

**BARCLAYS BANK PLC**

(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)

RSSP Basisprospekt D

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") im Rahmen eines Programms zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen (das "**Programm**"), unter dem Aktien- und Indexbezogene Autocall Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") begeben werden können. RSSP bezeichnet das Retail Structured Securities Programme unter dem mehrere Basisprospekte für die Begebung strukturierter Wertpapiere an Privatkunden zusammengefasst sind. Die Wertpapiere werden von Barclays Bank PLC (die "**Bank**" oder die "**Emittentin**") nach deutschem oder schweizerischem Recht begeben und entweder als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") bezeichnet. Wertpapiere nach deutschem Recht werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begeben, nach schweizerischem Recht begebene Wertpapiere werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten begeben.

Dieser Basisprospekt ist ein Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**").

Die Billigung dieses Basisprospektes wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde (die "**Zuständige Behörde**") in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") beantragt. Die BaFin prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 WpPG. Die BaFin prüft den Prospekt ausschließlich bezüglich der Bestandteile des Prospektes für Wertpapiere nach deutschem Recht. Wertpapiere nach dem schweizerischen Recht sind von der Prüfung nicht erfasst. Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel im regulierten Markt oder unregulierten Markt (Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Scoach Premium) und/oder an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)) und/oder an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange, "**SIX**") im Hauptsegment der SIX oder der Plattform von Scoach Switzerland Ltd., kann beantragt werden. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) können auch vorsehen, dass Wertpapiere gar nicht oder an einer anderen Börse notiert werden.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, dass diese den Zuständigen Behörden in Österreich, den Niederlanden und Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zukommen lässt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem deutschen Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde. Die Emittentin kann in der Zukunft auch beantragen, dass die BaFin den Zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine solche Bescheinigung zukommen lässt.

Barclays Bank PLC

25. Juli 2013

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG.....	11
SUMMARY	44
RISIKOFAKTOREN.....	73
1 Risiken in Bezug auf einen potenziellen Wertverlust der Anlage.....	74
2 Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung, Liquidität und Abwicklung der Wertpapiere.....	74
2.1 <i>Bewertung der Wertpapiere: Provisionen und/oder Gebühren</i>	74
2.2 <i>Mögliche Illiquidität der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt</i>	75
2.3 <i>Ausgabe weiterer Wertpapiere</i>	75
2.4 <i>Bestimmte Faktoren, die sich auf den Wert und Handelspreis der Wertpapiere auswirken</i>	76
2.5 <i>Abrechnungsbedingungen</i>	76
2.6 <i>Besteuerung</i>	76
2.7 <i>Änderungen von Steuergesetzen</i>	77
2.8 <i>Besteuerung nach US-FATCA</i>	77
2.9 <i>Einbehalt auf dividendengleiche Zahlungen</i>	77
2.10 <i>Vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer</i>	78
2.11 <i>"Bail-in"-Vorschriften im Vereinigten Königreich</i>	78
2.12 <i>Dematerialisierte Wertpapiere</i>	80
3 Risiken im Zusammenhang mit der Ausstattung der Wertpapiere	80
3.1 <i>Ersetzung der Emittentin</i>	80
3.2 <i>Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend</i>	81
3.3 <i>Anpassung oder vorzeitige Rückzahlung aufgrund bestimmter Ereignisse</i>	81
3.4 <i>Vertragsverletzung durch die Emittentin</i>	81
3.5 <i>Kosten in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere</i>	82
3.6 <i>Die Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts</i>	82
3.7 <i>Die Wertpapiere können im Zusammenhang mit einem Nennbetragskündigungsereignis vorzeitig zurückgezahlt werden</i>	82
3.8 <i>Mindesthandelsbetrag</i>	82
3.9 <i>Zinsen</i>	83
3.10 <i>Die Rendite in Zusammenhang mit Festverzinslichen Wertpapieren variiert entsprechend dem Preis, zu dem die Wertpapiere gekauft werden</i>	84
3.11 <i>Die Wertpapiere können Währungsrisiken ausgesetzt sein</i>	84
4 Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die sich auf einen bzw. mehrere Basiswert(e) beziehen	85
4.1 <i>Der Wert der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte(s) gekoppelt</i>	85
4.2 <i>Die historische Wertentwicklung eines Basiswertes ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung</i>	85
4.3 <i>Anleger haben keinen Anspruch in Bezug auf den/die Basiswert(e)</i>	85

4.4	<i>Hedging</i>	86
4.5	<i>Alternative Bewertung der Berechnungsstelle oder Verschiebung der Bewertung nach einem Störungsereignis</i>	86
4.6	<i>Schwellenländer</i>	86
4.7	<i>Auswirkungen der Durchschnittskursbildung</i>	87
4.8	<i>Auswirkungen von Lookback-Tagen</i>	87
4.9	<i>Das Wertsteigerungspotenzial der Wertpapiere kann beschränkt sein</i>	88
4.10	<i>Risiken im Zusammenhang mit "Worst-of" Wertpapieren</i>	88
5	<i>Risiken im Zusammenhang mit speziellen Basiswerten</i>	88
5.1	<i>Risiken im Zusammenhang mit Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen als Basiswert</i>	88
5.2	<i>Risiken im Zusammenhang mit Aktienindizes als Basiswert</i>	92
5.3	<i>Risiken im Zusammenhang mit Dividenden auf Aktien, die in einem als Basiswert verwendeten Aktienindex enthalten sind</i>	94
6	<i>Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen</i>	95
6.1	<i>Anleger, die in die Wertpapiere investieren, sind Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt</i>	95
6.2	<i>Geschäftsbedingungen und allgemeine Wirtschaftslage</i>	96
6.3	<i>Kreditrisiko: Die Finanzlage der Kunden, Auftraggeber und Vertragspartner der Emittentin, einschließlich anderer Finanzinstitute, könnte sich nachteilig auf die Emittentin auswirken</i>	96
6.4	<i>Rechtliche und regulatorische Risiken: Die Emittentin übt ihre Tätigkeit in einem stark regulierten Sektor aus, und für die Emittentin einschlägige Gesetze und Vorschriften wirken sich erheblich auf die Geschäfte und Ergebnisse der Emittentin aus</i>	97
6.5	<i>Marktrisiko: Die Finanzlage der Emittentin kann aufgrund von Änderungen sowohl der Höhe als auch der Volatilität von Kursen (z. B. Zinssätze, Bonitätsaufschläge, Rohstoffpreise, Aktienkurse und/oder Wechselkurse) beeinträchtigt werden</i>	98
6.6	<i>Finanzierungsrisiko: Wenn die Emittentin ihr Liquiditätsmanagement (Liquiditätsrisiko) und Kapitalquotenmanagement (Kapitalrisiko) nicht effektiv ausübt, könnte dies ihr Geschäft schädigen</i>	98
6.7	<i>Reputationsrisiko: Eine Schädigung der Reputation der Emittentin könnte auch ihr Geschäft schädigen</i>	100
6.8	<i>Das Risiko in Bezug auf die Ausfallsicherheit in Bezug auf die technische Infrastruktur und Technologie und das Cyberspace-Risiko könnten sich nachteilig auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin auswirken</i>	100
6.9	<i>Das sogenannte "Transform Programme"</i>	100
6.10	<i>Das Steuerrisiko kann sich wesentlich nachteilig auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin auswirken</i>	101
6.11	<i>Risiken, die ihre Muttergesellschaft betreffen, wirken sich auf die Emittentin aus</i> ...	101
7	<i>Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten</i>	101

WICHTIGE INFORMATIONEN	103
PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	108
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	110
INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	118
Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten.....	119
Directors.....	124
Mitarbeiter	125
Gerichtsverfahren.....	125
Abschlussprüfer.....	131
WERTPAPIERBESCHREIBUNG	132
Allgemeines und Überblick.....	132
Anwendbares Recht.....	133
Form, Verwahrung und Übertragung.....	133
US steuerrechtliche Besonderheiten	133
Clearing.....	134
Währung.....	134
Art und Klasse	134
Status und Rang	134
Funktionsweise der Wertpapiere.....	134
Zinsprofile	136
(1) "Festbetrag"	136
(2) "Festzinssatz"	136
(3) "Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung"	136
(4) "Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert"; "Bedingte Verzinsung – Worst of"	137
(5) "Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert", "Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of"	138
Die Zinszahlung hängt von der Entwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.....	138
Rückzahlungsprofile.....	139
(1) <i>Vanilla – Ein Basiswert</i>	140
(2) <i>Europäische Barriere – Ein Basiswert</i>	141
(3) <i>Amerikanische Barriere – Ein Basiswert</i>	142
(4) <i>Vanilla – Worst of</i>	143
(5) <i>Europäische Barriere – Worst of</i>	144
(6) <i>Amerikanische Barriere – Worst of</i>	145
Berechnung des Anfangspreises und des Finalen Bewertungspreises.....	147
Anfangspreis.....	147
Finaler Bewertungspreis.....	147

WERTPAPIERBEDINGUNGEN / <i>TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES</i>	148
<i>Abschnitt A - Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen</i> <i>("Auszahlungsbedingungen")</i>	
.....	<i>Seite A-1</i>
<i>Section A - Conditions relating to interest and redemption payments</i> <i>("Payoff Conditions")</i>	<i>Page A-1</i>
1 Zinsen, Vorzeitige Rückzahlung und Finale Rückzahlung	1
1 Interest, Early Redemption and Final Redemption.....	1
1.1 Zinsen	5
1.1 Interest	5
1.1.1 Festbetrag	5
1.1.1 Fixed Amount	5
1.1.2 Festzinssatz	6
1.1.2 Fixed Rate	6
1.1.3 Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung.....	7
1.1.3 Floating Rate – Screen Rate Determination	7
1.1.4 Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert	14
1.1.4 Conditional Interest – Single Asset	14
1.1.5 Bedingte Verzinsung mit Memory –Ein Basiswert.....	15
1.1.5 Conditional Interest with Memory – Single Asset	15
1.1.6 Bedingte Verzinsung – Worst of.....	16
1.1.6 Conditional Interest – Worst of.....	16
1.1.7 Bedingte Verzinsung mit Memory– Worst of.....	18
1.1.7 Conditional Interest with Memory– Worst of	18
1.2 Finale Rückzahlung	19
1.2 Final Redemption.....	19
1.2.1 Vanilla – Ein Basiswert	19
1.2.1 Vanilla – Single Asset	19
1.2.2 Vanilla – Worst of.....	22
1.2.2 Vanilla – Worst of.....	22
1.2.3 Europäische Barriere – Ein Basiswert	26
1.2.3 European Barrier – Single Asset	26
1.2.4 Europäische Barriere – Worst of	30
1.2.4 European Barrier – Worst of	30
1.2.5 Amerikanische Barriere – Ein Basiswert	34
1.2.5 American Barrier – Single Asset.....	34
1.2.6 Amerikanische Barriere – Worst of.....	38
1.2.6 American Barrier – Worst of.....	38
2 Vorzeitige Rückzahlung.....	43
2 Early Redemption	43
2.1 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung	43
2.1 Early Redemption following an Issuer's Call.....	43
2.2 Vorzeitige Rückzahlung bei einem Nennbetragskündigungsereignis	44

2.2 Early Redemption following a Nominal Call Event.....	44
2.3 Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis	44
2.3 Early Redemption or Adjustment following an Additional Disruption Event	44
Abschnitt B - Bedingungen in Bezug auf den Index oder die Aktie, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("Aktien- und Indexbezogene Bedingungen")	Seite B-1
Section B - Conditions relating to the index or share to which the Securities are linked ("Equity Linked Conditions").....	Page B-1
1 Änderung, Einstellung, Störung oder Anpassung des Index.....	1
1 Index Modification, Cancellation, Disruption or Adjustment Event.....	1
1.1 Indexanpassungsereignisse	1
1.1 Index Adjustment Events.....	1
1.2 Indexsponsornachfolger oder Ersetzung des Index mit im Wesentlichen gleicher Berechnung.....	2
1.2 Successor Index Sponsor or Substitution of Index with substantially similar calculation.....	2
1.3 Indexkorrektur.....	3
1.3 Correction of an Index.....	3
1.4 Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung.....	3
1.4 Manifest Error in Index Calculation	3
2 Aktienanpassungen und Störungen	5
2 Share Adjustments or Disruptions	5
2.1 Anpassungsereignisse	5
2.1 Potential Adjustment Events	5
2.2 Fusionsereignisse, Verstaatlichung, Insolvenz, Delisting und Übernahmeangebote.....	7
2.2 Merger Events, Nationalisation, Insolvency, Delisting and Tender Offers	7
2.3 Austausch von Aktien.....	7
2.3 Substitution of Shares	7
3 Auswirkungen von Störungstagen	10
3 Consequences of Disrupted Days.....	10
3.1 Auswirkungen von Nicht-Planmäßigen Handelstagen.....	10
3.1 Consequences of Non Scheduled Trading Days	10
3.2 Bewertungstage	11
3.2 Valuation Dates	11
3.3 Durchschnittskursermittlungstage und Lookback-Tage	13
3.3 Averaging Dates and Lookback Dates	13
4 Anpassungen	15
4 Adjustments.....	15
5 Devisenstörung	15
5 FX Disruption Event.....	15
6 Ortsbezogene Steuern und Kosten.....	17
6 Local Jurisdiction Taxes and Expenses	17
7 Mitteilung von Anpassungen.....	18
7 Notice of Adjustments	18

Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("Zusätzliche Bedingungen")	Seite C-1
Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities ("Additional Conditions")	Page C-1
1 Form	1
1 Form	1
1.1 Form der Wertpapiere	1
1.1 Form of Securities	1
1.2 Globalurkunde	1
1.2 Global Security	1
1.3 Nennbetrag und Anzahl	3
1.3 Denomination and Number	3
1.4 Mindesthandelsbetrag	3
1.4 Minimum Tradable Amount	3
2 Status	4
2 Status	4
3 Berechnungen und Veröffentlichung	4
3 Calculations and Publication	4
3.1 Rundungen	4
3.1 Rounding	4
3.2 Festlegung und Veröffentlichung von Zinssätzen, Zinsbeträgen und Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung	5
3.2 Determination and Publication of Interest Rates, Interest Amounts and amounts in respect of Settlement	5
3.3 Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere	5
3.3 Calculations in respect of Securities	5
3.4 Geschäftstagekonvention	6
3.4 Business Day Convention	6
4 Zahlungen und Lieferungen	7
4 Payments and Deliveries	7
4.1 Zahlungen auf die Wertpapiere	7
4.1 Payments on the Securities	7
4.2 Bezugnahmen auf Kapital und Zins	7
4.2 Reference to Principal and Interest	7
4.3 Hinterlegung zahlbarer Beträge	8
4.3 Depositing of Amounts Due	8
4.4 Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen	8
4.4 Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement	8
4.5 Zahlungen an Geschäftstagen	8
4.5 Payments on Business Days	8
5 Abrechnung	8
5 Settlement	8
5.1 Physische Abrechnung durch Lieferung des Lieferungswertes	8

5.1	Physical Settlement by Delivery of the Entitlement	8
5.2	Abrechnungsbedingungen	12
5.2	Conditions to Settlement.....	12
5.3	Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung	13
5.3	Postponement of Payments and Settlement.....	13
6	Kündigungsgründe.....	13
6	Events of Default	13
7	Beauftragte Stellen.....	14
7	Agents	14
7.1	Ernennung von Beauftragten Stellen	14
7.1	Appointment of Agents	14
7.2	Festlegungen der Berechnungsstelle	15
7.2	Determinations by the Determination Agent.....	15
8	Steuern	15
8	Taxation.....	15
9	Vorlegungsfristen, Verjährung	17
9	Presentation Periods, Prescription.....	17
10	Mitteilungen	17
10	Notices	17
10.1	An die Wertpapierinhaber.....	17
10.1	To Holders.....	17
10.2	An die Emittentin und die Beauftragten Stellen.....	18
10.2	To the Issuer and the Agents.....	18
11	Schuldnerersetzung.....	19
11	Substitution	19
12	Schlussbestimmungen	21
12	Final Clauses	21
13	Anpassungen	22
13	Modifications	22
14	Begebung weiterer Wertpapiere	24
14	Further Issues	24
15	Erwerb und Entwertung	25
15	Purchases and Cancellations.....	25
	Schweizer Anhang / Swiss Annex	26
1	Form und Übertragung	26
1	Form and Transfer.....	26
1.1	Form der Wertpapiere.....	26
1.1	Form of Securities	26
1.2	Wertrechte	26
1.2	Uncertificated Securities.....	26
2	Zahlungen und Lieferungen	28
2	Payments and Deliveries.....	28
3	Vorlegungsfristen, Verjährung	28

3 Presentation Periods, Prescription.....	28
4 Mitteilungen	29
4 Notices.....	29
4.1 An die Wertpapierinhaber.....	29
4.1 To Holders.....	29
5 Schlussbestimmungen	30
5 Final Clauses.....	30
Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen (die "Definitionen")	Seite D-1
Section D – Definitions that will apply to the Securities (the "Definitions")	Page D-1
MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN / FORM OF FINAL TERMS	152
Teil A/Part A Wertpapierbedingungen/ <i>Securities Terms</i>	154
Regelungen bezogen auf die Wertpapiere	154
Provisions relating to the Securities	154
Abschnitt A der Bedingungen (Auszahlungsbedingungen)	156
Section A of the Conditions (Payoff Conditions).....	156
Bedingungen bezogen auf die Verzinsung.....	156
Provisions relating to interest	156
Bedingungen zur Finalen Rückzahlung	159
Provisions relating to Final Redemption.....	159
Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung	161
Provisions relating to Early Redemption.....	161
Abschnitt B der Bedingungen (Aktien- und Indexbezogene Bedingungen)	162
Section B of the Conditions (Equity Linked Conditions).....	162
Abschnitt C der Bedingungen (Zusätzliche Bedingungen)	165
Section C of the Conditions (Additional Conditions)	165
Teil B/Part B Weitere Informationen/ <i>Other Information</i>	168
1. Börsenzulassung und Zulassung zum Handel.....	168
Listing and Admission to Trading.....	168
2. Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei [der	
Emission/dem Angebot] beteiligt sind	169
Interests of Natural and Legal Persons involved in the [Issue/Offer]	169
3. Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige	
Kosten	169
Reasons for the Offer, Estimated Net Proceeds and Total Expenses	169
4. Wertentwicklung des Basiswertes	169
Performance of Underlying Asset.....	169
5. Angaben zur Abwicklung	169
Operational Information	169
6. Vertrieb	170
Distribution	170
7. Bedingungen des Angebots.....	171
Terms and Conditions of the Offer	171
[Zusammenfassung].....	177

[Summary].....	177
BESTEuerung	179
Allgemeine steuerliche Informationen.....	179
1 Besteuerung im Vereinigten Königreich	179
2 Besteuerung in der Europäischen Union	182
3 Besteuerung in Deutschland.....	183
4 Besteuerung in Österreich.....	187
5 Besteuerung in den Niederlanden	192
6 Besteuerung in Luxemburg.....	192
7 Besteuerung in Belgien.....	194
8 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika.....	199
9 Besteuerung in der Schweiz	202
ERWERB UND VERKAUF	205
1 Europäischer Wirtschaftsraum.....	205
2 Vereinigte Staaten von Amerika.....	206
3 Vereinigtes Königreich	210
4 Schweiz.....	210
5 Allgemein	211
UNTERSCHRIFTENSEITE	U-1

Die nachstehenden Informationen stellen eine Zusammenfassung des Basisprospektes dar. Einige Bestimmungen dieser Zusammenfassung sind in Klammern gesetzt. Diese Informationen werden für eine konkrete Serie von Wertpapieren noch vervollständigt bzw. bei Irrelevanz gestrichen; die vervollständigte Zusammenfassung zu dieser Serie von Wertpapieren wird in die Endgültigen Bedingungen eingefügt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Pflichtangaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "Entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Einleitung und Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes, einschließlich durch Verweis einbezogener Informationen, und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt und der betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes bei einem späteren Weiterverkauf oder	[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung nicht zu.]

<p>einer späteren endgültigen Platzierung. Hinweis auf den Angebotszeitraum und Zustimmungserfordernisse im Hinblick auf einen späteren Weiterverkauf oder eine spätere endgültige Platzierung und Warnhinweis</p>	<p>[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen durch den Finanzintermediär bzw. die Finanzintermediäre im Zusammenhang mit einem Angebot von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von dem Erfordernis zur Veröffentlichung eines Prospektes im Rahmen der Prospektrichtlinie gilt (ein "Öffentliches Angebot"), während der Angebotsfrist, vorbehaltlich aller in nachstehender Tabelle aufgeführter Bedingungen zu:</p> <table border="1" data-bbox="742 510 1425 1715"> <tr> <td data-bbox="742 510 1098 663">"Zugelassene(r) Anbieter"</td> <td data-bbox="1098 510 1425 663">[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll: Sämtliche Finanzintermediäre]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="742 663 1098 909">[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:</td> <td data-bbox="1098 663 1425 909">[•]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="742 909 1098 1093">Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassene(n) Anbieter gestattet ist:</td> <td data-bbox="1098 909 1425 1093">[•]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="742 1093 1098 1290">Mitgliedsstaat(en) für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassene(n) Anbieter gestattet ist:</td> <td data-bbox="1098 1093 1425 1290">[Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="742 1290 1098 1715">Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassene(n) Anbieter:</td> <td data-bbox="1098 1290 1425 1715">1. Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss zu jeder Zeit gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zur Abgabe von Angeboten zugelassen sein 2. [•]</td> </tr> </table> <p>[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospektes kann die Emittentin (i) weiteren Zugelassenen Anbietern ihre Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern, und/oder (iii) Bedingungen streichen oder hinzufügen und wenn sie dies tut, werden die entsprechenden Informationen auf [Internetseite]</p>	"Zugelassene(r) Anbieter"	[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll: Sämtliche Finanzintermediäre]	[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:	[•]	Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassene(n) Anbieter gestattet ist:	[•]	Mitgliedsstaat(en) für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassene(n) Anbieter gestattet ist:	[Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg]	Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassene(n) Anbieter:	1. Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss zu jeder Zeit gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zur Abgabe von Angeboten zugelassen sein 2. [•]
"Zugelassene(r) Anbieter"	[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll: Sämtliche Finanzintermediäre]										
[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:	[•]										
Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassene(n) Anbieter gestattet ist:	[•]										
Mitgliedsstaat(en) für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassene(n) Anbieter gestattet ist:	[Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg]										
Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassene(n) Anbieter:	1. Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss zu jeder Zeit gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zur Abgabe von Angeboten zugelassen sein 2. [•]										

	<p>veröffentlicht.]</p> <p>Der Zugelassene Anbieter informiert über die Bedingungen eines Angebotes durch einen Zugelassenen Anbieter zum Zeitpunkt dieses Angebotes.]</p>
--	---

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma Barclays Bank PLC (die "Emittentin"). Der kommerzielle Name der Emittentin lautet Barclays.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Emittentin ist eine in England und Wales eingetragene Aktiengesellschaft (<i>public limited company</i>). Sie wurde am 7. August 1925 nach dem <i>Colonial Bank Act 1925</i> gegründet und am 4. Oktober 1971 als <i>company limited by shares</i> nach dem <i>Companies Act 1948 to 1967</i> eingetragen. Gemäß dem <i>Barclays Bank Act 1984</i> erfolgte am 1. Januar 1985 eine Umregistrierung der Emittentin als <i>public limited company</i> .
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen die Emittentin tätig ist, auswirken	<p>Die Geschäftstätigkeit und Erträge der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften (zusammen die "Gruppe") können durch steuerliche oder andere Vorschriften oder sonstige Maßnahmen verschiedener Regierungs- und Aufsichtsbehörden u. a. im Vereinigten Königreich, der EU und den USA, die jeweils Änderungen unterliegen, beeinflusst werden. Die aufsichtsrechtliche Antwort auf die Finanzkrise hat zu ganz erheblichen aufsichtsrechtlichen Änderungen im Vereinigten Königreich, der EU, den USA und anderen Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, geführt und wird dort auch weiterhin erhebliche Änderungen nach sich ziehen. Unter anderem hat sie (i) zu einem bestimmteren Eingreifen der Behörden in vielen Jurisdiktionen geführt und (ii) Kapital- und Liquiditätsanforderungen erhöht (z. B. gemäß der vierten Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV)). Künftige aufsichtsrechtliche Änderungen könnten zu einer Einschränkung des Geschäftsbetriebs der Gruppe, einer Verpflichtung zu bestimmten Kreditgeschäften und sonstigen erheblichen Compliance-Kosten führen.</p> <p>Zu den bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branche, in der die Emittentin tätig ist, auswirken, gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • anhaltende Kontrollen des Bankenwesens durch Politik und Aufsichtsbehörden, was eine verstärkte bzw. veränderte Regulierung zur Folge hat, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Sektor haben wird; • allgemeine Änderungen bei den aufsichtsrechtlichen Vorschriften, z. B. aufsichtsrechtliche Regeln im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen und Regeln, die für Finanzstabilität sorgen und den Einlegerschutz erhöhen sollen;

		<ul style="list-style-type: none"> • der <i>U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act</i>, der weitreichende aufsichtsrechtliche Reformen vorsieht (einschließlich Einschränkungen beim Eigenhandel und bei fondsbezogenen Tätigkeiten (sog. "Volcker-Regel")); • Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission (<i>Independent Commission on Banking</i>), dass (i) das Privatkundengeschäft (<i>Retailbanking</i>) einer britischen Bank oder Bausparkasse im Vereinigten Königreich und EWR auf ein rechtlich anderes, betrieblich abgegrenztes und wirtschaftlich unabhängiges Unternehmen ausgegliedert werden sollte (sog. "Ring-Fencing"); und (ii) die Fähigkeit zur Verlustabsorption von Banken, für die ein Ring-Fencing besteht, und systemrelevanten Banken mit Sitz im Vereinigten Königreich (wie der Emittentin) auf ein Niveau erhöht werden sollte, das die Vorschläge von Basel III übersteigt; • Ermittlungen des britischen <i>Office of Fair Trading</i> bezüglich der Interchange-Gebührensätze bei Kredit- und Debitkarten von Visa and MasterCard, die Auswirkungen auf die Verbraucherkreditwirtschaft haben können; • Ermittlungen durch Regulierungsbehörden im Vereinigten Königreich, in der EU und in den Vereinigten Staaten von Amerika zu den Einreichungen der Emittentin und anderer Panel-Mitglieder an die für die Festlegung verschiedener Interbankensätze wie den London Interbank Offered Rate ("LIBOR") und den Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR") zuständigen Gremien; und • Änderungen in der Wettbewerbs- und Preispolitik.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe	Die Gruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister. Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Gruppe.
B.9	Gewinnprognose oder -schätzung	Entfällt; die Emittentin hat sich entschieden, keine Gewinnprognose oder -schätzung abzugeben.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk bezüglich historischer Finanzinformationen	Entfällt; der Bestätigungsvermerk bezüglich der historischen Finanzinformationen enthält keine derartigen Beschränkungen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen Keine wesentliche Verschlechterung der	Die Finanzinformationen in diesem Absatz sind dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2012 bzw. zum 31. Dezember 2011 endende Jahr entnommen.

	Aussichten der Emittentin Keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Gruppe	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">2012</th> <th style="text-align: right;">2011</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">GBP Mio.</th> <th style="text-align: right;">GBP Mio.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamten Aktiva:</td> <td style="text-align: right;">1.490.747</td> <td style="text-align: right;">1.563.402</td> </tr> <tr> <td>Gesamte Nettoforderungen</td> <td style="text-align: right;">466.627</td> <td style="text-align: right;">478.726</td> </tr> <tr> <td>Gesamte Einlagen</td> <td style="text-align: right;">462.806</td> <td style="text-align: right;">457.161</td> </tr> <tr> <td>Gesamtes Eigenkapital</td> <td style="text-align: right;">62.894</td> <td style="text-align: right;">65.170</td> </tr> <tr> <td>Minderheitsbeteiligungen</td> <td style="text-align: right;">2.856</td> <td style="text-align: right;">3.092</td> </tr> <tr> <td>Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</td> <td style="text-align: right;">99</td> <td style="text-align: right;">5.974</td> </tr> <tr> <td>Wertminderungsaufwand</td> <td style="text-align: right;">3.596</td> <td style="text-align: right;">3.802</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2012, dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Es gab keine wesentliche Veränderung bei der Finanzlage der Gruppe seit dem 31. Dezember 2012.</p>		2012	2011		GBP Mio.	GBP Mio.	Gesamten Aktiva:	1.490.747	1.563.402	Gesamte Nettoforderungen	466.627	478.726	Gesamte Einlagen	462.806	457.161	Gesamtes Eigenkapital	62.894	65.170	Minderheitsbeteiligungen	2.856	3.092	Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	99	5.974	Wertminderungsaufwand	3.596	3.802
	2012	2011																											
	GBP Mio.	GBP Mio.																											
Gesamten Aktiva:	1.490.747	1.563.402																											
Gesamte Nettoforderungen	466.627	478.726																											
Gesamte Einlagen	462.806	457.161																											
Gesamtes Eigenkapital	62.894	65.170																											
Minderheitsbeteiligungen	2.856	3.092																											
Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	99	5.974																											
Wertminderungsaufwand	3.596	3.802																											
B.13	Jüngste Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin im hohen Maße relevant sind	<p>Nicht anwendbar.</p> <p>Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>																											
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	<p>Die Gruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister.</p> <p>Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Gruppe.</p> <p>Die Finanzlage der Emittentin ist abhängig von der Finanzlage ihrer Tochtergesellschaften.</p>																											
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Gruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister mit weitreichender internationaler Präsenz in Europa, den USA, Afrika und Asien im Privat- und Geschäftskundengeschäft, in den Bereichen Kreditkarten, Investmentbanking, Vermögensmanagement und Investmentmanagement tätig.</p>																											
B.16	Beschreibung, ob an der Emittentin unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligung hält bzw. diese	<p>Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften.</p>																											

	Beherrschung ausübt und welche Art der Beherrschung vorliegt	
--	--	--

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	<p>[Die Wertpapiere werden nach deutschem Recht begeben. Es handelt es sich bei den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.]</p> <p>[Die Wertpapiere werden nach schweizerischem Recht begeben. Es handelt sich bei den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] [Wertpapieren] um [Inhaberschuldverschreibungen] [Wertrechte].]</p> <p>Typisch ist allen Formen von [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten], dass sie in der Regel Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbriefen nicht (wie z.B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, Teilnahmerecht an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.</p> <p>Der Inhaber [einer Schuldverschreibung] [eines Zertifikates] hat Anspruch auf Rückzahlung und Anspruch auf Zinszahlung (soweit anwendbar) nach dem vereinbarten Zinssatz. Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit und sind, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, wahlweise vorzeitig durch die Emittentin kündbar.</p> <p>Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.</p> <p>Die Wertpapiere stellen übertragbare Verpflichtungen der Emittentin dar.</p> <p>Zentrale Merkmale der Wertpapiere:</p> <p>Zinsen: Die Höhe der auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsen [ist fest.] [wird unter Bezugnahme auf einen [variablen][festen] Zinssatz festgelegt.] [hängt vom Wert [des][der] [Stammaktie(n)][,][und] [[Index] [Indizes]][,][und] [ADR[s]][,][und] [GDR[s]][,][und] [ETF[s]][,][und] [Genussschein[s][e]], auf den sich die Wertpapiere beziehen ([der][die] "Basiswert[e]"), ab. In bestimmten Fällen könnten die Zinsen null betragen.]</p> <p>Die Wertpapiere haben einen Berechnungsbetrag in Höhe von [dem Berechnungsbetrag] (der "Berechnungsbetrag") je Wertpapier.</p>

		<p>[Vorzeitige Rückzahlung:]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Emittentenkündigung" als anwendbar festgelegt wurde:</i> Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag an einem Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag nach einer entsprechenden Bekanntmachung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzuzahlen.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar festgelegt wurde:</i> [Darüber hinaus ist die Emittentin][Die Emittentin ist] berechtigt, die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn [der ausstehende Gesamtnennbetrag/die ausstehende Wertpapieranzahl] der Serie von Wertpapieren [den Nennbetragskündigungsschwellenwert] unterschreitet.]</p> <p>Endgültige Rückzahlung: Wurden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, so werden sie am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Anleger erhält entweder eine Barzahlung bzw. gegebenenfalls den Basiswert [mit der schlechtesten Entwicklung]. Beides wird entsprechend dem Wert [des] [der] Basiswerte[s] an einem bestimmten Tag oder bestimmten Tagen während der Laufzeit der Wertpapiere festgelegt, wie in den Endgültigen Bedingungen näher angegeben.</p> <p>Allgemeine Merkmale der Wertpapiere</p> <p>Form: [Die Wertpapiere werden [in Form von Inhaberglobalurkunden][in Form von Schweizerischen Wertrechten] ausgegeben. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennung: Die Wertpapiere sind durch [ISIN: [●]] [WKN: [●]] [Valorennummer: [●]] [●] eindeutig gekennzeichnet.</p> <p>Berechnungsstelle: [Barclays Bank PLC]/[●] (die "Berechnungsstelle") wird ernannt, die Berechnungen im Hinblick auf die Wertpapiere vorzunehmen.</p> <p>Anwendbares Recht: Die Wertpapiere unterliegen [deutschem/schweizerischem Recht].</p>
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in [Pfund Sterling][Euro][US Dollar][●] ausgegeben.
C.5	Beschreibung der Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Wertpapiere, die durch ein Clearing-System abgerechnet werden, werden gemäß den Verfahren und Regeln dieses Clearing-Systems übertragen.</p> <p>[Die Bedingungen der Wertpapiere sehen einen Mindesthandelsbetrag vor, der [bei Schuldverschreibungen: aus dem Nennbetrag und einem</p>

		<p>oder mehrerer Vielfacher davon] [bei Zertifikaten: aus einer bestimmten Anzahl von Zertifikaten] besteht. Ein Anleger, der auf seinem Konto bei dem entsprechenden Clearing System einen Betrag hält, der weniger als dieser Mindesthandelsbetrag ist, kann diesen nicht übertragen oder verkaufen.]</p> <p>Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes sind die Wertpapiere frei übertragbar.</p>
C.8	<p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte (einschließlich der Rangordnung der Wertpapiere und Beschränkungen dieser Rechte)</p>	<p><u>Rangordnung:</u> Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin.</p> <p><u>Besteuerung</u> Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder ihrer politischen Untergliederung) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.</p> <p><u>Folgen eines Zusätzlichen Störungsereignisses</u> Wenn ein Zusätzliches Störungsereignis (eine Gesetzesänderung, ein Währungsstörungsereignis, eine Außergewöhnliche Marktstörung oder ein Steuerereignis in Bezug auf die Emittentin oder ein bestimmtes anderes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert und, potentiell auf die Hedgingpositionen der Emittentin) eintritt, kann die Emittentin von der Berechnungsstelle fordern, die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere in angemessener Weise anzupassen oder die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen.</p> <p><u>Kündigungsgründe</u> Nach Eintritt bestimmter Ereignisse, z.B. wenn die Emittentin mit der Zahlung eines fälligen Betrages für eine festgelegte Anzahl von Tagen in Verzug ist, werden die Wertpapiere durch Kündigung des Investors fällig und auszahlbar.</p> <p><u>Vorlegungsfristen, Verjährung:</u> [Für Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen: Die Rechte auf Zahlung von Kapital und etwaiger Zinsen aus den Wertpapieren unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der ordnungsgemäßen Vorlegungsfrist, die auf 10 Jahre verkürzt wird.]</p> <p>[Für Wertpapiere, die schweizerischem Recht unterliegen: Das Recht auf Zahlung von Kapital aus den Wertpapieren unterliegt einer Verjährungsfrist von zehn</p>

		Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag der vorzeitigen Rückzahlung oder am Tag der Planmäßigen Rückzahlung, je nach dem, welches dieser Ereignisse früher eintritt. Das Recht auf Zahlung etwaiger Zinsen aus den Wertpapieren unterliegt einer Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Fälligkeit des jeweiligen Zinsanspruchs.]
C.11	Börsenzulassung und Zulassung zum Handel	<p>Börsenzulassung: [Die Emittentin kann die Zulassung der Wertpapiere für die Einbeziehung dieser Wertpapiere in den Handel [des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse] [des regulierten Marktes der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse] [des unregulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach Premium)] [in den unregulierten Marktes der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [des Hauptsegmentes der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange)] [der Plattform von Scoach Switzerland Ltd. an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange)] [Andere] beantragen.</p> <p>Eine Börsenzulassung bedeutet nicht, dass eine Börse oder Aufsichtsbehörde den Basisprospekt aus anderen Gründen als im Zusammenhang mit einem Antrag auf Börsenzulassung genehmigt hat.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind nicht an einer Börse notiert.]</p> <p>Vertrieb: Die Wertpapiere können in [der Bundesrepublik Deutschland,] [Österreich,] [den Niederlanden,] [Luxemburg] [und] [der Schweiz] öffentlich angeboten werden.</p>
C.15	Beschreibung wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird	<p>Die Rentabilität und der Wert der Wertpapiere leitet sich ab von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Zinsen, welche auf das Wertpapier gezahlt werden können; und • dem finalen Rückzahlungsbetrag am Planmäßigen Rückzahlungstag (vorausgesetzt, dass die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden). <p>(i) <u>Im Hinblick auf Zinsbeträge:</u> [Festbetrag] Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein fester Zinsbetrag gezahlt, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.</p>

		<p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: [der Festzinssatz] multipliziert mit dem Berechnungsbetrag.]</p>
		<p>[Festzinssatz:</p> <p>Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein fester Zinssatz gezahlt, <i>unabhängig</i> von der Entwicklung des Basiswertes, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.</p> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag, multipliziert mit dem Quotienten aus der Anzahl der Tage, an denen Zinsen zahlbar sind (der "Zinstagequotient").]</p>
		<p>[Variabler Zinssatz</p> <p>Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein Zinsbetrag bezogen auf den Variablen Zinssatz (wie unten definiert) gezahlt, <i>unabhängig</i> von der Entwicklung des Basiswertes, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.</p> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag wird am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet: das Produkt aus dem Quotienten aus der Anzahl der Tage, an denen Zinsen zahlbar sind (der "Zinstagequotient") und dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Produkt aus [Partizipation] und Variablem Zinssatz zuzüglich [der Marge].</p> <p>[Einzufügen, wenn "Mindestzinssatz" anwendbar ist: Mit der Maßgabe, dass der Zinssatz nicht niedriger als [der Mindestzinssatz] [ist].]</p> <p>[Einzufügen, wenn "Höchstzinssatz" anwendbar ist: [Mit der Maßgabe, dass der Zinssatz] [und] nicht höher als [der Höchstzinssatz] ist.]</p> <p>Der "Variable Zinssatz" ist</p> <p>[Einzufügen, wenn Bildschirmfestsetzung-Angebotsquotierung anwendbar ist: die Quotierung des Referenzzinssatzes, die am für die Feststellung dieses Zinssatzes bestimmten Tag zur [Maßgeblichen Bildschirmzeit] auf der [Maßgeblichen Bildschirmseite] angezeigt wird.]</p> <p>[Einzufügen, wenn Bildschirmfestsetzung-Arithmetisches Mittel anwendbar ist: das Arithmetische Mittel der Angebotsquotierungen für den Referenzzinssatz, das am für die Feststellung dieses Zinssatzes bestimmten Tag zur [Maßgeblichen Bildschirmzeit] auf [der Maßgeblichen Bildschirmseite] angezeigt wird.</p> <p>Werden mindestens fünf dieser Angebotsquotierungen auf</p>

	<p>der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt, werden die höchste Quotierung (oder, wenn diese höchste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser höchsten Quotierungen) und die niedrigste Quotierung (oder, wenn diese niedrigste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser niedrigsten Quotierungen) von der Berechnungsstelle für die Zwecke der Ermittlung des arithmetischen Mittels dieser Angebotsquotierungen nicht berücksichtigt.]</p> <p>Der Referenzzinssatz ist [Zahl]-Monats [EURIBOR (Euro Interbanken-Geldmarktsatz)] [LIBOR (London Interbanken-Geldmarktsatz)] [(Währung) Interbanken-Geldmarktsatz].]</p>
	<p>[Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert:</p> <p>Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag <i>höher</i> als die entsprechende Zinsbarriere ist <i>oder dieser entspricht</i>.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>[Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis des Basiswertes liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes nach oben bewegt und der maßgeblichen Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p>[Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis des Basiswertes entspricht: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p>[Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis des Basiswertes liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt aber nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine</p>

	<p>Zinsen gezahlt.]</p> <p>Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.</p> <p>Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:</p> <table border="1" data-bbox="748 443 1417 622"> <thead> <tr> <th>Zinsbewertungstag</th> <th>Zinszahlungstag</th> <th>Zinsbarriere</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●]</td> <td>[●]</td> <td>[●] des Anfangspreises</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist das Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.]</p>	Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere	[●]	[●]	[●] des Anfangspreises
Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere					
[●]	[●]	[●] des Anfangspreises					
	<p>[Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert:</p> <p>Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag <i>höher</i> als die entsprechende Zinsbarriere ist <i>oder dieser entspricht</i>.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>[Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis des Basiswertes liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach oben bewegt und der Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p>[Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis des Basiswertes entspricht: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p>[Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis des Basiswertes liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt aber nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes</p>						

nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbewertungs- tag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere
[•]	[•]	[•] des Anfangspreises

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist die Summe aus (a) dem Produkt von dem [Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag und (b) dem Produkt aus (a) und der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinsbewertungstage, für die keine Zinsen zahlbar waren ("Y"). Das heißt, sofern an einem Zinszahlungstag Zinsen zahlbar werden, umfasst der zu zahlende Betrag auch Zinsen, die nicht an einem der unmittelbar vorangehenden Zinsbewertungstagen zahlbar wurden.]

[Bedingte Verzinsung – Worst of:

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag *höher* als dessen entsprechende Zinsbarriere ist *oder dieser entspricht*.

Das bedeutet:

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes nach oben bewegt und dessen Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand eines Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt. Bewegt sich

der Schlusskurs oder Schlussstand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt aber nicht unter dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbewertungs- tag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere
[•]	[•]	[•] des Anfangspreises jedes Basiswertes

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist das Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.]

[Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of:

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag *höher* als dessen entsprechende Zinsbarriere ist *oder dieser entspricht*.

Das bedeutet:

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand jedes Basiswertes nach oben bewegt und dessen Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand eines Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden

Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt aber nicht unter dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbewertungs- tag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere
[•]	[•]	[•] des Anfangspreises jedes Basiswertes

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist die Summe aus (a) dem Produkt von dem [Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag und (b) dem Produkt aus (a) und der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinsbewertungstage, für die keine Zinsen zahlbar waren ("Y"). Das heißt, sofern an einem Zinszahlungstag Zinsen zahlbar werden, umfasst der zu zahlende Betrag auch Zinsen, die nicht an einem der unmittelbar vorangehenden Zinsbewertungstagen zahlbar wurden.]

(ii) In Bezug auf einen bei Fälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag:

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung, werden die Wertpapiere am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt.

	<p>Darüber hinaus hängt die Frage, ob der Rückzahlungsbetrag in bar zu zahlen ist oder in Form einer Lieferung einer bestimmten Anzahl von Anteilen des Basiswertes [mit der schlechtesten Entwicklung] erfolgt, davon ab, welche der nachfolgenden Erfüllungsarten festgelegt wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Wenn 'Barausgleich (cash)' festgelegt wird, erfolgt nur eine Barzahlung; bzw. (ii) Wenn 'Barausgleich oder physische Lieferung (cash or physical)' festgelegt wird, kann eine Barzahlung oder eine physische Lieferung des Basiswertes [mit der schlechtesten Entwicklung] erfolgen, je nachdem, wie sich der Wert des Basiswertes entwickelt.
	<p>[Vanilla – Ein Basiswert [(Barausgleich)][(Barausgleich oder physische Lieferung)]:</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Bewertungspreis [den Ausübungspreis] (der "Ausübungspreis") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls:</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis durch den Ausübungspreis geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Barausgleich oder physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis dividiert [und, da die Währung des Basiswerts nicht [die Abrechnungswährung] ist, das Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert wird]. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach oben oder seitwärts bewegt</p>

	<p>[Wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt: oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter dem Ausübungspreis liegt)].</p> <p>Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]</p>
	<p>[Europäische Barriere – Ein Basiswert [(Barausgleich)][(Barausgleich oder physische Lieferung)]:</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Bewertungspreis [den Knock-In Barrierenpreis] (der "Knock-In Barrierenpreis") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls:</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis durch [den Ausübungspreis] geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Barausgleich oder physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis dividiert [und, da die Währung des Basiswertes nicht [die Abrechnungswährung] ist, das Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert wird]. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, (aber nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt).</p>

	<p>Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]</p>
	<p>[Amerikanische Barriere – Ein Basiswert [(Barausgleich)][(Barausgleich oder physische Lieferung)]:</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Bewertungspreis [den Ausübungspreis] (der "Ausübungspreis") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, oder <i>kein Trigger Ereignis eingetreten ist</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls:</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis durch den Ausübungspreis geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Barausgleich oder physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis dividiert [und, da die Währung des Basiswerts nicht [die Abrechnungswährung] ist, das Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert wird]. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "täglich" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde]</i> [Ein "Trigger Ereignis" tritt ein, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) <i>niedriger</i> als der [Knock-In Barrierenpreis] ist.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde]</i> [Ein "Trigger Ereignis" tritt ein, wenn der</p>

	<p>Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu <i>irgendeinem Zeitpunkt</i> an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] <i>niedriger</i> als [der Knock-In Barrierenpreis] ist.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (aber an einem Planmäßigen Handelstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis [Wenn der Ausübungspreis Barriere unter dem Anfangspreis liegt: oder am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Ausübungspreis liegt]).</p> <p>Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und zumindest an einem Planmäßigen Handelstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]</p>
	<p><i>[Vanilla [(Barausgleich)][(Barausgleich oder physische Lieferung)] – Worst of:</i></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:</p> <p>Wenn Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls:</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Barausgleich oder physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet</p>

	<p>wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung dividiert [und, wenn die Währung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nicht [die Abrechnungswährung] ist, das Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert wird]. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben oder seitwärts bewegt [Wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt: oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter dessen Ausübungspreis liegt)].</p> <p>Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.</p> <p>Der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes ist in dem Anhang zu dieser Zusammenfassung angegeben.]</p>
	<p><i>[Europäische Barriere [(Barausgleich)][(Barausgleich oder physische Lieferung)] – Worst of:</i></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls:</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis des</p>

	<p>Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Barausgleich oder physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung dividiert [und, wenn die Währung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nicht [die Abrechnungswährung] ist, das Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert wird]. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, (aber nicht unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt).</p> <p>Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.</p> <p>Der jeweilige Knock-In Barrierenpreis jedes Basiswertes und der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang zu dieser Zusammenfassung angegeben.]</p>
	<p><i>[Amerikanische Barriere – [(Barausgleich)][(Barausgleich oder physische Lieferung)] – Worst of:</i></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung jedes Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, oder <i>kein Trigger Ereignis</i></p>

eingetreten ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Andernfalls:

[Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]

[Einzufügen, wenn "Barausgleich oder physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung dividiert [und, wenn die Währung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nicht [die Abrechnungswährung] ist, das Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert wird]. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]

[Einzufügen, wenn "täglich" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde] [Ein "**Trigger Ereignis**" tritt ein, wenn der Schlusskurs oder Schlussstand eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in einem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) *niedriger* als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist.]

[Einzufügen, wenn "fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde] [Ein "**Trigger Ereignis**" tritt ein, wenn der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes *zu irgendeinem Zeitpunkt* an einem Planmäßigen Handelstag in einem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] *niedriger* als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist.]

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn (i) sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben oder seitwärts

	<p>bewegt, oder (ii) sich der Kurs oder Stand eines Basiswertes nach unten bewegt während der Laufzeit der Wertpapiere (so dass er an einem Planmäßigen Handelstag niemals unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt) [Wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt: oder (iii) sich der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung leicht nach unten bewegt (aber am Finalen Bewertungstag nicht unter dessen Ausübungspreis liegt)].</p> <p>Wenn sich der Kurs oder Stand eines Basiswertes nach unten bewegt und zumindest an einem Planmäßigen Handelstag während der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt und der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.</p> <p>Der jeweilige Knock-In Barrierenpreis jedes Basiswertes und der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang zu dieser Zusammenfassung angegeben.]</p>
	<p>Der Anfangspreis [des][der] Basiswerte[s]</p> <p>[[Der] [Die] Anfangspreis[e] [des] [der] Basiswerte[s] [ist] [sind] [•] (der "Anfangspreis").][Der Anfangspreis [des] [jedes] Basiswertes</p> <p><i>[Einzufügen wenn "Averaging-in" als anwendbar festgelegt wurde]</i> [ist das arithmetische Mittel der an [Tage einfügen] (die "Averaging-in Tage") angegebenen Schlusskurse oder Schlussstände [des] [dieses] Basiswerte[s] (der "Anfangspreis").]</p> <p><i>[Einzufügen wenn "Lookback-in" als anwendbar festgelegt wurde]</i> [ist der an [Tage einfügen] (die "Lookback-in Tage") beobachtete [höchste][niedrigste] Schlusskurs oder Schlussstand [des] [dieses] Basiswerte[s] (der "Anfangspreis").]</p> <p>Der Finale Bewertungspreis [des][der] Basiswerte[s]</p> <p>[Der Finale Bewertungspreis [des] [jedes] Basiswertes ist der Schlusskurs oder Schlussstand [des] [dieses] Basiswertes am [•] (der "Finale Bewertungspreis").] [Der Finale Bewertungspreis [des] [jedes] Basiswertes</p> <p><i>[Einzufügen wenn "Averaging-out" als anwendbar festgelegt wurde]</i> [ist das arithmetische Mittel der an [Tage einfügen] (die "Averaging-out Tage") angegebenen Schlusskurse oder Schlussstände [des] [dieses] Basiswertes (der "Finale Bewertungspreis").]</p>

		[Einzufügen wenn "Lookback-out" als anwendbar festgelegt wurde] [ist der an [Tage einfügen] (die "Lookback-out Tage") beobachtete [höchste][niedrigste] Schlusskurs oder Schlusstand [des] [dieses] Basiswertes (der "Finale Bewertungspreis").]
C.16	Fälligkeitstermin	Die Wertpapiere werden am [Planmäßigen Rückzahlungstag] (der "Planmäßige Rückzahlungstag") zurückgezahlt. Dieser Tag kann, wenn ein Tag, an dem eine Bewertung vorgenommen werden soll, ein Störungstag ist, Gegenstand von Verschiebungen sein.
C.17	Abrechnungsverfahren	Die Wertpapiere werden am [●] (der "Ausgabetag") [gegen Zahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere] [ohne Zahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere] geliefert. Die Verfahren zur Erfüllung unterscheiden sich je nachdem, welches Clearing System für die Wertpapiere genutzt wird sowie aufgrund lokaler Praktiken in der Rechtsordnung des Anlegers. Die Wertpapiere werden über [Euroclear/Clearstream, Luxemburg/Clearstream Frankfurt/SIX SIS Ltd./[●]] geleared.
C.18	Ertragsmodalitäten bei Wertpapieren	Der Wert de[s][r] Basiswerte[s], auf [den][die] sich die Wertpapiere beziehen, kann sich auf die Zinszahlungen auswirken sowie darauf, welcher Betrag am Planmäßigen Rückzahlungstag gezahlt wird. Etwaige Zinsen sowie sonstige fällige Beträge im Falle einer Rückzahlung vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag werden in bar gezahlt. Falls die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt werden, hängt die Art der Rückzahlung am Planmäßigen Rückzahlungstag vom Wert [des] [der] Basiswerte[s] ab. [Da 'Barausgleich' festgelegt wurde, werden nur Barmittel ausgezahlt/Da 'Barausgleich oder physische Lieferung' festgelegt wurde, kann abhängig vom Wert [des] [der] Basiswerte[s] ein Barausgleich oder eine physische Lieferung erfolgen.]
C.19	Endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	Der finale Bewertungspreis wird unter Bezugnahme auf [den Preis bzw. Stand [des][jedes] Basiswertes zum planmäßigen Börsenschluss / [●] am [●]][das arithmetische Mittel der Schlusskurse oder Schlusstände [des][dieses] Basiswertes an jedem [●]][den [niedrigsten][höchsten] Schlusskurs oder Schlusstand [des][dieses] Basiswertes an jedem [●]], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, berechnet.

C.20	Art des Basiswertes	<p>Die Wertpapiere können auf folgende Basiswerte bezogen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktien • in Form von Aktienzertifikaten (<i>depository receipts</i>) begebene Instrumente • Anteile oder Stücke eines ETF (d. h. auf einen Fonds, ein Investmentvehikel einen kollektiven Anlagefonds, eine Partnerschaft, ein Treuhandvermögen oder eine ähnliche rechtliche Einrichtung, der bzw. die Vermögenswerte wie z. B. Aktien, Indizes, Anleihen, Rohstoffe und/oder andere Wertpapiere wie z. B. derivative Finanzinstrumente) • Aktienindizes; oder • Genussscheine. <p>[Die Wertpapiere sind auf [den] [die] folgenden Basiswert[e] bezogen:</p> <p>[Aktien der [Name der Gesellschaft/Gesellschaften]]</p> <p>[American Depositary Receipts (ADRs) bezogen auf Aktien der [Name der Gesellschaft/Gesellschaften]]</p> <p>[Global Depositary Receipts (GDRs) bezogen auf Aktien der [Name der Gesellschaft/Gesellschaften]]</p> <p>[einen Fonds (ETF), der [Name des Index/der Indizes oder Aktien] abbildet]]</p> <p>[Genussscheine der [Name der Gesellschaft/Gesellschaften]].</p> <p>[Diese] / [Dieser] Basiswert[e] [werden] / [wird] an einer Börse gehandelt und [deren] / [dessen] Preise werden von bekannten Informationsanbietern wie Bloomberg oder Reuters veröffentlicht. Das heißt, dass ein Anleger in der Lage ist, die Preise des/der Basiswerte(s) während der Laufzeit der Wertpapiere zu verfolgen.]</p> <p>[Diese] / [Dieser] Basiswert[e] [werden] / [wird] in den Bedingungen als, 'Aktie' bezeichnet.</p> <p>Die Wertpapiere sind [darüber hinaus] auf [den] [die] folgenden Basiswert[e] bezogen:</p> <p>[Name des Index/der Indices].</p> <p>[die Indices haben][Der Index hat] eigene Berechnungsmethoden, die von [dem Index Sponsor/den Indexsponsoren] angewandt werden. Der Indexstand wird von bekannten Informationsanbietern wie Bloomberg oder Reuters veröffentlicht. Das heißt, dass ein Anleger in der Lage ist, den Stand des/der Basiswerte(s) während der Laufzeit der Wertpapiere zu verfolgen.</p>
------	---------------------	---

		[Diese] / [Dieser] Basiswert[e] [werden] / [wird] in den Bedingungen als ‚Index‘ bezeichnet.]
--	--	---

Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p>Geschäftsbedingungen und die allgemeine Wirtschaftslage: Die Emittentin übt wesentliche Geschäftstätigkeiten in einer großen Anzahl von Ländern aus. Dementsprechend können sich Veränderungen der Geschäftsbedingungen und der Wirtschaftslage in einem einzelnen Land oder einer Region oder weltweit in vielfältiger Weise nachteilig auf die Ertragskraft auswirken, sei es auf Ebene der Emittentin, der einzelnen Geschäftsbereiche oder spezieller Länder, in denen die Emittentin geschäftstätig ist.</p> <p>Kreditrisiko: Die Emittentin ist dem Risiko eines finanziellen Verlustes ausgesetzt, falls ihre Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner am Markt ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen. Die Emittentin kann auch dann finanzielle Verluste erleiden, wenn die Herabstufung des Kredit-Ratings eines Unternehmens dazu führt, dass der Wert der Anlage der Emittentin in Finanzinstrumente dieses Unternehmens fällt.</p> <p>Marktrisiko: Die Emittentin kann finanzielle Verluste erleiden, falls die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Bilanz ausreichend abzusichern. Dies kann sich aufgrund einer geringeren Marktliquidität ergeben oder aus unvorhergesehenen oder volatilen Änderungen der Zinssätze, Bonitätsaufschläge, Rohstoffpreise, Aktienkurse und/oder Wechselkurse.</p> <p>Liquiditätsrisiko: Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass sie aufgrund plötzlich auftretender und möglicherweise lang anhaltender Nettomittelabflüsse nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen. Solche Abflüsse können grundsätzlich Abhebungen von Kunden, der Abzug von Finanzierungen durch gewerbliche Vertragspartner, das Erfordernis, Sicherheiten zu stellen, und die Inanspruchnahme von Darlehen sein.</p> <p>Kapitalrisiko: Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, angemessene Kapitalquoten einzuhalten, was (i) zur Unfähigkeit, die Geschäftstätigkeit fortzusetzen, (ii) zur Nichterfüllung regulatorischer Anforderungen und/oder (iii) zu Verschlechterung von Kredit-Ratings führen kann. Verschärfte aufsichtsrechtliche Kapitalvorschriften und Änderungen hinsichtlich der Frage, was als Kapital zu behandeln ist, können die geplanten Aktivitäten der Emittentin hemmen, Kosten steigern und zu nachteiligen Auswirkungen auf die Erträge der Emittentin führen.</p>

Rechtliche und regulatorische Risiken: Die Nichteinhaltung von maßgeblichen Gesetzen, Vorschriften oder Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungssektor durch die Emittentin, können zu Bußgeldern, öffentlichen Verweisen, Rufschädigungen, verschärften aufsichtsrechtlichen Anforderungen, einer zwangsweisen Einstellung einzelner Geschäftsfelder oder, in Extremfällen, zum Entzug der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb führen.

Die Emittentin könnte erhebliche finanzielle Verluste erleiden, falls wesentliche vertragliche Ansprüche oder gewerbliche Schutzrechte nicht hinreichend geschützt oder nicht wie beabsichtigt durchgesetzt werden. Die Emittentin könnte auch finanzielle Verluste durch Rechtsstreitigkeiten und gerichtliche Verfahren, die gegen sie eingeleitet werden, erleiden; dies kann zum größten Teil nicht im Vorhinein prognostiziert werden.

Restschuldversicherungsrisiko: Im Jahr 2011 kam die Emittentin mit der *UK Financial Services Authority* überein, alle bereits bestehende und etwaige neue Beschwerden von Kunden bezüglich Restschuldversicherungen ("RSV") abzuwickeln. Die Rückstellungen, die für die Auszahlung von Entschädigungen für RSV Beschwerden gebildet wurden, könnten sich als unangemessen herausstellen, wodurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe entstehen können.

Zinssicherungsprodukte: Es besteht das Risiko, dass die Rückstellung in Höhe von GBP 850 Mio., die die Gruppe 2012 für künftige Entschädigungen von als nicht sachkundig (*non-sophisticated*) eingestuften Kunden gebildet hat, in dem Maße erhöht werden muss, wie der tatsächliche Bedarf die Schätzungen des Managements übersteigt, und/oder ein zusätzliches Risiko, dass Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zinssicherungsprodukten Zivilklagen gegen die Gruppe anstrengen.

Reputationsrisiko: Reputationsschäden mindern – mittel- oder unmittelbar – die Attraktivität der Emittentin für Kunden und Anleger und können zu negativer Berichterstattung, Ertragsausfällen, Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtlichen oder legislativen Maßnahmen, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten in Bezug auf bestehende und potenzielle Kunden, Verschlechterung der Arbeitsmoral und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Nachwuchskräften führen. Ein erlittener Reputationsschaden könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis haben und den Unternehmenswert der Emittentin mindern.

Ausfallsicherheit in Bezug auf die technische Infrastruktur, Technologie und Cyberspace-Risiko: Die Emittentin ist

		<p>Risiken aus dem Cyberspace für ihre Systeme ausgesetzt. Falls Kunden- oder geschützte Informationen in diesen Systemen und/oder Transaktionen, die durch diese Systeme abgewickelt werden, geschädigt werden, kann sich dies wesentlich nachteilig auf die Entwicklung oder Reputation der Emittentin auswirken.</p> <p>Steuerrisiko: Die Emittentin erleidet möglicherweise Verluste aus zusätzlicher Steuerbelastung, sonstigen finanziellen Kosten oder Reputationsschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass gegen das geltende Steuerrecht verstoßen wurde oder dessen Anwendung falsch eingeschätzt wurde, der Umgang mit den Steuerbehörden nicht rechtzeitig und auf transparente und effektive Weise erfolgte, die Steuerschätzungen in Bezug auf die eingereichten und prognostizierten Steuerangaben falsch berechnet wurden oder eine fehlerhafte Steuerberatung erfolgte.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind; Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz verlieren könnte</p>	<p>Anleger können, wenn sie in die Wertpapiere investieren, ihren gesamten investierten Betrag verlieren: Der Anleger ist dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt und kann seinen gesamten investierten Betrag verlieren, wenn die Emittentin in Konkurs geht oder sonst nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.</p> <p>Darüber hinaus können Anleger ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte sich dahingehend entwickelt, dass der an die Anleger zu zahlende Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt; • Anleger die Wertpapiere vor Endfälligkeit im Sekundärmarkt zu einem niedrigeren als dem ursprünglichen Kaufpreis verkaufen; • die Wertpapiere aus Gründen, die außerhalb des Einflusses der Emittentin liegen (z. B. aufgrund eines zusätzlichen Störungsereignisses), vorzeitig zurückgezahlt werden; und/oder • die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere so angepasst werden (in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere), dass der an die Anleger zu zahlende Rückzahlungsbetrag und/oder der Wert der Wertpapiere verringert ist. <p>Wiederanlagerisiko / Renditeeinbußen: Anleger können nach einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere möglicherweise nicht in der Lage sein, die zurückgezahlten Beträge zu einer Rendite wieder anzulegen, die der Rendite der zurückgezahlten Wertpapiere entspricht.</p> <p>Abrechnungskosten: Bei Zahlungen, Lieferungen und Abrechnungen im Rahmen der Wertpapiere können</p>

	<p>Steuerabzüge sowie Abzüge für Abrechnungskosten erfolgen.</p> <p>Abrechnungsbedingungen: Die Abrechnung erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung sämtlicher Abrechnungsbedingungen durch den Anleger.</p> <p>Schwankende Marktpreise: Der Marktwert der Wertpapiere ist unvorhersehbar und kann starken Schwankungen unterliegen; auch kann er von zahlreichen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst werden, u. a. Marktzins- und Renditeniveau, Devisenkursschwankungen, Devisenkontrollen, Restlaufzeit der Wertpapiere, wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, politische, terroristische, militärische oder sonstige Ereignisse in einer oder mehreren Rechtsordnungen, Änderungen von Gesetzen und Vorschriften sowie die Bonität der Emittentin oder Einschätzungen der Bonität der Emittentin.</p> <p>Ertrag abhängig von der Wertentwicklung eines Basiswertes bzw. von Basiswerten: Der unter den Wertpapieren zahlbare Ertrag ist, im Gegensatz zum Wert des Basiswertes zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere, an die Änderung des Wertes eines Basiswertes bzw. von Basiswerten gekoppelt. Informationen über die historische Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes sollten nicht als Hinweis auf (das künftige Ausmaß oder) die künftige Richtung der Preise verstanden werden. Anleger haben keine Eigentumsrechte, auch keine Stimmrechte oder ein Bezugsrecht für Dividenden in Bezug auf den jeweiligen Basiswert.</p> <p>[Physische Lieferung anstelle einer Barzahlung: Unter bestimmten Umständen kann die Emittentin die Wertpapiere durch Lieferung von [Aktien] [ADRs] [GDRs] [Anteilen am ETF] [Anteilen an Genussscheinen] zurückzahlen und der Anleger unterliegt daher einem Risiko im Hinblick auf die Emittenten dieser Vermögenswerte. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass sie die gelieferten Vermögenswerte zu einem bestimmten Preis verkaufen können. Die gelieferten Vermögenswerte können einen sehr geringen Wert haben und letztlich wertlos sein. Der Anleger kann ferner Dokumenten- oder Stempelsteuern und/oder sonstigen Abgaben in Zusammenhang mit der Lieferung und/oder der Veräußerung dieser Vermögenswerte unterliegen.]</p> <p>[Aktien: Die Wertentwicklung von Aktien ist von zahlreichen wirtschaftlichen Faktoren wie Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Faktoren sowie unternehmensspezifischen Faktoren (z. B. Erträgen, Marktposition, Risikosituation, Gesellschafterstruktur und Ausschüttungspolitik) abhängig. Jeder maßgebliche Emittent kann ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger in die Wertpapiere Maßnahmen ergreifen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere</p>
--	---

	<p>auswirken könnten.]</p> <p>[American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs"): Anleger, die auf einen ADR oder GDR bezogene Wertpapiere erwerben, erhalten möglicherweise eine geringere Rendite aus den Wertpapieren als die Zahlung, die sie erhalten hätten, wenn sie direkt in die diesen ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien investiert hätten (beispielsweise, weil dem Inhaber des jeweiligen ADR oder GDR möglicherweise keine Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gezahlt werden).</p> <p>Rechtliche Eigentümerin der den ADRs oder GDRs zugrunde liegenden Aktien ist eine Depotbank; im Falle einer Insolvenz der Depotbank ist es möglich, dass ein Erwerber solcher ADRs oder GDRs seine Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verliert. Dies könnte sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.]</p> <p>[Exchange Traded Funds ("ETFs"): Anleger, die auf Anteile eines ETF bezogene Wertpapiere erwerben, erhalten möglicherweise bei Rückzahlung ihrer Wertpapiere einen geringeren Betrag, als wenn sie direkt in die Aktie, in die der jeweilige ETF investiert, oder den Index, der von dem jeweiligen ETF "nachgebildet" wird, investiert hätten.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder und der Sponsor eines ETF sind nicht in das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere eingebunden; sie könnten Maßnahmen ergreifen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.]</p> <p>[Genussscheine: Genussscheine sind komplexe Finanzinstrumente; sie können unterschiedlich ausgestattet und mit verschiedensten Rechten und/oder Einschränkungen versehen sein.</p> <p>Im Allgemeinen vermitteln sie dem Inhaber aktionärstypische Vermögensrechte, wie z. B. eine (wirtschaftliche) Beteiligung am Erfolg der den Genussschein emittierenden Gesellschaft, jedoch keine mitgliedschaftlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte.</p> <p>Genussscheine können eine Verlustteilnahme vorsehen, welche die Rückzahlung bzw. die Verzinsung des Genussscheins negativ beeinflussen kann; sie können auch nachrangig ausgestaltet sein, so dass die Rückzahlungsansprüche der Genussscheininhaber im Insolvenz- oder Liquidationsfall hinter die Ansprüche der übrigen Gläubiger der Gesellschaft zurücktreten. Ebenso kann vorgesehen sein, dass die Gesellschaft einen Genussschein unter bestimmten Umständen kündigen kann, während Genussscheininhaber meist weder ein ordentliches Kündigungsrecht noch ein Kündigungsrecht bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft haben. Dies kann sich nachteilig auf den Wert</p>
--	--

		<p>der Wertpapiere auswirken.]</p> <p>[Indices: Wertpapiere, die von der Entwicklung eines Index abhängen, bieten Anlegern die Möglichkeit zur Diversifizierung einer Anlage, unterliegen jedoch dem Risiko von Schwankungen in Bezug auf Aktienkurse sowie Wert und Volatilität der jeweiligen Aktienindizes.</p> <p>Die Rendite dieser Wertpapiere kann unter Umständen nicht der Rendite entsprechen, die ein Anleger erzielen würde, wenn er die entsprechenden Aktien der in diesem Aktienindex enthaltenen Unternehmen tatsächlich hielte.</p> <p>Der Indexsponsor kann die Bestandteile eines Index nach eigenem Ermessen ergänzen, streichen oder ersetzen und auch die Methodik der Berechnung des Stands des Index ändern, was sich nachteilig auf den Stand des Index und damit auch auf die Zahlungen unter den Wertpapieren auswirken kann.]</p> <p>[Worst-of: Anleger sind der Entwicklung <i>jedes</i> Basiswerts ausgesetzt. Wenn <i>ein Basiswert oder mehrere Basiswerte</i> eine für die Zahlung von Zinsen oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrages maßgebliche Schwelle oder Barriere nicht erreicht bzw. nicht erreichen, erhalten Anleger – unabhängig von der Entwicklung der anderen Basiswerte – möglicherweise keine Zinszahlungen und/oder könnten ihr ursprünglich investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.]</p>
--	--	---

Abschnitt E – Sonstige Bestimmungen		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt	Die Emittentin wird die Erlöse aus der Emission der Wertpapiere [für allgemeine Gesellschaftszwecke, einschließlich der Gewinnerzielung, und/oder Absicherungen verwenden, es sei denn es ist nachstehend bezüglich einer bestimmten Emission der Wertpapiere etwas anderes vorgesehen,] [für den folgenden Zweck: [●]] verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	<p>[Die Wertpapiere werden unter folgenden Bedingungen angeboten:</p> <p>Angebotspreis: [Der Ausgabepreis][[●]] % des Ausgabepreises]</p> <p>[Bedingungen für das Angebot: [●]]</p> <p>[Beschreibung des Zuteilungsverfahrens: [●]]</p> <p>[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: [●]]</p> <p>[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung von Zeichnungen und der Methode zur Rückzahlung von Zeichnern gezahlter überschüssiger Beträge: [●]]</p>

		<p>[Einzelheiten zu Methode und Fristen für die Einzahlung und Lieferung der Wertpapiere: Der Zeitraum ab dem [•] bis zum [•] / [Ausgabetag] / [Tag der [•] Geschäftstage nach [•] liegt.]</p> <p>[Methode zur Veröffentlichung, sowie der Ergebnisse des Angebotes und Datum, an dem diese zu erfolgen hat: [•]]</p> <p>[Verfahren zur Ausübung von Bezugsrechten, Verhandbarkeit von Zeichnungsrechten und Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte: [•]]</p> <p>[Kategorien von potenziellen Anlegern, denen die Wertpapiere angeboten werden, und Angabe, ob Tranche(n) für bestimmte Länder vorbehalten ist/sind: [•]]</p> <p>[Verfahren zur Benachrichtigung von Zeichnern über den Zuteilungsbetrag und Angabe, ob Handel vor Benachrichtigung beginnen kann: [•]]</p> <p>[Besondere dem Zeichner oder Käufer berechnete Aufwendungs- und Steuerbeträge: [•]]</p> <p>[Name(n) und Anschrift(en) der Platzeure in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot durchgeführt wird, soweit der Emittentin bekannt: [Keine/[•]]]</p>
E.4	Für die Emission wesentliche Interessen, auch Interessenkonflikte	<p>[Soweit es der Emittentin bekannt ist, hat keine an dem Angebot der Wertpapiere beteiligte Person Interessen, die für das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.]</p> <p>[•].</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden	<p>[Nicht Anwendbar; dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Kosten berechnet.]</p> <p>[Die geschätzten Kosten, welche dem Anleger vom Anbieter berechnet werden, betragen [•].]</p>

Anhang

Basiswert	[Ausübungspreis]	[Knock-in Barrierenpreis]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

The information set out below provides the summary of the Base Prospectus. Certain provisions of this summary appear in brackets. Such information will be completed or, where not relevant, deleted, in relation to a particular Series of Securities and the completed summary in relation to such Series of Securities shall be included in the Final Terms.

SUMMARY

The Summary is made up of disclosure requirements known as 'elements'. These elements are numbered in sections A – E (A.1 – E.7).

This Summary contains all the elements required to be included in a summary for these types of securities and issuer. Because some elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the elements.

Even though an element may be required to be inserted in the summary because of the type of securities and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the element. In this case a short description of the element is included in the summary after the words 'not applicable'.

Section A – Introduction and Warnings		
A.1	Introduction and Warnings	<p>This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus.</p> <p>Any decision to invest in Securities should be based on consideration of the Base Prospectus as a whole, including any information incorporated by reference, and read together with the Final Terms by the investor.</p> <p>Where a claim relating to the information contained in the Base Prospectus and the relevant Final Terms is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the EEA member states, have to bear the costs of translating the Base Prospectus and the Final Terms before the legal proceedings are initiated.</p> <p>Liability attaches to those persons who express to be responsible for the summary, including any translation thereof, or who caused the drafting of the summary, but only if the summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Prospectus, all necessary key information.</p>
A.2	Consent for use of Base Prospectus in subsequent resale or final placement, indication of offer period and conditions to consent for subsequent resale or final placement and warning	<p>[The Issuer does not consent to the use of the Prospectus for subsequent resales]</p> <p>[The Issuer consents to the use of the Base Prospectus and the Final Terms in connection with any offer of Securities that is not within an exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Directive (a "Public Offer") by the financial intermediary/ies within the offer period subject to the conditions, all as set forth in the following table:</p>

		<table border="1"> <tr> <td>"Authorised Offeror(s)"</td> <td><i>[If General Consent shall be applicable:</i> Any financial intermediary]</td> </tr> <tr> <td><i>[If Specified Consent shall be applicable:</i> Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):</td> <td>[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]</td> </tr> <tr> <td>Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):</td> <td>1. The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC) 2. [•]</td> </tr> </table> <p>[After the date of this Prospectus the Issuer may (i) give consent to one or more additional Authorised Offerors, (ii) discontinue or change the Offer Period, and/or (iii) remove or add conditions and, if it does so, such information will be published at [website].]</p> <p>Information on the terms and conditions of an offer by any Authorised Offeror is to be provided at the time of that offer by the Authorised Offeror.]</p>	"Authorised Offeror(s)"	<i>[If General Consent shall be applicable:</i> Any financial intermediary]	<i>[If Specified Consent shall be applicable:</i> Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:	[•]	Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):	[•]	Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]	Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	1. The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC) 2. [•]
"Authorised Offeror(s)"	<i>[If General Consent shall be applicable:</i> Any financial intermediary]											
<i>[If Specified Consent shall be applicable:</i> Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:	[•]											
Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):	[•]											
Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]											
Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	1. The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC) 2. [•]											

Section B- Issuer		
B.1	Legal and commercial name of the Issuer	The legal name of the issuer is Barclays Bank PLC (the "Issuer"). The commercial name of the Issuer is Barclays.
B.2	Domicile and legal form of the Issuer, legislation under which the Issuer operates and country of incorporation of the	The Issuer is a public limited company registered in England and Wales. The Issuer was incorporated on 7 August 1925 under the Colonial Bank Act 1925 and, on 4 October 1971, was registered as a company limited by shares under the Companies Act 1948 to 1967. Pursuant to The Barclays Bank

	Issuer	Act 1984, on 1 January 1985, the Issuer was re-registered as a public limited company.
B.4b	Known trends affecting the Issuer and industries in which the Issuer operates	<p>The business and earnings of the Issuer and its subsidiary undertakings (together, the "Group") can be affected by the fiscal or other policies and other actions of various governmental and regulatory authorities in the UK, EU, U.S. and elsewhere, which are all subject to change. The regulatory response to the financial crisis has led and will continue to lead to very substantial regulatory changes in the UK, EU and U.S. and in other countries in which the Group operates. It has also (amongst other things) led to (i) a more assertive approach being demonstrated by the authorities in many jurisdictions; and (ii) enhanced capital and liquidity requirements (for example pursuant to the fourth Capital Requirements Directive (CRD IV)). Any future regulatory changes may restrict the Group's operations, mandate certain lending activity and impose other, significant compliance costs.</p> <p>Known trends affecting the Issuer and the industry in which the Issuer operates include:</p> <ul style="list-style-type: none"> • continuing political and regulatory scrutiny of the banking industry which is leading to increased or changing regulation that is likely to have a significant effect on the industry; • general changes in regulatory requirements, for example, prudential rules relating to the capital adequacy framework and rules designed to promote financial stability and increase depositor protection; • the U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, which contains far reaching regulatory reform (including restrictions on proprietary trading and fund-related activities (the so-called "Volcker rule")); • recommendations by the Independent Commission on Banking that: (i) the UK and EEA retail banking activities of a UK bank or building society should be placed in a legally distinct, operationally separate and economically independent entity (so-called "ring-fencing"); and (ii) the loss-absorbing capacity of ring-fenced banks and UK-headquartered global systemically important banks (such as the Issuer) should be increased to levels higher than the Basel 3 proposals; • investigations by the Office of Fair Trading into Visa and MasterCard credit and debit interchange rates, which may have an impact on the consumer credit industry; • investigations by regulatory bodies in the UK, EU and U.S. into submissions made by the Issuer and other panel members to the bodies that set various interbank offered rates such as the London Interbank Offered Rate ("LIBOR") and the Euro Interbank Offered Rate

		<p>("EURIBOR"); and</p> <ul style="list-style-type: none"> changes in competition and pricing environments. 																											
B.5	Description of group and Issuer's position within the group	<p>The Group is a global financial services provider.</p> <p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of Group.</p>																											
B.9	Profit forecast or estimate	Not applicable; the Issuer has chosen not to include a profit forecast or estimate.																											
B.10	Nature of any qualifications in audit report on historical financial information	Not applicable; the audit report on the historical financial information contains no such qualifications.																											
B.12	<p>Selected historical key financial information;</p> <p>No material adverse change in the prospects of the Issuer</p> <p>No significant change in the financial or trading position of the Group</p>	<p>The financial information in this paragraph is extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the year ended 31 December 2012 and 31 December 2011, respectively.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2012</th> <th>2011</th> </tr> <tr> <th></th> <th>£m</th> <th>£m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total Assets</td> <td>1,490,747</td> <td>1,563,402</td> </tr> <tr> <td>Net Loans and advances</td> <td>466,627</td> <td>478,726</td> </tr> <tr> <td>Total Deposits</td> <td>462,806</td> <td>457,161</td> </tr> <tr> <td>Total Shareholders' equity</td> <td>62,894</td> <td>65,170</td> </tr> <tr> <td>Non-controlling interests</td> <td>2,856</td> <td>3,092</td> </tr> <tr> <td>Profit before tax from continuing operations</td> <td>99</td> <td>5,974</td> </tr> <tr> <td>Credit impairment charges</td> <td>3,596</td> <td>3,802</td> </tr> </tbody> </table> <p>There has been no material adverse change in the prospects of the Issuer since 31 December 2012, the date of its last published audited financial statements.</p> <p>There has been no significant change in the financial position of the Group since 31 December 2012.</p>		2012	2011		£m	£m	Total Assets	1,490,747	1,563,402	Net Loans and advances	466,627	478,726	Total Deposits	462,806	457,161	Total Shareholders' equity	62,894	65,170	Non-controlling interests	2,856	3,092	Profit before tax from continuing operations	99	5,974	Credit impairment charges	3,596	3,802
	2012	2011																											
	£m	£m																											
Total Assets	1,490,747	1,563,402																											
Net Loans and advances	466,627	478,726																											
Total Deposits	462,806	457,161																											
Total Shareholders' equity	62,894	65,170																											
Non-controlling interests	2,856	3,092																											
Profit before tax from continuing operations	99	5,974																											
Credit impairment charges	3,596	3,802																											
B.13	Recent events materially relevant to the evaluation of Issuer's solvency	<p>Not applicable.</p> <p>There are no recent events particular to the Issuer which are to a material extent relevant to the evaluation of the Issuer's solvency.</p>																											
B.14	Dependency of Issuer on other entities within the group	<p>The Group is a global financial services provider.</p> <p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding</p>																											

		<p>company of the Group.</p> <p>The financial position of the Issuer is dependent on the financial position of its subsidiary undertakings.</p>
B.15	Description of Issuer's principal activities	The Group is a global financial services provider engaged in retail and commercial banking, credit cards, investment banking, wealth management and investment management services with an extensive international presence in Europe, the United States, Africa and Asia.
B.16	Description of whether the Issuer is directly or indirectly owned or controlled and by whom and nature of such control	The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of the Issuer and its subsidiary undertakings.

Section C – Securities		
C.1	Type and class of securities being offered	<p>[The Securities are issued under German law. The [Notes] [Certificates] are issued as German law bearer bonds (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>) in the meaning of section 793 German Civil Code.]</p> <p>[The Securities are issued under Swiss law. The [Notes] [Certificates] [Securities] are [bearer bonds (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>)] [uncertificated book entry securities (<i>Wertrechte</i>)].]</p> <p>A typical feature of [Notes] [Certificates] is, that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not securitize (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.</p> <p>The holder of a [Note] [Certificate] is entitled to repayment and to payment of interest (if applicable) at the agreed interest rate. The Securities have a fixed term maturity and, if specified in the Final Terms, can be redeemed earlier at the option of the issuer.</p> <p>It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.</p> <p>The Securities are transferable obligations of the Issuer.</p> <p>Key features of the Securities:</p> <p>Interest: The amount of interest payable on the Securities [is fixed.] [will be determined by reference to a [floating][fixed] rate of interest.] [depends on the value of the [common share[s]] [,][and] [index][indices][,][and] [ADR[s]][,][and] [GDR[s]][,][and] [ETF[s]][,][and] [profit participation certificate[s] (<i>Genussschein[e]</i>)] to which the Securities are linked (being the "Underlying Asset[s]") and in some cases the interest amount could be zero.</p>

		<p>The Securities have a calculation amount equal to [the Calculation Amount] (the "Calculation Amount") per Security.</p> <p>[Early Redemption:]</p> <p>[Include if "Issuer Call" is specified as being applicable: The Issuer has the right to redeem the Securities prior to the Scheduled Redemption Date on any Interest Payment Date excluding the final Interest Payment Date, subject to prior notification of the Holders thereof.]</p> <p>[Include if "Nominal Call" is specified as being applicable: [In addition, the] [The] Issuer has the right to redeem the Securities prior to the Scheduled Redemption Date, subject to prior notification, if the [outstanding Aggregate Nominal Amount/Number of Securities] of the Series of Securities is less than [the Nominal Call Threshold Amount].]</p> <p>Final redemption: If the Securities have not redeemed early they will redeem on the Scheduled Redemption Date and the cash payment the investor receives or [Worst Performing] Underlying Asset the investor is delivered (if any) will be determined by reference to the value of the Underlying Asset[s], on a specified date or dates during the life of the Securities, as further set out in the Final Terms.</p> <p>General features of the Securities</p> <p>Form: The Securities will be issued [in global bearer form] [in the form of Swiss uncertificated securities (<i>Wertrechte</i>)]. Definitive securities will not be issued.</p> <p>Identification Code: The Securities will be uniquely identified by [ISIN: [•]] [WKN: [•]] [Valoren: [•]] [•].</p> <p>Determination Agent: [Barclays Bank PLC]/[•] (the "Determination Agent") will be appointed to make calculations with respect to the Securities.</p> <p>Governing Law: The Securities will be governed by [German/Swiss] law.</p>
C.2	Currency	The Securities are denominated in [pounds sterling][Euro][United States Dollar][•].
C.5	Description of restrictions on free transferability of the Securities	<p>Interest in Securities traded in any clearing system will be transferred in accordance with the procedures and regulations of that clearing system.</p> <p>[The terms and conditions of the Securities specify a minimum tradable amount consisting of [<i>in the case of Notes</i>: a nominal amount plus one or more integral multiples thereof] [<i>in the case of Certificates</i>: a certain number of Certificates], an investor who holds an amount which is less than the minimum tradable amount in its account with the relevant clearing system at the relevant time will not be able to transfer or sell its holding.]</p>

		Subject to the above, the Securities will be freely transferable.
C.8	Description of rights attached to the Securities (including Ranking of Securities and limitations of those rights)	<p><u>Ranking</u> Securities are direct, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer.</p> <p><u>Taxation</u> All payments in respect of the Securities shall be made without withholding or deduction for or on account of any taxes imposed by the Issuer's country of incorporation (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.</p> <p><u>Consequences of an Additional Disruption Event</u> If an Additional Disruption Event (being a change in applicable law, a currency disruption, an Extraordinary Market Disruption or a tax event with respect to the Issuer and certain other events in relation to an Underlying Asset and, potentially, to the Issuer's hedge positions) occurs, the Issuer may request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities or the Securities may be redeemed early.</p> <p><u>Events of Default</u> Following the occurrence of certain events, such as a default by the Issuer to pay an amount that is due for a specified number of days, the Securities will become due and payable upon notice being given by the investor.</p> <p><u>Presentation Periods, Prescription</u> [For German law Securities: The rights to payment of principal and interest (if any) under the Securities are subject to prescription within a period of two years. The prescription period begins at the end of the period during which the Notes must be duly presented which is reduced to 10 years.] [For Swiss law Securities: The right to payment of principal under the Securities is subject to prescription within a period of ten years. The prescription period begins on the earlier of the date of the early redemption or the date of the ordinary redemption. The right to payment of interest (if any) is subject to prescription within a period of five years from the maturity of such interest claim.]</p>
C.11	Listing and admission to trading	<p>Listing: [The Issuer may apply to list the Securities, and/or admit them to trading, [on the regulated market (<i>regulierter Markt</i>) of the Frankfurt Stock Exchange] [on the regulated market (<i>regulierter Markt</i>) of the Baden-Wuerttemberg Stock Exchange]</p>

		<p>[on the unregulated market of the Frankfurt Stock Exchange (Scoach Premium)]</p> <p>[on the unregulated market of the Baden-Wuerttemberg Stock Exchange (EUWAX)]</p> <p>[on the SIX Swiss Exchange in the Main Segment (<i>Hauptsegment</i>)]</p> <p>[on the SIX Swiss Exchange on the platform of Scoach Switzerland Ltd.]</p> <p>[other].</p> <p>Listing and/or trading does not mean that a stock exchange or regulator has approved the Base Prospectus for any reason other than in connection with an application for listing.</p> <p>[Not applicable. The Securities are not listed.]</p> <p>Distribution: The Securities may be offered to the public in [the Federal Republic of Germany,] [Austria,] [the Netherlands,] [Luxembourg] [and] [Switzerland].</p>
C.15	Description of how the value of the investment is affected by the value of the underlying	<p>The return on, and value of, the Securities derives from:</p> <ul style="list-style-type: none"> • any interest payable on the Securities; and • the final redemption amount payable on the Scheduled Redemption Date (assuming that the Securities have not redeemed earlier). <p>(i) <u>In respect of any interest amount(s):</u></p> <p><i>[Fixed Amount:</i></p> <p>Each Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date, <i>irrespective</i> of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.</p> <p>The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]</p>
		<p><i>[Fixed Rate:</i></p> <p>Each Security will pay a fixed rate of interest on each Interest Payment Date, <i>irrespective</i> of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.</p> <p>The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount and then further multiplying by a fraction representing the number of days in respect of which the interest is payable (the "Day Count Fraction").]</p>

		<p>[Floating Rate]</p> <p>Each Security will pay an amount of interest on each Interest Payment Date linked to the Floating Rate (as defined below), <i>irrespective</i> of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.</p> <p>The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated as of the Interest Determination Date by multiplying a fraction representing the number of days in respect of which the interest is payable (the "Day Count Fraction") by the Calculation Amount and further multiplying by the product of [the Participation] and the Floating Rate plus [the Margin].</p> <p>[If "Minimum Interest Rate" is applicable: Provided that, the rate of interest shall be no lower than [the Minimum Interest Rate].]</p> <p>[If "Maximum Interest Rate" is applicable: [Provided that, the rate of interest shall be] [and] no higher than [the Maximum Interest Rate].]</p> <p>The "Floating Rate" means</p> <p>[If "Screen Rate Determination – Offered Quotation" is applicable: the quotation for the Reference Rate that appears on [the Relevant Screen Page] at [the Relevant Screen Time] on the date for determining the rate.]</p> <p>[If "Screen Rate Determination - Arithmetic Mean" is applicable: the arithmetic mean of the offered quotations for the Reference Rate that appears on [the Relevant Screen Page] at [the Relevant Screen Time] on the date for determining the rate.</p> <p>If five or more of such offered quotations are available on the Relevant Screen Page, the highest and the lowest (or where there is more than one of either, one only of such quotations) shall be disregarded by the Determination Agent for the purpose of determining the arithmetic mean of such offered quotations].</p> <p>The reference interest rate is [[Number]-months] [EURIBOR (Euro interbank offered rate)] [LIBOR (London Interbank Offered Rate)] [(currency) interbank offered rate].]</p>
		<p>[Conditional Interest – Single Asset:</p> <p>The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is <i>greater than or equal to</i> the corresponding Interest Barrier.</p> <p>This means:</p> <p>[If the Interest Barrier is fixed above the Initial Price of the</p>

Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards and is equal to or above the relevant Interest Barrier. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier is fixed equal to the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier is fixed below the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards but not below the relevant Interest Barrier. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below:

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[•]	[•]	[•] of the Initial Price

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

[Conditional Interest With Memory – Single Asset:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal* to the corresponding Interest Barrier.

This means:

[If the Interest Barrier is fixed above the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards and is equal to

or above the relevant Interest Barrier. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier is fixed equal to the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier is fixed below the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards but not below the relevant Interest Barrier. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below:

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[●]	[●]	[●] of the Initial Price

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by (a) multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and adding this to (b) the number of previous consecutive Interest Valuation Dates for which no interest was payable multiplied by the number calculated in (a). This feature means that if interest is payable on any Interest Payment Date, the amount that is paid will also include interest in respect of any previous consecutive Interest Valuation Dates for which no interest was payable.]

[Conditional Interest – Worst of:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of each Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal to* its corresponding Interest Barrier.

This means:

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed above its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards and is equal to or above its relevant Interest Barrier. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed equal to its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed below its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards but not below its relevant Interest Barrier. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below:

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[•]	[•]	[•] of the Initial Price of each Underlying Asset

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

[Conditional Interest With Memory – Worst of:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of each Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal* to its corresponding Interest Barrier.

This means:

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed above its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards and is equal to or above its relevant Interest Barrier. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed equal to its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed below its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards but not below its relevant Interest Barrier. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below:

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[•]	[•]	[•] of the Initial Price of each Underlying Asset

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by (a) multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and adding this to (b) the number of previous consecutive Interest Valuation Dates for which no interest was payable multiplied by the number calculated in (a). This feature means that if interest is payable on any Interest Payment Date, the amount that is paid will also include interest in respect of any previous consecutive Interest Valuation Dates for which no interest was payable.]

(ii) **In respect of any redemption amount payable at redemption:**

If the Securities have not redeemed early they will redeem on

	<p>the Scheduled Redemption Date.</p> <p>In addition, whether the redemption amount will be payable in cash or deliverable in the form of a certain number of shares of the [Worst Performing] Underlying Asset will depend on which of the following settlement methods is specified:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) If 'cash' is specified, only cash will be paid; or (ii) If 'cash or physical' is specified, there may be a cash payment or physical delivery of the [Worst Performing] Underlying Asset, depending on the performance of the Underlying Asset.
	<p>[Vanilla [(cash)][(cash or physical)] – Single Asset:</p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Valuation Price is <i>greater than or equal to</i> [the Strike Price] (the "Strike Price") each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Otherwise:</p> <p><i>[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"]</i> [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.]</p> <p><i>[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"]</i> [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price [and, as the currency of the Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards or sideways [If the Strike Price is below the Initial Price: or slightly downwards (but not below the Strike Price)].</p> <p>If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested</p>

		if the Underlying Asset is worthless.]
		<p>[European Barrier [(cash)][(cash or physical)] – Single Asset:</p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Valuation Price is <i>greater than or equal to</i> [the Knock-in Barrier Price] (the "Knock-in Barrier Price"), each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Otherwise:</p> <p><i>[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"]</i> [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price by [the Strike Price] and multiplying the result by the Calculation Amount.]</p> <p><i>[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"]</i> [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by [the Strike Price][and, as the currency of the Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards (but not below the Knock-in Barrier Price).</p> <p>If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.]</p>
		<p>[American Barrier [(cash)][(cash or physical)] – Single Asset:</p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p>

If the Final Valuation Price is *greater than or equal to* [the Strike Price] (the "**Strike Price**") or a Trigger Event *has not occurred*, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

Otherwise:

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price[and, as the currency of the Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Daily"] [A "**Trigger Event**" shall occur if the closing price or level of the Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is *less than* [the Knock-in Barrier Price].]

[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Continuous"] [A "**Trigger Event**" shall occur if the market price or level of the Underlying Asset *at any time* on any Scheduled Trading Day from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is *less than* [the Knock-in Barrier Price].]

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards or sideways or slightly downwards (but is on any Scheduled Trading Day never below the Knock-in Barrier Price [**If the Strike Price is below the Initial Price:** or on the Final Valuation Date below the Strike Price]).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on at least one Scheduled Trading Day below the Knock-in Barrier Price and at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested

		if the Underlying Asset is worthless.]
		<p><i>[Vanilla [(cash)][(cash or physical)] – Worst of:</i></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is <i>greater than or equal to</i> the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Otherwise:</p> <p><i>[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"]</i> [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.]</p> <p><i>[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"]</i> [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset [and, if the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Worst Performing Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards or sideways [If the Strike Price is below the Initial Price: or slightly downwards (but not below its Strike Price)].</p> <p>If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.</p>

	<p>The Strike Price of each Underlying Asset is set out in the Annex to this Summary.]</p>
	<p><i>[European Barrier [(cash)][(cash or physical)] – Worst of:</i></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is <i>greater than or equal to</i> the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Otherwise:</p> <p><i>[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"]</i> [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.]</p> <p><i>[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"]</i> [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset[and, if the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Worst Performing Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards (but not below its Knock-in Barrier Price).</p> <p>If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.</p> <p>The Knock-in Barrier Price of each Underlying Asset and the</p>

	<p>Strike Price of each Underlying Asset are set out in the Annex to this Summary.]</p>
	<p>[American Barrier – [(cash)][(cash or physical)] – Worst of:</p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of each Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is <i>greater than or equal</i> to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset or a Trigger Event <i>has not occurred</i>, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Otherwise:</p> <p><i>[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"]</i> [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.]</p> <p><i>[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"]</i> [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset[and, if the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Worst Performing Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]</p> <p><i>[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Daily"]</i> [A "Trigger Event" shall occur if the closing price or level of any Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is <i>less than</i> the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.]</p> <p><i>[Include if Trigger Event Type" is specified as being "Continuous"]</i> [A "Trigger Event" shall occur if the market price or level of any Underlying Asset <i>at any time</i> on any Scheduled Trading Day from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is <i>less than</i> the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.]</p>

	<p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if (i) the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards or sideways, or (ii) the price or level of no Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on any Scheduled Trading Day it is never below its Knock-in Barrier Price)[If the Strike Price is below the Initial Price: or (iii) the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (but on the Final Valuation Date not below its Strike Price)].</p> <p>If the price or level any Underlying Asset moves downwards and is on at least one Scheduled Trading Day during the life of the Securities below its Knock-in Barrier Price and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.</p> <p>The Knock-in Barrier Price of each Underlying Asset and the Strike Price of each Underlying Asset are set out in the Annex to this Summary.]</p>
	<p>The Initial Price of the Underlying Asset[s]</p> <p>[The Initial Price[s] of the Underlying Asset[s] [is] [are] [●] (the "Initial Price").] [The Initial Price of [the] [each] Underlying Asset</p> <p><i>[Include if "Averaging-in" is specified as applicable]</i> [is the arithmetic average of the closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on [dates] (the "Averaging-in Dates") (the "Initial Price").]</p> <p><i>[Include if "Lookback-in" is specified as applicable]</i> [is the [maximum][minimum] closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on [dates] (the "Lookback-in Dates") (the "Initial Price").]</p> <p>Final Valuation Price of the Underlying Asset[s]</p> <p>[The Final Valuation Price of [the] [each] Underlying Asset is the closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on [●] (the "Final Valuation Price").][The Final Valuation Price of [the][each] Underlying Asset</p> <p><i>[Include if "Averaging-out" is specified as applicable]</i> [is the arithmetic average of the closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on each of [●] (the "Averaging-out Dates") (the "Final Valuation Price")]</p> <p><i>[Include if "Lookback-out" is specified as applicable]</i> [is the [maximum][minimum] closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on each of [●] (the "Lookback-out Dates")]</p>

		(the "Final Valuation Price").]]
C.16	Maturity Date	The Securities are scheduled to redeem on [the Scheduled Redemption Date] (the " Scheduled Redemption Date "). This day is subject to postponement in circumstances where any day on which a valuation is scheduled to take place is a disrupted day.
C.17	Settlement Procedure	Securities will be delivered on [●] (the " Issue Date ") [against payment of the issue price of the Securities] [free of payment of the issue price of the Securities]. Settlement procedures will vary depending on the clearing system for the Securities and local practices in the jurisdiction of the investor. The Securities are cleared through [Euroclear/Clearstream, Luxembourg/Clearstream Frankfurt/SIX SIS Ltd./[●]].
C.18	Procedure on return on Securities	The value of the Underlying Asset[s] to which the Securities are linked may affect the interest paid and the amount paid on the Scheduled Redemption Date. Interest, if any, and any amount payable if the Securities redeem before the Scheduled Redemption Date will be paid in cash. On the Scheduled Redemption Date, if the Securities have not redeemed early, the settlement will depend on the value of the Underlying Asset[s]. [As 'cash' is specified, only cash will be paid out/As 'cash or physical' is specified, there may be cash or physical delivery depending on the value of the Underlying Asset[s].]
C.19	Final reference price of underlying	The Final Valuation Price is calculated by looking at the price or level of [the][each] Underlying Asset at [the scheduled closing time / [●]] on [●],[the arithmetic average of the closing price or level of [the][such] Underlying Asset on each of [●]][[the [maximum][minimum] closing price or level of [the][such] Underlying Asset on each of [●]], as determined by the Determination Agent.
C.20	Type of underlying	Securities may be linked to any of the following Underlying Assets: <ul style="list-style-type: none"> • common shares; • a depositary receipt representing common shares; • shares or units in an exchange traded fund (being a fund, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement and holding assets, such as shares, bonds, indices, commodities, and/or other securities such as financial derivative instruments); • equity indices; or • profit participation certificates (<i>Genussscheine</i>).

		<p>[The Securities are linked to the following Underlying Asset[s]:</p> <p>[common shares of [name of company/companies]]</p> <p>[American depositary receipts (ADRs) representing shares in [name of company/companies]]</p> <p>[global depositary receipts (GDRs) representing shares in [name of company/companies]]</p> <p>[fund (ETF) that tracks [name of index/indices or shares]]</p> <p>[profit participation certificate (<i>Genussschein</i>) in [name of company]]</p> <p>Such Underlying Asset[s] will be traded on stock exchanges and the prices of such will be published on recognised information services, for example Bloomberg or Reuters, which means that the investor will also be able to monitor the prices of the Underlying Asset(s) during the life of the Securities.</p> <p>Such Underlying Asset[s] will be referred to as 'Share' in the Conditions.]</p> <p>[In addition, the] [The] Securities are linked to the following Underlying Asset[s]:</p> <p>[name of index/indices].</p> <p>The [indices have][index has] its own calculation methodology which is calculated by [name of index sponsor(s)]. The index level will be published on a recognised information service, for example Bloomberg or Reuters, which means that the investor will also be able to monitor the level of the Underlying Asset[s] during the life of the Securities.</p> <p>Such Underlying Asset[s] will be referred to as 'Index' in the Conditions.]]</p>
--	--	--

Section D – Risks		
D.2	Key information on the key risks that are specific to the Issuer	<p>Business conditions and the general economy: The Issuer has significant activities in a large number of countries. Consequently, there are many ways in which changes in business conditions and the economy in a single country or region or globally can adversely impact profitability, whether at the level of the Issuer, the individual business units or specific countries of operation.</p> <p>Credit Risk: The Issuer is exposed to the risk of suffering loss if any of its customers, clients or market counterparties fails to fulfil its contractual obligations. The Issuer may also suffer loss where the downgrading of an entity's credit rating causes a fall in the value of the Issuer's investment in that entity's financial instruments.</p> <p>Market risk: The Issuer may suffer financial loss if the Issuer is unable to adequately hedge its balance sheet. This could</p>

		<p>occur as a result of low market liquidity levels, or if there are unexpected or volatile changes in interest rates, credit spreads, commodity prices, equity prices and/or foreign exchange rates.</p> <p>Liquidity risk: The Issuer is exposed to the risk that it may be unable to meet its obligations as they fall due as a result of a sudden, and potentially protracted, increase in net cash outflows. These outflows could be principally through customer withdrawals, wholesale counterparties removing financing, collateral posting requirements or loan draw-downs.</p> <p>Capital risk: The Issuer may be unable to maintain appropriate capital ratios, which could lead to: (i) an inability to support business activity; (ii) a failure to meet regulatory requirements; and/or (iii) credit ratings downgrades. Increased regulatory capital requirements and changes to what constitutes capital may constrain the Issuer's planned activities and could increase costs and contribute to adverse impacts on the Issuer's earnings.</p> <p>Legal and Regulatory-related risk: Non-compliance by the Issuer with applicable laws, regulations and codes relevant to the financial services industry could lead to fines, public reprimands, damage to reputation, increased prudential requirements, enforced suspension of operations or, in extreme cases, withdrawal of authorisations to operate.</p> <p>The Issuer may suffer significant financial losses if key contractual or intellectual property rights are not adequately protected or are not enforced as originally expected. The Issuer may also suffer losses from disputes and legal proceedings brought against it, the majority of which cannot be predicted in advance.</p>
		<p>Payment protection insurance risk: During 2011, the Issuer agreed with the UK Financial Services Authority that it would process all on-hold and any new complaints from customers about payment protection insurance ("PPI") policies. The provisions allotted to pay out compensation in respect of PPI complaints may prove to be inadequate, in which case there may be a material adverse effect on the Group's results of operations, financial condition and prospects.</p> <p>Interest Rate hedging Products: there is a risk that the provision of £850 million that the Group has made in 2012 for future redress to customers categorised as non-sophisticated may need to be increased to the extent that experience is not in line with management estimates and/or an additional risk that customers could initiate civil litigation against the Group in connection with the sale of interest rate hedging products.</p> <p>Reputation Risk: Reputational damage reduces – directly or indirectly – the attractiveness of the Issuer to stakeholders and may lead to negative publicity, loss of revenue, litigation,</p>

		<p>regulatory or legislative action, loss of existing or potential client business, reduced workforce morale, and difficulties in recruiting talent. Sustained reputational damage could have a materially negative impact on the Issuer's licence to operate and destroy shareholder value.</p> <p>Infrastructure Resilience, Technology and Cyberspace risk: The Issuer is exposed to risks from cyberspace to its systems. If customer or proprietary information held on, and/or transactions processed through these systems, is breached, there could be a materially negative impact on the Issuer's performance or reputation.</p> <p>Taxation risk: The Issuer may suffer losses arising from additional tax charges, other financial costs or reputational damage due to: failure to comply with or correctly assess the application of, relevant tax law; failure to deal with tax authorities in a timely, transparent and effective manner; incorrect calculation of tax estimates for reported and forecast tax numbers; or provision of incorrect tax advice.</p>
D.6	<p>Key information on the key risks that are specific to the Securities; and risk warning that investors may lose value of entire investment</p>	<p><i>Investors in Securities may lose up to the entire value of their investment:</i> The investor is exposed to the credit risk of the Issuer and will lose up to the entire value of its investment if the Issuer goes bankrupt or is otherwise unable to meet its payment obligations. Investors may also lose the value of their entire investment, or part of it, if:</p> <ul style="list-style-type: none"> • the Underlying Asset[s] perform[s] in such a manner that the redemption amount payable to investors at maturity is less than the initial purchase price; • investors sell their Securities prior to maturity in the secondary market at an amount that is less than the initial purchase price; • the Securities are redeemed early for reasons beyond the control of the Issuer (such as following an additional disruption event) and the amount paid to investors is less than the initial purchase price; and/or • the determinations and calculations in relation to the Securities are adjusted (in accordance with the terms and conditions of the Securities) with the result that the redemption amount payable to investors and/or the value of the Securities is reduced. <p>Reinvestment risk / loss of yield: Following an early redemption of the Securities for any reason, investors may be unable to reinvest the redemption proceeds at an effective yield as high as the yield on the Securities being redeemed.</p> <p>Settlement expenses: payments, deliveries and settlement under the Securities may be subject to deduction of taxes and settlement expenses.</p> <p>Conditions to settlement: settlement is subject to satisfaction</p>

	<p>of all conditions to settlement by the investor.</p> <p>Volatile market prices: the market value of the Securities is unpredictable and may be highly volatile, as it can be affected by many unpredictable factors, including: market interest and yield rates; fluctuations in currency exchange rates; exchange controls; the time remaining until the Securities mature; economic, financial, regulatory, political, terrorist, military or other events in one or more jurisdictions; changes in laws or regulations; and the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness.</p> <p>Return linked to performance of Underlying Asset[s]: The return payable on the Securities is linked to the change in value of the Underlying Asset[s] over the life of the Securities. Any information about the past performance of any Underlying Asset should not be taken as an indication of how prices will change in the future. Investors will not have any rights of ownership, including, without limitation, any voting rights or rights to receive dividends, in respect of any Underlying Asset.</p> <p>[Physical delivery instead of cash payment: In certain circumstances the Issuer may redeem the Securities by delivering [shares][depository receipts][shares in the ETF] which will leave the investor exposed to the issuer of such delivered assets. Investors should not assume that they will be able to sell such delivered assets for a specific price and the delivered assets may have a very low value or may in fact be worthless. The investor may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.]</p> <p>[Shares: the performance of shares is dependent upon numerous economic factors, such as interest and price levels in capital markets, currency developments, political factors as well as company specific factors such as earnings, market position, risk situation, shareholder structure and distribution policy. Any relevant share issuer may take actions without regard to the interests of any investors in the Securities, which could have a negative effect on the value of the Securities.]</p> <p>[American Depository Receipts ("ADRs") or Global Depository Receipts ("GDRs"): Investors who purchase Securities linked to ADRs or GDRs may receive a lower payment than they would have received if they had invested in the underlying shares directly (for example, because the holder of the relevant ADR or GDR may not receive any dividends paid on the underlying shares).</p> <p>The legal owner of the shares underlying the relevant ADRs or GDRs is a custodian bank and, in the event that the custodian bank becomes insolvent, it is possible that a purchaser of any such ADR or GDR may lose its rights in respect of the underlying shares. This could have an adverse effect on the</p>
--	--

	<p>value of the Securities.]</p> <p>[Exchange Traded Funds ("ETFs"): Investors who purchase Securities that are linked to any ETF may receive a lower payment upon redemption of their Securities than they would have received if they had invested directly in the share or index which is "tracked" or invested in by the relevant ETF.</p> <p>The management company, trustee or sponsor of an ETF will have no involvement in the offer and sale of the Securities and could take actions which have a negative effect on the value of the Securities.]</p> <p>[Profit participation certificates (Genussscheine): Profit participation certificates are complex financial instruments that may have different features and may provide for all kinds of rights and/or restrictions.</p> <p>Profit participation certificates provide the holder with financial rights typical of shareholders, such as an (economical) interest in the profit of the company issuing the profit participation certificate. However, profit participation certificates do not have any other rights in the company and control rights.</p> <p>Profit participation certificates often provide for a participation in losses that may have a negative effect on the repayment of or the interest on the profit participation certificate. Furthermore, profit participation certificates are subordinated, so that the repayment claims of the holders of profit participation certificates are subordinated to the claims of the company's other creditors in the event of insolvency or liquidation. The company may be entitled to terminate a profit participation certificate under certain circumstances, whereas holders of profit participation certificates usually do not have a right of ordinary termination or a right of termination in case of a deterioration of the company's economic situation. This may have a negative effect on the value of the Securities.]</p> <p>[Indices: Securities which are linked to the performance of any index provide investors with investment diversification opportunities, but will be subject to the risk of fluctuations in both equity prices and the value and volatility of the relevant equity indices.</p> <p>The return on such Securities may not reflect the return that an investor would realise if he or she actually owned the relevant shares of the companies comprising that Equity Index.</p> <p>The Index Sponsor can add, delete or substitute the components of an Index at its discretion, and may also alter the methodology used to calculate the level of the Index, which may have a detrimental impact on the level of the Index and thus also on payments to be made under the Securities.]</p> <p>[Worst-of: investors are exposed to the performance of every</p>
--	--

		Underlying Asset. Irrespective of how the other Underlying Assets perform, if any one or more Underlying Assets fail to meet a relevant threshold or barrier for the payment of interest or the calculation of the redemption amount, investors might receive no interest payments and/or could lose some or all of their initial investment.]
--	--	--

Section E – Other		
E.2b	Reasons for offer and use of proceeds when different from making profit and/or hedging certain risks	The net proceeds from each issue of Securities will be applied by the Issuer [for its general corporate purposes, which include making a profit and/or hedging certain risks, unless otherwise specified below with respect to a specific issue of Securities][for the particular identified use: [●]].
E.3	Terms and conditions of offer	<p>[The Securities are offered subject to the following conditions:</p> <p>Offer Price: [The Issue Price.][[●]% of the Issue Price]</p> <p>[Conditions to which the offer is subject: [●]]</p> <p>[Description of the application process: [●]]</p> <p>[Details of the minimum and/or maximum amount of application: [●]]</p> <p>[Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applicants: [●]]</p> <p>[Details of the method and time limits for paying up and delivering the Securities: The period from [●] until [●]/[the Issue Date]/[the date which falls [●] business days thereafter]</p> <p>[Manner in and date on which results of the offer are to be made public: [●]]</p> <p>[Procedure for exercise of any right of pre-emption, negotiability of subscription rights and treatment of subscription rights not exercised: [●]]</p> <p>[Categories of prospective investors to which the Securities are offered and whether tranche(s) have been reserved for certain countries: [●]]</p> <p>[Process for notification to applicants of the amount allotted and the indication whether dealing may begin before notification is made: [●]]</p> <p>[Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser: [●]]</p> <p>[Name(s) and address(es), to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the offer takes place: [None/●]]]</p>
E.4	Interest material to issue including conflicting interests	[So far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer]

		[●].
E.7	Estimated expenses charged to investor	[Not Applicable; no expenses will be charged to the investor by the Issuer or the offeror.] [The estimated expenses charged to the investor by the offeror will be in the amount of [●].]

Annex

<i>Underlying Asset</i>	<i>[Strike Price]</i>	<i>[Knock-in Barrier Price]</i>
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die nachfolgend hervorgehobenen Risiken sind die wichtigsten Risiken einer Anlage in die Wertpapiere. Diese Risiken können sich negativ auf den Betrag, den Anleger in Bezug auf ihre Wertpapiere erhalten, auswirken. Infolgedessen können Anleger das von ihnen investierte Kapital möglicherweise ganz oder teilweise verlieren.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach Einschätzung dieser wichtigsten Risiken, einschließlich der in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte bestehenden Risiken, erfolgen. Mehrere Risikofaktoren können sich gleichzeitig auf die Wertpapiere auswirken, so dass die Wirkung eines bestimmten Risikofaktors nicht vorhergesagt werden kann. Daneben können mehrere Risikofaktoren eine kombinierte Wirkung haben, die nicht vorhergesagt werden kann. Es wird keine Gewährleistung dahingehend abgegeben, welche Wirkung eine Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere hat.

Die nachstehende Darstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können zusätzliche Risiken und Unsicherheiten bestehen, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder die von der Emittentin derzeit als unwesentlich eingeschätzt werden, die aber eine wesentliche Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit und Finanzlage der Emittentin oder den Preis und die Rendite der Wertpapiere haben können.

Begriffe, die an anderer Stelle im Basisprospekt definiert sind, haben auch in diesem Abschnitt die ihnen in ihrer Definition zugewiesene Bedeutung.

Inhaltsverzeichnis Risikofaktoren:

- 1. Risiken in Bezug auf einen potenziellen Wertverlust der Anlage**
- 2. Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung, Liquidität und Abwicklung der Wertpapiere**
- 3. Risiken im Zusammenhang mit der Ausstattung der Wertpapiere**
- 4. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die sich auf einen bzw. mehrere Basiswert(e) beziehen**
- 5. Risiken im Zusammenhang mit speziellen Basiswerten**
- 6. Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen**
- 7. Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten**

1 Risiken in Bezug auf einen potenziellen Wertverlust der Anlage

ANLEGER KÖNNEN, WENN SIE IN DIE WERTPAPIERE INVESTIEREN, INFOLGE DES EINTRITTS EINES ODER MEHRERER DER FOLGENDEN EREIGNISSE IHREN GESAMTEN INVESTIERTEN BETRAG VERLIEREN:

- (a) DIE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE GEWÄHRLEISTEN BEI RÜCKZAHLUNG DER WERTPAPIERE KEINE RÜCKZAHLUNG IN VOLLER HÖHE DES URSPRÜNGLICHEN KAUFPREISES UND AUFGRUND DER WERTENTWICKLUNG DES JEWEILIGEN BASISWERTES BZW. DER JEWEILIGEN BASISWERTE IST DER AUSGLEICHSBETRAG ODER LIEFERUNGSWERT GERINGER ALS DER URSPRÜNGLICHE KAUFPREIS;
- (b) DIE ANLEGER VERKAUFEN IHRE WERTPAPIERE VOR DEREN PLANMÄSSIGEM RÜCKZAHLUNGSTAG AUF DEM SEKUNDÄRMARKT ZU EINEM PREIS DER GERINGER ALS DER URSPRÜNGLICHE KAUFPREIS IST;
- (c) IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN WURDE EIN INSOLVENZ- ODER KONKURSVERFAHREN ERÖFFNET ODER EIN ANDERES EREIGNIS IST EINGETRETEN, DASS SICH NACHTEILIG AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN AUSWIRKT, IHRE PFLICHTEN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIEREN ZU ERFÜLLEN;
- (d) IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE KOMMT ES ZU EINEM STÖRUNGSEREIGNIS (Z. B. EINER GESETZESÄNDERUNG, EINES STEUEREREIGNISSES; EINER AUSSERGEWÖHNLICHEN MARKTSTÖRUNG ODER EINES EREIGNISSES HINSICHTLICH DES BASISWERTES BZW. DER BASISWERTE) UND DER ZAHLBARE AUSGLEICHSBETRAG IST GERINGER ALS DER URSPRÜNGLICHE KAUFPREIS; UND
- (e) DIE FESTLEGUNGEN UND BERECHNUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN WERDEN GEMÄSS DEN BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE ANGEPASST UND DIES FÜHRT DAZU, DASS DER AN ANLEGER ZAHLBARE BETRAG BZW. DIE BEWERTUNG DER WERTPAPIERE REDUZIERT IST.

ANLEGER KÖNNEN NACH EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG DER WERTPAPIERE MÖGLICHERWEISE NICHT IN DER LAGE SEIN, DIE ZURÜCKGEZAHLTEN BETRÄGE ZU EINER RENDITE WIEDER ANZULEGEN, DIE DER RENDITE DER ZURÜCKGEZAHLTEN WERTPAPIERE ENTSPRICHT.

DIE VERPFLICHTUNGEN DER EMITTENTIN AUS DEN WERTPAPIEREN SIND NICHT BESICHERT UND DIE WERTPAPIERE SIND NICHT DURCH EINE EINLAGENSICHERUNGSEINRICHTUNG ODER SONSTIGE STAATLICHE ODER PRIVATE SICHERUNGSEINRICHTUNGEN GESCHÜTZT.

2 Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung, Liquidität und Abwicklung der Wertpapiere

2.1 *Bewertung der Wertpapiere: Provisionen und/oder Gebühren*

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Ausgabepreis, soweit rechtlich zulässig, Provisionen und/oder sonstige Gebühren beinhalten kann, die von der Emittentin für

Vertriebsleistungen an Vertriebsstellen gezahlt werden. Dies kann dazu führen, dass sich der theoretische Wert der Wertpapiere von dem An- und Verkaufskursen, die von der Emittentin, von mit ihr verbundenen Unternehmen oder von Dritten angegeben werden, abweicht. Informationen über die Höhe dieser Zuwendungen, Provisionen und Gebühren sind auf Verlangen bei der Emittentin oder Vertriebsstelle erhältlich.

2.2 *Mögliche Illiquidität der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt*

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich für die Wertpapiere möglicherweise kein Sekundärmarkt entwickelt, und selbst wenn sich ein Sekundärmarkt entwickelt, können die Handelskurse der Wertpapiere auf einem solchen Sekundärmarkt nicht vorhergesagt werden. Diese Handelskurse spiegeln den theoretischen Wert der Wertpapiere möglicherweise nicht korrekt wider.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, im Sekundärmarkt fortlaufend Geld- oder Briefkurse bezüglich der Wertpapiere zu stellen oder Rückkäufe zu tätigen. Daher sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, ihre Wertpapiere problemlos oder zu Preisen zu veräußern, die ihnen eine Rendite einbringen, die vergleichbar ist mit ähnlichen Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt existiert. Die Anzahl der Wertpapiere einer Serie kann relativ gering sein, was sich zusätzlich nachteilig auf die Liquidität dieser Wertpapiere auswirken kann.

Die Emittentin kann Wertpapiere an einer Börse notieren; die Tatsache, dass Wertpapiere börsennotiert sind, führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer besseren Handelbarkeit. Werden Wertpapiere nicht an einer Börse notiert oder gehandelt, kann es schwieriger sein, Preisinformationen für diese Wertpapiere zu erhalten und die Handelbarkeit dieser Wertpapiere kann dadurch nachteilig beeinflusst werden.

Die Anzahl der ausstehenden Wertpapiere oder der Wertpapiere, die von Personen gehalten werden, die keine mit der Emittentin verbundenen Unternehmen sind, kann sich jederzeit durch vorzeitige Rückzahlungen der Wertpapiere verringern. Dementsprechend kann die Liquidität des Sekundärmarktes für die Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere erheblich schwanken. Mangelnde Liquidität auf dem Sekundärmarkt für die Wertpapiere kann sich stark nachteilig auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken und dazu führen, dass die Anleger (i) ihre Wertpapiere nicht auf dem Sekundärmarkt verkaufen können oder (ii) weniger als den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Preis erhalten.

2.3 *Ausgabe weiterer Wertpapiere*

Falls nachfolgend entweder durch die Emittentin oder einen anderen Emittenten weitere Wertpapiere oder Optionen ausgegeben werden, die dieselben Eigenschaften aufweisen oder sich auf denselben bzw. dieselben Basiswert(e) beziehen, wird das auf den Primär- und Sekundärmärkten bestehende Angebot an Wertpapieren, die diese Eigenschaften aufweisen oder sich auf diese(n) Basiswert(e) beziehen, steigen und möglicherweise zu einem Rückgang des Handelspreises der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt führen.

2.4 *Bestimmte Faktoren, die sich auf den Wert und Handelspreis der Wertpapiere auswirken*

Der jeweilige Wert oder angegebene Handelspreis der Wertpapiere (einschließlich von der Emittentin angegebener Preise) hängt immer von Änderungen der Marktbedingungen und anderen, nicht vorhersehbaren Faktoren ab, einschließlich:

- Marktzins- und Renditeniveau;
- Devisenkursschwankungen;
- Restlaufzeit der Wertpapiere;
- wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, politische, terroristische, militärische oder sonstige Ereignisse in einer Rechtsordnung, und Ereignisse, die sich auf Kapitalmärkte im Allgemeinen oder die Börsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden, auswirken;
- die Bonität oder Einschätzungen der Bonität der Emittentin (unabhängig davon, ob diese anhand von Ratings oder auf einem anderen Wege ermittelt werden); und
- die Entwicklung des maßgeblichen Basiswertes bzw. der maßgeblichen Basiswerte.

Diese Änderungen können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere, und auch auf den Preis, den ein Anleger im Rahmen eines Sekundärmarktverkaufs erzielt, auswirken. Dieser kann daher (i) von dem Wert der Wertpapiere abweichen, der anhand der Preisbestimmungsmodelle der Emittentin ermittelt wurde und (ii) niedriger als der Ausgabepreis sein.

Verkaufen Anleger ihre Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag, kann der Betrag den sie erhalten niedriger sein als der vom Anleger für die Wertpapiere ursprünglich gezahlte Kaufpreis und kann sich sogar auf null belaufen.

Von Dritthändlern angegebene Preise können erheblich von den Preisen abweichen, die von der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen angegeben werden. Außerdem wird Anlegern, die ihre Wertpapiere verkaufen, voraussichtlich eine Provision für eine solche Sekundärmarkttransaktion berechnet.

2.5 *Abrechnungsbedingungen*

Die Bedingungen der Wertpapiere können Abrechnungsbedingungen vorsehen, die die Zahlung von Ausgleichsbeträgen und die Lieferung von Lieferungswerten regeln. Bestimmt die Emittentin, dass eine von einem Anleger zu erfüllende Abrechnungsbedingung nicht vollständig erfüllt ist, so wird eine Zahlung des an diesen Anleger zahlbaren Betrages oder Lieferungswertes erst fällig, wenn alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt sind und die Emittentin zahlt wegen einer solchen Verzögerung oder Verschiebung keine zusätzlichen Beträge.

2.6 *Besteuerung*

Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass Abgaben und sonstige Steuern bzw. Aufwendungen, einschließlich Depotgebühren, Transaktionsgebühren, Stempelsteuern

und sonstiger Abgaben, gemäß den Gesetzen und Praktiken der Länder erhoben werden können, in denen die Wertpapiere übertragen werden. Ein Anleger ist zur Zahlung aller dieser Steuern und/oder Kosten verpflichtet. Alle Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen in der Rechtsordnung der Emittentin (oder von einer zur Steuererhebung ermächtigten Stelle oder ihrer politischen Untergliederung) erhobenen Steuern, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor. Ist ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben, hat die Emittentin – mit Ausnahme begrenzter Fälle – zur Deckung der auf diese Weise einbehaltenen oder abgezogenen Beträge zusätzliche Beträge zu zahlen; ein solches Ereignis ermöglicht es der Emittentin, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen, da es sich dabei um ein "Emittenten-Steuerereignis" handelt, das ein Zusätzliches Störungsereignis darstellt. In keinem Fall sind zusätzliche Beträge für US-Quellensteuer gemäß dem *Foreign Account Tax Compliance Act* zu zahlen.

2.7 Änderungen von Steuergesetzen

Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass Steuervorschriften und deren Anwendung durch die zuständigen Steuerbehörden, möglicherweise rückwirkend geändert werden können und dass dies den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen kann. Solche Änderungen können dazu führen, dass die steuerliche Behandlung der Wertpapiere nicht mehr der Steuersituation zum Zeitpunkt des Erwerbs entspricht und dass die Aussagen im vorliegenden Basisprospekt in Bezug auf die maßgeblichen Steuervorschriften und deren Umsetzung möglicherweise nicht mehr zutreffend sind oder wesentliche Steueraspekte in Bezug auf die Wertpapiere nicht ausreichend behandeln. Es ist nicht möglich, zu jedem Zeitpunkt die zutreffende steuerliche Behandlung genau vorherzusagen. Änderungen von Steuergesetzen können die Emittentin dazu berechtigen, Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere zu ändern oder die Wertpapiere zurückzuzahlen.

2.8 Besteuerung nach US-FATCA

Eine Quellensteuer von 30 Prozent wird auf bestimmte Zahlungen an bestimmte Nicht-U.S.-Finanzinstitute erhoben, die Melde- oder Bescheinigungspflichten in Bezug auf deren direkte oder indirekte U.S.-Anteilhaber und/oder U.S.-Kontoinhaber nicht nachkommen. Diesen Melde- oder Bescheinigungspflichten unterliegende U.S.-Kontoinhaber können auch Inhaber der Wertpapiere einschließen.

2.9 Einbehalt auf dividendengleiche Zahlungen

Das U.S. Treasury Department hat Vorschläge für Regelungen (Regulations) im Rahmen von Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung herausgegeben, die sich auf Zahlungen beziehen, welche von auf U.S.-Aktien gezahlte Dividenden abhängen oder anhand dieser bestimmt werden. Diese Regelungen könnten die Emittentin letztlich dazu verpflichten, Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere vollständig oder anteilig als "dividendengleiche" (dividend equivalent) Zahlungen zu behandeln, welche einer Quellensteuer von 30 Prozent (oder einem geringeren Steuersatz

gemäß einem geltenden Abkommen) unterliegen. Siehe "Besteuerung – Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika".

2.10 *Vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer*

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein gemeinsames System einer Finanztransaktionssteuer ("FTT") veröffentlicht, das von elf Mitgliedstaaten eingeführt werden soll, darunter Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien und Portugal. Wenn alle teilnehmenden Mitgliedstaaten die Richtlinie des Rates bis zum 30. September 2013 in nationales Recht umsetzen, soll die FTT laut Vorschlag ab dem 1. Januar 2014 gelten. Zum Datum dieses Basisprospektes zählt das Vereinigte Königreich nicht zu den elf Mitgliedstaaten, die eine Einführung der FTT beabsichtigen.

Nach den derzeitigen Vorschlägen wird die FTT im Wesentlichen von allen Finanzinstituten (wie Banken, Wertpapierdienstleister, Kreditinstitute und Pensionsfonds) zu entrichten sein, die Partei einer Finanztransaktion in Bezug auf Aktien, Wertpapiere und Derivate (für eigene oder für fremde Rechnung) sind, sofern (i) diese Aktien, Wertpapiere oder Derivate von einer in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen oder ansässigen Person emittiert wurden oder (ii) dieses Finanzinstitut selbst bzw. (iii) nicht dieses Finanzinstitut, sondern die andere Partei der Finanztransaktion eine in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene oder ansässige Person ist. Zu diesen Finanztransaktionen zählen keine Primärmarkttransaktionen (wie Zeichnungen und Emissionen von Wertpapieren im Rahmen dieses Basisprospektes), jedoch Sekundärmarkttransaktionen (d. h. Veräußerungen und Übertragungen von Wertpapieren, die im Rahmen dieses Basisprospektes gezeichnet oder emittiert wurden). Die derzeitigen Vorschläge sehen zudem vor, dass beide Vertragsparteien einer Finanztransaktion gesamtschuldnerisch für die FTT haften, die eine Vertragspartei entrichten muss, die ein Finanzinstitut ist.

Anleger, die in die Wertpapiere investieren, sollten sich daher darüber bewusst sein, dass einige Transaktionen in Bezug auf die im Rahmen dieses Basisprospektes gezeichneten oder emittierten Wertpapiere ab dem 1. Januar 2014 der FTT unterliegen können und dass die Kosten der FTT gegebenenfalls von den Inhabern der Wertpapiere getragen werden.

2.11 *"Bail-in"-Vorschriften im Vereinigten Königreich*

Am 6. Juni 2012 hat die Europäische Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung eines europaweiten Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "Bankensanierungs- und -abwicklungsrichtlinie" – Recovery and Resolution Directive, "RRD") veröffentlicht, deren erklärtes Ziel es ist, den Aufsichtsbehörden, einschließlich der maßgeblichen britischen Abwicklungsbehörde, einheitliche Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, damit sie zur Erhaltung der Finanzstabilität Banken Krisen durch Präventivmaßnahmen abwenden und das Verlustrisiko für den Steuerzahler so gering wie möglich halten können. Die Befugnisse, die den Aufsichtsbehörden (z. B. der maßgeblichen britischen Abwicklungsbehörde) gemäß den Vorschlägen im Rahmen des RRD-Entwurfs eingeräumt werden sollen, umfassen beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich, die Einführung einer

gesetzlichen "Bail-in"-Befugnis für die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde zur vollständigen oder teilweisen Reduzierung des Nennbetrags/Nennwerts der Wertpapiere oder der auf die Wertpapiere aufgelaufenen Zinsen und/oder zur vollständigen oder teilweisen Wandlung des Nennbetrags/Nennwerts der Wertpapiere oder auf diese aufgelaufener Zinsen in Aktien oder sonstige Wertpapiere der Emittentin oder Dritter. Dementsprechend können Anleger bei einer Ausübung der britischen Bail-in-Befugnis durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren (bzw. Aktien oder andere Titel als die Wertpapiere erhalten, die möglicherweise erheblich weniger wert sind als die Wertpapiere). Die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde kann all ihre britischen Bail-in-Befugnisse ohne entsprechende Mitteilung an die Anleger ausüben.

Da die RRD bislang nur im Entwurf vorliegt, besteht noch beträchtliche Ungewissheit im Hinblick darauf, welche besonderen Faktoren die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde – neben ihrer Zielsetzung, Bankenkrise abzuwenden und das Verlustrisiko für den Steuerzahler so gering wie möglich zu halten (beispielsweise durch die Abschreibung von Kapitalinstrumenten, bevor einem Finanzinstitut staatliche Mittel zugeführt werden) – bei der Entscheidung, ob sie die britische Bail-in-Befugnis bei dem jeweiligen Finanzinstitut und/oder den von diesem Finanzinstitut begebenen Titeln (z. B. den Wertpapieren) ausüben soll, berücksichtigen würde.

Da der maßgeblichen britischen Abwicklungsbehörde zudem bei einer Ausübung der britischen Bail-in-Befugnis durch die dabei zu berücksichtigenden finanziellen Kriterien möglicherweise ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, ist derzeit noch ungewiss, unter welchen Umständen die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde die vorschlagsgemäß für sie vorgesehenen britischen Bail-in-Befugnisse ausüben würde; für Anleger gibt es möglicherweise keine öffentlich zugänglichen Kriterien, anhand derer sie erkennen können, ob eventuell die Ausübung einer britischen Bail-in-Befugnis bevorsteht. Da die RRD derzeit nur im Entwurf vorliegt, besteht beträchtliche Unsicherheit im Hinblick darauf, welche Rechte Anleger möglicherweise haben, rechtlich gegen die Ausübung einer britischen Bail-in-Befugnis durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde vorzugehen; bei Umsetzung der endgültigen RRD-Regelungen im Vereinigten Königreich können die Rechte der Anleger eingeschränkt sein.

Neben der britischen Bail-in-Befugnis, gehören zu den Befugnissen, die der maßgeblichen britischen Abwicklungsbehörde nach den gegenwärtigen Vorschlägen im Rahmen des RRD-Entwurfs eingeräumt werden sollen, die folgenden: (i) die Vornahme der Veräußerung der Bank bzw. ihrer gesamten Geschäftstätigkeit oder eines Teils davon zu handelsüblichen Bedingungen, ohne die Zustimmung der Anteilhaber einholen oder andernfalls geltende Verfahrensanforderungen einhalten zu müssen, (ii) die Übertragung der gesamten Geschäftstätigkeit der Bank oder eines Teils davon auf ein 'Brückeninstitut' (ein öffentlich kontrolliertes Unternehmen) und (iii) die Übertragung der wertgeminderten oder problematischen Vermögenswerte des jeweiligen Finanzinstituts auf eine zur Vermögensverwaltung errichteten Zweckgesellschaft, damit sie langfristig verwaltet werden können. Es besteht weiterhin erhebliche Unsicherheit im Hinblick auf die

letztendliche Ausgestaltung und Reichweite dieser Befugnisse sowie im Hinblick darauf, wie sie sich im Falle ihrer Umsetzung auf die Emittentin und/oder die Wertpapiere auswirken würden. Dementsprechend ist es noch nicht möglich, die gesamten Auswirkungen des RRD-Entwurfs auf die Emittentin und/oder auf Anleger, die in die Wertpapiere investieren, zu beurteilen; es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Art und Weise der Umsetzung dieses Entwurfs oder die Vornahme von Maßnahmen seitens der maßgeblichen britischen Abwicklungsbehörde nach seiner Umsetzung, wie sie derzeit gemäß dem RRD-Entwurf vorgesehen ist, nachteilig auf die Rechte der Inhaber der Wertpapiere, den Preis oder Wert einer Anlage in die Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen, auswirken wird.

2.12 Dematerialisierte Wertpapiere

Anleger, die Wertpapiere in dematerialisierter und/oder unverbriefter Form ("**Dematerialisierte Wertpapiere**") halten, sind keine rechtlichen Eigentümer der Wertpapiere, auf die sich die Dematerialisierten Wertpapiere beziehen (die "**Zugrundeliegende Wertpapiere**"). Diesen Anlegern können zusätzliche Kosten und Aufwendungen entstehen.

Die Rechte an den Zugrundeliegenden Wertpapieren werden über Depot- und Verwahrstellen über die maßgeblichen Clearing Systeme gehalten. Dies bedeutet, dass Anleger in Dematerialisierte Wertpapiere:

- Rechte in Bezug auf die Zugrundeliegende Wertpapiere nur indirekt über die zwischengeschalteten Depot- und Verwahrstellen durchsetzen können und
- im Falle einer Insolvenz oder Liquidation eines Intermediärs gegebenenfalls einen geringeren Betrag erhalten, als dies der Fall wäre, wenn sie direkt in die Zugrundeliegende Wertpapiere investiert hätten.

Hinzu kommt, dass Anlegern Gebühren, Kosten, Steuern, Abgaben und/oder sonstige Aufwendungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Lieferung, dem Besitz, der Erfüllung, der Übertragung oder dem Verkauf von Dematerialisierten Wertpapieren entstehen können. Diese Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die bei den verschiedenen Anlegern unterschiedlich sein können und von den für die jeweiligen Dematerialisierten Wertpapiere anwendbaren Regeln und Verfahren abhängen, können die Rendite eines Anlegers reduzieren.

3 Risiken im Zusammenhang mit der Ausstattung der Wertpapiere

3.1 Ersetzung der Emittentin

Gemäß den Bedingungen der Wertpapiere kann jede Gesellschaft an die Stelle der Emittentin als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jede Gesellschaft treten, die über ein gleichwertiges Rating von einer international anerkannten Ratingagentur in Bezug auf ihre langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten verfügt. Dies kann Auswirkungen auf eine Notierung der Wertpapiere haben und

insbesondere dazu führen, dass die nachfolgende Emittentin erneut die Zulassung zum relevanten Markt oder zur Börse, an der die Wertpapiere gehandelt werden, beantragen muss. Ferner unterliegt jeder Anleger nach einem solchen Austausch dem Kreditrisiko des neuen Emittenten.

3.2 *Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend*

Die Emittentin kann die Bedingungen der Wertpapiere unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung der Investoren ändern (z. B. um offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten oder widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen zu korrigieren). In diesen Fällen haben die Investoren das Recht, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich die Modifikation wesentlich nachteilig auf den Anleger auswirkt.

3.3 *Anpassung oder vorzeitige Rückzahlung aufgrund bestimmter Ereignisse*

Bestimmte Emittenten-spezifische oder äußere Ereignisse können die Bedingungen der Wertpapiere oder ihre Rückzahlung beeinflussen, davon umfasst sind eine Gesetzesänderung, eine Währungsstörung und ein Steuerereignis, das die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren zu erfüllen, beeinträchtigt, ein außergewöhnliches Marktstörungereignis oder (ii) ein störendes Ereignis in Bezug auf die Existenz, das Fortbestehen, den Handel, die Bewertung, die Kursfeststellung oder die Veröffentlichung eines Basiswerts oder (iii) eine Störung hinsichtlich der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder sonstige wesentliche Auswirkungen auf diese Fähigkeit (jeweils ein "**Zusätzliches Störungereignis**").

Tritt ein Zusätzliches Störungereignis ein, kann die Emittentin gemäß der Emissionsbedingungen der Wertpapiere:

- die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen (ohne die Zustimmung der Anleger); oder
- sich entscheiden, die Wertpapiere vor deren planmäßigem Rückzahlungstag zurück zu zahlen (infolge dessen zahlt die Emittentin an den Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag des Wertpapiers oder, bei bestimmten Hedgingstörungen, dessen vorzeitigem Kündigungsbetrag entspricht).

Jede Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere kann negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und der vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag oder der vorzeitige Kündigungsbetrag, den ein Anleger dann erhält, kann geringer sein als das ursprünglich investierte Kapital oder null betragen.

3.4 *Vertragsverletzung durch die Emittentin*

Bei einer Vertragsverletzung durch die Emittentin (z. B. wenn eine Zinszahlung oder Kapitalrückzahlung nicht erfolgt oder die Emittentin Gegenstand eines Abwicklungsbeschlusses ist) können die Anleger die sofortige Rückzahlung ihrer Wertpapiere zum vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag verlangen. Ein Betrag, den

ein Anleger unter diesen Umständen erhält, kann geringer als das ursprünglich investierte Kapital sein oder null betragen.

3.5 *Kosten in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere*

Im Falle einer Rückzahlung der Wertpapiere vor ihrem Planmäßigen Rückzahlungstag kann die Emittentin bei der Bestimmung des maßgeblichen Ausgleichsbetrags oder Lieferungswertes einen Betrag in Bezug auf alle der Emittentin oder im Namen der Emittentin in Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere gegebenenfalls entstandenen (oder voraussichtlich entstehenden) Kosten, Verluste und Aufwendungen berücksichtigen und davon abziehen. Diese Kosten, Verluste und Aufwendungen verringern den von den Anlegern bei Rückzahlung erhaltenen Betrag und können den maßgeblichen Ausgleichsbetrag auf null reduzieren.

3.6 *Die Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts*

Wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen und zurückzuzahlen, kann der Anleger, nachdem die Emittentin diese Option ausgeübt hat, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere nicht mehr verwirklichen bzw. nicht mehr an der Wertentwicklung des Basiswertes teilhaben. Die Rendite, die bei einer Rückzahlung aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin erzielt wird, kann niedriger sein als erwartet und der zahlbare Betrag kann niedriger sein als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Betrag und null betragen.

Weiterhin kann das Merkmal des Emittentenkündigungsrechts den Marktwert der Wertpapiere vermindern, da während der Zeit, in der die Emittentin wählen kann, die Wertpapiere zu kündigen und zurückzuzahlen, der Marktwert der Wertpapiere wahrscheinlich nicht wesentlich über den Preis steigt, zu dem diese zurückzuzahlen sind. Dies kann auch für den Zeitraum vor diesem Rückzahlungszeitraum zutreffen.

3.7 *Die Wertpapiere können im Zusammenhang mit einem Nennbetragskündigungsereignis vorzeitig zurückgezahlt werden*

Sofern in den Bedingungen der Wertpapiere geregelt ist, dass die Emittentin die Wertpapiere vor ihrem Planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen kann, falls der Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der ausstehenden Wertpapiere einen bestimmten Schwellenwert unterschreitet (ein "Nennbetragskündigungsereignis"), werden die Wertpapiere zu ihrem Wahlbarausgleichsbetrag oder vorbehaltlich der Zahlung des Wahlbarausgleichsbetrags zurückgezahlt. Dieser Betrag kann niedriger sein als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Preis oder kann null betragen.

3.8 *Mindesthandelsbetrag*

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere einen Mindesthandelsbetrag vor, der aus dem Nennbetrag/Nennwert und einem oder mehreren Vielfachen eines weiteren kleineren Betrags besteht, gilt für einen Anleger, der auf seinem Konto beim jeweiligen Clearing System einen Betrag hält, der unter dem Mindesthandelsbetrag liegt:

- i. er kann diese Position nicht übertragen oder verkaufen;

- ii. um Wertpapiere verkaufen oder übertragen zu können, müsste er Wertpapiere in einem Nennbetrag/Nennwert kaufen, der zusammen mit dem Wert seiner Position mindestens diesem Mindesthandelsbetrag entspricht.

3.9 Zinsen

Sehen die Endgültigen Bedingungen als anwendbare Zinsart Festbetrag oder Festzinssatz vor besteht für Anleger das Risiko, dass der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Während der Zinssatz bei festverzinslichen Wertpapieren über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere fest ist, ändert sich der Marktzinssatz typischerweise täglich. Ändert sich der Marktzinssatz, ändert sich der Kurs der Wertpapiere, jedoch in umgekehrter Richtung. Steigt der Marktzinssatz, fällt der Kurs der Wertpapiere, fällt der Marktzinssatz, steigt der Kurs der Wertpapiere, bis die Rendite dieser Wertpapiere jeweils der des Marktzinssatzes vergleichbarer Emissionen entspricht. Die auftreten-den Kursveränderungen sind für den Anleger vor allem dann relevant, wenn er die Wert-papiere vor Laufzeitende verkaufen möchte oder wenn die Wertpapiere vor Laufzeitende (ggf. auch von der Emittentin) gekündigt werden.

Sehen die Endgültigen Bedingungen als anwendbare Zinsart Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung vor, ist der Zinsertrag nicht vorhersehbar. Auf Grund der schwankenden Zinserträge können Anleger die endgültige Rendite von variabel verzinslichen Wertpapiere zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, so dass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber festverzinslichen Anlagen nicht möglich ist. Anleger tragen das Wiederanlagerisiko, wenn Marktzinssätze steigen. Das heißt, das An-leger u.U. die ausbezahlten Zinserträge nur zu den dann geltenden niedrigeren Zinssätzen wieder anlegen kann.

Sehen die Endgültigen Bedingungen als anwendbare Zinsart Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert, Bedingte Verzinsung mit Memory– Ein Basiswert, Bedingte Verzinsung – Worst of oder Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of vor, ist die Verzinsung der Wertpapiere von der Wertentwicklung einer oder mehrerer zugrunde liegenden Aktien, Hinterlegungsscheine (*depository receipts*), ETFs, Aktienindizes, Fonds oder Genussscheinen abhängig und kann sich von einem Zinszahlungstag auf den nächsten ändern. Der bei einer Zinszahlung angewandte Zinssatz kann unter dem Satz liegen, den die Emittentin (oder andere Banken oder Einlagenkreditinstitute) möglicherweise im Hinblick auf Einlagen für einen entsprechenden Zeitraum zahlen, und null betragen.

Wenn die Zinszahlungen an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte geknüpft sind, sollten die Anleger sich des Risikos bewusst sein, dass sie möglicherweise keine Zinszahlungen erhalten, wenn ein Basiswert nicht die erwartete Wertentwicklung aufweist.

Zinsen werden dann nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand jedes Basiswertes höher ist als eine bestimmte Barriere oder dieser entspricht. Möglicherweise wird die anwendbare Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erreicht und daher gar kein Zins gezahlt.

3.10 Die Rendite in Zusammenhang mit Festverzinslichen Wertpapieren variiert entsprechend dem Preis, zu dem die Wertpapiere gekauft werden

Im Falle von festverzinslichen Wertpapieren erfolgen Renditeangaben in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere. Diese gelten ausschließlich für Anlagen, die zu einem dem Ausgabepreis dieser Wertpapiere entsprechenden (und nicht darüber oder darunter liegenden) Preis erfolgen. Investiert ein Anleger zu einem Preis in die Wertpapiere, der nicht dem Ausgabepreis entspricht, unterscheidet sich die Rendite dieser vom Anleger getätigten Anlage von der in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten Renditeangabe für die Wertpapiere.

3.11 Die Wertpapiere können Währungsrisiken ausgesetzt sein

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass eine Zahlung im Rahmen der Wertpapiere in einer anderen Währung als derjenigen des Basiswerts bzw. der Basiswerte und/oder in einer anderen Währung als der Heimatwährung des Anlegers zu erfolgen hat, kann der Anleger in diese Wertpapiere (i) einem Risiko hinsichtlich der nachteiligen Bewegung der Abrechnungswährung bezogen auf die Währung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und/oder die Heimatwährung des Anlegers ausgesetzt sein; und/oder (ii) nicht in der Lage sein, von der positiven Bewegung der Abrechnungswährung bezogen auf die Währung des Basiswerts bzw. die Basiswerte und/oder die Heimatwährung des Anlegers zu profitieren.

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere Barzahlung und/oder physische Lieferung eines bestimmten Basiswertes vor und unterscheidet sich die Währung des Basiswerts von der Abrechnungswährung und/oder der Heimatwährung des Anlegers, wird der Anleger in diese Wertpapiere (i) nicht von der positiven Bewegung der Abrechnungswährung bezogen auf die Währung des Basiswerts profitieren; und/oder (ii) dem Risiko der Volatilität und den Schwankungen dieser Währung des Basiswerts bezogen auf die Abrechnungswährung und/oder die Heimatwährung des Anlegers nach dem Datum der maßgeblichen Festsetzung in Bezug auf die Rückzahlung der Wertpapiere. Weiterhin können Anleger in den Fällen, in denen sich die Währung des Basiswerts von der Abrechnungswährung unterscheidet, einem ähnlichen Währungsrisiko hinsichtlich des Anteils des Basiswerts, der nicht an die Anleger geliefert wird, sondern in Bezug auf den sie stattdessen Anspruch auf eine Barzahlung haben.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass Wechselkurse in hohem Maße volatil sind und von verschiedenen Faktoren abhängen, einschließlich Angebot und Nachfrage für Währungen in den internationalen Währungsmärkten, wirtschaftliche Faktoren einschließlich Inflationsraten in den betreffenden Ländern, unterschiedliche Zinssätze in den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, internationale politische Faktoren, die Konvertibilität von Währungen, die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, Spekulation und Maßnahmen seitens Staaten und Zentralbanken. Zu diesen Maßnahmen zählen u. a. die Auferlegung aufsichtsrechtlicher Kontrollen oder Steuern, die Ersetzung einer bestehenden Währung durch eine neue Währung, Veränderungen des Wechselkurses oder der dem Wechselkurs unterliegende Merkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer

Währung oder die Einführung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Übertragung einer bestimmten Währung, die Auswirkungen auf die Wechselkurse und auf die Verfügbarkeit einer bestimmten Währung hätten.

Wechselkursschwankungen zwischen der Heimatwährung eines Anlegers und der Währung, in der eine Zahlung im Rahmen der Wertpapiere fällig ist, können sich auf Anleger auswirken, die eine Umrechnung von Gewinnen oder Verlusten aus der Ausübung oder dem Verkauf von Wertpapieren in ihre Heimatwährung beabsichtigen; sie können letztlich zum Verlust des gesamten ursprünglich vom Anleger investierten Betrags oder eines Teils davon führen. Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass eine Zahlung im Rahmen der Wertpapiere

4 Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die sich auf einen bzw. mehrere Basiswert(e) beziehen

4.1 *Der Wert der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte(s) gekoppelt*

Da die Bedingungen der Wertpapiere auf einen oder mehrere Basiswert(e) Bezug nehmen, sind Anleger von der Wertentwicklung dieses bzw. dieser Basiswerte(s) abhängig. Der Preis oder die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte(s) können sich im Laufe der Zeit aufgrund vieler Faktoren auf unvorhersehbare Weise ändern unter anderem aufgrund von finanziellen, politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, staatlichen Maßnahmen und Maßnahmen von Marktteilnehmern. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert des Basiswertes bzw. der Basiswerte auswirken, was sich wiederum nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Hinsichtlich spezieller Risiken in Bezug auf die Wertpapiere sollten Anleger zudem die entsprechenden "Risiken im Zusammenhang mit speziellen Basiswerten" beachten.

4.2 *Die historische Wertentwicklung eines Basiswertes ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung*

Zum Begebungszeitpunkt des Wertpapiers verfügbare Informationen über die historische Wertentwicklung eines Basiswertes sollten nicht als Hinweis auf die künftige Wertentwicklung des Basiswertes oder als Hinweis auf das künftige Ausmaß oder die künftige Richtung der Preis- oder Wertschwankungen des betreffenden Basiswertes verstanden werden. Es ist daher nicht möglich, den künftigen Wert der Wertpapiere auf der Grundlage der historischen Wertentwicklung vorherzusagen.

4.3 *Anleger haben keinen Anspruch in Bezug auf den/die Basiswert(e)*

Es sollte Anlegern bewusst sein, dass die Emittentin den maßgeblichen Basiswert bzw. die maßgeblichen Basiswerte nicht zugunsten der Anleger hält und dass die Anleger keinen Anspruch in Bezug auf diesen Basiswert und keine Eigentumsrechte daran haben, auch Stimmrechte oder ein Bezugsrecht für Dividenden oder sonstige Ausschüttungen in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert bzw. die maßgeblichen Basiswerte sind ausgeschlossen. Zudem haben die Anleger weder einem Aktienemittenten, einem Indexsponsor,

Fondsemittenten, Fondsinitiator oder einem Genussscheinsemittenten noch einem anderen Dritten gegenüber einen Anspruch in Bezug auf einen Basiswert; diese Parteien sind auch nicht verpflichtet, im Interesse der Anleger zu handeln.

4.4 Hedging

Anleger, die die Wertpapiere erwerben möchten, um sich gegen das mit einer Anlage in ein Produkt bezogen auf die Wertentwicklung eines Basiswertes verbundene Marktrisiko abzusichern, sollten sich der Komplexität der Verwendung der Wertpapiere für diese Zwecke bewusst sein. Angebots- und Nachfrageschwankungen in Bezug auf die Wertpapiere und vielfältige andere Faktoren können bewirken, dass der Wert der Wertpapiere möglicherweise nicht mit den Schwankungen des Basiswertes bzw. der Basiswerte korreliert.

4.5 Alternative Bewertung der Berechnungsstelle oder Verschiebung der Bewertung nach einem Störungsereignis

Ein möglicherweise eintretendes "Störungsereignis" kann dazu führen, dass die Bewertung eines Basiswertes nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Die Berechnungsstelle bestimmt, ob an einem Tag ein entsprechendes Störungsereignis (einschließlich einer nicht erfolgenden Öffnung einer Börse an einem Berechnungstag) eingetreten ist. Ist dies der Fall, kann die Berechnungsstelle:

- die Bewertung verschieben, oder
- dafür sorgen, dass eine alternative Bewertung berechnet wird, oder
- nach eigenem Ermessen eine alternative Bewertung berechnen.

Eine solche Maßnahme durch die Berechnungsstelle kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken und/oder zur Verschiebung des Rückzahlungstages führen.

Für weitere Einzelheiten zu entsprechenden Störungsereignissen sollten Anleger die Risikofaktoren für den entsprechenden Basiswert bzw. die entsprechenden Basiswerte lesen.

4.6 Schwellenländer

Haben die Wertpapiere einen direkten oder indirekten Bezug zu Schwellenländern, sind Anleger den mit diesen Ländern verbundenen Risiken hinsichtlich Volatilität, staatlicher Intervention und Fehlen eines entwickelten Rechtssystems ausgesetzt.

In Bezug auf Wertpapiere, die auf von Emittenten aus Schwellenländern ausgegebene Wertpapiere bezogen sind, besteht außerdem das Risiko, dass gegenüber diesen im Allgemeinen weniger öffentlich verfügbare Informationen vorliegen und dort unter Umständen auch weniger entwickelte Standards und Anforderungen im Hinblick auf Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Finanzberichterstattung und Wertpapierhandelsvorschriften gelten. Darüber hinaus kann der Preis der Wertpapiere in Schwellenländern und die finanzielle Lage der Emittenten von politischer, wirtschaftlicher, finanzieller und gesellschaftlicher Instabilität in diesen Ländern abhängen, wie z. B.

Regierungswechseln, wirtschaftlichen und steuerlichen Richtlinien, Devisenvorschriften oder sonstigen ausländischen Gesetzen oder Beschränkungen.

Wertpapiere, die indirekt über Wertpapiere, Indizes, Waren oder Währungen auf Schwellenländer bezogen sind, können zudem den Risiken in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen, politischen, finanziellen und militärischen Umständen in diesen Rechtsordnungen ausgesetzt sein; dazu gehören insbesondere politische Unsicherheit und finanzielle Instabilität, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Beschränkungen in Bezug auf Export oder Devisenumtausch, eine höhere Wahrscheinlichkeit eines inflationären Umfelds, die Möglichkeit einer Verstaatlichung oder Beschlagnahmung von Vermögenswerten, eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Regulierung durch den Staat auf nationaler, Provinz- und Kommunalebene, einschließlich Devisenkontrolle und Besteuerung, eine im Vergleich zu Märkten von Industrieländern geringere Liquidität der Währungsmärkte in Schwellenländern sowie weniger günstige Bedingungen hinsichtlich Wachstumsaussichten, Wiederanlage von Kapital, Ressourcen und Unabhängigkeit.

Eine Kombination einzelner oder aller der vorstehend aufgeführten Risikofaktoren kann den Wert eines auf Schwellenländer bezogenen Basiswertes oder unmittelbar den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

4.7 *Auswirkungen der Durchschnittskursbildung*

Wenn "Averaging-in" oder "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere vorgesehen ist, wird der auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert auf der Grundlage eines anfänglichen Preises oder eines endgültigen Preises, der dem Durchschnitt der jeweiligen Stände, Preise oder sonstigen anwendbaren Werte des Basiswertes an den angegebenen Durchschnittskursermittlungstagen- und nicht an einem anfänglichen Bewertungstag oder einem endgültigen Bewertungstag – entspricht, berechnet. Wenn sich der anwendbare Stand, Preis oder Wert des Basiswertes an einem oder mehreren Durchschnittskursermittlungstage stark verändert, kann der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert erheblich niedriger sein als er es gewesen wäre, wenn der zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert unter Bezugnahme auf einen einzelnen Wert an einem anfänglichen Bewertungstag oder einem endgültigen Bewertungstag berechnet worden wäre.

4.8 *Auswirkungen von Lookback-Tagen*

Wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, wird der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert auf der Grundlage des niedrigsten der jeweiligen Stände, Preise oder sonstigen anwendbaren Werte des/der Basiswerte(s) an den angegebenen Min Lookback-out Tagen – und nicht an einem endgültigen Bewertungstag – berechnet. Wenn sich der anwendbare Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) an einem der Min Lookback-out Tage stark nach unten entwickelt, kann der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert erheblich niedriger sein als er es gewesen wäre, wenn der zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert unter Bezugnahme auf einen einzelnen Wert an einem einzelnen anfänglichen Bewertungstag berechnet worden wäre.

Wenn 'Max Lookback-in' in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, wird der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert auf der Grundlage des höchsten der jeweiligen Stände, Preise oder sonstigen anwendbaren Werte des/der Basiswerte(s) an den angegebenen Max Lookback-in Tagen – und nicht an einem anfänglichen Bewertungstag – berechnet. Wenn sich der anwendbare Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) an einem der Max Lookback-in Tage stark nach oben entwickelt, kann der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert erheblich niedriger sein als er es gewesen wäre, wenn der zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert unter Bezugnahme auf einen einzelnen Wert an einem einzelnen anfänglichen Bewertungstag berechnet worden wäre.

4.9 *Das Wertsteigerungspotenzial der Wertpapiere kann beschränkt sein*

Sofern in den Bedingungen der Wertpapiere vorgesehen ist, dass der zu zahlende Betrag auf einen Höchstbetrag begrenzt ist, ist die Möglichkeit des Anlegers, an der Wertentwicklung des Basiswertes teilzuhaben, beschränkt. Dies gilt unabhängig davon, wie weit der Stand, Kurs oder sonstige Wert des Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere den entsprechenden Höchstbetrag überschreitet. Die Rendite, die ein Anleger auf das Wertpapier erhält, kann daher erheblich niedriger ausfallen als bei einem direkten Erwerb des Basiswertes.

4.10 *Risiken im Zusammenhang mit "Worst-of" Wertpapieren*

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Vanilla – Worst of", "Europäische Barriere – Worst of" oder "Amerikanische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" oder "Bedingte Verzinsung – Worst of" oder "Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, sind Anleger der Entwicklung jedes Basiswertes, und dem Basiswert, der sich schlecht entwickelt, aus-gesetzt.

Dies bedeutet, dass unabhängig von der Entwicklung der anderen Basiswerte, Anleger möglicherweise keine Zinszahlungen erhalten und/oder ihr ursprünglich investiertes Kapital oder Teile davon verlieren können, wenn ein oder mehrere Basiswerte eine für die Zahlung von Zinsen oder die Berechnung eines Rückzahlungsbetrages maßgebliche Schwelle oder Barriere nicht erreicht bzw. nicht erreichen.

5 Risiken im Zusammenhang mit speziellen Basiswerten

5.1 *Risiken im Zusammenhang mit Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen als Basiswert*

Die Wertentwicklung von Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen ist von makroökonomischen Faktoren wie Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und von politischen Faktoren sowie von spezifischen Faktoren des jeweiligen den Basiswert ausgebenden Unternehmens wie Erträgen, Marktposition, Risikosituation, Gesellschafterstruktur und Ausschüttungspolitik abhängig.

(a) Stammaktien

Maßnahmen der Aktienemittentin können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken

Die Emittentin von Stammaktien einer Gesellschaft ist nicht an der Erstellung der Bedingungen der Wertpapiere oder der Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere beteiligt. Die Emittentin wird im Zusammenhang mit einer solchen Aktienemittentin keine Untersuchungen oder Überprüfungen anstellen. Daher kann nicht versichert werden, dass alle vor dem jeweiligen Begebungstag eingetretenen Ereignisse, die den Handelspreis der betreffenden Aktie beeinflussen können, öffentlich bekannt gegeben wurden. Eine nachträgliche Bekanntgabe solcher Ereignisse oder die Bekanntgabe oder Nichtbekanntgabe wesentlicher künftiger Ereignisse hinsichtlich einer Aktienemittentin, kann sich auf den Handelspreis der Aktie und damit den Handelspreis der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin von Stammaktien kann ungeachtet der Interessen der Anleger in die Wertpapiere Maßnahmen in Bezug auf die Stammaktien ergreifen oder dies unterlassen was sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Keine Dividenden

Anleger in auf Stammaktien bezogene Wertpapiere erhalten keine Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen, die auf diese Aktie gezahlt werden.

(b) Depositary Receipts

American Depositary Receipts ("ADRs") sind in den USA in Form von Aktienzertifikaten begebene Finanzinstrumente, die außerhalb der USA im Sitzland der Aktienemittentin gehaltene Aktien verbriefen. *Global Depositary Receipts ("GDRs")* sind in Form von Aktienzertifikaten begebene Instrumente, die im Sitzland der Aktienemittentin gehaltene Aktien verbriefen und in der Regel außerhalb der USA angeboten oder begeben werden.

Der Betrag, den ein Anleger auf an einen ADR oder GDR bezogene Wertpapiere erhält, entspricht unter Umständen nicht der Rendite, die dieser Anleger erzielen würde, wenn er die dem ADR bzw. GDR zugrunde liegenden Aktien hielte, da der Preis des ADR bzw. GDR möglicherweise den Wert von ggf. auf die zugrunde liegenden Aktien gezahlten Dividenden nicht berücksichtigt. Daher erhalten Anleger, die auf einen ADR oder GDR bezogene Wertpapiere erwerben, möglicherweise eine geringere Rendite aus den Wertpapieren als die Zahlung, die sie erhalten hätten, wenn sie direkt in die diesen ADR bzw. GDR zugrunde liegenden Aktien investiert hätten.

Risiko der Nichtanerkennung des wirtschaftlichen Eigentums

Das rechtliche Eigentum an den dem ADR oder GDR zugrunde liegenden Aktien hält die Depotbank, die auch als Emissionsstelle für die *Depositary Receipts* fungiert. Je nach Rechtsordnung, gemäß der die *Depositary Receipts* begeben wurden, sollten Anleger sich des Risikos bewusst sein, dass diese Rechtsordnung die Erwerber von ADRs bzw. GDRs rechtlich nicht als wirtschaftliche Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Im Falle einer Insolvenz der Depotbank oder von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank ist es möglich, dass eine Anordnung ergeht, die die freie Verfügung über

die zugrunde liegenden Aktien einschränkt. In diesem Fall verliert der Erwerber eines ADR oder GDR möglicherweise seine aus diesem resultierenden Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das ADR oder GDR wäre dadurch wertlos. Infolgedessen könnte der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst und ebenfalls wertlos werden.

(c) Exchange Traded Funds ("ETF")

Sind die Wertpapiere auf Anteile eines ETF bezogen (d. h. auf einen Fonds, ein Investmentvehikel (*pooled investment vehicle*), einen kollektiven Anlagefonds (*collective investment scheme*), eine Partnerschaft (*partnership*), ein Treuhandvermögen (*trust*) oder eine ähnliche rechtliche Einrichtung, der bzw. die Vermögenswerte wie z. B. Aktien, Indizes, Anleihen, Rohstoffe und/oder andere Wertpapiere wie z. B. derivative Finanzinstrumente (für Zwecke dieses Unter-Absatzes "Referenzwert(e)") hält und der bzw. die an einer anerkannten Börse notiert sind) und besteht das Anlageziel dieses ETF darin, die Wertentwicklung dieses Referenzwertes abzubilden, sind Anleger, die in diese Wertpapiere investieren, von der Entwicklung des ETF und nicht von der Entwicklung des Referenzwertes abhängig. Die Anleger tragen das Risiko, dass der ETF möglicherweise nicht die tatsächliche Rendite widerspiegelt, die die Anleger erhalten würden, wenn sie die diesem ETF zugrunde liegenden Referenzwert(e) tatsächlich hielten. Entsprechend können Anleger, die auf einen ETF bezogene Wertpapiere erwerben, bei Rückzahlung dieser Wertpapiere einen geringeren Betrag erhalten, als wenn sie direkt in den diesem ETF zugrunde liegenden Referenzwert investiert hätten.

Es besteht das Risiko, dass die Manager eines ETF die Anlageziele des ETF nicht erfolgreich erfüllen, sich dabei verwendete Analysemodelle als unrichtig erweisen und Einschätzungen im Hinblick auf die kurzfristigen oder langfristigen Aussichten, die Volatilität und Korrelation der Arten von Anlagen, in die dieser ETF investiert hat oder investieren kann, unzutreffend sind.

Ein ETF kann in derivative Finanzinstrumente investieren. Dadurch ist der ETF und ein Investor den Kredit-, Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken der Gegenparteien eines solchen derivativen Finanzinstruments ausgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder oder der Sponsor eines ETF sind nicht in das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere eingebunden und unterliegen dementsprechend keiner Verpflichtung gegenüber einem Anleger in die Wertpapiere. Sie können ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger Maßnahmen ergreifen, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Ein ETF kann in derivative Finanzinstrumente investieren. Dadurch ist der ETF und ein Investor den Kredit-, Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken der Gegenparteien eines solchen derivativen Finanzinstruments ausgesetzt.

(d) Genussscheine

Genussscheine sind komplexe Finanzinstrumente; sie können unterschiedlich ausgestattet und mit verschiedensten Rechten und/oder Einschränkungen versehen sein.

Genussscheine sind Anlageinstrumente, die dem Inhaber aktionärstypische Vermögensrechte vermitteln, wie z. B. eine Beteiligung am Gewinn, am Liquidationserlös und/oder am sonstigen Erfolg der den Genussschein emittierenden Gesellschaft. Genussscheine begründen allerdings im Gegensatz zur Aktie keine mitgliedschaftlichen Rechte an der Gesellschaft. Insbesondere haben Inhaber von Genussscheinen üblicherweise keine Stimmrechte, Anfechtungsrechte, Bezugsrechte oder andere mitgliedschaftliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte.

Genussscheine sind oft verzinslich ausgestaltet. In der Regel ist die Verzinsung der Genussscheine jedoch abhängig von bzw. orientiert sich an wirtschaftlichen Kennzahlen der Gesellschaft. Vielfach sehen die Genussscheinbedingungen eine Verlustteilnahme vor, welche die Rückzahlung bzw. die Verzinsung des Genussscheins negativ beeinflussen kann. Im Übrigen sind Genussscheine meist nachrangig ausgestaltet, so dass die Rückzahlungsansprüche der Genussscheininhaber im Insolvenz- oder Liquidationsfall hinter die Ansprüche der übrigen Gläubiger der Gesellschaft zurücktreten. Häufig kann die Gesellschaft einen Genussschein unter bestimmten Umständen kündigen, wohingegen für Genussscheininhaber üblicherweise kein ordentliches Kündigungsrecht vorgesehen ist. Für den Fall einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft ist eine außerordentliche Kündigung durch die Genussscheininhaber ebenfalls meist ausgeschlossen. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Aktienspezifische Risiken

Physische Lieferung

Die Wertpapiere können das Recht der Emittentin einschließen, den verbrieften Anspruch statt durch Barzahlung durch Lieferung von Stammaktien, ADRs, GDRs, Anteilen am ETF oder Anteilen am Genussschein an die Anleger zu erfüllen. Der Anleger unterliegt daher einem Risiko im Hinblick auf die Emittenten dieser Stammaktien bzw. der den ADRs oder GDRs zugrunde liegenden Aktien (sowie im Hinblick auf die Depotbank, die diese Aktien hält), ETFs oder Genussscheine sowie den mit den zu liefernden Vermögenswerten verbundenen Risiken. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass sie die gelieferten Vermögenswerte nach Rückzahlung der Wertpapiere zu einem bestimmten Preis verkaufen können. Die gelieferten Vermögenswerte können unter bestimmten Umständen einen sehr geringen Wert haben und letztlich wertlos sein. Der Anleger kann ferner Dokumenten- oder Stempelsteuern und/oder sonstigen Abgaben in Zusammenhang mit der Lieferung und/oder der Veräußerung dieser Vermögenswerte unterliegen.

In Fällen, in denen der an einen Anleger zu liefernde physische Lieferungswert einen Bruchteil eines Bestandteils des Lieferungswertes beinhalten würde, ist der jeweilige Anleger zudem berechtigt, anstelle dieses Bruchteils einen Barbetrag in einer von der Berechnungsstelle bestimmten Höhe zu erhalten.

Die Anleger sollten außerdem Ziffer 2.5 der Risikofaktoren "Abrechnungsbedingungen" beachten.

Außergewöhnliche Ereignisse

Bestimmte außergewöhnliche Ereignisse in Bezug auf die zugrunde liegenden Aktien oder die Emittentin der jeweiligen zugrunde liegenden Aktien (z. B. eine Fusion "Aktie gegen Aktie", bei der die maßgebliche Gesellschaft nicht das fortbestehende Unternehmen ist) können zu einer Änderung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, zur vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere oder zur Ersetzung der zu liefernden Aktien durch Ersatzaktien führen.

Abrechnungsstörungen

"**Abrechnungsstörungen**" entsprechend der Definition in den Bedingungen der Wertpapiere, z. B. wenn keine ausreichende Menge der zu liefernden Aktien erworben werden kann oder eine entsprechende Lieferung unmöglich oder praktisch undurchführbar ist, können dazu führen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Abrechnung zu verschieben oder anstelle der Lieferung des jeweiligen Lieferungswertes einen Barbetrag zu zahlen.

Anpassungsereignis

Bei Eintritt eines Ereignisses, das einen mindernden oder konzentrierenden Effekt auf den Wert des Basiswertes hat (entsprechend der Definition in den Bedingungen der Wertpapiere ein "**Anpassungsereignis**"), kann die Berechnungsstelle die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere ändern oder an den Anleger zusätzliche Wertpapiere liefern bzw. eine Barzahlung leisten, um dem mindernden oder konzentrierenden Effekt des Ereignisses Rechnung zu tragen.

Ersetzung

Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, kann die Emittentin in Fällen, in denen sie feststellt, dass der Lieferungswert nicht frei übertragbar ist, sie diesen nicht erwerben kann oder der Preis erheblich durch Illiquidität beeinträchtigt sein würde, den festgelegten Basiswert durch einen gleichwertigen Ersatzwert ersetzen oder einen gleichwertigen Barbetrag zahlen.

Jede der vorstehend genannten Anpassungen kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

5.2 Risiken im Zusammenhang mit Aktienindizes als Basiswert

Aktienindexbezogene Wertpapiere bieten Anlegern die Möglichkeit, in Wertpapieren anzulegen, die an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Aktienindizes gekoppelt sind. Diese Wertpapiere bieten Möglichkeiten zur Diversifizierung einer Anlage, unterliegen jedoch dem Risiko von Schwankungen in Bezug auf Aktienkurse sowie Wert und Volatilität der jeweiligen Aktienindizes.

Aktienindizes bestehen aus einem synthetischen Aktienportfolio. Dementsprechend ist die Wertentwicklung eines Aktienindex wiederum abhängig von den Risiken im Zusammenhang mit Indizes, wie unten dargestellt, und mit Aktien, wie oben in

Risikofaktor 5.1 "*Risiken im Zusammenhang mit Stammaktien, ADR, GDR, ETFs und Genussscheinen als Basiswert*" beschrieben.

Der für Wertpapiere, die sich auf einen Aktienindex beziehen, zu zahlende Betrag oder Lieferungswert kann unter Umständen nicht der Rendite entsprechen, die ein Anleger erzielen würde, wenn er die entsprechenden Aktien der in diesem Aktienindex enthaltenen Unternehmen tatsächlich hielte, denn der Schlussstand des Index an einem bestimmten Bewertungstag kann die Preise dieser Indexbestandteile ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen auf diese Indexbestandteile widerspiegeln. Dementsprechend können Anleger, die auf einen Aktienindex bezogene Wertpapiere erwerben, bei Rückzahlung dieser Wertpapiere eine geringere Rendite erzielen, als wenn sie direkt in diese Aktien investiert hätten.

Anleger in auf Aktienindizes bezogene Wertpapiere erhalten keine Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen, die auf die in diesen Indizes enthaltenen Aktien gezahlt werden.

Änderungen der Zusammensetzung, der Methodik oder der Regeln der Zusammenstellung des Index

Der Indexsponsor kann die Bestandteile eines Index nach eigenem Ermessen ergänzen, streichen oder ersetzen und auch die Methodik der Berechnung des Stands des Index ändern. Diese Ereignisse können sich nachteilig auf den Stand des Index auswirken, was wiederum negative Auswirkungen auf Zahlungen an Anleger in die Wertpapiere haben kann.

Anpassungsereignis

Falls ein Indexsponsor eine wesentliche Änderung in Bezug auf einen Index vornimmt oder einen Index einstellt, ohne dass ein Nachfolgeindex existiert oder den Index nicht berechnet und veröffentlicht, kann die Berechnungsstelle, sofern das maßgebliche Ereignis nach Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Auswirkung auf die Wertpapiere hat, den Stand des Index unter Verwendung der zuletzt verwendeten Formel und Berechnungsmethode berechnen oder die Wertpapiere vor ihrer Planmäßigen Rückzahlung gemäß den Bedingungen der Wertpapiere zurückzahlen.

Wird eine Korrektur hinsichtlich des maßgeblichen Index vor dem nächsten Tag, an dem eine Zahlung zu erfolgen hat, veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den zu zahlenden Betrag unter Verwendung des korrigierten Stands des maßgeblichen Index neu berechnen.

Falls nach Ermessen der Berechnungsstelle die Berechnung eines Index offensichtlich fehlerhaft ist, kann die Berechnungsstelle den Stand des Index gemäß der zuletzt vor Auftreten des offensichtlichen Fehlers verwendeten Formel und Berechnungsmethode neu berechnen.

Nachfolgeindex oder Indexsponsornachfolger

Wird ein Index durch einen Indexsponsornachfolger berechnet oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt, so gilt der durch den Indexsponsornachfolger berechnete Index beziehungsweise der Nachfolgeindex als der Index, sofern er von der Berechnungsstelle genehmigt ist.

Der Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile werden gegebenenfalls rund um die Uhr gehandelt, während der Handel der Wertpapiere gegebenenfalls nur während der regulären Handelszeiten in Europa erfolgt

Handelt es sich bei dem Markt des jeweiligen Index oder seiner zugrunde liegenden Bestandteile um einen weltweiten Markt mit rund um die Uhr erfolgendem Handel, stimmen die Handelszeiten für die Wertpapiere gegebenenfalls nicht mit den Zeiten überein, in denen der jeweilige Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile gehandelt werden. Es kann zu erheblichen Bewegungen der Stände, Werte oder Kurse des jeweiligen Index oder seiner zugrunde liegenden Bestandteile kommen, die sich nicht unmittelbar im Kurs der jeweiligen Wertpapiere niederschlagen. Unter Umständen erfolgt keine systematische Veröffentlichung von Informationen zum letzten Verkauf oder ähnlichen Informationen für den jeweiligen Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile. Das Fehlen von Informationen zum letzten Verkauf oder ähnlichen Informationen sowie die beschränkte Verfügbarkeit von Kursnotierungen würden es vielen Anlegern erschweren, rechtzeitig korrekte Daten zum Zustand des Marktes für den jeweiligen Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile zu erhalten.

Datenbeschaffung und Berechnung

Die jährliche Zusammenstellung der Indizes unterliegt üblicherweise einer Neuberechnung anhand historischer Kurs-, Liquiditäts- und Produktionsdaten, die Fehlern in den Datenquellen oder sonstigen Fehlern unterliegen können, welche Auswirkungen auf die Gewichtung der Indexbestandteile haben können. Erforderliche Korrekturen von Unstimmigkeiten erfolgen nicht rückwirkend, sondern werden im Rahmen der Berechnung der Indexgewichtungen für das folgende Jahr berücksichtigt. Möglicherweise wird nicht jede Unstimmigkeit von den Indexsponsoren festgestellt.

5.3 Risiken im Zusammenhang mit Dividenden auf Aktien, die in einem als Basiswert verwendeten Aktienindex enthalten sind

Sind die Wertpapiere auf Dividenden auf in einem Aktienindex enthaltene Aktien bezogen, so sind die Anleger dieser Wertpapiere von dem Beschluss und der Ausschüttung dieser etwaigen Dividenden durch die Aktienemittenten abhängig und der Beschluss und die Ausschüttung von etwaigen Dividenden kann von den folgenden Risiken abhängen:

- Der Wert der Dividenden, die von den einzelnen Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, gezahlt werden, ist von vielen Faktoren abhängig: Die Zahlung von Bardividenden durch die Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, kann aufgrund zahlreicher unabhängiger Faktoren, wie z. B. der

Erträge und der Ausschüttungspolitik, geringer ausfallen oder überhaupt nicht erfolgen, so dass der Wert der Wertpapiere sinken könnte.

- Änderungen in Bezug auf die Aufsichtsbehörde und das steuerliche Umfeld: Steuerliche und aufsichtsrechtliche Entscheidungen können die Höhe der Dividenden, die von den einzelnen Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, gezahlt werden, verringern.
- Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, zahlen möglicherweise im maßgeblichen Dividendenzeitraum keine Dividende: Werden von den einzelnen Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind während des maßgeblichen Dividendenzeitraums, auf den sich die Wertpapiere beziehen, keine Dividenden auf die Indexbestandteile gezahlt, so können Anleger möglicherweise keine Rendite aus ihrer Anlage erzielen und die Wertpapiere können in einigen Fällen wertlos sein.
- Möglicherweise fließen nicht alle Dividenden der Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, in den Stand des Index ein: Möglicherweise fließen nur bestimmte Dividendenarten, wie reguläre unveränderte Bruttobardividenden und/oder für die Indexbestandteile geltende Quellensteuern in Bezug auf bestimmte Bardividenden und Kapitalerträge in den Aktienindex ein. Sonderdividenden werden u. U. nicht berücksichtigt, was wiederum eine geringere Rendite auf die Wertpapiere zur Folge haben könnte.

6 Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen

6.1 *Anleger, die in die Wertpapiere investieren, sind Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt*

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Alle durch die Emittentin erfolgenden Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere hängen von der Fähigkeit der Emittentin ab, ihre Verpflichtungen termingerecht erfüllen zu können. Anleger sind deshalb Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt; jede Verschlechterung der Bonität der Emittentin bzw. der Einschätzungen ihrer Bonität (unabhängig davon, ob diese anhand tatsächlicher oder erwarteter Änderungen von Ratings der Emittentin ermittelt werden) kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Als bedeutender global tätiger Finanzdienstleister sieht sich die Emittentin einer Vielzahl erheblicher Risiken gegenüber, die ihren Geschäftsfeldern inhärent sind und ihre Fähigkeit, ihre Zahlungs-, Liefer- und sonstigen Verpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Wertpapiere zu erfüllen, beeinträchtigen können. Im Folgenden werden diejenigen wesentlichen Risiken beschrieben, die nach Ansicht der Emittentin dazu führen könnten, dass die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und ihre Geschäftsaussichten in Zukunft wesentlich von den derzeitigen Erwartungen abweichen. Bei einigen der nachstehenden Risiken besteht überdies das Potenzial, dass sie sich nachteilig auf die

Reputation und das Image der Emittentin auswirken könnten, was sich wiederum nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken könnte.

6.2 *Geschäftsbedingungen und allgemeine Wirtschaftslage*

Die Emittentin übt wesentliche Geschäftstätigkeiten in einer großen Anzahl von Ländern aus. Dementsprechend können sich Veränderungen der Geschäftsbedingungen und der Wirtschaftslage in einem einzelnen Land oder einer Region oder weltweit in vielfältiger Weise nachteilig auf die Ertragskraft auswirken, sei es auf Ebene der Emittentin, der einzelnen Geschäftsbereiche oder spezieller Länder, in denen die Bank geschäftstätig ist. Im Verlauf des Jahres 2012 war das wirtschaftliche Umfeld auf den Hauptmärkten der Emittentin durch ein allgemein schwaches oder negatives Wachstum (gemessen am BIP) gekennzeichnet, was sich auf das Geschäftsklima und das Vertrauen der Verbraucher und Anleger in den Regionen, in denen die Emittentin tätig ist, ausgewirkt hat. Die Konjunkturlage bleibt auf kurze Sicht unsicher und wird voraussichtlich verhalten ausfallen, was in einigen Fällen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Emittentin haben kann.

6.3 *Kreditrisiko: Die Finanzlage der Kunden, Auftraggeber und Vertragspartner der Emittentin, einschließlich anderer Finanzinstitute, könnte sich nachteilig auf die Emittentin auswirken*

Die Emittentin ist dem Risiko eines finanziellen Verlustes ausgesetzt, falls ihre Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner am Markt ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen. Die Emittentin kann auch dann finanzielle Verluste erleiden, wenn die Herabstufung des Kredit-Ratings eines Unternehmens dazu führt, dass der Wert der Anlage der Emittentin in Finanzinstrumente dieses Unternehmens fällt. Darüber hinaus können der Emittentin allein infolge von Veränderungen der eigenen Bonitätsaufschläge oder jener von Dritten erhebliche nicht realisierte Gewinne oder Verluste entstehen, da sich diese Veränderungen auf den beizulegenden Zeitwert der Derivate der Emittentin und der von der Emittentin gehaltenen oder begebenen Schuldtitel auswirken können. Eine schwache oder sich verschlechternde Wirtschaftslage wirkt sich nachteilig auf diese Risiken im Zusammenhang mit den Vertragspartnern und den Kreditrisiken aus. In letzter Zeit war das wirtschaftliche Umfeld in den Hauptmärkten der Emittentin (Europa und den Vereinigten Staaten) von einem grundsätzlich schwächer als erwarteten Wachstum, einer steigenden Arbeitslosigkeit, fallenden Immobilienpreisen, einem gesunkenem Konjunkturoptimismus, einem Anstieg der Inflation und einem Rückgang des BIP gekennzeichnet. In der Eurozone wird das Geschäft weiterhin durch die Staatsschuldenkrise, den momentan auf dem Finanzsystem in der Eurozone lastenden Druck und das Risiko eines Austritts eines oder mehrerer Länder aus dem Euro beeinträchtigt. Das derzeitige Fehlen eines festgelegten Mechanismus für den Austritt eines Mitgliedstaats aus dem Euro bedeutet, dass es unmöglich ist, die Folgen eines solchen Ereignisses vorherzusagen und dessen Auswirkungen auf die Rentabilität, Liquidität und Kapitalposition der Emittentin genau zu quantifizieren. Falls einige oder alle diese Verhältnisse bestehen bleiben oder sich verschlechtern, kann dies erheblich

nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Emittentin haben.

6.4 *Rechtliche und regulatorische Risiken: Die Emittentin übt ihre Tätigkeit in einem stark regulierten Sektor aus, und für die Emittentin einschlägige Gesetze und Vorschriften wirken sich erheblich auf die Geschäfte und Ergebnisse der Emittentin aus*

Als ein global tätiger Finanzdienstleister unterliegt die Emittentin einer umfangreichen und umfassenden Regulierung gemäß den Gesetzen der verschiedenen Rechtsordnungen, in denen sie geschäftlich tätig ist. Diese Gesetze und Vorschriften wirken sich in erheblichem Maße auf die Art und Weise aus, in der die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ausübt, und beschränken möglicherweise den Umfang ihrer bestehenden Geschäftsaktivitäten sowie ihre Fähigkeit, ihr Produktangebot auszuweiten oder Übernahmen zu betreiben, bzw. können zu einer Verteuerung ihrer Produkte und Dienstleistungen für Kunden und Auftraggeber führen. Die Nichteinhaltung von maßgeblichen Gesetzen, Vorschriften oder Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungssektor durch die Emittentin, kann zu Bußgeldern, öffentlichen Verweisen, Rufschädigungen, verschärften aufsichtsrechtlichen Anforderungen, einer zwangsweisen Einstellung einzelner Geschäftsfelder oder, in Extremfällen, zum Entzug der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb führen.

Die Emittentin ist ebenfalls einem erheblichen rechtlichen Risiko sowohl durch aufsichtsrechtliche Ermittlungen und Verfahren als auch durch gegen die Emittentin erhobene zivilrechtliche Klagen ausgesetzt. Die Emittentin könnte erhebliche finanzielle Verluste erleiden, falls wesentliche vertragliche Ansprüche oder gewerbliche Schutzrechte nicht hinreichend geschützt oder nicht wie beabsichtigt durchgesetzt werden. Die Emittentin könnte auch finanzielle Verluste durch Rechtsstreitigkeiten und gerichtliche Verfahren, die gegen sie eingeleitet werden, erleiden; dies kann zum größten Teil nicht im Vorhinein prognostiziert werden.

Durch das Verhalten der Gruppe verursachte Probleme

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Bereichen, in denen das Verhalten der Gruppe den Erwartungen von Aufsichtsbehörden sowie Kunden und Anlegern nicht gerecht wurde, in denen die Emittentin im Jahr 2012 einen Finanz- und Reputationsschaden davongetragen hat, und in denen die Folgen hiervon vermutlich bis 2013 und länger spürbar sein werden. Falls diese Folgen bestehen bleiben oder sich verschlechtern, kann dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Emittentin haben.

Entschädigung für Restschuldversicherungen

Im Jahr 2011 kündigte die Gruppe an, dass sie sich nicht an einem Antrag auf Zulassung einer Berufung gegen das Urteil des britischen *High Court* beteiligen würde und dass sie mit der (damaligen) FSA übereingekommen sei, alle bereits bestehenden und etwaige neue Beschwerden von Kunden bezüglich Restschuldversicherungen ("RSV") abzuwickeln. Die Gruppe gab ebenfalls bekannt, dass sie auf Kulanzbasis eine Entschädigung an Kunden

auszahlen würde, deren bezüglich Restschuldversicherungen eingereichte Beschwerden aufgeschoben worden waren. Die Gruppe bildete eine Rückstellung von ursprünglich GBP 1 Mrd., um die künftigen Kosten der Entschädigungen für Restschuldversicherungen sowie Verwaltungskosten abzudecken. Am 26. April 2012, am 18. Oktober 2012 und am 5. Februar 2013 gab die Gruppe nach einer Zunahme der Beschwerden bezüglich Restschuldversicherungen bekannt, dass sie die Rückstellung um weitere GBP 300 Mio., GBP 700 Mio. bzw. GBP 600 Mio. erhöht hatte. Die Gruppe wird weiterhin das tatsächliche Volumen der Ansprüche sowie die ihrer Berechnung der Rückstellung in Bezug auf Restschuldversicherungen zugrundeliegenden Annahmen überwachen. Es ist möglich, dass die Kosten letztendlich erheblich von den Erwartungen abweichen, soweit der tatsächliche Bedarf die Schätzungen des Managements übersteigt.

Zinssicherungsprodukte

Die Rückstellung in Höhe von GBP 850 Mio., die die Gruppe 2012 für künftige Entschädigungen von als nicht sachkundig (*non-sophisticated*) eingestuft Kunden gebildet hat, basierte auf den besten zum damaligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen. Es besteht jedoch das Risiko, dass eine Erhöhung der Rückstellung in dem Maße erforderlich wird, wie der tatsächliche Bedarf die Schätzungen des Managements übersteigt. Zudem könnten Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zinssicherungsprodukten Zivilklagen gegen die Bank anstrengen.

6.5 *Marktrisiko: Die Finanzlage der Emittentin kann aufgrund von Änderungen sowohl der Höhe als auch der Volatilität von Kursen (z. B. Zinssätze, Bonitätsaufschläge, Rohstoffpreise, Aktienkurse und/oder Wechselkurse) beeinträchtigt werden*

Das Marktrisiko ist das Risiko einer Minderung des Gewinns oder Kapitals der Emittentin aufgrund einer Volatilität der Positionen in den Handelsbüchern oder aufgrund dessen, dass sie nicht in der Lage ist, ihr Bankenbuch abzusichern. Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich ihr Gewinn oder Kapital aufgrund von Folgendem mindert: (i) Veränderungen des Wertes oder der Volatilität von Positionen in ihren Handelsbüchern (dazu zählen Änderungen von Zinssätzen, Inflationsraten, Bonitätsaufschlägen, Immobilienpreisen, Rohstoffpreisen, Aktien- und Anleihepreisen und Wechselkursen); (ii) einer Unmöglichkeit seitens der Emittentin, ihr Bankenbuch zu marktgerechten Preisen abzusichern; und (iii) eines Anstiegs der leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen der Emittentin oder einer Abnahme des Werts der diese Verpflichtungen deckenden Vermögenswerte aufgrund von Änderungen sowohl der Höhe als auch der Volatilität von Kursen.

Das Marktrisiko könnte in den kommenden Jahren zu erheblich niedrigeren Erträgen führen und die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen.

6.6 *Finanzierungsrisiko: Wenn die Emittentin ihr Liquiditätsmanagement (Liquiditätsrisiko) und Kapitalquotenmanagement (Kapitalrisiko) nicht effektiv ausübt, könnte dies ihr Geschäft schädigen*

Das Finanzierungsrisiko umfasst das Kapitalrisiko, das Liquiditätsrisiko und das strukturelle Risiko. Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die Gruppe nicht in der Lage ist, ihre

Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen, was dazu führen kann, dass die gewöhnliche Geschäftstätigkeit nicht fortgesetzt werden kann, regulatorische Liquiditätsanforderungen nicht eingehalten werden können und/oder Kredit-Ratings herabgestuft werden. Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass sie aufgrund plötzlich auftretender und möglicherweise lang anhaltender Nettomittelabflüsse nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen. Solche Abflüsse können grundsätzlich Abhebungen von Kunden, der Abzug von Finanzierungen durch gewerbliche Vertragspartner, das Erfordernis, Sicherheiten zu stellen, und die Inanspruchnahme von Darlehen sein. Die Herabstufungen der Kredit-Ratings aufgrund Finanzierungsbeschränkungen können wiederum zu weiteren Abflüssen bei Verträgen aufgrund der Erfüllung von Sicherheitenanforderungen und zum möglichen Verlust unbesicherter Finanzierungen führen.

Das Kapitalrisiko ist das Risiko, dass die Gruppe nicht in der Lage ist, angemessene Kapitalquoten einzuhalten. Dies kann dazu führen, dass die Geschäftstätigkeit nicht fortgesetzt werden kann, regulatorische Anforderungen nicht erfüllt werden können und/oder Kredit-Ratings herabgestuft werden, woraus auch ein Anstieg der Kosten oder eine eingeschränkte Fähigkeit zur Aufnahme von Liquidität resultieren kann.

Insbesondere kam es zu einigen aufsichtsrechtlichen Entwicklungen, die Auswirkungen auf die Kapitalanforderungen an die Emittentin haben; am stärksten wirkt sich Basel III aus, das durch die vierte Richtlinie über die Eigenkapitalanforderungen (*Fourth Capital Requirements Directive, CRD IV*) und die Verordnung über die Eigenkapitalanforderungen (*Capital Requirements Regulation*), die noch nicht veröffentlicht wurden, in EU-Recht übernommen werden soll. Zusätzliche Kapitalanforderungen können durch andere Vorschläge entstehen, darunter die Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission (*Independent Commission on Banking, ICB*) des Vereinigten Königreichs, u. a. bezüglich der Trennung der Handels- und Nichthandelsaktivitäten von Banken (sogenanntes "**Ring-Fencing**"): *Financial Services (Banking Reform) Bill*; Überprüfung der EU-Vorschriften; und Section 165 des Dodd-Frank Act. Erhöhte Kapitalanforderungen und die Änderung der Definition dessen, was Kapital darstellt, können die Emittentin in ihren beabsichtigten Tätigkeiten beschränken, Kosten erhöhen und zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewinne der Emittentin beitragen. Darüber hinaus könnten diese Gesetze Änderungen der Struktur von Barclays, sowie eine Erhöhung des Betrags des von Barclays ausgegebenen verlustabsorbierenden Kapitals zur Folge haben, was sich nachteilig auf die Rentabilität, die Eigenkapitalrendite und die Finanzlage auswirken könnte.

Das strukturelle Risiko entsteht vorwiegend durch Auswirkungen auf die Bilanz der Emittentin, die in erster Linie aus Änderungen der einkommensbezogenen Zinssätze oder der Wechselkurse auf Kapitalquoten resultieren. Dieses Risiko kann daher nur schwer mit irgendeiner Genauigkeit vorausgesagt werden und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Emittentin haben.

6.7 *Reputationsrisiko: Eine Schädigung der Reputation der Emittentin könnte auch ihr Geschäft schädigen*

Die Ursache von Reputationsschäden kann in dem tatsächlichen oder vermeintlichen Geschäftsgebaren der Emittentin, in ihrer finanziellen Entwicklung oder in den tatsächlichen oder vermeintlichen Praktiken in der Banken- und Finanzbranche liegen. Solche Reputationsschäden mindern – mittel- oder unmittelbar – die Attraktivität der Emittentin für Kunden und Anleger und können zu negativer Berichterstattung, Ertragsausfällen, Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtlichen oder legislativen Maßnahmen, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten in Bezug auf bestehende und potenzielle Kunden, Verschlechterung der Arbeitsmoral und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Nachwuchskräften führen. Ein erlittener Reputationsschaden könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf unsere Bankerlaubnis und den Unternehmenswert haben.

6.8 *Das Risiko in Bezug auf die Ausfallsicherheit in Bezug auf die technische Infrastruktur und Technologie und das Cyberspace-Risiko könnten sich nachteilig auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin auswirken*

Die Emittentin ist Risiken in Bezug auf die Ausfallsicherheit und die Aufrechterhaltung der Bankinfrastruktur ausgesetzt, die für ihre Kunden den Kontozugriff und die rechtzeitige Vornahme von Zahlungen sicherstellt. Störungen beim Kundenzugriff auf Kontoinformationen oder Verzögerungen bei der Vornahme von Zahlungen beeinträchtigen die Leistung und Reputation der Emittentin erheblich. Darüber hinaus besteht eine wachsende Gefahr von Angriffen auf die Systeme der Emittentin, Kunden und die Kundendaten der Gruppe sowie auf über ihre Systeme abgewickelte Transaktionen, die von Einzelpersonen oder Gruppen aus dem Cyberspace verübt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Risikosteuerung in diesem Bereich erfordert laufende Investitionen und den Einsatz interner Ressourcen. Die Risiken für die Technologie und die Cyber-Sicherheit ändern sich schnell und erfordern andauernde Aufmerksamkeit und Investitionen. Erfolgt kein Schutz vor diesen Risiken, kann dies zu erheblichen finanziellen und rechtlichen Risiken führen.

6.9 *Das sogenannte "Transform Programme"*

Im Rahmen ihrer strategischen Überprüfung und ihres sogenannten "Transform Programme" verfolgt die Gruppe Ziel, das Retail-Geschäft der Bank in Europa umzustrukturieren und auf das Mass-Affluent-Segment zu fokussieren, risikogewichtete Vermögenswerte mittels Abwicklung traditioneller Vermögenswerte in Europa effizienter zu verwalten und die Gesamtkosten der Gruppe erheblich zu reduzieren. Infolgedessen geht die Gruppe von erheblichen Umstrukturierungsbelastungen sowie Kosten für die Umsetzung des Strategieplans aus. Bei der Entwicklung und Umsetzung der Umstrukturierung sind schwierige, subjektive und komplexe Einschätzungen vorzunehmen, u. a. Prognosen der Wirtschaftsbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt. Sollte das "Transform Programme" nicht erfolgreich umgesetzt werden, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Vorteile des "Transform Programme" haben, und es besteht das Risiko, dass die Kosten im Zusammenhang mit der

Umsetzung des Programms im Vergleich zu den derzeitigen Erfolgsaussichten des Programms höher ausfallen.

6.10 *Das Steuerrisiko kann sich wesentlich nachteilig auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin auswirken*

Die Emittentin erleidet möglicherweise Verluste aus zusätzlicher Steuerbelastung, sonstigen finanziellen Kosten oder Reputationsschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass gegen das geltende Steuerrecht verstoßen wurde oder dessen Anwendung falsch eingeschätzt wurde, der Umgang mit den Steuerbehörden nicht rechtzeitig und auf transparente und effektive Weise erfolgte, die Steuerschätzungen in Bezug auf die eingereichten und prognostizierten Steuerangaben falsch berechnet wurden oder eine fehlerhafte Steuerberatung erfolgte.

6.11 *Risiken, die ihre Muttergesellschaft betreffen, wirken sich auf die Emittentin aus*

Risiken, die ihre Muttergesellschaft, die Barclays PLC, betreffen, wirken sich auch auf die Emittentin aus. Risiken, die die Barclays PLC betreffen, können sich auch auf die Emittentin auswirken, da zwischen den Geschäftsaktivitäten der Emittentin und denen der Barclays PLC erhebliche Überschneidungen bestehen. Darüber hinaus können sich Risiken und sonstige Ereignisse, die die Barclays PLC betreffen auch dann negativ auf die Emittentin auswirken, wenn die Emittentin gar nicht direkt betroffen ist. Beispielsweise würde die Reputation der Emittentin im Falle eines Reputationsschadens für die Barclays PLC wahrscheinlich ebenfalls beschädigt, was sich negativ auf die Emittentin auswirken könnte.

7 Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten

Konflikte zwischen der Emittentin und Anlegern

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in den Bereichen Handel und Marketmaking tätig werden und Long- oder Short-Positionen an Instrumenten oder Derivaten, die auf dem bzw. den jeweiligen Basiswert(en) beruhen oder damit verbunden sind, für ihre Eigenhandelskonten oder sonstige von ihnen verwaltete Konten halten. Soweit die Emittentin direkt oder indirekt über ihre verbundenen Unternehmen als Emittent, beauftragtes Unternehmen, Manager, Sponsor oder Konsortialbank dieser Instrumente tätig ist, können ihre Interessen im Hinblick auf diese Produkte denen der Anleger entgegenstehen.

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Wertpapiere kann die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein oder mehrere Hedginggeschäfte im Hinblick auf den Basiswert bzw. die Basiswerte oder darauf bezogene Derivate abschließen. Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann im Zusammenhang mit diesen Hedginggeschäften oder im Hinblick auf Eigenhandels- oder sonstige Handelstätigkeiten Derivate-Transaktionen in Bezug auf den bzw. die Basiswert(e) abschließen, die den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Wertpapiere beeinflussen können, aber nicht hierauf abzielen, und die sich nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken können. Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann ungeachtet der Folgen für die Anleger zum Schutz eigener Interessen für

notwendig erachtete Hedginggeschäfte im Hinblick auf den bzw. die Basiswert(e) oder darauf bezogene Derivate eingehen und sonstige für notwendig erachtete Maßnahmen ergreifen.

Bestimmte verbundene Unternehmen der Emittentin können von Zeit zu Zeit, kraft ihrer Position als Konsortialbank, Berater oder in anderer Position, Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere, den bzw. die Basiswert(e) und darauf bezogene Derivate besitzen oder Zugriff auf solche haben. Solche verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger von Wertpapieren entsprechende Informationen offenzulegen, und werden dies auch nicht tun.

Berechnungsstelle und Interessenkonflikte

Da die Berechnungsstelle entweder die Emittentin oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen sein kann, können zwischen der Berechnungsstelle und Anlegern, insbesondere auch im Hinblick auf die Ausübung bestimmter Befugnisse der Berechnungsstelle Interessenkonflikte bestehen. Die Berechnungsstelle ist befugt, (i) festzulegen, ob bestimmte Ereignisse in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren eingetreten sind, und (ii) daraus resultierende Anpassungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere festzulegen die infolge des Eintritts eines solchen Ereignisses vorzunehmen sind. Festlegungen durch die Berechnungsstelle können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIE BEDINGUNGEN EINIGER WERTPAPIERE SEHEN VOR, DASS DER BEI FÄLLIGKEIT ZU ZAHLENDE BETRAG NIEDRIGER IST, ALS DER URSPRÜNGLICH INVESTIERTE BETRAG (UND AUCH NULL BETRAGEN KANN). IN DIESEM FALL KANN DER ANLEGER SEIN GESAMTES INVESTIERTES KAPITAL VERLIEREN.

FÜR ALLE WERTPAPIERE GILT: WENN DIE EMITTENTIN INSOLVENT WIRD ODER ANDERWEITIG IHREN ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN NICHT NACHKOMMT, VERLIERT DER ANLEGER SEIN GESAMTES URSPRÜNGLICH INVESTIERTES KAPITAL.

EINE INVESTITION IN DIE WERTPAPIERE BEINHÄLTET VERSCHIEDENE RISIKEN, EIN ANLEGER SOLLTE DIESE VOLLSTÄNDIG VERSTANDEN HABEN, BEVOR ER INVESTIERT. SIEHE "RISIKOFAKTOREN" AUF SEITEN 73 BIS 102 DIESES BASISPROSPEKTES.

Keine Anlageberatung

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen stellen keine Form von Anlageberatung dar. Soweit dies nicht ausdrücklich mit einem bestimmten Anleger vereinbart wurde, bieten weder die Emittentin noch ein Manager Anlageberatung oder sonstige Beratung an.

Verantwortlichkeit und Zustimmung

Die Emittentin, Barclays Bank PLC, mit eingetragenem Sitz in London, Vereinigtes Königreich, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen. Sie erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um dies sicherzustellen. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

Bestimmte Tranchen von Wertpapieren können, vorbehaltlich des Nachstehenden, nachträglich von Finanzintermediären unter Umständen, für die keine Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß der Prospektrichtlinie gilt, weiterverkauft, platziert oder anderweitig angeboten werden. Jeder Weiterverkauf, jede Platzierung oder jedes anderweitige Angebot ist in diesem Basisprospekt ein "**Öffentliches Angebot**".

Wenn und soweit dies entsprechend in den Endgültigen Bedingungen bezüglich einer bestimmten Emission von Wertpapieren erklärt wird, stimmt die Emittentin der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen für jedes Öffentliche Angebot von Wertpapieren, dass die folgenden Bedingungen erfüllt, zu (und übernimmt die Haftung für die den Inhalt dieses Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben):

- (i) das Öffentliche Angebot erfolgt nur für die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tranche der Wertpapiere;
- (ii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, den Niederlanden oder Luxemburg;

- (iii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur während der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist (die "**Angebotsfrist**"); und
- (iv) das Öffentliche Angebot erfolgt durch eine Person, (ein "**Zugelassener Anbieter**"), der ausdrücklich in den Endgültigen Bedingungen als Zugelassener Anbieter genannt ist.

Die vorstehend beschriebene Zustimmung bezieht sich auf Angebotsfristen innerhalb von zwölf Monaten nach Billigung dieses Prospektes.

Die Emittentin kann in Bezug auf ein Öffentliches Angebot nach dem Tag der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen weiteren Zugelassenen Anbietern eine Zustimmung erteilen, die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder Bedingungen der Zustimmung streichen oder hinzufügen. Tut sie dies, werden die vorstehend genannten Informationen auf www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors veröffentlicht. Neue Informationen bezüglich Zugelassener Anbieter, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannt waren, werden auf www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors veröffentlicht.

Weder die Emittentin noch ein Manager sind für das Handeln von Zugelassenen Anbietern, einschließlich dafür, dass diese die anwendbaren Wohlverhaltensregeln oder lokale aufsichtsrechtliche oder andere wertpapierrechtliche Anforderungen im Hinblick auf ein Angebot einhalten, verantwortlich.

Außerhalb der obenstehenden Zustimmung haben weder die Emittentin noch ein Manager weiteren Personen erlaubt (noch haben sie in diesem Zusammenhang der Nutzung dieses Basisprospektes zugestimmt oder diese genehmigt), Öffentliche Angebote von Wertpapieren zu machen. Solche unautorisierten Angebote erfolgen nicht im Namen der Emittentin, eines Managers oder eines Zugelassenen Anbieters und weder die Emittentin, noch ein Manager oder Zugelassener Anbieter sind für Handlungen von Personen, die solche Angebote machen, verantwortlich oder haftbar. Anleger sollten prüfen, ob ein Finanzintermediär ein Zugelassener Anbieter ist. Wenn ein Anleger Wertpapiere von einer Person oder Stelle angeboten bekommt, die kein Zugelassener Anbieter ist, sollte der Anleger mit dem Finanzintermediär klären, wer für diesen Basisprospekt im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere verantwortlich ist. Ist der Anleger im Zweifel darüber, ob er sich auf den Basisprospekt verlassen kann und/oder wer für dessen Inhalte verantwortlich ist, so sollte er Rechtsrat einholen.

Niemand ist befugt, Informationen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder hiervon abweichen, zu geben, oder entsprechende Zusicherungen abzugeben. Soweit solche Informationen gegeben oder Zusicherungen abgegeben werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin oder einem Manager genehmigte Informationen oder Zusicherungen vertraut werden. Die Emittentin ist nur für Informationen verantwortlich, die in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Für den Fall, dass ein Zugelassener Anbieter ein Angebot macht, wird dieser Zugelassene Anbieter die Anleger zum Zeitpunkt des Angebotes über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jedes Angebot und jeder Verkauf von Wertpapieren an einen Anleger durch einen Zugelassenen Anbieter erfolgt gemäß der Bedingungen und Vereinbarungen, einschließlich Preisabsprachen und Abrechnungsmodalitäten, die zwischen diesem Zugelassenen Anbieter und dem Anleger getroffen wurden. Wenn diese Informationen nicht in dem Prospekt oder in den Endgültigen Bedingungen

enthalten sind, ist der jeweilige Finanzintermediär dafür verantwortlich, dem Anleger im Zeitpunkt des Angebotes diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Weder die Emittentin noch ein Manager oder ein anderer Zugelassener Anbieter sind für solche Informationen verantwortlich.

Jeder Zugelassene Anbieter, der diesen Prospekt im Zusammenhang mit einem Öffentlichen Angebot nutzt, muss während der Angebotsfrist auf seiner Internetseite angeben, dass er den Basisprospekt für ein solches Öffentliches Angebot gemäß der Zustimmung der Emittentin und der entsprechenden Bedingungen nutzt.

Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter (beispielsweise bezüglich des Ratings der Emittentin) korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Basiswerte

Wenn die Endgültigen Bedingungen Informationen in Bezug auf einen Basiswert enthalten, die aus Quellen Dritter stammen, wird die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und dessen Volatilität zu finden sind. Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, so werden in den Endgültigen Bedingungen u.a. ISIN bzw. sonstige Wertpapierkennungen, Name des Wertpapieremittenten, die Börse, an der das Wertpapier gehandelt wird, und die Basiswertwährung angegeben. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, werden in den Endgültigen Bedingungen u.a. die Bezeichnung des Index, die entsprechende Börse sowie der Ort angegeben, wo Informationen zu dem Index erhältlich sind.

Die Emittentin gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf Basiswerte ab und übernimmt keine Verantwortung für diese. Sie gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Wertentwicklung der Basiswerte ab und übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

Unabhängige Prüfung

Der Basisprospekt stellt keine Empfehlung der Emittentin oder eines Managers zum Kauf der Wertpapiere dar.

In Anbetracht der Art, der Komplexität und der Risiken der Wertpapiere, können diese Wertpapiere angesichts der finanziellen Umstände eines Anlegers für dessen Anlageziele ungeeignet sein. Anleger sollten die Wertpapiere nicht kaufen, sofern sie nicht das Ausmaß ihrer möglichen Verluste verstanden haben. Anleger sollten sich durch ihre Rechts-, Steuer-, Wirtschafts-, regulatorischen, Finanz-, oder anderen Berater dahingehend beraten lassen, ob die Wertpapiere eine passende Anlage für sie sind oder sich durch diese Berater bei der Bewertung der Informationen, die in diesem Basisprospekt enthalten oder per Verweis in diesen einbezogen oder in einem Nachtrag oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, unterstützen lassen.

Veränderungen

Die Emittentin wird den Basisprospekt gemäß den Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes aktualisieren und entsprechende Nachträge erstellen. Im Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen können jedoch veraltet sein. Weder aus der Aushändigung des Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen noch aus dem entsprechenden Verkauf der Wertpapiere kann die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben über die Emittentin ergeben haben. Auch sonstige in Zusammenhang mit dem Programm übermittelte Angaben können sich nach dem Datum des Dokuments, in dem sie enthalten sind, geändert haben. Anleger sollten deshalb stets den aktuellen konsolidierten Jahresabschluss und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen der Emittentin beachten, wenn sie sich für einen Erwerb der Wertpapiere interessieren.

Vertrieb

Der Vertrieb und die Aushändigung dieses Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen und jedes Angebot oder jeder Verkauf der Wertpapiere kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Dieses Dokument stellt kein Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar und darf nicht für diese Zwecke in einer Rechtsordnung genutzt werden, in der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes nicht – oder zumindest an bestimmte Personen nicht - gestattet ist. Außer den in diesem Basisprospekt ausdrücklich beschriebenen, hat die Emittentin keine Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder einen Vertrieb dieses Basisprospektes in einer Rechtsordnung ermöglichen würden. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Siehe im Einzelnen auch den Abschnitt "Erwerb und Verkauf".

Verkaufsbeschränkungen in den Vereinigten Staaten

Die Wertpapiere sind und werden in Zukunft nicht gemäß dem (jeweils gültigen) U.S. Securities Act von 1933 ("**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder einer sonstigen Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten registriert.

Die Wertpapiere werden nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S.-Personen angeboten oder verkauft nach Maßgabe von Regulation S ("**Regulation S**") gemäß des Securities Act.

Die Wertpapiere unterliegen möglicherweise den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Wertpapiere weder innerhalb der Vereinigten Staaten noch an, bzw. für Rechnung oder zugunsten von, U.S.-Personen (wie im U.S. Internal Revenue Code von 1986, in jeweils gültiger Fassung, und darunter geltenden Verordnungen definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Für eine Beschreibung dieser und weiterer Einschränkungen von Angeboten, Verkäufen und Übertragungen von Wertpapieren und der Aushändigung dieses Basisprospektes und von Endgültigen Bedingungen siehe den Abschnitt "Erwerb und Verkauf".

DIE WERTPAPIERE WURDEN NICHT UND WERDEN AUCH IN ZUKUNFT NICHT VON DER US-FINANZAUF SICHTSBEHÖRDE, DER US SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, DER WERTPAPIERAUF SICHTSBEHÖRDE EINES US-BUNDESSTAATS ODER EINER SONSTIGEN US

AUFSICHTSBEHÖRDE GENEHMIGT ODER ABGELEHNT NOCH HAT EINE DER VORSTEHENDEN BEHÖRDEN DIE CHANCEN DIESES WERTPAPIERANGEBOTES ODER DIE RICHTIGKEIT ODER DIE GEEIGNETHEIT DIESER ANGEBOTSUNTERLAGEN GEPRÜFT ODER BESTÄTIGT. JEDE GEGENTEILIGE ZUSICHERUNG IST EINE STRAFTAT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Informationen sind bei der FCA (vormals die *Financial Services Authority*) hinterlegt und gelten als ein in diesen Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG einbezogener Teil:

- die Geschäftsberichte der Emittentin, mit den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin, für die am 31. Dezember 2011 (der "**Geschäftsbericht der Emittentin 2011**") bzw. 31. Dezember 2012 (der "**Geschäftsbericht der Emittentin 2012**") zu Ende gegangenen Geschäftsjahre.
- Der ungeprüfte Zwischenfinanzbericht (*Interim Management Statement*) von Barclays PLC wie bei der SEC mittels Form 6-K unter dem Aktenzeichen (*Film Number*) 13779449 am 24. April 2013 für die drei Monate, die am 31. März 2013 endete, eingereicht;
- die unten aufgeführten Abschnitte des Geschäftsberichts der Barclays PLC (*Barclays PLC Annual Report*), wie bei der U.S. Securities and Exchange Commission (der "**SEC**") mittels Form 20-F für die Jahre, die am 31. Dezember 2011 bzw. 31. Dezember 2012 endeten, eingereicht (der "**Barclays PLC Geschäftsbericht**"):

Corporate Governance Bericht (<i>Corporate Governance Report</i>)	6 to 29
Lagebericht (<i>Directors' report</i>)	30 to 34
<i>Board of Directors</i>	35 to 37
Mitarbeiter (<i>People</i>)	38
Vergütungsbericht (<i>Remuneration Report</i>)	39 to 68
Risikoübersicht (<i>Risk Review</i>)	69 to 160
Bestandsaufnahme (<i>Financial Review</i>)	161 to 188
Risikomanagement (<i>Risk Management</i>)	273 to 303
Aktionärsinformationen (<i>Shareholder Information</i>)	304 to 316
Weitere Informationen (<i>Additional Information</i>)	317 to 346
Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Barclays Bank PLC für die Jahre, die am 31. Dezember 2011 bzw. am 31. Dezember 2012 endeten (<i>Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays Bank PLC in respect of the years ended 31 December 2011 and 31 December 2012</i>)	347
Daten zu Barclays Bank PLC (<i>Barclays Bank PLC Data</i>)	348 to 363

Soweit Informationen in diesen Prospekt durch Verweis auf bestimmte Teile eines Dokuments aufgenommen wurden, sind die nicht aufgenommenen Teile für den Anleger nicht relevant. Die oben genannten Dokumente können während gewöhnlicher Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Emittentin, auf <http://group.barclays.com/about-barclays/investor-relations/results-announcements> und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle wie im Absatz "*Verfügbarkeit von Unterlagen*" unter "*Allgemeine Informationen*" beschrieben, eingesehen werden.

Die Emittentin hat die oben per Verweis einbezogenen Abschlüsse auf Grundlage der *International Financial Reporting Standards* ("IFRS"), wie vom International Accounting Standards Board veröffentlicht, und von der Europäischen Union (die "EU") übernommen, erstellt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsrichtlinien für die Emittentin ist im Geschäftsbericht der Emittentin 2011 und dem Geschäftsbericht der Emittentin 2012 abgedruckt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Ermächtigung und Zustimmungen

Die Bank hat der Einrichtung des Programms und der Begebung der Wertpapiere unter dem Programm ordnungsgemäß durch Beschluss eines bevollmächtigten Ausschusses (*authorised committee*) des Vorstands (*board of directors*) im Rahmen der Genehmigung des Barclays Retail Structured Securities Programms zugestimmt.

Die Emittentin hat alle notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und Ermächtigungen im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Programms eingeholt und wird diese auch im Zusammenhang mit der Begebung und Wertentwicklung jedes Wertpapiers oder jeder Serie von Wertpapieren, die unter dem Programm begeben werden, einholen.

Potentielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Werden Provisionen an die Manager gezahlt, können sich daraus Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben. Ob Provisionen an die Manager gezahlt werden, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Weitere Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, werden im Abschnitt "Erwerb und Verkauf" und im Risikofaktor "Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten – Konflikte zwischen der Emittentin und Anlegern" angegeben. Im Übrigen liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin wird die Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungszwecke oder für allgemeine Gesellschaftszwecke verwenden, soweit nichts anderes in den Endgültigen Bedingungen für ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Serie von Wertpapieren angegeben ist. Gibt es im Hinblick auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren einen bestimmten Angebotsgrund oder Verwendungszweck für den Emissionserlös, wird dieser, der geschätzte Nettoemissionserlös sowie die geschätzten Gesamtkosten der Emission bzw. des Angebots in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Angebot

Die Einzelheiten des Angebots der Wertpapiere, insbesondere der Ausgabebetrag, die Gesamtsumme der Emission, die Angebotsbedingungen sowie der Angebotspreis in Bezug auf die jeweilige Emission sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle eines Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist werden die Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls folgende Angaben enthalten:

- die Dauer der Zeichnungsfrist;
- die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens;
- die Mindes- und/oder maximale Zeichnungshöhe;
- Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse;
- Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Werden dem Zeichner oder Käufer speziell Kosten und Steuern in Rechnung gestellt, so werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Werden die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Tranche in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Platzierung und Übernahme

Sofern der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Namen und Anschriften derjenigen, die das Angebot platzieren, angegeben.

Im Falle einer syndizierten Emission werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Manager, die Übernahmeverpflichtung sowie das Datum des Übernahmevertrags angegeben.

Basisprospekt und Nachträge

Der Basisprospekt ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Tage seiner Billigung in Verbindung mit einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren in der EU oder für deren Zulassung oder Einbeziehung einer Serie von Wertpapieren in den Handel an einer Börse gültig. Ein aktualisierter Basisprospekt wird im Zusammenhang mit der Zulassung von Wertpapieren oder Serien von Wertpapieren, die nach diesem Zeitraum begeben werden, erstellt, es sei denn, alle notwendigen Zustimmungen für die Erweiterung des Zeitraums liegen vor.

Wenn die Bank gemäß § 16 WpPG einen Nachtrag zum Basisprospekt erstellen muss (ein "**Nachtrag**"), wird sie die entsprechende Änderung bzw. Ergänzung zu diesem Basisprospekt vornehmen und den Anlegern zur Verfügung stellen. Der Nachtrag wird im Hinblick auf nachgehende Wertpapierbegebungen im Rahmen eines öffentlichen Angebotes Bestandteil dieses Basisprospektes.

Börsennotierung

Für jede Serie von Wertpapieren kann die Zulassung der Wertpapiere bei der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse für die Einbeziehung dieser Wertpapiere in den regulierten Markt oder den unregulierten Markt (Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Scoach Premium) und/oder Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EUWAX)) und/oder bei der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange, "**SIX**") diese Wertpapiere an der SIX zu listen und in den Handel des Hauptsegments der SIX oder der Plattform von Scoach Switzerland

Ltd. einzubeziehen oder bei einer anderen Wertpapierbörse, beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht an einer Börse notiert werden. Falls der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen die ersten Zulassungstermine sowie weitere bereits bestehende Börsenzulassungen angegeben.

Soweit anwendbar, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der jeweiligen Gesellschaften angegeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid- und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben (*Market Maker*) und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung.

Notifizierung

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, den unten stehenden Behörden eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser gemäß dem WpPG erstellt wurde, (die "Notifizierung"):

- (a) Finanzmarktaufsicht (FMA) (Österreich);
- (b) Autoriteit Financiële Markten (AFM) (Niederlande); und
- (c) Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) (Luxemburg).

Die Emittentin kann weitere Notifizierungen in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums bei der BaFin beantragen.

Maßgebliche Clearing Systeme

Die unter dem Programm begebenen Wertpapiere können durch Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt oder SIX SIS Ltd., oder ein anderes Clearing System gecleart werden. Die Endgültigen Bedingungen geben das Maßgebliche Clearing System an. Der von Euroclear, Clearstream vergebene Common Code für jede Serie von Wertpapieren oder die von Clearstream Frankfurt vergebene Wertpapierkennnummer ("WKN") oder die von SIX SIS Ltd. angegebene Valoren werden in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie zusammen mit der Wertpapieridentifikationsnummer ("ISIN") angegeben. Die Transaktionen werden in der Regel frühestens drei Geschäftstage nach dem Tag ihrer Durchführung gebucht.

Die Adressen der Clearing Systeme sind: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Clearstream Frankfurt Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Deutschland und SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Solange dieser Basisprospekt gültig ist oder Wertpapiere ausstehen, sind Kopien der folgenden Dokumente, soweit verfügbar, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten werktags (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage) zur Einsicht sowie die Dokumente unter (b), (c), (e) und (f) zur Mitnahme (kostenfrei) am eingetragenen Sitz der Emittentin und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle sowie auf www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors verfügbar:

- (a) die Gründungsdokumente der Emittentin;

- (b) die Geschäftsberichte der Emittentin, mit den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin, für die am 31. Dezember 2011 bzw. 31. Dezember 2012 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre sowie die weiteren unter "Per Verweis Einbezogene Dokumente" in diesem Prospekt angegebenen Dokumente;
- (c) alle zukünftigen Jahres- und Halbjahresabschlüsse der Bank;
- (d) der aktuelle Basisprospekt für das Programm und zukünftige Nachträge;
- (e) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für die Notierung, die Einbeziehung in den Handel und/oder Kursangabe einer Kotierungsbehörde, Börse, und/oder Kursangabesystems seit dem der letzte Basisprospekt veröffentlicht wurde, erstellt wurden; und
- (f) weitere zukünftige Dokumente und/oder Bekanntmachungen der Emittentin.

Informationen nach der Emission

Die Emittentin wird nach der Emission keinerlei Informationen hinsichtlich der Wertpapiere oder der Wertentwicklung eines Basiswertes oder eines anderen Bezugswertes im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung stellen.

Ratings

Sofern in diesem Basisprospekt, den Endgültigen Bedingungen oder einem per Verweis einbezogenen Dokument Ratings wiedergegeben werden, so sind dies Ratings von Fitch Ratings Limited ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**Standard & Poor's**"). Sowohl Fitch als auch Standard und Poors und Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind registriert unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 und stehen auf der Liste der registrierten Ratingagenturen, die auf der Website der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde unter <http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs> veröffentlicht ist.

Zum Datum dieses Basisprospektes sind die kurzfristigen unbesicherten Verpflichtungen der Bank wie folgt gerated: A-1 von Standard & Poor's, P-1 von Moody's, und F1 by Fitch und die langfristigen Verpflichtungen der Bank sind wie folgt gerated: A von Standard & Poor's, A2 von Moody's und A von Fitch.

Die Ratings habe die folgende Bedeutung:

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Kurzfrist-Rating)			Bedeutung
P-1	A-1+	F1 +	Höchste Kreditqualität; die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als außerordentlich stark
	A-1	F1	

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Kurzfrist-Rating)			Bedeutung
			eingeschätzt.
P-2	A-2	F2	Hohe Kreditqualität; Die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als stark eingeschätzt. jedoch anfälliger als Topklasse gegenüber Veränderungen
P-3	A-3	F3	Ordentliche Kreditqualität; Die Fähigkeit, die kurzfristigen finanz. Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, ist angemessen, jedoch anfällig gegenüber Veränderungen
NP	B	B	Moody's: Emittenten mit Not Prime-Rating fallen in keine der Prime-Rating-Kategorien; Fitch / S & P: Zahlungsfähigkeit hängt stark von finanziellen oder wirt. Bedingungen ab.
NP	C	C	Zweifelhaft erscheinende Zahlungsfähigkeit; hohes Ausfallrisiko; Fähigkeit, die finanz. Verpflichtung bezahlen zu können, hängt allein von günstigen Geschäften und dem wirt. Umfeld ab
NP	SD ¹⁾ / D	RD ²⁾ / D	Fragliche bzw. schlechte Kreditqualität; Ungewisse Fähigkeit, die kurzfristigen Verpflichtungen fristgerecht zu begleichen; Zahlungsverzug

1) SD = Selective Default

2) RD = Restricted Default

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Langfrist-Rating)			Bedeutung
			Außergewöhnlich gute Bonität
Aaa	AAA	AAA	Höchste Qualität der Schuldtitel, die Verbindlichkeiten bergen ein minimales Kreditrisiko.
			Exzellente gute Bonität
Aa1	AA+	AA+	Hohe Qualität, d. h. sehr gute bis gute finanzielle Sicherheit der Zins- und Tilgungszahlungen
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
			Gute Bonität
A1	A+	A+	Gute bis angemessene Deckung von Zins und Tilgung, viele günstige Anlageeigenschaften, aber auch Elemente, die sich bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage negativ auswirken können
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Baa1	BBB+	BBB+	Angemessen gute Qualität, widrige wirtschaftliche Bedingungen oder Veränderungen können das Leistungsvermögen schwächen
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	
			Spekulative Bonität
Ba1	BB+	BB+	Spekulatives Element, aber noch im guten wirtschaftlichen Umfeld, mäßige Deckung für Zins- und Tilgungsleistungen bei ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen
Ba2	BB	BB	
Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	Sehr spekulativ, geringe Sicherung langfristiger Zins- und Tilgungszahlungen
B2	B	B	
B3	B-	B-	

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Langfrist-Rating)			Bedeutung
			Höchstspekulative Bonität
Caa	CCC+	CCC+	Niedrigste Qualität, akute Gefährdung und geringster Anlegerschutz, erste Anzeichen von Zahlungsverzug
	CCC	CCC	
	CCC-	CCC-	
Ca	CC	CC	Höchstspekulative Titel, Vertragsverletzung offenkundig
C	C	C	Bei Moody's niedrigste Stufe und bereits im Zahlungsverzug
			Default
---	D	DDD DD D	Zahlungsverzug bzw. -unfähigkeit

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009 ("SchVG"). Die Bedingungen der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden, sehen keine Gläubigerversammlungen oder Mehrheitsbeschlüsse der Wertpapierinhaber gemäß §§ 5 ff. SchVG vor.

Keine wesentliche Änderung

Es gab keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Gruppe seit dem 31. Dezember 2012.

Keine wesentliche nachteilige Änderung

Es gab keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2012, dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses.

Gerichtsverfahren

Mit Ausnahme der in (a) "Die Emittentin und die Gruppe — Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten" (auf den Seiten 119 bis 124 dieses Basisprospekts unter "London Interbank Offered Rate", "Entschädigungen im Zusammenhang mit Zinssicherungsprodukten", "FERC-Ermittlungen" und "Sonstige aufsichtsrechtliche Ermittlungen") sowie (b) "Die Emittentin und die Gruppe — Gerichtsverfahren" auf den Seiten 125 bis 131 dieses Basisprospekts (unter "Lehman Brothers", "American Depositary Shares", "Rechtsstreit mit der U.S. Federal Housing Finance Agency und andere Verfahren, die Residential Mortgage-Backed Securities zum Gegenstand haben", "Devonshire Trust", "Zivilklagen im Zusammenhang mit LIBOR-Festlegung" und "Sonstiges") genannten Verfahren gibt es

keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. im Zeitraum der letzten 12 Monate vor dem Datum dieses Basisprospektes ausgewirkt haben.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie bestimmte Finanzinformationen in Bezug auf die Emittentin.

DIE EMITTENTIN UND DIE GRUPPE

Die Emittentin ist eine unter dem Recht von England und Wales gegründete und unter der Nummer 1026167 im Companies House von England und Wales in Cardiff eingetragene Aktiengesellschaft (*public limited company*). Die Haftung der Gesellschafter der Emittentin ist beschränkt. Eingetragener Sitz und Hauptniederlassung der Emittentin ist 1 Churchill Place, London, E14 5HP, Vereinigtes Königreich (Telefonnummer: +44 (0)20 7116 1000). Die Emittentin wurde am 7. August 1925 nach dem *Colonial Bank Act 1925* gegründet und am 4. Oktober 1971 als *company limited by shares* nach dem *Companies Act 1948 to 1967* eingetragen. Gemäß dem *Barclays Bank Act 1984* erfolgte am 1. Januar 1985 eine Umregistrierung der Emittentin als *public limited company* und ihre Umfirmierung von "Barclays Bank International Limited" in "Barclays Bank PLC". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Barclays".

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften (zusammen die "Gruppe") ist ein global tätiger Finanzdienstleister im Privat- und Geschäftskundengeschäft und ist mit weitreichender internationaler Präsenz in Europa, den USA, Afrika und Asien in den Bereichen Kreditkarten, Investmentbanking, Vermögensmanagement und Investmentmanagement tätig. Gemäß ihrer Gründungsurkunde (*Memorandum of Association*) vom 1. Juni 2005 ist ihr statutarischer Zweck die Tätigkeit als Bank mit allen damit verbundenen Tätigkeiten, inklusive aber nicht begrenzt auf die Durchführung von Finanz-, Geld- und übrigen Geschäften, welche zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt üblicherweise von Banken, Diskontbanken, Handelsbanken oder Finanzinstituten in irgendeinem Teil der Welt betrieben werden; weiter besteht ihr Zweck in der Ausführung von Tätigkeiten als Holding- und Investmentgesellschaft, von Versicherungs- und Sicherungsgeschäften und anderen Geschäften, insbesondere in Bezug auf Finanzberatung, Beratung im Allgemeinen, Trusts, Effektenhandel, Finanzierungen, Administrationstätigkeiten, Vermittlung und Kommissionen sowie bewegliches und unbewegliches Vermögen. Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften.

Die kurzfristigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin sind wie folgt gerated: A-1 von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, P-1 von Moody's Investors Service Ltd. und F1 von Fitch Ratings Limited; die langfristigen Verbindlichkeiten der Emittentin sind wie folgt gerated: A von Standard & Poor's, A2 von Moody's und A von Fitch.

Die folgenden Finanzinformationen sind dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2012 bzw. zum 31. Dezember 2011 endende Jahr entnommen:

	2012	2011
	GBP Mio.	GBP Mio.
Gesamten Aktiva:	1.490.747	1.563.402

	2012	2011
	GBP Mio.	GBP Mio.
Gesamte Nettoforderungen	466.627	478.726
Gesamte Einlagen	462.806	457.161
Gesamtes Eigenkapital	62.894	65.170
Minderheitsbeteiligungen	2.856	3.092
Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	99	5.974
Wertminderungsaufwand	3.596	3.802

Anleger sollten die Informationen zur Emittentin und Gruppe im Barclays PLC Geschäftsbericht (*Barclays PLC Annual Report*) (jeweils gemäß der Definition im Abschnitt "Per Verweis einbezogene Dokumente" dieses Basisprospekts) berücksichtigen.

Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten

Aufsichtsrechtliche Änderungen

Es erfolgen weiterhin Kontrollen des Bankenwesens durch Politik und Aufsichtsbehörden; in einigen Fällen hat dies eine verstärkte bzw. veränderte Regulierung zur Folge, die sich voraussichtlich in beträchtlichem Maße auf den Sektor auswirken wird.

Am 4. Februar 2013 brachte die britische Regierung den Gesetzentwurf zu Finanzdienstleistungen (Bankenreform) (*Financial Services (Banking Reform) Bill* – der "Gesetzentwurf") ins Unterhaus (*House of Commons*) ein. Der Gesetzentwurf verleiht britischen Behörden die Befugnisse zur Umsetzung der wichtigsten Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission ICB; hierzu wird u. a. Folgendes vorgeschrieben: (i) Die Ausgliederung des Privatkundengeschäfts von britischen Banken im Vereinigten Königreich und EWR auf ein rechtlich anderes, betrieblich abgegrenztes und wirtschaftlich unabhängiges Unternehmen (sog. "Ring-Fencing") und (ii) die Erhöhung der Fähigkeit zur Verlustabsorption von Banken, für die ein Ring-Fencing besteht, und systemrelevanten Banken mit Sitz im Vereinigten Königreich auf ein Niveau, das die Basel III-Richtlinien übersteigt. Nach dem Gesetzentwurf werden zudem im Falle der Insolvenz einer Bank Einleger bevorzugt, die im Rahmen der britischen Einlagensicherungseinrichtung (*Financial Services Compensation Scheme – FSCS*) geschützt sind. Gleichzeitig kündigte die britische Regierung die Vorlage von Änderungsanträgen zu dem Gesetzentwurf zur Schaffung einer Reservebefugnis (*reserve power*) an, die es der Aufsichtsbehörde unter bestimmten Umständen erlaubt, mit Genehmigung der britischen Regierung eine vollständige Ausgliederung durchzusetzen. Voraussichtlich wird die britische Regierung bis zum Spätsommer dieses Jahres Entwürfe von Rechtsverordnungen veröffentlichen. Die britische Regierung beabsichtigt, dass entsprechende Gesetze und Rechtsverordnungen bis zum Ende der Amtszeit dieses

Parlaments (Mai 2015) in Kraft sind, deren Einhaltung britische Banken bis zum 1. Januar 2019 sicherstellen müssen.

Der *U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act* enthält weitreichende regulatorische Reformen, darunter eine mögliche Reform des Regulierungsrahmens für in den Vereinigten Staaten tätige ausländische Banken, nach der u. a. vorgeschrieben werden kann, dass die US-Tochtergesellschaften ausländischer Banken durch US-Zwischenholdinggesellschaften gehalten werden, für die in den Vereinigten Staaten ein umfassendes aufsichtsrechtliches Anforderungsprofil gilt. Die vollen Auswirkungen auf das Geschäft und die Märkte der Emittentin werden sich erst zeigen, wenn die wichtigsten Umsetzungsregeln von den staatlichen Stellen in finaler Form beschlossen wurden; dieser Prozess ist bereits im Gange und wird über mehrere Jahre andauern.

Interchange

Sowohl das britische *Office of Fair Trading* als auch Kartellbehörden anderer europäischer Länder führen nach wie vor Ermittlungen bezüglich der Interchange-Gebührensätze bei Kredit- und Debitkarten von Visa and MasterCard durch. Zum einen können diese Ermittlungen Auswirkungen auf die Verbraucherkreditwirtschaft haben, zum anderen könnten sie zur Verhängung von Geldbußen führen. Der zeitliche Ablauf ist bei diesen Fällen ungewiss; zudem ist nicht abschätzbar, welche potenziellen finanziellen Auswirkungen diese Angelegenheit für die Emittentin haben wird.

London Interbank Offered Rate

Zu den verschiedenen Behörden, die Ermittlungen zu den Einreichungen der Emittentin und anderer Panel-Mitglieder an die für die Festlegung verschiedener Interbankensätze (z. B. den London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**") und den Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**")) zuständigen Gremien durchführen (die "**Ermittlungen**"), gehören unter anderen die FCA (vormals die Financial Services Authority), die US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*U.S. Commodity Futures Trading Commission* – die "**CFTC**"), die US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde SEC, die Abteilung für Betrugsbekämpfung des US-Justizministeriums (*U.S. Department of Justice Fraud Section* – die "**DOJ-FS**"), dessen *Antitrust Division*, die Europäische Kommission und die für schwere Betrugsdelikte zuständige britische Behörde (*Serious Fraud Office* – die "**SFO**"), sowie die Generalanwaltschaften verschiedener US-Bundesstaaten.

Am 27. Juni 2012 gab die Emittentin bekannt, dass sie mit den Behörden FCA, CFTC und DOJ-FS jeweils einen Vergleich bezüglich deren Ermittlungen geschlossen hat; dabei hat sich die Emittentin zur Zahlung einer Strafe in Höhe von insgesamt GBP 290 Mio. (Pfund Sterling-Gegenwert) verpflichtet, die sich in den Betriebsausgaben des Jahres 2012 niedergeschlagen hat. Der Vergleichsschluss erfolgte jeweils auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen: ein sog. *Settlement Agreement* mit der FCA, ein *Non-Prosecution Agreement* (eine Vereinbarung über den Verzicht auf Strafverfolgung – "**NPA**") mit der DOJ-FS und ein sog. *Settlement Order Agreement* mit der CFTC. Ferner wurde der Emittentin von der *Antitrust Division* des US-Justizministeriums ein bedingter Strafnachlass im Rahmen von Kronzeugenregelungen (*conditional leniency*) im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen US-Kartellrecht bei Finanzinstrumenten mit EURIBOR als Referenzzinssatz zugestanden.

Die Bedingungen des *Settlement Agreement* mit der FCA sind vertraulich. Die *Final Notice* der FCA, in der eine Geldstrafe in Höhe von GBP 59,5 Mio. verhängt wird, ist jedoch auf der Website der FCA allgemein zugänglich. Diese enthält die Argumentation für die Geldstrafe, nimmt Bezug auf die

Abwicklungsgrundsätze und erläutert den Sachzusammenhang der festgelegten Bedingungen und die Begründung für diese. Die NPA und die CFTC-Verfügung (*CFTC Order*) werden im Folgenden kurz zusammengefasst. Der vollständige Text der NPA und der CFTC-Verfügung kann von jedermann auf den jeweiligen Websites von DOJ und CFTC abgerufen werden.

Neben einer zivilen Geldstrafe in Höhe von USD 200 Mio. sieht die CFTC-Verfügung vor, dass die Emittentin weitere Verletzungen bestimmter Bestimmungen des *U.S. Commodity Exchange Act* zu unterlassen und bestimmte Schritte zur Sicherstellung der Integrität und Zuverlässigkeit ihrer Einreichungen zu Referenzzinssätzen (darunter LIBOR und EURIBOR) und zur Verbesserung damit verbundener interner Kontrollen zu unternehmen hat. Die CFTC-Verfügung sieht u. a. vor, dass die Emittentin zu Folgendem verpflichtet wird:

- Vornahme ihrer Einreichungen zur Festlegung der Referenzzinssätze auf der Grundlage bestimmter festgelegter Faktoren, wobei den Transaktionen der Emittentin, vorbehaltlich bestimmter festgelegter Anpassungen und Erwägungen, das größte Gewicht beigemessen wird;
- Implementierung von Firewalls, mit denen der unzulässige Informationsaustausch, auch zwischen Händlern und den für diese Einreichungen zuständigen Mitarbeitern verhindert werden soll;
- Erstellung und Aufbewahrung bestimmter Unterlagen in Bezug auf die Einreichungen und Aufbewahrung entsprechender Mitteilungen;
- Umsetzung von Prüfungs-, Überwachungs- und Schulungsmaßnahmen in Bezug auf die Einreichungen der Emittentin und der damit verbundenen Prozesse;
- regelmäßige Berichterstattung an die CFTC hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen der CFTC-Verfügung;
- Förderung der Entwicklung strenger Kriterien für Referenzzinssätze nach besten Kräften; und
- Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der CFTC bei deren laufenden Ermittlungen zu Referenzzinssätzen.

Im Rahmen der NPA hat sich die Emittentin zu einer Strafzahlung in Höhe von USD 160 Mio. verpflichtet. Außerdem hat sich das DOJ bereit erklärt, von einer strafrechtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen der Emittentin im Zusammenhang mit deren Einreichungen zur Festlegung von Referenzzinssätzen, darunter LIBOR und EURIBOR, abzusehen (hiervon ausgenommen ist die Verfolgung steuerstrafrechtlicher Verstöße, hinsichtlich derer das DOJ keine Vereinbarungen schließt und dies auch nicht darf), sofern die Emittentin im Rahmen der NPA festgelegte Verpflichtungen erfüllt. Insbesondere verpflichtete sich die Emittentin im Rahmen der NPA u. a. dazu, während eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem 26. Juni 2012:

- keine wie auch immer gearteten, in den Vereinigten Staaten strafbaren Handlungen zu begehen;
- nicht schutzwürdige Informationen über die Aktivitäten der Emittentin, ihre Führungskräfte und Mitarbeiter, sowie sonstige Informationen über sämtliche Angelegenheiten, zu denen das DOJ Fragen stellt, wahrheitsgemäß und vollständig offenzulegen; diese Informationen können zu

jedem Zweck verwendet werden, sofern nach der NPA keine sonstigen Einschränkungen vorgesehen sind;

- das DOJ auf jedes potenziell strafbare Verhalten der Emittentin oder ihrer Mitarbeiter im Zusammenhang mit Betrugsdelikten oder Verstößen gegen die Wertpapier- und Rohstoffmärkte regelnde Gesetze aufmerksam zu machen; und
- das DOJ auf alle straf- oder aufsichtsrechtlichen Ermittlungen, Verwaltungsverfahren und Zivilklagen aufmerksam zu machen, die von staatlichen Behörden in den Vereinigten Staaten aufgrund angeblicher Betrugsdelikte oder Verstöße gegen die Wertpapier- und Rohstoffmärkte regelnde Gesetze entweder seitens der Emittentin bzw. ihrer Mitarbeiter oder gegen diese eingeleitet werden.

Die Emittentin hat sich darüber hinaus zur Zusammenarbeit mit dem DOJ und anderen staatlichen Behörden in den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit allen sich aus dem in der NPA beschriebenen Verhalten ergebenden Ermittlungs- oder Strafverfolgungsaktivitäten verpflichtet; diese Verpflichtung bleibt bis zum Abschluss aller entsprechenden Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsaktivitäten in Kraft. Außerdem kooperiert die Emittentin auch weiterhin im Rahmen der sonstigen laufenden Ermittlungen.

Eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen dieser Angelegenheiten oder der Auswirkungen, die diese gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, den Cashflow oder die Finanzlage der Emittentin in einer bestimmten Berichtsperiode haben könnten, ist nicht möglich.

Nähere Einzelheiten zu den Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Ermittlungen sind dem Abschnitt "Gerichtsverfahren — Zivilklagen im Zusammenhang mit LIBOR-Festlegung" zu entnehmen.

Entschädigungen im Zusammenhang mit Zinssicherungsprodukten

Am 29. Juni 2012 gab die FCA bekannt, dass sie sich mit einer Reihe britischer Banken, darunter die Emittentin, geeinigt habe, eine Überprüfung im Hinblick auf Entschädigungen (sog. *Review and Redress Exercise*) im Zusammenhang mit Zinssicherungsprodukten, die an kleine und mittlere Unternehmen verkauft wurden, durchzuführen. Während des zweiten Halbjahres 2012 schloss die Emittentin eine Pilotüberprüfung einer Stichprobe von einzelnen Fällen ab. Am 31. Januar 2013 veröffentlichte die FCA einen Bericht über die Feststellungen dieser Pilotüberprüfung zusammen mit den Feststellungen von Überprüfungen verschiedener anderer Banken. Der Bericht beinhaltete eine Reihe von Änderungen und Klarstellungen hinsichtlich der Anforderungen, die bei der Durchführung der Hauptüberprüfung im Hinblick auf Entschädigungen gelten sollten. Die Emittentin hat sich zur Durchführung der Überprüfung entsprechend dem in diesem Bericht erläuterten Ansatz verpflichtet; sie wird damit in Kürze beginnen. Nach unserer derzeitigen Analyse gibt es ungefähr 4.000 als Privat- oder Retail-Anleger eingestufte Kunden, denen während des maßgeblichen Zeitraums Zinssicherungsprodukte verkauft wurden; ca. 3.000 von ihnen werden voraussichtlich als nicht sachkundige (*non-sophisticated*) Kunden gemäß den Bedingungen der Vereinbarung eingestuft.

Zum 30. Juni 2012 wurde eine Rückstellung in Höhe von GBP 450 Mio. bilanziert, mit der der ursprünglichen Schätzung der Geschäftsleitung hinsichtlich der künftig an als nicht sachkundig eingestufte Kunden zu zahlenden Entschädigungen und damit zusammenhängenden Kosten Rechnung getragen wird. Zum 31. Dezember 2012 wurde eine zusätzliche Rückstellung in Höhe von

GBP 400 Mio. bilanziert, mit der den Ergebnissen der Pilotüberprüfung, einer aktualisierten Schätzung der Verwaltungskosten und der gebotenen größeren Klarheit in Zusammenhang mit FCA vereinbarten Durchführungsanforderungen Rechnung getragen wird. Nach Verwendung eines hauptsächlich auf Verwaltungskosten bezogenen Betrages von GBP 36 Mio. im Jahresverlauf 2012 beträgt die in der Bilanz zum 31. Dezember 2012 ausgewiesene Rückstellung GBP 814 Mio.

Der Pilotüberprüfung sind die besten derzeit verfügbaren Informationen zu entnehmen, die als Grundlage einer Schätzung herangezogen werden können. Die endgültigen Kosten der Überprüfung hängen jedoch von dem Umfang und der Art der an die Betroffenen zu zahlenden Entschädigungen ab. Zu den verschiedenen Faktoren, die hierauf Einfluss nehmen, zählen u. a. die folgenden:

- Die Anzahl an Kunden, bei denen davon auszugehen ist, dass die Emittentin zum Zeitpunkt des Verkaufs die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten hat,
- die Art der von der Emittentin angebotenen Entschädigungen und dabei insbesondere die Frage, ob bestehende Produkte gekündigt oder durch alternative Produkte ersetzt werden, und
- die Höhe der zu zahlenden typischerweise vorhersehbaren Folgeschäden.

Im Verlauf der Hauptüberprüfung im Hinblick auf Entschädigungen wird weiterhin ständig überprüft, ob die Höhe der Rückstellung angemessen ist.

FERC-Ermittlungen

In seiner Eigenschaft als Vollzugsbehörde führte das *Office of Enforcement* der US-Energiemarktaufsicht (*Federal Energy Regulatory Commission* – die "FERC") Ermittlungen bezüglich des Stromhandels der Gruppe im Westen der USA für den Zeitraum ab Ende 2006 bis 2008 durch. Am 31. Oktober 2012 erließ die FERC im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit eine öffentliche Anordnung zur Abgabe einer Stellungnahme nebst Bescheid über Strafvorschläge (eine sog. *Order to Show Cause and Notice of Proposed Penalties* – die "*Order and Notice*") gegen die Emittentin. In der *Order and Notice* macht die FERC geltend, dass die Emittentin gegen die Anti-Manipulationsbestimmungen der FERC, die sog. *Anti-Manipulation Rule*, verstoßen habe, indem sie in der Zeit von November 2006 bis Dezember 2008 die Strommärkte in Kalifornien und Umgebung manipuliert habe. Die FERC schlägt vor, dass die Emittentin eine zivilrechtliche Strafe in Höhe von USD 435 Mio. zahlt und zusätzlich ihr entstandene Gewinne in Höhe von USD 34,9 Mio., zuzüglich Zinsen, herausgibt. Die Emittentin beabsichtigt, sich in dieser Angelegenheit nachdrücklich zu verteidigen.

Sonstige aufsichtsrechtliche Ermittlungen

Die FCA und die SFO führen beide Ermittlungen hinsichtlich bestimmter Verträge zwischen der Emittentin und katarischen Beteiligungen, sowie hinsichtlich der Frage durch, ob diese in Zusammenhang mit den Kapitalbeschaffungen der Emittentin im Juni und im November 2008 gestanden haben können. Die FCA-Ermittlungen betreffen vier gegenwärtige und ehemalige Führungskräfte, darunter der Finanzvorstand der Gruppe (*Group Finance Director*) Chris Lucas, sowie die Emittentin. Das entsprechende förmliche Ermittlungsverfahren (*enforcement investigation*) der FCA begann im Juli 2012, die SFO leitete im August 2012 Ermittlungen ein.

Im Oktober 2012 wurde die Emittentin vom DOJ und der SEC darüber informiert, dass Ermittlungen im Zusammenhang mit der Frage aufgenommen wurden, ob im Rahmen der Beziehungen der Gruppe zu Dritten, die der Emittentin beim Aufbau neuer bzw. der Aufrechterhaltung bestehender Geschäftsverbindungen behilflich sind, die Vorschriften zur Verhinderung der Bestechung ausländischer Regierungen des *United States Foreign Corrupt Practices Act* eingehalten werden.

Die Emittentin arbeitet vollumfänglich mit allen Behörden zusammen. Eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die Emittentin für den Fall, dass für diese nachteilige Feststellungen erfolgen, ist nicht möglich.

Directors

Der folgenden Übersicht sind folgende Informationen zu entnehmen: die *Directors* der Emittentin, ihre jeweilige Position innerhalb der Gruppe sowie ggf. die wichtigsten von ihnen außerhalb der Gruppe ausgeübten Tätigkeiten, soweit diese für die Gruppe von Bedeutung sind. Alle als *Directors* aufgeführten Personen haben jeweils die Geschäftsanschrift 1 Churchill Place, London E14 5HP, Vereinigtes Königreich.

Name	Funktion(en) innerhalb der Gruppe	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Gruppe
Sir David Walker	Vorsitzender	-
Antony Jenkins	Chief Executive der Gruppe	-
Chris Lucas ¹	Finanzvorstand der Gruppe (Group Finance Director)	-
David Booth	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director	Director, East Ferry Investors Inc
Tim Breedon CBE	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director, Ministry of Justice
Fulvio Conti	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director	Chief Executive Officer, Enel SpA; Director, AON Corporation; Independent Director, RCS MediaGroup S.p.A
Simon Fraser	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director, Fidelity Japanese Values Plc und Fidelity European Values Plc; Vorsitzender, Foreign & Colonial Investment Trust PLC; Vorsitzender, Merchants Trust PLC; Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director, Ashmore Group PLC
Reuben Jeffery III	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director	Senior Adviser, Center for Strategic & International Studies; Chief Executive Officer, Rockefeller & Co., Inc.

¹ Am 4. Februar 2013 gab die Emittentin bekannt, dass sich der Finanzvorstand der Gruppe, Chris Lucas, dazu entschlossen habe, die Emittentin zu verlassen. Chris Lucas hat sich damit einverstanden erklärt, seine Funktion noch so lange wahrzunehmen, bis ein Nachfolger bestellt und eine angemessene Übergabe erfolgt ist.

Name	Funktion(en) innerhalb der Gruppe	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Gruppe
Sir Andrew Likierman	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director	Dean der London Business School; Vorsitzender, National Audit Office
Dambisa Moyo	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director, SABMiller plc; Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director, Barrick Gold Corporation
Sir Michael Rake	Stellvertretender Vorsitzender (Deputy Chairman) und Senior Independent Director	Vorsitzender, BT Group PLC; Director, McGraw-Hill Companies; Vorsitzender, EasyJet PLC
Sir John Sunderland	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director	Vorsitzender, Merlin Entertainments Group; Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director, AFC Energy plc
Diane de Saint Victor	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director	General Counsel, Company Secretary and a member of the Group Executive Committee of ABB Limited

Es bestehen keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen den Pflichten der vorstehend aufgeführten *Directors* gegenüber der Emittentin und deren privaten Interessen bzw. sonstigen Pflichten.

Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2012 belief sich die Gesamtzahl der von der Gruppe beschäftigten Personen (Vollzeitäquivalent) auf 139.200 (2011: 141.100).

Gerichtsverfahren

Lehman Brothers

Am 15. September 2009 wurden von Lehman Brothers Holdings Inc. ("**LBHI**"), dem Liquidator (*Trustee*) der Lehman Brothers Inc. im US-Verfahren nach dem *Securities Investor Protection Act* (SIPA) (der "**Liquidator**") und dem offiziellen Ausschuss der unbesicherten Gläubiger, dem *Official Committee of Unsecured Creditors*, der Lehman Brothers Holdings Inc. (der "**Ausschuss**") bei dem US-Insolvenzgericht für den Southern District of New York (*Bankruptcy Court for the Southern District of New York* – das "**Insolvenzgericht**") Anträge eingereicht. Mit allen drei Anträgen werden bestimmte Aspekte der Transaktion, in deren Rahmen Barclays Capital Inc. ("**BCI**") und andere Gesellschaften der Gruppe im September 2008 den größten Teil der Vermögenswerte von Lehman Brothers Inc. ("**LBI**") übernahm, und die gerichtliche Verfügung zur Genehmigung dieses Verkaufs (der "**Verkauf**") angefochten. Die Kläger wollen eine Verfügung erwirken, mit der die Übertragung bestimmter Vermögenswerte an BCI für nichtig erklärt wird; BCI gezwungen wird, den angeblichen Überschussbetrag, den BCI erhalten hat, an die Insolvenzmasse von LBI herauszugeben; und festgestellt wird, dass der von BCI gemäß den Verkaufsunterlagen und der Verfügung zur Genehmigung des Verkaufs geltend gemachte Anspruch auf bestimmte Vermögenswerte (die Ansprüche aus *Rule 60* der US-Bundeszivilprozessordnung – die "**Rule 60-Ansprüche**"), nicht besteht. Am 16. November 2009 erhoben LBHI, der Liquidator und der Ausschuss gesonderte Klagen beim Insolvenzgericht, mit denen sie jeweils Ansprüche gegen BCI geltend machten, denen das gleiche

Vorbringen zugrunde lag wie den bereits anhängigen Anträgen; das Klagebegehren entsprach inhaltlich den bereits eingereichten Anträgen. Am 29. Januar 2010 legte BCI eine Antwort auf diese Anträge vor und reichte dabei ebenfalls einen auf die Lieferung bestimmter Vermögenswerte, die von LBHI und LBI nicht gemäß den Verkaufsunterlagen und der gerichtlichen Verfügung zur Genehmigung des Verkaufs geliefert wurden, gerichteten Antrag ein (zusammen mit den konkurrierenden Ansprüchen des Liquidators in Bezug auf diese Vermögenswerte, die "**Vertragsansprüche**"). Im Rahmen der Übernahme erworbene Vermögenswerte in Höhe von ungefähr USD 4,5 Mrd. (GBP 2,8 Mrd.) waren bis zum 31. Dezember 2012 noch nicht an BCI geliefert worden; diesem Betrag wurde bei der Bilanzierung der Übernahme mit einem Betrag von ca. USD 3,0 Mrd. (GBP 1,9 Mrd.), der in der Bilanz zum 31. Dezember 2012 ausgewiesen wurde, Rechnung getragen. Dies führt zu einer tatsächlichen Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus dem Rechtsstreit in Höhe von USD 1,5 Mrd. (GBP 0,9 Mrd.) und Fragen im Zusammenhang mit der Herausgabe bestimmter, von Instituten außerhalb der Vereinigten Staaten gehaltener Vermögenswerte.

In der am 22. Februar 2011 veröffentlichten Urteilsbegründung zu diesen Angelegenheiten wies das Insolvenzgericht die *Rule 60*-Ansprüche zurück; bei manchen Vertragsansprüchen entschied es zugunsten des Liquidators, bei anderen zugunsten von BCI. Am 15. Juli 2011 erließ das Insolvenzgericht die abschließende Entscheidung in diesem Sinne. BCI und der Liquidator legten jeweils beim US-Bezirksgericht für den Southern District of New York (das "**Bezirksgericht**") Berufung gegen die für sie nachteiligen Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Vertragsansprüche ein. LBHI und der Ausschuss legten keine Berufung gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts über die *Rule 60*-Ansprüche ein. Im Anschluss an entsprechende Vorbringen hob das Bezirksgericht mit Urteilsbegründung vom 5. Juni 2012 eine der Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Vertragsansprüche, die für BCI nachteilig war, auf; dabei bestätigte es die übrigen Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Vertragsansprüche. Das Bezirksgericht korrigierte in seiner Urteilsbegründung vom 17. Juli 2012 einige Fehler, was jedoch keine Auswirkungen auf die Entscheidungen hatte; zudem erließ es in Umsetzung der darin getroffenen Entscheidungen ein vergleichsähnliches Urteil nach amerikanischem Recht (ein sog. *Agreed Judgment*) (das "**Urteil**"). BCI und der Liquidator haben jeweils beim US-Bundesberufungsgericht für den zweiten Gerichtsbezirk (*United States Court of Appeals for the Second Circuit*) gegen die für sie nachteiligen Entscheidungen des Bezirksgerichts Berufung eingelegt.

Nach dem Urteil stehen BCI die folgenden Ansprüche zu: (i) Herausgabe von für die Sicherstellung der Abwicklung bestimmter Geschäfte vorgesehenes sog. "*Clearance-Box*-Vermögen" in Höhe von USD 1,1 Mrd. (GBP 0,7 Mrd.) durch den Liquidator; (ii) Vermögen, das bei verschiedenen Instituten zur Besicherung der Verbindlichkeiten im Rahmen der im Wege des Verkaufs an BCI übertragenen börsengehandelten Derivate gehalten wird (die "**Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate**"); dabei gilt die Maßgabe, dass BCI der Anspruch auf einen Betrag in Höhe von USD 507 Mio. (GBP 0,3 Mrd.) aus der Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate nur zusteht, sofern und soweit der Liquidator nach Befriedigung aller sonstigen Ansprüche von LBI-Kunden noch über Vermögen verfügt, und (iii) Herausgabe von LBI-Vermögen auf Rücklagenkonten zur Einhaltung der SEC-Vorschriften zum Kundenschutz im Sinne der *Rule 15c3-3* in Höhe von USD 769 Mio. (GBP 0,5 Mrd.) durch den Liquidator, jedoch nur, sofern und soweit der Liquidator nach Befriedigung aller sonstigen Ansprüche von LBI-Kunden noch über Vermögen verfügt.

Von bestimmten Instituten außerhalb der Vereinigten Staaten (darunter mehrere verbundene Unternehmen von Lehman, die sich in einem Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren befinden) wird noch ein Teil der Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate gehalten bzw. geschuldet, der bislang nicht an BCI oder den Liquidator herausgegeben wurde. Zum Datum dieses Basisprospektes kann die Emittentin nicht verlässlich beziffern, mit welchem Anteil an der von diesen Instituten gehaltenen bzw. geschuldeten Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate BCI letzten Endes rechnen kann. Weiterhin kann die Emittentin (zum Datum dieses Basisprospektes) nicht verlässlich vorhersagen, ob der Liquidator nach Befriedigung aller sonstigen Ansprüche von LBI-Kunden über Restvermögen verfügen wird, das er für die Herausgabe der Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate in Höhe von USD 507 Mio. (GBP 0,3 Mrd.) oder des LBI-Vermögens auf Rücklagenkonten zur Einhaltung der SEC-Vorschriften zum Kundenschutz im Sinne der *Rule 15c3-3* in Höhe von USD 769 Mio. (GBP 0,5 Mrd.) an BCI verwenden kann, bzw. – wenn dies der Fall sein sollte – verlässlich beziffern, wie hoch der Betrag dieses Restvermögens ist. In diesem Zusammenhang gab der Liquidator im Oktober 2012 bekannt, dass er, sollten die von ihm vorgeschlagenen Vergleiche mit LBHI und dem für die Liquidation von Lehman Brothers Inc. (Europe) zuständigen *Administrator* von den zuständigen Gerichten genehmigt werden, in der Lage sein sollte, sämtliche Kundenansprüche zu befriedigen und bedeutende Ausschüttungen an Gläubiger vorzunehmen (ohne dabei Vermögen einsetzen zu müssen, auf das BCI Anspruch erhebt). Sollten die Entscheidungen des Bezirksgerichts in dieser Form in der Berufungsinstanz nicht geändert werden, rechnet die Emittentin mit einem Verlust von ungefähr USD 0,9 Mrd. (GBP 0,5 Mrd.); dieser Erwartung liegt die konservative Annahme zugrunde, dass weder der von Instituten außerhalb der Vereinigten Staaten gehaltene bzw. geschuldete und noch nicht an BCI oder den Liquidator herausgegebene Teil der Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate noch derjenige Teil der Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate in Höhe von USD 507 Mio. (GBP 0,3 Mrd.) noch LBI-Vermögen auf Rücklagenkonten zur Einhaltung der SEC-Vorschriften zum Kundenschutz im Sinne der *Rule 15c3-3* in Höhe von USD 769 Mio. (GBP 0,5 Mrd.) an BCI herausgegeben wird, weshalb die Emittentin mit einem Verlust in Höhe von ungefähr USD 0,9 Mrd. (GBP 0,5 Mrd.) rechnet. Bei dem gleichen Szenario, jedoch unter der Annahme, dass die vom Liquidator vorgeschlagenen Vergleiche mit LBHI und dem für die Liquidation von Lehman Brothers Inc. (Europe) zuständigen *Administrator* durchgeführt und dazu führen werden, dass BCI die Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate in Höhe von USD 507 Mio. und Vermögen auf Rücklagenkonten zur Einhaltung der SEC-Vorschriften zum Kundenschutz im Sinne der *Rule 15c3-3* in Höhe von USD 769 Mio. erhält, rechnet die Emittentin mit einem Gewinn von ungefähr USD 0,4 Mrd. (GBP 0,2 Mrd.); hinzu käme der Betrag, den sie bei Herausgabe der von Instituten außerhalb der Vereinigten Staaten gehaltenen bzw. geschuldeten Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate erhält. Dabei ist die Emittentin mit der Bewertung des in der Bilanz erfassten Vermögenswertes und der sich daraus ergebenden Höhe der tatsächlichen Rückstellung zufrieden.

American Depositary Shares

Gegen die Emittentin, Barclays PLC und verschiedene gegenwärtige und ehemalige Mitglieder des *Board of Directors* der Barclays PLC wurden fünf verschiedene Wertpapier-Sammelklagen (die zu einer Klage verbunden wurden) vor dem US-Bezirksgericht für den Southern District of New York (das "Gericht") anhängig gemacht. In der verbundenen geänderten Klage vom 12. Februar 2010 wird der Vorwurf erhoben, die Offenlegungsberichte für die von der Emittentin zu verschiedenen Zeitpunkten zwischen 2006 und 2008 angebotenen, in American Depositary Shares verbriefen Vorzugsaktien der

Serien 2, 3, 4 und 5 (die "ADS") hätten Unrichtigkeiten und Auslassungen (unter anderem) in Bezug auf das Portfolio der Emittentin aus hypothekenbezogenen Wertpapieren (darunter US-subprime-bezogene Positionen), die Risikopositionen der Emittentin im Hypotheken- und Kreditmarkt und die Finanzlage der Emittentin aufgewiesen. In der verbundenen geänderten Klage werden Ansprüche gemäß *Section 11*, *Section 12(a)(2)* und *Section 15* des *Securities Act of 1933* geltend gemacht. Nachdem das Gericht am 5. Januar 2011 eine Verfügung erlassen hatte, erging am 7. Januar 2011 ein Urteil, mit dem dem Antrag der Beklagten auf vollständige Abweisung der Klage und Einstellung des Verfahrens entsprochen wurde. Am 4. Februar 2011 stellten die Kläger beim Gericht Antrag auf nochmalige Prüfung von dessen Verfügung zur Abweisung der Klage. Am 31. Mai 2011 wies das Gericht den Antrag der Kläger auf nochmalige Prüfung in vollem Umfang zurück. Die Kläger haben gegen beide Entscheidungen (die Entscheidung, dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der Klage zu entsprechen, und diejenige, den Antrag der Kläger auf nochmalige Prüfung abzulehnen) beim US-Bundesberufungsgericht für den zweiten Gerichtsbezirk (*United States Court of Appeals for the Second Circuit*) Berufung eingelegt. Die mündliche Verhandlung fand am 18. Oktober 2012 statt.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die gegen sie gerichteten ADS-bezogenen Klagen unbegründet sind und verteidigt sich nachdrücklich gegen diese. Zum Datum dieses Basisprospektes ist es weder möglich, den potenziellen Verlust der Emittentin hinsichtlich dieser Ansprüche zu beziffern, noch die Auswirkungen einzuschätzen, die sie möglicherweise auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit in einer bestimmten Berichtsperiode haben werden.

Rechtsstreit mit der U.S. Federal Housing Finance Agency und andere Verfahren, die Residential Mortgage-Backed Securities zum Gegenstand haben

Die für zwei staatlich geförderte US-Unternehmen (*U.S. government sponsored enterprises*), Fannie Mae und Freddie Mac (zusammen: die "GSE-Unternehmen"), handelnde *U.S. Federal Housing Finance Agency* ("FHFA") strengte Klagen gegen 17 Finanzinstitute im Zusammenhang mit dem Erwerb von Residential Mortgage-Backed Securities ("RMBS") durch die GSE-Unternehmen an. In den Klagen wird unter anderem der Vorwurf erhoben, die Angebotsmaterialien zu den RMBS hätten sachlich falsche oder irreführende Darstellungen und/oder Auslassungen enthalten. Zwei dieser Verfahren, die Verkäufe von RMBS im Zeitraum von 2005 bis 2007 betreffen, bei denen BCI als Lead Underwriter bzw. als Co-Lead Underwriter fungierte, wurden gegen die Emittentin und/oder einige ihrer verbundenen Unternehmen oder ehemalige Mitarbeiter der Emittentin angestrengt.

In beiden Klageschriften wird unter anderem Folgendes geltend gemacht: Rückabwicklung und Herausgabe der für die RMBS gezahlten Gegenleistung, sowie Ersatzleistung für die angeblichen finanziellen Verluste, die den GSE-Unternehmen infolge des Eigentums an den RMBS entstanden sind. Die Klagen sind anderen Zivilverfahren vergleichbar, die von anderen Klägern im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS gegen die Emittentin und/oder einige ihrer verbundenen Unternehmen angestrengt wurden, darunter die Federal Home Loan Bank of Seattle, die Federal Home Loan Bank of Boston, die Federal Home Loan Bank of Chicago, Cambridge Place Investment Management, Inc., HSH Nordbank AG (und ihre verbundenen Unternehmen), Sealink Funding Limited, Landesbank Baden-Württemberg (und ihre verbundenen Unternehmen), Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG (und ihre verbundenen Unternehmen), Stichting Pensioenfonds ABP, Royal Park Investments SA/NV, Bayerische Landesbank, John Hancock Life Insurance Company (und ihre verbundenen Unternehmen), Prudential Life Insurance Company of America (und ihre verbundenen Unternehmen) und die National

Credit Union Administration. Die Emittentin ist der Ansicht, dass die gegen sie gerichteten Klagen unbegründet sind und beabsichtigt, sich nachdrücklich gegen diese zu verteidigen.

Der ursprüngliche, mit den Ansprüchen gegen die Emittentin verbundene RMBS-Betrag belief sich in den FHFA-Prozessen und den übrigen Zivilklagen gegen die Gruppe auf insgesamt ungefähr USD 8,5 Mrd.; hiervon stand zum 31. Dezember 2012 ein Betrag in Höhe von ungefähr USD 2,7 Mrd. noch aus. Die für diese RMBS zum 31. Dezember 2012 ausgewiesenen kumulierten Verluste beliefen sich auf ungefähr USD 0,4 Mrd. Die Emittentin ist der Ansicht, dass ihr im Falle des Unterliegens in diesen Prozessen ein Verlust in Höhe von maximal dem zum Zeitpunkt des Urteils noch ausstehenden RMBS-Betrag (unter Berücksichtigung weiterer Kapitalzahlungen nach dem 31. Dezember 2012) droht, zuzüglich kumulierter Verluste auf die RMBS zu dem betreffenden Zeitpunkt, sowie Zinsen, Gebühren und Kosten, abzüglich des Marktwertes der RMBS zu jenem Zeitpunkt. Die Emittentin schätzt den Marktwert der RMBS zum 31. Dezember 2012 auf insgesamt ungefähr USD 1,6 Mrd. Der Emittentin steht möglicherweise ein Anspruch auf Entschädigung für einen Teil der Verluste zu. Nicht in diesen Zahlen enthalten sind zwei miteinander verbundene Sammelklagen, die im Namen einer mutmaßlichen Gruppe von Anlegern mit einer Anlage in von Countrywide ausgegebenen RMBS, für die BCI und andere Underwriter Zeichnungsverpflichtungen eingegangen sind, eingereicht wurden; diesbezüglich übernimmt Countrywide die Haftung für die Emittentin.

Devonshire Trust

Am 13. Januar 2009 strengte die Emittentin beim Obersten Gerichtshof von Ontario (*Ontario Superior Court* – der "Oberste Gerichtshof") eine Klage an; damit wollte sie eine Verfügung erwirken, nach der die noch am gleichen Tage im Vorfeld der Klageerhebung erfolgte vorzeitige Beendigung zweier Credit Default Swaps gemäß einem ISDA-Rahmenvertrag mit dem Devonshire Trust ("Devonshire"), einem Asset Backed Commercial Paper Conduit Trust, durch die Emittentin für wirksam erklärt werden sollte. Am gleichen Tag gab auch Devonshire an, die Swaps beenden zu wollen – mit der Begründung, die Emittentin habe das Commercial Paper von Devonshire nicht mit Liquidität versorgt, obwohl dies erforderlich war. Am 7. September 2011 entschied der Oberste Gerichtshof, dass die vorzeitige Beendigung der Credit Default Swaps durch die Emittentin jeweils unwirksam, deren vorzeitige Beendigung durch Devonshire hingegen wirksam sei, weshalb Devonshire ein Anspruch auf Rückgabe der Barsicherheiten in Höhe von ungefähr CAD 533 Mio., nebst darauf angefallener Zinsen, durch die Emittentin zustehe. Die Emittentin legt derzeit Berufung gegen die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs ein. Sollte die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in dieser Form in der Berufungsinstanz bestätigt werden, rechnet die Emittentin mit einem Verlust in Höhe von ungefähr CAD 500 Mio., abzüglich der von der Emittentin für diesen Fall vorgesehenen Wertminderungsrückstellungen.

Zivilklagen im Zusammenhang mit LIBOR-Festlegung

Gegen die Emittentin und andere Banken wurden im Zusammenhang mit ihrer Rolle als an der Festlegung von US-Dollar-LIBOR-Sätzen beteiligte Panel-Banken bei Bundesgerichten der Vereinigten Staaten Verfahren als Sammelklagen und als sonstige Klagen anhängig gemacht; die erste dieser Klagen wurde am 15. April 2011 eingereicht. In den im Wesentlichen vergleichbaren Klageschriften wurde u. a. der Vorwurf erhoben, die Emittentin und die anderen Banken hätten, sowohl einzeln als auch kollektiv, gegen diverse Bestimmungen des *Sherman Act*, des *U.S. Commodity Exchange Act*, des *U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act* ("RICO") sowie verschiedene einzelstaatliche

Rechtsvorschriften verstoßen, indem sie US-Dollar-LIBOR-Sätze künstlich niedrig hielten oder auf eine andere Art und Weise manipulierten. In den Klagen wird Schadenersatz in unbestimmter Höhe sowie Schadenersatz in dreifacher Höhe (*trebling of damages*) nach Maßgabe der Bestimmungen des *Sherman Act* und des RICO gefordert. Die anhängig gemachten Sammelklagen sollen (u. a.) im Namen von Klägern eingereicht worden sein, die (i) US-Dollar-LIBOR-bezogene Tafelgeschäfte getätigt, (ii) US-Dollar-LIBOR-bezogene Finanzinstrumente an einer Börse erworben, (iii) US-Dollar-LIBOR-bezogene Schuldtitel erworben, (iv) auf US-Dollar-LIBOR-bezogene variabel verzinsliche Hypotheken erworben oder (v) auf US-Dollar-LIBOR-bezogene Darlehen vergeben haben.

Verschiedene Kläger, die an Transaktionen mit börsengehandelten Derivaten beteiligt waren, reichten am 30. April 2012 beim US-Bezirksgericht für den Southern District of New York (das "**Bezirksgericht**") eine zusätzliche Sammelklage gegen die Emittentin und andere japanische Yen-LIBOR-Panel-Banken ein. In der Klageschrift werden auch die Mitglieder des für die Festlegung des *Euroyen Tokyo Interbank Offered Rate* ("**TIBOR**") zuständigen TIBOR-Panels der Japanese Bankers Association, dem die Emittentin nicht angehört, benannt. In der Klageschrift wird u. a. der Vorwurf der Manipulation der Euroyen-TIBOR- sowie der Yen-LIBOR-Sätze und Verstöße gegen US-Kartellrecht im Zeitraum von 2006 bis 2010 erhoben.

Verschiedene Kläger, die Finanzinstrumente mit EURIBOR als Referenzzinssatz erworben bzw. verkauft hatten, reichten am 6. Juli 2012 beim Bezirksgericht eine weitere Sammelklage gegen die Emittentin und andere EURIBOR-Panel-Banken ein. In der Klageschrift wird u. a. der Vorwurf der Manipulation des EURIBOR-Satzes und diverser Verstöße gegen den *Sherman Act* und den *U.S. Commodity Exchange Act*, die bereits im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 erfolgten, erhoben. Am 23. August 2012 nahmen die Kläger die Klage freiwillig zurück.

Verschiedene Kläger, die einen NYSE LIFFE EURIBOR Terminkontrakt erworben bzw. verkauft hatten, reichten am 21. Februar 2013 beim US-Bezirksgericht für den Northern District of Illinois eine Sammelklage gegen die Emittentin und andere EURIBOR-Panel-Banken ein. In der Klageschrift wird u. a. der Vorwurf der Manipulation des EURIBOR-Satzes und Verstöße gegen den *Sherman Act*, die bereits im Zeitraum vom 1. Juni 2005 bis zum 30. Juni 2010 erfolgten, erhoben.

Ferner wurde der Emittentin von der *Antitrust Division* des US-Justizministeriums ein bedingter Strafnachlass im Rahmen von Kronzeugenregelungen im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen US-Kartellrecht bei Finanzinstrumenten mit EURIBOR als Referenzzinssatz zugestanden.

Darüber hinaus ist die Emittentin, sowie vier gegenwärtige und ehemalige Führungskräfte und Direktoren der Emittentin, Beklagte einer vor dem Bezirksgericht anhängigen Wertpapier-Sammelklage im Zusammenhang mit der Rolle der Emittentin als an der LIBOR-Festlegung beteiligte Panel-Bank. In der Klageschrift wird hauptsächlich der Vorwurf erhoben, die Geschäftsberichte der Emittentin für die Jahre 2006 bis 2011 hätten (unter anderem) Unrichtigkeiten und Auslassungen hinsichtlich der Einhaltung ihrer Verfahren für das Betriebsrisikomanagement und bestimmter Gesetze und Rechtsvorschriften aufgewiesen. Weiterhin wird in der Klageschrift der Vorwurf erhoben, dass die täglichen Einreichungen der Emittentin zur Festlegung des US-Dollar-LIBOR selbst US-Wertpapierrecht verletzende Falschaussagen darstellten. Beabsichtigt ist, dass sich der Kreis der Sammelkläger, in deren Auftrag die Klage eingereicht wird, aus allen natürlichen und juristischen Personen (mit Ausnahme der Beklagten) zusammensetzt, die im Zeitraum vom 10. Juli 2007 bis zum 27. Juni 2012 an einer

amerikanischen Wertpapierbörse von der Emittentin geförderte American Depositary Receipts erworben haben. In der Klageschrift werden Ansprüche nach Maßgabe von *Section 10(b)* und *Section 20(a)* des *U.S. Securities Exchange Act 1934* geltend gemacht.

Eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der mit den oben beschriebenen Klagen verbundenen potenziellen Risiken oder der Auswirkungen, die diese Klagen gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, den Cashflow oder die Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe in einer bestimmten Berichtsperiode haben könnten, ist nicht möglich.

Sonstiges

Die Barclays PLC, die Emittentin und die Gruppe sind an verschiedenen anderen, im In- und Ausland (u. a. den Vereinigten Staaten von Amerika) geführten Prozessen beteiligt; in diesen Prozessen machen sie entweder selbst ihnen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs (u. a. bei der Eintreibung von Schulden oder aufgrund von Verbraucherklagen oder Vertragsstreitigkeiten) entstandene Ansprüche geltend oder Ansprüche dieser Art werden von anderen Parteien gegen sie geltend gemacht. Die Emittentin geht nicht davon aus, dass der Ausgang eines der Prozesse, an denen die Gruppe beteiligt ist, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, den Cashflow oder die Finanzlage der Gruppe haben wird; auch hat die Emittentin die mit diesen Klagen verbundenen Eventualverbindlichkeiten nicht ausgewiesen, da diese sich entweder nicht zuverlässig beziffern lassen oder sich ihre Offenlegung nachteilig auf die Prozessführung auswirken könnte. In Fällen, in denen die Emittentin den voraussichtlichen Verlust zuverlässig beziffern kann und wenn es sich dabei nicht um einen zu geringfügigen Betrag handelt, wurden Rückstellungen gebildet.

Abschlussprüfer

Der Abschluss und der Gruppenabschluss der Emittentin für die am 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2012 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre wurden von PricewaterhouseCoopers, Southwark Towers, 32 London Bridge Street, London SE1 9SY, zugelassene Wirtschafts- und Abschlussprüfer (*chartered accounts and registered auditors*) (für das Ausführen des bestimmten Anlagegeschäfts von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und deren Aufsicht unterstehend) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. PricewaterhouseCoopers im Vereinigten Königreich ist kein Mitglied einer Berufsvereinigung, jedoch registriert bei dem Institut der Wirtschaftsprüfer in England und Wales (*Institute of Chartered Accountants in England and Wales*) (ICAEW) und der Aufsichtsbehörde für Wirtschaftsprüfer (*Public Company Accounting Oversight Board*) (PCAOB).

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden können, beschrieben. Großgeschriebene Worte werden in Abschnitt D der Bedingungen weiter erläutert.

Die Endgültigen Bedingungen und Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden erst bei deren öffentlichem Angebot bzw. deren Begebung festgelegt. Diese Wertpapierbeschreibung muss im Zusammenhang mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelesen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden vor jedem öffentlichen Angebot/jeder Begebung von Wertpapieren gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht.

Die Bedingungen bestehen dabei aus den "Auszahlungsbedingungen" (siehe Abschnitt A – Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**") der Bedingungen), den "Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen" (siehe Abschnitt B – Bedingungen in Bezug auf den Index oder die Aktie, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("**Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen**") der Bedingungen), den "Zusätzlichen Bedingungen" (siehe Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle andern Aspekte der Wertpapiere ("**Zusätzliche Bedingungen**") der Bedingungen) und den "Definitionen" (siehe Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen ("**Definitionen**") der Bedingungen). Die Bedingungen enthalten jeweils eine Vielzahl an Optionen. Die Endgültigen Bedingungen enthalten die fehlenden Informationen und legen fest, welche der in den Bedingungen vorgesehenen Optionen auf die bestimmte Serie von Wertpapieren anwendbar ist. Die Bedingungen sind dann so zu lesen, als enthielten sie die entsprechend vervollständigten und festgelegten Bestimmungen.

Allgemeines und Überblick

Die unter diesem Programm zu begebenden Wertpapiere sind Schuldverschreibungen oder Zertifikate. Werden die Wertpapiere nach deutschem Recht begeben, handelt es sich sowohl bei den Schuldverschreibungen als auch bei den Zertifikaten um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach schweizerischem Recht werden Wertpapiere in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten begeben.

Typisch ist allen Formen von Schuldverschreibungen und Zertifikaten, dass sie in der Regel Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbriefen nicht (wie z.B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, Teilnahmerecht an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.

Der Inhaber einer Schuldverschreibung bzw. eines Zertifikates hat Anspruch auf Rückzahlung und Anspruch auf Zinszahlung (soweit anwendbar) nach dem vereinbarten Zinssatz. Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit und sind, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, wahlweise vorzeitig durch die Emittentin kündbar.

Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere dargestellt:

Zinsen: Die Höhe der auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsen kann (i) einem Festbetrag entsprechen oder (ii) von einem Festzinssatz, variablen Zinssatz oder vom jeweiligen Wert oder vom jeweiligen Kurs eines oder mehrerer Basiswerte, auf den sich die Wertpapiere beziehen (der/die "**Basiswert(e)**"), abhängig sein. In bestimmten Fällen könnten die Zinsen null betragen.

Endgültige Rückzahlung: Wurden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, so werden sie grundsätzlich am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Anleger kann entweder eine Barzahlung erhalten oder bei aktienbezogenen Wertpapieren den jeweiligen Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung) geliefert bekommen. Beides richtet sich nach der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte und wird am Finalen Bewertungstag festgelegt.

Basiswerte können z.B. sein: Aktie(n), ein Index oder Indices, ADR(s), GDR(s), ETF(s) oder Genussschein(e).

Anwendbares Recht

Die Emittentin kann (i) Inhaberschuldverschreibungen in Form von Zertifikaten und Schuldverschreibungen nach deutschem oder schweizerischem Recht und (ii) Wertrechte nach schweizerischem Recht begeben.

Form, Verwahrung und Übertragung

Inhaberschuldverschreibungen werden in globalverbriefter Form in der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stückelung begeben. Wertrechte werden in Übereinstimmung mit Art. 973c schweizerischen Obligationenrechts in dematerialisierter Form begeben. Sie haben die gleiche Funktion wie Wertpapiere.

US steuerrechtliche Besonderheiten

Auf den Inhaber lautende Wertpapiere werden gemäß den TEFRA D Regeln begeben, sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass (i) diese Wertpapiere gemäß den TEFRA C Regeln begeben werden oder (ii) diese Wertpapiere so begeben werden, dass sie keine "registrierungspflichtigen Verbindlichkeiten" (*registration required obligations*) im Sinne des US-Einkommensteuerrechts (auf Bundesebene) darstellen (in diesem Fall werden die Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass TEFRA auf die Transaktion "nicht anwendbar" ist). Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, für die laut den Endgültigen Bedingungen TEFRA D gilt, werden zunächst in einer Temporären Globalurkunde verbrieft. Ab dem 40. Tag (einschließlich) nach dem Tag der Begebung dieser Temporären Globalurkunde und nach dem Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen U.S.-Eigentums oder sonst gemäß den *U.S. Treasury Regulations* sind Anteile an einer Temporären Globalurkunde gemäß den Bedingungen der Temporären Globalurkunde gegen Anteile an einer Permanenten Globalurkunde umtauschbar.

Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, die gemäß TEFRA C begeben werden oder bei denen gemäß der Endgültigen Bedingungen weder die TEFRA C Regeln noch die TEFRA D Regeln anwendbar sind, werden in einer Permanenten Globalurkunde verbrieft.

Clearing

Die Temporäre Globalurkunde bzw. Permanente Globalurkunde in Bezug auf die Wertpapiere wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxemburg) und Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien) oder SIX SIS Ltd. (Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz) oder jedem anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Clearing System hinterlegt.

Die Wertpapiere können gemäß den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Clearing Systems übertragen werden.

Währung

Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und Vorschriften können Teilschuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt und Programm begeben werden, in jeder Währung begeben werden, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Art und Klasse

Die Emittentin wird unter dem Programm verschiedene Serien von Wertpapieren begeben, die jeweils in verschiedene Tranchen unterteilt sein können. Die Bedingungen einer Tranche sind in jeder Hinsicht identisch. Verschiedene Tranchen innerhalb einer Serie können einen unterschiedlichen Ausgabebetrag, Verzinsungsbeginn und/oder Ausgabepreis haben.

Die ISIN bzw. sonstige Wertpapierkennungen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Status und Rang

Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin.

Funktionsweise der Wertpapiere

Im folgenden wird die Funktionsweise der Auszahlungsprofile (Zins- und Rückzahlungsprofile) der einzelnen Wertpapiere dargestellt.

Diese Darstellung ist lediglich eine allgemeine Beschreibung der einzelnen Auszahlungsprofile. Der Anleger sollte seine Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage dieser Beschreibung treffen, sondern seine Entscheidung auf die Informationen im gesamten Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen stützen.

Die ausführlichen Regelungen zu den Zins- und Rückzahlungen finden sich in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen* ("Auszahlungsbedingungen")).

In den Endgültigen Bedingungen wird jeweils ein Zinsprofil mit einem Rückzahlungsprofil für die endgültige Rückzahlung kombiniert.

Die folgenden Kombinationen sind (sowohl für Wertpapiere, die in Form von Schuldverschreibungen als auch für Wertpapiere, die in Form von Zertifikaten begeben werden) möglich:

An nur einen Basiswert gekoppelte Wertpapiere:

Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Festbetrag	Vanilla – Ein Basiswert
Festbetrag	Europäische Barriere– Ein Basiswert
Festbetrag	Amerikanische Barriere– Ein Basiswert
Festzinssatz	Vanilla – Ein Basiswert
Festzinssatz	Europäische Barriere– Ein Basiswert
Festzinssatz	Amerikanische Barriere– Ein Basiswert
Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung	Vanilla – Ein Basiswert
Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung	Europäische Barriere– Ein Basiswert
Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung	Amerikanische Barriere– Ein Basiswert
Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert	Vanilla – Ein Basiswert
Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert	Europäische Barriere– Ein Basiswert
Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert	Amerikanische Barriere– Ein Basiswert
Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert	Vanilla – Ein Basiswert
Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert	Europäische Barriere– Ein Basiswert
Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert	Amerikanische Barriere– Ein Basiswert

An den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten gekoppelte Wertpapiere:

Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Festbetrag	Vanilla –Worst of
Festbetrag	Europäische Barriere –Worst of
Festbetrag	Amerikanische Barriere – Worst of
Festzinssatz	Vanilla –Worst of
Festzinssatz	Europäische Barriere –Worst of
Festzinssatz	Amerikanische Barriere – Worst of
Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung	Vanilla –Worst of
Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung	Europäische Barriere –Worst of
Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung	Amerikanische Barriere – Worst of
Bedingte Verzinsung – Worst of	Vanilla –Worst of
Bedingte Verzinsung – Worst of	Europäische Barriere –Worst of
Bedingte Verzinsung – Worst of	Amerikanische Barriere – Worst of
Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of	Vanilla –Worst of
Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of	Europäische Barriere –Worst of
Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of	Amerikanische Barriere – Worst of

Zusätzlich können die Rückzahlungsprofile für die vorzeitige Rückzahlung (Emittentenkündigung und Nennbetragskündigungsereignis) anwendbar sein. Die von der Emittentin gewählte Kombination ergibt sich aus den Angaben in den Endgültigen Bedingungen. Anleger sollten daher sowohl die entsprechende Darstellung des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsprofils als auch des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsprofils lesen.

Neben den Auszahlungsbedingungen sind in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen in Bezug auf den Index oder die Aktie, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("Aktien- und Indexbezogene Bedingungen")*) Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen und Störungsereignissen enthalten. Zusätzlich ist in den Auszahlungsbedingungen eine Regelung

enthalten, nach der die Emittentin anstelle einer Anpassung, die Wertpapiere vorzeitig kündigen kann (Ziffer 2.2 der Auszahlungsbedingungen).

Zinsprofile

Der (eventuell) zu zahlende Zinsbetrag ist abhängig von der gemäß den entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbaren Zinsart. Folgende Zinsarten können für die Wertpapiere gelten:

- (1) *"Festbetrag"*
- (2) *"Festzinssatz"*
- (3) *"Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung"*
- (4) *"Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert"; " Bedingte Verzinsung – Worst of"*
- (5) *"Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert"; "Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of"*

Die ausführlichen Regelungen zu diesen Zinszahlungsprofilen finden sich in Ziffer 1.1 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 10 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

(1) "Festbetrag"

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinsbetrag gezahlt.

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes.

(2) "Festzinssatz"

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinssatz gezahlt.

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz, dem Berechnungsbetrag und dem entsprechenden Zinstagequotienten.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes.

(3) "Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung"

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein Zinsbetrag bezogen auf einen Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich einer Marge (wie in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Serie von

Wertpapieren beschrieben) gezahlt. Der Referenzzinssatz kann auch einen Partizipationsfaktor beinhalten, einen Mindest- oder Höchstzinssatz oder eine Kombination hiervon.

Der Referenzzinssatz kann EURIBOR, LIBOR oder ein (Währung) Interbanken-Geldmarktsatz sein, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

EURIBOR (*Euro interbank offered rate*) ist der Interbankenzinssatz (d.h. der Zinssatz zu dem sich Banken einander Geld leihen), der täglich als der Durchschnitt der Quotierungen für Laufzeiten von einem bis zwölf Monate um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit auf einer Stichprobe von der EU Bankenvereinigung periodisch ausgewählten Handelsbanken, berechnet wird.

LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) ist der Zinssatz, zu dem eine Panel-Bank (*individual contributor panel bank*) Gelder aufnehmen kann, indem sie kurz vor 11:00 Uhr (Londoner Zeit) Interbanken-Angebote in angemessener Marktgröße einholt und annimmt.

Das bedeutet, dass der Anleger, solange der Referenzzinssatz am maßgeblichen Festsetzungstag nicht Null beträgt, grundsätzlich an jedem Zinszahlungstag eine Zinszahlung erhält, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes.

(4) "Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert"; "Bedingte Verzinsung – Worst of"

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben bewegt (so, dass er dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes jedoch nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (B) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis seitwärts oder nach oben bewegt, erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (C) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so, dass er dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen

Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall liegt der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(5) "Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert", "Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of"

Die Zinszahlung hängt von der Entwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht. In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag die Summe aus (a) dem Produkt von dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, und (b) dem Produkt aus der unter (a) errechneten Zahl und der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinsbewertungstage, in Bezug auf die keine Zinsen zahlbar waren ("Y"). Das heißt, dass der an einem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag auch Zinsen in Bezug auf sämtliche vorangegangene aufeinanderfolgende Zinsbewertungstage umfasst, für die keine Zinsen zahlbar waren.

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben bewegt (so, dass er dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes jedoch nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (B) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis seitwärts oder nach oben bewegt, erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (C) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so, dass er dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall liegt der Schlusskurs oder Schlussstand eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Rückzahlungsprofile

Die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen und die Art des Basiswertes bzw. der Basiswerte bestimmen wie der Rückzahlungsbetrag ausgestaltet ist. Dies kann entweder (i) ein Barbetrag ("**Barausgleich**") oder (ii) ein Barbetrag oder die physische Lieferung des Basiswertes (mit der schlechtesten Entwicklung) ("**Barausgleich oder physische Lieferung**") sein. Physische Lieferung findet keine Anwendung, wenn ein Basiswert ein Index ist.

I Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere

(i) Emittentenkündigung

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Emittentin die Wertpapiere an einem Zinszahlungstag außer dem Letzten Zinszahlungstag, nach entsprechender Bekanntmachung der Wertpapierinhaber, zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen kann (aber nicht muss).

Unter Ziffer 12 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ist angegeben, ob diese Art der Rückzahlung auf die entsprechenden Wertpapiere Anwendung findet. Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich in Ziffer 2.1 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen* ("*Auszahlungsbedingungen*")) unter der gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 12 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

(ii) Nennbetragskündigungsereignis

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwellenwert unterschreitet.

Unter Ziffer 12 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ist angegeben, ob diese Art der Rückzahlung auf die entsprechenden Wertpapiere Anwendung findet. Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich in Ziffer 2.2 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen* ("*Auszahlungsbedingungen*")) unter der gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 12 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

II Rückzahlung bei planmäßiger Fälligkeit der Wertpapiere

Werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, werden sie am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der (gegebenenfalls) zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt von der gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbaren Rückzahlungsart ab. Folgende Rückzahlungsarten können für die Wertpapiere gelten:

- (1) "Vanilla – Ein Basiswert"
- (2) "Europäische Barriere – Ein Basiswert"
- (3) "Amerikanische Barriere – Ein Basiswert"
- (4) "Vanilla – Worst of"
- (5) "Europäische Barriere – Worst of"
- (6) "Amerikanische Barriere – Worst of"

Die Rendite der Wertpapiere hängt vom Wert oder der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere ab. Der Finale Bewertungspreis wird unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Schlusskurse oder Schlusstände des Basiswertes bzw. der Basiswerte von der Berechnungsstelle berechnet.

Die ausführlichen Regelungen zu diesen Rückzahlungsprofilen finden sich in Ziffer 1.2 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 11 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

(1) Vanilla – Ein Basiswert

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "Barausgleich" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - ob der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert erhält und demgemäß:
 - die Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Ausübungspreis und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "Barausgleich" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Ausübungspreis und sehen die Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder physische Lieferung" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis. Sofern die Währung des Basiswertes nicht der Abrechnungswährung entspricht, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert.

Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und sich der Wert des Basiswertes leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Ausübungspreis liegt).

Bewegt sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

(2) Europäische Barriere – Ein Basiswert

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "Barausgleich" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - ob der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert erhält und demgemäß:
 - die Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes den Knock-In Barrierenpreis übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Knock-In Barrierenpreis und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "Barausgleich" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Knock-In Barrierenpreis und sehen die Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder physische Lieferung" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis. Sofern der Basiswert nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht.

Bewegt sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Knock-In Barrierenpreis, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

(3) Amerikanische Barriere – Ein Basiswert

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "Barausgleich" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - ob der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert erhält und demgemäß:
 - die Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes entweder den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht oder kein Trigger Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis liegt unter dem Ausübungspreis und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "Barausgleich" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis liegt unter dem Ausübungspreis und sehen die Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder physische Lieferung" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis. Sofern der Basiswert nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag ausgezahlt, der dem Bruchteil entspricht.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses greift man auf verschiedene Beobachtungsarten zurück: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Im ersten Fall kommt es darauf an, ob der Bewertungspreis des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis ist. Im zweiten Fall kommt es darauf an, ob der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an

einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist.

Das bedeutet:

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis während der Laufzeit der Wertpapiere nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er an einem Planmäßigen Handelstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt), erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und sich der Kurs oder Stand des Basiswertes leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Ausübungspreis liegt).

Bewegt sich der Kurs oder Stand des Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere nach unten (so dass er an wenigstens einem Planmäßigen Handelstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

(4) Vanilla – Worst of

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "Barausgleich" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - ob der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung erhält und demgemäß:
 - die Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "Barausgleich" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (2) dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder physische Lieferung" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Sofern die Währung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nicht der Abrechnungswährung entspricht, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und sich der Wert des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dessen Ausübungspreis liegt).

Bewegt sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

(5) Europäische Barriere – Worst of

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "Barausgleich" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - ob der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung erhält und demgemäß:
 - die Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "Barausgleich" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der

dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (2) dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder physische Lieferung" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Sofern der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag ausgezahlt, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht.

Bewegt sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

(6) Amerikanische Barriere – Worst of

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung jedes Basiswertes im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "Barausgleich" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - ob der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung erhält und demgemäß:
 - die Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht oder kein Trigger Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung liegt unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "Barausgleich" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (2) dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung liegt unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder physische Lieferung" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Sofern der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag ausgezahlt, der dem Bruchteil entspricht.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses greift man auf verschiedene Beobachtungsarten zurück: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Im ersten Fall kommt es darauf an, ob der Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist. Im zweiten Fall kommt es darauf an, ob der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist.

Das bedeutet:

Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere (i) sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dem Anfangspreis nach oben oder seitwärts oder (ii) sich der Kurs oder Stand keines Basiswertes nach unten bewegt (so dass er an einem Planmäßigen Handelstag niemals unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt), erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Ausübungspreis liegt).

Bewegt sich der Kurs oder Stand eines Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere nach unten (so dass er an wenigstens einem Planmäßigen Handelstag unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt) und liegt der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

Berechnung des Anfangspreises und des Finalen Bewertungspreises

Anfangspreis

Der Anfangspreis eines Basiswertes ist entweder:

- der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebene Preis oder Stand; oder
- wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: das arithmetische Mittel der Schlusskurse oder Schlussstände des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder
- wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der niedrigste Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der höchste Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn nichts in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, der Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag.

Finaler Bewertungspreis

Der Finale Bewertungspreis eines Basiswertes ist entweder:

- wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: das arithmetische Mittel der Schlusskurse oder Schlussstände des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder
- wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der niedrigste Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder
- wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der höchste Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder
- wenn in den Endgültigen Bedingungen nichts angegeben ist, der Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN *TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES*

Die Bedingungen bestehen aus den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen, jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen mit den emissionspezifischen Angaben vervollständigt.

The Conditions comprise the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

Wenn die Auszahlungsbedingungen, die Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, die Zusätzlichen Bedingungen, die Definitionen und die Endgültigen Bedingungen nicht übereinstimmen, gehen die Endgültigen Bedingungen vor. Wenn die Auszahlungsbedingungen, die Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Auszahlungsbedingungen vor. Wenn die Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen vor. Wenn die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Definitionen vor.

In the event of any inconsistency between the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions, the Definitions and the Final Terms, the Final Terms will prevail. In the event of any inconsistency between the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, the Payoff Conditions will prevail. In the event of any inconsistency between the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, the Equity Linked Conditions will prevail. In the event of any inconsistency between the Additional Conditions and the Definitions, the Definitions will prevail.

Soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt oder etwas anderes geregelt ist, haben Begriffe und Ausdrücke, die in den Endgültigen Bedingungen definiert oder benutzt werden, die gleiche Bedeutung, wie in den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen. Begriffe, die nicht in den Definitionen definiert sind, haben die ihnen in den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen oder den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Solche Definitionen werden auf den Effektiven Stücken vermerkt.

Bezugnahmen in den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen auf "Wertpapiere" sind Bezugnahmen auf eine Serie von Wertpapieren und nicht auf alle Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden können.

Words and expressions defined or used in the Final Terms shall have the same meanings where used in the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions unless the context otherwise requires or unless otherwise stated. All capitalised terms that are not defined in the Definitions will have the meanings given to them in the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions or the Final Terms. Those definitions will be endorsed on Definitive Securities.

References in the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions or the Definitions to 'Securities' are to the Securities of one Series only, not to all Securities that may be issued under the Programme.

Die Emittentin emittiert Wertpapiere als Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate ("**Zertifikate**"), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und Bezugnahmen auf "Wertpapiere" sollen entsprechend gelten.

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle werden im Folgenden vorerst als "**Berechnungsstelle**" bzw. "**Zahlstellen**" bezeichnet.

"**Beauftragte Stellen**" bezeichnet die Berechnungsstelle, die Zahlstelle sowie weitere Beauftragte Stellen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren als solche benannt werden.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt ist, sind die anfänglichen Beauftragten Stellen in Bezug auf die Wertpapiere die folgenden:

- (a) die anfängliche Berechnungsstelle ist die Emittentin oder Barclays Capital Securities Limited, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben;
- (b) die anfänglichen Zahlstellen sind Barclays Bank PLC, Deutsche Bank AG oder BNP Paribas Securities Services Paris, succursale de Zurich, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren kann die Emittentin andere oder weitere Beauftragte Stellen als die oben genannten benennen. Diese anderen oder weiteren Beauftragten Stellen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Bezugnahmen in den Zusätzlichen Bedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Auszahlungsbedingungen oder den Endgültigen Bedingungen auf die Beauftragten Stellen sind solche auf die oben genannten anfänglichen Beauftragten Stellen, oder wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, oder auf den entsprechenden Nachfolger (direkt oder indirekt) einer solchen Beauftragten Stelle, der in Bezug auf diese Wertpapiere ernannt wurde.

*The Securities are issued as notes ("**Notes**") or certificates ("**Certificates**"), by the Issuer as specified in the Final Terms, and references to 'Securities' shall be construed accordingly.*

*The determination agent and the paying agent for the time being are referred to below respectively as the "**Determination Agent**" or the "**Paying Agents**".*

*"**Agents**" means the Determination Agent and the Paying Agent together with any other agent or agents appointed from time to time in respect of such Securities.*

Unless otherwise specified in the Final Terms, the initial Agents, in respect of Securities shall be as follows:

- (a) *the initial Determination Agent shall be the Issuer or Barclays Capital Securities Limited, as specified in the Final Terms;*
- (b) *the initial Paying Agents shall be Barclays Bank PLC, Deutsche Bank AG or BNP Paribas Securities Services Paris, succursale de Zurich, as specified in the Final Terms.*

In connection with any issue of Securities, the Issuer may appoint agents other than, or additional to, the Agents specified above. Such other or additional Agents shall be specified in the Final Terms. References in the Additional Conditions, the Equity Linked Conditions, the Payoff Conditions or the Final Terms to Agents shall be to the initial Agents specified above, as applicable, or as specified in the Final Terms, or the then current Successor (whether direct or indirect) of such Agent appointed with respect to such Securities.

Jede Serie kann am gleichen oder an verschiedenen Ausgabetag(en) in Tranchen begeben werden (eine "**Tranche**"). Die Bestimmungen jeder Tranche (außer dem Ausgabetag, dem Ausgabepreis, der ersten Zinszahlung, soweit anwendbar, und dem Gesamtnennbetrag der Tranche) sind identisch zu den Bestimmungen anderer Tranchen der gleichen Serie und werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

*Each Series may be issued in tranches (each a "**Tranche**") on the same or different issue dates. The specific terms of each Tranche (save in respect of the Issue Date, Issue Price, first payment of interest, if applicable, and aggregate nominal amount of the Tranche), will be identical to the terms of other Tranches of the same Series and will be set out in the Final Terms.*

**Abschnitt A - Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen
("Auszahlungsbedingungen")**

**Section A - Conditions relating to interest and redemption payments
("Payoff Conditions")**

**1 Zinsen, Vorzeitige Rückzahlung und
Finale Rückzahlung**

Alle unter den Wertpapieren fälligen Zinsbeträge, Finale Barausgleichsbeträge oder Finale Physische Rückzahlungswerte werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, von der Berechnungsstelle gemäß eines der folgenden Unterabsätze bestimmt.

Die Überschrift des entsprechenden Unterabsatzes zeigt an, welche Zinsart bzw. welche Rückzahlungsart auf die Wertpapiere anwendbar sind.

Nachfolgend werden die Zinsarten aufgeführt die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sind:

- (1) Festbetrag;
- (2) Festzinssatz;
- (3) Variabler Zinssatz –
Bildschirmfestsetzung;
- (4) Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert;
- (5) Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein
Basiswert;
- (6) Bedingte Verzinsung – Worst of oder
- (7) Bedingte Verzinsung mit Memory –
Worst of.

Nachfolgend werden die Rückzahlungsarten aufgeführt, die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sind:

**1 Interest, Early Redemption and Final
Redemption**

Any Interest Amount, Final Cash Settlement Amount or Final Physical Redemption Entitlement due under the Securities shall be determined by the Determination Agent in accordance with one of the following sub-paragraphs, as indicated in the Final Terms.

The title of such sub-paragraph indicates the type of interest payable and the type of redemption applicable to the Securities, respectively.

The following are the types of interest that may apply to the Securities:

- (1) Fixed Amount;
- (2) Fixed Rate;
- (3) Floating Rate – Screen Rate
Determination;
- (4) Conditional Interest – Single Asset;
- (5) Conditional Interest with Memory –
Single Asset;
- (6) Conditional Interest – Worst of; or
- (7) Conditional Interest with Memory–
Worst of.

The following are the types of redemption that may apply to the Securities:

- (A) Vanilla – Ein Basiswert;
- (B) Vanilla – Worst of;
- (C) Europäische Barriere – Ein Basiswert;
- (D) Europäische Barriere – Worst of;
- (E) Amerikanische Barriere – Ein Basiswert; oder
- (F) Amerikanische Barriere – Worst of.

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1 haben die folgenden Symbole die folgenden Bedeutungen (wobei "X" und "Y" jeweils den in dem entsprechenden Unterabsatz bestimmten Betrag oder Wert darstellt):

" $X < Y$ " bedeutet, dass die Komponente X kleiner ist als die Komponente Y;

" $X > Y$ " bedeutet, dass die Komponente X größer ist als die Komponente Y;

" $X \geq Y$ " bedeutet, dass die Komponente X der Komponente Y entspricht oder größer ist;

"**Max(X,Y)**" bezeichnet die jeweils größere Komponente aus X und Y; und

"**Min(X,Y)**" bezeichnet die jeweils kleinere Komponente aus X und Y.

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Averaging-in Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

- (A) Vanilla – Single Asset;
- (B) Vanilla – Worst of;
- (C) European Barrier – Single Asset;
- (D) European Barrier – Worst of;
- (E) American Barrier – Single Asset; or
- (F) American Barrier – Worst of.

For the purposes of this Payoff Condition 1, the following symbols shall have the following meanings (where each of "X" and "Y" represents an amount or value as specified in the relevant sub-paragraph):

" $X < Y$ " means component X is less than component Y;

" $X > Y$ " means component X is greater than component Y;

" $X \geq Y$ " means component X is greater than or equal to component Y;

"**Max(X,Y)**" means whichever is the greater of component X and component Y; and

"**Min(X,Y)**" means whichever is the lesser of component X and component Y.

For the purposes of this Payoff Condition 1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Averaging-in Date**" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Anfangspreis" oder **"AnP"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (v) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iv) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den/die als solche(n) in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e), mit der Maßgabe dass im Falle mehrerer Basiswerte, (i) wenn für alle Basiswerte ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für jeden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag, der nächstfolgende Tag, der für alle Basiswerte ein Planmäßiger Handelstag ist, und (ii) wenn für jeden Basiswert ein eigener Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und einer dieser Tage kein Planmäßiger Handelstag für den entsprechenden Basiswert ist, dann ist

"Initial Price" or **"IP"** means, in respect of an Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (iv) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
- (v) if none of items (i) to (iv) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, the date or dates specified as such in the Final Terms, provided that in case of more than one Underlying Asset (i) if one Initial Valuation Date is specified for all Underlying Assets and such date is not a Scheduled Trading Day for every Underlying Asset, the Initial Valuation Date shall be the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, and (ii) if individual Initial Valuation Dates are specified for each Underlying Asset and one such date is not a Scheduled Trading Day in respect of the relevant Underlying Asset, then the Initial Valuation Date in respect of such Underlying Asset shall be the

der Anfängliche Bewertungstag für diesen Basiswert der nächstfolgende Planmäßige Handelstag und wenn ein Zeitraum durch Verweis auf den Anfänglichen Bewertungstag definiert wird und mehr als ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist, dann ist für Zwecke der Festlegung dieses Zeitraums der letzte dieser Anfänglichen Bewertungstage maßgeblich.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Lookback-in Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Lookback-out Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss.

next following Scheduled Trading Day in respect of that Underlying Asset, provided that if any period is defined by reference to the Initial Valuation Date and more than one Initial Valuation Date is specified, for the purposes of determining the relevant period, the latest of such Initial Valuation Dates shall be used.

"Interest Commencement Date" means the Issue Date or such other date as may be set out in the applicable Final Terms.

"Lookback-in Date" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Lookback-out Date" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Valuation Price" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Valuation Time" means, in relation to an Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms, the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange in relation to each Underlying Asset to be valued. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time.

- sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

- if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

1.1 Zinsen

Die Wertpapiere werden verzinst.

Der zu zahlende Zins wird an jedem Zinsbewertungstag entsprechend der anwendbaren Auszahlungsbedingung und der Zusätzlichen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) berechnet.

1.1.1 Festbetrag

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.1.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagenkonvention.

1.1 Interest

The Securities shall bear interest.

The interest amount payable will be calculated in accordance with the applicable Payoff Condition and Additional Condition 3 (*Calculations and Publication*).

1.1.1 Fixed Amount

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this Payoff Condition 1.1.1 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird wie folgt berechnet:

Festzinssatz x BB

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.1.2 Festzinssatz

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.2.

Die Wertpapiere werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu ihrem Rückzahlungstag (ausschließlich) verzinst.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.2 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"ZTQ_i" bezeichnet den jeweiligen Zinstagequotienten, berechnet in Bezug auf den jeweiligen Zinsberechnungszeitraum.

"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"Zinsberechnungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated as follows:

Fixed Interest Rate x CA

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.1.2 Fixed Rate

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Rate" then this Payoff Condition 1.1.2 will apply.

The Securities bear interest from the Interest Commencement Date (including) to the due date of redemption (excluding).

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.2 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"DCF_i" means the relevant Day Count Fraction calculated in respect of the relevant Interest Calculation Period.

"Fixed Interest Rate" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"Interest Calculation Period" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as

(ausschließlich).

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"Zinsperiodenendtag" bezeichnet

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird wie folgt berechnet:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.1.3 Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.3.

Die Wertpapiere werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu ihrem Rückzahlungstag (ausschließlich) verzinst.

applicable.

"Interest Payment Date" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"Interest Period End Date" means

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated as follows:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.1.3 Floating Rate – Screen Rate Determination

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Floating Rate – Screen Rate Determination" then this Payoff Condition 1.1.3 will apply.

The Securities bear interest from the Interest Commencement Date (including) to the due date of redemption (excluding).

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.4 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"ZTQ_i" bezeichnet den jeweiligen Zinstagequotienten, berechnet in Bezug auf den jeweiligen Zinsberechnungszeitraum.

"Zinsberechnungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

"Zinsfestsetzungstag" bezeichnet, in Bezug auf einen Variablen Zinssatz und einen Zinsberechnungszeitraum, den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag oder, falls in den Endgültigen Bedingungen kein solcher Tag festgelegt ist:

- (a) den ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes, wenn die maßgebliche Währung Sterling ist;
- (b) den Tag, der zwei TARGET Geschäftstage vor dem ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes liegt, wenn die maßgebliche Währung Euro ist; oder
- (c) in jedem anderen Fall, den Tag, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor dem ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes liegt.

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.4 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"DCF_i" means the relevant Day Count Fraction calculated in respect of the relevant Interest Calculation Period.

"Interest Calculation Period" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"Interest Determination Date" means, with respect to a Floating Rate and an Interest Calculation Period, the date specified in the Final Terms or, if none is so specified:

- (a) the first day of such Interest Calculation Period, if the relevant currency is sterling;
- (b) the date falling two TARGET Business Days prior to the first day of such Interest Calculation Period, if the relevant currency is euro; or
- (c) in any other case, the date falling two London Banking Days prior to the first day of such Interest Calculation Period.

"Interest Payment Date" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable

anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"Zinsperiodenendtag" bezeichnet

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"Festgelegte Fälligkeit" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzzinssatz, den in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf diesen Referenzzinssatz angegebenen Zeitraum.

"Variabler Zinssatz" bezeichnet, in Bezug auf einen Zinszahlungstag, entweder:

- (i) Ist "Angebotsquotierung" als anwendbare Bildschirmfestsetzung in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Variable Zinssatz für einen Zinsberechnungszeitraum der Angebotsquotierung (in % p. a.) für den Referenzzinssatz mit der entsprechenden Festgelegten Fälligkeit, die am Zinsfestsetzungstag in Bezug auf diesen Zinszahlungstag zur Maßgeblichen Bildschirmzeit auf der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wird. Die entsprechenden Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle gemäß der Zusätzlichen Bedingung 3.

Steht die Maßgebliche Bildschirmseite an einem Zinsfestsetzungstag in Bezug auf diesen Zinszahlungstag nicht zur Verfügung oder wird auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zur Maßgeblichen Bildschirmzeit keine solche Angebotsquotierung angezeigt, so bittet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich der

Business Day Convention.

"Interest Period End Date" means

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"Designated Maturity" means, in respect of a Reference Rate, the period of time specified in respect of such Reference Rate in the Final Terms.

"Floating Rate" means, in respect of an Interest Payment Date, either:

- (i) If "Offered Quotation" is specified as the applicable Screen Rate Determination in the Final Terms, the Floating Rate for an Interest Calculation Period will be the offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity that appears on the Relevant Screen Page as at the Relevant Screen Time on the Interest Determination Date relating to such Interest Payment Date, as determined by the Determination Agent in accordance with Additional Condition 3.

If, on any Interest Determination Date relating to an Interest Payment Date, the Relevant Screen Page is not available, or no such offered quotation appears on the Relevant Screen Page as at the Relevant Screen Time, subject as provided below, the Determination Agent shall request each of the Reference Banks to provide

nachstehenden Bestimmungen, jede Referenzbank, der Berechnungsstelle ihre Angebotsquotierung (in % p. a.) für den Referenzzinssatz mit der entsprechenden Festgelegten Fälligkeit so bald wie möglich nach der Maßgeblichen Bildschirmzeit am betreffenden Zinsfestsetzungstag zur Verfügung zu stellen. Stellen mindestens zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotsquotierungen zur Verfügung, so entspricht der Referenzzinssatz für diesen Zinszahlungstag dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel dieser Angebotsquotierungen.

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass weniger als zwei Referenzbanken Angebotsquotierungen zur Verfügung stellen, so ist der Zinssatz für diesen Zinszahlungstag die zuletzt veröffentlichte Angebotsquotierung für den Referenzzinssatz, die auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist oder ein anderer Zinssatz, wie von der Berechnungsstelle bestimmt; oder

(ii) Ist "Arithmetisches Mittel" als anwendbare Bildschirmfestsetzung in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Variable Zinssatz für einen Zinszahlungstag dem arithmetischen Mittel der Angebotsquotierungen (in % p. a.) für den Referenzzinssatz mit der entsprechenden Festgelegten Fälligkeit, die am Zinsfestsetzungstag in Bezug auf diesen Zinszahlungstag zur Maßgeblichen Bildschirmzeit auf der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt werden. Die entsprechenden Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle. Werden mindestens fünf dieser Angebotsquotierungen auf der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt, werden die höchste Quotierung (oder, wenn diese höchste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser höchsten Quotierungen) und die niedrigste Quotierung (oder, wenn diese

the Determination Agent with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity as soon as practicable after the Relevant Screen Time on the Interest Determination Date in question. If two or more of the Reference Banks provide the Determination Agent with such offered quotations, the Reference Rate for such Interest Payment Date shall be the arithmetic mean of such offered quotations as determined by the Determination Agent.

If the Determination Agent determines that fewer than two Reference Banks are providing offered quotations, the Interest Rate for such Interest Payment Date shall be the last published offered quotation for the Reference Rate that appeared on the Relevant Screen Page, or such other rate as determined by the Determination Agent; or

(ii) If "Arithmetic Mean" is specified as the applicable Screen Rate Determination in the Final Terms, the Floating Rate for an Interest Payment Date will be the arithmetic mean of the offered quotations (expressed as a percentage rate per annum) for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity that appear on the Relevant Screen Page as at the Relevant Screen Time on the Interest Determination Date relating to such Interest Payment Date, as determined by the Determination Agent. If five or more of such offered quotations are available on the Relevant Screen Page, the highest (or, if there is more than one such highest quotation, one only of such quotations) and the lowest (or, if there is more than one such lowest quotation, one only of such quotations) shall be disregarded by the Determination Agent for the purpose of determining the arithmetic mean of such offered

niedrigste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser niedrigsten Quotierungen) von der Berechnungsstelle für die Zwecke der Ermittlung des arithmetischen Mittels dieser Angebotsquotierungen nicht berücksichtigt.

Steht die Maßgebliche Bildschirmseite an einem Zinsfestsetzungstag in Bezug auf diesen Zinszahlungstag zu der vorstehend bestimmten Zeit nicht zur Verfügung oder werden auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zu der Maßgeblichen Bildschirmzeit weniger als drei solcher Angebotsquotierungen angezeigt, bittet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, jede Referenzbank, der Berechnungsstelle ihre jeweilige Angebotsquotierung (in % p. a.) für den Referenzzinssatz mit der entsprechenden Festgelegten Fälligkeit so bald wie möglich nach der Maßgeblichen Bildschirmzeit am betreffenden Zinsfestsetzungstag zur Verfügung zu stellen. Stellen mindestens zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotsquotierungen zur Verfügung, so entspricht der Referenzzinssatz für diesen Zinszahlungstag dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel dieser Angebotsquotierungen.

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass weniger als zwei Referenzbanken Angebotsquotierungen zur Verfügung stellen, so ist der Zinssatz für diesen Zinszahlungstag die zuletzt veröffentlichte Angebotsquotierung für den Referenzzinssatz, die auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist oder ein anderer Zinssatz, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

In beiden Fällen wird die Berechnungsstelle, falls "Lineare Interpolation" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar vorgesehen ist, den Variablen Zinssatz, in Bezug auf jeden kurzen oder langen Zinsberechnungszeitraum mittels

quotations.

If, on any Interest Determination Date relating to such Interest Payment Date, the Relevant Screen Page is not available, or fewer than three such offered quotations appear on the Relevant Screen Page, in each case, as at the Relevant Screen Time, subject as provided below, the Determination Agent shall request each of the Reference Banks to provide the Determination Agent with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity as soon as practicable after the Relevant Screen Time on the Interest Determination Date in question. If two or more of the Reference Banks provide the Determination Agent with such offered quotations, the Reference Rate for such Interest Payment Date shall be the arithmetic mean of such offered quotations as determined by the Determination Agent.

If the Determination Agent determines that fewer than two Reference Banks are providing offered quotations, the Interest Rate for such Interest Payment Date shall be the last published offered quotation for the Reference Rate that appeared on the Relevant Screen Page, or such other rate as determined by the Determination Agent.

In either case, if "Linear Interpolation" is specified as applicable in the Final Terms, in respect of any short or long Interest Calculation Period, the Determination Agent will determine the Floating Rate applicable in respect of such Interest

Linearer Interpolation bestimmen.

"**Lineare Interpolation**" bezeichnet die lineare Interpolation unter Bezugnahme auf zwei auf dem Variablen Zinssatz basierenden Zinssätzen, von denen einer bestimmt wird, als sei die festgelegte Laufzeit ein Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der gerade kürzer als der betreffende Zinsberechnungszeitraum ist und von denen der andere bestimmt wird, als sei die festgelegte Laufzeit der Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der gerade länger als der betreffende Zinsberechnungszeitraum ist.

"**Londoner Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandeln und Fremdwährungseinlagen) in London geöffnet sind.

"**Marge**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Prozentsatz, oder, für den Fall das kein entsprechender Prozentsatz vorgesehen ist, null.

"**Höchstzinssatz**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz.

"**Mindestzinssatz**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz.

"**Partizipation**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Referenzbank**" bezeichnet den Hauptsitz der vier größten Banken des maßgeblichen Interbankenmarktes, im jeweiligen Fall ausgewählt durch die Berechnungsstelle.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten variablen Zinssatz.

Calculation Period using Linear Interpolation.

"**Linear Interpolation**" means the straight-line interpolation by reference to two rates based on the Floating Rate, one of which will be determined as if the Specified Duration were the period of time for which rates are available next shorter than the length of the affected Interest Calculation Period and the other of which will be determined as if the Specified Duration were the period of time for which rates are available next longer than the length of such Interest Calculation Period.

"**London Banking Day**" means a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in London.

"**Margin**" means the percentage specified as such in the Final Terms, or if no such rate is so specified, zero.

"**Maximum Interest Rate**" means, if applicable, the rate specified as such in the Final Terms.

"**Minimum Interest Rate**" means, if applicable, the rate specified as such in the applicable Final Terms.

"**Participation**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Reference Banks**" means the principal office of four major banks in the relevant interbank market, in each case selected by the Determination Agent.

"**Reference Rate**" means the floating interest rate specified in the Final Terms.

"**Maßgebliche Bildschirmseite**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bildschirmseite (oder die maßgebliche Bildschirmseite eines anderen Dienstes oder von Diensten, die als Informationsanbieter zum Zwecke des Anzeigens vergleichbarer Zinssätze als Nachfolger ernannt sind).

"**Maßgebliche Bildschirmzeit**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgesetzte Zeit.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Laufzeit oder, falls diese nicht festgelegt ist, einen Zeitraum der dem entsprechenden Zinsberechnungszeitraum entspricht, wobei Anpassungen gemäß einer Geschäftstagekonvention nicht berücksichtigt werden.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet:

$(\text{Partizipation} \times \text{Variabler Zinssatz} + \text{Marge}) \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$

mit der Maßgabe, dass:

Wenn die Endgültigen Bedingungen eines "Höchstzinssatz" oder einen "Mindestzinssatz" festlegen, ist der Zinssatz (d.h. Partizipation \times Variabler Zinssatz + Marge) nicht höher als der Höchstzinssatz und nicht niedriger als der Mindestzinssatz.

Falls ein zu zahlender Zinsbetrag eine negative Zahl ist, entspricht der zu zahlende Zinsbetrag null.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem jeweiligen Zinszahlungstag eintritt.

"**Relevant Screen Page**" means such screen page as specified in the Final Terms (or the relevant screen page of such other service or services as may be nominated as the information vendor for the purpose of displaying comparable rates in succession thereto) or such other equivalent information vending service as is so specified.

"**Relevant Screen Time**" means the time specified in the Final Terms.

"**Specified Duration**" means the duration specified as such in the Final Terms or, if none, a period equal to the corresponding Interest Calculation Period, ignoring any adjustment made in accordance with any Business Day Convention.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Determination Date as follows:

$(\text{Participation} \times \text{Floating Rate} + \text{Margin}) \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$

Provided that:

If any "Maximum Interest Rate" or "Minimum Interest Rate" is specified in the Final Terms, then the rate of interest (being Participation \times Floating Rate + Margin) shall be no higher than the Maximum Interest Rate or lower than the Minimum Interest Rate.

If any Interest Amount payable is a negative number the Interest Amount payable shall be zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.1.4 Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung– Ein Basiswert" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.4.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.4 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"Festzinssatz" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Zinsbarrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinszahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

(a) Wenn der Bewertungspreis des Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die

1.1.4 Conditional Interest – Single Asset

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest – Single Asset" then this Payoff Condition 1.1.4 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.4 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"Fixed Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Barrier" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Interest Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Payment Date" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

(a) If the Valuation Price of the Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest

entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

Festzinssatz x BB

(b) Andernfalls wird der Zinsbetrag null sein.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.1.5 Bedingte Verzinsung mit Memory –Ein Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung mit Memory –Ein Basiswert" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.5.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.5 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Barrier:

Fixed Interest Rate x CA

(b) Otherwise, the Interest Amount shall be zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.1.5 Conditional Interest with Memory – Single Asset

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest with Memory – Single Asset" then this Payoff Condition 1.1.5 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.5 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Y" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen aufeinanderfolgenden Zinsbewertungstagen in Bezug auf die keine Zinsen zahlbar gewesen sind (wonach eine Zinszahlung an diesem/diesen vorangegangenen Zinsbewertungstag(en) als zahlbar gilt).

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

(a) Wenn der Bewertungspreis des Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [Y \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}]$$

(b) Andernfalls wird der Zinsbetrag null sein.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.1.6 Bedingte Verzinsung – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.6.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.6 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den

"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"Y" means the number of previous consecutive Interest Valuation Dates in respect of which no interest was payable (after which interest shall be considered to have been payable in respect of such previous Interest Valuation Date(s)).

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

(a) If the Valuation Price of the Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [Y \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}]$$

(b) Otherwise, the Interest Amount shall be zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.1.6 Conditional Interest – Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest – Worst of" then this Payoff Condition 1.1.6 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.6 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in

Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

(a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$

(b) Andernfalls wird der Zinsbetrag null sein.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

(a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier:

$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$

(b) Otherwise, the Interest Amount shall be zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.1.7 Bedingte Verzinsung mit Memory–Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung mit Memory– Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.7.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.7 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen aufeinanderfolgenden Zinsbewertungstagen in Bezug auf die keine Zinsen zahlbar gewesen sind (wonach eine Zinszahlung an diesen/diesem vorangegangenen Zinsbewertungstag(en) als zahlbar gilt).

1.1.7 Conditional Interest with Memory–Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest with Memory – Worst of" then this Payoff Condition 1.1.7 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.7 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Y**" means the number of previous consecutive Interest Valuation Dates in respect of which no interest was payable (after which interest shall be considered to have been payable in respect of such previous Interest Valuation Date(s)).

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

- (a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [Y \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}]$$

- (b) Andernfalls wird der Zinsbetrag null sein.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.2 Finale Rückzahlung

1.2.1 Vanilla – Ein Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Vanilla – Ein Basiswert" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.1.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

- (a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [Y \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}]$$

- (b) Otherwise, the Interest Amount shall be zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.2 Final Redemption

1.2.1 Vanilla – Single Asset

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Vanilla – Single Asset" then this Payoff Condition 1.2.1 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Ausübungspreis" oder "AP" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Ausübungspreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Lieferungsbetrag" bezeichnet:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis, wobei das Ergebnis mit dem Wechselkurs multipliziert wird.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:
 $FBP \geq AP$
dann:
 $100\% \times BB$

"Strike Price" or "SP" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Strike Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Underlying Entitlement" means:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
 $FVP \geq SP$
then:
 $100\% \times CA$

(ii) Andernfalls:

$$(FBP/AP) \times BB$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

(i) Falls:

$$FBP \geq AP$$

dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $100\% \times BB$ entspricht.

(ii) Andernfalls, wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

1.2.2 Vanilla – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Vanilla – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.2.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.2 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

(ii) Otherwise:

$$(FVP/SP) \times CA$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP \geq SP$$

then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $100\% \times CA$.

(ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

1.2.2 Vanilla – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Vanilla – Worst of" then this Payoff Condition 1.2.2 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.2 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Wechselkurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag in Bezug auf den Basiswert mit Schlechtester Entwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Finaler Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

"**Exchange Rate**" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"**Final Valuation Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Final Valuation Price**" means, in respect of an Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or

(iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**FBP_(SE)**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**AP_(SE)**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

(i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;

(ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis, wobei das Ergebnis mit dem Wechselkurs multipliziert wird.

"**Basiswert mit Schlechtester Entwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

(iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or

(iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"**FVP_(WP)**" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**SP_(WP)**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Underlying Entitlement**" means, in relation to an Underlying Asset:

(i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;

(ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

" $V_{(i)Final}$ " ist der Finale Bewertungspreis des Basiswertes; und

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis des Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung sein soll.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$$

dann:

$$100\% \times BB$$

(ii) Andernfalls:

$$(FBP_{(SE)} / AP_{(SE)}) \times BB$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier,

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Valuation Price of Underlying Asset_i; and

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of Underlying Asset_i,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$$

then:

$$100\% \times CA$$

(ii) Otherwise:

$$(FVP_{(WP)} / SP_{(WP)}) \times CA$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early

vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

(i) Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$$

dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der 100% x BB entspricht.

(ii) Andernfalls, wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

1.2.3 Europäische Barriere – Ein Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Europäische Barriere – Ein Basiswert" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.3.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.3 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$$

then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to 100% x CA.

(ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement

1.2.3 European Barrier – Single Asset

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Single Asset" then this Payoff Condition 1.2.3 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.3 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-In Barrierenpreis**" oder "**KIBP**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreis**" oder "**AP**" bezeichnet in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Price**" or "**KIBP**" means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price**" or "**SP**" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Underlying Entitlement**" means:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (i) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash**

Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

$$FBP \geq KIBP$$

dann:

$$100\% \times BB$$

(ii) Andernfalls:

$$(FBP/AP) \times BB$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

(i) Falls:

$$FBP \geq KIBP$$

dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $100\% \times BB$ entspricht.

(ii) Andernfalls, wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

"Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP \geq KIBP$$

then:

$$100\% \times CA$$

(ii) Otherwise:

$$(FVP/SP) \times CA$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP \geq KIBP$$

then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $100\% \times CA$.

(ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

1.2.4 Europäische Barriere – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Europäische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.4.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.4 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"Wechselkurs" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag in Bezug auf den Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

1.2.4 European Barrier – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Worst of" then this Payoff Condition 1.2.4 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.4 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"Exchange Rate" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Finaler Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**FBP_(SE)**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"**KIBP_(SE)**" bezeichnet den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-In Barrierenpreis**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**AP_(SE)**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"**Final Valuation Price**" means, in respect of an Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"**FVP_(WP)**" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**KIBP_(WP)**" means the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**SP_(WP)**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

"**Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

" $V_{(i)Final}$ " ist der Finale Bewertungspreis des Basiswertes; und

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis des Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung sein soll.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Underlying Entitlement**" means, in relation to an Underlying Asset:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Valuation Price of Underlying Asset_i; and

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of Underlying Asset_i,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum **"Finalen Barausgleichsbetrag"** in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)}$$

dann:

$$100\% \times BB$$

(ii) Andernfalls:

$$(FBP_{(SE)} / AP_{(SE)}) \times BB$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

(i) Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)}$$

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the **"Final Cash Settlement Amount"** which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)}$$

then:

$$100\% \times CA$$

(ii) Otherwise:

$$(FVP_{(WP)} / SP_{(WP)}) \times CA$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)}$$

dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der 100% x BB entspricht.

- (ii) Andernfalls, wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to 100% x CA.

- (ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

1.2.5 Amerikanische Barriere – Ein Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Amerikanische Barriere – Ein Basiswert" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.5.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.5 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu

1.2.5 American Barrier – Single Asset

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Single Asset" then this Payoff Condition 1.2.5 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.5 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Knock-in Barrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Knock-In Barrierenanfangstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Knock-In Barrierenendtag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Knock-In Barrierenpreis" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Knock-in Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Period Start Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Period End Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Price" means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified, the Knock-in Barrier Percentage

Knock-in Barrierenprozensatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreis**" oder "**AP**" bezeichnet in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozensatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozensatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Trigger Ereignis**" bezeichnet:

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den

multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price**" or "**SP**" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Trigger Event**" means:

- (i) if the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price; or
- (ii) if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of the Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price.

"**Underlying Entitlement**" means:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike

Ausübungspreis des Basiswertes;

- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum **"Finalen Barausgleichsbetrag"** in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

ODER

Falls $FBP \geq AP$,

dann:

$100\% \times BB$

- (ii) Andernfalls:

$(FBP/AP) \times BB$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen

Price of the Underlying Asset;

- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the **"Final Cash Settlement Amount"** which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If a Trigger Event **has not** occurred

OR

If $FVP \geq SP$,

then:

$100\% \times CA$

- (ii) Otherwise:

$(FVP/SP) \times CA$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical Settlement", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final

Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

(i) Falls ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

ODER

Falls $FBP \geq AP$,

dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $100\% \times BB$ entspricht.

(ii) Andernfalls, wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

1.2.6 Amerikanische Barriere – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Amerikanische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.6.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.6 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Wechselkurs**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag in Bezug auf den Basiswert mit Schlechtester

Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If a Trigger Event **has not** occurred

OR

If $FVP \geq SP$,

then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $100\% \times CA$.

(ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

1.2.6 American Barrier – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Worst of" then this Payoff Condition 1.2.6 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.6 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Exchange Rate**" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent,

Entwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"FBP_(SE)" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" means, in respect of an Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"FVP_(WP)" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-In Barrierenanfangstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Knock-In Barrierenendtag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Knock-In Barrierenpreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**AP_(SE)**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Trigger Ereignis**" bezeichnet:

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Period Start Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Period End Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**SP_(WP)**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Trigger Event**" means:

- (i) if the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of any Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset; or

Basiswertes; oder

- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes.
- (ii) if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of any Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.

"Lieferungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

"Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

" $V_{(i)Final}$ " ist der Finale Bewertungspreis des Basiswertes; und

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis des Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtesten

"Underlying Entitlement" means, in relation to an Underlying Asset:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"Worst Performing Underlying Asset" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Valuation Price of Underlying Asset_i; and

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of Underlying Asset_i,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing

Entwicklung sein soll.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist

ODER

Falls $FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$,

dann:

$100\% \times BB$

(ii) Andernfalls:

$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

Underlying Asset.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If a Trigger Event has not occurred

OR

If $FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$,

then:

$100\% \times CA$

(ii) Otherwise:

$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical Settlement", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) Falls ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

ODER

Falls $FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$,

dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $100\% \times BB$ entspricht.

(ii) Andernfalls, wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

(i) If a Trigger Event has not occurred

OR

If $FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$,

then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $100\% \times CA$.

(ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

2 Vorzeitige Rückzahlung

2.1 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung

Falls eine "Emittentenkündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist und keine Anpassung nach Auszahlungsbedingung 2.3 erfolgt ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an einem Zinszahlungstag außer dem Letzten Zinszahlungstag zurückzuzahlen.

Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Zinszahlungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 (diese Benachrichtigung ist die "**Emittentenkündigungserklärung**"). Die Emittentenkündigungserklärung enthält den für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag.

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenkündigung"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen

2 Early Redemption

2.1 Early Redemption following an Issuer's Call

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms and no adjustment in accordance with Payoff Condition 2.3 has been made, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Interest Payment Date excluding the Final Interest Payment Date.

The Issuer shall notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with Additional Condition 10 (such notice, the "**Issuer Call Notice**") prior to the relevant Interest Payment Date on which the Securities are to be redeemed. The Issuer Call Notice shall specify the Interest Payment Date fixed for redemption.

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

(etwaigen) Zinsbetrages.

Der aufgrund der Ausübung der "Emittentenkündigung" zu zahlende Barbetrag je Berechnungsbetrag wird, vorbehaltlich der Zusätzlichen Bedingungen 3, 4 und 5, wie folgt berechnet:

Emittentenkündigung-Partizipationsprozentsatz x BB.

2.2 Vorzeitige Rückzahlung bei einem Nennbetragskündigungsereignis

Falls ein "Nennbetragskündigungsereignis" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin bei Eintritt eines Nennbetragskündigungsereignisses alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen. Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber darüber unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen, gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10, an einem Emittenten-Optionsausübungstag innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist (dieser Tag ist ein "Kündigungsmittelungsübermittlungstag") und entsprechend der Zusätzlichen Bedingungen 3, 4 und 5 (diese Benachrichtigung ist eine "Vorzeitige Rückzahlungsmittelung").

2.3 Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt, kann die Emittentin:

- (a) von der Berechnungsstelle verlangen, festzustellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen und die wirtschaftlichen Auswirkungen

The cash amount payable per Calculation Amount by the Issuer on exercise of the "Issuer Call" shall be, subject to Additional Conditions 3, 4 and 5, calculated as follows:

Issuer Call Participation Percentage x CA.

2.2 Early Redemption following a Nominal Call Event

If "Nominal Call Event" is specified to apply in the Final Terms and a Nominal Call Event occurs, the Issuer may, on giving not less than 15 Business Days' irrevocable notice, in accordance with Additional Condition 10, (such notice, an "Early Redemption Notice") to Holders on any Issuer Option Exercise Date within the Issuer Option Exercise Period (such delivery date, the "Call Notice Delivery Date") and subject to Additional Conditions 3, 4 and 5, redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

2.3 Early Redemption or Adjustment following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs, the Issuer may:

- (a) request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities and to preserve substantially the economic effect

auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen zu erhalten. Die Emittentin informiert die Wertpapierinhaber über solche Änderung(en) unverzüglich, nachdem der Tag des Wirksamwerdens dieser Änderungen festgelegt wurde. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass keine mögliche Änderung ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten könnte, informiert die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber über diese Feststellung und es werden keine Änderungen vorgenommen und es gilt nachstehender Absatz (b) für die Wertpapiere; oder

(b) alle Wertpapiere der relevanten Serie, an dem Vorzeitigen Barrückzahlungstag zurückzahlen. Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber darüber unwiderruflich, mit einer Frist, die mindestens der Vorzeitigen Rückzahlungsmittlungsfristanzahl von Geschäftstagen entspricht. Die Emittentin zahlt jedem Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier:

(1) in Bezug auf ein Zusätzliches Störungsereignis, dass in Buchstabe (a), (c) oder (d) der Definition "Zusätzliches Störungsereignis" benannt ist, einen Betrag, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht; oder

(2) in Bezug auf ein Zusätzliches Störungsereignis, dass in Buchstabe (b) der Definition "Zusätzliches Störungsereignis" benannt ist, einen

to the Holders of a holding of the relevant Security. The Issuer shall notify Holders of any such adjustment(s) as soon as reasonably practicable after the nature and effective date of the adjustments are determined; provided that if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made and paragraph (b) below will apply to the Securities; or

(b) on giving not less than the Early Redemption Notice Period Number of Business Days' irrevocable notice to the Holders, redeem all of the Securities of the relevant Series on the Early Cash Redemption Date and pay each Holder, in respect of the each Security held by it:

(1) in respect of any Additional Disruption Event set out in limbs (a), (c) or (d) of the definition of "Additional Disruption Event", an amount equal to the Early Cash Settlement Amount; or

(2) in respect of any Additional Disruption Event that is set out in limb (b) of the definition of "Additional Disruption Event", an amount equal to the Early Termination

Betrag, der dem Vorzeitigen Amount.
Kündigungsbetrag entspricht.

Abschnitt B - Bedingungen in Bezug auf den Index oder die Aktie, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("Aktien- und Indexbezogene Bedingungen")

Section B - Conditions relating to the index or share to which the Securities are linked ("Equity Linked Conditions")

1 Änderung, Einstellung, Störung oder Anpassung des Index **1 Index Modification, Cancellation, Disruption or Adjustment Event**

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Indexbezogenen Wertpapiere.

The following provisions will apply to all Index Linked Securities.

1.1 Indexanpassungsereignisse

1.1 Index Adjustment Events

If,

(i) Kündigt der maßgebliche Indexsponsor an oder vor einem Tag, an dem der Stand eines Index in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere zu berechnen ist, einschließlich jedem Durchschnittskursermittlungstag oder Bewertungstag (ein "**Berechnungstag**") an, dass er eine erhebliche Änderung in der zur Berechnung des maßgeblichen Index verwendeten Formel oder Berechnungsmethode vornimmt oder auf andere Weise diesen Index wesentlich ändert (außer, wenn es sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Berechnungsmethode vorgesehene Änderung handelt, die den maßgeblichen Index im Fall von Änderungen der enthaltenen Wertpapiere, der Kapitalisierung und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten soll) (eine "**Indexänderung**") oder den maßgeblichen Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolgeindex existiert (eine "**Indexeinstellung**"); oder

(i) on or prior to any date on which the level of an Index is to be calculated, including, without limitation, any Averaging Date or Valuation Date (a "**Determination Date**"), in respect of Index Linked Securities, the relevant Index Sponsor announces that it will make a material change in the formula for or the method of calculating that Index or in any other way materially modifies that Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain that Index in the event of changes in constituent stock and capitalisation and other routine events) (an "**Index Modification**") or permanently cancels the Index and no successor Index exists (an "**Index Cancellation**"); or

(ii) berechnet und veröffentlicht der Indexsponsor an einem Berechnungstag einen maßgeblichen Index in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere nicht (eine

(ii) on any Determination Date in respect of Index Linked Securities the Index Sponsor fails to calculate and announce a relevant Index (an "**Index Disruption**" and,

"Indexstörung" und, zusammen mit einer Indexänderung und einer Indexeinstellung, ein "Indexanpassungsereignis"),

so wird die Berechnungsstelle an jedem betreffenden Berechnungstag ermitteln, ob ein solches Indexanpassungsereignis eine wesentliche Auswirkung auf die betroffenen Wertpapiere hat. Falls dies der Fall ist, wird sie zur Berechnung des Standes des maßgeblichen Index, an Stelle eines für diesen Index veröffentlichten Standes, den Stand für diesen Index an diesem Berechnungstag ermitteln, indem sie die unmittelbar vor dem Indexanpassungsereignis gültige Formel und Berechnungsmethode heranzieht. Hierzu wird die Berechnungsstelle jedoch nur diejenigen Indexbestandteile aus denen sich der maßgebliche Index unmittelbar vor dem Indexanpassungsereignis zusammengesetzt hat (mit Ausnahme der Indexbestandteile, die seitdem an keiner maßgeblichen Börse notiert waren), heranziehen.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass sie den Index nicht länger berechnen kann, kann sie festlegen, dass ein Indexanpassungsereignis ein Zusätzliches Störungsereignis im Sinne dieser Bestimmungen darstellt und kann die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß Auszahlungsbedingung 2.2 (*Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung bei Vorliegen eines Zusätzlichen Störungsereignisses*) ergreifen.

1.2 Indexsponsornachfolger oder Ersetzung des Index mit im Wesentlichen gleicher Berechnung

Wird ein Index (i) nicht mehr durch den jeweiligen Indexsponsor, sondern durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle geeigneten Nachfolger (der "Indexsponsornachfolger") berechnet und veröffentlicht, oder (ii) durch einen Nachfolgeindex (der "Nachfolgeindex")

together with an Index Modification and an Index Cancellation, an "Index Adjustment Event"),

then the Determination Agent shall on each relevant Determination Date determine if such Index Adjustment Event has a material effect on the relevant Securities and, if so, shall calculate the level of that Index by using, in lieu of a published level for the relevant Index, the level for that Index as at that Determination Date in accordance with the formula for and method of calculating that Index last in effect prior to that Index Adjustment Event. The Determination Agent will use only those Components that constituted the relevant Index immediately prior to that Index Adjustment Event (other than those Components that have since ceased to be listed on any relevant Exchange).

In the event that the Determination Agent determines that it can no longer continue to calculate such Index, the Determination Agent may determine that such Index Adjustment Event constitutes an Additional Disruption Event for the purposes of these provisions and shall take any appropriate actions in accordance with Payoff Condition 2.2 (*Early Redemption or Adjustment following the Occurrence of an Additional Disruption Event*).

1.2 Successor Index Sponsor or Substitution of Index with substantially similar calculation

If an Index is (i) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor sponsor (the "Successor Index Sponsor") acceptable to the Determination Agent or (ii) replaced by a successor index (the "Successor Index") using, in

ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle mittels derselben oder in wesentlichen Teilen gleichen Formel und - Berechnungsmethode wie dieser Index bestimmt wird, so tritt (1) der durch den Indexsponsornachfolger berechnete und veröffentlichte Index beziehungsweise (2) der Nachfolgeindex an die Stelle dieses Index.

1.3 Indexkorrektur

Sollte der an einem Berechnungstag veröffentlichte und von der Berechnungsstelle zur Festlegung des maßgeblichen Indexwertes verwendete oder zu verwendende Stand eines Index nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur vom Indexsponsor oder einem Indexsponsornachfolger spätestens zwei Börsengeschäftstage vor dem nächsten Tag, an dem eine Zahlung durch die Emittentin zu erfolgen hat, veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den zu zahlenden Betrag unter Verwendung des korrigierten Stands des maßgeblichen Index neu berechnen und, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere anpassen, um der Korrektur Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 9 über (i) die Korrektur und (ii) den gegebenenfalls aufgrund dieser Korrektur zahlbaren Betrag und (iii) alle vorgenommenen Anpassungen benachrichtigen.

1.4 Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung

Unbeschadet anderslautender Regelungen (in diesen Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen) gilt, dass, falls nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an einem Berechnungstag die Berechnung des Index durch den Indexsponsor offensichtlich fehlerhaft ist (und sich dieser Fehler auf den vom Indexsponsor veröffentlichten Indexstand auswirkt), kann die Berechnungsstelle den Stand

the determination of the Determination Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of that Index, then (1) the index as calculated and announced by the Successor Index Sponsor or (2) the Successor Index will be deemed to be the Index.

1.3 Correction of an Index

If the level of an Index published on any Determination Date and used or to be used by the Determination Agent to determine the relevant Index value is subsequently corrected and the correction is published by the Index Sponsor or a Successor Index Sponsor no later than two Exchange Business Days prior to the next date upon which any payment shall be made by the Issuer, the Determination Agent shall recalculate the amount that is payable, using such corrected level of the relevant Index and, to the extent necessary, will adjust any relevant determinations or calculations in relation to the Index Linked Securities to account for such correction. The Determination Agent shall notify the Holders in accordance with Additional Condition 9 of (i) that correction and (ii) the amount, if any, that is payable as a result of that correction and (iii) any adjustment being made.

1.4 Manifest Error in Index Calculation

Notwithstanding anything to the contrary herein, if, on any Determination Date there is, in the reasonable opinion of the Determination Agent, a manifest error in the calculation of the Index by the Index Sponsor (as manifested in the level of the Index published by the Index Sponsor), the Determination Agent may calculate the level of such Index for such date in lieu of using the level published on such date by the Index Sponsor.

des Index für den entsprechenden Tag berechnen, anstatt den vom Indexsponsor an diesem Tag veröffentlichten Stand zu verwenden. Diese Berechnung erfolgt gemäß der zuletzt vor Auftreten des offensichtlichen Fehlers vom Indexsponsor verwendeten Formel und Berechnungsmethode. Berechnet die Berechnungsstelle den Indexstand gemäß diesem Absatz, wird sie den bzw. die Wertpapierinhaber spätestens 5 Geschäftstage nach dem maßgeblichen Berechnungstag gemäß der Zusätzlichen Bedingung 9 über den neu berechneten Indexstand benachrichtigen.

Berechnet der Indexsponsor den Index länger als drei Planmäßige Handelstage offensichtlich fehlerhaft, so kann die Berechnungsstelle die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen, einschließlich u.a. durch Auswahl eines Alternativindex als Ersatz für den Index und/oder Nachbildung der Indexbestandteile und/oder Fortsetzung der Indexberechnung gemäß der zuletzt vor Auftreten des offensichtlichen Fehlers vom Indexsponsor verwendeten Formel und Berechnungsmethode und/oder Anpassung der Bestandteile und Gewichtung des Index. Nimmt die Berechnungsstelle eine oder mehrere Anpassungen gemäß diesem Absatz vor, so hat sie den bzw. die Wertpapierinhaber unverzüglich nach Vornahme einer solchen Anpassung (bzw. solchen Anpassungen) gemäß der Zusätzlichen Bedingung 9 zu benachrichtigen.

Wird eine Korrektur des Indexstandes durch den Indexsponsor, wie in der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.3 beschrieben, veröffentlicht, nachdem die Berechnungsstelle den Indexstand gemäß dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.4 berechnet hat, so kann die Berechnungsstelle jeden zu zahlenden Betrag nach der Veröffentlichung der Korrektur des Indexstands durch den Indexsponsor gemäß den Bestimmungen der Aktien- und

Such calculation will be determined in accordance with the methodology and formula for calculating the Index used by the Index Sponsor last in effect prior to the manifest error occurring. Where the Determination Agent calculates the level of the Index in accordance with this paragraph, it shall give notice to the Holders in accordance with Additional Condition 9 of the Index level so calculated no later than 5 Business Days after the relevant Determination Date.

If the Index Sponsor continues to calculate the Index with manifest error for more than three Scheduled Trading Days, then the Determination Agent may make such adjustments to the determinations or calculations in relation to the Securities as it may determine, including, without limitation, selecting an alternative index to replace the Index and/or replicating the constituents of the relevant Index and/or continuing to calculate the Index in accordance with the methodology and formula for calculating the Index used by the Index Sponsor last in effect prior to the manifest error occurring and/or adjusting the constituents and weightings of the Index. Where the Determination Agent makes any adjustment(s) in accordance with this paragraph, it shall give notice to the Holder(s) in accordance with Additional Condition 9 as soon as is reasonably practicable after making such adjustment(s).

Where a correction to the level of the Index is published by the Index Sponsor as described in Equity Linked Condition 1.3 after the Determination Agent has calculated the level of the Index pursuant to this Equity Linked Condition 1.4, the Determination Agent may recalculate any amount to be paid using such corrected level in accordance with the provisions of Equity Linked Condition 1.3 after the correction to the level of the Index is published

Indexbezogenen Bedingung 1.3 neu berechnen, indem sie den korrigierten Indexstand heranzieht. Wenn die Korrektur des Indexstands durch den Indexsponsor veröffentlicht wird, nachdem Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß des vorstehenden Absatzes geändert wurden, wird die Aktien- und Indexbezogene Bedingung 1.3 nicht angewendet und die vorgenommenen Änderungen gehen vor.

2 Aktienanpassungen und Störungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Aktienbezogenen Wertpapiere.

2.1 Anpassungsereignisse

Die Berechnungsstelle kann jederzeit feststellen, dass ein Anpassungsereignis eingetreten ist. Nach einer solchen Feststellung wird die Berechnungsstelle ermitteln, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Aktien hat. Stellt die Berechnungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie (i) die entsprechende Anpassung bzw. Anpassungen in Bezug auf Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle angemessen ist bzw. sind, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung eines solchen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen (die "**Anpassung bzw. Anpassungen**") und (ii) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung bzw. Anpassungen festlegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) bei der Festsetzung der angemessenen Anpassung bzw. Anpassungen der Anpassung bzw. den Anpassungen folgen, die an einer Optionsbörse hinsichtlich des jeweiligen Anpassungsereignisses in Bezug auf an dieser Optionsbörse gehandelte Optionen auf die entsprechenden Aktien vorgenommen werden.

by the Index Sponsor. Where a correction to the level of the Index is published by the Index Sponsor after an adjustment has been made to the determinations or calculations in relation to the Securities in accordance with the preceding paragraph, Equity Linked Condition 1.3 shall not apply and the terms of such adjustment shall prevail.

2 Share Adjustments or Disruptions

The following provisions will apply to all Share Linked Securities.

2.1 Potential Adjustment Events

The Determination Agent may at any time determine that a Potential Adjustment Event has occurred. Following such determination, the Determination Agent will then determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares and, if so, will (i) make the corresponding adjustment(s), relevant to the settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as the Determination Agent determines appropriate to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event (the "**Adjustment(s)**") and (ii) determine the effective date(s) of the Adjustment(s). The Determination Agent may (but need not) determine the appropriate Adjustment(s) by reference to the Adjustment(s) in respect of such Potential Adjustment Event made by an options exchange to options on the relevant Shares traded on that options exchange.

Bei jeder Anpassung von Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere nach Eintritt eines Anpassungsereignisses sind die folgenden wirtschaftlichen Kosten zu berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren, die von oder im Namen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Diese Berechnungen sind von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben durchzuführen.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin alternativ durch Benachrichtigung der Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 9 anstelle einer Anpassung in Bezug auf das Anpassungsereignis durch die Berechnungsstelle wählen, jedem Wertpapierinhaber eines oder mehrere zusätzliche Wertpapiere (die "Anpassungsereigniswertpapiere") zu liefern und/oder jedem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag (der "Anpassungsereignisbetrag") zu zahlen, um der verwässernden oder werterhöhenden Wirkung des jeweiligen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Entscheidet sich die Emittentin für die Lieferung von Anpassungsereigniswertpapieren, so werden diese, nach Festlegung der Berechnungsstelle, zu denselben (oder im Wesentlichen zu denselben) Bedingungen wie die maßgeblichen Wertpapiere begeben. In der Benachrichtigung wird die Emittentin die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere und/oder die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags sowie die Art der Lieferung und/oder Zahlung angeben.

Any adjustment to the determinations and calculations in relation to the Securities following a Potential Adjustment Event shall take into account the economic cost of any taxes, duties, levies, fees or registration payable by or on behalf of the Issuer or any of its relevant Affiliates or a foreign investor charged on subscription, acquisition or receipt of any Shares or other securities received as a result of the Potential Adjustment Event, such calculations to be determined and carried out by the Determination Agent in good faith.

Notwithstanding the above, the Issuer may, alternatively, on giving notice to the Holders in accordance with Additional Condition 9, elect, in lieu of the Determination Agent making an Adjustment in respect of a Potential Adjustment Event, to deliver to each Holder one or more additional Securities (the "**Adjustment Event Securities**") and/or pay to each Holder a cash amount (the "**Adjustment Event Amount**") to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event. Where the Issuer elects to deliver Adjustment Event Securities, such Adjustment Event Securities will be issued on the same (or substantially the same) terms as the relevant Securities as the Determination Agent may determine. In such notice the Issuer will set out the amount of Securities to be delivered and/or cash to be paid and the manner in which such delivery and/or payment is to be made.

2.2 Fusionsereignisse, Verstaatlichung, Insolvenz, Delisting und Übernahmeangebote

Nach einem (von der Berechnungsstelle festgestellten) Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung, einer Insolvenz, eines Delisting oder eines Übernahmeangebots stellt dieses Ereignis ein Zusätzliches Störungsereignis dar und die Auszahlungsbedingung 2.2 (*Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung bei Vorliegen eines Zusätzlichen Störungsereignisses*) findet Anwendung.

2.3 Austausch von Aktien

When:

- (i) Sehen die Endgültigen Bedingungen "Austausch von Aktien – Standard" als anwendbar vor, hat die für den Fall, dass eine Aktie von einem Fusionsereignis, einem Übernahmeangebot, einer Verstaatlichung, einer Insolvenz bzw. einem Delisting betroffen ist (die "**Betroffenen Aktien**"), unbeschadet der (vorstehend beschriebenen) Rechte der Emittentin unter den Wertpapieren, die Option, die Betroffenen Aktien gegen von der Berechnungsstelle ausgesuchte Austauschaktien (die "**Austauschaktien**") mit Wirkung zum Tag der Bekanntmachung bzw. dem Übernahmeangebotstag auszutauschen.

Für die Austauschaktien gelten die von der Berechnungsstelle für angemessen erachteten Kriterien, unter anderem:

- (a) die Austauschaktien sind einem vergleichbaren Wirtschaftssektor zugehörig wie die Aktienemittentin der Betroffenen Aktien; und

2.2 Merger Events, Nationalisation, Insolvency, Delisting and Tender Offers

Following the occurrence of any Merger Event, Nationalisation, Insolvency, Delisting or Tender Offer (as determined by the Determination Agent), such event shall constitute an Additional Disruption Event and the provisions of Payoff Condition 2.2 (*Early Redemption or Adjustment following the Occurrence of an Additional Disruption Event*) shall apply.

2.3 Substitution of Shares

If:

- (i) "Substitution of Shares – Standard" is specified as applicable in the Final Terms, if any Share shall be affected by a Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency or Delisting, as the case may be, (the "**Affected Shares**"), then without prejudice to the rights that the Issuer has under the Securities (as described above), the Issuer shall have the option to substitute the Affected Shares with substitute shares (the "**Substitute Shares**") as selected by the Determination Agent as at the Announcement Date or the Tender Offer Date, as the case may be.

The Substitute Shares shall have such criteria as the Determination Agent deems appropriate, including, but not limited to, the following:

- (a) the Substitute Shares shall belong to a similar economic sector as the Share Company of the Affected Shares; and

- (b) die Emittentin der Austauschaktie hat eine vergleichbare internationale Reputation und Bonität wie die Aktienemittentin der Betroffenen Aktien.

Der Anfangspreis der Austauschaktien wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Anfangspreis} = \text{Austauschpreis} \times \left(\frac{\text{Betroffene Aktie(k)}}{\text{Betroffene Aktie(j)}} \right)$$

Dabei gilt:

"**Austauschpreis**" bezeichnet den offiziellen Schlusskurs je Aktie der maßgeblichen Austauschaktien zur Bewertungszeit an den Tagen, an denen das Betroffensein der Betroffenen Aktie_(j) festgestellt wird oder, falls dieser Tag an der maßgeblichen Börse in Bezug auf die Austauschaktien kein Planmäßiger Handelstag ist, am folgenden Planmäßigen Handelstag der Austauschaktien;

"**Betroffene Aktie_(k)**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen "Anfangspreis" je Aktie der maßgeblichen Betroffenen Aktien; und

"**Betroffene Aktie_(j)**" bezeichnet den letzten Schlusskurs je Aktie der Betroffenen Aktien an oder vor dem Tag der Bekanntmachung bzw. dem Übernahmeangebotstag.

Die Berechnungsstelle benachrichtigt die Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 9 unverzüglich nach Auswahl der Austauschaktien.

Sehen die Endgültigen Bedingungen als Erfüllungsmethode "Barausgleich oder physische Lieferung" als anwendbar vor, können die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere

- (b) the issuer of the Substitute Share shall be of a similar international standing and creditworthiness as the Share Company of the Affected Shares.

The Initial Price of the Substitute Shares shall be determined in accordance with the following:

$$\text{Initial Price} = \text{Substitute Price} \times \left(\frac{\text{Affected Share(k)}}{\text{Affected Share(j)}} \right)$$

Where:

"**Substitute Price**" means the official closing price per Share of the relevant Substitute Shares as at the Valuation Time on the dates on which the Affected Share_(j) is determined or, if such date is not a Scheduled Trading Date on the relevant Exchange in respect of the Substitute Shares, the following Scheduled Trading Date of the Substitute Shares;

"**Affected Share_(k)**" means the "Initial Price" per Share of the relevant Affected Shares as specified in the Final Terms; and

"**Affected Share_(j)**" means the last closing price per Share of the Affected Shares on or prior to the Announcement Date or the Tender Offer Date (as the case may be).

The Determination Agent shall notify the Holders as soon as practicable after the selection of the Substitute Shares, in accordance with Additional Condition 9.

If "Cash or Physical" is specified as the Settlement Method in the Final Terms, "Entitlement Substitution" may be specified in the Final Terms to be applicable with respect to Share Linked

eine "Austausch eines Lieferungswertes" vorsehen.

- (ii) Sehen die Endgültigen Bedingungen "Austausch von Aktien – Basiswert ETF" als anwendbar vor, kann, im Falle eines Außergewöhnlichen Ereignisses, einschließlich einer Fondsstörung, unbeschadet der Rechte der Emittentin unter den Wertpapieren, die Emittentin die Aktie nach freiem Ermessen durch Anteile oder sonstige Beteiligungen an einem börsennotierten Fonds oder sonstigem Finanztitel, Index oder Wertpapier (jeweils ein "Ersatzwertpapier") ersetzen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle zum Tag der Bekanntmachung, zum Übernahmeangebotstag bzw. zu einem anderen von der Berechnungsstelle für angemessen erachteten Tag vergleichbar mit der nicht mehr gehandelten Aktie (oder dem nicht mehr gehandelten Ersatzwertpapier) sind. Nach dem Austausch tritt das Ersatzwertpapier für alle Zwecke in Bezug auf die Wertpapiere an die Stelle der Aktie.

Bei Austausch eines Ersatzwertpapiers durch die Berechnungsstelle kann sie solange wie notwendig sämtliche Anpassungen der Feststellungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere (einschließlich u.a. sämtliche Anpassungen in Bezug auf den Preis der Aktien, der Anteile oder sonstigen Beteiligungen an der Aktie, in Bezug auf die Anzahl der ausstehenden, neuen oder zurückgezahlten Anteile oder sonstigen Beteiligungen oder in Bezug auf Dividenden oder sonstige Ausschüttungen im Zusammenhang mit solchen Anteilen oder sonstigen Beteiligungen) vornehmen, die von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben für notwendig erachtet werden, um für die Zwecke der Wertpapiere eine Vergleichbarkeit des Ersatzwertpapiers mit den Anteilen oder sonstigen Beteiligungen an der nicht mehr

Securities.

- (ii) If "Substitution of Shares – ETF underlying" is specified as applicable in the Final Terms, on the occurrence of an Extraordinary Event, including a Fund Disruption Event, then without prejudice to the rights that the Issuer has under the Securities, the Issuer shall have the discretion to substitute the Share with such shares, units or other interests of an exchange-traded fund or other financial security, index or instrument (each a "Replacement Security") that the Determination Agent determines, is comparable to the discontinued Share (or discontinued Replacement Security) as at the Announcement Date or the Tender Offer Date or such other date as the Determination Agent may deem appropriate, as the case may be and such Replacement Security shall be deemed to be the Share for all purposes of the Securities after the substitution.

Upon the substitution by the Determination Agent of a Replacement Security, the Determination Agent may adjust any variable in the determinations or calculations in relation to the Securities (including, without limitation, any variable relating to the price of the shares, units or other interests in the Share, the number of such shares, units or other interests outstanding, created or redeemed or any dividend or other distribution made in respect of such shares, units or other interests) as, in the good faith judgement of the Determination Agent, may be, and for such time as may be, necessary to render the Replacement Security comparable to the shares or other interests of the discontinued Share (or discontinued Replacement Security) for purposes of the Securities.

gehandelten Aktie (oder dem nicht mehr gehandelten Ersatzwertpapier) sicherzustellen.

Bei Austausch eines Ersatzwertpapiers durch die Berechnungsstelle hat sie die Wertpapierinhaber unverzüglich nach der Auswahl des Ersatzwertpapiers gemäß der Zusätzlichen Bedingung 9 zu benachrichtigen.

Wenn (i) die Emittentin festlegt, die Aktien nicht gemäß Absatz (i) bzw. (ii) oben auszutauschen, oder (ii) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie die Betroffene Aktie nicht gemäß Absatz (i) ersetzen kann oder (ii) kein Ersatzwertpapier gemäß Absatz festlegen kann, kann die Emittentin in ihrem billigen Ermessen festlegen, dass so ein Außergewöhnliches Ereignis ein Zusätzliches Störungsereignis ist und kann die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß Auszahlungsbedingung 2.2 (*Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung bei Vorliegen eines Zusätzlichen Störungsereignisses*) ergreifen.

Upon any substitution by the Determination Agent of a Replacement Security, the Determination Agent shall notify the Holders as soon as practicable after the selection of the Replacement Security in accordance with Additional Condition 9.

In the event that (i) the Issuer determines not to substitute the Share in accordance with paragraph (i) or (ii) above, as may be applicable, or (ii) the Determination Agent determines that it cannot substitute the Affected Share in accordance with paragraph (i) above or cannot determine a Replacement Security in accordance with paragraph (ii) above, the Issuer may in its reasonable discretion determine that such Extraordinary Event is an Additional Disruption Event and shall take any appropriate actions in accordance with Payoff Condition 2.2 (*Early Redemption or Adjustment following the Occurrence of an Additional Disruption Event*).

3 Auswirkungen von Störungstagen

3.1 Auswirkungen von Nicht-Planmäßigen Handelstagen

(i) Bei nur einem Basiswert:

Falls der Anfängliche Bewertungstag, ein Zinsbewertungstag oder der Finale Bewertungstag, der Averaging-in Tag, der Averaging-out Tag, der Lookback-in Tag oder der Lookback-out Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, verschiebt sich dieser Tag auf den nächstfolgenden Planmäßigen Handelstag.

(ii) Bei mehr als einem Basiswert:

Falls der Anfängliche Bewertungstag, ein Zinsbewertungstag, ein Beobachtungstag oder er Finale Bewertungstag, der Averaging-in Tag, der Averaging-out Tag, der Lookback-in Tag oder der

3 Consequences of Disrupted Days

3.1 Consequences of Non Scheduled Trading Days

(i) If there is only one Underlying Asset:

If the Initial Valuation Date, any Interest Valuation Date or the Final Valuation Date, Averaging-in Date, Averaging-out Date, Lookback-in Date or Lookback-out Date is not a Scheduled Trading Day such date shall be postponed to the next following day that is a Scheduled Trading Day.

(ii) If there is more than one Underlying Asset:

If the Initial Valuation Date, any Interest Valuation Date, Observation Date or the Final Valuation Date, Averaging-in Date, Averaging-out Date, Lookback-in Date or Lookback-out Date is not a

Lookback-out Tag für jeden Basiswert kein Planmäßiger Handelstag ist, verschiebt sich dieser Tag auf den nächstfolgenden Planmäßigen Handelstag für jeden Basiswert.

3.2 Bewertungstage

(i) Bei nur einem Basiswert:

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Bewertungstag ein Störungstag, dann ist der Bewertungstag der nächste Planmäßige Handelstag, der kein Störungstag ist, es sei denn, die nächsten acht unmittelbar auf den Tag, der, wenn nicht ein Störungstag eingetreten wäre, der Bewertungstag gewesen wäre (der "**Planmäßige Bewertungstag**"), folgenden Planmäßigen Handelstage sind alle Störungstage; in diesem Fall ist der achte Planmäßige Handelstag der Bewertungstag, auch wenn es sich dabei um einen Störungstag handelt. Die Berechnungsstelle ermittelt:

(a) bei Aktienbezogenen Wertpapieren den jeweiligen Börsen- oder Angebotspreis (der "**Handelspreis**") für die maßgebliche Aktie, der am achten Planmäßigen Handelstag gültig gewesen wäre, wenn dieser kein Störungstag gewesen wäre; oder

(b) bei Indexbezogenen Wertpapieren, den Stand des Index zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag gemäß der unmittelbar vor dem ersten Störungstag gültigen Formel und Berechnungsmethode unter Verwendung des Handelspreises jedes im Index enthaltenen Wertpapiere zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag (oder, falls ein Ereignis eingetreten ist, das einen Störungstag in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am achten Planmäßigen Handelstag zur Folge hat, wird der Handelspreis für das

Scheduled Trading Day for every Underlying Asset such date shall be postponed to the next following day that is a Scheduled Trading Day for every Underlying Asset.

3.2 Valuation Dates

(i) If there is only one Underlying Asset:

If, in the opinion of the Determination Agent, any Valuation Date is a Disrupted Day, then the Valuation Date shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day, unless each of the eight Scheduled Trading Days immediately following the original date that, but for the Disrupted Days, would have been the Valuation Date (the "**Scheduled Valuation Date**") is a Disrupted Day, in which case that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date, notwithstanding the fact that it is a Disrupted Day, and the Determination Agent shall determine,

(a) in the case of a Share Linked Security, the relevant Exchange-traded or quoted price (the "**Traded Price**") for such Share that would have prevailed on that eighth Scheduled Trading Day but for that Disrupted Day; or

(b) in the case of an Index Linked Security, the level of the Index as at the Valuation Time on the eighth Scheduled Trading Day in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Traded Price as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day of each security comprised in the Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day has occurred in respect of the relevant security on that eighth Scheduled Trading Day, its determination made of the Traded Price

maßgebliche Wertpapier zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag ermittelt).

for the relevant security as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day).

- (ii) Bei mehr als einem Basiswert:
- (a) bei Aktienbezogenen Wertpapieren, ist der Bewertungstag für jede Aktie, die nicht von einem Störungstag betroffen ist, der Planmäßige Bewertungstag. Der Bewertungstag für jede Aktie, die von einem Störungstag betroffen ist, ist der nächste Planmäßige Handelstag, der kein Störungstag für diese Aktie ist, es sei denn, die nächsten acht unmittelbar auf den Planmäßigen Bewertungstag folgenden Planmäßigen Handelstage sind alle Störungstage für diese Aktie.

- (ii) If there is more than one Underlying Asset:
- (a) in the case of a Share Linked Security, the Valuation Date for each Share not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Valuation Date, and the Valuation Date for each Share affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day relating to that Share, unless each of the eight Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date is a Disrupted Day relating to that Share.

In diesem Fall: (i) ist der achte Planmäßige Handelstag der Bewertungstag für diese Aktie, auch wenn es sich dabei um einen Störungstag handelt und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle in wirtschaftlich angemessener Weise den Wert dieser Aktie, der zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag gültig gewesen wäre; oder

In that case: (i) that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date for the relevant Share, notwithstanding the fact that such day is a Disrupted Day, and (ii) the Determination Agent shall determine its good faith estimate of the value for that Share as of the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day; or

- (b) bei Indexbezogenen Wertpapieren, ist der Bewertungstag für jeden Index, der nicht von einem Störungstag betroffen ist, der Planmäßige Bewertungstag. Der Bewertungstag für jeden Index, der von einem Störungstag betroffen ist, ist der nächste Planmäßige Handelstag, der kein Störungstag für diesen Index ist, es sei denn, die nächsten acht unmittelbar auf den Planmäßigen Bewertungstag folgenden Planmäßigen Handelstage sind alle Störungstage für diesen Index.

- (b) in the case of an Index Linked Security, the Valuation Date for each Index not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Valuation Date, and the Valuation Date for each Index affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day relating to that Index, unless each of the eight Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date is a Disrupted Day relating to that Index.

In diesem Fall: (i) ist der achte Planmäßige Handelstag der Bewertungstag für diesen Index, auch wenn es sich dabei um einen Störungstag handelt und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Stand dieses Index,

In that case: (i) that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date for the relevant Index, notwithstanding the fact that such day is a Disrupted Day, and (ii) the Determination

der zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag gültig gewesen wäre gemäß der unmittelbar vor dem ersten Störungstag gültigen Formel und Berechnungsmethode unter Verwendung des Börsen- oder Angebotspreises jedes in diesem Index enthaltenen Wertpapiers zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag (oder, falls ein Ereignis eingetreten ist, das einen Störungstag in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am achten Planmäßigen Handelstag zur Folge hat, wird der Wert für das maßgebliche Wertpapier in wirtschaftlich angemessener Weise zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag in wirtschaftlich angemessener Weise ermittelt).

3.3 Durchschnittskursermittlungstage und Lookback-Tage

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Durchschnittskursermittlungstag oder Lookback-Tag (für die Zwecke dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.2, ein "Referenztag") ein Störungstag, so gilt:

- (a) ist "Aussetzung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar vorgesehen, gilt dieser Tag nicht als ein Referenztag für die Zwecke der Ermittlung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages. Dies gilt mit der Maßgabe, dass, wenn aufgrund dieser Bestimmung kein Referenztag bezüglich des Bewertungstags eintritt, die jeweiligen Bestimmungen der Definition "Bewertungstag" und der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 für die Zwecke der Ermittlung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages am letzten Referenztag hinsichtlich des Bewertungstags so gelten, als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der als Störungstag

Agent shall determine the level of that Index as of the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day in accordance with the formula for and method of calculating that Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Exchange traded or quoted price as of the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day of each security comprised in that Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day has occurred in respect of the relevant security on that eighth Scheduled Trading Day, its good faith estimate of the value for the relevant security as of the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day).

3.3 Averaging Dates and Lookback Dates

If, in the opinion of the Determination Agent, any Averaging Date or Lookback Date (for the purposes of this Equity Linked Condition 3.2, a "Reference Date") is a Disrupted Day, then:

- (a) where "Omission" is specified as applicable in the Final Terms, then such date will be deemed not to be an Reference Date for the purposes of determining the relevant level, price or amount, provided that, if, through the operation of this provision no Reference Date would occur in respect of such Valuation Date, then the provisions of the definition of "Valuation Date" and Equity Linked Condition 3.1 (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount on the final Reference Date with respect to that Valuation Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day; or

gilt; oder

- (b) ist "Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar vorgesehen, finden die jeweiligen Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 für die Zwecke der Ermittlung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages an diesem Referenztag Anwendung, als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der als Störungstag gilt, unabhängig davon, ob gemäß dieser Ermittlung der verschobene Referenztag auf einen Tag fällt, der bereits ein Referenztag ist oder als ein solcher gilt; oder
- (b) if "Postponement" is specified as applicable in the Final Terms, then the provisions of Equity Linked Condition 3.1 (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount on that Reference Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day irrespective of whether, pursuant to such determination, that deferred Reference Date would fall on a day that already is or is deemed to be an Reference Date; or
- (c) ist "Modifizierte Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar vorgesehen, ist der Referenztag der nächstfolgende Gültige Tag (wie nachstehend definiert). Ist der nächstfolgende Gültige Tag nicht bis zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag eingetreten, der ohne Eintritt eines weiteren Referenztags oder Störungstags der letzte Referenztag im Hinblick auf den Bewertungstag gewesen wäre, dann (A) gilt dieser achte Planmäßige Handelstag als der Referenztag (unabhängig davon, ob der achte Planmäßige Handelstag bereits ein Referenztag ist) und (B) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs für diesen Referenztag gemäß der jeweils anwendbaren Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 fest. Für die Zwecke dieser Definition bezeichnet "Gültiger Tag" einen Planmäßigen Handelstag, der kein Störungstag ist und an dem kein weiterer Referenztag eintritt oder als eingetreten gilt.
- (c) if "Modified Postponement" is specified as applicable in the Final Terms then the Reference Date shall be the first succeeding Valid Date (as defined below). If the first succeeding Valid Date has not occurred as at the Valuation Time on the eighth Scheduled Trading Day immediately following the original date that, but for the occurrence of another Reference Date or Disrupted Day, would have been the final Reference Date in respect of such Valuation Date, then (A) that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Reference Date (irrespective of whether that eighth Scheduled Trading Day is already an Reference Date) and (B) the Determination Agent shall determine the relevant level or price for that Reference Date in accordance with Equity Linked Condition 3.1 (as applicable). For the purposes of this definition, "Valid Date" means a Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day and on which another Reference Date does not or is not deemed to occur.

4 Anpassungen

Fordert die Emittentin die Berechnungsstelle dazu auf, festzustellen, ob gemäß der Aktien- und Indexbezogene Bedingung 3 eine angemessene Anpassung vorgenommen werden kann, so ist die Emittentin nicht dazu verpflichtet, Anpassungen vorzunehmen, die sie nicht für angemessen hält. Weder die Berechnungsstelle noch die Emittentin haften für die Vornahme oder Nichtvornahme einer solchen Anpassung durch die Emittentin.

Die Emittentin behält sich insbesondere das Recht vor, ungeachtet der Anpassungen, die nach den Bestimmungen dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen in Bezug auf ein Ereignis, das eine Aktienemittentin oder deren Aktien oder einen Index oder dessen Indexsponsor betrifft, erforderlich sind, die entsprechende Anpassung nicht vorzunehmen, wenn zum Zeitpunkt, an dem eine entsprechende Anpassung vorzunehmen ist, eine Option oder ein Future auf die maßgebliche Aktie oder den maßgeblichen Index an einer Termin- bzw. Optionsbörse gehandelt wird, und die Termin- bzw. Optionsbörse hinsichtlich des betreffenden Ereignisses keine Anpassung des im Rahmen der Option oder des Future bestehenden Anspruchs vornimmt.

Die Emittentin wird so bald wie möglich jede Anpassung und den Tag, ab dem diese wirksam wird gemäß der Zusätzlichen Bedingung 9 bekannt geben bzw. für eine solche Bekanntgabe sorgen.

5 Devisenstörung

Sehen die Endgültigen Bedingungen "Devisenstörung" als anwendbar vor, dann kann die Emittentin, wenn eine Devisenstörung eintritt, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4 Adjustments

If the Issuer requests that the Determination Agent determine whether an appropriate adjustment can be made in accordance with Equity Linked Condition 3, the Issuer shall not be obliged to make any adjustment that it does not think is appropriate and neither the Determination Agent nor the Issuer shall be liable for the Issuer making or failing to make any such adjustment.

In particular, notwithstanding that an adjustment is required to be made by the provisions set out in these Equity Linked Conditions in respect of any event affecting a Share Company or its Shares, or an Index or its Index Sponsor, the Issuer reserves the right not to make that adjustment if, at the time the adjustment is to be made pursuant thereto, an option or future on the relevant Share or Index is traded on any Futures or Options Exchange and no adjustment is made by that Futures or Options Exchange to the entitlement under that traded option or future in respect of that event.

The Issuer will give, or procure that there is given, notice as soon as practicable of any adjustment and of the date from which such adjustment is effective in accordance with Additional Condition 9.

5 FX Disruption Event

If "FX Disruption Event" is specified as applicable in the Final Terms then, upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer may take any one or more of the actions described below:

- | | |
|--|---|
| <p>(i) den maßgeblichen Ausgleichsbetrag und/oder einen anderen von der Emittentin gemäß den Bedingungen zu zahlenden Betrag in der Festgelegten Währung anstelle der Abrechnungswährung zahlen, wobei der in der Festgelegten Währung zu zahlende Betrag von der Berechnungsstelle festgelegt wird; oder</p> | <p>(i) make payment of the relevant Settlement Amount and/or any other amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions in the Specified Currency instead of the Settlement Currency, the amount payable in the Specified Currency being determined by the Determination Agent; or</p> |
| <p>(ii) einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag abziehen, der die jeweiligen Kosten oder Gebühren im Zusammenhang mit der Devisenstörung enthält, der vom maßgeblichen Ausgleichsbetrag und/oder einem anderen von der Emittentin gemäß den Bedingungen zu zahlenden Betrag abgezogen wird; und/oder</p> | <p>(ii) deduct an amount calculated by the Determination Agent as representing the applicable charge or deduction arising in connection with the FX Disruption Event from the relevant Settlement Amount and/or any other amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions; and/or</p> |
| <p>(iii) den jeweiligen Zahlungstermin eines von der Emittentin gemäß den Bedingungen zu zahlenden Betrages bis zu einem Tag verschieben, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle, die Devisenstörung nicht mehr fort dauert; und/oder</p> | <p>(iii) postpone the relevant payment date for any amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions until, in the determination of the Determination Agent, an FX Disruption Event is no longer subsisting; and/or</p> |
| <p>(iv) Unwiderrufliche Kündigung gegenüber den Wertpapierinhabern mit einer Frist von mindestens 10 Geschäftstagen (die "Vorzeitige Rückzahlungsmittlungsfrist") und Mitteilung dessen gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 und vollständige Rückzahlung sämtlicher Wertpapiere der maßgeblichen Serie, vorbehaltlich der Zusätzlichen Bedingungen 3, 4 und 5 am Vorzeitigen Barrückzahlungstag zum Vorzeitigen Kündigungsbetrag.</p> | <p>(iv) on giving not less than 10 Business Days' irrevocable notice to Holders (such period the "Early Redemption Notice Period") in accordance with Additional Condition 10, redeem all of the Securities of the relevant Series in whole, subject to Additional Conditions 3, 4 and 5, at their Early Termination Amount on the Early Cash Redemption Date.</p> |

Wenn eine Devisenstörung eintritt, unterrichtet die Emittentin die Wertpapierinhaber unverzüglich darüber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10, indem sie den Eintritt der Devisenstörung, Details darüber sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen, die diesbezüglich

Upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with Additional Condition 10, stating the occurrence of the FX Disruption Event, giving details thereof and

ergriffen werden sollen, angibt.

action proposed to be taken in relation thereto.

6 Ortsbezogene Steuern und Kosten

6 Local Jurisdiction Taxes and Expenses

Sehen die anwendbaren Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere "Ortsbezogene Steuern und Kosten" als anwendbar vor:

If "Local Jurisdiction Taxes and Expenses" is specified as applicable in the Final Terms in relation to any Securities:

6.1 zieht die Emittentin von den dem Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen (oder von allen sonstigen dem Wertpapierinhaber zu liefernden Wertpapieren oder Vermögenswerten) alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten ab, soweit diese nicht bereits zuvor von dem Wertpapierinhaber gezahlten Beträgen (oder sonstigen dem Wertpapierinhaber gelieferten Wertpapieren oder Vermögenswerten) abgezogen wurden. Diesen Abzug legt die Berechnungsstelle als den Wertpapieren zurechenbar fest; oder

6.1 the Issuer shall deduct from amounts payable to (or from any further Securities or other assets deliverable to) a Holder all Local Jurisdiction Taxes and Expenses, not previously deducted from amounts paid (or further Securities or assets delivered) to such Holder, as the Determination Agent shall determine are attributable to such Securities; or

6.2 die Emittentin kann verlangen, dass die Berechnungsstelle feststellt, ob eine angemessene Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden kann, um Ortsbezogenen Steuern und Kosten Rechnung zu tragen. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) vorgenommen werden kann, legt die Emittentin den Tag fest, an dem eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) wirksam wird und leitet die notwendigen Schritte zu deren Umsetzung ein. Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber von einer solchen Anpassung (bzw. solchen Anpassungen) gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 unverzüglich, nachdem deren Art und Tag des Wirksamwerdens

6.2 the Issuer may request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for such Local Jurisdiction Taxes and Expenses. If the Determination Agent determines that such adjustment(s) can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s) and take the necessary steps to effect such adjustment(s). The Issuer shall notify Holders of any such adjustment(s) in accordance with Additional Condition 10 as soon as reasonably practicable after the nature and effective date of the adjustments are determined. If the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a

festgelegt wurden. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass durch keine mögliche Anpassung ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, informiert sie die Emittentin darüber und es erfolgt keine Anpassung und vorstehender Absatz 6.1 gilt für die Wertpapiere.

Zur Klarstellung: Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von Ortsbezogenen Steuern und Kosten verpflichtet. Die Wertpapierinhaber tragen die ihren Wertpapieren zurechenbaren Ortsbezogenen Steuern und Kosten und, sofern eine Anpassung gemäß dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 6.2 erfolgt, werden alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten vom Barausgleichsbetrag oder einem sonstigen dem Wertpapierinhaber in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrag (oder sonstigen dem Wertpapierinhaber zu liefernden Wertpapieren oder Vermögenswerten) abgezogen. Diese Regelung in Bezug auf Ortsbezogene Steuern und Kosten gilt zusätzlich zu allen sonstigen in den Bedingungen aufgeführten Rechten der Emittentin in Bezug auf Steuern, Abrechnungskosten und/oder Ortsbezogene Steuern.

7 Mitteilung von Anpassungen

Alle Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß diesen Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen sind, außer im Falle offensichtlicher Fehler, abschließend und bindend für die Wertpapierinhaber, die Zahlstelle und die Emittentin.

commercially reasonable result, it shall notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made and paragraph 6.1 above shall apply to the Securities.

For the avoidance of doubt, the Issuer shall not be liable for any Local Jurisdiction Taxes and Expenses and Holders shall be liable to pay any Local Jurisdiction Taxes and Expenses attributable to their Securities, and, unless an adjustment is made in accordance with this Equity Linked Condition 6.2, any such Local Jurisdiction Taxes and Expenses shall be deducted from the Cash Settlement Amount or any other amount payable to (or from any further Securities or other assets deliverable to) a Holder in respect of the Securities. This Local Jurisdiction Taxes and Expenses provision shall apply in addition to any other rights the Issuer may have in relation to Taxes, Settlement Expenses and/or Local Jurisdiction Expenses as set out in the Conditions.

7 Notice of Adjustments

All determinations made by the Determination Agent pursuant to these Equity Linked Conditions shall be conclusive and binding on the Holders, the Paying Agent and the Issuer, except in the case of manifest error.

Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("Zusätzliche Bedingungen")

Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities ("Additional Conditions")

1 Form

1.1 Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") der Barclays Bank PLC (die "**Emittentin**") werden in der Abrechnungswährung in einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben. Sie sind auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Wertpapiere und haben eine festgelegte Stückelung.

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") ausgegeben.

Soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Auszahlungsbedingung 2 (*Vorzeitige Rückzahlung*) oder der Zusätzlichen Bedingung 6 (*Kündigungsgründe*) vorzeitig zurückgezahlt wurden, haben die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Bedingungen das Recht, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag Zahlung entweder des Finalen Barausgleichsbetrages oder die Lieferung des Finalen Physischen Rückzahlungswertes zu verlangen. Das vorgenannte Recht gilt als am Planmäßigen Rückzahlungstag ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung bedarf.

1.2 Globalurkunde

(a) TEFRA C Rules oder kein TEFRA

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA C Rules begeben werden oder die keinen TEFRA-Bestimmungen unterliegen, werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung

1 Form

1.1 Form of Securities

The securities (the "**Securities**") of Barclays Bank PLC (the "**Issuer**") will be issued in the Settlement Currency in a specific Aggregate Nominal Amount. The Securities are represented by notes payable to bearer and ranking *pari passu* among themselves having a Specified Denomination.

The Securities will be notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**").

Subject to early termination in accordance with Payoff Condition 2 (*Early Redemption*) or Additional Condition 6 (*Events of Default*) and in accordance with the Conditions, Holders have the right to demand from the Issuer on the Scheduled Redemption Date payment of either the Final Cash Settlement Amount or delivery of the Final Physical Redemption Entitlement. The aforementioned right of Holders will be deemed to be automatically exercised on the Scheduled Redemption Date without the requirement of an exercise notice.

1.2 Global Security

(a) TEFRA C Rules or no TEFRA

Securities issued in compliance with the TEFRA C Rules or in respect of which no TEFRA applies will be represented by a permanent global bearer note (the "**Global Security**") without interest

(die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft.

Die Globalurkunde wird bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person trägt.

(b) TEFRA D Rules

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die

coupons.

The Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depositary for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The Global Security shall only be valid if it bears the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying Agent.

(b) TEFRA D Rules

Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules will be initially issued in the form of a temporary global bearer note (a "**Temporary Global Security**") without interest coupons, which will be exchanged not earlier than 40 days after their Issue Date for a permanent bearer global security (a "**Permanent Global Security**", the Temporary Global Security and the Permanent Global Security hereinafter together the "**Global Security**") without interest coupons.

The Temporary Global Security and the Permanent Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depositary for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The exchange of the Temporary Global Security for the Permanent Global Security shall only be made upon certification to the effect that, subject to certain exceptions, the beneficial owner or owners of the Securities represented by the Temporary Global Security are not U.S. persons.

The Temporary Global Security and the permanent Global Security shall only be valid if they bear the signature of one authorised representative of the Issuer and the control

Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person tragen.

(c) Eigentum und Übertragung

Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen, wird ausgeschlossen.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden können.

Im Rahmen dieser Bedingungen der Wertpapiere bezeichnet der Ausdruck "**Wertpapierinhaber**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

1.3 Nennbetrag und Anzahl

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Schuldverschreibungen sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben den Nennbetrag (der "**Festgelegter Nennbetrag**"), in dem diese Wertpapiere begeben werden, den Gesamtnennbetrag, die Abrechnungswährung und den Berechnungsbetrag an.

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Zertifikate sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben die Abrechnungswährung dieser Wertpapiere, die Wertpapieranzahl der begebenen Wertpapiere und den Berechnungsbetrag an.

1.4 Mindesthandelsbetrag

Transaktionen bezüglich der Wertpapiere können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einem Mindesthandelsbetrag unterliegen; in diesem Fall sind die Schuldverschreibungen nur zu einem Nennbetrag und die Zertifikate in einer Anzahl übertragbar, der/die zumindest dem Mindesthandelsbetrag entspricht. Die Übertragung erfolgt gemäß den

signature of a person instructed by the Paying Agent.

(c) Title and Transfer

Definitive Securities and interest coupons will not be issued and the right of the Holders to request the issue and delivery of definitive Securities shall be excluded.

The Holders shall receive co-ownership participations or rights in the Global Security which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Relevant Clearing System.

The term "**Holder**" in these Conditions of the Securities refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Security.

1.3 Denomination and Number

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Notes will specify the denomination (the "**Specified Denomination**") in which such Securities are issued, the Aggregate Nominal Amount, the Settlement Currency and the Calculation Amount.

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Certificates will specify the Settlement Currency of such Securities, the Number of Securities being issued and the Calculation Amount.

1.4 Minimum Tradable Amount

Transactions in the Securities may, if specified in the Final Terms, be subject to a Minimum Tradable Amount, in which case such Securities will be transferable only in a nominal amount in the case of Notes or in a number in the case of Certificates, of not less than such Minimum Tradable Amount in accordance with the Relevant Rules.

Maßgeblichen Regelungen.

2 Status

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und sind untereinander gleichrangig. Die Zahlungspflichten der Emittentin unter den Wertpapieren stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin (sofern nicht zwingende allgemeingültige gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen).

3 Berechnungen und Veröffentlichung

3.1 Rundungen

Soweit nicht anders vorgesehen, gilt für nach den Bedingungen erforderliche Berechnungen: (a) alle aufgrund solcher Berechnungen entstehenden Prozentsätze werden, sofern erforderlich, auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet (wobei 0,000005 aufgerundet werden), (b) alle Zahlen werden auf sieben signifikante Stellen gerundet (ist die achte signifikante Stelle eine fünf oder größer, wird die siebte signifikante Ziffer aufgerundet) und (c) alle fälligen Währungsbeträge werden auf die nächste Einheit dieser Währung gerundet (halbe Einheiten werden aufgerundet, außer bei Japanischen Yen, diese werden abgerundet). Für diese Zwecke bedeutet "Einheit" der kleinste Betrag dieser Währung, der im Land dieser Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist.

2 Status

The obligations under the Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank equally among themselves. The payment obligations of the Issuer under the Securities will rank equally with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer (except for such obligations as may be preferred by provisions of law that are both mandatory and of general application).

3 Calculations and Publication

3.1 Rounding

For the purposes of any calculations required pursuant to the Conditions unless otherwise specified, (a) all percentages resulting from such calculations shall be rounded, if necessary, to the nearest one hundred thousandth of a percentage point (with 0.000005 of a percentage point being rounded up), (b) all figures shall be rounded to seven significant figures (provided that if the eighth significant figure is a 5 or greater, the seventh significant figure shall be rounded up) and (c) all currency amounts that fall due and payable shall be rounded to the nearest unit of such Currency (with half a unit being rounded up, save in the case of Japanese yen, which shall be rounded down to the nearest Japanese yen). For these purposes, "unit" means the lowest amount of such Currency that is available as legal tender in the country of such Currency.

3.2 Festlegung und Veröffentlichung von Zinssätzen, Zinsbeträgen und Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung

Unverzüglich an einem Tag, an dem die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle (wie jeweils anwendbar) in Bezug auf oder in Verbindung mit einem Wertpapier einen Kurs oder Betrag berechnen, Quotierungen einholen oder eine Festlegung vornehmen soll, legt diese Beauftragte Stelle diesen Kurs fest, holt Quotierungen ein bzw. nimmt die Festlegung oder Berechnung vor und sorgt dafür, dass der maßgebliche Zahlungsbetrag der Emittentin, jeder Zahlstelle, den Wertpapierinhabern, jeder anderen Beauftragten Stelle in Bezug auf die Wertpapiere, die eine Zahlung, Lieferung oder weitere Berechnung oder Festlegung vornehmen soll und, sofern die Wertpapiere gelistet sind und die Regelungen der Börse dies erfordern oder falls eine andere zuständige Behörde dies fordert, einer solchen Börse oder zuständigen Behörde, nach deren Festlegung unverzüglich mitgeteilt wird.

3.3 Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere

- (i) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den Bedingungen,
- (a) erfolgt jede Berechnung eines zu liefernden physischen Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf Basis des entsprechenden Berechnungsbetrages;
- (b) erfolgt jede Berechnung eines in bar zahlbaren Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf Basis des Gesamtnennbetrages oder der Anzahl aller an diesem Tag ausstehenden Wertpapiere und wird gemäß der in der vorstehenden Zusätzlichen Bedingung 3.1 (*Rundungen*) vorgesehenen Methode gerundet und entsprechend der Maßgeblichen Regeln gezahlt.

3.2 Determination and Publication of Interest Rates, Interest Amounts and amounts in respect of Settlement

Without undue delay on such date as the Paying Agent or, as applicable, the Determination Agent may be required to calculate any rate or amount, obtain any quotation or make any determination or calculation in respect of or in connection with any Security, such Agent shall determine such rate, obtain any required quotation or make such determination or calculation, as the case may be, and cause the relevant payment amount to be notified to the Issuer, each of the Paying Agents, the Holders, any other Agent in respect of the Securities that is to make a payment, delivery or further calculation or determination upon receipt of such information and, if the Securities are listed and the rules of the relevant stock exchange require or any other relevant authority requires, such exchange or relevant authority, without undue delay after their determination.

3.3 Calculations in respect of Securities

- (i) Notwithstanding anything to the contrary in the Conditions,
- (a) each calculation of a physical amount deliverable in respect of a Security hereunder shall be made on the basis of the relevant Calculation Amount;
- (b) each calculation of an amount payable in cash in respect of a Security shall be based on the aggregate nominal amount or number of all such Securities outstanding on such date, rounded in accordance with the method provided in Additional Condition 3.1 (*Rounding*) above and distributed in accordance with the Relevant Rules.

- (ii) Zur Klarstellung: in Bezug auf jeden unter diesen Bedingungen auf ein Wertpapier zu zahlenden Betrag, der unter Bezugnahme auf den Berechnungsbetrag berechnet wird, sind Bezugnahmen auf "Wertpapier" solche auf ein Wertpapier mit einem Nennbetrag (oder Nennwert), der dem Berechnungsbetrag entspricht.

- (ii) For the avoidance of doubt, in relation to any amount which is payable under these Conditions in respect of a Security and which is calculated by reference to a Calculation Amount, references to "Security" shall mean to a Security having a nominal amount (or face value) equal to the Calculation Amount.

3.4 Geschäftstagekonvention

Wenn ein Datum, das als gemäß der Geschäftstagekonvention anzupassen festgelegt ist, auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, und in den Endgültigen Bedingungen jeweils als Geschäftstagekonvention:

- (i) **"Folgende"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist;
- (ii) **"Modifiziert Folgende"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben;
- (iii) **"Nächste"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den ersten vorangehenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum kein Sonntag oder Montag wäre und auf den ersten folgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum ein Sonntag oder Montag wäre;
- (iv) **"Vorangehende"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben; oder
- (v) **"Variable Rate"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag

3.4 Business Day Convention

If any date specified to be subject to adjustment in accordance with a Business Day Convention would otherwise fall on a day that is not a Business Day and where in each case the Business Day Convention is specified in the Final Terms to be:

- (i) **"Following"**, such date shall be postponed to the next day that is a Business Day;
- (ii) **"Modified Following"**, such date shall be postponed to the next day that is a Business Day unless it would fall in the next calendar month, in which case such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day;
- (iii) **"Nearest"**, such date will be the first preceding day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a day other than a Sunday or a Monday and will be the first following day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a Sunday or a Monday;
- (iv) **"Preceding"**, such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day; or
- (v) **"Floating Rate"**, such date shall be postponed to the next day which is a

verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird (A) dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben und (B) jedes entsprechend nachfolgende Datum ist dann der letzte Geschäftstag des Monats in den dieses Datum gefallen wäre, wenn es nicht angepasst werden würde.

4 Zahlungen und Lieferungen

4.1 Zahlungen auf die Wertpapiere

Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Zahlstelle und im Falle der letzten Auszahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Zahlstelle – an das Maßgebliche Clearing System oder nach dessen Weisung zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Maßgeblichen Clearing Systems.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Bei Wertpapieren, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, erfolgen Zahlungen auf Wertpapiere, die durch eine Temporäre Globalurkunde verbrieft sind, gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe der Zusätzlichen Bedingung 1.1(b).

4.2 Bezugnahmen auf Kapital und Zins

Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf das Kapital der Wertpapiere schließen, soweit anwendbar, alle Ausgleichsbeträge sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge ein. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge in Bezug auf Kapital bzw. Zinsen ein, die gemäß der Zusätzlichen Bedingung 8 (*Besteuerung*) zu

Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event (A) such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day and (B) each subsequent such date shall be the last Business Day in the month in which such date would have fallen had it not been subject to adjustment.

4 Payments and Deliveries

4.1 Payments on the Securities

Payments on the Securities shall be made against presentation, and in the case of the last payment, against surrender of the Global Security to the Paying Agent for transfer to the Relevant Clearing System or pursuant to the relevant Clearing System's instruction for credit to the relevant account holders of the Relevant Clearing System.

The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Relevant Clearing System.

Payments on Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules and represented by a Temporary Global Security shall be made, upon due certification in accordance with Additional Condition 1.1(b).

4.2 Reference to Principal and Interest

Reference in these Conditions to principal in respect of the Securities shall be deemed to include, as applicable, any Settlement Amount and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Securities. Any reference in these Conditions to principal or interest will be deemed to include any additional amounts in respect of principal or interest (as the case may be) which may be

zahlen sind.

4.3 Hinterlegung zahlbarer Beträge

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main sämtliche unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Wertpapierinhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.

4.4 Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen

Die Zahlung jedes Ausgleichsbetrages und die Lieferung jedes Lieferungswertes unterliegt dem Abzug oder ist bedingt durch die Zahlung von anwendbaren Steuern und Abrechnungskosten durch den/die entsprechenden Wertpapierinhaber.

4.5 Zahlungen an Geschäftstagen

Wenn der Tag, an dem ein Betrag zahlbar ist, kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung, vorbehaltlich der Anwendung einer Geschäftstagekonvention, nicht vor dem nächstfolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, und der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf weitere Zahlungen im Hinblick auf eine solche Verzögerung.

5 Abrechnung

5.1 Physische Abrechnung durch Lieferung des Lieferungswertes

(a) Lieferung des Lieferungswertes

Die folgenden Bestimmungen sind anwendbar auf die Lieferung von sämtlichen Lieferungswerten in Bezug auf die Wertpapiere.

payable under Additional Condition 8 (*Taxation*).

4.3 Depositing of Amounts Due

The Issuer may deposit with the lower court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main any amounts payable under the Securities not claimed by Holders within twelve months after the relevant due date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

4.4 Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement

Payment of any Settlement Amount and delivery of any Entitlement shall be subject to deduction, or conditional upon payment by the relevant Holder(s), of any applicable Taxes and Settlement Expenses.

4.5 Payments on Business Days

Subject to the application of any Business Day Convention, if the date on which any amount is payable is not a Business Day, then payment will not be made until the next succeeding day which is a Business Day, and the Holder thereof shall not be entitled to any further payment in respect of such delay.

5 Settlement

5.1 Physical Settlement by Delivery of the Entitlement

(a) Delivery of Entitlement

The following provisions apply to the delivery of all Entitlements in respect of Securities.

- | | |
|---|--|
| <p>(i) Die Emittentin liefert, bzw. veranlasst die Lieferung, gemäß dieser Zusätzlichen Bedingung 5 und den Zusätzlichen Bedingungen 3 und 4, an dem betreffenden Physischen Lieferungstag den betreffenden Lieferungswert in Bezug auf jedes Wertpapier gemäß den Maßgeblichen Regeln auf das Konto des Maßgeblichen Clearing Systems auf Risiko und Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers.</p> | <p>(i) The Issuer shall, subject to this Additional Condition 5 and Additional Conditions 3 and 4, on any relevant Physical Delivery Date, deliver or procure the delivery of the relevant Entitlement in respect of each Security to such account in the Relevant Clearing System in accordance with the Relevant Rules at the risk and expense of the relevant Holder.</p> |
| <p>(ii) Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Erhalt erklärter oder gezahlter Ausschüttungen in Bezug auf einen Basiswert oder auf andere Rechte aus oder im Zusammenhang mit entsprechenden Bestandteilen des Lieferungswertes, falls der Stichtag für die jeweilige Ausschüttung oder das jeweilige Recht in Bezug auf diese Bestandteile und den Lieferungswert vor dem maßgeblichen Physischen Lieferungstag liegt.</p> | <p>(ii) No Holder will be entitled to receive dividends declared or paid in respect of any Underlying Asset or to any other rights relating to or arising out of any such component of the Entitlement if the record date for the relevant dividend or relevant right in respect of such components and Entitlement falls before the relevant Physical Delivery Date.</p> |
| <p>(iii) Die Lieferung des Lieferungswertes erfolgt in Einklang mit der Abrechnungsbedingung der Zusätzlichen Bedingung 4.4.</p> | <p>(iii) Delivery of any Entitlement shall be subject to the condition to settlement in Additional Condition 4.4.</p> |
| <p>(iv) Sämtliche Lieferungswerte werden auf Risiko des betreffenden Wertpapierinhabers geliefert.</p> | <p>(iv) All Entitlements will be delivered at the risk of the relevant Holder.</p> |

(b) Abrechnungsstörung

Vorbehaltlich des Absatzes 5.1(c) gilt: ist die Lieferung eines Lieferungswertes oder eines Teils davon nach Auffassung der Berechnungsstelle unmöglich oder undurchführbar (oder ist es wahrscheinlich, dass dies der Fall sein wird), weil eine Abrechnungsstörung eingetreten ist und an dem maßgeblichen Physischen Lieferungstag andauert (die Vermögenswerte, aus denen dieser Lieferungswert oder Teile davon bestehen (die "**Betroffenen Vermögenswerte**")), so wird dieser Physische Lieferungstag auf den ersten nachfolgenden Maßgeblichen Abrechnungstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt; hierbei gilt folgendes:

(b) Settlement Disruption Event

Subject to paragraph 5.1(c), if, in the opinion of the Determination Agent, delivery of an Entitlement or any portion thereof is (or is likely to become) impossible or impracticable by reason of a Settlement Disruption Event having occurred and continuing on the relevant Physical Delivery Date (the assets comprising such Entitlement or portions thereof (the "**Affected Assets**")), then such Physical Delivery Date shall be postponed to the first following Relevant Settlement Day in respect of which there is no such Settlement Disruption Event, provided that:

- | | |
|--|---|
| <p>(i) die Emittentin versucht, Teile des Lieferungswertes, die keine Betroffenen Vermögenswerte beinhalten, am ursprünglichen Physischen Lieferungstag zu liefern;</p> | <p>(i) the Issuer shall attempt to deliver any portion of the Entitlement which does not comprise Affected Assets, on the originally designated Physical Delivery Date;</p> |
| <p>(ii) die Emittentin kann sich nach vernünftigem Ermessen dafür entscheiden, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere zu erfüllen, indem sie einige oder alle der Betroffenen Vermögenswerte anhand einer von ihr ausgewählten wirtschaftlich angemessenen anderen Methode liefert; in diesem Fall ist der jeweilige Physische Lieferungstag derjenige Tag, den die Emittentin im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferungswertes anhand dieser wirtschaftlich angemessenen anderen Methode für angebracht erachtet; und</p> | <p>(ii) the Issuer may elect in its reasonable discretion to satisfy its obligations in respect of the relevant Security by delivering some or all of the Affected Assets using such other commercially reasonable manner as it may select and in such event the relevant Physical Delivery Date shall be such day as the Issuer deems appropriate in connection with delivery of the Entitlement in such other commercially reasonable manner; and</p> |
| <p>(iii) die Emittentin kann sich nach vernünftigem Ermessen dafür entscheiden, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere in Bezug auf die Betroffenen Vermögenswerte anstelle der physischen Lieferung und ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen zu erfüllen, indem sie dem jeweiligen Wertpapierinhaber am Lieferstörungs-Abrechnungstag den Lieferstörungs-Abrechnungspreis zahlt.</p> | <p>(iii) in respect of any Affected Assets, in lieu of physical settlement and notwithstanding any other provision hereof, the Issuer may elect in its reasonable discretion to satisfy its obligations in respect of the relevant Security by payment to the relevant Holder of the Disruption Cash Settlement Price on the Disruption Cash Settlement Date.</p> |

Die Berechnungsstelle hat die Wertpapierinhaber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, dass eine Abrechnungsstörung eingetreten ist und dass die Zahlung des Lieferstörungs-Abrechnungspreises, nach Maßgabe dieser Zusätzlichen Bedingung 5 und der Zusätzlichen Bedingungen 3 und 4, jeweils in der gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 mitgeteilten Art und Weise erfolgt. Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Beträge im Falle einer Verspätung der Lieferung des Lieferungswertes oder der Zahlung des Lieferstörungs-

The Determination Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders that a Settlement Disruption Event has occurred and payment of the Disruption Cash Settlement Price will be made, subject to this Additional Condition 5 and Additional Conditions 3 and 4, in such manner as shall be notified, in each case, in accordance with Additional Condition 10. No Holder shall be entitled to any additional amount in the event of any delay in the delivery of the Entitlement or payment of the Disruption Cash Settlement Price due to the occurrence of a

Abrechnungspreises aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung, und die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle übernehmen diesbezüglich keine Haftung.

(c) Austausch eines Lieferungswertes

Ungeachtet der Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 2.2 gilt folgendes: falls "Austausch eines Lieferungswertes" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, und die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass (i) der Lieferungswert ganz oder teilweise aus Wertpapieren, Instrumenten oder Schuldtiteln besteht, die nicht frei übertragbar sind, und/oder (ii) sie aufgrund von Illiquidität nicht in der Lage ist (oder hiervon ausgehen muss), den Lieferungswert (oder Teile davon) am Sekundärmarkt rechtzeitig zu erwerben, so dass sie den Lieferungswert bei Fälligkeit der Wertpapiere liefern kann, und/oder (iii) der Preis des Lieferungswerts (oder von Teilen davon) aufgrund von Illiquidität nachteilig beeinflusst ist (jeweils ein "**Lieferungswert-Austauschereignis**"), (wobei die entsprechenden Bestandteile des Lieferungswertes die "**Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes**" sind), kann sich die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise entscheiden,

die Lieferung der Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes an den jeweiligen Wertpapierinhaber nicht vorzunehmen bzw. zu veranlassen, sondern diesem stattdessen, gemäß dieser Zusätzlichen Bedingung 5 und den Zusätzlichen Bedingungen 3 und 4, am Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag den Ersatzbarbetrag zu zahlen.

Die Wertpapierinhaber werden unverzüglich von der Emittentin gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 über die Feststellung eines Lieferungswert-Austauschereignisses und jeglichen Ersatzbarbeträgen und Ersatzbarbetrag-Abrechnungstagen informiert.

Settlement Disruption Event and no liability in respect thereof shall attach to the Issuer and/or the Determination Agent.

(c) Entitlement Substitution

Notwithstanding any provisions set out in Equity Linked Condition 2.2, where "Entitlement Substitution" is specified in the Final Terms, if the Issuer determines in a commercially reasonable manner that (i) all or part of the Entitlement comprises securities, instruments or obligations that are not freely transferable, and/or (ii) it is not able to (or reasonably expects not to be able to) acquire all or part of the Entitlement in the secondary market in time to deliver the Entitlement when due under the Securities as a result of illiquidity, and/or (iii) the price of all or part of the Entitlement has been materially affected as a result of illiquidity (each an "**Entitlement Substitution Event**"), (in each case, such components of the Entitlement constituting the "**Affected Entitlement Components**"), the Issuer may in a commercially reasonable manner elect to

not deliver or procure the delivery of the Affected Entitlement Components to the relevant Holders, but, subject to this Additional Condition 5 and Additional Conditions 3 and 4, in lieu thereof to make payment of the Alternate Cash Amount to the relevant Holders on the Alternate Cash Amount Settlement Date.

Notification of the determination of an Entitlement Substitution Event and any such Alternate Cash Amount and Alternate Cash Amount Settlement Date will be given to Holders in accordance with Additional Condition 10 by the Issuer as soon as reasonably practicable.

(d) Haftung

Die Rückzahlung der Wertpapiere sowie Zahlungen seitens der Emittentin und der Beauftragten Stellen sowie jegliche Lieferungen eines Lieferungswertes, jeweils ganz oder teilweise, durch bzw. im Namen der Emittentin und/oder einer Beauftragten Stelle, unterliegen stets allen zum betreffenden Zeitpunkt geltenden anwendbaren Steuer- und anderen Gesetzen, Vorschriften und Verfahrensweisen (insbesondere anwendbaren Devisenkontrollgesetzen oder –vorschriften und den Maßgeblichen Regeln). Weder die Emittentin noch das Maßgebliche Clearing System oder eine Beauftragte Stelle übernehmen eine wie auch immer geartete Haftung, wenn sie aufgrund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen trotz aller zumutbaren Unternehmungen nicht in der Lage sind, beabsichtigte Zahlungen oder Lieferungen vorzunehmen. Die Emittentin und die Beauftragten Stellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen des Maßgeblichen Clearing Systems bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren und/oder - im Zusammenhang mit der Lieferung der Lieferungswerte - für Handlungen oder Unterlassungen einer maßgeblichen Börse.

5.2 Abrechnungsbedingungen

Wenn die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, das eine von einem Wertpapierinhaber zu erfüllende Abrechnungsbedingung in Bezug auf die Wertpapiere am oder vor dem Tag, an dem die Rückzahlung andernfalls eingetreten wäre, nicht erfüllt wurde, so werden bis zu dem Tag, an dem alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt sind keine Zahlungen oder Lieferungen des jeweiligen Ausgleichsbetrags oder Lieferungswertes fällig (dieser Ausgleichsbetrag oder Lieferungswert der "**Bedingte Ausgleichsbetrag**"). Aufgrund dieser Verspätung oder Verschiebung werden keine zusätzlichen

(d) Liability

Redemption of the Securities, payments by the Issuer and any Agent and any delivery of an Entitlement, in whole or in part, by or on behalf of the Issuer and/or any Agent will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws, regulations and practices in force at such time (including, without limitation, any relevant exchange control laws or regulations and the Relevant Rules) and none of the Issuer, the Relevant Clearing System or any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect any payments or deliveries contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations and practices. Neither the Issuer nor any Agent shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of the Relevant Clearing System in the performance of their respective duties in relation to the Securities or, in relation to the delivery of the Entitlement, the acts or defaults of any relevant Exchange.

5.2 Conditions to Settlement

If the Issuer determines in a commercially reasonable manner that any condition to settlement to be satisfied by a Holder has not been satisfied in respect of the Securities on or prior to the date on which settlement would otherwise have been scheduled to occur, payment or delivery of the relevant Settlement Amount or Entitlement shall not become due until the date on which all conditions to settlement have been satisfied in full (such Settlement Amount or Entitlement the "**Conditional Settlement Amount**"). No additional amounts shall be payable or deliverable as a result of any such delay or

Beträge gezahlt oder geliefert.

postponement.

5.3 Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung

5.3 Postponement of Payments and Settlement

Falls eine zur Berechnung eines am Zahlungstag oder Physischen Lieferungstag zu zahlenden oder zu liefernden Betrages verwendete Feststellung eines Kurses oder Stands gemäß den Bedingungen der Wertpapiere verspätet ist oder verschoben wird, erfolgt die Abrechnung am späteren der beiden folgenden Tage: (i) an dem planmäßigen Zahlungstag bzw. Physischen Lieferungstag oder (ii) an dem dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag. Die Emittentin zahlt oder liefert keine zusätzlichen Beträge aufgrund einer solchen Verschiebung.

If the determination of a price or level used to calculate any amount payable or deliverable on any Payment Date or Physical Delivery Date is delayed or postponed pursuant to the Conditions of the Securities, payment or settlement will occur on the later of either (i) the scheduled Payment Date or Physical Delivery Date, or (ii) the third Business Day following the relevant Valuation Date. No additional amounts shall be payable or deliverable by the Issuer because of such postponement.

Ist ein Tag, an dem ein Betrag als zahlbar festgelegt (oder anderweitig bestimmt) ist, kein Geschäftstag, dann erfolgt die Vornahme der betreffenden Zahlung gemäß der "Folgende" Geschäftstageskonvention.

If the date on which any amount is specified as being (or otherwise determined to be) payable in respect of any Security is not a Business Day, then the relevant payment will be made in accordance with the "Following" Business Day Convention.

6 Kündigungsgründe

6 Events of Default

Wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt und fortbesteht (jedes ein "**Kündigungsgrund**"), kann der Wertpapierinhaber das Wertpapier der Zahlstelle sowie der Emittentin gegenüber kündigen und das Wertpapier unverzüglich fällig und zahlbar zum Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag stellen (und, ungeachtet dessen, dass "Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als Abrechnungsmethode vorgesehen ist oder gewählt wurde, gilt "Barausgleich" als Abrechnungsmethode):

If any of the following events occurs and is continuing (each an "**Event of Default**") the Holder may give notice to both the Paying Agent and the Issuer and declare such Security due and payable at the Early Cash Settlement Amount (and notwithstanding that "Physical Settlement" is specified as the Settlement Method in the Final Terms or elected, Cash Settlement shall be deemed to be the Settlement Method):

(i) Die Emittentin zahlt einen Wahlbarausgleichsbetrag, Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag bzw. Finalen Barausgleichsbetrag bezüglich der Wertpapiere nicht, wenn diese fällig sind

(i) the Issuer does not pay any Optional Cash Settlement Amount, Early Cash Settlement Amount, or Final Cash Settlement Amount, as applicable, in respect of the Securities when the same

- | | |
|---|---|
| <p>und eine solche Nichtzahlung dauert 30 Kalendertage an;</p> | <p>is due and payable and such failure continues for 30 days;</p> |
| <p>(ii) Ein Zinsbetrag wurde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Stichtag für die Zahlung gezahlt; oder</p> | <p>(ii) any interest amount has not been paid within 14 calendar days of the due date for payment; or</p> |
| <p>(iii) Die Emittentin liefert einen Lieferungswert nicht am Stichtag für die Lieferung und eine solche Nichtlieferung wird nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab der entsprechenden Benachrichtigung der Emittentin durch einen Wertpapierinhaber geheilt, mit der Maßgabe, dass ein Kündigungsgrund unter dieser Zusätzlichen Bedingung 6(iii) dann nicht eintritt, wenn (I) eine der von dem Wertpapierinhaber zu erfüllenden Bedingungen für die Abrechnung am Stichtag für die Lieferung nicht erfüllt war oder (II) die Emittentin gemäß der Zusätzlichen Bedingungen 5.1(b) oder (c) gewählt hat, den Barausgleichsbetrag bei Störung oder den Alternativen Barausgleichsbetrag zu bezahlen; oder</p> | <p>(iii) the Issuer fails to deliver any Entitlement on the due date for delivery and such failure to deliver has not been remedied within 30 calendar days of notice of such failure having been given to the Issuer by any Holder, provided that an Event of Default shall not occur under this Additional Condition 6(iii) if (I) any of the conditions to settlement to be satisfied by the Holder have not been so satisfied as at the due date for delivery or (II) the Issuer has elected to pay the Disruption Cash Settlement Price or Alternate Cash Amount pursuant to Additional Conditions 5.1(b) or (c); or</p> |
| <p>(iv) Die Emittentin verletzt eine andere Verpflichtung aus den Wertpapieren und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt geheilt, zu dem die Emittentin eine entsprechende Benachrichtigung von einem Wertpapierinhaber erhalten hat; oder</p> | <p>(iv) the Issuer breaches any other obligation under the Securities and that breach has not been remedied within 30 calendar days of the Issuer having received notice thereof from a Holder; or</p> |
| <p>(v) Es wird eine Anordnung oder ein Beschluss über die Abwicklung der Emittentin erlassen.</p> | <p>(v) an order is made or an effective resolution is passed for the winding-up of the Issuer.</p> |

7 Beauftragte Stellen

7 Agents

7.1 Ernennung von Beauftragten Stellen

7.1 Appointment of Agents

Die Beauftragten Stellen handeln einzig als Beauftragte Stellen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtung und kein Agenten- oder Treuhandverhältnis gegenüber einem Wertpapierinhaber. Die Emittentin behält

The Agents act solely as agents of the Issuer and do not assume any obligation or relationship of agency or trust for or with any Holder. The Issuer reserves the right to vary or terminate the appointment of the Agents and to appoint

sich das Recht vor, die ernannten Beauftragten Stellen zu ändern oder zu kündigen und zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen zu benennen, vorbehaltlich dessen, dass die Emittentin jederzeit unterhält:

- (a) eine Zahlstelle;
- (b) einen oder mehrere Berechnungsstellen;
- (c) andere Beauftragte Stellen, wie sie eine solche Börse erfordert, an der die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden können.

Die Kündigung einer benannten Beauftragten Stelle oder die Änderung der Niederlassung einer Beauftragten Stelle wird den Wertpapierinhabern mitgeteilt.

7.2 Festlegungen der Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle muss gemäß den Bedingungen bestimmte Festlegungen treffen, Überlegungen anstellen, Entscheidungen treffen und Berechnungen vornehmen. Diese Festlegungen und Berechnungen nimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer wirtschaftlich angemessenen Weise vor, und sind für die Emittentin, die Beauftragten Stellen und die Wertpapierinhaber (mit Ausnahme von offensichtlichen oder nachweislichen Fehlern) endgültig und verbindlich.

8 Steuern

Die Emittentin haftet nicht für und ist auch sonst nicht zur Zahlung von Steuern eines Wertpapierinhabers verpflichtet. Ein Wertpapierinhaber hat alle Steuern zu zahlen, die aus und in Verbindung mit Zahlungen aus den Wertpapieren resultieren. Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder eine politische Untereinheit) auferlegt oder erhoben,

additional or other Agents, provided that the Issuer shall at all times maintain:

- (a) a Paying Agent;
- (b) one or more Determination Agent(s);
- (c) such other agents as may be required by any stock exchange on which the Securities may be listed.

Notice of any termination of appointment and of any changes to the specified office of any Agent will be given to Holders.

7.2 Determinations by the Determination Agent

The Determination Agent may be required to make certain determinations, considerations, decisions and calculations pursuant to the Conditions. In all circumstances the Determination Agent shall make such determinations and calculations in good faith and in a commercially reasonable manner, and (save in the case of manifest or proven error) shall be final and binding on the Issuer, the Agents and the Holders.

8 Taxation

The Issuer is not liable for, or otherwise obliged to pay amounts in respect of, any Taxes borne by a Holder. A Holder must pay all Taxes arising from or payable in connection with all payments relating to the Securities and all payments in respect of the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future Taxes of whatever nature imposed or levied, collected, withheld or assessed by or within the Bank Jurisdiction (or any authority or political subdivision thereof or

eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.

In dem Fall wird die Emittentin entsprechende Beträge einbehalten oder abziehen und gegebenenfalls erforderliche Zusatzbeträge ("**Zusätzliche Beträge**") entrichten, damit der Nettobetrag, den der jeweilige Wertpapierinhaber erhält, dem Betrag entspricht, den er ohne einen Einbehalt oder einen Abzug erhalten hätte. Unbeschadet des Obigen, sind keine Zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier zu entrichten:

- (a) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der wegen einer anderen Beziehung zur Rechtsordnung der Emittentin, als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber des jeweiligen Wertpapiers ist, solchen Steuern im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegt; oder
- (b) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der einen solchen Abzug oder Einbehalt rechtmäßig vermeiden kann (aber nicht vermieden hat), indem er beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter gesetzliche Erfordernisse beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Ausnahmeantrag gegenüber einer Steuerbehörde an dem Ort abgibt, an dem das jeweilige Wertpapier zum Zwecke der Zahlung vorgelegt wird; oder
- (c) wenn das Wertpapier mehr als 30 Kalendertage nach dem Maßgeblichen Tag zum Zweck der Zahlung vorgelegt wird, es sei denn, der Wertpapierinhaber hätte Anspruch auf einen Zusätzlichen Betrag gehabt, wenn er das Wertpapier spätestens am letzten Tag dieser 30

therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.

In that event, the appropriate withholding or deduction shall be made and the Issuer shall pay such additional amounts ("**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts receivable by the relevant Holder shall equal the respective amounts that would have been receivable by such Holder in the absence of such withholding or deduction. Notwithstanding the above, no Additional Amounts shall be payable with respect to any Security:

- (a) to, or to a third party on behalf of, a Holder who is liable for such Taxes in respect of such Securities by reason of his having a connection with the Issuer Jurisdiction other than the mere holding of the relevant Security; or
- (b) to, or to a third party on behalf of, a Holder who could lawfully avoid (but has not so avoided) such withholding or deduction by complying or procuring that any third party complies with any statutory requirements or by making or procuring that any third party makes a declaration of non-residence or other similar claim for exemption to any tax authority in the place where the relevant Security is presented for payment; or
- (c) presented for payment more than 30 calendar days after the Relevant Date, except to the extent that the Holder would have been entitled to an Additional Amount on presenting such Security for such payment on the last day of such 30-day period at the latest;

Tageperiode vorgelegt hätte; oder

- (d) wenn eine solcher Einbehalt oder Abzug bei Zahlungen an eine Privatperson vorgenommen wird und die Verpflichtung dazu auf der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen der ECOFIN Ratssitzung vom 26. – 27. November 2000 zur Besteuerung von Spareinkünften umsetzt, oder ein die Richtlinie umsetzendes, ihr entsprechendes oder mit ihr konformgehendes Gesetz, beruht; oder
- (e) zur Zahlung durch oder im Namen eines Wertpapierinhabers vorgelegt wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch hätte vermeiden können, dass er das Wertpapier bei einer anderen Zahlstelle vorgelegt hätte.

Sollte ein solcher Einbehalt oder Abzug im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere durch oder für die Emittentin gesetzlich vorgeschrieben sein, stellen diese ein "**Emittentin-Steuerereignis**" dar.

9 Vorlegungsfristen, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre, gerechnet ab dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist.

10 Mitteilungen

10.1 An die Wertpapierinhaber

Sämtliche die Wertpapiere betreffende Bekanntmachungen werden

- (a) auf der Internetseite www.barclays.com/investorrelations/debt

or

- (d) where such withholding or deduction is imposed on a payment in respect of the Securities to an individual and required to be made pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other Directive implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income, or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive; or
- (e) presented for payment by or on behalf of a Holder who would have been able to avoid such withholding or deduction by presenting the relevant Security to another Paying Agent without such deduction or withholding.

The imposition of any withholding or deduction on any payments in respect of the Securities by or on behalf of the Issuer will be an "**Issuer Tax Event**" if such withholding or deduction is required by law.

9 Presentation Periods, Prescription

The period for presentation of the Securities (§ 801, Paragraph (1), Sentence 1 of the German Civil Code) shall be ten years and the period of limitation for claims under the Securities presented during the period for presentation shall be two years calculated from the expiry of the relevant presentation period.

10 Notices

10.1 To Holders

All notices relating to the Securities shall be published

- (a) at the website www.barclays.com/investorrelations/de

- | | |
|---|--|
| <p>investors veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer ersten Veröffentlichung als erfolgt, und/oder</p> <p>(b) im Falle gelisteter Wertpapiere, gemäß den Regeln der Maßgeblichen Börse oder anderen einschlägigen Behörde veröffentlicht und gelten am ersten Tag ihrer Übermittlung oder Veröffentlichung als erfolgt; und/oder</p> <p>(c) wenn eine Veröffentlichung gemäß (a) oder (b) nicht praktikabel ist, in einer anderen führenden deutschsprachigen Tageszeitung mit europäischer Verbreitung veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt; und/oder</p> <p>(d) sofern die Veröffentlichungsanforderungen, soweit anwendbar, der Zusätzlichen Bedingung 10.1.(b) erfüllt sind, an das Maßgebliche Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bewirkt und gelten am ersten Tag nach deren Übermittlung an das entsprechende Maßgebliche Clearing System als erfolgt.</p> | <p>btinvestors and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or</p> <p>(b) in the case of listed Securities, in accordance with the rules and regulations of the Relevant Stock Exchange or other relevant authority and will be deemed to have been given on the first date of transmission or publication; and/or</p> <p>(c) if publication pursuant to (a) or (b) is not practicable, in another leading German language daily newspaper with circulation in Europe and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or</p> <p>(d) provided that any publication or other requirements required pursuant to Additional Condition 10.1(b) shall also be complied with if applicable, to the Relevant Clearing System for communication by the Relevant Clearing System to the Holders and will be deemed to be given on the first day following the day of transmission to the applicable Relevant Clearing System.</p> |
|---|--|

Das Unterlassen einer erforderlichen Bekanntmachung führt nicht zur Ungültigkeit der Festlegung, Berechnung bzw. Korrektur.

Failure to give notice where required will not invalidate the determination, calculation or correction, as applicable.

10.2 An die Emittentin und die Beauftragten Stellen

10.2 To the Issuer and the Agents

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, sind alle Mitteilungen an die Emittentin und/oder die Beauftragten Stellen an die entsprechend in den Endgültigen Bedingungen angegebene Adresse oder an solche Personen oder Orte zu versenden, wie sie von der Emittentin und/oder der Beauftragten Stelle an die Wertpapierinhaber mitgeteilt werden. Jede Mitteilung, welche sich als ungültig, ineffektiv, unvollständig und der

In respect of any Series of Securities, all notices to the Issuer and/or the Agents must be sent to the address specified for each such entity in the Final Terms or to such other person or place as shall be specified by the Issuer and/or the Agent by notice given to Holders. Any notice determined not to be valid, effective, complete and in proper form shall be null and void unless the Issuer and the Relevant Clearing System

richtigen Form nicht entsprechend herausstellt ist nichtig, soweit die Emittentin und das Maßgebliche Clearing System nichts anderes vereinbaren. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht eine neue oder korrigierte Mitteilung zu liefern. Die Emittentin und die Zahlstelle verpflichten sich alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Wertpapierinhaber zu informieren, wenn eine Mitteilung ungültig, ineffektiv, unvollständig ist oder nicht der richtigen Form entspricht.

11 Schuldnerersetzung

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz (4) jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen, vorausgesetzt (a) die langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft haben ein Rating, das dem der Emittentin für solche Verbindlichkeiten entspricht, dieses Rating von einer international anerkannten Ratingagentur vergeben wurde und (b) keine Kündigung im Sinne der Zusätzlichen Bedingung 6 daraus resultiert.
- (2) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapiere ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieser Zusätzlichen Bedingung 11, jede

agree otherwise. This provision shall not prejudice any right of the person delivering the notice to deliver a new or corrected notice. The Issuer and the Paying Agent, shall use all reasonable endeavours promptly to notify any Holder submitting a notice if it is determined that such notice is not valid, effective, complete or in the proper form.

11 Substitution

- (1) Any other company may assume at any time during the life of the Securities, subject to paragraph (4), without the Holders' consent upon notice by the Issuer given through publication in accordance with Additional Condition 10, all the obligations of the Issuer under these Conditions of the Securities, (a) provided that the long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations of such company have a rating from an internationally recognised rating agency equivalent to the rating of the Issuer and (b) no Event of Default as set out in Additional Condition 6 shall occur as a result thereof.
- (2) Upon any such substitution, such substitute company (hereinafter called the "**New Issuer**") shall succeed to, and be substituted for, and may exercise every right and power of, the Issuer under these Conditions of the Securities with the same effect as if the New Issuer had been named as the Issuer herein; the Issuer (and, in the case of a repeated application of this Additional Condition 11, each previous New Issuer) shall be released from its obligations

etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

- | | |
|---|--|
| (3) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort " Emittentin " in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in dieser Zusätzlichen Bedingung 11) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in dieser Zusätzlichen Bedingung 11) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist. | (3) In the event of such substitution, any reference in these Conditions of the Securities (except for this Additional Condition 11) to the " Issuer " shall from then on be deemed to refer to the New Issuer and any reference to the country of the corporate seat of the Issuer which is to be substituted (except for the references in Additional Condition 11 to the Federal Republic of Germany) shall be deemed to refer to the country of the corporate seat of the New Issuer and the country under the laws of which it is organised. |
| (4) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn | (4) No such assumption shall be permitted unless |
| (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden; | (a) the New Issuer has agreed to indemnify and hold harmless each Holder against any tax, duty, assessment or governmental charge imposed on such Holder in respect of such substitution; |
| (b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft " Garantin " genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Wertpapierinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 veröffentlicht wurde; und | (b) the Issuer (in this capacity referred to as the " Guarantor ") has unconditionally and irrevocably guaranteed to the Holders compliance by the New Issuer with all payment obligations assumed by it under guarantee terms usually given by the Guarantor with respect to note issues by any of its finance companies and the text of this guarantee has been published in accordance with Additional Condition 10; and |

hereunder and from its liability as obligor under the Securities.

- | | |
|---|--|
| <p>(c) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind.</p> | <p>(c) the New Issuer and the Guarantor have obtained all governmental authorisations, approvals, consents and permissions necessary in the jurisdictions in which the Guarantor and/or the New Issuer are domiciled or the country under the laws of which they are organised.</p> |
| <p>(5) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet diese Zusätzlichen Bedingung 11 erneut Anwendung.</p> | <p>(5) Upon any substitution of the Issuer for a New Issuer, this Additional Condition 11 shall apply again.</p> |
| <p>(6) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Wertpapiere und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.</p> | <p>(6) The Issuer may at any time, designate by publication in accordance with Additional Condition 10 any branch (<i>Betriebsstätte</i>) of the Issuer outside the Federal Republic of Germany as the branch (<i>Betriebsstätte</i>) primarily responsible for the due and punctual payment in respect of the Securities then outstanding and the performance of all of the Issuer's other obligations under the Securities then outstanding.</p> |

Die Absätze (4)(c) und (5) dieser Zusätzlichen Bedingung 11 gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.

Paragraphs (4)(c) and (5) of this Additional Condition 11 shall apply *mutatis mutandis* to such designation.

12 Schlussbestimmungen

12 Final Clauses

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Feststellungsstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> | <p>(1) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.</p> |
| <p>(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.</p> | <p>(2) Place of performance is Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.</p> |
| <p>(3) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.</p> | <p>(3) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.</p> |

(4) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist.

(4) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding.

13 Anpassungen

13 Modifications

(1) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Schreibfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.

(1) If the Conditions of the Securities contain manifest typographical errors or misspellings, the Issuer shall be entitled to correct such errors or misspellings without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.

(2) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Rechenfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.

(2) If the Conditions of the Securities contain manifest calculation errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.

(3) Sofern in den Bedingungen ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die

(3) If the Conditions of the Securities contain any similar manifest errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in

rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.

- (4) Sonstige widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen oder in einzelnen Bestimmungen der Bedingungen darf die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind jedoch nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Derartige Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.

- (5) Berichtigt oder ergänzt die Emittentin eine Bestimmung der Bedingungen gemäß dieser Zusätzlichen Bedingung 13 und gibt dies den Wertpapierinhabern bekannt, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, die von ihm gehaltenen Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der entsprechenden Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber wesentlich nachteiligen Weise ändern. Die Emittentin hat die Wertpapierinhaber auf das Kündigungsrecht in der Bekanntmachung der Berichtigung bzw. Änderung hinzuweisen. Erfolgt eine solche Kündigung, sind die betreffenden Wertpapiere zum Ausgabepreis

particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.

- (4) Any other inconsistencies or omissions in the Conditions of the Securities or in individual provisions of the Conditions of the Securities may be corrected or supplemented by the Issuer in its reasonable discretion (§315 BGB). However, only such corrections or supplements shall be permitted as – taking into account the Issuer's interests – can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, do not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections or supplements shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.

- (5) If the Issuer corrects or supplements any provision of the Conditions of the Securities in accordance with this Additional Condition 13 and announces such correction or supplement to the Holders, each Holder may within three weeks of the relevant announcement declare the Securities held by him to be forthwith due and payable if such correction or supplement results in the Issuer's performance obligations being changed in a way that materially adversely affects the Holder. The Issuer shall inform the Holders of their right to declare their Securities to be due and payable when announcing the correction or supplement. If the Securities are declared to be due and payable, they shall be redeemed at the Issue Price.

zurückzuzahlen.

- | | |
|--|---|
| <p>(6) Offensichtliche Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Zusätzlicher Bedingung 10.</p> <p>(7) Offensichtliche Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Zusätzlicher Bedingung 10.</p> | <p>(6) Manifest typographical errors or misspellings and similar manifest errors in Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (<i>Anfechtung</i>) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with Additional Condition 10.</p> <p>(7) Manifest calculation errors and similar manifest errors in the Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (<i>Anfechtung</i>) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with Additional Condition 10.</p> |
|--|---|

14 Begebung weiterer Wertpapiere

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber, weitere Wertpapiere mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapier" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

14 Further Issues

The Issuer shall be at liberty from time to time, without the consent of the Holders to create and issue further Securities with substantially identical terms so as to form a single Series with the Securities of any particular Series and increase the aggregate initial principal amount of the Securities. The term "Securities" shall, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued securities.

15 Erwerb und Entwertung

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften können jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Wertpapiere ankaufen.

Alle so erworbenen Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, zur Entwertung hingegeben oder erneut ausgegeben oder verkauft werden und gelten für jegliche Zwecke als Teil der ursprünglichen Serie von Wertpapieren.

15 Purchases and Cancellations

The Issuer and any of its subsidiaries may at any time purchase Securities in the open market or otherwise at any price.

All Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation, or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original Series of Securities.

Schweizer Anhang *Swiss Annex*

In Bezug auf Wertpapiere, die schweizerischem Recht unterliegen oder die bei SIX SIS Ltd. Registriert sind, wird Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("Zusätzliche Bedingungen") wie folgt geändert.

Sofern und soweit die Bestimmungen dieses Swiss Annex von den übrigen Angaben in diesem Basisprospekt abweichen, sind die Bestimmungen des Swiss Annex maßgeblich.

1 Form und Übertragung

1.1 Form der Wertpapiere

Wertpapiere, die Schweizer Recht unterliegen, können auch als Wertrechte ("**Wertrechte**") ausgestaltet werden.

1.2 Globalurkunde

Für Wertpapiere, die als Wertrechte begeben werden, gilt anstelle der Zusätzlichen Bedingung 1.2 (*Globalurkunde*):

1.2 Wertrechte

Die Emittentin führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger einzutragen sind. Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Buch und werden mittels schriftlicher Abtretungserklärung übertragen.

Durch Registrierung der Wertrechte im Hauptregister der SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz ("**SIS**") oder Hinterlegung der Globalurkunden bei SIS werden Bucheffekten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes geschaffen. Gläubiger und rechtlicher Eigentümer der Bucheffekten ist diejenige Person,

In respect of Securities governed by Swiss law or registered with SIX SIS Ltd., Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities ("**Additional Conditions**") shall be amended as follows:

If and to the extent the provisions of this Swiss Annex deviate from other terms contained in this Base Prospectus, the terms of the Swiss Annex shall prevail.

1 Form and Transfer

1.1 Form of Securities

Securities governed by Swiss law may also be issued in the form of uncertificated securities (*Wertrechte*) ("**Uncertificated Securities**").

1.2 Global Security

In the case of Securities issued as Uncertificated Securities the following applies instead of Additional Condition 1.2 (*Global Security*):

1.2 Uncertificated Securities

The Issuer runs a register of uncertificated securities in which number and denomination of the uncertificated securities and the first holders are entered. Uncertificated Securities are created by registration in the register of uncertificated securities (*Wertrechtbuch*) and transferred by means of written assignment.

By registering the Uncertificated Securities in the main register (*Hauptregister*) of SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland ("**SIS**") or depositing the Global Securities with SIS, Intermediate Securities (*Bucheffekten*) in accordance with the provisions of the Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*) are created. The holder and

welche die Wertpapiere in einem Effektenkonto bei einer Verwahrstelle auf ihren Namen und auf ihre Rechnung hält.

So lange die Wertpapiere Bucheffekten sind, werden die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes, d.h. durch Weisung des Gläubigers an die Verwahrstelle, die Bucheffekten zu übertragen und dem Effektenkonto bei der Verwahrstelle des Erwerbers gutzuschreiben, übertragen.

Sind die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft, so ist der Anspruch auf Herausgabe im Umfang seines Bruchteils an der Globalurkunde (Miteigentumsanteil) jedes Wertpapierinhabers aufgeschoben so lange die Globalurkunde bei SIS hinterlegt ist.

Falls Wertpapiere als Wertrechte ausgegeben werden und falls nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren anders geregelt, haben die Gläubiger der Wertpapiere zu keiner Zeit das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in (oder die Lieferung von) eine dauerhafte Globalurkunde oder Wertpapiere zu verlangen. Umgekehrt hat die Emittentin das Recht, Wertrechte in eine dauerhafte Globalurkunde umzuwandeln.

Das schweizerische Bucheffektengesetz gewährt jedem Gläubiger das Recht, von der Verwahrstelle jederzeit einen Ausweis über die dem betreffenden Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten verlangen. Diesem Ausweis kommt nicht die Eigenschaft

legal owner of the Intermediated Securities is the person holding the Intermediated Securities in a securities account in its own name and for its own account with depositary (*Verwahrungsstelle*).

As long as the Securities are Intermediated Securities, they are transferred and otherwise disposed of in accordance with the provisions of the Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*), i.e. by instruction of the account holder to its depositary (*Verwahrungsstelle*) to transfer the Intermediated Securities and crediting the Intermediated Securities to the account of the transferee with its depositary (*Verwahrungsstelle*).

If Securities are issued in the form of a Global Security, the quotal co-ownership interest (*Miteigentumsanteil*) of each holder in the Global Security in accordance with his claim against the Issuer shall be suspended upon creation of Intermediated Securities and remain suspended as long as the Global Security remains deposited with SIS.

If Securities are issued as Uncertificated Securities, unless otherwise stated in the relevant Final Terms of a Series of Securities, the holders of the Securities shall at no time have the right to demand the conversion of the uncertificated securities (*Wertrechte*) into, or the delivery of, a permanent global certificate (*Globalurkunde*) or definitive securities (*Wertpapiere*). By contrast, the Issuer shall have the right to effect the conversion of the uncertificated securities (*Wertrechte*) into a permanent global certificate (*Globalurkunde*).

The Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*) grants each account holder the right to ask his depositary (*Verwahrungsstelle*) for information about Intermediated Securities that are credited to his account. The respective disclosure document

eines Wertpapiers zu.

(*Ausweis*) does not constitute a security.

2 Zahlungen und Lieferungen

2 Payments and Deliveries

Die Zusätzliche Bedingung 4 wird durch Folgendes ergänzt:

The Additional Condition 4 is supplemented by the following:

Sämtliche auf die Wertpapiere zahlbare Beträge an Kapital oder Zinsen sowie Lieferungen in Bezug auf Wertpapiere, die Schweizer Recht unterliegen oder andere Wertpapiere, welche bei SIS hinterlegt sind, sollen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften des Maßgeblichen Clearing Systems an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten auf ein Konto des maßgeblichen Kontoinhabers in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems erfolgen. Die Emittentin und die Schweizerische Zahlstelle werden durch Leistung der Zahlung oder Lieferung an oder zu Gunsten der Kontoinhaber von ihrer Zahlungs- resp. Leistungspflicht befreit. Die Wertpapiere werden nicht physisch geliefert, so lange keine Urkunden ausgegeben worden sind. Wertpapiere können nach freiem Ermessen der Emittentin und der relevanten Stelle ganz aber nicht teilweise als Urkunden ausgegeben werden.

Payments of principal and interest as well as deliveries in respect of Securities governed by Swiss law or other Securities held through SIS shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations of the Relevant Clearing System(s), to the Relevant Clearing System(s) or to its/their order for credit to the account(s) of the relevant account holder(s) in accordance with the rules and regulations of the Relevant Clearing System(s). The Issuer and the Swiss Paying Agent shall be discharged by payment or delivery to, or to the order of, such account holders. Securities shall not be physically delivered as long as no definitive securities (*Wertpapiere*) are printed. Securities may be printed in whole but not in part in the Issuer's and the relevant Agent's sole and absolute discretion.

3 Vorlegungsfristen, Verjährung

3 Presentation Periods, Prescription

Die Zusätzliche Bedingung 9 wird durch Folgendes ersetzt:

Additional Condition 9 is replaced by the following:

Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht verjähren Forderungen jeglicher Art gegen die Emittentin, welche in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der Rückzahlung bei Endfälligkeit, der Fälligkeit einer vorzeitigen Rückzahlung oder der Fälligkeit einer vorzeitigen Kündigung (je nach dem, welches von diesen zeitlich gesehen zuerst eintritt). Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf

In accordance with Swiss law, claims of any kind against the Issuer arising under the Securities will be prescribed ten years after the earlier of the date on which the early redemption or the date on which the ordinary redemption of the Securities has become due, except for claims for interests which will be prescribed five years after maturity of such interest claims.

Zinszahlungen, welche nach fünf Jahren nach Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

4 Mitteilungen

4.1 An die Wertpapierinhaber

Die Zusätzliche Bedingung 10.1 wird durch Folgendes ersetzt:

Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen sind im Internet auf der Website www.barx-is.com oder einer Nachfolgesite zu publizieren.

Jede derartige Mitteilung gilt mit dem ersten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem ersten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Im Fall der Kotierung der Wertpapiere an der SIX werden alle Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere, für welche die Emittentin gemäß den anwendbaren Reglementen, Richtlinien und Rundschreiben der SIX Mitteilungspflichten gegenüber der SIX unterliegt, der SIX zur weiteren Verbreitung gemäß ihren Reglementen, Richtlinien und Rundschreiben zugestellt. Die Emittentin veröffentlicht Informationen, deren Publikation gemäß den maßgeblichen Reglementen, Richtlinien und Rundschreiben der SIX in Zusammenhang mit den Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung an der SIX in Printmedien oder mittels SIX Internet Based Listing ("IBL") zwingend vorgesehen ist, auf den Internetseiten der SIX. Potenziell kursrelevante Tatsachen i.S. der Ad hoc-Publizität werden auf den Internetseiten der Emittentin unter www.barx-is.com oder einer Nachfolgesite veröffentlicht.

5 Schlussbestimmungen

Die Zusätzliche Bedingung 12 wird durch Folgendes ersetzt:

4 Notices

4.1 To Holders

Additional Condition 10.1 is replaced by the following:

All notices concerning the Securities shall be published on the Internet on website www.barx-is.com or any successor webpage thereto.

Any notice so given will be deemed to have been validly given on the first day following the date of such publication (or, if published more than once, on the first day following the date of the first such publication).

In case of a listing of the Securities at SIX, all notices concerning the Securities which are subject to reporting obligations of the Issuer towards SIX pursuant to the applicable rules, directives and circulars of SIX will be submitted to SIX for their further distribution by SIX in accordance with its applicable rules, directives and circulars. The Issuer publishes information which shall be published either in print media or through Internet Based Listing ("IBL") pursuant to the relevant rules, directives and circular of SIX in connection with reporting obligations regarding the maintenance of a listing at SIX through IBL on SIX's websites. Potentially price-sensitive facts in terms of ad hoc-publicity will be published on the internet pages of the Issuer at www.barx-is.com or a successor internet page.

5 Final Clauses

Additional Condition 12 is replaced by the following:

- | | |
|---|---|
| (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Feststellungstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht Schweizer Recht. | (1) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by Swiss law. |
| (2) Erfüllungsort ist Zürich, Schweiz. | (2) Place of performance is Zurich, Switzerland. |
| (3) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich (1), Schweiz. | (3) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Zurich (1), Switzerland. |
| (4) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist. | (4) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding. |

Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen (die "Definitionen")
Section D – Definitions that will apply to the Securities (the "Definitions")

1 Definitionen

In den Bedingungen haben, soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt, die folgenden Begriffe, die jeweils unten stehende Bedeutung:

"Abrechnungskosten" bezeichnet, bezüglich eines Wertpapiers oder der Wertpapiere, alle von der Berechnungsstelle in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegten Kosten, Gebühren und Ausgaben oder sonstigen Beträge (außer in Verbindung mit Steuern), die von einem Wertpapierinhaber pro Berechnungsbetrag bei Rückzahlung oder Abwicklung des Wertpapiers oder der Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu zahlen sind.

"Abrechnungsstörung" bezeichnet den von der Berechnungsstelle festgelegten Eintritt eines von der Emittentin nicht zu verantwortenden Ereignisses, infolgedessen die Emittentin die Lieferung der Basiswerte nicht vornehmen oder veranlassen kann.

"Abrechnungswährung" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"Aktie" bezeichnet, in Bezug auf ein Wertpapier, einen Anteil, einen Hinterlegungsschein, eine Beteiligung oder ein Aktienrecht, worauf sich dieses Wertpapier bezieht.

"Aktienanzahl" bezeichnet bei einem Aktienbezogenen Wertpapier, das sich auf eine Aktie bezieht, die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von Aktien.

"Aktien- und Indexbezogene Bedingungen" bezeichnet die den Basiswert betreffenden und auf Seiten B-1 bis B-18 dieses Basisprospektes aufgeführten Bedingungen.

"Aktienbezogenes Wertpapier" bezeichnet ein Wertpapier dessen Zahlungen oder Lieferungen

1 Definitions

In the Conditions, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the respective meanings set out below:

"Settlement Expenses" means, in respect of any Security or Securities, any costs, fees and expenses or other amounts (other than in relation to Taxes) payable by a Holder per Calculation Amount on or in respect of or in connection with the redemption or settlement of such Security or Securities as determined by the Determination Agent in a commercially reasonable manner.

"Settlement Disruption Event" means, in the determination of the Determination Agent, that an event beyond the control of the Issuer has occurred as a result of which the Issuer cannot make or procure delivery of the Underlying Assets.

"Settlement Currency" means the currency specified as such in the Final Terms.

"Share" means, in relation to a Security, a share, a unit, a depositary receipt, an interest or an equity unit to which such Security relates.

"Number of Shares" means in a Share Linked Security referencing a Share, the number of Shares specified as such in the Final Terms.

"Equity Linked Conditions" means the conditions relating to the Underlying Asset set out on pages B-1 to B-18 of this Base Prospectus.

"Share Linked Security" means a Security, payments or deliveries in respect of which will be

abhängig von einer Aktie sind und/oder in Bezug auf eine Aktie berechnet werden.

"**Aktienemittentin**" bezeichnet, im Falle eines Wertpapiers; die Gesellschaft, die Depotbank, den Anlagfonds, das Investmentvehikel (*pooled investment vehicle*), den kollektiven Anlagfonds (*collective investment scheme*), die Partnerschaft, das Treuhandvermögen (*trust*) oder jede andere rechtliche Einrichtung, durch die bzw. den die jeweilige Aktie ausgegeben wurde oder entstanden ist.

"**Anfänglicher Aktienleihesatz**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) den bezüglich dieser Aktie oder dieses Indexbestandteiles in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen anfänglichen Aktienleihesatz. Falls ein solcher in den Endgültigen Bedingungen nicht vorgesehen ist, die Leihkosten für diese Aktie bzw. diesen Indexbestandteil am Handelstag.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse oder eine Erklärung der Aktienemittentin zu einem der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Aktien (außer einem Fusionsereignis) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende auf diese Aktien an bestehende Aktionäre in Form eines Bonus, einer Kapitalisierung oder Ähnlichem;
- (b) eine Verteilung, Begebung oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien bestehend aus (i) neuen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erträgen aus der Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden

contingent on and/or calculated by reference to a Share.

"**Share Company**" means, in the case of a Security; the company, the depositary bank, the fund, the pooled investment vehicle, the collective investment scheme, the partnership, the trust or other legal arrangement that has issued or gave rise to the relevant Share.

"**Initial Stock Loan Rate**" means, in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the initial stock loan rate specified in relation to such Share or Component in the Final Terms; or if none is specified in the Final Terms, the Borrow Costs on the Trade Date for such Share or Component.

"**Potential Adjustment Event**" means any of the following or a declaration by the Share Company of any of the following:

- (a) a subdivision, consolidation or reclassification of the relevant Shares (other than a Merger Event) or a free distribution or dividend of any such Shares to existing holders of the relevant Shares by way of bonus, capitalisation or similar issue;
- (b) a distribution, issue or dividend to existing holders of the relevant Shares of (i) additional Shares, (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of dissolution, liquidation or termination of the Share Company equally or proportionately with such payments to holders of such Shares, (iii) share capital or other securities of another issuer acquired

Aktien gewähren, (iii) Aktienkapital oder Wertpapiere eines anderen Emittenten, welche die Aktienemittentin infolge einer Abspaltung oder ähnlichen Transaktion erworben hat oder (unmittelbar oder mittelbar) hält oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Zahlung (in bar oder auf andere Weise) von weniger als dem üblichen Marktpreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt;

- | | |
|--|---|
| <p>(c) ein Betrag je Aktie, den die Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende festlegt;</p> | <p>(c) an amount per Share which the Determination Agent determines should be characterised as an extraordinary dividend;</p> |
| <p>(d) eine Einzahlungsaufforderung durch die Aktienemittentin in Bezug auf noch nicht voll eingezahlte Aktien;</p> | <p>(d) a call by the Share Company in respect of the relevant Shares that are not fully paid;</p> |
| <p>(e) ein Rückkauf von Aktien durch die Aktienemittentin oder ihre Tochterunternehmen, der entweder aus dem Gewinn oder dem Kapital erfolgt, und dessen Gegenleistung in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;</p> | <p>(e) a repurchase by the Share Company or any of its subsidiaries of relevant Shares whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise;</p> |
| <p>(f) jedes von der Berechnungsstelle festgelegte Ereignis, das eine Verteilung oder Trennung von Aktionärsrechten von dem gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktienemittentin zur Folge hat, und das einer gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Planung oder Absprache folgt, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktwerts liegenden Preis vorsieht, wobei jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; oder</p> | <p>(f) an event that results in any shareholder rights being distributed or becoming separated from shares of common stock or other shares of the capital stock of the Share Company pursuant to a shareholder rights plan or arrangement directed against hostile takeovers that provides, upon the occurrence of certain events, for a distribution of preferred stock, warrants, debt instruments or stock rights at a price below their market value, as determined by the Determination Agent, provided that any adjustment effected as a result of such an event shall be readjusted upon any redemption of such rights; or</p> |
| <p>(g) jedes sonstige Ereignis, das sich mindernd</p> | <p>(g) any other event that may have a diluting or</p> |

or owned (directly or indirectly) by the Share Company as a result of a spin-off or other similar transaction or (iv) any other type of securities, rights or warrants or other assets in any case for payment (cash or other consideration) at less than the prevailing market price as determined by the Determination Agent;

oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien auswirken kann.

concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares.

"Aufwendungen" bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Aufwendungen, einschließlich etwaiger Depotgebühren, Transaktionsgebühren, Stempelsteuern, Börsenumsatzsteuern, Ausgabe-, Registrierungs-, Wertpapierübertragungs- und/oder sonstigen Steuern und Abgaben in Zusammenhang mit der Rückzahlung eines solchen Wertpapiers und/oder der Lieferung oder Übertragung der Basiswerte.

"Expenses" means all taxes, duties and/or expenses, including any applicable depository charges, transaction charges, stamp duty, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with the redemption of such Security and/or delivery or transfer of the Underlying Assets.

"Ausgabepreis" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Preis.

"Issue Price" means the price specified as such in the Final Terms.

"Ausgabetag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Tag.

"Issue Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Ausgleichsbetrag" bezeichnet den Finalen Barausgleichsbetrag, den Wahlbarausgleichsbetrag, den Ersatzbarbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag bzw. den Lieferstörungs-Abrechnungspreis.

"Settlement Amount" means the Final Cash Settlement Amount, the Optional Cash Settlement Amount, the Alternate Cash Amount, the Early Cash Settlement Amount or the Disruption Cash Settlement Price, as applicable.

"Auszahlungsbedingungen" bezeichnet die Bedingungen für auf Zinsen und Tilgung, die auf den Seiten A-1 bis A-46 dieses Basisprospektes beschrieben sind.

"Payoff Conditions" means the conditions relating to interest and redemption set out on pages A-1 to A-46 of this Base Prospectus.

"Außergewöhnliches Ereignis" bezeichnet ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, einen Insolvenzantrag, eine Insolvenz, ein Delisting, eine Fondsstörung oder, dass die Aktie anderweitig nicht mehr gehandelt wird bzw. eine Ankündigung erfolgt ist, dass die Aktie aus irgendeinem Grund annulliert wird.

"Extraordinary Event" means each of a Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency Filing, Insolvency, Delisting, Fund Disruption Event or that the Share is otherwise cancelled or an announcement has been made for it to be cancelled for whatever reason, as the case may be.

"Außergewöhnliche Marktstörung" bezeichnet an oder nach dem Handelstag ein außergewöhnliches Ereignis oder einen außergewöhnlichen Umstand, einschließlich der Gesetzgebung (national oder international), die Intervention einer Behörde (national oder international), eine Naturkatastrophe, Krieg, Blockade, Boykott oder Aussperrung oder ähnliche Ereignisse oder Umstände, die nach Feststellung der Emittentin diese davon abhalten,

"Extraordinary Market Disruption" means, on or after the Trade Date, an extraordinary event or circumstance, including any legal enactment (domestic or foreign), the intervention of a public authority (domestic or foreign), a natural disaster, an act of war, strike, blockade, boycott or lockout or any other similar event or circumstance which the Issuer determines, has prevented it from performing its obligations, in whole or in part,

ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.

"Basiswert" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswert.

"Basiswertwährung" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung des Basiswerts.

"Bedingungen" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die jeweils in den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen aufgeführten Bedingungen der Wertpapiere, die jeweils durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen emissionspezifischen Angaben vervollständigt werden.

"Berechnungsbetrag" oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als 'Berechnungsbetrag' in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als 'Berechnungsbetrag' in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Betroffene Rechtsordnung" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rechtsordnung der Hedgingpositionen.

"Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten" bedeutet, dass der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen ein wesentlich höherer Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung des

under the Securities.

"Underlying Asset" means each asset specified as such in the Final Terms.

"Underlying Asset Currency" means, in respect of an Underlying Asset, the underlying asset currency specified as such in the Final Terms.

"Conditions" means, with respect to a Series of Securities, the terms and conditions of the Securities each as set out in the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

"Calculation Amount" or **"CA"** means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the 'Calculation Amount' in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the 'Calculation Amount' in the Final Terms.

"Affected Jurisdiction" means the jurisdiction of the Hedge Positions as specified in the Final Terms.

"Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging" means that the Issuer and/or any of its Affiliates would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of

Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, insbesondere des Währungsrisikos) in Bezug auf die Übernahme und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren realisiert, betreibt oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung überweist.

"Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, entweder (a) eine oder mehrere Transaktionen oder einen oder andere Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung des Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, einschließlich des Währungsrisikos) in Bezug auf die Übernahme oder die Erfüllung ihrer Pflichten in Zusammenhang mit den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren frei zu realisieren, beizutreiben, zu erhalten, zurückzuführen, zu übertragen oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung zu überweisen.

"Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, den Anfänglichen Bewertungstag, jeden Zinsbewertungstag und den Finalen Bewertungstag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3

entering into and performing its obligations with respect to the Securities, or (b) realise, recover or remit the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside the Affected Jurisdiction.

"Affected Jurisdiction Hedging Disruption" means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to either (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of entering into and performing its obligations with respect to the Securities or (b) freely realise, recover, receive, repatriate, remit or transfer the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside of the Affected Jurisdiction.

"Valuation Date" means in respect of:

- (a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, the Initial Valuation Date, each Interest Valuation Date and the Final Valuation Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day), unless there is a Disrupted Day in respect of such Share or Index on that date, in which event Equity Linked

Anwendung;

- (b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, den Anfänglichen Bewertungstag, jeden Zinsbewertungstag und den Finalen Bewertungstag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

"Börse" bezeichnet

- (a)
 - (i) hinsichtlich eines Index bei Indexbezogenen Wertpapieren, der kein Mehrfachbörsenindex ist, jede Börse oder jedes Handelssystem, welche(s) als solche(s) in den Endgültigen Bedingungen für diesen Index vorgesehen ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel der Indexbestandteile, die einem Index oder Indizes unterliegen, vorübergehend übertragen worden ist, vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in Bezug auf die Indexbestandteile, die einem Index oder Indizes unterliegen, vorhanden ist, und
 - (ii) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex und jeden Indexbestandteil, die von der Berechnungsstelle festgelegte Hauptbörse, an der der Indexbestandteil gehandelt wird, wie von der

Condition 3 will apply; and;

- (b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets, the Initial Valuation Date, each Interest Valuation Date and the Final Valuation Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity Linked Condition 3 will apply.

"Exchange" means:

- (a)
 - (i) in respect of an Index relating to Index Linked Securities other than a Multi-exchange Index, each exchange or quotation system specified as such for such Index in the Final Terms, any successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in the Components underlying such Index of Indices has temporarily relocated, provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to the Components underlying such Index or Indices on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Exchange and
 - (ii) with respect to any Multi-exchange Index, and in respect of each Component, the principal stock exchange on which such Component is principally traded, as determined by

Berechnungsstelle festgelegt; und

- (b) hinsichtlich einer Aktie bei Aktienbezogenen Wertpapieren, jede Börse oder jedes Handelssystem, welche(s) als solche(s) in den Endgültigen Bedingungen für diese Aktie vorgesehen ist, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse oder dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel der jeweiligen Aktie vorübergehend übertragen worden ist, vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in Bezug auf die jeweilige Aktie vorhanden ist.

"Börsengeschäftstag" bezeichnet

- (a) außer in Bezug auf einen Index, der kein Mehrfachbörsenindex ist, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem die Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten geöffnet ist, auch wenn diese vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem (i) der Indexsponsor den Indexstand veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten geöffnet ist, auch wenn die jeweilige Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" bezeichnet

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, ein Ereignis (außer einer Frühzeitigen Schließung), das die Fähigkeit von Marktteilnehmern im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), (i) an der Börse, an der die Aktie gehandelt wird

the Determination Agent; and

- (b) in respect of a Share relating to Share Linked Securities, each Exchange or quotation system specified as such for such Share in the Final Terms, any successor to such Exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in the Share has temporarily relocated, provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to such Share on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Exchange.

"Exchange Business Day" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which each Exchange is open for trading during its regular trading sessions, notwithstanding any such Exchange closing prior to its Scheduled Closing Time; and
- (b) with respect to a Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which (i) the Index Sponsor publishes the level of the Index; and (ii) the Related Exchange is open for trading during its regular trading session, notwithstanding any Exchange or the Related Exchange closing prior to its Scheduled Closing Time.

"Exchange Disruption" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any event (other than an Early Closure) that disrupts or impairs (as determined by the Determination Agent) the ability of market participants in general (i) to effect transactions in, or obtain market values for, the Shares on the

(oder im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren, an einer relevanten Börse, an der Indexbestandteile gehandelt werden, die mindestens 20 % des Indexstands ausmachen), Transaktionen hinsichtlich der Aktie an jeder maßgeblichen Börse durchzuführen oder für diese Marktwerte zu erzielen oder (ii) Transaktionen hinsichtlich Termin- oder Optionsgeschäften bezogen auf die Indexbestandteile des maßgeblichen Index an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse durchzuführen oder Marktwerte für diese zu erzielen; und

- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, ein Ereignis (außer einer Frühzeitigen Schließung), das (nach Ansicht der Berechnungsstelle) die generelle Fähigkeit von Marktteilnehmern stört oder beeinträchtigt, für (i) einen Indexbestandteil an der diesen Indexbestandteil betreffenden Börse oder (ii) für Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den an der Verbundenen Börse gehandelten Index, Transaktionen auszuführen oder Marktwerte zu erzielen.

"Clearing System-Geschäftstag" bezeichnet, hinsichtlich eines Maßgeblichen Clearing Systems, jeden Tag, an dem ein solches Maßgebliches Clearing System für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsanweisungen geöffnet ist (oder ohne den Eintritt einer Abrechnungsstörung geöffnet gewesen wäre).

"Clearstream" ist Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg und jeder ihrer Rechtsnachfolger.

"Clearstream Frankfurt" oder **"CBF"** ist Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Exchange (or, in the case of Index Linked Securities, on any relevant Exchange(s) relating to Components that comprise 20 per cent. or more of the level of the relevant Index) or (ii) to effect transactions in, or obtain market values for, futures and options contracts relating to the Components of the relevant Index on any relevant Related Exchange; and

- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any event (other than an Early Closure) that disrupts or impairs (as determined by the Determination Agent) the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for: (i) any Component on the Exchange in respect of such Component; or (ii) futures or options contracts relating to the Index on the Related Exchange.

"Clearing System Business Day" means, in respect of a Relevant Clearing System, any day on which such Relevant Clearing System is (or, but for the occurrence of a Settlement Disruption Event, would have been) open for the acceptance and execution of settlement instructions.

"Clearstream" means Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg and any successor thereto.

"Clearstream Frankfurt" or **"CBF"** means Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Federal Republic of Germany.

"**Clearstream Frankfurt Regeln**" bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Clearstream Frankfurt und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream Frankfurt, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"**Clearstream Regeln**" bezeichnet die *Management Regulations* von Clearstream und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"**Definitionen**" bezeichnet die Definitionen in Bezug auf das Programm, die auf den Seiten D-1 bis D-49 dieses Basisprospektes.

"**Delisting**" bedeutet in Bezug auf jede Aktie eine Ankündigung der maßgeblichen Börse, dass, gemäß den Regeln dieser Börse, die Aktien aus irgendeinem Grund (außer einem Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot) nicht länger an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert sind oder dies in Zukunft nicht mehr sein werden und diese nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

"**Devisenstörung**" bezeichnet den von der Emittentin bestimmten Eintritt oder die Existenz eines Ereignisses an oder vor dem jeweiligen Zahlungstag, das die folgenden Aktivitäten der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar verhindert oder verzögert hat bzw. verhindern oder verzögern würde:

- (i) die Umrechnung der Festgelegten Währung in die Abrechnungswährung auf dem üblichen rechtmäßigen Wege;
- (ii) die Umrechnung der Festgelegten Währung in die Abrechnungswährung zu einem Kurs, der mindestens so günstig ist wie derjenige den Institutionen in der Festgelegten

"**Clearstream Frankfurt Rules**" means the General Terms and Business Conditions of Clearstream Frankfurt and the Instructions to Participants of Clearstream Frankfurt, as may be from time to time amended, supplemented or modified.

"**Clearstream Rules**" means the Management Regulations of Clearstream and the Instructions to Participants of Clearstream, as may be from time to time amended, supplemented or modified.

"**Definitions**" means the definitions set out on pages D-1 to D-49 of this Base Prospectus relating to the Programme.

"**Delisting**" means, in respect of any Shares, that the relevant Exchange announces that, pursuant to the rules of such Exchange, the Shares cease (or will cease) to be listed, traded or publicly quoted on the Exchange for any reason (other than a Merger Event or Tender Offer) and are not immediately relisted, re-traded or re-quoted on an exchange or quotation system located in the same country as the Exchange (or, where the Exchange is within the European Union, in any member state of the European Union).

"**FX Disruption Event**" means the occurrence or existence, as determined by the Issuer, of the occurrence of any event on or prior to the relevant Payment Date that has or would have the effect of preventing or delaying the Issuer and/or any of its Affiliates directly or indirectly from:

- (i) converting the Specified Currency into the Settlement Currency through customary legal channels;
- (ii) converting the Specified Currency into the Settlement Currency at a rate at least as favourable as the rate for domestic institutions located in the Specified

- | | |
|---|---|
| <p>Rechtsordnung bekommen;</p> <p>(iii) die Lieferung der Abrechnungswährung von Konten innerhalb der Festgelegten Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Speziellen Festgelegten Rechtsordnung oder zwischen Konten innerhalb der Festgelegten Rechtsordnung oder an einen nicht in der Festgelegten Rechtsordnung ansässigen Dritten;</p> <p>(iv) die Lieferung der Festgelegten Währung von Konten innerhalb der Festgelegten Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Festgelegten Rechtsordnung oder zwischen Konten innerhalb der Festgelegten Rechtsordnung oder an einen nicht in der Festgelegten Rechtsordnung ansässigen Dritten; oder</p> <p>(v) die Festlegung der Berechnungsstelle, dass die Regierung der Festgelegten Rechtsordnung die Absicht bekannt gemacht hat, Kapitalkontrollen einzuführen, welche nach Festlegung der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen bezüglich der Wertpapiere abzusichern, diese Absicherung aufrecht zu erhalten oder rückabzuwickeln, voraussichtlich erheblich beeinträchtigen.</p> | <p>Jurisdiction;</p> <p>(iii) delivering the Settlement Currency from accounts inside the Specified Jurisdiction to accounts outside the Specified Jurisdiction or between accounts inside the Specified Jurisdiction or to a party that is a non-resident of the Specified Jurisdiction;</p> <p>(iv) delivering the Specified Currency from accounts inside the Specified Jurisdiction to accounts outside the Specified Jurisdiction or between accounts inside the Specified Jurisdiction or to a party that is a non-resident of the Specified Jurisdiction; or</p> <p>(v) the Determination Agent determines that the government of the Specified Jurisdiction has given public notice of its intention to impose any capital controls which the Determination Agent determines are likely to materially affect the Issuer's ability to hedge its obligations with respect to the Securities, maintain such hedge or to unwind such hedge.</p> |
|---|---|

"Durchschnittskursermittlungstag" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, jeden Averaging-in Tag und Averaging-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung; und

"Averaging Date" means, in respect of:

- (a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, each Averaging-in Date and Averaging-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day) unless there is a Disrupted Day in respect of such Share or Index on that date, in which event Equity Linked Condition 3 will apply; and;

(b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, jeden Averaging-in Tag und Averaging-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

(b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets, each Averaging-in Date and Averaging-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity Linked Condition 3 will apply.

"Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen infolge einer Eigentumsbeschränkung für ausländische Anleger, die der Emittent dieser Hedgingpositionen und/oder dessen Vertragspartner oder ein im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder dem Fortführen dieser Hedgingpositionen durch die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde verhängt hat, nicht in der Lage ist, Hedgingpositionen zu halten, zu erwerben, abzuschließen, wieder abzuschließen, auszutauschen oder aufrecht zu erhalten.

"Foreign Ownership Event" means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to hold, acquire, establish, re-establish, substitute or maintain any Hedge Positions, due to any foreign ownership restriction imposed by the issuer of and/or counterparty to such Hedge Positions, or any court, tribunal or regulatory authority having competent jurisdiction with respect to the ability of the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, maintain or own such Hedge Positions.

"Emittentenündigung-Partizipationsprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Issuer Call Participation Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Emittenten-Optionsausübungsfrist" bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Issuer Option Exercise Period" means the period from, and including, the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Emittenten-Optionsausübungstag" bezeichnet, sofern anwendbar den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmittteilung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"**Emittentin**" ist Barclays Bank PLC.

"**Endgültige Bedingungen**" bezeichnet die für eine Serie von Wertpapieren vorgesehenen Endgültigen Bedingungen.

"**Erfüllungsmethode**" bezeichnet, hinsichtlich eines Wertpapiers, die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Methode.

"**Ersatzbarbetrag**" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als den verhältnismäßigen Anteil des Marktwerts der Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes an oder um den Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Aufwendungen sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere, einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigungen (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Art und Weise festlegen.

"**Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag**" bezeichnet einen Tag, den die Emittentin in wirtschaftlich vernünftiger Weise festlegen kann.

"**EUR**", "**Euro**" und "**€**" bezeichnet die gesetzliche Einheitswährung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die, entsprechend europäischem Vertragsrecht (in der jeweils gültigen Fassung), die Einheitswährung angenommen haben und weiter behalten.

"**Euroclear**" ist die Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien

"**Issuer**" means Barclays Bank PLC.

"**Final Terms**" means, with respect to a Series of Securities, the final terms specified as such for such Securities.

"**Settlement Method**" means, in respect of a Security, the method specified as such in the Final Terms.

"**Alternate Cash Amount**" means, an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Affected Entitlement Components on or about the Alternate Cash Amount Settlement Date, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"**Alternate Cash Amount Settlement Date**" means such date as the Issuer may determine in a commercially reasonable manner.

"**EUR**", "**euro**" and "**€**" each means the lawful single currency of the member states of the European Union that have adopted and continue to retain the common single currency through monetary union in accordance with European Union treaty law (as amended from time to time).

"**Euroclear**" means Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels,

und jeden ihrer Rechtsnachfolger.

"Euroclear Regeln" bezeichnet die jeweils gültigen Fassung der Bedingungen, die die Nutzung und die Betriebsabläufe der Euroclear regeln.

"Eurozone" bezeichnet die Region bestehend aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als Einheitswährung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt haben.

"FCA" bezeichnet die United Kingdom *Financial Conduct Authority*.

"Festgelegter Nennbetrag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrag.

"Festgelegte Rechtsordnung" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rechtsordnung, und sofern die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Festgelegte Währung Euro ist, ein Land der Eurozone.

"Festgelegte Währung" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"Finaler Barausgleichsbetrag" bezeichnet den Betrag welcher in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Auszahlungsbedingung festgelegt wird.

"Finaler Physischer Rückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Finalen Physischen Rückzahlungswert den Planmäßigen Rückzahlungstag.

"Fondsstörung" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aktien werden umklassifiziert oder die Aktienemittentin wird von einem anderen Anlagefonds, einer Depotbank, einem Investmentvehikel (*pooled investment vehicle*), einem kollektiven Anlagefonds

Belgium or any successor thereto.

"Euroclear Rules" means the terms and conditions governing the use of Euroclear and the operating procedures of Euroclear, as may be amended, supplemented or modified from time to time.

"Euro-zone" means the region comprising of member states of the European Union that have adopted the euro as the single currency in accordance with the Treaty establishing the European Community as amended by the Treaty on European Union.

"FCA" means the United Kingdom Financial Conduct Authority.

"Specified Denomination" means the denomination specified in the Final Terms.

"Specified Jurisdiction" means the jurisdiction specified in the Final Terms, provided that if the Specified Currency is specified to be euro in the Final Terms, Specified Jurisdiction is to mean any of the Euro-zone countries.

"Specified Currency" means the currency or currencies specified in the Final Terms.

"Final Cash Settlement Amount" means the amount determined in accordance with the relevant Payoff Condition.

"Final Physical Redemption Date" means, in relation to any Final Physical Redemption Entitlement the Scheduled Redemption Date.

"Fund Disruption Event" means any of the following:

- (a) the Shares are reclassified or the Share Company is acquired by, or aggregated into, another fund, depositary bank, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar

(*collective investment scheme*), einer Partnerschaft, einem Treuhandvermögen (*trust*) oder einer ähnlichen rechtlichen Einrichtung übernommen oder mit diese(m/r) zusammengefasst, und dessen/deren Auftrag, Risikoprofil und/oder Benchmark weicht von den am Handelstag gemachten Angaben zu Auftrag, Risikoprofil und/oder der Benchmark der Aktienemittentin ab;

- | | |
|---|--|
| (b) es erfolgt eine, im Vergleich zu den am Handelstag gemachten Angaben, wesentliche Änderung in der Aktienemittentin, den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin oder dem Auftrag, dem Risikoprofil, den Anlagerichtlinien oder -zielen oder Handelsbedingungen der Aktienemittentin (insbesondere eine Änderung der Art der Vermögenswerte, in die die Aktienemittentin investiert, oder die Höhe der damit verbundenen Fremdfinanzierung); | (b) there is a material change in the Share Company, the constitutional documents of the Share Company or the mandate, risk profile, investment guidelines or objectives or dealing terms of the Share Company as stated as at the Trade Date (including without limitation any change in the type of assets in which the relevant Share Company invests or the level of embedded leverage); |
| (c) es liegt ein wesentlicher Verstoß gegen die Satzungsunterlagen der Aktienemittentin oder der Anlage-, Fremdkapital- oder Aktienleihebeschränkungen der Aktienemittentin vor; | (c) there is a material breach of the constitutional documents of the Share Company or the investment, borrowing or stock lending restrictions of the Share Company; |
| (d) der Geschäftsführer, der Treuhänder und/oder der Investment Manager der Aktienemittentin verlangt von der Emittentin in Übereinstimmung mit den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin die Rückzahlung oder Übertragung der von der Emittentin oder deren Verbundenen Unternehmen gehaltenen Aktien; | (d) the director, trustee and/or investment manager of the Share Company, in accordance with the provisions of the constitutional documents of the Share Company, requires the Issuer to redeem or transfer such Shares held by the Issuer or its Affiliates; |
| (e) die Währungseinheit der Aktien wird gemäß den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin geändert; | (e) the currency denomination of the Shares is amended in accordance with the constitutional documents of the Share Company; |
| (f) jede Änderung der für die Aktienemittentin oder für die Aktien geltenden regulatorischen bzw. steuerlichen Behandlung, die sich | (f) any change in the regulatory or tax treatment applicable to the Share Company or the Shares, as applicable, which could |

legal arrangement whose mandate, risk-profile and/or benchmarks are different from the mandate, risk-profile and/or benchmark of the Share Company as stated as at the Trade Date;

negativ auf die Emittentin oder ihre Verbundenen Unternehmen auswirken könnte, wenn diese die Inhaber dieser Aktien wären;

- | | |
|---|---|
| (g) die Tätigkeiten der Aktienemittentin, der Geschäftsführer, des Treuhänders und/oder des Investment Managers der Aktienemittentin oder eines Dienstleistungsanbieters der Aktienemittentin werden Gegenstand (i) einer Untersuchung, Prüfung, eines Verfahrens oder Prozesses aufgrund eines angeblichen Fehlverhaltens, der Verletzung einer Vorschrift oder Verordnung oder anderen ähnlichen Gründen oder (ii) eines Disziplinarverfahrens bezüglich der Aktienemittentin, der Geschäftsführer, des Treuhänders und/oder des Investment Managers der Aktienemittentin oder eines Dienstleistungsanbieters (insbesondere die Aussetzung oder des Widerrufs einer erforderlichen Genehmigung oder Lizenz), die jeweils durch die zuständige staatliche, Rechts-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde eingeleitet werden; | (g) the activities of the Share Company, its directors, the trustee and/or the investment manager of the Share Company or any service provider of the Share Company becomes subject to (i) any investigation, review, proceeding or litigation for reasons of any alleged wrongdoing, breach of any rule or regulation or other similar reason, or (ii) any disciplinary action is taken in respect of such Share Company, its directors, trustee and/or investment manager of the Share Company or service providers (including without limitation the suspension or removal of any requisite approval or licence), in each case by any governmental, legal, administrative or regulatory authority; |
| (h) eine Änderung der nationalen, internationalen, finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder des Wechselkurses oder der Devisenkontrolle; | (h) a change in national, international, financial, political or economic conditions or currency exchange rate or exchange controls; |
| (i) eine wesentliche Änderung oder voraussichtlich wesentliche Änderung in der Größe, Art, Verwaltung oder der Häufigkeit des Handels in den Aktien oder anderen Besonderheiten der Aktienemittentin; | (i) a material change or prospective material change in the size, nature, management or frequency of trading of the Shares or any other characteristics of the Share Company; |
| (j) der Eintritt oder das Bestehen eines Ereignisses, Umstands oder Grundes, das bzw. der der Kontrolle der Emittentin entzogen ist und in Bezug auf die Aktienemittentin wesentliche nachteilige Auswirkungen auf (i) die Hedgingpositionen der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen oder deren Fähigkeit, ihre | have a negative effect on the Issuer or its Affiliates if it were the holder of such Shares; |

Positionen abzusichern, oder (ii) die Kosten, die der Emittentin und/oder ihren Verbundenen Unternehmen entstehen, um ihre Positionen abzusichern hat oder voraussichtlich hätte;

- (k) eine Änderung des Betriebes, der Organisation oder der Geschäftsführung der Aktienemittentin (insbesondere eine Änderung hinsichtlich der Dienstleistungsanbieter der Aktienemittentin), die die Emittentin als erhebliche Auswirkungen auf die Wertpapiere oder sich selbst bestimmt (einschließlich des Hedgingrisikoprofils der Emittentin oder deren Fähigkeit, ihre Haftung bezüglich der Wertpapiere effektiv abzusichern);
- (l) in Bezug auf die in den Unterabsätzen (a) bis (f) beschriebenen Ereignisse wird durch die Aktienemittentin oder in ihrem Namen oder durch die Börse angekündigt, dass ein solches Ereignis eintreten wird; oder
- (m) es tritt eine Rechtswidrigkeit ein oder den Geschäftsführern, dem Treuhänder und/oder dem Investment Manager der Aktienemittentin und/oder der Aktienemittentin selbst wird die maßgebliche Genehmigung oder Lizenz entzogen.

"Frühzeitige Schließung" bezeichnet

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, die Schließung der maßgeblichen Börse (oder im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren, der maßgeblichen Börse(n) für Indexbestandteile, die mindestens 20 % des Standes des jeweiligen Index ausmachen) oder jeder Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss an einem Börsengeschäftstag, es sei denn, diese Schließung ist von diese(r/n) Börse(n) bzw. jeder Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden

its position, in each case with respect to the Share Company;

- (k) a change in the operation, organisation or management of any Share Company (including without limitation any change to the services providers of the Share Company) which the Issuer determines to have a material effect on the Securities or on the Issuer itself (including the Issuer's hedging risk profile or ability to effectively hedge its liability under the Securities);
- (l) in relation to the events in paragraphs (a) to (f) above, there is an announcement by or on behalf of the Share Company or by the Exchange that such an event will occur; or
- (m) an illegality occurs or the relevant authorisation or licence is revoked in respect of the directors, the trustee and/or the investment manager of the Share Company and/or the Share Company.

"Early Closure" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, the closure on any Exchange Business Day of the relevant Exchange (or in the case of an Index Linked Security, any relevant Exchange(s) relating to Components that comprise 20 per cent. or more of the level of the relevant Index) or any Related Exchange(s) prior to its Scheduled Closing Time, unless such earlier closing time is announced by such Exchange(s) or any Related Exchange(s) at least one hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading

Zeitpunkte angekündigt worden: (i) die tatsächliche Schlusszeit der planmäßigen Börsengeschäftszeiten an diese(r/n) Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) an diesem Börsengeschäftstag und (ii) der Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung zur Bewertungszeit an diesem Börsengeschäftstag; und

- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, die Schließung der einen Indexbestandteil betreffenden Börse oder Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss an einem Börsengeschäftstag, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse bzw. einer Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt worden: (i) die tatsächliche Schlusszeit der planmäßigen Börsengeschäftszeiten an dieser Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag, und (ii) der Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeit an diesem Börsengeschäftstag.

"FSMA" bezeichnet den *Financial Services and Markets Act 2000* in seiner jeweils gültigen Fassung.

"Fusionsereignis" ist in Bezug auf alle maßgeblichen Aktien:

- (a) eine Umklassifizierung oder Änderung dieser Aktien, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung von mindestens 20 % der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat;
- (b) eine Konsolidierung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin mit einem anderen Rechtsträger (es sei denn, die

session on such Exchange(s) or Related Exchange(s) on such Exchange Business Day and (ii) the submission deadline for orders to be entered into the Exchange or Related Exchange system for execution at the Valuation Time on such Exchange Business Day; and

- (b) with respect to any Multi-exchange Index, the closure on any Exchange Business Day of the Exchange in respect of any Component or the Related Exchange prior to its Scheduled Closing Time, unless such earlier closing is announced by such Exchange or Related Exchange (as the case may be) at least one hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading session on such Exchange or Related Exchange (as the case may be) on such Exchange Business Day and (ii) the submission deadline for orders to be entered into such Exchange or Related Exchange system for execution at the relevant Valuation Time on such Exchange Business Day.

"FSMA" means the *Financial Services and Markets Act 2000*, as amended from time to time.

"Merger Event" means, in respect of any relevant Shares, any:

- (a) reclassification or change of such Shares that results in a transfer of or an irrevocable commitment to transfer 20 per cent. or more of such Shares outstanding;
- (b) consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange of the Share Company with or into another entity (other than a consolidation, amalgamation,

Aktienemittentin ist hierbei das fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat eine Umklassifizierung oder einen Austausch von weniger als 20 % der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge);

- (c) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, einen Vorschlag oder ein sonstiges Ereignis durch ein Unternehmen in Bezug auf diese Aktien, das zu einer Übertragung von mindestens 20 % dieser Aktien oder einer entsprechenden unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung führt (es sei denn, die Aktien gehören dem Anbieter oder werden von ihm kontrolliert); oder
- (d) eine Konsolidierung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin oder ihrer Tochterunternehmen mit einem anderen oder in ein anderes Unternehmen, sofern die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und dies weder die Umklassifizierung noch den Austausch aller im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, sondern die unmittelbar vor diesem Ereignis im Umlauf befindlichen Aktien (außer den von diesem anderen Unternehmen gehaltenen oder kontrollierten Aktien) unmittelbar danach insgesamt weniger als 50 % der im Umlauf befindlichen Aktien ausmachen;

dabei muss jeweils der Tag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, im Fall von Wertpapieren mit Physischer Lieferung am oder vor dem Physischen Lieferungstag oder, in allen anderen Fällen, am oder vor dem Berechnungstag des maßgeblichen Wertpapiers liegen.

"GBP", "Sterling" und "£" bezeichnet Pfund Sterling, die gesetzliche Währung im Vereinigten Königreich.

merger or binding share exchange in which such Share Company is the continuing entity and which results in a reclassification or change of less than 20 per cent. of the relevant Shares outstanding);

- (c) takeover offer, tender offer, exchange offer, solicitation, proposal or other event by any entity for such Shares that results in a transfer of or an irrevocable commitment to transfer 20 per cent. or more of such Shares (other than such Shares owned or controlled by the offeror); or
- (d) consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange of the Share Company or its subsidiaries with or into another entity in which the Share Company is the continuing entity and which does not result in a reclassification or change of all such Shares outstanding, but results in the outstanding Shares (other than Shares owned or controlled by such other entity) immediately prior to such event collectively representing less than 50 per cent. of the outstanding Shares immediately following such event;

if, in each case, the date on which the Determination Agent determines that such event occurs is on or before, in the case of Physically Delivered Securities, the Physical Delivery Date or, in any other case, the Determination Date in respect of the relevant Security.

"GBP", "sterling" and "£" each means pounds sterling the lawful currency of the United Kingdom.

"**Gemeinsame Verwahrstelle**" bezeichnet in Bezug auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren, unabhängig davon, ob diese an einer Maßgeblichen Börse oder einem anderen Handelssystem notiert ist, diejenige gemeinsame Verwahrstelle außerhalb des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika (sowie der Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika), die in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie von Wertpapieren angegeben ist.

"**Gesamtnennbetrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, in Form von Schuldverschreibungen, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag der Wertpapiere dieser Serie am Ausgabetag. An jedem nachfolgenden Tag den vorstehenden Betrag, der um etwaige Tilgungen oder Teilrückzahlungen vor oder an diesem Tag vermindert wurde.

"**Geschäftstag**" bezeichnet jeden der folgenden Tage:

- (a) ein Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in London und in jedem Zusätzlichen Geschäftszentrum geöffnet sind;
- (b) ein Clearing System-Geschäftstag für das Maßgebliche Clearing System;
- (c) in Bezug auf Beträge, die in einer anderen Währung als Euro zu zahlen sind, ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in dem Hauptfinanzzentrum des Landes der maßgeblichen Währung geöffnet sind (sofern es sich nicht um London oder um ein Zusätzliches Geschäftszentrum handelt); und

"**Common Depositary**" means, in relation to a particular Series of Securities, whether listed on any Relevant Stock Exchange or elsewhere, such common depositary outside the United Kingdom and the United States (and the possessions of the United States) as shall be specified in the Final Terms with respect to such Series of Securities.

"**Aggregate Nominal Amount**" means, in respect of a Series of Securities that are Notes, on the Issue Date, the aggregate nominal amount of the Securities of such Series specified in the Final Terms and on any date thereafter such amount as reduced by any amortisation or partial redemption on or prior to such date.

"**Business Day**" means a day which is each of:

- (a) a day other than a Saturday or Sunday on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign Currency deposits) in London and any Additional Business Centre;
- (b) a Clearing System Business Day for the Relevant Clearing System;
- (c) in relation to any sum payable in a Currency other than euro, a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign Currency deposits) in the principal financial centre of the country of the relevant Currency (if other than London and any Additional Business Centre); and

(d) in Bezug auf Beträge, die in Euro zu zahlen sind, ein TARGET Geschäftstag.

"**Geschäftstagekonvention**" bezeichnet die in der Zusätzlichen Bedingung 3.4 vorgesehenen Konventionen.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass an oder nach dem Handelstag (a) aufgrund der Verabschiedung oder Ankündigung von Änderungen geltender Gesetze oder Rechtsvorschriften (einschließlich aller Steuergesetze) oder (b) aufgrund der Verkündung, Änderung oder öffentlichen Bekanntmachung der formellen oder informellen Auslegung der geltenden Gesetze oder Rechtsvorschriften durch zuständige Behörden oder Gerichte (einschließlich aller Maßnahmen von Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass sie ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren ganz oder teilweise nicht erfüllen kann, und/oder, wenn "Gesetzesänderung – Hedging" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist, die Emittentin feststellt, dass (i) es für die Emittentin oder ihre Verbundenen Unternehmen illegal ist oder wird, den Basiswert zu halten, zu erwerben, zu veräußern oder anderweitig mit den Hedgingpositionen zu handeln, und/oder (ii) die mit der Erfüllung der Pflichten unter den Wertpapieren verbundenen Kosten der Emittentin oder ihrer Verbundenen Unternehmen wesentlich steigen (insbesondere infolge der Erhöhung von Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung) und/oder (iii) die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen von einer wesentlich ungünstigeren Behandlung im Hinblick auf das regulatorische Eigenkapital bezogen auf die Wertpapiere und damit im Zusammenhang stehender Hedgingpositionen betroffen werden, im Vergleich zu der Behandlung des regulatorischen Eigenkapitals bezogen auf die Wertpapiere und Hedgingpositionen am Handelstag.

"**Gestiegene Hedgingkosten**" bedeutet, dass der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen

(d) in relation to any sum payable in euro, a TARGET Business Day.

"**Business Day Convention**" means any of the conventions specified in Additional Condition 3.4.

"**Change in Law**" means that, on or after the Trade Date (a) due to the adoption or announcement of or any change in any applicable law or regulation (including, without limitation, any tax law), or (b) due to the promulgation of or any change in or public announcement of the formal or informal interpretation by any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law or regulation (including any action taken by a taxing authority), the Issuer determines that it is unable to perform its obligations under the Securities, in whole or in part, and/or, if 'Change in Law – Hedging' is specified to be applicable in the Final Terms, the Issuer determines that (i) it has, or it will become illegal for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, or dispose of or otherwise deal in the Hedge Positions, and/or (ii) the Issuer or any of its Affiliates will incur a materially increased cost in performing their obligations under such Securities (including, without limitation, due to any increase in tax liability, decrease in tax benefit or other adverse effect on their tax position) and/or (iii) the Issuer and/or any of its Affiliates will be subjected to materially less favourable regulatory capital treatment with respect to the Securities and any related Hedge Positions, as compared with regulatory capital treatment applicable to the Securities and any related Hedge Positions as at the Trade Date.

"**Increased Cost of Hedging**" means that the Issuer and/or any of its Affiliates would incur a

Unternehmen einen wesentlich höheren Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) Transaktionen erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf ihre Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie von Wertpapieren für notwendig erachtet oder (b) Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen; dies gilt mit der Maßgabe, dass Beträge, die sich nur aufgrund der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin erhöht haben, nicht als Gestiegene Hedgingkosten gelten.

"Gestiegene Kosten der Aktienleihe" bedeutet, dass die Leihkosten bezüglich einer Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder eines Bestandteils (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) über den Anfänglichen Aktienleihesatz gestiegen ist.

"Handelsaussetzung" bezeichnet:

(a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, jede von der Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Preisschwankungen, welche die zulässigen Grenzen der Börse oder Verbundenen Börse überschreiten, oder aus sonstigen Gründen (i) in Bezug auf die Aktie an der Börse oder, im Falle eines Indexbezogenen Wertpapiers, an einer maßgeblichen Börse oder maßgeblichen Börsen in Bezug auf einen Indexbestandteil, der mindestens 20 % des Stands des jeweiligen Index oder der Indices umfasst, oder (ii) in Bezug auf Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien oder den jeweiligen Index oder die Indices an

materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant Series of Securities, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s); provided that any such materially increased amount that is incurred solely due to the deterioration of the creditworthiness of the Issuer shall not be deemed an Increased Cost of Hedging.

"Increased Cost of Stock Borrow" means that the Borrow Cost to borrow any Share (in the case of Share Linked Securities) or any component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities) has increased above the Initial Stock Loan Rate.

"Trading Disruption" means:

(a) except with respect to a Multi-exchange Index, any suspension of, impairment of or limitation imposed on trading by the Exchange or Related Exchange or otherwise and whether by reason of movements in price exceeding limits permitted by the Exchange or Related Exchange or otherwise (i) relating to the Share on the Exchange or, in the case of an Index Linked Security, on any relevant Exchange(s) relating to any Component that comprise 20 per cent. or more of the level of the relevant Index or Indices or (ii) in futures or options contracts relating to the Shares or the relevant Index or indices on any relevant Related Exchange; and

einer maßgeblichen Verbundenen Börse; und

- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex jede von der Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Preisschwankungen, welche die zulässigen Grenzen der Börse oder Verbundenen Börse überschreiten oder aus sonstigen Gründen (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil an der Börse in Bezug auf diesen Indexbestandteil oder (ii) in Bezug auf Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index (oder einen Indexbestandteil) an der Verbundenen Börse.
- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any suspension of, impairment of or limitation imposed on trading by the Exchange or Related Exchange or otherwise and whether by reason of movements in price exceeding limits permitted by the Exchange or Related Exchange or otherwise (i) relating to any Component on the Exchange in respect of such Component or (ii) in futures or options contracts relating to the Index (or any Component thereof) on the Related Exchange.

Zur Klarstellung: Die folgenden Ereignisse gelten nach Feststellung der Berechnungsstelle für Zwecke einer Handelsaussetzung als Aussetzung oder Begrenzung des Handels: (i) eine die Grenzen der jeweiligen Börse übersteigende Preisänderung; (ii) ein Ungleichgewicht bei den Aufträgen; oder (iii) ein Missverhältnis zwischen Kauf- und Verkaufspreisen.

For the avoidance of doubt, the following events shall be deemed to be a suspension or limitation of trading for the purposes of a Trading Disruption, as determined by the Determination Agent: (i) a price change exceeding limits set by the relevant Exchange; (ii) an imbalance of orders; or (iii) a disparity in bid prices and ask prices.

"Handelstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

"Trade Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Hedging-Aktien" bezeichnet die Aktienanzahl (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) bzw. die Indexbestandteile (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren), die die Emittentin für die Absicherung des Aktienkurs- oder eines anderen Preisrisikos in Zusammenhang mit der Übernahme und Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere für erforderlich hält.

"Hedging Shares" means the Number of Shares (in the case of Share Linked Securities) or Components comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities) that the Issuer deems necessary to hedge the equity or other price risk of entering into and performing its obligations with respect to the Securities.

"Hedgingpositionen" bezeichnet den Erwerb, Verkauf, Abschluss bzw. die Aufrechterhaltung einer oder mehrerer (a) Wertpapierpositionen oder Verträge, Optionen, Termingeschäften, Derivaten oder Devisen, (b) Aktienleihegeschäfte oder (c) sonstiger (wie auch immer beschriebene) Instrumente oder Vereinbarungen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen, die der individuellen Absicherung oder der Absicherung auf

"Hedge Positions" means any purchase, sale, entry into or maintenance of one or more (a) positions or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange, (b) stock loan transactions or (c) other instruments or arrangements (howsoever described) by the Issuer or any of its Affiliates in order to hedge individually, or on a portfolio basis, the Issuer's

Portfoliobasis der Verpflichtungen der Emittentin bezüglich der Wertpapiere dienen.

"Hedgingstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die [Übernahme] und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie von Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen.

"Index" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Index, der unter anderem ein von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin aufgelegter Index sein kann.

"Indexbestandteil" bezeichnet in Bezug auf einen Index jede in diesem Index enthaltene Aktie, jedes darin enthaltene Wertpapier und jeden anderen Bestandteil.

"Indexbezogenes Wertpapier" bezeichnet ein Wertpapier, in Bezug auf welches Zahlungen von einem Index abhängig sind und/oder anhand eines Index berechnet werden.

"Indexsponsor" bezeichnet in Bezug auf ein Indexbezogenes Wertpapier die Gesellschaft oder den Rechtsträger, die bzw. der für die Festsetzung und Überprüfung der Regeln und Verfahren sowie die Berechnungsmethoden und Anpassungen (sofern vorhanden) des Index verantwortlich ist.

"Insolvenz" bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Insolvenz, Auflösung, Beendigung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens die bzw. das die Aktienemittentin betrifft, (a) sämtliche Aktien dieser

obligations in respect of the Securities.

"Hedging Disruption" means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant Series of Securities, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s).

"Index" means the index (including, but not limited to, a proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer) specified in the Final Terms.

"Component" means, in relation to an Index, any share, security or other component which comprises such Index.

"Index Linked Security" means a Security, payments in respect of which will be contingent on and/or calculated by reference to an Index.

"Index Sponsor" means, in relation to an Index Linked Security, the corporation or entity that is responsible for setting and reviewing the rules and procedures, and the methods of calculation and adjustments, if any, related to such Index.

"Insolvency" means, by reason of the voluntary or involuntary liquidation, bankruptcy, insolvency, dissolution, termination or winding-up of, or any analogous proceeding affecting, a Share Company, (a) all the Shares of that Share

Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Amtsperson zu übertragen sind oder (b) den Inhabern der Aktien dieser Aktienemittentin die Übertragung dieser von Rechts wegen verboten wird oder (c) die Aktienemittentin aufgelöst oder beendet wird bzw. aufhört zu bestehen.

"Insolvenzantrag" bedeutet, dass die Aktienemittentin selbst oder eine Regulierungs-, Aufsichtsbehörde oder ähnliche Behörde, die hauptsächlich für Insolvenz-, Sanierungs- und Aufsichtsverfahren in der Jurisdiktion, in der die Aktienemittentin gegründet wurde oder ihren Geschäfts- oder Hauptsitz hat zuständig ist, ein Verfahren eingeleitet hat, oder einem Verfahren zugestimmt hat, das auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses oder eine anderweitige Befreiung nach Insolvenz- oder Konkursrecht oder ähnlichem Recht, das sich auf die Gläubigerrechte auswirkt, gerichtet ist, oder es wurde ein Abwicklungs- oder Liquidationsantrag durch die Aktienemittentin oder eine solche Regulierungs-, Aufsichtsbehörde oder ähnliche Behörde gestellt bzw. die Aktienemittentin stimmt einem solchen Antrag zu, oder es wurde hinsichtlich deren Auflösung oder Abwicklung ein Beschluss gefasst oder eine Bekanntmachung veröffentlicht, oder es wurde durch einen Gläubiger ein Verfahren eingeleitet, welches auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses oder eine anderweitige Befreiung nach Insolvenz- oder Konkursrecht oder ähnlichem Recht, das sich auf die Gläubigerrechte auswirkt, gerichtet ist, oder es wurde durch einen Gläubiger ein Abwicklungs- oder Liquidationsantrag gestellt, und keines dieser Verfahren wurde innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab der Einleitung bzw. Beantragung abgewiesen, eingestellt, ausgesetzt oder eingeschränkt.

"Kündigungsgrund" bezeichnet jeden der in der Zusätzlichen Bedingung 5 aufgeführten Gründe.

"Kündigungsmittelungsübermittlungstag" hat die in der jeweils gültigen Auszahlungsbedingung 2.2

Company are required to be transferred to a trustee, liquidator or other similar official or (b) the holders of the Shares of that Share Company become legally prohibited from transferring them or (c) the Share Company is dissolved, terminated or ceases to exist, as the case may be.

"Insolvency Filing" means that a Share Company institutes or has instituted against it by a regulator, supervisor or any similar official with primary insolvency, rehabilitative or regulatory jurisdiction over it in the jurisdiction of its incorporation or organisation or the jurisdiction of its head or home office, or it consents to a proceeding seeking a judgement of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by it or such regulator, supervisor or similar official or it consents to such a petition, or it has a resolution passed or an announcement published for its dissolution or termination, or it has instituted against it a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by a creditor and such proceeding is not dismissed, discharged, stayed or restrained in each case within 15 days of the institution or presentation thereof.

"Event of Default" means each of the events set out in Additional Condition 5.

"Call Notice Delivery Date" has the meaning given to it in Payoff Condition 2.2, as the case may

vorgesehene Bedeutung.

"Leihkosten" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) die Kosten für die Leihe der jeweiligen Aktie, die einem dritten Marktteilnehmer als Entleiher dieser Aktie entstünden. Die Kosten werden von der Berechnungsstelle am maßgeblichen Ermittlungstag festgelegt und umfassen (a) die Marge unterhalb der variablen Rendite, die für in Bezug auf diese geliehenen Aktien hinterlegte Sicherheiten erzielt würde, abzüglich Kosten und Gebühren, sowie (b) jede als jährlicher fester Prozentsatz ausgedrückte Wertpapierleihegebühr, die auf diese Aktien zu zahlen wäre.

"Letzter Zinszahlungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen angegebenen Tag.

"Lieferstörungs-Abrechnungspreis" bezeichnet, sofern in den Auszahlungsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als den verhältnismäßigen Anteil des Marktwerts der Wertpapiere an oder um den Lieferstörungs-Abrechnungstag festgelegt hat (wobei im Falle einer ordnungsgemäßen Lieferung gemäß Zusätzlicher Bedingung 5.1(a) einiger, jedoch nicht aller Basiswerte, aus denen dieser Lieferungswert besteht, der Wert dieser Basiswerte zu berücksichtigen ist) und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Aufwendungen sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere, einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigungen (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird, zuzüglich Steuern und/oder Abrechnungskosten oder, falls wie vorstehend dargelegt, einige Basiswerte geliefert wurden und

be.

"Borrow Cost" means in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the cost to borrow the relevant Share that would be incurred by a third-party market participant borrowing such Shares, as determined by the Determination Agent, on the relevant date of determination. Such costs shall include (a) the spread below the applicable floating rate of return that would be earned on collateral posted in connection with such borrowed Shares, net of any costs or fees, and (b) any stock loan borrow fee that would be payable for such Shares, expressed as fixed rate per annum.

"Final Interest Payment Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Disruption Cash Settlement Price" means, unless otherwise specified in the Payoff Conditions, an amount per Calculation Amount, determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on or about the Disruption Cash Settlement Date (which shall take into account, where some but not all of the Underlying Assets comprising the Entitlement have been duly delivered pursuant to Additional Condition 5.1(a), the value of such Underlying Assets), adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional), plus, Taxes and/or Settlement Expenses, or, where as provided above some Underlying Assets have been delivered and a pro rata portion thereof has been paid, such pro rata portion. In determining such amount, the

ein anteiliger Betrag gezahlt wurde, dieses anteiligen Betrags. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden möglicherweise kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Art und Weise festlegen.

"Lieferstörungs-Abrechnungstag" bezeichnet den fünften Maßgeblichen Abrechnungstag, der auf den Tag der Mitteilung über die jeweilige Entscheidung, den Lieferstörungs-Abrechnungspreis zu zahlen, folgt. Der Tag kann in der jeweiligen Mitteilung abweichend angegeben werden.

"Lieferungswert" bezeichnet den Finalen Physischen Rückzahlungswert (zusammen mit den jeweiligen Übertragungsdokumenten).

"Lieferungswert-Austauschereignis" hat die in Zusätzlicher Bedingung 5.1(c) vorgesehene Bedeutung.

"Lookback-Tag" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, jeden Lookback-in Tag und Lookback-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung; und
- (b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, jeden Lookback-in Tag und Lookback-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit

Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"Disruption Cash Settlement Date" means the fifth Relevant Settlement Day following the date of the notice of the relevant election to pay the Disruption Cash Settlement Price or such other date as may be specified in the relevant notice.

"Entitlement" means the Final Physical Redemption Entitlement (together with any Transfer Documentation relating thereto).

"Entitlement Substitution Event" has the meaning given to it in Additional Condition 5.1(c).

"Lookback Date" means, in respect of:

- (a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, each Lookback-in Date and Lookback-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day) unless there is a Disrupted Day in respect of such Share or Index on that date, in which event Equity Linked Condition 3 will apply; and;
- (b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets, each Lookback-in Date and Lookback-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for

dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

"Manager" bezeichnet die Bank oder die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesellschaft.

"Marktstörung" ist:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, das Entstehen oder Bestehen:
 - (i) einer Handelsaussetzung innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit, die von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird;
 - (ii) einer Börsenstörung innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit, die von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird;
 - (iii) einer Frühzeitigen Schließung; oder
 - (iv) eines von der Berechnungsstelle als wesentlich eingestuften Ereignisses, welches die Emittentin oder andere Marktteilnehmer in ihrer Fähigkeit stört oder beeinträchtigt, Transaktionen bezüglich des Basiswerts durchzuführen oder Marktpreise für Termin-, Options- oder Derivatekontrakte zu erhalten, die sich auf den Basiswert beziehen (einschließlich eigener Indizes, die von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin selbst auferlegt wurden).
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex in Bezug auf jeden Indexbestandteil, das Entstehen oder Bestehen:

all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity Linked Condition 3 will apply.

"Manager" means shall be the Bank or such other entity as specified in the Final Terms.

"Market Disruption Event" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, the occurrence or existence of:
 - (i) a Trading Disruption, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time;
 - (ii) an Exchange Disruption, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time;
 - (iii) an Early Closure; or
 - (iv) any event, which the Determination Agent determines is material, which disrupts or impairs the ability of the Issuer or of any market participants to effect transactions in, or obtain market values for, futures, options or derivatives contracts relating to the Underlying Asset (including any proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer).
- (b) with respect to a Multi-exchange Index, the occurrence or existence, in respect of any Component, of:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> (i) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegten Handelsaussetzung in Bezug auf diesen Indexbestandteil innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit in Bezug auf die Börse, an der dieser Indexbestandteil hauptsächlich gehandelt wird; (ii) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegten Börsenstörung in Bezug auf diesen Indexbestandteil innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit in Bezug auf die Börse, an der dieser Indexbestandteil hauptsächlich gehandelt wird; oder (iii) einer Frühzeitigen Schließung in Bezug auf diesen Indexbestandteil. | <ul style="list-style-type: none"> (i) a Trading Disruption in respect of such Component, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time in respect of the Exchange on which such Component is principally traded; (ii) an Exchange Disruption in respect of such Component, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time in respect of the Exchange on which such Component is principally traded; or (iii) an Early Closure in respect of such Component. |
| <p>(c) In allen Fällen in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte, die sich auf den Index beziehen, das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung; (ii) einer Börsenstörung innerhalb der letzten Stunde vor dem Bewertungszeit in Bezug auf die Verbundene Börse, die jeweils von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird; oder (iii) einer Frühzeitigen Schließung, jeweils in Bezug auf diese Termin- oder Optionskontrakte.</p> | <p>(c) In all cases, the occurrence or existence, in respect of futures or options contracts relating to the Index, of: (i) a Trading Disruption; (ii) an Exchange Disruption, which, in either case, the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the Valuation Time in respect of the Related Exchange; or (iii) an Early Closure, in each case in respect of such futures or options contracts.</p> |

Zur Bestimmung des Bestehens einer Marktstörung zu irgendeinem Zeitpunkt in Bezug auf einen Index, der kein Mehrfachbörsenindex ist, gilt darüberhinaus, dass im Fall des Auftretens einer Marktstörung zu irgendeinem Zeitpunkt in Bezug auf ein jeweils in diesem Index enthaltenes Wertpapier, ist der maßgebliche prozentuale Beitrag dieses Wertpapiers zum Stand dieses Index anhand eines Vergleichs zwischen (x) dem diesem Wertpapier zurechenbaren Anteil am Stand dieses Index und (y) dem gesamten Stand dieses Index, jeweils unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung, zu

In addition, for the purposes of determining whether a Market Disruption Event exists in respect of an Index which is not a Multi-exchange Index at any time, if a Market Disruption Event occurs in respect of a security included in such Index at any time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of such Index shall be based in a comparison of (x) the portion of the level of such Index attributable to that security to (y) the overall level of such Index, in each case immediately before the Market Disruption Event occurred.

bestimmen.

"Maßgeblicher Abrechnungstag" bezeichnet einen Clearing System-Geschäftstag und einen Planmäßiger Handelstag.

"Maßgebliche Börse" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, die in den Endgültigen Bedingungen u. U. angegebene Börse, an der die Wertpapiere notiert sind.

"Maßgebliches Clearing System" bezeichnet jeweils Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in Bezug auf schweizerische Wertpapiere) und/oder jedes andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System, das Wertpapieranteile halten und/oder über sein Konto abzuwickeln sind.

"Maßgebliche Regeln" bezeichnet die Clearstream Regeln, die Euroclear Regeln, die Clearstream Frankfurt Regeln, die SIS Regeln und/oder die Bestimmungen und Verfahren, denen die Nutzung eines solchen anderen Maßgeblichen Clearing Systems unterliegt, in ihrer jeweils gültigen Fassung, wie in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren angegeben.

"Maßgeblicher Tag" bezeichnet den Tag, an dem deren Zahlung oder Lieferung auf ein Wertpapier erstmalig fällig wird (oder erstmalig fällig geworden wäre, wenn alle Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären) oder (falls Beträge der fälligen Zahlungen unbillig zurückbehalten oder verweigert werden) den Tag, an dem die vollständige Zahlung des ausstehenden Betrags erfolgt, oder (falls früher) den 5. Tag Kalendertag nach dem Tag, an dem die Wertpapierinhaber ordnungsgemäß informiert werden, dass diese Zahlung bei weiterer Vorlage der Wertpapiere gemäß den Zusätzlichen Bedingungen erfolgt, wobei die Zahlung auch tatsächlich bei entsprechender Vorlage zu erfolgen hat.

"Relevant Settlement Day" means a Clearing System Business Day and a Scheduled Trading Day.

"Relevant Stock Exchange" means, in respect of a Series of Securities, the stock exchange upon which such Securities are listed as specified in the Final Terms, if any.

"Relevant Clearing System" means, as appropriate, Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in respect of Swiss Securities) and/or such other clearing system specified in the Final Terms, as the case may be, through which interests in Securities are to be held and/or through an account at which such Securities are to be cleared.

"Relevant Rules" means the Clearstream Rules, the Euroclear Rules, the Clearstream Frankfurt Rules, the SIS Rules and/or the terms and conditions and any procedures governing the use of such other Relevant Clearing System, as updated from time to time, as may be specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, as applicable.

"Relevant Date" means the date on which payment or delivery in respect of any Security first becomes due (or would have first become due if all conditions to settlement had been satisfied) or (if any amount of the money payable is improperly withheld or refused) the date on which payment in full of the amount outstanding is made or (if earlier) the date five calendar days after that on which notice is duly given to the Holders that, upon further presentation of the Security being made in accordance with the Additional Conditions, such payment will be made, provided that payment is in fact made upon such presentation.

"Maximaler Aktienleihesatz" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren), den als solchen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Zinssatz oder, falls kein Zinssatz in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, den Anfänglichen Aktienleihesatz.

"Mehrfachbörsenindex" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Index.

"Mindesthandelsbetrag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag.

"Nachfolger" bezeichnet in Bezug auf eine jeweils von der Emittentin ernannten Beauftragte Stelle oder andere oder weitere Person, die von der Emittentin als Nachfolger dieser Beauftragten Stelle oder anderen Person bestimmte Stelle. Der entsprechend ernannte Nachfolger ist den Wertpapierinhabern unverzüglich nach seiner Ernennung mitzuteilen.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nennbetragskündigungsprozentsatz" bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert" bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der

"Maximum Stock Loan Rate" means, in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the rate specified as such in the Final Terms, or if none is specified in the Final Terms, the Initial Stock Loan Rate.

"Multi-exchange Index" means any Index specified as such in the Final Terms.

"Minimum Tradable Amount" means the amount specified as such in the Final Terms.

"Successor" means, in relation to any Agent or such other or further person as may from time to time be appointed by the Issuer, the entity identified as the successor to such Agent or other person by the Issuer. Notice of any Successor identified shall be given to Holders as soon as reasonably practicable after such identification.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination

Währung der Wertpapiere).

"Ortsbezogene Marktkosten" bezeichnet (a) sämtliche Kosten, Abgaben, Gebühren, Rückstellungen, Einbehalte und Aufwendungen, die im örtlichen Markt des Basiswerts oder einer Hedgingposition entstanden sind, und (b) sämtliche Kosten, Verluste und Aufwendungen, die infolge einer Aussetzung des Devisenhandels oder einer Verspätung oder eines Ausfalls der Abrechnung im örtlichen Markt des Basiswerts oder einer Hedgingposition entstanden sind. Bei der Festlegung dieser Ortsbezogene Marktkosten kann die Berechnungsstelle Folgendes berücksichtigen: (i) den Betrag und den Zeitpunkt von Zahlungen oder Lieferungen, die die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen aus ihrer (ihren) Hedgingposition(en) erhalten würde, (ii) ob die Hedgingpositionen illiquide oder nicht marktfähige Vermögenswerte (die mit Null bewertet werden können) oder synthetische Absicherungsgeschäfte (deren Bewertung zum Marktpreis Null sein kann oder in Geld gegenüber der jeweiligen Gegenpartei der Hedgingpositionen) beinhalten und (iii) ob der Emittentin oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen Eventualverbindlichkeiten entstehen würden, einschließlich jeglicher Verpflichtung zur Rückgabe von Ausschüttungen oder zur Leistung sonstiger Zahlungen.

"Ortsbezogene Steuern und Kosten" bezeichnet bezogen auf jedes Wertpapier, Ortsbezogene Marktkosten und alle bestehenden, künftigen oder eventuellen Steuern, Zinsen, Aufschläge auf Steuern oder Strafzahlungen, die einbehalten werden (können) oder wurden (oder hätten einbehalten werden können) bzw. zahlbar oder anderweitig angefallen sind, waren oder sein könnten – und zwar gemäß den Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis des auf die Aktien (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder auf einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) anwendbaren Rechts (die **"Örtliche Rechtsordnung"**) oder in einem anderen Staat (oder

Agent).

"Local Market Expenses" means (a) all costs, charges, fees, accruals, withholdings and expenses incurred in the local market of the Underlying Asset or any Hedge Position, and (b) all costs, losses and expenses incurred as a result of any foreign exchange suspension or settlement delays or failures in the local market of the Underlying Asset or any Hedge Position. In determining such Local Market Expenses, the Determination Agent may take into account (i) the amount and timing of payments or deliveries that the Issuer or its Affiliates (as the case may be) would receive under its Hedge Position(s), (ii) whether the Hedge Positions include illiquid or non-marketable assets (which may be valued at zero) or synthetic hedges (where the mark-to-market may be zero or in-the-money to the relevant counterparty to the Hedge Positions) and (iii) whether the Issuer or its Affiliates would be subject to contingent liabilities, including any requirement to return any distributions or otherwise make any payments.

"Local Jurisdiction Taxes and Expenses" means in respect of each Security, Local Market Expenses and all present, future or contingent Taxes, together with interest, additions to Taxes or penalties, which are (or may be) or were (or may have been) withheld or payable or otherwise incurred under the laws, regulations or administrative practices of the jurisdiction of the Shares (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities) or (the **"Local Jurisdiction"**) or any other state (or political subdivision or authority thereof or therein) in respect of:

dessen Gebietskörperschaft oder Behörde) – die in Zusammenhang stehen mit:

- | | |
|---|--|
| (a) der Begebung, Übertragung, Rückzahlung, Abwicklung oder Vollstreckung der Wertpapiere; | (a) the issue, transfer, redemption, unwind or enforcement of the Securities; |
| (b) jeder Zahlung (oder Lieferung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten) an einen solchen Wertpapierinhaber; | (b) any payment (or delivery of Securities or other assets) to such Holder; |
| (c) den Aktien (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder den Indexbestandteilen (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) einer (nicht in der Örtlichen Rechtsordnung ansässigen) Person oder ihres Vertreters bzw. sämtlichen mit diesen Aktien (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder den Indexbestandteilen (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) verbundenen Rechte, Ausschüttungen oder Dividenden (falls ein solcher Anleger (oder Vertreter) Aktien (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einem Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) erworben, gehalten, realisiert, verkauft oder anderweitig veräußert hat), deren Anzahl die Berechnungsstelle in wirtschaftlich vernünftiger Weise als eine angemessene Absicherung oder verbundene Handelsposition in Zusammenhang mit den Wertpapieren festlegen kann; oder | (c) a person (not resident in the Local Jurisdiction) or its agent's Shares (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities) or any rights, distributions or dividends appertaining to such Shares (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities) (had such an investor (or agent) purchased, owned, held, realised, sold or otherwise disposed of Shares (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities)) in such a number as the Determination Agent, in a commercially reasonable manner, may determine to be appropriate as a hedge or related trading position in connection with the Securities; or |

alle sonstigen Hedging Vereinbarungen der Emittentin (oder ihrer Verbundenen Unternehmen) in Zusammenhang mit den Wertpapieren.

any of the Issuer's (or any Affiliates) other hedging arrangements in connection with the Securities.

"Physischer Lieferungstag" ist, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen der Zusätzlichen Bedingung 5 hinsichtlich jedes Wertpapiers der für einen lieferbaren Lieferungswert anwendbare Finale Physische Rückzahlungstag.

"Physical Delivery Date" means, in relation to any Entitlement to be delivered, subject to compliance with the provisions of Additional Condition 5 in respect of any Security, the applicable Final Physical Redemption Date.

"Planmäßiger Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf eine Börse oder Verbundene Börse und einen

"Scheduled Closing Time" means, in respect of any Exchange or Related Exchange and a

Planmäßigen Handelstag die planmäßige wochentägliche Schlusszeit dieser Börse oder Verbundenen Börse an diesem Planmäßigen Handelstag, ohne Berücksichtigung eines Handels nach Börsenschluss oder außerhalb der regulären Börsengeschäftszeiten.

"Planmäßiger Handelstag" bezeichnet:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, einen Tag, an dem jede Börse und jede Verbundene Börse planmäßig zum Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsengeschäftszeiten geöffnet ist, wobei ein Tag ein Planmäßiger Handelstag ist, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt vor diesem Tag bekannt ist, dass jede Börse und jede Verbundene Börse planmäßig zum Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsengeschäftszeiten an diesem Tag geöffnet ist. Umgekehrt soll ein Tag kein Planmäßiger Handelstag sein, wenn vorher bekannt ist, dass an diesem Tag die Börse oder Verbundene Börse nicht plant an diesem Tag für den Handel zugänglich zu sein; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex einen Tag, an dem (i) der Indexsponsor planmäßig den Stand des Index veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse planmäßig zum Handel während ihrer regulären Börsengeschäftszeiten geöffnet ist, wobei ein Tag ein Planmäßiger Handelstag ist, wenn vor diesem Tag bekannt ist, dass die Verbundene Börse planmäßig zum Handel während ihrer regulären Börsengeschäftszeiten an diesem Tag geöffnet ist. Umgekehrt soll ein Tag kein Planmäßiger Handelstag sein, wenn vorher bekannt ist, dass an diesem Tag die Börse oder Verbundene Börse nicht plant an diesem Tag für den Handel zugänglich zu sein.

Scheduled Trading Day, the scheduled weekday closing time of such Exchange or Related Exchange on such Scheduled Trading Day, without regard to after-hours or other trading outside regular trading session hours.

"Scheduled Trading Day" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any day on which each Exchange and each Related Exchange are scheduled to open for trading for their respective regular trading sessions, provided that a day shall be a Scheduled Trading Day if it is known at any time before that day each Exchange and each Related Exchange are scheduled to be open for trading for their respective regular trading sessions on that day. Conversely, a day shall not be a Scheduled Trading Day if it is known at any time before that day the Exchange or Related Exchange is not scheduled to be open for trading for its regular trading session on that day; and
- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any day on which (i) the Index Sponsor is scheduled to publish the level of the Index and (ii) the Related Exchange is scheduled to be open for trading for its regular trading session, provided that a day shall be a Scheduled Trading Day if it is known at any time before that day that the Related Exchange is scheduled to be open for trading for its regular trading session on that day. Conversely, a day shall not be a Scheduled Trading Day if it is known at any time before that day the Exchange or Related Exchange is not scheduled to be open for trading for its regular trading session on that day.

"**Planmäßiger Rückzahlungstag**", bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

"**Rechtsordnung der Bank**" bezeichnet jederzeit die Rechtsordnung des Gründungsstaates der Emittentin oder jeder Neuen Emittentin, die gemäß der Zusätzlichen Bedingung 12 als Ersatz für die Emittentin eingesetzt wurde.

"**Schweizerische Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere für die in den Endgültigen Bedingungen schweizerisches Recht als 'Anwendbares Recht' angegeben ist.

"**Schweizerische Zahlstelle**" ist die in Bezug auf eine Serie Schweizerischer Wertpapiere ernannte Zahlstelle.

"**Securities Act**" bezeichnet den *United States Securities Act von 1933* in jeweils gültiger Fassung.

"**Serie**" bezeichnet die Wertpapiere jeder ursprünglichen Emission zusammen mit den Wertpapieren weiterer Emissionen, die mit diesen zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden.

"**SIS**" ist SIX SIS Ltd, Baslerstr. 100, CH-4600 Olten, Schweiz.

"**SIS Regeln**" bezeichnet die jeweils gültigen Regeln, Handbücher und Betriebsabläufe sowie Vereinbarungen zwischen der Emittentin und SIS über die Nutzung der SIS.

"**Steuern**" bezeichnet Steuern, Abgaben, Gebühren oder Beiträge in Form der Besteuerung oder diesbezügliche Einbehalte oder Abzüge, einschließlich u.a. geltender Börsensteuern, Umsatzsteuern, Stempelsteuern, Stempelersatzsteuern und/oder sonstiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlicher Abgaben jeglicher Art und umfasst auch diesbezügliche Zinsen und Strafzahlungen.

"**Scheduled Redemption Date**" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

"**Bank Jurisdiction**" means, at any time, the jurisdiction of incorporation of the Issuer or any New Issuer substituted therefor in accordance with Additional Condition 12.

"**Swiss Securities**" means Securities in respect of which the 'Governing Law' is specified to be Swiss in the Final Terms.

"**Swiss Paying Agent**" means the paying agent appointed in respect of any Series of Swiss Securities.

"**Securities Act**" means the United States Securities Act of 1933, as amended.

"**Series**" means the Securities of each original issue together with the Securities of any further issues expressed to be consolidated to form a single Series with the Securities of an original issue.

"**SIS**" means SIX SIS Ltd, Baslerstr. 100, CH-4600 Olten, Switzerland.

"**SIS Rules**" means the rules and regulations, manuals and operating procedures as well as any agreements between the Issuer and SIS governing the use of SIS, as may be amended, supplemented or modified from time to time.

"**Taxes**" means any tax, duty, impost, levy, charge or contribution in the nature of taxation or any withholding or deduction for or on account thereof, including (but not limited to) any applicable stock exchange tax, turnover tax, stamp duty, stamp duty reserve tax and/or other taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature chargeable or payable and includes any interest and penalties in respect

thereof.

"**Störungstag**" bezeichnet:

- (a) außer im Falle eines Mehrfachbörsenindex, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem eine relevante Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten nicht geöffnet hat oder an dem eine Marktstörung eingetreten ist; und
- (b) im Falle eines Mehrfachbörsenindex, einen Planmäßigen Handelstag, an dem (i) der Indexsponsor den Indexstand nicht veröffentlicht, (ii) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten nicht geöffnet hat oder (iii) eine Marktstörung eingetreten ist.

"**Tag der Bekanntmachung**" bezeichnet (a) in Bezug auf ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder ein Delisting, den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung einer festen Absicht, im Falle eines Fusionsereignisses, zu fusionieren oder ein Angebot abzugeben und im Falle einer Verstaatlichung zu verstaatlichen (unabhängig davon, ob dies zu den ursprünglich angekündigten Bedingungen oder zu geänderten Bedingungen erfolgt) und im Falle eines Delistings den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung durch die Börse, dass die jeweiligen Aktien nicht länger an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden, was dann zu dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. dem Delisting führt, und (b) in Bezug auf eine Insolvenz den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung der Beendigung, Auflösung oder Eröffnung eines Verfahrens, der Einreichung eines Antrags oder der Fassung eines Beschlusses (oder einer entsprechenden Maßnahme in einer anderen Rechtsordnung), die zur Insolvenz führt, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**TARGET Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das TARGET System in Betrieb ist.

"**Disrupted Day**" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which a relevant Exchange or Related Exchange fails to open for trading during its regular trading session or on which a Market Disruption Event has occurred; and
- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which (i) the Index Sponsor fails to publish the level of the Index, (ii) the Related Exchange fails to open for trading during its regular trading session, or (iii) a Market Disruption Event has occurred.

"**Announcement Date**" means (a) in respect of a Merger Event or Nationalisation or Delisting, the date of the first public announcement of a firm intention, in the case of a Merger Event, to merge or to make an offer and, in the case of a Nationalisation, to nationalise (whether or not amended or on the terms originally announced) and, in the case of a Delisting, the date of the first public announcement by the Exchange that the relevant shares will cease to be listed, traded or publicly quoted that leads to the Merger Event or the Nationalisation or Delisting, as the case may be and (b) in respect of an Insolvency, the date of the first public announcement of the termination, dissolution or institution of a proceeding, presentation of a petition or passing of a resolution (or other analogous procedure in any jurisdiction) that leads to the Insolvency, in each case as determined by the Determination Agent.

"**TARGET Business Day**" means a day on which the TARGET System is operating.

"**TARGET System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform nutzt und am 19. November 2007 eingeführt wurde ("**TARGET2**") (oder, falls dieses System nicht mehr in Betrieb ist, ggf. ein anderes System, das von der Berechnungsstelle als geeigneter Ersatz bestimmt wird).

"**TEFRA**" bezeichnet den *US Tax Equity and Fiscal Responsibility Act von 1982*.

"**TEFRA C Rules**" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(C) der *US Treasury Regulation*.

"**TEFRA D Rules**" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(D) der *US Treasury Regulation*.

"**Termin- oder Optionsbörse**" bezeichnet die von der Berechnungsstelle festgelegte Börse für Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich der maßgeblichen Aktie oder Aktien oder des maßgeblichen Index oder der Indizes.

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, einen Vorschlag oder ein sonstiges Ereignis durch eine juristische oder natürliche Person, das zur Folge hat, dass diese juristische oder natürliche Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der ausstehenden Aktien der Aktienemittentin, wie jeweils durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder anhand sonstiger von der Berechnungsstelle als maßgeblich eingestufte Informationen festgelegt, kauft oder auf andere Weise erhält oder zu deren Übertragung berechtigt ist.

"**Übernahmeangebotstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Übernahmeangebot den Tag, an dem Anteile im Wert der jeweiligen prozentualen Schwelle tatsächlich gekauft oder anderweitig erworben

"**TARGET System**" means the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer payment system which utilises a single shared platform and which was launched on 19 November 2007 ("**TARGET2**") (or, if such system ceases to be operative, such other system (if any) determined by the Determination Agent to be a suitable replacement).

"**TEFRA**" means the US Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982.

"**TEFRA C Rules**" means the requirements under US Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(C).

"**TEFRA D Rules**" means the requirements under US Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D).

"**Futures or Options Exchange**" means the relevant exchange in options or futures contracts on the relevant Share or Shares the relevant Index or Indices, as the case may be, as determined by the Determination Agent.

"**Tender Offer**" means a takeover offer, tender offer, exchange offer, solicitation, proposal or other event by any entity or person that results in such entity or person purchasing, or otherwise obtaining or having the right to obtain, by conversion or other means, greater than 10 per cent. and less than 100 per cent. of the outstanding shares of the Share Company as determined by the Determination Agent, based upon the making of filings with governmental or self-regulatory agencies or such other information as the Determination Agent deems relevant.

"**Tender Offer Date**" means, in respect of a Tender Offer, the date on which shares in the amount of the applicable percentage threshold are actually purchased or otherwise obtained (as

werden (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

"Übertragungsdokumente" bezeichnet für jede Serie von Wertpapieren die Dokumente, die für die Abwicklung der Übertragung von Basiswerten an einer Verbundenen Börse oder über das Maßgebliche Clearing System grundsätzlich akzeptiert sind, einschließlich sog. *stock notes* und/oder *stock transfer forms* im Falle der Abwicklung an der Londoner Börse.

"USD", "U.S.\$", "\$" und "U.S. Dollars" bezeichnet jeweils Dollar der Vereinigten Staaten.

"Verbundene Börse" bezeichnet, vorbehaltlich des nachstehenden, die in den Endgültigen Bedingungen für den Basiswert vorgesehene Börse oder das Handelssystem die/das als solche für den betreffenden Basiswert angegeben sind, deren Rechtsnachfolger oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diesen Basiswert vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diesen Basiswert bezogenen Termin- oder Optionsgeschäften vorhanden ist). Falls jedoch in den Endgültigen Bedingungen "Alle Börsen" als Verbundene Börse angegeben ist, bezeichnet "Verbundene Börse" jede Börse oder jedes Handelssystem, an der bzw. dem der Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für auf diesen Basiswert bezogene Futures- oder Optionskontrakte hat.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet in Bezug auf irgendein Unternehmen (das "Erste Unternehmen") jedes Unternehmen, das von dem Ersten Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das das Erste Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert sowie jedes Unternehmen unter gemeinsamer direkter

determined by the Determination Agent).

"Transfer Documentation" means for each Series of Securities, such documentation as is generally acceptable for settlement of the transfer of the Underlying Assets on any Related Exchange or through the Relevant Clearing System, including, without limitation, stock notes and/or stock transfer forms in the case of settlement on the London Stock Exchange.

"USD", "U.S.\$", "\$" and "U.S. Dollars" each means United States dollars.

"Related Exchange" means, subject to the below, in respect of an Underlying Asset, each exchange or quotation system, specified as such for such Underlying Asset in the Final Terms, any successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in futures and options contracts relating to such Underlying Asset has temporarily relocated (provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to the futures or options contracts relating to such Underlying Asset on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Related Exchange), provided, however, that, where "All Exchanges" is specified as the Related Exchange in the Final Terms, "Related Exchange" shall mean each exchange or quotation system where trading has a material effect (as determined by the Determination Agent) on the overall market for futures or options contracts relating to such Underlying Asset.

"Affiliate" means, in relation to any entity (the "First Entity"), any entity controlled, directly or indirectly, by the First Entity, any entity that controls, directly or indirectly, the First Entity or any entity, directly or indirectly, under common control with the First Entity. For these purposes, "control" means ownership of a majority of the

oder indirekter Kontrolle mit dem Ersten Unternehmen. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet "Kontrolle", über die Mehrheit der Stimmrechte eines Unternehmens zu verfügen.

"**Verstaatlichung**" bedeutet, dass sämtliche Aktien oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte der Aktienemittentin verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.

"**Vertriebsbeschränkungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum, der 40 Kalendertage nach Abschluss des Vertriebes jeder Serie von Wertpapieren endet. Dies wird durch den jeweiligen Manager (im Fall einer nicht-syndizierten Emission) oder den jeweiligen Lead Manager (im Fall einer syndizierten Emission) bestätigt.

"**Vorzeitiger Barrückzahlungstag**" bezeichnet den in der den Wertpapierinhabern nach einem Zusätzlichen Störungsereignis gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 gemachten Mitteilung als solchen bezeichneten Tag.

"**Vorzeitiger Kündigungsbetrag**" ist ein Betrag, in der Abrechnungswährung, der dem Marktwert dieses Wertpapiers nach dem Ereignis, das die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst hat, entspricht. Dieser Betrag wird von der Berechnungsstelle in wirtschaftlich angemessener Weise ermittelt an dem Tag an dem das Ereignis, das die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst eingetreten ist oder so bald wie möglich danach und unter Bezugnahme solcher Faktoren, die die Berechnungsstelle in gutem Glauben für geeignet hält, einschließlich:

- (I) der Marktpreise oder Werte für den/die Basiswert(e) und andere relevante ökonomische Variablen (z. B. Zinssätze und, sofern zutreffend, Wechselkurse) zum betreffenden Zeitpunkt;

voting power of an entity.

"**Nationalisation**" means that all the Shares or all the assets or substantially all the assets of the Share Company are nationalised, expropriated or are otherwise required to be transferred to any governmental agency, authority or entity.

"**Distribution Compliance Period**" means the period that ends 40 calendar days after the completion of the distribution of each Series of Securities, as certified by the relevant Manager (in the case of a non-syndicated issue) or the relevant lead Manager (in the case of a syndicated issue).

"**Early Cash Redemption Date**" means the date specified as such in the notice given to Holders in accordance with Additional Condition 10 following an Additional Disruption Event.

"**Early Termination Amount**" means an amount in the Settlement Currency equal to the market value of such Security following the event triggering the early redemption. Such amount shall be determined by the Determination Agent in a commercially reasonable manner on or as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early redemption of the Securities and by reference to such factors as the Determination Agent considers in good faith to be appropriate including, without limitation:

- (I) market prices or values for the Underlying Asset(s) and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the relevant time;

- | | |
|--|---|
| (II) die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere, wenn diese nicht zurückgezahlt worden wären; | (II) the remaining life of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity; |
| (III) der Wert eines Kapitalschutzes zum maßgeblichen Zeitpunkt, der gegeben gewesen wäre, wenn die Wertpapiere noch bis zum geplanten Fälligkeitstag und/oder einem geplanten vorzeitigen Rückzahlungstag ausstehen würden; | (III) the value at the relevant time of any principal protection which would have been applicable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity and/or any scheduled early redemption date; |
| (IV) interne Preismodelle; und | (IV) internal pricing models; and |
| (V) Preise, zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere, bieten könnten, | (V) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities, |

festgelegt,

die Berechnungsstelle kann diesen Betrag anpassen, um sämtliche Kosten, Verluste und Aufwendungen, einschließlich Ortsbezogener Marktkosten, die der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit einer solchen vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere, einschließlich (ohne doppelte Berücksichtigung oder Einschränkung) Kosten für Deckungsgeschäfte sowie Vorfälligkeitsentschädigungen entstehen, zu berücksichtigen.

provided that the Determination Agent may adjust such amount to take into account any costs, losses and expenses, including any Local Market Expenses, which are incurred by the Issuer or its Affiliates in connection with such early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag" bezeichnet an jedem Tag:

"Early Cash Settlement Amount" means, on any day:

- | | |
|---|---|
| (a) wenn "Par" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einen Betrag in der Abrechnungswährung der dem ausstehenden Nennbetrag eines Wertpapiers entspricht; oder | (a) if "Par" is specified in the Final Terms, an amount in the Settlement Currency equal to the outstanding nominal amount of a Security; or |
| (b) wenn "Marktwert" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einen Betrag in der Abrechnungswährung der dem Marktwert eines Wertpapiers nach dem Ereignis, das die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst hat, entspricht. Dieser Betrag wird am oder sobald wie möglich nach dem für die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ursächlichen Ereignis von der | (b) if "Market Value" is specified as in the Final Terms, an amount in the Settlement Currency equal to the market value of a Security following the event triggering the early redemption. Such amount shall be determined by the Determination Agent in a commercially reasonable manner on or as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early |

Berechnungsstelle in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt. Dies erfolgt unter Bezugnahme auf diejenigen Faktoren die die Berechnungsstelle in gutem Glauben für geeignet hält, einschließlich:

- (i) Marktpreise oder Werte für den Basiswert/ die Basiswerte und andere relevante ökonomische Variablen (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;
- (ii) die Restlaufzeit der Wertpapiere, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf verblieben;
- (iii) der Wert, der zum maßgeblichen Zeitpunkt eines jeden Kapitalschutzes anwendbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/ oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf verblieben;
- (iv) interne Preisermittlungsmodelle; und
- (v) Preise zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere möglicherweise bieten würden.

redemption of the Securities and by reference to such factors as the Determination Agent considers in good faith to be appropriate including, without limitation:

- (i) market prices or values for the Underlying Asset(s) and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the relevant time;
- (ii) the remaining life of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity;
- (iii) the value at the relevant time of any principal protection which would have been applicable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity and/or any scheduled early redemption date;
- (iv) internal pricing models; and
- (v) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities.

"Vorzeitige Rückzahlungsmittelung" hat die in Auszahlungsbedingung 2.2 vorgesehene Bedeutung.

"Early Redemption Notice" has the meaning given to it in Payoff Condition 2.2.

"Vorzeitige Rückzahlungsmittelungsfristanzahl" sind, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"Early Redemption Notice Period Number" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"Währung" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Währung.

"Currency" means the currency specified in the Final Terms.

"Währungsstörungsereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren den Eintritt oder die offizielle Erklärung eines Ereignisses mit Auswirkungen auf eine oder mehrere Währungen, welche die Emittentin in wirtschaftlich

"Currency Disruption Event" means, with respect to a Series of Securities, the occurrence or official declaration of an event impacting one or more Currencies that the Issuer, in a commercially reasonable manner, determines would materially

angemessener Weise in ihrer Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten in der Abrechnungswährung zu erfüllen oder die betreffende Serie von Wertpapieren anderweitig abzurechnen oder zu abzuwickeln, als erheblich störend oder beeinträchtigend festlegt.

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Kündigungsmitteilungsübermittlungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"Wahlbarrückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Wegfall der Aktienleihe" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen trotz wirtschaftlich angemessener Unternehmungen nicht in der Lage ist, Aktien (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder Indexbestandteile (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) im Umfang der Hedging-Aktien zu Leihkosten zu leihen (oder die Aktienleihe zu Leihkosten aufrechtzuhalten), die unterhalb des Maximalen Aktienleihesatzes liegen oder diesem

disrupt or impair its ability to meet its obligations in the Settlement Currency or otherwise settle or clear such Series of Securities.

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Call Notice Delivery Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"Optional Cash Redemption Date" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

"Loss of Stock Borrow" means that the Issuer and/or any Affiliate is unable, after using commercially reasonable efforts, to borrow (or maintain a borrowing of) any Share (in the case of Share Linked Securities) or any Components comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities) in an amount equal to the Hedging Shares at a Borrow Cost equal to or less than the Maximum Stock Loan Rate.

entsprechen.

"Wertpapier" oder "Wertpapiere" sind unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen oder Zertifikate welche von Zeit zu Zeit im Einklang mit den Bestimmungen dieses Basisprospekts ausgegeben werden können. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten Bezugnahmen auf "Wertpapier" als Bezugnahmen auf eine Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag in Höhe des jeweiligen festgelegten Nennbetrages oder auf ein einzelnes Zertifikat.

"Wertpapier Abrechnungstichtag" hat die in der Zusätzlichen Bedingung 5.2 vorgesehene Bedeutung.

"Wertpapieranzahl" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl.

"Zahlungstag" bezeichnet einen Tag, an dem eine auf die Wertpapiere zu leistende Zahlung fällig ist.

"Zinstagequotient" oder "ZTQ" bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

(a) wenn "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht ("Berechnungszeitraum"):

(i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

(ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre

"Security" or "Securities" means any Notes or Certificates which may from time to time issued under the Programme in accordance with the terms of this Base Prospectus. Unless the context otherwise requires, any reference to "Security" shall be deemed to refer to a Note having a nominal amount equal to the relevant Specified Denomination or to a single Certificate.

"Security Settlement Cut-off Date" has the meaning given to it in Additional Condition 5.2.

"Number of Securities" means the number specified in the Final Terms.

"Payment Date" means a day on which a payment is due in respect of the Securities.

"Day Count Fraction" or "DCF" means:

If interest is to be calculated for a period:

(a) if "Actual/Actual (ICMA)" or "Act/Act (ICMA)" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "Calculation Period"):

(i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year,

(ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period,

Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus

- (aa) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

und

- (bb) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch

the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of

- (aa) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

and

- (bb) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year.

- (b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

365);

- (c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;
- (d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;
- (e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraums, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als

(c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365;

(d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;

(e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period

Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

" D_2 " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraums in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt:

" Y_1 " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

" Y_2 " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

" M_1 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

" M_2 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

" D_1 " ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

" D_2 " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des

unless such number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

" D_2 " is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D_1 is greater than 29, in which case D_2 will be 30;

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

" Y_1 " is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

" Y_2 " is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

" M_1 " is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

" M_2 " is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

" D_1 " is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

" D_2 " is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day

Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.

- (g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraums, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt:

" Y_1 " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

" Y_2 " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

" M_1 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

" M_2 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

" D_1 " ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

" D_2 " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31,

included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D_2 will be 30.

- (g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

" Y_1 " is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

" Y_2 " is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

" M_1 " is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

" M_2 " is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

" D_1 " is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

" D_2 " is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case

in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.

D_2 will be 30.

"**Zusätzliche Bedingungen**" bezeichnet die auf Seiten C-1 bis C-30 dieses Basisprospektes, wie durch einen Nachtrag von Zeit zu Zeit ergänzt, aufgeführten Bedingungen.

"**Additional Conditions**" means the conditions set out on pages C-1 to C-30 of this Base Prospectus, as supplemented from time to time.

"**Zusätzliches Geschäftszentrum**" ist jedes in den Auszahlungsbedingungen und/oder den Endgültigen Bedingungen als solches bezeichnete Zentrum.

"**Additional Business Centre**" means each centre specified as such in the Payoff Conditions and/or the Final Terms.

"**Zusätzliches Störungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren

"**Additional Disruption Event**" means, with respect to a Series of Securities

(a) eine Gesetzesänderung, ein Währungsstörungsereignis, ein Emittenten-Steuerereignis und eine Außergewöhnliche Marktstörung,

(a) each of a Change in Law, Currency Disruption Event, Issuer Tax Event and Extraordinary Market Disruption,

(b) sofern diese in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar gekennzeichnet sind, eine Hedgingstörung, Gestiegene Hedgingkosten, Gestiegene Kosten der Aktienleihe, ein Wegfall der Aktienleihe, eine Fondsstörung, eine Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger, einen Insolvenzantrag, eine Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung und/oder Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten, je nach Lage des Falles,

(b) if specified as applicable in the Final Terms, a Hedging Disruption, Increased Cost of Hedging, Increased Cost of Stock Borrow, Loss of Stock Borrow, Fund Disruption Event, Foreign Ownership Event, Insolvency Filing, Affected Jurisdiction Hedging Disruption and/or Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging as the case may be,

(c) ein Indexanpassungsereignis, und

(c) an Index Adjustment Event, and

(d) ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, ein Delisting oder ein Übernahmeangebot, wie von der Berechnungsstelle gemäß der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.1 als solches benannt.

(d) Merger Event, Nationalisation, Insolvency, Delisting or Tender Offer, if so designated by the Determination Agent in accordance with Equity Linked Condition 1.1.

2 Interpretation

(a) Bezugnahmen auf eine "Person" in den Bedingungen beinhalten jede Person, Firma, Gesellschaft, jedes Unternehmen, jede

2 Interpretation

(a) A reference to a "person" in the Conditions includes any person, firm, company, corporation, government, state or agency

Regierung, jeden Staat oder jede Staatliche Behörde oder jede Vereinigung, jeden Trust oder Partnerschaft (ob mit oder ohne separate Rechtspersönlichkeit) von zwei der vorher genannten.

(b) Bezugnahmen auf eine gesetzliche Regelung in den Bedingungen sind solche auf die jeweils gültige oder wieder in Kraft getretene Fassung.

(c) Bezugnahmen auf eine Gesellschaft oder Einheit in den Bedingungen gelten auch für deren Rechtsnachfolger oder sie ersetzende Gesellschaften bzw. Einheiten.

of a state or any association, trust or partnership (whether or not having separate legal personality) of two or more of the foregoing.

(b) A reference in the Conditions to a provision of law is a reference to that provision as amended or re-enacted.

(c) References in the Conditions to a company or entity shall be deemed to include a reference to any successor or replacement thereto.

Die Bedingungen werden durch die Angaben in Teil A dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die jeweils vervollständigten und spezifizierten Endgültigen Bedingungen stellen die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie von Wertpapieren dar (die "**Wertpapierbedingungen**"). Sofern und soweit die Bedingungen von den Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Wertpapierbedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Wertpapierbedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

*The Conditions shall be completed and specified by the information contained in Part A of these Final Terms. The completed and specified Final Terms represent the conditions applicable to the relevant Series of Securities (the "**Securities Terms**"). If and to the extent the Conditions of the Securities deviate from the Securities Terms, the Securities Terms shall prevail. If and to the extent the Securities Terms deviate from other terms contained in this document, the Securities Terms shall prevail.*

MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN/
FORM OF FINAL TERMS

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN/*Final Terms*



BARCLAYS BANK PLC

(Incorporated with limited liability in England and Wales)

Für die Begebung von Schuldverschreibungen

[Bis zu] [●][Worst-of] [Reverse Convertible] Wertpapiere

Zinsart: [Festbetrag] [Festzinssatz] [Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung] [Bedingte Verzinsung] [mit Memory] [– Ein Basiswert] [– Worst of]

Rückzahlungsart: [Vanilla] [Europäische Barriere] [Amerikanische Barriere] [– Ein Basiswert] [– Worst of]

([Marketingname der Wertpapiere])

[(die mit den [●] Wertpapieren fällig [●] und begeben am [●] unter dem RSSP Basisprospekt D zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden (die "Tranche [●] Wertpapiere")

Ausgabepreis: [●]

for the issue of Securities

[Up to] [●][Worst-of] [Reverse Convertible] Securities

Interest Type: [Fixed Amount] [Fixed Rate] [Floating Rate – Screen Rate Determination] [Conditional Interest] [with Memory] [– Single Asset] [– Worst of]]

Redemption Rype: [Vanilla] [European Barrier] [American Barrier] [– Single Asset] [– Worst of]

([marketing name of the securities])

[(to be consolidated and to form a single series with the [●] Securities due [●], and issued on [●]

under the RSSP Base Prospectus D (the "Tranche [●] Securities"))]

Issue Price: [●]

[Im Falle von Wertpapieren, die schweizerischem Recht unterliegen, einfügen:

insert in case Securities are governed by Swiss law:

Die Wertpapiere stellen keine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) dar. Dementsprechend besteht für den Investor in die Wertpapiere kein Anlegerschutz nach dem KAG und kein Schutz durch die Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

The Securities do not constitute collective investment schemes within the meaning of the Swiss Federal Act on Collective Investment Schemes (CISA). Accordingly, holders of the Securities do not benefit from protection under the CISA or supervision of the Swiss Financial Market Supervisory Authority (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)).]

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Wertpapieren (die "**Endgültigen Bedingungen**") unter dem RSSP Basisprospekt D der Barclays Bank PLC (die "**Emittentin**"). Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**"), abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Programm vom 25. Juli 2013 und etwaigen Nachträgen (der "**Basisprospekt**") zu lesen. Der Basisprospekt ist ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie.

Um sämtliche Angaben über die Emittentin und das Wertpapierangebot zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung der Wertpapieremission beigefügt. Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sind auf [Website einfügen] einsehbar und können außerdem zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten am Sitz der Barclays Bank PLC Frankfurt Branch und am genannten Sitz der Zahlstelle eingesehen werden; Kopien der Dokumente sind auch dort erhältlich.

Begriffe, die in dem Basisprospekt definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

*This document constitutes the final terms of the Securities (the "**Final Terms**") in connection with the RSSP Base Prospectus D established by Barclays Bank PLC (the "**Issuer**"). These Final Terms have been prepared for the purposes of Article 5.4 of Directive 2003/71/EU as amended by Directive 2010/73/EU (the "**Prospectus Directive**") and are supplemental to and should be read in conjunction with the Base Prospectus for the Programme dated 25 July 2013, as supplemented from time to time (the "**Base Prospectus**"), which constitutes a base prospectus for the purpose of the Prospectus Directive.*

Full information on the Issuer and the offer of the Securities is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus. However, a summary of the issue of the Securities is annexed to these Final Terms. The Base Prospectus and any supplements thereto are available for viewing at [insert website] and during normal business hours at the registered office of Barclays Bank PLC Frankfurt Branch and the specified office of the Paying Agent, and copies may be obtained from such office.

Words and expressions defined in the Base Prospectus shall bear the same meanings when used herein.

Angaben von Seiten Dritter

[Die hier enthaltenen Informationen bezüglich [●] [und[●]] wurden [Informationsquelle(n) einfügen] entnommen.] [Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels von [●] [und[●]] veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

Information sourced from a Third Party

[The information relating to [●] [and [●]] contained herein has been accurately extracted from [insert information source(s)]. [The Issuer confirms that this information has been accurately reproduced and that, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by [●] [and [●]], no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.]

Barclays

Endgültige Bedingungen vom [Ausgabetag]
Final Terms dated [Issue Date]

Teil A/Part A
Wertpapierbedingungen/*Securities Terms*

Regelungen bezogen auf die Wertpapiere

Provisions relating to the Securities

1	Serie:	[•]
	<i>Series:</i>	[•]
	[Tranche:	[•]
	<i>Tranche:]</i>	[•]

Die Wertpapiere werden am [Ausgabetag/Tag des Austausches der Temporären Globalurkunde in die Permanente Globalurkunde, wie unten in Absatz [•] beschrieben, wahrscheinlich am oder um den [•]] mit der Serie [•] konsolidiert und bilden mit dieser eine einheitliche Serie. [Entfällt]

The Securities will be consolidated and form a single Series with [•] on [the Issue Date/the date of exchange of the Temporary Global Security for interests in the Permanent Global Security, as referred to in paragraph [•] below, which is expected to occur on or about [•]]. [N/A]]

2	Währung:	[•]
	<i>Currency:</i>	[•]

3	Wertpapier:	[Schuldverschreibung][Zertifikat]
	<i>Security:</i>	[Note][Certificate]

4	Schuldverschreibungen:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Notes:</i>	[Applicable] [N/A]

a.	Gesamtnennbetrag am Ausgabetag:	[Bis zu] [•]
----	---------------------------------	--------------

Aggregate Nominal Amount as at the Issue Date: [Up to][•]

b.	Festgelegter Nennbetrag:	[•]
	<i>Specified Denomination:</i>	[•]

c.	Mindesthandelsbetrag:	[•] [Entfällt]
	<i>Minimum Tradable Amount:</i>	[•] [N/A]

	d.	Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabetag:	[•]
		<i>Calculation Amount per Security as at the Issue Date:</i>	[•]
5		Zertifikate:	[Anwendbar] [Entfällt]
		<i>Certificates:</i>	[Applicable] [N/A]
	a.	Anzahl der Zertifikate:	[Bis zu] [•]
		<i>Number of Certificates:</i>	[Up to][•]
	b.	Mindesthandelsbetrag	[•] [Entfällt]
		<i>Minimum Tradable Amount:]</i>	[•] [N/A]
	c.	Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabetag:	[•]
		<i>Calculation Amount per Security as at the Issue Date:</i>	[•]
6		Ausgabepreis:	[•]
			[Schuldverschreibungen – [•] % des Nennbetrages]
			[Zertifikate – [•] je Wertpapier]
		<i>Issue Price:</i>	[•]
			[Notes – [•] per cent. of the Nominal Amount]
			[Certificates – [•] per Security]
7		Ausgabetag:	[•]
		<i>Issue Date:</i>	[•]
8		Planmäßiger Rückzahlungstag:	[•]
		<i>Scheduled Redemption Date:</i>	[•]
9		Anfangspreis:	["Averaging-in": Das arithmetische Mittel des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage.]
		<i>Initial Price:</i>	[“Averaging-in”: The arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates.]
			["Min Lookback-in": Der niedrigste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird.]
			[“Min Lookback-in”: The lowest Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates.]
			["Max Lookback-in": Der höchste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird.]
			[“Max Lookback-in”: The maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates.]
			[Jeder im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Anfangspreis" vorgesehene Betrag.]

[Each amount set out in the annex [1] in the column "Initial Price".]

[Der Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag.]

[The Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date.]

[•]

[•]

- | | | |
|----|-------------------------------|----------------|
| a. | Averaging-in Tage: | [•] [Entfällt] |
| | <i>Averaging-in Dates:</i> | [•] [N/A] |
| b. | Min Lookback-in Tage: | [•] [Entfällt] |
| | <i>Min Lookback-in Dates:</i> | [•] [N/A] |
| c. | Max Lookback-in Tage: | [•] [Entfällt] |
| | <i>Max Lookback-in Dates:</i> | [•] [N/A] |

Abschnitt A der Bedingungen (Auszahlungsbedingungen)

Section A of the Conditions (Payoff Conditions)

Bedingungen bezogen auf die Verzinsung

Provisions relating to interest

10

- | | | |
|----|-----------------------|---|
| a. | ¹ Zinsart: | [Festbetrag] |
| | <i>Interest Type:</i> | [Fixed Amount] |
| | | [Festzinssatz] |
| | | [Fixed Rate] |
| | | [Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung] |
| | | [Floating Rate – Screen Rate Determination] |
| | | [Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert] |
| | | [Conditional Interest – Single Asset] |
| | | [Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert] |
| | | [Conditional Interest with Memory – Single Asset] |
| | | [Bedingte Verzinsung – Worst of] |
| | | [Conditional Interest – Worst of] |
| | | [Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of] |
| | | [Conditional Interest with Memory – Worst of] |

¹ [Internal Note: The full text of the relevant option of the Conditions, Section A, 1, 1.1 should be inserted here.]

- b. Festzinssatz: [•] % [p.a.] [, der Zinsbetrag entspricht [Currency] [•] je Berechnungsbetrag]
Fixed Interest Rate: [•] *per cent.* [p.a.] [, the Interest Amount equals [Currency] [•] per Calculation Amount]
- c. [Variabler Zinssatz - Bildschirmfestsetzung]
[Floating Rate - Screen Rate Determination]
- [Variabler Zinssatz:] [Angebotsquotierung] [Arithmetisches Mittel]
[Floating Rate:] [Offered Quotation] [Arithmetic Mean]
- [Festgelegte Fälligkeit:] [•]
[Designated Maturity:] [•]
- [Marge:] [•]
[Margin:] [•]
- [Höchstzinssatz:] [•] [Entfällt]
[Maximum Interest Rate:] [•] [Not applicable]
- [Mindestzinssatz:] [•] [Entfällt]
[Minimum Interest Rate:] [•] [Not applicable]
- [Partizipation:] [•]
[Participation:] [•]
- [Referenzzinssatz:] [EURIBOR]
[Reference Rate:] [LIBOR]
 [•]
- [Maßgebliche Bildschirmseite:] [•]
[Relevant Screen Page:] [•]
- [Maßgebliche Bildschirmzeit:] [•] [Entfällt]
[Relevant Screen Time:] [•] [Not applicable]
- [Lineare Interpolation:] [Anwendbar] [Entfällt]
[Linear Interpolation:] [Applicable] [Not applicable]
- [Festgelegte Laufzeit:] [•] [Entfällt]
[Specified Duration:] [•] [Not applicable]
- d. [Bedingte Verzinsung [mit Memory] [-Ein Basiswert] [-Worst of]]
[Conditional Interest [with Memory] [- Single Asset] [-

Worst of]]

[Zinsbarriere:]

[•]

[Zinsbarriere]	Zinsbarrierenp rozentsatz	Zins- bewertungs- tag	Zinszahlungsta g
[•] [Jede Zinsbarriere wie im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Zinsbarriere" angegeben.]	[•]	[•]	[•]

[Interest Barrier:]

[•]

[Interest Barrier]	Interest Barrier Percentage	Interest Valuation Date	Interest Payment Date
[•][Each Interest Barrier as set out in the annex [1] in the column "Interest Barrier".]	[•]	[•]	[•]

- e. Verzinsungsbeginn: [•][Entfällt]
Interest Commencement Date: [•][Not applicable]
- f. Zinsperiodenendtag(e): [•][eines jeden Jahres]/[jeder Zinszahlungstag] [ohne Anpassung] [Entfällt]
Interest Period End Date(s): [•][in each year]/[each Interest Payment Date] [without adjustment] [Not applicable]
- g. [Zinsfestsetzungstag(e)] [Zinsbewertungstag(e):] [•] [Der/die in der obenstehenden Tabelle in der Spalte "Zinsbewertungstag" angegebene(n) Tag(e).]
[Interest Determination Date(s)]/[Interest Valuation Date(s):] [•] [The date(s) set out in the table above in the column entitled "Interest Valuation Date".]
- h. Zinszahlungstag(e): [•] [Der (die) in der obenstehenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegebene(n) Tag(e).] [Der Letzte Zinszahlungstag ist [•].]
Interest Payment Date(s): [•] [The date(s) set out in the table above in the column entitled "Interest Payment Date".] [The Final Interest Payment Date is [•].]
- i. [Zinstagequotient:] [Actual/Actual (ICMA) oder Act/Act (ICMA)]
[Day Count Fraction:] [Actual/Actual (ICMA) or Act/Act (ICMA)]
 [Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA)]
 [Actual/Actual or Actual/Actual (ISDA)]
 [Actual/365 (Fixed)]
 [Actual/365 (Fixed)]

[Actual/360]
[Actual/360]
 [30/360, 360/360 oder Bond Basis]
[30/360, 360/360 or Bond Basis]
 [30E/360 oder Eurobond Basis]
[30E/360 or Eurobond Basis]
 [30E/360 (ISDA)]
[30E/360 (ISDA)]
 [Entfällt]
[Not applicable]

Bedingungen zur Finalen Rückzahlung

Provisions relating to Final Redemption

11 Finale Rückzahlung:

Final Redemption:

- | | | |
|----|--|---|
| a. | ² Rückzahlungsart:
<i>Redemption Type:</i> | [Vanilla – Ein Basiswert]
<i>[Vanilla – Single Asset]</i>
[Vanilla – Worst of]
<i>[Vanilla – Worst of]</i>
[Europäische Barriere – Ein Basiswert]
<i>[European Barrier – Single Asset]</i>
[Europäische Barriere – Worst of]
<i>[European Barrier – Worst of]</i>
[Amerikanische Barriere – Ein Basiswert]
<i>[American Barrier – Single Asset]</i>
[Amerikanische Barriere – Worst of]
<i>[American Barrier – Worst of]</i> |
| b. | Abrechnungswährung:
<i>Settlement Currency:</i> | [•]
<i>[•]</i> |
| c. | Erfüllungsart:
<i>Settlement Method:</i> | [Barausgleich] [Barausgleich oder Physische Lieferung]
<i>[Cash] [Cash or Physical]</i> |
| d. | [Trigger Ereignis-Art:]
<i>[Trigger Event Type:]</i> | [Täglich] [Fortlaufend]
<i>[Daily] [Continuous]</i> |

² [Internal Note: The full text of the relevant option of the Conditions, Section A, 1, 1.2 should be inserted here.]

- e. Finaler Bewertungstag: [•] [Entfällt]
Final Valuation Date: [•]] [N/A]
- f. Finaler Bewertungspreis: ["Averaging-out": Das arithmetische Mittel des Bewertungspreises an jedem der Averaging-out Tage.]
Final Valuation Price: ["Averaging-out": *The arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-out Dates.*]
["Min Lookback-out": Der niedrigste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird.]
["Min Lookback-out": *The lowest Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates.*]
["Max Lookback-out": Der höchste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird.]
["Max Lookback-out": *The maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates.*]
[Der Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag.]
[*The Valuation Price of the Underlying Asset on the Final Valuation Date.*]
- i. [Averaging-out Tage:] [•] [Entfällt]
[Averaging-out Dates:] [•]] [N/A]
- ii. [Min Lookback-out Tage:] [•] [Entfällt]
[Min Lookback-out Dates:] [•] [N/A]
- iii. [Max Lookback-out Tage:] [•] [Entfällt]
[Max Lookback-out Dates:] [•] [N/A]
- g. Anfänglicher Bewertungstag: [•] [Das Datum/die Daten wie in dem Anhang [1] unter der Spalte "Anfänglicher Bewertungstag" angegeben.] [Entfällt]
Initial Valuation Date: [•][*The date(s) set out in the annex [1] in the column entitled "Initial Valuation Date".*] [N/A]
- h. Ausübungspreis: [•] [Jeder Betrag wie in dem Anhang [1] in der Tabellenspalte "Ausübungspreis" angegeben (berechnet durch Multiplikation des Ausübungspreisprozentsatzes mit dem Anfangspreis).]
[Wie in den Bedingungen definiert.]
Strike Price: [•] [*Each amount as set out in the annex [1] in the column entitled "Strike Price" (calculated as the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price).*]
[*As defined in the Conditions.*]
- i. Ausübungspreisprozentsatz: [•] %
Strike Price Percentage: [•]%

- j. [Knock-in Barrierenprozentsatz:] [•] %
 [Knock-in Barrier Percentage:] [•]%
- k. [Knock-In Barrierenpreis:] [•][Jeder Betrag wie in dem Anhang [1] in der Tabellenspalte "Knock-In Barrierenpreis" angegeben (berechnet durch Multiplikation des Knock-in Barrierenprozentsatzes mit dem Anfangspreis).]
 [Wie in den Bedingungen definiert.]
 [Knock-in Barrier Price:] [•][Each amount as set out in the annex [1] in the column entitled "Knock-in Barrier Price" (calculated as the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price).]
 [As defined in the Conditions.]
- l. [Knock-In Barrierenanfangstag:] [•]
 [Knock-in Barrier Period Start Date:] [•]
- m. [Knock-In Barrierenendtag:] [•]
 [Knock-in Barrier Period End Date:] [•]

Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung

Provisions relating to Early Redemption

12 Vorzeitige Rückzahlung

Early Redemption

- a. Emittentenkündigung: [Anwendbar][Entfällt]
 Issuer Call: [Applicable][N/A]
 Emittentenkündigung-Partizipationsprozentsatz: [•]
 Issuer Call Participation Percentage: [•]
- b. Nennbetragskündigungsereignis: [Anwendbar][Entfällt]
 Nominal Call Event: [Applicable][N/A]
- i. Nennbetragskündigungsprozentsatz: [•] % [NB: Nicht größer als 10 %]
 Nominal Call Threshold Percentage: [•]% [Note: Not greater than 10%]

- ii. Wahlbarrückzahlungstag: [•]
Optional Cash Redemption Date: [•]
- iii. Vorzeitige Rückzahlungsmitteilungsfrist: [•][NB: Nicht weniger als 10]
Early Redemption Notice Period Number: [•] [NOTE: Not less than 10]

Abschnitt B der Bedingungen (Aktien- und Indexbezogene Bedingungen)

Section B of the Conditions (Equity Linked Conditions)

- 13 Basiswert: [•] [Jeder im Anhang [1] zu diesen Endgültigen Bedingungen angegebene Basiswert.]
Underlying Asset: [•] [Each Underlying Asset set out in the Annex [1] to these Final Terms.]
- a. Aktie: [Anwendbar][Entfällt]
Share: [Applicable][N/A]
 - i. Börse: [•]
Exchange: [•]
 - ii. Verbundene Börse: [•]
Related Exchange: [•]
 - iii. Basiswertwährung: [•]
Underlying Asset Currency: [•]
 - iv. Bloomberg Code: [•]
 - v. Reuters Code: [•]
 - vi. ISIN des Basiswertes: [•]
Underlying Asset ISIN: [•]
 - vii. Austausch von Aktien: [Austausch von Aktien – Standard]
[Austausch von Aktien – Basiswert ETF]
[Entfällt]
Substitution of Shares: [Substitution of Shares – Standard]
[Substitution of Shares – ETF underlying]
[N/A]
 - viii. Aktienanzahl: [•]
Number of Shares: [•]

	ix. Austausch eines Lieferungswerts:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Entitlement Substitution:</i>	<i>[Applicable][N/A]</i>
	b. Index:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Index:</i>	<i>[Applicable][N/A]</i>
	i. Börse:	[•]
		[Mehrfachbörsenindex: [Hauptbörse angeben]]
	<i>Exchange:</i>	[•]
		<i>[Multi-exchange Index: [specify principal stock exchange]]</i>
	ii. Verbundene Börse:	[•] [Alle Börsen]
	<i>Related Exchange:</i>	<i>[•] [All Exchanges]</i>
	iii. Bloomberg Code:	[•]
	iv. Reuters Code:	[•]
	v. Indexsponsor:	[•]
	<i>Index Sponsor:</i>	<i>[•]</i>
14	Handelstag:	[•]
	<i>Trade Date:</i>	<i>[•]</i>
15	Auswirkungen von Störungstagen (bezogen auf Durchschnittskursermittlungstage und Lookback-Tage):	
	<i>Consequences of Disrupted Days (in respect of Averaging Dates and Lookback Dates):</i>	
	a. Aussetzung:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Omission:</i>	<i>[Applicable][N/A]</i>
	b. Verschiebung:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Postponement:</i>	<i>[Applicable][N/A]</i>
	c. Modifizierte Verschiebung:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Modified Postponement:</i>	<i>[Applicable][N/A]</i>
16	Devisenstörung:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>FX Disruption Event:</i>	<i>[Applicable][N/A]</i>
	a. Festgelegte Währung:	[•][Entfällt]
	<i>Specified Currency:</i>	<i>[•][N/A]</i>

	b.	Festgelegte Rechtsordnung: <i>Specified Jurisdiction:</i>	[•][Entfällt] [•] [N/A]
17		Ortsbezogene Steuern und Kosten: <i>Local Jurisdiction Taxes and Expenses:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
18		Zusätzliche Störungseignisse: <i>Additional Disruption Events:</i>	
	a.	[Hedgingstörung:] <i>[Hedging Disruption:]</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
	b.	[Gestiegene Hedgingkosten:] <i>[Increased Cost of Hedging:]</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
	c.	[Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörungen:] <i>[Affected Jurisdiction Hedging Disruption:]</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
	d.	[Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten:] <i>[Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging:]</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
	e.	[Betroffene Rechtsordnung:] <i>[Affected Jurisdiction:]</i>	[•] [•]
	f.	Gestiegene Kosten der Aktienleihe: <i>Increased Cost of Stock Borrow:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
		[Anfänglicher Aktienleihesatz:] <i>[Initial Stock Loan Rate:]</i>	[•] [•]
		[Maximaler Aktienleihesatz:] <i>[Maximum Stock Loan Rate:]</i>	[•] [•]
	g.	Wegfall der Aktienleihe: <i>Loss of Stock Borrow:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
	h.	Fondsstörung: <i>Fund Disruption Event:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
	i.	Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger: <i>Foreign Ownership Event:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]

- | | | |
|----|---|--|
| j. | Insolvenzantrag:
<i>Insolvency Filing:</i> | [Anwendbar][Entfällt]
[Applicable][N/A] |
| k. | Gesetzesänderung – Hedging:
<i>Change in Law – Hedging:</i> | [Anwendbar][Entfällt]
[Applicable][N/A] |
| l. | Vorzeitiger Rückzahlungs-
barausgleichsbetrag:
<i>Early Cash Settlement Amount:</i> | [Par][Marktwert]
[Par][Market Value] |

Abschnitt C der Bedingungen (Zusätzliche Bedingungen)

Section C of the Conditions (Additional Conditions)

- | | | |
|----|--|---|
| 19 | Form der Wertpapiere:

<i>Form of Securities:</i> | [Für deutschem Recht unterliegende Wertpapiere:
Inhaberschuldverschreibungen]

[Für schweizerischem Recht unterliegende
Wertpapiere: [Inhaberschuldverschreibungen]
[Wertrechte]]

[For German law securities: Bearer securities]

[For Swiss law securities: [Bearer
securities][Uncertificated securities (Wertrechte)]] |
| 20 | [Bei
Inhaberschuldverschreibungen:
Globalurkunde:]

[In the case of bearer securities:
Global Security:]

[Wertrechte]

[Uncertificated Securities] | [TEFRA C: Permanente Globalurkunde] [Keine TEFRA
Bestimmungen: Permanente Globalurkunde] [TEFRA D:
Temporäre Globalurkunde Austauschbar Gegen Eine
Permanente Globalurkunde]

[TEFRA C: Permanent Global Security] [No TEFRA:
Permanent Global Security] [TEFRA D: Temporary Global
Security, exchangeable for a Permanent Global Security]

[Wertrechte in dematerialisierter und eingetragener Form
gemäß Artikel 973c des Schweizerischen
Obligationenrechtes]

[Uncertificated Securities in dematerialised and
registered form, in accordance with article 973c of the
Swiss Federal Code of Obligations] |
| 21 | Maßgebliches Clearing System: | [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760
Eschborn, Bundesrepublik Deutschland]

[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF
Kennedy, L-1855 Luxemburg]

[Euroclear Bank SA/NV, 1 Bouelvard du Roi Albert II, B-
1210 Brüssel, Belgien]

[SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, CH- 4600 Olten, Schweiz]

[•] |

	<i>Relevant Clearing System:</i>	<i>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Federal Republic of Germany]</i> <i>[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg]</i> <i>[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium]</i> <i>[SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, Ch-4600 Olten, Switzerland]</i> <i>[•]</i>
22	Gemeinsame Verwahrstelle: <i>Common Depository:</i>	<i>[•][Entfällt]</i> <i>[•][N/A]</i>
23	Zusätzliches Geschäftszentrum: <i>Additional Business Centre:</i>	<i>[•]</i> <i>[•]</i>
24	Geschäftstagekonvention: <i>Business Day Convention:</i>	<i>[Folgende][Modifiziert Folgende][Nächste][Vorangehende][Variable Rate]</i> <i>[Following][Modified Following][Nearest][Preceding][Floating Rate]</i>
25	Berechnungsstelle: <i>Determination Agent:</i>	<i>[Barclays Bank PLC] [•]</i> <i>[Barclays Bank PLC] [•]</i>
26	Zahlstelle(n): <i>Paying Agent(s):</i>	<i>[only applicable for Securities governed by German law:</i> Deutsche Bank Aktiengesellschaft Grosse Gallusstrasse 10-14 60272 Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland <i>Deutsche Bank Aktiengesellschaft</i> <i>Grosse Gallusstrasse 10-14</i> <i>60272 Frankfurt am Main</i> <i>Federal Republic of Germany]</i> <i>[only applicable for Securities governed by Swiss law:</i> BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Paris, succursale de Zurich Selnaustrasse 16 P.O. Box 8022 Zürich Schweiz <i>BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Paris,</i>

succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
P.O. Box
8022 Zurich
Switzerland]
 [Barclays Bank PLC
 5 The North Colonnade
 London E14 4BB
Vereinigtes Königreich
Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade
London E14 4BB
United Kingdom]
 [Other]

- | | | |
|----|---|--|
| 27 | Zusätzliche Beauftragte Stellen:
<i>Additional Agents:</i> | [•]
[•] |
| 28 | Anwendbares Recht:

<i>Governing Law:</i> | [Recht der Bundesrepublik Deutschland]
[Schweizerisches Recht]

<i>[Laws of the Federal Republic of Germany] [Swiss law]</i> |
| 29 | Erfüllungsort:

<i>Place of Performance:</i> | [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland]
[Zürich, Schweiz]

<i>[Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany]
 [Zurich, Switzerland]</i> |
| 30 | Nicht-ausschließlicher
Gerichtsstand:

<i>Non-exclusive place of jurisdiction:</i> | [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland]
[Zürich (1), Schweiz]

<i>[Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany]
 [Zurich (1), Switzerland]</i> |
| 31 | Verbindliche Sprache:

<i>Legally binding language:</i> | [Deutsch] [Englisch]

<i>[German] [English]</i> |

Teil B/Part B

Weitere Informationen/Other Information

1. Börsenzulassung und Zulassung zum Handel

Listing and Admission to Trading

- (i) Börsenzulassung (Maßgebliche Börse):
- [Die Zulassung der Wertpapiere im [regulierten] [unregulierten] Markt der [(Frankfurter Wertpapierbörse [(Freiverkehr/Scoach Premium))] [und/oder] [Baden-Württembergische Wertpapierbörse [(EUWAX)] [und/oder] [Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange, "SIX") diese Wertpapiere an der SIX zu listen und in den Handel [des Hauptsegments der SIX] [oder] [der Plattform von Scoach Switzerland Ltd.] einzubeziehen] wird durch die Emittentin (oder in ihrem Namen) beantragt.]
- [Andere]
- [Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, einfügen.]***
- [Entfällt]
- Listing (Relevant Stock Exchange):*
- [Application is expected to be made by the Issuer (or on its behalf) for the Securities to be admitted to trading, on the [regulated market (regulierter Markt)] [unregulated market] of the [Frankfurt Stock Exchange (Freiverkehr/Scoach Premium)] [and/or] [Baden-Württemberg Stock Exchange [(EUWAX)]] [and/or] [SIX Swiss Exchange ("SIX") for such Securities to be admitted to trading, [in the Main Segment (Hauptsegment) of the SIX] [or] [on the platform of Scoach Switzerland Ltd.].]*
- [Other (specify)]*
- [If known, insert the earliest dates on which the Securities will be admitted to trading.]***
- [N/A]
- (ii) Weitere Bestehende Börsenzulassungen:
- [•][Entfällt]
- Additional Existing Listings:*
- [•] [N/A]

2. **Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei [der Emission/dem Angebot] beteiligt sind**

Interests of Natural and Legal Persons involved in the [Issue/Offer]

[Mit Ausnahme der Provisionen für die Manager [(siehe Abschnitt 6 unten)] und sofern] [Sofern] nicht im Abschnitt "Erwerb und Verkauf" und dem Risikofaktor "Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten – Konflikte zwischen der Emittentin und Anlegern" dargelegt, liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.]

[Save [for any fees payable to the Manager(s) [(see paragraph 6 below)]] and save] as discussed in "Purchase and Sale" and the risk factor "Risks associated with conflicts of interest – Conflict between the Issuer and investors", so far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.]

3. **Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten**

Reasons for the Offer, Estimated Net Proceeds and Total Expenses

Gründe für das Angebot: [•][Allgemeine Finanzierungszwecke]
[Siehe "Allgemeine Informationen – Verwendung des Emissionserlöses" im Basisprospekt)]

Reasons for the offer: [•][General funding]
[See "General Information – Use of Proceeds" in the Base Prospectus]

[Geschätzter Nettoemissionserlös:] [•]

[Estimated net proceeds:] [•]

[Geschätzte Gesamtkosten:] [•]

[Estimated total expenses:] [•]

4. **Wertentwicklung des Basiswertes**

Performance of Underlying Asset

Informationen über [den Index und] die vergangene und künftige Wertentwicklung [des Index][der Aktie] und [ihre][seine] Volatilität können auf der Internetseite [•] bzw. einer Nachfolgersite eingeholt werden.

Information about [the Index and] the past and future performance of [the Index][the Share] and its volatility can be obtained on the website [•] or any successor page thereto.

5. **Angaben zur Abwicklung**

Operational Information

(i) Wertpapierkennung: ISIN: [•]
Relevant Securities Code: [Wertpapierkennnummer (WKN): [•]]
[Valoren: [•]]

[Common Code: [•]]

[andere/other: [•]]

- (ii) Lieferung: [•] [Lieferung [gegen/frei von] Zahlung]
Delivery: [•] [Delivery [against/free of] payment]

6. Vertrieb

Distribution

[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospekts durch Dritte nicht zu.]

[No consent is given to the use of the Prospectus.]

[Bezüglich eines öffentlichen Angebotes von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß der Prospekttrichtlinie gilt (ein "Öffentliches Angebot"), stimmt die Emittentin der Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die in folgender Tabelle angegebenen Finanzintermediär(e), und während der in folgender Tabelle angegebenen Angebotsfrist in dem/den in folgender Tabelle angegebenen Mitgliedsstaat(en) zu:

The Issuer consents to the use of this Base Prospectus in connection with the making of an offer of the Securities to the public requiring the prior publication of a prospectus under the Prospectus Directive (a "Public Offer") by the financial intermediary/ies, and during the offer period, in the Member State(s) and subject to the conditions, all as set forth in the following table:

("Zugelassene(r) Anbieter"):

[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll:
Sämtliche Finanzintermediäre die gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFiD) (Richtlinie 2004/39/EG) zugelassen sind und die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen "Weiteren Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospekts durch den/die Zugelassenen Anbieter" erfüllen.]

("Authorised Offeror(s)"):

[If General Consent shall be applicable: Any financial intermediary which are authorised to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC) and satisfy all of the "Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s)" set out in the Final Terms.]

[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist [•]]

[If Specified Consent shall be applicable: [•]
Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Base Prospectus:

Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist: [•]

<i>Offer period for which use of this Base Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):</i>	[•]
Mitgliedsstaat(en) für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:	[Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg]
<i>Member State(s) for which consent is given for use of this Base Prospectus by the Authorised Offeror(s):</i>	[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]
Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter:	1. Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss jederzeit gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFiD) (Richtlinie 2004/39/EG) zugelassen sein. 2. [•]
<i>Other conditions for use of this Base Prospectus by the Authorised Offeror(s):</i>	1. <i>The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC).</i> 2. [•]
Gesamtprovision:	[Bis zu][•] % [des Gesamtnennbetrags][der Anzahl an Wertpapieren]. Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich.
<i>Total commission and concession:</i>	<i>[Up to][•] per cent. of the [Aggregate Nominal Amount][Number of Securities]. Further details are available upon request.</i>

[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin (i) weiteren Zugelassenen Anbietern die Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder (iii) weitere Bedingungen hinzufügen oder Bedingungen löschen, Informationen darüber werden auf der Internetseite [•] veröffentlicht.

After the date of these Final Terms the Issuer may (i) give consent to one or more additional Authorised Offerors, (ii) discontinue or change the offer period, and/or (iii) remove or add conditions and, if it does so, such information will be published at [website].]

7. Bedingungen des Angebots

Terms and Conditions of the Offer

(i) Angebotspreis:	[Ausgabepreis]
<i>Offer Price:</i>	<i>[Issue Price]</i>

(ii)	Angebotsbedingungen: <i>Conditions to which the offer is subject:</i>	[•][Entfällt] [•] [N/A]
(iii)	[Zeichnungsfrist: <i>[Subscription Period</i>	Vom [•] bis [•]. [Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.]] <i>From [•] to [•]. [The Subscription Period may be extended or shortened.]]</i>
(iv)	Beschreibung des Zeichnungsverfahrens: <i>Description of the application process:</i>	[•][Entfällt] [•] [N/A]
(v)	Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe: <i>Details of the minimum and/or maximum amount of application:</i>	[•][Entfällt] [•] [N/A]
(vi)	Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner: <i>Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applications:</i>	[•][Entfällt] [•] [N/A]
(vii)	Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse: <i>Manner in and date on which results of the offer are to be made public:</i>	[•][Entfällt] [•] [N/A]
(viii)	Art der Ausübung des Bezugsrechts, wenn ein solches besteht und Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Wertpapiere: <i>Procedure for exercise of any right of pre-emption, negotiability of subscription rights an treatment of subscription rights not exercised:</i>	[•][Entfällt] [•] [N/A]

- (ix) Angabe der Tranche, die bestimmten Märkten vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden: [•][Entfällt]
- Indication of the tranche being reserved for certain markets, if the offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries:* [•] [N/A]
- (x) Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: [•][Entfällt]
- Process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made:* [•] [N/A]
- (xi) Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden: [•][Entfällt]
- Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser:* [•] [N/A]
- (xii) Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sofern der Emittentin bekannt: [Name und Adresse] [Entfällt]
- Name(s) and address(es), to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the offer takes place:* [Name and address] [N/A]
- (xiii) Bei syndizierten Emissionen, Name und Anschrift der Manager und Übernahmeverpflichtung sowie Datum des Übernahmevertrags: [Entfällt]
[Namen, Adressen und Übernahmeverpflichtungen]
- If syndicated, names and addresses of Managers and underwriting commitments and date of underwriting agreement:* [N/A]
[Names, addresses and underwriting commitments]

- (xiv) [Market Making:] [•]
 [Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaften angeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung]
- [Market Making:] [•]
[insert name and address of entities which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment]
- (xv) [Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en)] [Entfällt] [*Liste aller Plazeure: [•]*]
*[Details (names and addresses) of dealer(s)] [N/A] [*List of all dealers: [•]*]*

Anhang [1]

Annex [1]

Aktie: <i>Share:</i>	i. Börse: <i>Exchange:</i>	ii. Verbundene Börse: <i>Related Exchange:</i>	iii. Basiswertwährung: <i>Underlying Asset Currency:</i>	iv. Bloomberg Code:	v. Reuters Code:	vi. ISIN des Basiswertes: <i>Underlying Asset ISIN:</i>
[•]	[•] [•]	[•] [•]	[•] [•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•] [•]	[•] [•]	[•] [•]	[•]	[•]	[•]
Index: <i>Index:</i>	i. Börse: <i>Exchange:</i>	ii. Verbundene Börse: <i>Related Exchange:</i>	iii. Bloomberg Code:	iv. Reuters Code:	v. Indexsponsor: <i>Index Sponsor:</i>	
[•]	[•] [Mehrfachbörsenind ex: [Hauptbörse angeben]] [•] [Multi-exchange Index: [specify principal stock exchange]]	[•] [Alle Börsen] [•] [All Exchanges]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•] [Mehrfachbörsenind ex: [Hauptbörse angeben]]	[•] [Alle Börsen] [•] [All Exchanges]	[•] [•]	[•]	[•]	[•]

	[•] [Multi-exchange Index: [specify principal stock exchange]]					
--	--	--	--	--	--	--

Basiswert <i>Underlying Asset</i>	[Zinsbarriere] <i>[Interest Barrier]</i>	[Anfangspreis] <i>[Initial Price]</i>	[Ausübungspreis] <i>[Strike Price]</i>	[Knock-in Barrierenpreis] <i>[Knock-in Barrier Price]</i>	[Anfänglicher Bewertungstag] <i>[Initial Valuation Date]</i>
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

[Zusammenfassung]

[Insert German language summary from the Base Prospectus with the relevant issue specific details completed and irrelevant parts deleted.]

[Summary]

[Insert English language summary from the Base Prospectus with the relevant issue specific details completed and irrelevant parts deleted.]

[Anhang 2]

[Annex 2]

[Im Falle von Wertpapieren, die an der SIX notiert werden sollen, einfügen:

insert in case Securities are to be listed at SIX:

Dieser Anhang ist nicht Bestandteil eines Prospektes, der nach den prospektrechtlichen Regeln im Europäischen Wirtschaftsraum erstellt wurde.

This Annex is not part of a prospectus established according to the rules applicable to prospectuses in the European Economic Area.

Seit dem **[Datum des letzten Jahres- bzw. Zwischenabschlusses]** sind[, mit Ausnahme von wesentlichen Veränderungen, die [am **[Datum angeben]**] [in dem Zeitraum **[Zeitraum (von-bis) angeben]**] eingetreten und am **[Datum]** **[falls weitere Mitteilungen:** und am **[Datum]**] der Öffentlichkeit mitgeteilt worden sind,] keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder in der Handelsstellung von Barclays Bank PLC eingetreten.

*Other than material changes which occurred [on **[indicate date]**][in the period **[indicate period]**], as announced on **[indicate date]**][if further announcements: and on **[indicate date]**] [t][T]here has been no material adverse change in Barclays Bank PLC's financial or trading position since **[insert date of last annual accounts.]***

BESTEUERUNG

Allgemeine steuerliche Informationen

Die unten stehenden Informationen stellen keine vollständige Zusammenfassung der derzeit für die Wertpapiere geltenden Steuergesetze und deren Anwendung dar. Wertpapiertransaktionen (einschließlich Käufe, Übertragungen und/oder Rückzahlungen), das Auflaufen oder Erhalten von Zinsen oder Prämien auf die Wertpapiere, die Lieferung etwaiger Lieferungswerte und der Tod eines Wertpapierinhabers kann steuerliche Auswirkungen auf die Anleger haben, die u.a. von deren Steuersitz und/oder –status abhängen. Anleger sollten daher ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Wertpapiertransaktionen und der Auswirkungen von Steuergesetzen in der Rechtsordnung, in der sie steuerlich ansässig oder anderweitig steuerpflichtig sind, zu Rate zu ziehen. Insbesondere, werden keine Zusicherungen dahingehend abgegeben, wie Zahlungen auf die Wertpapiere von der entsprechenden Steuerbehörde bewertet werden.

Die nachfolgenden Zusammenfassungen berücksichtigen die steuerliche Behandlung von Zahlungen oder Lieferungen des Basiswertes nicht. Die auf diese Positionen anwendbaren steuerlichen Bestimmungen können sich (in einigen Fällen sogar erheblich) von den in der nachstehenden Zusammenfassung beschriebenen unterscheiden.

Käufer und/oder Verkäufer von Wertpapieren müssen unter Umständen zusätzlich zu dem Ausgabepreis oder (falls abweichend) dem Kaufpreis der Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit der Übertragung oder Lieferung der Basiswerte Stempelsteuern und andere Abgaben zahlen.

Anleger werden auf die Aktien- und Indexbezogene Bedingung 6 und die Zusätzliche Bedingung 8 verwiesen.

In den nachstehenden Abschnitten definierte Begriffe sind ausschließlich für Zwecke der betreffenden Abschnitte definiert.

Soweit nachstehend verwendet, bedeutet Prospektrichtlinie die Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates zur Besteuerung von Erträgen in Form von Zinszahlungen.

1 Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die Erläuterungen auf der Grundlage des derzeit geltenden britischen Steuerrechts und der publizierten Praxis der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs ("HMRC") sind allgemeiner Natur; sie stellen eine Zusammenfassung des derzeit geltenden britischen Rechts und dessen Anwendung nach dem Verständnis der Emittentin hinsichtlich bestimmter Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich dar und verstehen sich nicht als abschließend. Sie gelten nur für wirtschaftliche Eigentümer von Wertpapieren und nicht für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen (beispielsweise mit Wertpapieren handelnde Personen, bestimmte professionelle Anleger oder mit der Emittentin verbundene Personen), für die spezielle Regelungen gelten können.

Anleger, die unter Umständen einer Besteuerung außerhalb des Vereinigten Königreichs unterliegen oder hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation Zweifel haben, sollten eigene professionelle Berater konsultieren.

Quellensteuer

(i) *Zinszahlungen ausschließlich durch die Emittentin*

Bei Zinszahlungen muss die Emittentin keinen Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern vornehmen, sofern es sich bei ihr auch weiterhin um eine Bank im Sinne von *Section 991* des *Income Tax Act 2007* (das "Gesetz") handelt und die Zahlung der Zinsen auf die Wertpapiere im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Sinne von *Section 878* des Gesetzes erfolgt.

(ii) *Zinszahlungen in Bezug auf Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind*

Zinszahlungen aus den Wertpapieren dürfen ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern erfolgen, sofern diese Wertpapiere einen Anspruch auf Zinsen begründen und an einer "anerkannten Börse" entsprechend der Definition in *Section 1005* des Gesetzes notiert sind und dort auch künftig notiert sind. Bei der London Stock Exchange handelt es sich um eine anerkannte Börse. Wertpapiere erfüllen diese Voraussetzung, wenn sie an der jeweiligen anerkannten Börse zum Handel zugelassen und (im Falle des Vereinigten Königreichs) zur *Official List* zugelassen bzw. (im Falle eines Landes mit einer anerkannten Börse außerhalb des Vereinigten Königreichs) nach Maßgabe von Bestimmungen, die den im Allgemeinen in EWR-Staaten anwendbaren Bestimmungen entsprechen, amtlich notiert sind.

Setzt man somit voraus, dass diese Börsenzulassung der Wertpapiere bestehen bleibt, erfolgen Zinszahlungen auf diese Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern, unabhängig davon, ob die Emittentin im Vereinigten Königreich ein Bankgeschäft betreibt und ob die Zinszahlungen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs geleistet werden.

(iii) *Zinszahlungen an bestimmte Wertpapierinhaber*

Außerdem können Zinszahlungen auf die Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern erfolgen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Zahlung begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass entweder

- (a) die Person, in deren wirtschaftlichem Eigentum die auf diese Wertpapiere entfallenden Zinsen stehen, hinsichtlich der entsprechenden Zinszahlungen britischer Körperschaftsteuer unterliegt, oder
- (b) die Zahlung an eine der in *Section 936* des Gesetzes aufgeführten Rechtsträger- oder Personengruppen erfolgt, für die eine entsprechende Ausnahmeregelung gilt,

vorausgesetzt, die HMRC hat (in Fällen, in denen sie hinreichend Grund zu der Annahme hat, dass die betreffende Zinszahlung nicht als sog. "*excepted payment*" zum Zeitpunkt der Zahlung von der Ausnahmeregelung erfasst ist) keine Weisung erteilt, dass von der Zinszahlung ein Steuerabzug vorzunehmen ist.

(iv) *Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als 365 Kalendertagen*

Zinszahlungen auf die Wertpapiere können ebenfalls ohne Abzug aufgrund britischer Einkommensteuern erfolgen, wenn die Laufzeit der Wertpapiere weniger als ein Jahr ab dem Tag der Ausgabe beträgt und die Wertpapiere nicht im Rahmen von Vereinbarungen begeben werden, die Kreditaufnahmen mit Laufzeiten von insgesamt einem Jahr oder mehr vorsehen.

(v) *Sonstige Einbehalte*

In anderen Fällen ist, vorbehaltlich der Gewährung sonstiger Befreiungen oder Erleichterungen und vorbehaltlich einer anderslautenden Weisung der HMRC in Bezug auf Erleichterungen, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens geltend gemacht werden können, bei Zinszahlungen auf die Wertpapiere möglicherweise ein Einbehalt zum Basissatz aufgrund der britischen Einkommensteuer vorzunehmen.

Darüber hinaus ist, jeweils vorbehaltlich der Gewährung sonstiger Befreiungen oder Erleichterungen und vorbehaltlich einer anderslautenden Weisung der HMRC in Bezug auf Erleichterungen, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens geltend gemacht werden können, bei Zahlungen auf Wertpapiere möglicherweise ein Einbehalt zum Basissatz aufgrund der britischen Einkommensteuer vorzunehmen, sofern die betreffenden Zahlungen für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich keine Zinszahlungen, sondern entweder jährliche Zahlungen oder (bei Wertpapieren, bei denen Erfüllung durch Lieferung möglich ist) Ausgleichszahlungen für Wertpapiererträge (*manufactured payments*) für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich darstellen.

Berichtspflicht

Im Vereinigten Königreich müssen Personen, die im Auftrag anderer – natürlicher – Personen Zinszahlungen leisten oder erhalten, der HMRC unter Umständen bestimmte Informationen zur Identität der Zahlungsempfänger bzw. der Personen, in deren wirtschaftlichem Eigentum die Zinsen stehen, zur Verfügung stellen. Unter bestimmten Umständen kann diesbezüglich ein Informationsaustausch mit den Steuerbehörden anderer Länder erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen können unter bestimmten Umständen auch für die Zahlung von Beträgen im Zusammenhang mit der Rückzahlung von sog. "*deeply discounted securities*", d. h. Wertpapieren, die mit einem erheblichen Abschlag (entsprechend der Definition in *Chapter 8* von *Part 4* des britischen *Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005* begeben wurden) gelten. Der publizierte Praxis der HMRC ist jedoch zu entnehmen, dass der HMRC keine entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn derartige Rückzahlungsbeträge vor dem 5. April 2013 gezahlt werden. Es ist wahrscheinlich, dass dieses Zugeständnis auch nach dem 5. April 2013 gilt, der HMRC hat dies jedoch bisher nicht bestätigt.

Anleger werden darüber hinaus auf die nachstehende Auskunft zur Zinsbesteuerungsrichtlinie verwiesen.

Stempelsteuer und Stamp Duty Reserve Tax ("SDRT") im Vereinigten Königreich

In Abhängigkeit von den Bedingungen der jeweiligen Wertpapiere (unter anderem z. B. in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den Wertpapieren um Inhaberpapiere oder Namenspapiere

handelt), unterliegt die Ausgabe oder anschließende Übertragung dieser Wertpapiere möglicherweise der britischen Stempelsteuer oder der SDRT.

Vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer

Am 1. Februar 2013 hat die Europäische Kommission angekündigt, dass sie am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame System der Finanztransaktionssteuer ("FTS") und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG annehmen werde, deren Umsetzung im Wege einer verstärkten Zusammenarbeit von 11 Mitgliedstaaten erfolgen soll. Wenn sich alle teilnehmenden Mitgliedstaaten bis zum 30. September 2013 auf den Wortlaut der Richtlinie einigen, soll die FTS laut Vorschlag ab dem 1. Januar 2014 in diesen 11 Mitgliedstaaten gelten.

Mit bestimmten Ausnahmen wird die FTS für alle Finanztransaktionen (einschließlich Aktien- und Wertpapiertransaktionen) gelten, bei denen ein auf dem Gebiet eines der 11 teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenes Finanzinstitut Vertragspartei ist (entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Person). Bei der FTS handelt es sich in erster Linie um eine Besteuerung von Finanzinstituten (wie Banken, Kreditinstitute und Pensionsfonds) auf dem Sekundärmarkt, und nicht von Primärmarkttransaktionen (d. h. Zeichnungen und Emissionen wie z. B. im Rahmen dieses Basisprospektes). Allerdings können sich diese Finanzinstitute dazu entschließen, die Kosten der FTS an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben, die infolgedessen möglicherweise zusätzliche Anlage- und Transaktionskosten tragen müssen.

Zum Datum dieses Basisprospektes zählt das Vereinigte Königreich nicht zu den 11 Mitgliedstaaten, die die FTS einführen werden. Sollte sich dies ändern, wäre das Vereinigte Königreich verpflichtet, die britische Stempelsteuer und die SDRT für Transaktionen aufzuheben, die dann der FTS unterliegen würden.

Ungeachtet der Tatsache, dass das Vereinigte Königreich nicht zu den teilnehmenden Mitgliedstaaten zählt, wird jede Transaktion zwischen einem Finanzinstitut aus dem Vereinigten Königreich und einem Finanzinstitut aus einem teilnehmenden EU-Mitgliedstaat in den Geltungsbereich der FTS fallen und werden beide Vertragsparteien gesamtschuldnerisch haften.

2 Besteuerung in der Europäischen Union

EU Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat "der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "Zinsbesteuerungsrichtlinie") angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu versorgen, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich, Belgien und Luxemburg erheben, solange sie nicht an dem Informationsaustausch teilnehmen, stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer auf solche Zahlungen, die im Laufe der Zeit auf bis zu 35 Prozent ansteigt. Belgien nimmt jedoch seit 1. Januar 2010 an dem Informationsaustausch teil. Der Übergangszeitraum begann am 1. Juli 2005 und endet mit Ablauf des ersten Veranlagungszeitraums, der auf die Zustimmung bestimmter nicht EU-Mitgliedstaaten zu einem Informationsaustausch über Zinszahlungen folgt (das Ende des Übergangszeitraums ist ferner vom Abschluss bestimmter anderer Abkommen hinsichtlich des

Informationsaustauschs mit bestimmten anderen Staaten abhängig). Vergleichbare Regelungen sind gegebenenfalls aufgrund anderer, aufgrund der Zinsrichtlinie abgeschlossener Abkommen auf Zinszahlungen von einer Zahlstelle in bestimmten Jurisdiktionen, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, an eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat anwendbar (zum Teil auch im umgekehrten Fall).

Am 13. November 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie veröffentlicht, der eine Reihe von Änderungsempfehlungen enthält, deren Umsetzung zu einer Erweiterung der oben genannten Informationspflichten führen würde. Das Europäische Parlament sowie der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss haben am 24. April 2009 bzw. am 13. Mai 2009 zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission Stellung genommen.

Eine zweite Überprüfung der Zinsbesteuerungsrichtlinie wurde am 2. März 2012 veröffentlicht. Die wichtigsten Ergebnisse der Überprüfung, unter anderem die weitverbreitete Nutzung von Offshore-Gebieten durch Intermediäre und das Wachstum der Schlüsselmärkte für die mit Schuldforderungen vergleichbaren Produkte, stützen die vorgebrachte Argumentation für eine Ausweitung des Geltungsbereichs nicht nur der Richtlinie, sondern auch der relevanten Abkommen.

Zukünftige Inhaber der Wertpapiere, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

3 Besteuerung in Deutschland

In Deutschland steuerlich ansässige Anleger

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

In Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Wertpapiere im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt. Bei physischer Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere wird im Regelfall – vorbehaltlich der unten dargestellten Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere – der Marktwert der gelieferten Wertpapiere als Veräußerungserlös angesetzt.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Wahrung als Euro erworben und/oder verauert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Verauerung bzw. Einlosung im Zeitpunkt der Verauerung bzw. Einlosung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschlieend in Euro berechnet.

Bei Wertpapieren, unter denen die Emittentin zur physischen Lieferung von Aktien oder anderen Wertpapieren berechtigt ist, kann die Lieferung der Aktien oder anderen Wertpapieren abhangig von den endgultigen Bedingungen der Wertpapiere in Bezug auf einen in den Wertpapieren enthaltenen Verauerungsgewinn oder -verlust steuerneutral erfolgen. Die Anschaffungskosten des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere wurden in diesem Fall auf die gelieferten Aktien oder anderen Wertpapieren als deren Anschaffungskosten ubertragen werden. Die Besteuerung eines in den Wertpapieren enthaltenen Verauerungsgewinns bzw. -verlusts wurde erst bei der Verauerung bzw. Einlosung der gelieferten Aktien oder anderen Wertpapieren erfolgen.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere erfullt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z. B. bei Fehlen einer inlandischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Anleger verpflichtet, seine Einkunfte aus den Wertpapieren in der jahrlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleger hat auerdem die Moglichkeit, seine Einkunfte aus Kapitalvermogen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Anleger geschuldete Abgeltungsteuer ubersteigt (z. B. wegen eines verfugbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren auslandischen Quellensteuer). Fur den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschlielich der Einkunfte aus Kapitalvermogen nach Magabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Anleger die Besteuerung der Einkunfte aus Kapitalvermogen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Verluste aus der Verauerung bzw. Einlosung von im Privatvermogen gehaltenen Wertpapieren werden grundsatzlich steuerlich unabhangig von der Haltedauer der Wertpapiere berucksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch moglicherweise nicht, wenn bei Endfalligkeit bzw. Einlosung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Anleger geleistet werden. Die steuerlich berucksichtigungsfahigen Verluste konnen jedoch nicht mit anderen Einkunften wie z. B. Einkunften aus nichtselbststandiger Tatigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkunften aus Kapitalvermogen. Nicht verrechenbare Verluste konnen in die folgenden Veranlagungszeitraume ubertragen werden, ein Verlustrucktrag in vorangegangene Veranlagungszeitraume ist dagegen nicht moglich.

Naturlichen Personen steht fur Einkunfte aus Kapitalvermogen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Hohe von jahrlich 801 Euro (1.602 Euro fur zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfugung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berucksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der inlandischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Anleger tatsachlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Kapitalertragsteuer

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben auf Kapital- und/oder Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ("Quellensteuer"). Hiervon zu unterscheiden ist die Abgeltungsteuer (siehe nachfolgenden Absatz), für deren Einbehalt die "inländische Zahlstelle" verantwortlich ist.

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine "inländische Zahlstelle") verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer einbehalten wird.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung auf ein bei einer anderen inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Anleger oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer einbehalten wird.

In Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Die physische Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere stellt einen steuerpflichtigen Tauschvorgang dar, bei dem der Differenzbetrag zwischen dem Marktwert der Wertpapiere und den Anschaffungskosten der Wertpapiere (d. h. regelmäßig ihrem Buchwert) der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie grundsätzlich der Gewerbesteuer, wie oben

dargestellt, unterliegt. Im Gegensatz zu im Inland ansässiger Anlegern, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, ist eine Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere auf die gelieferten Vermögensgegenstände bei in einem inländischen Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren nicht möglich.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer einbehalten wird.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Anleger, die die Wertpapiere in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere. Die Einkünfte aus den Wertpapieren müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anlegers angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Anleger

Anleger, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich keiner Besteuerung und es wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) die Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Wertpapiere aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z. B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmtem Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Einkünfte gegen Vorlage der Wertpapiere oder Zinsscheine durch eine inländische Zahlstelle ausgezahlt werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Anleger erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, u. a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Wertpapiere unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Anleger wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungssteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

4 Besteuerung in Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)) trägt der Käufer. Im Folgenden wird

angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung von Wertpapieren

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indezertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und

unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 27 Abs 8 EStG ist der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiter ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. verbrieften Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %. Während die KEST Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus den Wertpapieren einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben)

unterliegen grundsätzlich der KEST von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KEST gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Gemäß § 188 InvFG 2011 gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Zertifikate gelten jedoch nicht als ausländische Investmentfonds, wenn die Wertentwicklung der Zertifikate von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starrten" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals

oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Steuerabkommen Österreich-Schweiz

Am 1. Jänner 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Sitzgesellschaften) auf Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer mit abgeltender Wirkung in Höhe von 25 % zu erheben haben. Dieser Abgeltungssteuer unterliegen unter anderem Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, vor allem für Bankeinlagen, öffentlich platzierte Anleihen und Portfoliobeteiligungen (d. h. weniger als 1 %). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche

Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

5 Besteuerung in den Niederlanden

Die folgende Zusammenfassung bestimmter Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden basiert auf den zum Datum dieses Basisprospektes geltenden Gesetzen und Verfahrensweisen und unterliegt möglichen Änderungen des Rechts sowie der Interpretation und Anwendung desselben. Entsprechende Änderungen könnten rückwirkend in Kraft treten. Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, alle für eine Entscheidung zum Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere relevanten Steueraspekte umfassend darzustellen oder die steuerlichen Folgen für alle Kategorien von Anlegern zu erörtern. Für einige Anlegerkategorien können spezielle Regelungen gelten.

Anleger sollten bezüglich der steuerlichen Folgen eines Kaufs, Besitzes und Verkaufs der Wertpapiere ihre sachkundigen Steuerberater konsultieren.

Quellensteuer

Alle Zins- und Kapitalzahlungen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Emittentin können ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern jeder Art erfolgen, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder von dortigen Steuerbehörden auferlegt, erhoben, einbehalten oder festgesetzt werden.

Andere Steuern

Die Zeichnung, Ausgabe, Platzierung, Zuteilung, Lieferung oder Übertragung der Wertpapiere unterliegt keinen Eintragungssteuern, Stempelsteuern oder sonstigen vergleichbaren Steuern oder Abgaben, die in den Niederlanden zu zahlen sind.

Ansässigkeit

Der Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere oder die Ausführung, Erfüllung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Wertpapiere wird allein nicht dazu führen, dass Inhaber der Wertpapiere für Steuerzwecke in den Niederlanden ansässige Personen werden oder als in den Niederlanden ansässige Personen gelten und, vorbehaltlich der vorstehend aufgeführten Ausnahmen, anderweitig der Besteuerung in den Niederlanden unterliegen.

6 Besteuerung in Luxemburg

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine Kurzfassung bestimmter steuerlicher Konsequenzen in Bezug auf den Kauf, das Halten oder den Verkauf der Wertpapiere hinsichtlich der Luxemburger Gesetzgebung. Potenzielle Anleger sollten sich an ihre eigenen Steuerberater wenden falls sie Zweifel hinsichtlich ihrer Besteuerung haben.

Quellensteuer und Abgeltungssteuer

Nach Luxemburger Gesetz fällt derzeit auf Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen) keine Quellensteuer in Luxemburg an, es sei denn, die Zinszahlungen erfolgen an bestimmte natürliche Personen oder an andere gleichgestellte Einrichtungen. Auch die Rückzahlung des Nominalbetrags, im Rahmen der Einziehung, des Rückkaufs oder des Tausches der Wertpapiere, unterliegt in Luxemburg keiner Quellensteuer, soweit die Rückzahlung nicht an bestimmte natürliche Personen bzw. sogenannte andere Einrichtungen erfolgt.

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen

Durch die Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "Gesetze") wurden die Zinsbesteuerungsrichtlinie sowie mehrere Vereinbarungen, die zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten der EU geschlossen wurden, in nationales Recht umgesetzt. Damit ist seit dem 1. Juli 2005 einer Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der Gesetze) die Verpflichtung auferlegt, auf Zins- und ähnliche Zahlungen, die an eine, oder unter bestimmten Umständen zugunsten einer, in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässigen natürlichen Person oder bestimmten "Einrichtung" gezahlt werden, Quellensteuer einzubehalten. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinszahlungen zum Informationsaustauschverfahren optiert oder, im Falle einer natürlichen Person, eine Steuerbescheinigung vorlegt. Als "Einrichtungen" im Sinne von Artikel 4.2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie versteht man in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten niedergelassene Einrichtungen, die keine juristischen Personen sind (die in Artikel 4.5 der Zinsbesteuerungsrichtlinie aufgelisteten finnischen und schwedischen Einrichtungen gelten zu diesem Zweck nicht als juristische Personen), deren Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und die nicht als OGAW gemäß der Richtlinie des Rates 85/611/EWG, ersetzt durch die Richtlinie des Europäischen Rates 2009/65/EG, oder als vergleichbare in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, den Turks und Caicosinseln, den Kaimaninseln, Montserrat oder den Britischen Jungferninseln ansässige Investmentvermögen zugelassen sind und nicht optiert haben als solche behandelt zu werden.

Der Quellensteuersatz beträgt derzeit 35 %. Das Quellensteuersystem gilt nur während eines Übergangszeitraums, dessen Ende vom Abschluss bestimmter Abkommen abhängt, die sich auf den Informationsaustausch mit bestimmten Drittländern beziehen.

Abänderungsvorschläge der europäischen Kommission könnten, falls angenommen, die Reichweite der Zinsbesteuerungsrichtlinie abändern oder ausdehnen.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung (das "Gesetz") zur Einführung einer Abgeltungsquellensteuer auf bestimmten Zinserträgen, wird auf Zinszahlungen durch eine Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie) an in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder andere Einrichtungen die Zinszahlungen im Auftrag von solchen natürlichen Personen erhalten eine 10%ige Quellensteuer erhoben (es sei denn, diese Einrichtungen haben entweder optiert als OGAW gemäß der Richtlinie des Europäischen Rates 85/611/EWG ersetzt durch die Richtlinie des Europäischen Rates 2009/65/EG behandelt zu werden oder das Informationsaustauschverfahren anzuwenden).

Gemäß dem Gesetz können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die Zinsen oder zinsähnliche Erträge aus ihrem Privatvermögen beziehen, dafür optieren, diese Zinszahlungen, sofern sie nach dem 31. Dezember 2007 und durch Zahlstellen (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie), die in einem anderen EU Mitgliedstaat (als Luxemburg) niedergelassen sind, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum (ausgenommen EU Mitgliedstaaten) oder in einem Land oder Gebiet das ein internationales Abkommen bezüglich der Zinsbesteuerungsrichtlinie abgeschlossen hat, getätigt wurden, in ihre Steuererklärung einzuschließen und eine 10%ige Abgeltungssteuer darauf zu zahlen.

7 Besteuerung in Belgien

In der folgenden Zusammenfassung werden die wesentlichen Aspekte der belgischen Besteuerung dargelegt, die für den Besitz von Wertpapieren gilt, die ein Anleger in Belgien erwirbt. Diese Informationen sind allgemeiner Art, basierend auf der Beschreibung der Wertpapiere in den Bedingungen, und erheben nicht den Anspruch, alle für eine Entscheidung zum Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere relevanten belgischen Steueraspekte umfassend darzustellen. In einigen Fällen können unter Berücksichtigung der Endgültigen Bedingungen abweichende Regelungen gelten. Diese Zusammenfassung basiert auf dem Steuerrecht sowie den Abkommen, Regelungen und behördlichen Auslegungen und vergleichbaren Dokumenten, die in Belgien zum Datum der Veröffentlichung dieses Basisprospektes gelten, unbeschadet möglicher Änderungen, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, selbst wenn diese rückwirkend umgesetzt werden. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Angaben enthält diese Zusammenfassung keine Beschreibung der steuerlichen Folgen für Inhaber von Wertpapieren, die gelten, wenn ein Umtausch dieser Wertpapiere gegen Anteile oder andere Basiswerte oder eine Umwandlung in entsprechende Anteile oder andere Basiswerte vorgesehen ist oder eine Ausübung, Erfüllung oder Rückzahlung dieser Wertpapiere erfolgt.

Jeder Anleger sollte bezüglich der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere unter Berücksichtigung der Endgültigen Bedingungen sowie des regionalen, kommunalen und nationalen Rechts einen sachkundigen Steuerberater konsultieren.

Quellensteuer und Einkommensteuer in Belgien

Steuervorschriften für in Belgien ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Belgien steuerlich ansässig sind (d. h. der belgischen Einkommensteuer für natürliche Personen (*Personenbelasting / Impôt des personnes physiques*) unterliegen) und die Wertpapiere als private Anlage halten, unterliegen der nachstehend dargelegten steuerlichen Behandlung in Belgien in Bezug auf die Wertpapiere. Andere Steuervorschriften gelten für in Belgien ansässige natürliche Personen, die die Wertpapiere nicht als private Anlage, sondern im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit halten, oder wenn die Transaktionen in Bezug auf die Wertpapiere nicht zur normalen Verwaltung ihres eigenen Privatvermögens zählen.

Nach belgischem Steuerrecht gelten als "Zinserträge" (i) regelmäßige Zinseinkünfte, (ii) ein von der Emittentin (am Fälligkeitstermin oder anderweitig) gezahlter Betrag, um den der Ausgabepreis überschritten wird, und (iii), vorausgesetzt die Wertpapiere sind als "festverzinsliche Wertpapiere" (im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 8 des belgischen Einkommensteuergesetzbuches) zu qualifizieren, im Falle einer Realisierung der Wertpapiere zwischen zwei Zinszahlungstagen die während der Haltedauer

aufgelaufenen Zinsen. Grundsätzlich gelten die Wertpapiere als "festverzinsliche Wertpapiere", wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Höhe des Zinsertrags und der Haltedauer des Wertpapiers besteht, anhand dessen es möglich ist, die Höhe des anteiligen Zinsertrags zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu bestimmen.

Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die über eine Zahlstelle in Belgien erfolgen, unterliegen in Belgien grundsätzlich einer Quellensteuer in Höhe von 25 Prozent (die nach Abzug etwaiger nichtbelgischer Quellensteuern auf den erhaltenen Zinsbetrag erhoben werden). Die belgische Quellensteuer stellt die endgültige Einkommensteuer für in Belgien ansässige natürliche Personen dar. Dies bedeutet, dass diese die in Bezug auf die Wertpapiere erhaltenen Zinsen nicht in ihrer Einkommensteuererklärung angeben müssen, sofern auf diese Zinszahlungen eine Quellensteuer erhoben wurde. Gleichwohl können sie wahlweise in Bezug auf die Wertpapiere erhaltene Zinsen in ihrer Einkommensteuererklärung angeben.

Erfolgt die Zinszahlung außerhalb Belgiens ohne Beteiligung einer belgischen Zahlstelle, müssen die erhaltenen Zinsen (nach Abzug etwaiger nichtbelgischer Quellensteuern) in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

In der jährlichen Einkommensteuererklärung angegebene Zinserträge werden grundsätzlich mit einem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent besteuert (oder mit dem progressiven Einkommensteuersatz unter Berücksichtigung des sonstigen Einkommens des Steuerzahlers, falls dies vorteilhafter ist). Im Falle einer erklärten Zinszahlung sind einbehaltene Quellensteuern anrechenbar.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der Wertpapiere oder der Ausübung oder Erfüllung von ausübbarer Zertifikaten sind grundsätzlich steuerfrei, mit Ausnahme von Veräußerungsgewinnen, die nicht im Rahmen der Verwaltung des eigenen Privatvermögens realisiert werden oder als Zinserträge (wie vorstehend definiert) gelten. Veräußerungsverluste sind grundsätzlich nicht steuerlich abzugsfähig.

In Belgien ansässige Körperschaften

Körperschaften, die in Belgien steuerlich ansässig sind (d. h. der belgischen Körperschaftsteuer (*Vennootschapsbelasting / Impôt des sociétés*) unterliegen), unterliegen der nachstehend dargelegten steuerlichen Behandlung in Belgien in Bezug auf die Wertpapiere.

Von belgischen Körperschaften mit den Wertpapieren erzielte Zinsen sowie aus der Veräußerung oder Erfüllung der Wertpapiere realisierte Veräußerungsgewinne unterliegen grundsätzlich der belgischen Körperschaftsteuer in Höhe von grundsätzlich 33,99 Prozent. Im Falle einer physischen Lieferung von Vermögenswerten bei Ausübung von ausübbarer Zertifikaten sind belgische Körperschaften jedoch grundsätzlich verpflichtet, die bei Ausübung erhaltenen Vermögenswerte mit einem Wert auszuweisen, der der für die ausübbarer Zertifikate gezahlten Prämie zuzüglich des Ausübungspreises der ausübbarer Zertifikate entspricht. Veräußerungsverluste aus den Wertpapieren sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig.

Zinszahlungen (gemäß der Definition im Abschnitt "Steuervorschriften für in Belgien ansässige natürliche Personen") in Bezug auf die Wertpapiere, die über eine Zahlstelle in Belgien erfolgen, unterliegen in Belgien grundsätzlich einer Quellensteuer in Höhe von 25 Prozent (die nach Abzug etwaiger nichtbelgischer Quellensteuern auf den erhaltenen Zinsbetrag erhoben werden).

Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere (ausgenommen Nullkupon-Wertpapiere und andere Wertpapiere, die eine Zinskapitalisierung vorsehen), die über eine Zahlstelle in Belgien erfolgen, können jedoch unter bestimmten Umständen von der Quellensteuer befreit sein, sofern eine bestimmte eidesstattliche Erklärung vorgelegt wird. Die belgische Quellensteuer, die erhoben wurde, ist gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen anrechenbar und erstattungsfähig.

Andere in Belgien ansässige juristische Personen

Juristische Personen, die in Belgien steuerlich ansässig sind (d. h. der belgischen Steuer der juristischen Personen (*Rechtspersonenbelasting / Impôt des personnes morales*) unterliegen), unterliegen der nachstehend dargelegten steuerlichen Behandlung in Belgien in Bezug auf die Wertpapiere.

Zinszahlungen (gemäß der Definition im Abschnitt "Steuervorschriften für in Belgien ansässige natürliche Personen") aus den Wertpapieren, die über eine Zahlstelle in Belgien erfolgen, unterliegen in Belgien grundsätzlich einer Quellensteuer in Höhe von 25 Prozent. Weitere Steuern auf Zinsen fallen für juristische Personen nicht an. Erfolgt die Zinszahlung jedoch außerhalb Belgiens, d. h. ohne Beteiligung einer belgischen Zahlstelle und ohne Abzug der belgischen Quellensteuer, ist die juristische Person selbst verpflichtet, die Zinsen gegenüber der belgischen Steuerverwaltung anzugeben und die Quellensteuer in Höhe von 25 Prozent an das belgische Schatzamt zu zahlen.

Veräußerungsgewinne aus den Wertpapieren (einschließlich aus der Erfüllung von ausübbaaren Zertifikaten), sind grundsätzlich steuerfrei, es sei denn, die Veräußerungsgewinne gelten als Zinserträge (gemäß der Definition im Abschnitt "Steuervorschriften für in Belgien ansässige natürliche Personen"). Veräußerungsverluste aus den Wertpapieren sind grundsätzlich nicht steuerlich abzugsfähig.

Organisation für die Finanzierung von Pensionen

Belgische Pensionsfonds in der Rechtsform einer Organisation für die Finanzierung von Pensionen ("OFP") unterliegen der belgischen Körperschaftsteuer (*Vennootschapsbelasting / Impôt des sociétés*). OFPs unterliegen der nachstehend dargelegten steuerlichen Behandlung in Belgien in Bezug auf die Wertpapiere.

Zinserträge und Veräußerungsgewinne von OFPs aus den Wertpapieren (einschließlich aus der Erfüllung von ausübbaaren Zertifikaten) unterliegen nicht der belgischen Körperschaftsteuer. Veräußerungsverluste von OFPs aus den Wertpapieren sind nicht steuerlich abzugsfähig. Eine belgische Quellensteuer, die erhoben wurde, ist gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen anrechenbar und erstattungsfähig.

Nicht in Belgien ansässige Personen

Zinserträge aus den Wertpapieren, die außerhalb Belgiens, d. h. ohne Beteiligung eines professionellen Intermediärs in Belgien, an eine nicht in Belgien ansässige Person gezahlt werden, unterliegen nicht der belgischen Quellensteuer. Zinserträge aus den Wertpapieren, die über einen belgischen professionellen Intermediär gezahlt werden, unterliegen grundsätzlich einer belgischen Quellensteuer in Höhe von 25 Prozent, es sei denn, der Inhaber ist in einem Land ansässig, mit dem Belgien ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, und legt die verlangte eidesstattliche Erklärung vor.

Nichtansässige Inhaber, die die Wertpapiere nicht im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in Belgien halten, können ebenfalls von der belgischen Quellensteuer auf Zinsen befreit werden, sofern die Zinsen über ein belgisches Kreditinstitut, eine belgische Aktiengesellschaft oder eine belgische Clearing- oder Abwicklungsgesellschaft gezahlt werden und die nichtansässige Person (i) Eigentümer oder nutznießender Inhaber der Wertpapiere ist, (ii) die Wertpapiere nicht im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in Belgien hält und (iii) eine eidesstattliche Erklärung vorlegt, die dessen Status als nichtansässige Person und die Erfüllung der Bedingungen (i) und (ii) bestätigt.

Nichtansässige Inhaber, die die Wertpapiere zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Belgien über eine Betriebsstätte halten, unterliegen denselben Steuervorschriften wie in Belgien ansässige Körperschaften (siehe oben). Nichtansässige Inhaber, die die Wertpapiere nicht im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in Belgien halten, unterliegen nicht der belgischen Einkommensteuer, mit Ausnahme einer gegebenenfalls anfallenden Quellensteuer.

Umsetzung der Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nicht in Belgien ansässige natürliche Personen

Eine belgische Zahlstelle im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie tauscht mit dem steuerlichen Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers hinsichtlich Zinszahlungen (wie in der Zinsbesteuerungsrichtlinie definiert) Informationen aus. Dies betrifft Zahlungen an eine natürliche Person, die wirtschaftlicher Eigentümer der Zinszahlungen ist und in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder auf Curaçao, Bonaire, Saba, St. Maarten oder St. Eustatius (ehemals Niederländische Antillen), Aruba, Guernsey, Jersey, der Insel Man, Montserrat oder den Britischen Jungferninseln ansässig ist. Für gleichgestellte Einrichtungen (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie) gelten spezielle Regelungen. Die übermittelten Informationen beinhalten die Identität und den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, den Namen und die Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Angaben zur Zinszahlung. Der Informationsaustausch kann nicht durch Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung vermieden werden.

In Belgien ansässige natürliche Personen

Eine in Belgien ansässige natürliche Person unterliegt den Bestimmungen der Zinsbesteuerungsrichtlinie, wenn sie Zinszahlungen von einer Zahlstelle (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie) erhält, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat, der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco, San Marino oder auf Curaçao, Bonaire, Saba, St. Maarten oder St. Eustatius (ehemals Niederländische Antillen), Aruba, Guernsey, Jersey, der Insel Man, Montserrat, den Britischen Jungferninseln, Anguilla, den Kaimaninseln oder den Turks- und Caicosinseln niedergelassen ist.

Wurde auf die von einer in Belgien ansässigen natürlichen Person erhaltenen Zinsen gemäß dem in der Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgesehenen System eine Quellensteuer erhoben, befreit diese Quellensteuer die in Belgien ansässige natürliche Person nicht von der Pflicht, den Zinsertrag in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Quellensteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet. Übersteigt die einbehaltene Quellensteuer die fällige Einkommensteuer, wird der Differenzbetrag erstattet, sofern er mindestens EUR 2,5 beträgt.

Belgische Steuer auf Börsentransaktionen und auf Pensionsgeschäfte

Auf den entgeltlichen Erwerb und Verkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt in Belgien über einen professionellen Intermediär wird eine Steuer auf Börsentransaktionen ("*Taxe sur les opérations de bourse*", "*Taks op de beursverrichtingen*") erhoben. Die Steuer wird separat von jeder Partei einer entsprechenden Transaktion fällig, d. h. vom Verkäufer (Übertragender) und vom Käufer (Übertragungsempfänger), und jeweils durch den professionellen Intermediär eingezogen. Der Steuersatz für Schuldverschreibungen und Zertifikate (ausgenommen ausübbarer Zertifikate) beträgt grundsätzlich 0,09 Prozent, wobei der Betrag auf maximal EUR 650 je Transaktion und Partei begrenzt ist. Der Steuersatz für ausübbarer Zertifikate beträgt grundsätzlich 0,25 Prozent und der Betrag ist auf maximal EUR 740 je Transaktion und Partei begrenzt.

Eine Steuer auf Pensionsgeschäfte ("*taxe sur les reports*") zum Steuersatz von 0,085 Prozent sowie maximal in Höhe von EUR 650 je Transaktion und Partei fällt für jede Partei für jede entsprechende in Belgien abgeschlossene oder erfüllte Transaktion an, im Rahmen derer ein professioneller Intermediär für Börsentransaktionen für die Parteien tätig wird.

Die vorstehend genannte Steuer auf Börsentransaktionen und Steuer auf Pensionsgeschäfte wird nicht für befreite Personen fällig, die für eigene Rechnung handeln, einschließlich Nichtansässiger (vorbehaltlich bestimmter Formalitäten) und bestimmter belgischer institutioneller Anleger im Sinne der Definition in Artikel 126/1 Nr. 2 und Artikel 139 des belgischen Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern ("*Code des droits et taxes divers*").

Belgische Steuer auf die physische Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren

Auf die physische Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren, die auf dem Sekundärmarkt über einen professionellen Intermediär erworben wurden, wird eine Steuer in Höhe von 0,6 Prozent erhoben. Dieselbe Steuer fällt auf eine Umwandlung der Wertpapiere von Namenspapieren in Inhaberpapier sowie auf eine physische Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren nach einer Entnahme dieser Wertpapiere aus der offenen Verwahrung an.

Die Steuer auf die Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren fällt entweder auf den vom Käufer zu zahlenden Betrag an oder auf den Verkaufswert der Wertpapiere, der im Falle einer Entnahme aus der offenen Verwahrung durch die Depotbank und im Falle einer Umwandlung von Namenspapieren in Inhaberpapier durch die Person geschätzt wird, die die Umwandlung der Wertpapiere verlangt. Die Steuer ist von der Emittentin, dem professionellen Intermediär oder der Depotbank zu entrichten.

Die physische Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren an anerkannte professionelle Intermediäre in Belgien (z. B. Kreditinstitute), die für eigene Rechnung handeln, ist von der vorgenannten Steuer ausgenommen.

Belgische Erbschaft- und Schenkungsteuer

In Belgien ansässige natürliche Personen

Eine Erbschaftsteuer wird auf den Wert der Wertpapiere erhoben, die als Teil der Erbschaft einer in Belgien ansässigen Person übertragen werden.

Schenkungen der Wertpapiere in Belgien unterliegen der Schenkungsteuer, es sei denn, die Schenkung erfolgt im Wege einer rein physischen Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren oder

anderweitig ohne Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Schenkung bei der belgischen Steuerverwaltung. Erbschaftsteuern auf geschenkte Wertpapiere werden jedoch nur vermieden, wenn eine Person nachweisen kann, dass die Schenkung mehr als drei Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgte.

Nicht in Belgien ansässige natürliche Personen

Auf die Übertragung der Wertpapieren infolge des Todes einer nicht in Belgien ansässigen Person wird keine belgische Erbschaftsteuer erhoben.

Schenkungen der Wertpapiere in Belgien unterliegen der Schenkungsteuer, es sei denn, die Schenkung erfolgt im Wege einer rein physischen Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren oder anderweitig ohne Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Schenkung bei der belgischen Steuerverwaltung.

8 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

UM DIE EINHALTUNG DES *TREASURY DEPARTMENT CIRCULAR NO. 230* ("CIRCULAR NO. 230") ZU GEWÄHRLEISTEN, WERDEN DIE ANLEGER HIERMIT DARÜBER IN KENNTNIS GESETZT, DASS: (A) IN DIESEM BASISPROSPEKT ENTHALTENE AUSFÜHRUNGEN ZUM U.S.-BUNDESSTEUERRECHT NICHT MIT DER ABSICHT VERFASST WURDEN, ANLEGERN ZUR VERMEIDUNG MÖGLICHER GEMÄSS DEM *INTERNAL REVENUE CODE* AUFERLEGTER STRAFEN ZU DIENEN, UND DASS SICH ANLEGER DIESBEZÜGLICH NICHT AUF DIESE AUSFÜHRUNGEN BERUFEN KÖNNEN; (B) DIESE AUSFÜHRUNGEN VON DER EMITTENTIN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VERKAUFSFÖRDERUNG (*PROMOTION*) ODER VERMARKTUNG (*MARKETING*) (IM SINNE DES CIRCULAR NO. 230) DER IN DIESEM BASISPROSPEKT BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN ODER SACHVERHALTE DURCH DIE EMITTENTIN IN DIESEM BASISPROSPEKT AUFGENOMMEN WURDEN; UND DASS (C) ANLEGER SICH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER INDIVIDUELLEN UMSTÄNDE VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN SOLLTEN.

Nachstehend sind bestimmte wesentliche Folgen des Erwerbs, Besitzes und Verkaufs der Wertpapiere durch einen Nicht-U.S.-Inhaber nach dem U.S.-Bundeseinkommensteuerrecht zusammengefasst. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet "Nicht-U.S.-Inhaber" einen wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere, der (i) für die Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer ein nichtansässiger Ausländer (non-resident alien individual), (ii) für die Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer eine ausländische Kapitalgesellschaft (foreign corporation), oder (iii) eine Vermögensmasse (estate) oder ein Trust ist, deren/dessen Einkünfte nicht auf Basis des Reingewinns der U.S.-Bundeseinkommensbesteuerung unterliegen. Ist der Anleger kein Nicht-U.S.-Inhaber, sollte er sich bezüglich der nach dem U.S.-Bundeseinkommensteuerrecht erfolgenden steuerlichen Behandlung einer Anlage in die Wertpapiere von seinem Steuerberater beraten lassen.

Eine natürliche Person kann vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für die Zwecke der Bundeseinkommensteuer als Gebietsansässiger (resident) der Vereinigten Staaten gelten, wenn er sich im laufenden Kalenderjahr für mindestens 31 Tage und während eines im laufenden Kalenderjahr endenden Zeitraums von drei Jahren für insgesamt mindestens 183 Tage in den Vereinigten Staaten aufhält (wobei für diese Zwecke alle Anwesenheitstage im laufenden Kalenderjahr, ein Drittel der

Anwesenheitstage im unmittelbar vorausgegangenem Jahr sowie ein Sechstel der Anwesenheitstage im zweiten Vorjahr zählen).

Diese Zusammenfassung basiert auf Auslegungen des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Code**"), der in dessen Rahmen durch das U.S. Department of the Treasury erlassenen Regelungen (Treasury Regulations) und der Urteile und Entscheidungen, die derzeit in Kraft (oder in einigen Fällen geplant) sind. Diese können allesamt Änderungen unterliegen. Entsprechende Änderungen können rückwirkend gelten und sich negativ auf die in diesem Dokument beschriebenen Folgen der U.S.-Bundeseinkommensbesteuerung auswirken. Anleger, die den Erwerb der Wertpapiere in Betracht ziehen, sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern bezüglich der Anwendbarkeit des U.S.-Bundeseinkommensteuerrechts auf ihre individuellen Umstände sowie etwaiger Folgen des Erwerbs, wirtschaftlichen Eigentums und Verkaufs der Wertpapiere aufgrund der Gesetze einer anderen Steuerrechtsordnung beraten lassen.

ANLEGER SOLLTEN SICH VON IHREN STEUERBERATERN BEZÜGLICH DER STEUERLICHEN FOLGEN BERATEN LASSEN, DIE DER ERWERB, BESITZ UND VERKAUF DER WERTPAPIERE AUFGRUND DES U.S.-STEUERRECHTS AUF BUNDES-, BUNDESSTAATS- UND KOMMUNALEBENE SOWIE ANDERWEITIGEN STEUERRECHTS FÜR SIE HABEN.

Behandlung von Nicht-U.S.-Inhabern nach U.S.-Bundessteuerrecht

Im Allgemeinen sowie vorbehaltlich der Ausführungen in den nachstehenden Abschnitten unterliegen Zahlungen an einen Nicht-U.S.-Inhaber in Bezug auf die Wertpapiere sowie Gewinne, die ein Nicht-U.S.-Inhaber aus dem Verkauf, dem Umtausch, der Rückzahlung oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere erzielt, nicht der Einkommen- oder Quellensteuer in den Vereinigten Staaten auf Bundesebene, es sei denn, (1) diese Einkünfte sind effektiv verbunden (*effectively connected*) mit einer Geschäftstätigkeit, die dieser Nicht-U.S.-Inhaber in den Vereinigten Staaten ausübt, oder (2) es handelt sich im Falle von Veräußerungsgewinnen bei diesem Nicht-U.S.-Inhaber um einen nichtansässigen Ausländer, der die Wertpapiere als Kapitalanlage hält und sich in dem Steuerjahr, in dem der Verkauf erfolgt, länger als 182 Tage in den Vereinigten Staaten aufhält, und es sind bestimmte andere Bedingungen erfüllt.

Es ist möglich, dass Wertpapiere, bei denen keine Kapitalrückzahlung garantiert ist ("**Wertpapiere ohne Kapitalschutz**"), für die Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer als Terminkontrakte oder noch zu erfüllende Verträge behandelt werden. Die U.S.-Bundessteuerbehörde Internal Revenue Service ("**IRS**") gab 2007 eine Mitteilung (*Notice*) heraus, die Auswirkungen auf die Besteuerung von Nicht-U.S.-Inhabern von Wertpapieren ohne Kapitalschutz haben kann. Gemäß dieser Notice erwägen der IRS und das U.S. Department of the Treasury ("**Treasury Department**") gebührend, ob unter anderem ein Inhaber von Instrumenten wie Wertpapieren ohne Kapitalschutz verpflichtet werden soll, ordentliche Erträge (*ordinary income*) laufend auszuweisen. Es ist nicht möglich, vorherzusehen, welche Richtlinien sie letztlich (sofern überhaupt) herausgeben werden. Es ist jedoch möglich, dass Nicht-U.S.-Inhaber entsprechender Wertpapiere gemäß dieser Richtlinien letztlich dazu verpflichtet sein werden, Erträge laufend auszuweisen, und dass Nicht-U.S.-Inhaber entsprechender Wertpapiere einer Quellensteuer auf angenommene normalbesteuerter Einkünfte und/oder andere Zahlungen in Bezug auf diese Wertpapiere unterliegen könnten. Darüber hinaus sind gemäß dem U.S.-Bundeseinkommensteuerrecht alternative steuerliche Behandlungen von Wertpapieren ohne Kapitalschutz möglich. Bei einer dieser alternativen

Klassifizierungen ist es möglich, dass ein Anleger als Eigentümer des Basiswertes dieser Wertpapiere behandelt wird.

Wird der für ein Wertpapier zahlbare Betrag anhand von Dividenden bestimmt, die in Bezug auf U.S.-Aktien gezahlt oder erklärt werden, ist es möglich, dass der IRS durchsetzt, dass Anleger in Bezug auf diese Dividenden der U.S.-Quellensteuer unterliegen. Ebenso können Nicht-U.S.-Inhaber im Falle von Wertpapieren, die auf einen oder mehrere als "Anteile an U.S.-Grundvermögen" (*U.S. real property interests*) (im Sinne der in Section 897(c) des Code enthaltenen Definition) eingestufte Vermögenswerte bezogen sind, bestimmten Regelungen für den Besitz und Verkauf von Anteilen an U.S.-Grundvermögen unterliegen. Künftige Nicht-U.S.-Inhaber sollten sich bezüglich der möglichen alternativen steuerlichen Behandlungen der Wertpapiere von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen.

Darüber hinaus hat das Treasury Department Vorschläge für Regelungen (*Regulations*) im Rahmen von Section 871(m) des Code herausgegeben, die sich auf Zahlungen beziehen, welche von auf U.S.-Aktien gezahlte Dividenden abhängen oder anhand dieser bestimmt werden. Diese Regelungen könnten die Emittentin letztlich dazu verpflichten, Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere vollständig oder anteilig als "dividendengleiche" (*dividend equivalent*) Zahlungen zu behandeln, welche einer Quellensteuer von 30 Prozent (oder einem geringeren Steuersatz gemäß einem geltenden Abkommen) unterliegen. Eine entsprechende Einbehaltung würde jedoch potenziell nur für Zahlungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2013 erfolgen. Die Anleger könnten zudem dazu verpflichtet sein, bestimmte Bescheinigungen vorzulegen, um diese Einbehaltungspflicht zu vermeiden oder die Einbehaltung zu minimieren. Sie könnten einer Einbehaltung unterliegen (vorbehaltlich des etwaigen Rechts des Anlegers, eine Erstattung gegenüber dem IRS geltend zu machen), falls entsprechende Bescheinigungen nicht erhalten wurden oder nicht ausreichend waren. Anleger sollten sich von ihren Steuerberatern bezüglich der möglichen Anwendung dieser Regelungen auf bezüglich der Wertpapiere erhaltene Zahlungen beraten lassen, nachdem diese Regelungen endgültig erlassen wurden.

Steuereinbehalt nach dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act

Eine Quellensteuer von 30 Prozent wird auf bestimmte Zahlungen an bestimmte Nicht-U.S.-Finanzinstitute erhoben, die Melde- oder Bescheinigungspflichten in Bezug auf deren direkte oder indirekte U.S.-Anteilhaber und/oder U.S.-Kontoinhaber nicht nachkommen. Diesen Melde- oder Bescheinigungspflichten unterliegende U.S.-Kontoinhaber können auch Inhaber der Wertpapiere einschließen. Um die Quellenbesteuerung von 30 Prozent auf diese Zahlungen zu vermeiden, können die Emittentin und andere Nicht-U.S.-Finanzinstitute verpflichtet sein, Informationen in Bezug auf die Inhaber der Wertpapiere an den IRS weiterzuleiten und, im Falle von Inhabern, die (i) die entsprechenden Informationen nicht bereitstellen, (ii) Nicht-U.S.-Finanzinstitute sind und nicht eingewilligt haben, diesen Meldepflichten nachzukommen, oder (iii) Wertpapiere direkt oder indirekt über entsprechende nicht-kooperierende Nicht-U.S.-Finanzinstitute halten, einen Teil der in Bezug auf die Wertpapiere erfolgten Zahlungen einzubehalten. Gemäß vom Treasury Department herausgegebenen endgültigen Regelungen gilt eine entsprechende Einbehaltung nicht für Zahlungen, die vor dem 1. Januar 2014 in Bezug auf Zahlungen aus U.S.-Quellen (z. B. "dividendengleiche" Zahlungen) und vor dem 1. Januar 2017 in Bezug auf Zahlungen aus Nicht-U.S.-Quellen erfolgen.

9 Besteuerung in der Schweiz

Die nachfolgenden Angaben stellen lediglich eine Zusammenfassung zu der Besteuerung der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere gemäß dem derzeit geltenden schweizerischen Recht und dessen Anwendung in der Schweiz nach dem Verständnis der Emittentin dar. Da diese Zusammenfassung nicht auf sämtliche Aspekte des schweizerischen Steuerrechts eingeht und die spezifische Steuersituation des Anlegers in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden kann, wird Anlegern empfohlen, ihre persönlichen Steuerberater zu Rate zu ziehen, soweit es um die Steuerfolgen von Kauf, Eigentum, Verkauf oder Rückzahlung der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere und um die Erträge aus diesen Wertpapiere geht, insbesondere die Auswirkungen des Steuerrechts einer anderen Rechtsordnung.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 7. Februar 2007 ein Kreisschreiben Nr. 15 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben erlassen ("**Kreisschreiben Nr. 15**"). Die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere werden nach Maßgabe des Kreisschreibens Nr. 15 und seiner Anhänge besteuert. In Abhängigkeit von der Qualifizierung des jeweiligen Wertpapiers durch die zuständigen schweizerischen Steuerbehörden können einzelne Wertpapiere unterschiedlich besteuert werden.

Einkommensteuer

Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Nach den Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung sind Kapitalgewinne grundsätzlich dann von der schweizerischen Einkommensteuer befreit, wenn sie (i) für die Zwecke der direkten Bundessteuer bei der Veräußerung oder dem Tausch von beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen realisiert werden oder (ii) für die Zwecke der direkten Kantons-/Gemeindesteuern bei der Veräußerung oder dem Tausch von beweglichem Privatvermögen realisiert werden; im Privatvermögen erzielte Erträge aus Kapitalanlagen (z. B. Zinsen, Dividenden etc.) unterliegen hingegen der schweizerischen Einkommensteuer. Im Privatvermögen erlittene Kapitalverluste sind jedoch nicht steuerlich abzugsfähig. Daher sind (i) beim Verkauf oder der Rückzahlung der Wertpapiere realisierte Kapitalgewinne oder (ii) aus Kapitalgewinnen stammende Erträge aus den Wertpapieren grundsätzlich für in der Schweiz ansässige Anleger, von denen die Wertpapiere als Privatvermögen gehalten werden, von der schweizerischen Einkommensteuer befreit; mit den Wertpapieren erzielte Erträge aus Kapitalanlagen unterliegen hingegen grundsätzlich der schweizerischen Einkommensteuer.

Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Geschäftsvermögen gehaltene Wertpapiere

Nach den Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung unterliegen bei der Veräußerung, dem Tausch oder der Neubewertung von Geschäftsvermögen realisierte Kapitalgewinne, gleichermaßen wie alle anderen Erträge aus gewerblicher Tätigkeit oder aus Kapitalanlagen, im Allgemeinen (i) entweder der Schweizer Einkommensteuer für natürliche Personen oder (ii) der Schweizer Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften. Dies gilt sowohl für bewegliches als auch für unbewegliches Vermögen. Aus der Tatsache, dass Kapitalgewinne aus Geschäftsvermögen grundsätzlich vollumfänglich steuerpflichtig sind, ergibt sich jedoch, dass

Kapitalverluste aus Geschäftsvermögen steuerlich abzugsfähig sind. Daher (i) unterliegen bei der Veräußerung, dem Tausch, der Rückzahlung oder der Neubewertung der Wertpapiere realisierte Kapitalgewinne und (ii) Erträge aus den Wertpapieren, unabhängig davon, ob das betreffende Einkommen aus Erträgen aus Kapitalanlagen oder aus Kapitalgewinnen stammt, grundsätzlich entweder der Schweizer Einkommensteuer für natürliche, in der Schweiz ansässige Personen, von denen die Wertpapiere als Geschäftsvermögen gehalten werden, oder der Schweizer Körperschaftsteuer für Anleger, bei denen es sich um in der Schweiz ansässige Unternehmen handelt.

Verrechnungssteuer

Grundsätzlich ist die Verrechnungssteuer eine in der Schweiz vom Bund auf Einkommen (beispielsweise auf Zinsen, Renten, Gewinnausschüttungen etc.) erhobene Steuer aus u. a. Anleihen und anderen umlauffähigen, von in der Schweiz Steueransässigen, sog. Inländern, begebenen Schuldtiteln, Ausschüttungen von in der Schweiz steueransässigen Kapitalgesellschaften, Zinsen auf Einlagen bei Schweizer Banken sowie Ausschüttungen von oder im Zusammenhang mit in der Schweiz steueransässigen Organismen für gemeinsame Anlagen. Für die Zwecke der in der Schweiz vom Bund erhobenen Verrechnungssteuer gelten natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften als in der Schweiz steueransässige und der Verrechnungssteuer unterliegende Inländer, wenn sie (i) in der Schweiz ansässig sind, (ii) ihren dauernden Aufenthalt in der Schweiz haben, (iii) Gesellschaften nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in der Schweiz sind, (iv) nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften sind, jedoch ihren Sitz in der Schweiz haben, oder (v) nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften sind, jedoch in der Schweiz geleitet werden und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben. Solange die Wertpapiere nicht von einem Emittenten begeben werden, der für die Zwecke der Schweizer Verrechnungssteuer als in der Schweiz steueransässig gilt, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren daher grundsätzlich nicht der Schweizer Verrechnungssteuer.

Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren

Die Schweizer Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren wird bei der entgeltlichen Eigentumsübertragung von bestimmten steuerpflichtigen Wertpapieren (beispielsweise Anleihen) erhoben, sofern ein schweizerischer Effektenhändler an der Transaktion beteiligt ist. Sekundärmarkttransaktionen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen jedoch der auf den Kaufpreis oder Umsatzerlös erhobenen Schweizer Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren, sofern die Wertpapiere als steuerpflichtige Wertpapiere eingestuft sind; dies setzt voraus, dass ein Schweizer Effektenhändler an der Transaktion beteiligt ist und dass keine Ausnahmeregelung Anwendung findet.

Das System des EU-Steuerrückbehalts

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2005 erhebt die Schweiz nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (das "**Abkommen**") über Regelungen, die den in der Zinsbesteuerungsrichtlinie festgelegten Regelungen gleichwertig sind, einen Steuerrückbehalt (Quellensteuer) auf Zins- und ähnliche Ertragszahlungen, die Schweizer Zahlstellen an in EU-Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen leisten, sofern die Zinszahlungen nicht für Forderungen erfolgen, die von in der Schweiz ansässigen oder zu schweizerischen Betriebsstätten von nicht in der Schweiz Ansässigen gehörigen Schuldern begeben wurden; dieser Steuerrückbehalt beläuft sich während der ersten drei Jahre ab dem Tag, an dem das Abkommen zur Anwendung kommt, auf 15 %, in den darauffolgenden drei Jahren auf 20 % und anschließend auf

35 %. Der wirtschaftliche Eigentümer kann den Rückbehalt vermeiden, indem er die Zahlstelle in der Schweiz ausdrücklich dazu ermächtigt, die Zinszahlungen der zuständigen Schweizer Behörde zu melden. Daraufhin wird die zuständige Schweizer Behörde dies an die Zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz hat, weiterleiten.

Quellensteuerabkommen

Die Schweiz hat mit Großbritannien und Österreich Abgeltungssteuerabkommen (Quellensteuerabkommen) abgeschlossen. Zudem ist wahrscheinlich, dass die Schweiz in der nahen Zukunft ähnliche Abkommen mit anderen Staaten unterzeichnen wird. Gemäß diesen Abkommen sind qualifizierende schweizerische Zahlstellen verpflichtet, eine Quellensteuer auf jegliche Einkünften zu erheben, wenn die bei einer schweizerischen Zahlstelle liegenden Wertpapiere direkt oder indirekt einer natürlichen Person zurechenbar sind, die im anderen Vertragsstaat (z. B. Österreich) ansässig ist. Der anwendbare Steuersatz hängt vom anwendbaren Steuersatz im anderen Vertragsstaat und von der Art der realisierten Einkünfte ab (Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinn, etc.). Zudem hängt die Berechnung der zu besteuern den Einkünfte vom jeweils anwendbaren Quellensteuerabkommen ab. Eine Person, die von der Quellensteuer erfasst wird ("**betreffene Person**"), kann eine Besteuerung verhindern, wenn die betroffene Person die qualifizierende schweizerische Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt, der zuständigen ausländischen Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat der betroffenen Person unter anderem die Identität der betroffenen Person und die in der entsprechenden Periode angefallenen Erträge zu melden.

ERWERB UND VERKAUF

Die Emittentin kann bisweilen Verträge mit einem oder mehreren Managern (jeweils ein "**Manager**") abschließen, auf Basis derer ein solcher oder solche Manager sich zum Erwerb von Wertpapieren bereit erklärt. Jeder solche Vertrag erstreckt sich, unter anderem, auch über die im obigen Abschnitt "Zusammenfassung" und den jeweiligen "Bedingungen" genannten Themen.

Es wird nicht zugesichert, dass die Emittentin oder die Manager in einer Rechtsordnung irgendwelche Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder anderer Angebotsunterlagen oder Endgültiger Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem/der solche Maßnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind (außer Maßnahmen der Emittentin zur Erfüllung der Anforderungen der Prospektrichtlinie für in diesem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Angebote). In einer Rechtsordnung oder aus einer Rechtsordnung heraus und/oder an eine natürliche Person oder einen Rechtsträger dürfen keine Angebote, Verkäufe, Weiterverkäufe oder Aushändigungen von Wertpapieren oder eine Verbreitung von Angebotsunterlagen in Bezug auf Wertpapiere erfolgen, es sei denn, dies erfolgt im Einklang mit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften und der Emittentin und/oder den Managern entstehen dadurch keine Verpflichtungen.

Verkaufsbeschränkungen

1 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum*, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Vertragsstaat**"), hat jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er ab dem Zeitpunkt, zu dem die Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat umgesetzt wird (der "**Maßgebliche Umsetzungszeitpunkt**"), in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt vorgesehenen Angebots nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen sind, durchgeführt hat oder künftig durchführen wird; ein öffentliches Angebot solcher Wertpapiere ist jedoch ab dem Maßgeblichen Umsetzungszeitpunkt in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat zulässig:

- (a) sofern durch die Emittentin festgelegt ist, dass ein Angebot dieser Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat auf andere Weise als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie erfolgen kann (ein "**Öffentliches Angebot**"), nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospektes für die betreffenden Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde und der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat eine entsprechende Bescheinigung übermittelt wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt anschließend stets durch die endgültigen

* Die EU sowie Island, Norwegen und Liechtenstein.

Bedingungen, in denen das betreffende Öffentliche Angebot vorgesehen ist, ergänzt worden ist, jeweils gemäß der Prospektrichtlinie und in dem Zeitraum, der zu den im betreffenden Prospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitpunkten beginnt bzw. endet und die Emittentin der Verwendung des Prospektes bzw. der Endgültigen Bedingungen für Zwecke dieses Öffentlichen Angebots schriftlich zugestimmt hat;

- (b) jederzeit gegenüber Personen oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des qualifizierten Anlegers im Sinne der Prospektrichtlinie erfüllen;
- (c) jederzeit gegenüber weniger als 100, bzw. nach Umsetzung der Änderungsrichtlinie im Maßgeblichen Vertragsstaat, jederzeit gegenüber weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der betreffenden von der Emittentin für das jeweilige Angebot benannten Managers bzw. Manager; oder
- (d) jederzeit in allen anderen Fällen des Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie,

vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Ziffern (2) bis (5) nicht die Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder einen Manager erfordert.

Im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Vertragsstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, gegebenenfalls in einer in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat abgeänderten Form. Der Ausdruck "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und die Änderungen der Richtlinie, einschließlich der Änderungsrichtlinie, soweit diese im Maßgeblicher Vertragsstaat umgesetzt wurde) und umfasst jegliche maßgeblichen Umsetzungsmaßnahmen in den einzelnen Maßgeblichen Vertragsstaaten und der Ausdruck "**Änderungsrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

2 Vereinigte Staaten von Amerika

U.S.-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke

Wertpapiere, die für U.S.-Steuerzwecke als Inhaberpapiere ("**Inhaberpapiere**") begeben werden, können nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen oder an eine U.S. Person angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden, es sei denn, dies ist gemäß den Bestimmungen der *U.S. Treasury Regulation Section 1.163 5(c)(2)(i)(D)* (die "**D Rules**") zulässig.

Die Emittentin und jeder Manager haben neben der Einhaltung der nachstehend aufgeführten maßgeblichen U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere Folgendes zugesichert und sich entsprechend verpflichtet (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird Folgendes zusichern und sich dazu verpflichten müssen):

- (a) Soweit dies nicht gemäß den D Rules zulässig ist, (x) hat sie/er keine Inhaberpapiere an eine in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befindliche Person oder an eine U.S. Person angeboten oder verkauft und wird dies während des Beschränkungszeitraumes (*restricted period*) nicht tun, und (y) der entsprechende Manager hat innerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen keine Inhaberpapiere, die während des Beschränkungszeitraumes verkauft werden, in Form von effektiven Stücken ausgehändigt und wird dies nicht tun;
- (b) sie/er hat Vorkehrungen getroffen hat, und verpflichtet sich, diese während des gesamten Beschränkungszeitraumes aufrechtzuerhalten, durch die in angemessener Weise gewährleistet werden soll, dass seinen Mitarbeiter und Vertretern, die unmittelbar mit dem Verkauf von Inhaberpapieren befasst sind, bekannt ist, dass diese Inhaberpapiere während des Beschränkungszeitraumes Personen, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, und U.S. Personen weder angeboten noch verkauft werden dürfen, außer soweit dies gemäß den D-Rules zulässig ist;
- (c) falls es sich bei ihr/ihm um eine U.S. Person handelt, erwirbt sie/er die Inhaberpapiere zum Weiterverkauf im Zusammenhang mit deren Erstemission, und falls sie/er Inhaberpapiere auf eigene Rechnung hält, hält sie/er die Vorgaben der *D Rules* ein;
- (d) in Bezug auf jedes verbundene Unternehmen oder jede Vertriebsstelle, das/die von einem Manager Inhaberpapiere zum Zweck erwirbt, um diese während des Beschränkungszeitraums anzubieten oder zu verkaufen, wiederholt und bestätigt der Manager entweder die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen im Namen dieses verbundenen Unternehmens oder dieser Vertriebsstelle, oder verpflichtet er sich, von diesem verbundenen Unternehmen oder dieser Vertriebsstelle die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen zugunsten der Emittentin und jedes Managers einzuholen; und
- (e) sie/er hat keinen schriftlichen Vertrag (ausgenommen eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung in Bezug auf die Transaktion), gemäß dem eine andere Partei des Vertrags (ausgenommen eines ihrer/seiner verbundenen Unternehmen oder ein anderer Manager) Inhaberpapiere angeboten oder verkauft hat oder dies während des Beschränkungszeitraums tun wird, abgeschlossen und wird dies nicht tun, es sei denn, der jeweilige Manager hat gemäß dem Vertrag von dieser Partei zugunsten der Emittentin und jedes Managers die vorstehend in den Bestimmungen unter (a), (b), (c) und (d) enthaltenen Zusicherungen sowie die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmungen eingeholt oder wird diese einholen.

Die in diesem Abschnitt "U.S.-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke" verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen im *Internal Revenue Code* und den in dessen Rahmen erlassenen *U.S. Treasury Regulations*, einschließlich der *D Rules*, zugewiesene Bedeutung.

U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere

Die Wertpapiere und in bestimmten Fällen die Lieferungswerte wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem Securities Act registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die von den Registrierungsanforderungen des Securities Act

ausgenommen sind. Die in diesem Abschnitt ("U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere") verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen in Regulation S des Securities Act zugewiesene Bedeutung.

Jeder Manager hat zugesichert (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird zusichern), Wertpapiere (i) zu keinem Zeitpunkt im Rahmen ihres Vertriebs oder (ii) nicht anderweitig vor Ablauf eines Zeitraums von 40 Kalendertagen nach Abschluss des Vertriebs einer identifizierbaren Tranche, die einen Teil dieser Wertpapiere darstellen, wie (im Falle einer nicht-syndizierten Emission) von diesem Manager oder (im Falle einer syndizierten Emission) vom jeweiligen Lead Manager bestimmt und der Beauftragten Stelle bescheinigt, innerhalb der Vereinigten Staaten oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen anzubieten oder zu verkaufen, und jedem Manager, an den er während des Vertriebsbeschränkungszeitraumes Wertpapiere verkauft, eine Bestätigung oder andere Mitteilung zukommen zu lassen, in der die Beschränkungen für Angebote und Verkäufe der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen aufgeführt sind. Im vorangehenden Satz verwendete Begriffe haben die ihnen in Regulation S zugewiesene Bedeutung. Weder dieser Manager noch seine verbundenen Unternehmen oder in dessen/deren Namen handelnde Personen haben gezielte Verkaufsmaßnahmen (*direct selling efforts*, wie in Regulation S definiert) in Bezug auf die Wertpapiere unternommen oder werden dies tun, und dieser Manager, seine verbundenen Unternehmen und alle in dessen/deren Namen handelnden Personen haben und werden die Vorgaben der Regulation S bezüglich der Angebotsbeschränkungen einhalten.

Die Wertpapiere werden gemäß Regulation S außerhalb der Vereinigten Staaten an Nicht-U.S.-Personen angeboten und verkauft.

Der Basisprospekt wurde von der Emittentin zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von Wertpapieren außerhalb der Vereinigten Staaten sowie für den Weiterverkauf der Registrierten Wertpapiere in den Vereinigten Staaten und die Notierung von Wertpapieren an der Maßgeblichen Börse erstellt. Der Emittentin und den Managern ist das Recht vorbehalten, ein Angebot zum Kauf der Wertpapiere vollständig oder in Teilen aus beliebigem Grund abzulehnen. Der Basisprospekt stellt kein Angebot an eine Person in den Vereinigten Staaten oder U.S. Person dar. Die Verbreitung des Basisprospektes durch eine Nicht-U.S.-Person außerhalb der Vereinigten Staaten ist unzulässig, und jede ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin erfolgende Offenlegung von Inhalten des Basisprospektes gegenüber einer solchen U.S. Person oder anderen Person innerhalb der Vereinigten Staaten ist verboten.

U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Altersversorgungspläne

Die Wertpapiere dürfen nicht an einen Pensions- oder Versorgungsplan (*pension or welfare plan*) im Sinne der Definition in *Section 3* des *Employment Retirement Income Security Act* ("ERISA"), der Title 1 des ERISA unterliegt, oder einen Plan oder eine Vereinbarung, die *Section 4975* des *Internal Revenue Code* unterliegt, oder einen Rechtsträger, dessen Vermögen als Vermögen eines entsprechenden Plans gilt, verkauft oder übertragen werden, und mit dem Erwerb der Wertpapiere muss sich jeder Käufer so behandeln lassen, als habe er erklärt und zugesichert, dass er die Wertpapiere nicht für die oder im Namen der genannten Pläne erwirbt und die Wertpapiere nicht auf diese überträgt. Ein solcher Kauf

für oder im Namen eines Plans ist zulässig, wenn, nach alleinigem Ermessen des jeweiligen Managers, und soweit Folgendes zutrifft:

- (a) der Kauf erfolgt durch oder im Namen eines vom Käufer unterhaltenen Investmentfonds einer Bank, an dem kein Plan (zusammen mit etwaigen anderen von demselben Arbeitgeber oder derselben Arbeitnehmerorganisation unterhaltenen Plänen) mit mehr als 10 % am Gesamtvermögen dieses Investmentfonds beteiligt ist, und die sonstigen geltenden Bedingungen gemäß der vom *U.S. Department of Labor* herausgegebenen Ausnahmeregelung *Prohibited Transaction Class Exemption* ("PTCE") 91–38 werden erfüllt;
- (b) der Kauf erfolgt durch oder im Auftrag einer vom Käufer unterhaltenen separat verbuchten gepoolten Vermögensmasse (*pooled separate account*) einer Versicherungsgesellschaft, an der kein Plan zu keinem Zeitpunkt während sich die Wertpapiere in Umlauf befinden (zusammen mit etwaigen anderen von demselben Arbeitgeber oder derselben Arbeitnehmerorganisation unterhaltenen Plänen) mit mehr als 10 % am Vermögen dieser separaten gepoolten Vermögensmasse (*pooled separate account*) insgesamt beteiligt ist, und die sonstigen geltenden Bedingungen gemäß der vom *U.S. Department of Labor* herausgegebenen Ausnahmeregelung PTCE 90–1 werden erfüllt;
- (c) der Kauf erfolgt im Namen eines Plans durch (i) einen gemäß dem *U.S. Investment Advisers Act of 1940* in der jeweils geltenden Fassung (der "**Investment Advisers Act**") registrierten Anlageberater, der am letzten Tag seines letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ein Vermögen von mehr als USD 85 Millionen verwaltet und kontrolliert hat und ausweislich seiner letzten, nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellten Bilanz über Eigenkapital von Anteilseignern in Höhe von mehr als USD 1 Million verfügte, oder (ii) eine Bank im Sinne der Definition in *Section 202(a)(2)* des *Investment Advisers Act*, die am letzten Tag ihres letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres über Eigenkapital von mehr als USD 1 Million verfügte, oder (iii) eine Versicherungsgesellschaft, die nach geltendem Recht von mehr als einem Staat qualifiziert ist, Vermögen eines Pensions- oder Versorgungsplans zu verwalten, zu erwerben oder zu veräußern und am letzten Tag ihres letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres über ein Reinvermögen von über USD 1 Million verfügte sowie der Aufsicht und Prüfung durch eine Staatsbehörde unterliegt, die für die Aufsicht über Versicherungsgesellschaften zuständig ist, wobei in jedem Fall zutrifft, dass dieser Anlageberater, diese Bank oder diese Versicherungsgesellschaft ansonsten einen qualifizierten berufsmäßigen Vermögensverwalter (*qualified professional asset manager*) im Sinne der vom *U.S. Department of Labor* herausgegebenen Ausnahmeregelung PTCE 84–14 darstellt und das Vermögen des entsprechenden Plans, wenn mit dem Vermögen anderer von demselben Arbeitgeber (oder verbundenen Unternehmen desselben) oder derselben Arbeitnehmerorganisation errichteter oder unterhaltener und von diesem Anlageberater, dieser Bank oder dieser Versicherungsgesellschaft verwalteter Pläne zusammengefasst, nicht mehr als 20 % des gesamten von diesem Anlageberater, dieser Bank oder dieser Versicherungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Transaktion verwalteten Kundenvermögens ausmacht und die übrigen gemäß dieser Ausnahmeregelung geltenden Bedingungen ansonsten erfüllt werden;

- (d) es handelt sich bei dem Plan um einen staatlichen Plan (*governmental plan*, wie in *Section 3(3)* des ERISA definiert), der nicht den Bestimmungen von *Title I* des ERISA oder *Section 4975* des *Internal Revenue Code* unterliegt;
- (e) der Kauf erfolgt durch oder im Namen einer Versicherungsgesellschaft im Einklang mit der Ausnahmeregelung PTCE 95–60 unter Verwendung ihres Vermögens auf ihrem Hauptkonto (*general account*), deren Rücklagen und Verbindlichkeiten für die durch oder im Namen eines Plans gehaltenen Verträge der allgemeinen Vermögensmasse (*general account contracts*), wenn mit anderen von demselben Arbeitgeber (oder verbundenen Unternehmen desselben) oder derselben Arbeitnehmerorganisation unterhaltenen Plänen zusammengefasst, nicht mehr als 10 % der Rücklagen und Verbindlichkeiten des Hauptkontos der Versicherungsgesellschaft insgesamt (ausgenommen Verbindlichkeiten separater Konten (*separate account liabilities*)) zuzüglich Überschuss, wie in dem im Sitzstaat der Versicherungsgesellschaft eingereichten und von der *National Association of Insurance Commissioners* zugelassenen Abschluss (*National Association of Insurance Commissioners Annual Statement*) ausgewiesen, betragen, und die übrigen gemäß dieser Ausnahmeregelung geltenden Bedingungen werden ansonsten erfüllt;
- (f) der Kauf erfolgt durch einen hausinternen Vermögensverwalter (*in-house asset manager*) im Sinne von *Part IV(a)* der Ausnahmeregelung PTCE 96–23 und dieser Vermögensverwalter hat die Entscheidung zum Kauf der Wertpapiere für diesen Plan unter Umständen getroffen oder ordnungsgemäß genehmigt, im Rahmen derer PTCE 96–23 auf den Erwerb und Besitz der Wertpapiere anwendbar ist; oder
- (g) der Kauf ruft nicht anderweitig eine Transaktion wie in *Section 406* des ERISA oder *Section 4975(c)(1)* des *Internal Revenue Code* dargelegt hervor, für die keine gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Ausnahmeregelung besteht.

3 Vereinigtes Königreich

Jeder der Manager hat erklärt und sich dazu verpflichtet, und von jedem zusätzlich ernannten Manager wird verlangt werden zu erklären und sich zu verpflichten, dass

- (a) er eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment (*investment activity* – im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die er im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn der Manager keine berechnigte Person im Sinne des 21 (1) FSMA war und 21(1) FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist; und
- (b) er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

4 Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht öffentlich vertrieben werden. Dieser Basisprospekt darf nicht übersandt, in Kopie oder auf eine andere Art und Weise erhältlich gemacht werden und die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht zum Bezug angeboten werden, außer gegenüber

qualifizierten Anlegern wie in Art. 10 des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG") definiert.

Dieses Dokument stellt weder einen Emissionsprospekt im Sinne von Artikel 652a bzw. 1156 des schweizerischen Obligationenrechts noch einen vereinfachten Prospekt im Sinne von Art. 5 KAG noch einen Börsenzulassungsprospekt im Sinne des Kotierungsreglements der SIX dar.

5 Allgemein

Eine Änderung der Verkaufsbeschränkungen kann mit Zustimmung der Emittentin und des jeweiligen Managers erfolgen, unter anderem auch im Anschluss an eine Änderung einschlägiger Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien.

Es wurden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder sonstiger Angebotsmaterialien oder Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Rechtsordnung ermöglichen würden.

Jeder Manager hat sich dazu verpflichtet in jeder Rechtsordnung, in der er Schuldverschreibungen kauft, anbietet, verkauft oder liefert, den Basisprospekt, andere Angebotsunterlagen oder Endgültigen Bedingungen in seinem Besitz hat oder verbreitet, sämtliche einschlägige Gesetze, Verordnungen und Richtlinien einzuhalten und sämtliche einschlägige Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen; die Verantwortung hierfür liegt weder bei der Emittentin noch bei den Managern.

EMITTENTIN

Barclays Bank PLC
Eingetragener Sitz
1 Churchill Place
London E14 5HP
Vereinigtes Königreich

ZAHLSTELLE

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Grosse Gallusstrasse 10-14
60272 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Paris, succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
P.O. Box
8022 Zürich
Schweiz

Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade
London E14 4BB
Vereinigtes Königreich

BERECHNUNGSSTELLE

Barclays Bank PLC
1 Churchill Place
London E14 5HP
Vereinigtes Königreich

RECHTLICHE BERATER DER MANAGER

Deutsches Recht:

Linklaters LLP
Mainzer Landstrasse 16
60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Luxemburger Recht:

Linklaters LLP
Avenue John F. Kennedy 35
L-1855 Luxemburg

Schweizer Recht:

Walder Wyss Ltd.
Seefeldstrasse 123
P.O. Box 1236
8034 Zürich
Schweiz

Niederländisches Recht:

Clifford Chance
Droogbak 1A
1013 GE Amsterdam
PO Box 251
NL-Niederlande

US Recht:

Sullivan & Cromwell LLP
125 Broad Street
New York, NY 10004
Vereinigte Staaten von Amerika

Österreichisches Recht:

Wolff Theis
Schubertring 6
A-1010 Wien
Österreich

Belgisches Recht:

Linklaters LLP
Rue Brederode 13
Brüssel
B-1000 Belgien

UNTERSCHRIFTENSEITE

London, 25. Juli 2013

Barclays Bank PLC, London

Durch:

Tim Varchmin
Zeichnungsberechtigter

Die nachfolgende unverbindliche englischsprachige Übersetzung von Teilen des vorstehenden deutschsprachigen Prospektes stellt keinen Bestandteil eines Prospektes gemäß Art. 22 Abs. (6) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung (die "Verordnung") dar und wurde entsprechend auch nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt.

The following non-binding English language translation of parts of the foregoing German language prospectus above does not constitute a part of a prospectus pursuant to Art. 22 para. (6) of the Commission Regulation (EC) No. 809/2004 of 29 April 2004, as amended (the "Regulation") and, accordingly, was not approved by the Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

BASE PROSPECTUS



BARCLAYS BANK PLC

(Incorporated with limited liability in England and Wales)

RSSP Base Prospectus D

This document constitutes the base prospectus (the "Base Prospectus" or the "Prospectus") relating to a structured debt issuance programme (the "Programme") which allows for the issuance of equity linked autocall securities (the "Securities"). RSSP means Retail Structured Securities Programme which comprises a number of base prospectuses for the issuance of structured securities to retail investor. The Securities will be issued by Barclays Bank PLC (the "Bank" or the "Issuer"), either pursuant to German law or pursuant to Swiss law, and will be described as notes (the "Notes") or certificates (the "Certificates"). German law Securities will be issued as German law bearer bonds (Inhaberschuldverschreibungen), Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (Inhaberschuldverschreibungen) or uncertificated Swiss law book entry securities (Schweizerische Wertrechte).

This Base Prospectus constitutes a base prospectus within the meaning of Article 5(4) of the Directive 2003/71/EC of the European Parliament and the Council of November 4, 2003 as amended by Directive 2010/73/EU (the "Prospectus Directive") and within the meaning of Article 22 Para (6) No.4 of the Commission Regulation (EC) No 809/2004 of April 29, 2004, as amended (the "Commission Regulation").

Application has been made to the Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") in its capacity as competent authority (the "Competent Authority") in the Federal Republic of Germany under the German Securities Prospectus Act (Wertpapierprospektgesetz, "WpPG") for the approval of this Base Prospectus. BaFin examines the Prospectus only in respect of its completeness, coherence and comprehensibility pursuant to section 13 paragraph 1 sentence 2 WpPG. BaFin examines the Prospectus only with respect to the parts of the Prospectus for Securities issued under German law. Securities issued under Swiss law are excluded from the examination by BaFin. Application may be made for such Securities to be admitted to trading, either on the regulated market (regulierter Markt), or on the unregulated market (Frankfurt Stock Exchange (Freiverkehr/Scoach Premium) and/or the Baden-Württemberg Stock Exchange (EUWAX)) and/or to the SIX Swiss Exchange ("SIX") for such Securities to be admitted to trading, either in the Main Segment (Hauptsegment) of the SIX or on the platform of Scoach Switzerland Ltd., as the case may be. Securities may be listed on any other stock exchange or may be unlisted as specified in the relevant Final Terms (as defined herein).

The Issuer will request BaFin to provide the competent authorities in Austria, the Netherlands and Luxembourg with a certificate of approval attesting that this Base Prospectus has been drawn up in accordance with the German Securities Prospectus Act. The Issuer may, in the future, also request BaFin to provide additional competent authorities in other Member States within the European Economic Area with such a certificate.

Barclays Bank PLC

25 July 2013

TABLE OF CONTENTS

RISK FACTORS		6
1	Risks relating to the potential loss of investment.....	7
2	Risks associated with the valuation, liquidity and settlement of Securities	7
2.1	<i>Valuation of the Securities: commissions and/or fees</i>	7
2.2	<i>Possible illiquidity of the Securities in the secondary market</i>	8
2.3	<i>Issue of further Securities</i>	8
2.4	<i>Certain factors affecting the value and trading price of Securities</i>	8
2.5	<i>Conditions to settlement</i>	9
2.6	<i>Taxation</i>	9
2.7	<i>Change in tax law</i>	9
2.8	<i>U.S. Foreign Account Tax Compliance Withholding</i>	10
2.9	<i>Withholding on Dividend Equivalent Payments</i>	10
2.10	<i>Proposed Financial Transaction Tax</i>	10
2.11	<i>UK "Bail-in" provisions</i>	11
2.12	<i>Dematerialised securities</i>	12
3	Risks associated with the features of the Securities.....	12
3.1	<i>Substitution of the Issuer</i>	12
3.2	<i>Amendments to the terms and conditions of the Securities bind all investors</i>	13
3.3	<i>Adjustment or early redemption due to certain events</i>	13
3.4	<i>Issuer event of default</i>	13
3.5	<i>Costs associated with any early redemption of the Securities</i>	13
3.6	<i>The exercise of an Issuer call option</i>	14
3.7	<i>The Securities may be redeemed early in connection with a Nominal Call Event</i>	14
3.8	<i>Minimum Tradable Amount</i>	14
3.9	<i>Interest</i>	14
3.10	<i>The yield associated with Fixed Rate Securities will differ according to the price at which the Securities are purchased</i>	15
3.11	<i>Securities may have foreign exchange risks</i>	15
4	Risks associated with the Securities being linked to one or more Underlying Assets	16
4.1	<i>Value of the Securities is linked to the performance of the Underlying Asset(s)</i>	16
4.2	<i>Past performance of an Underlying Asset is not indicative of future performance</i>	17
4.3	<i>Investors will have no claim against any Underlying Asset</i>	17
4.4	<i>Hedging</i>	17
4.5	<i>Determination Agent alternative calculation or postponement of valuation following a disruption event</i>	17
4.6	<i>Emerging markets</i>	18
4.7	<i>The effect of averaging</i>	18
4.8	<i>The effect of lookback dates</i>	18
4.9	<i>The potential for the value of the Securities to increase may be limited</i>	19

4.10	<i>Risks associated with "Worst-of" Securities</i>	19
5	Risks associated with specific Underlying Assets	19
5.1	<i>Risks associated with common shares, ADRs, GDRs, ETFs and profit participation certificates (Genussscheine) as Underlying Asset</i>	19
5.2	<i>Risks associated with Equity Indices as Underlying Assets</i>	23
5.3	<i>Risks associated with dividends of shares comprised in an Equity Index as Underlying Assets</i>	24
6	Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities	25
6.1	<i>Investors in Securities are exposed to the creditworthiness of the Issuer</i>	25
6.2	<i>Business conditions and the general economy</i>	26
6.3	<i>Credit Risk: The financial condition of the Issuer's customers, clients and counterparties, including other financial institutions, could adversely affect the Issuer</i>	26
6.4	<i>Legal and regulatory related risks: The Issuer operates within a highly regulated industry, and the Issuer's businesses and results are significantly affected by the laws and regulations to which it is subject</i>	26
6.5	<i>Market Risk: The Issuer's financial position may be adversely affected by changes in both the level and volatility of prices (for example, interest rates, credit spreads, commodity prices, equity prices and foreign exchange rates)</i>	28
6.6	<i>Funding Risk: If the Issuer does not effectively manage its liquidity (liquidity risk) and capital ratios (capital risk) its business could suffer</i>	28
6.7	<i>Reputation Risk: Damage to the Issuer's reputation could damage its businesses</i>	29
6.8	<i>Infrastructure Resilience, Technology and Cyberspace risk could materially adversely affect the Issuer's operations</i>	29
6.9	<i>Transform Programme</i>	29
6.10	<i>Taxation risk could materially adversely affect the Issuer's operations</i>	30
6.11	<i>The Issuer is affected by risks affecting its parent company</i>	30
7	Risks associated with conflicts of interest	30
	IMPORTANT INFORMATION	32
	INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE	36
	GENERAL INFORMATION	38
	INFORMATION RELATING TO THE ISSUER	45
	Competition and Regulatory Matters.....	46
	Directors	50
	Employees	51
	Legal Proceedings	51
	Auditors	56
	DESCRIPTION OF THE SECURITIES	57
	General and Overview	57
	Governing Law	58
	Form, Custody and Transfer.....	58
	U.S. Tax Law Characteristics	58

Clearing.....	58
Currency.....	59
Type and Class.....	59
Status and Ranking.....	59
Functionality of the Securities.....	59
Interest profiles.....	60
(1) <i>Fixed Amount</i>	61
The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).	61
(2) <i>Fixed Rate</i>	61
The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).	61
(3) <i>Floating Rate – Screen Rate Determination</i>	61
The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).	61
(4) <i>Conditional Interest – Single Asset; Conditional Interest – Worst of</i>	62
The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset(s).....	62
(5) <i>Conditional Interest With Memory – Single Asset; Conditional Interest With Memory – Worst of</i>	62
The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset(s).....	62
Redemption Profiles.....	63
(1) <i>Vanilla – Single Asset</i>	64
(2) <i>European Barrier – Single Asset</i>	65
(3) <i>American Barrier – Single Asset</i>	66
(4) <i>Vanilla – Worst of</i>	67
(5) <i>European Barrier – Worst of</i>	68
(6) <i>American Barrier – Worst of</i>	69
Determination of Initial Price and Final Valuation Price.....	70
Initial Price.....	70
Final Valuation Price.....	71
WERTPAPIERBEDINGUNGEN <i>TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES</i>	72
MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN/ <i>FORM OF FINAL TERMS</i>	73
TAXATION	74
General Taxation Information.....	74
1 United Kingdom Taxation.....	74
2 European Union Taxation.....	77
3 German Taxation.....	77
4 Austrian Taxation.....	81
5 Dutch Taxation.....	86
6 Luxembourg Taxation.....	86
7 Belgian Taxation.....	87
8 United States Taxation.....	92
9 Swiss Taxation.....	94
PURCHASE AND SALE	97
1 European Economic Area.....	97
2 United States of America.....	98

3	United Kingdom.....	101
4	Switzerland.....	101
5	General.....	102

RISK FACTORS

Investing in Securities involves substantial risks. The risks highlighted below represent the principal risks of investing in Securities. These risks could negatively affect the amount which investors will receive in respect of Securities, potentially resulting in the loss of some or all of their investment.

An investment in the Securities should only be made after assessing these principal risks, including any risks applicable to the relevant Underlying Asset(s). More than one risk factor may have a simultaneous effect with regard to the Securities such that the effect of a particular risk factor may not be predictable. In addition, more than one risk factor may have a compounding effect which may not be predictable. No assurance can be given as to the effect that any combination of risk factors may have on the value of the Securities.

The risks below are not exhaustive and there may be additional risks and uncertainties that are not presently known to the Issuer or that the Issuer currently believes to be immaterial but that could have a material impact on the business operations or financial condition of the Issuer or the price of or return on the Securities.

All capitalised terms that are not defined in this section will have the meanings given to them elsewhere in the Base Prospectus.

Contents of the risk factors:

- 1. Risks relating to the potential loss of investment**
- 2. Risks associated with the valuation, liquidity and settlement of Securities**
- 3. Risks associated with the features of the Securities**
- 4. Risks associated with the Securities being linked to one or more Underlying Asset(s)**
- 5. Risks associated with specific Underlying Asset(s)**
- 6. Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities**
- 7. Risks associated with conflicts of interest**

1 Risks relating to the potential loss of investment

INVESTORS MAY LOSE UP TO THE ENTIRE VALUE OF THEIR INVESTMENT IN THE SECURITIES AS A RESULT OF THE OCCURRENCE OF ANY ONE OR MORE OF THE FOLLOWING EVENTS:

- (a) THE TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES DO NOT PROVIDE FOR FULL REPAYMENT OF THE INITIAL PURCHASE PRICE UPON REDEMPTION OF THE SECURITIES AND THE RELEVANT UNDERLYING ASSET(S) PERFORM IN SUCH A MANNER THAT THE SETTLEMENT AMOUNT OR ENTITLEMENT IS LESS THAN THE INITIAL PURCHASE PRICE;
- (b) INVESTORS SELL THEIR SECURITIES PRIOR TO THEIR SCHEDULED REDEMPTION DATE IN THE SECONDARY MARKET AT AN AMOUNT THAT IS LESS THAN THE INITIAL PURCHASE PRICE;
- (c) THE ISSUER IS SUBJECT TO INSOLVENCY OR BANKRUPTCY PROCEEDINGS OR SOME OTHER EVENT WHICH NEGATIVELY AFFECTS THE ISSUER'S ABILITY TO MEET ITS OBLIGATIONS UNDER THE SECURITIES;
- (d) THE SECURITIES ARE SUBJECT TO A DISRUPTION EVENT (E.G. A CHANGE OF LAW, A TAX EVENT, AN EXTRAORDINARY MARKET DISRUPTION OR DUE TO AN EVENT IN RELATION TO THE UNDERLYING ASSET(S)) AND THE SETTLEMENT AMOUNT PAYABLE IS LESS THAN THE INITIAL PURCHASE PRICE; AND
- (e) THE DETERMINATIONS AND CALCULATIONS IN RELATION TO THE SECURITIES ARE ADJUSTED (IN ACCORDANCE WITH THE TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES) WITH THE RESULT THAT THE AMOUNT PAYABLE TO INVESTORS AND/OR THE VALUATION OF THE SECURITIES IS REDUCED.

FOLLOWING AN EARLY REDEMPTION OF THE SECURITIES FOR ANY REASON, INVESTORS MAY BE UNABLE TO REINVEST THE REDEMPTION PROCEEDS AT AN EFFECTIVE YIELD AS HIGH AS THE YIELD ON THE SECURITIES BEING REDEEMED.

THE OBLIGATIONS OF THE ISSUER UNDER THE SECURITIES ARE NOT SECURED AND THE SECURITIES ARE NOT PROTECTED BY A FINANCIAL SERVICES COMPENSATION SCHEME OR ANY OTHER GOVERNMENT OR PRIVATE PROTECTION SCHEME.

2 Risks associated with the valuation, liquidity and settlement of Securities

2.1 *Valuation of the Securities: commissions and/or fees*

Investors should be aware that the issue price may include commissions and/or other fees paid by the Issuer to distributors as payment for distribution services where permitted by law. This can cause a difference between the theoretical value of the Securities and any bid and offer prices quoted by the Issuer, any affiliate or any third party. Information with respect to the amount of these inducements, commissions and fees may be obtained from the Issuer or distributor upon request.

2.2 *Possible illiquidity of the Securities in the secondary market*

Investors should be aware that a secondary trading market for the Securities may not develop and that, even if a secondary market does develop, it is not possible to predict the prices at which the Securities will trade in such secondary market. Such prices may not accurately reflect the theoretical value of the Securities.

The Issuer is under no obligation to make a market in or to repurchase Securities. Therefore, investors may not be able to sell their Securities easily or at prices that will provide them with a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market. The number of Securities of any series may be relatively small, further adversely affecting the liquidity of such Securities.

The Issuer may list Securities on a stock exchange but the fact that Securities are listed will not necessarily lead to greater liquidity. If Securities are not listed or traded on any exchange, pricing information for such Securities may be more difficult to obtain and the liquidity of such Securities may be adversely affected.

The number of Securities outstanding or held by persons other than the Issuer's affiliates could be reduced at any time due to early redemptions of the Securities. Accordingly, the liquidity of the secondary market for the Securities could vary materially over the term of the Securities. A lack of liquidity in the secondary market for the Securities may have a severely adverse effect on the market value of Securities and may result in investors: (i) being unable to sell their Securities on the secondary market, or (ii) receiving less than the initial price paid for the Securities.

2.3 *Issue of further Securities*

If additional securities or options with the same characteristics or linked to the same Underlying Asset(s) are subsequently issued, either by the Issuer or another issuer, the supply of securities with such characteristics or linked to such Underlying Asset(s) in the primary and secondary markets will increase and may cause the price at which the relevant Securities trade in the secondary market to decline.

2.4 *Certain factors affecting the value and trading price of Securities*

The value or quoted trading price of the Securities (including any price quoted by the Issuer) at any time will reflect changes in market conditions and other factors which cannot be predicted in advance, including:

- market interest and yield rates;
- fluctuations in currency exchange rates;
- the time remaining until the Securities mature;
- economic, financial, regulatory, political, terrorist, military or other events in one or more jurisdictions, including events affecting capital markets generally or the stock exchanges on which any Securities may be traded;

- the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness (whether measured by reference to credit ratings or otherwise); and
- the performance of the relevant Underlying Asset(s).

These changes may affect the market price of the Securities, including any market price received by an investor in any secondary market transaction and may be: (i) different from the value of the Securities as determined by reference to the Issuer's pricing models; and (ii) less than the issue price.

As a result, if investors sell their Securities prior to the scheduled redemption date, they may receive back less than their initial investment or even zero.

Any price quoted by a third party dealer may differ significantly from any price quoted by the Issuer or any of its affiliates. Furthermore, investors who sell their Securities are likely to be charged a commission for such secondary market transaction.

2.5 *Conditions to settlement*

Payments of any settlement amounts due and deliveries of any entitlements may be subject to certain conditions to settlement as specified in the terms and conditions of the Securities. If the Issuer determines that any condition to settlement to be satisfied by an investor has not been satisfied in full, payment of the amount payable or deliverable to such investor will not become due until all such conditions to settlement have been satisfied in full, and no additional amounts will be payable by the Issuer because of any resulting delay or postponement.

2.6 *Taxation*

Investors should be aware that duties and other taxes and/or expenses, including any applicable depository charges, transaction charges, stamp duty and other charges, may be levied in accordance with the laws and practices in the countries where the Securities are transferred and that it is the obligation of an investor to pay all such taxes and/or expenses.

All payments made under the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future taxes imposed by the Issuer's country of incorporation (or any authority or political subdivision thereof or therein), unless such withholding or deduction is imposed or required by law. If any such withholding or deduction is imposed and required by law, the Issuer will, save in limited circumstances, be required to pay additional amounts to cover the amounts so withheld or deducted, and such event will allow the Issuer to redeem them early as this would be an 'Issuer Tax Event' which is an Additional Disruption Event. In no event will additional amounts be payable in respect of US withholding taxes pursuant to the Foreign Account Tax Compliance Act.

2.7 *Change in tax law*

Investors should be aware that tax regulations and their application by the relevant taxation authorities are subject to change, possibly with retrospective effect, and that this could negatively affect the value of the Securities. Any such change may cause the tax

treatment of the Securities to change from the tax position at the time of purchase and may render the statements in this Base Prospectus concerning the relevant tax law and practice to be inaccurate or insufficient to cover the material tax considerations in respect of the Securities. It is not possible to predict the precise tax treatment which will apply at any given time and changes in tax law may give the Issuer the right to amend the determinations and calculations in relation to the Securities, or redeem the Securities.

2.8 *U.S. Foreign Account Tax Compliance Withholding*

A 30 per cent. withholding tax will be imposed on certain payments to certain non-U.S. financial institutions that fail to comply with information reporting requirements or certification requirements in respect of their direct and indirect United States shareholders and/or United States accountholders. United States accountholders subject to such information reporting or certification requirements may include holders of the Securities.

2.9 *Withholding on Dividend Equivalent Payments*

The U.S. Treasury Department has issued proposed regulations under section 871(m) of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended which address payments contingent on or determined by reference to dividends paid on U.S. equities which could ultimately require the Issuer to treat all or a portion of any payment in respect of the Securities as a "dividend equivalent" payment that is subject to withholding tax at a rate of 30 per cent. (or a lower rate under an applicable treaty). See "*Taxation – United States Taxation.*"

2.10 *Proposed Financial Transaction Tax*

On 14 February 2013, the European Commission published its proposal for a council directive on a common system of financial transaction tax ("FTT") to be implemented by 11 Member States, including France, Germany, Spain, Italy and Portugal. If all participating Member States implement the council directive in their domestic law by 30 September 2013, it is proposed that the FTT will apply from 1 January 2014. As at the date of this Base Prospectus, the United Kingdom is not one of the 11 Member States that is proposing to introduce the FTT.

Under the current proposals, broadly, FTT will be levied on any financial institution (such as banks, investment service providers, credit institutions and pension funds) which is a party to financial transactions which relate to shares, securities and derivatives (on its own account or for the account of another person) and either (i) such shares, securities or derivatives are issued by or (ii) such financial institution is or (iii) such financial institution is not but the other party to the financial transaction is, a person established or resident in a participating Member State. Financial transactions do not include primary market transactions (i.e. subscriptions and issuances of Securities under this Base Prospectus) but do include secondary market transactions (i.e. sales and transfers of Securities subscribed or issued under this Base Prospectus). The current proposals also give both counterparties to a financial transaction joint and several liability for FTT levied on any counterparty that is a financial institution.

Investors of Securities should therefore be aware that some transactions in relation to the Securities subscribed or issued under this Base Prospectus may be subject to FTT from 1 January 2014 and the cost of FTT may be borne by holders of Securities.

2.11 *UK "Bail-in" provisions*

On 6 June 2012 the European Commission published a legislative proposal for a directive providing for the establishment of a European-wide framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms (the 'Recovery and Resolution Directive' or "**RRD**") the stated aim of which is to provide supervisory authorities, including the relevant UK resolution authority, with common tools and powers to address banking crises pre-emptively in order to safeguard financial stability and minimise taxpayers' exposure to losses. The powers proposed to be granted to supervisory authorities, such as the relevant UK resolution authority, under the draft RRD include (but are not limited to) the introduction of a statutory 'bail-in' power, which would give the relevant UK resolution authority the power to cancel all or a portion of the principal amount of, or interest due on, the Securities and/or convert all or a portion of the principal amount or interest due into shares or other securities of the Issuer or any third party. Accordingly, any exercise of any UK bail-in power by the relevant UK resolution authority may result in investors losing all or part of the value of their investment (or receiving shares or a different security from the Securities which may be worth significantly less than the Securities). The relevant UK resolution authority may exercise any of its UK bail-in powers without providing any notice to investors.

As the RRD is still in draft form there is considerable uncertainty regarding the specific factors beyond the goals of addressing banking crises pre-emptively and minimising taxpayers' exposure to losses (for example by writing down relevant capital instruments before the injection of public funds into a financial institution) which the relevant UK resolution authority would consider in deciding whether to exercise the UK bail-in power with respect to the relevant financial institution and/or securities such as the Securities, issued by that institution.

Moreover, as the financial criteria that the relevant UK resolution authority would consider in exercising any UK bail-in power may provide it with discretion, the circumstances under which the relevant UK resolution authority would exercise its proposed UK bail-in powers are currently uncertain and investors may not be able to refer to publicly available criteria in order to anticipate a potential exercise of any such UK bail-in power. Because the RRD is currently in draft form, there is considerable uncertainty regarding the rights that investors may have to challenge the exercise of any UK bail-in power by the relevant UK resolution authority and, when the final RRD rules are implemented in the UK, investors' rights may be limited.

As well as the UK bail-in power, the powers currently proposed to be granted to the relevant UK resolution authority under the draft RRD include the power to (i) direct the sale of the bank or the whole or part of its business on commercial terms without requiring the consent of the shareholders or complying with the procedural requirements

that would otherwise apply, (ii) transfer all or part of the business of the bank to a 'bridge bank' (a publicly controlled entity) and (iii) transfer the impaired or problem assets of the relevant financial institution to an asset management vehicle to allow them to be managed over time. There remains significant uncertainty regarding the ultimate nature and scope of these powers and, if ever implemented, how they would affect the Issuer and/or the Securities. Accordingly, it is not yet possible to assess the full impact of the draft RRD on the Issuer and/or investors in Securities, and there can be no assurance that, once it is implemented, the manner in which it is implemented or the taking of any actions by the relevant UK resolution authority currently contemplated in the draft RRD would not adversely affect the rights of holders of the Securities, the price or value of an investment in the Securities and/or the Issuer's ability to satisfy its obligations under the Securities.

2.12 Dematerialised securities

Investors who hold Securities in dematerialised and/or uncertificated form ("**Dematerialised Securities**") will not be the legal owners of the Securities (the "**Underlying Securities**") referenced by the Dematerialised Securities and may be exposed to additional costs and expenses.

Rights in the Underlying Securities will be held through custodial and depositary links through the relevant clearing systems. This means that investors in Dematerialised Securities:

- will only be able to enforce rights in respect of the Underlying Securities indirectly through the intermediary depositaries and custodians; and
- in the event of any insolvency or liquidation of an intermediary, could receive less than they otherwise would have if they had invested directly in the Underlying Securities.

In addition, investors may incur fees, charges, costs, taxes, duties and/or other expenses and liabilities in connection with the acquisition, delivery, holding, settlement, transfer or disposal of Dematerialised Securities. These expenses and liabilities, which may vary amongst different investors and will depend on the rules and procedures applicable to the relevant Dematerialised Securities, could reduce an investor's return.

3 Risks associated with the features of the Securities

3.1 Substitution of the Issuer

In accordance with the terms and conditions of the Securities, the Issuer may be substituted as the principal obligor under the Securities by any company which has an equivalent rating of long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations from an internationally recognised rating agency. This may impact any listing of the Securities and, in particular, it may be necessary for the substituted issuer to reapply for listing on the relevant market or stock exchange on which the Securities are listed. In addition, following such a substitution, investors will become subject to the credit risk of the substitute issuer.

3.2 *Amendments to the terms and conditions of the Securities bind all investors*

The Conditions of the Securities may be amended by the Issuer in certain circumstances (such as to cure a manifest typographical error, misspellings, manifest calculation errors or similar manifest errors or other inconsistencies or omissions in the Conditions) without the consent of the investors. In this case the holders have the right to declare the Securities due and payable, if such amendments materially adversely affect the holder.

3.3 *Adjustment or early redemption due to certain events*

There are certain Issuer-specific or external events which may impact on the terms and conditions of the Securities or on their redemption, including: (i) a change in applicable law, a currency disruption or a tax event affecting the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities, an extraordinary market disruption event; or (ii) a disruptive event relating to the existence, continuity, trading, valuation, pricing or publication of an Underlying Asset; or (iii) a disruption or other material impact on the Issuer's ability to hedge its obligations under the Securities (each referred to as an "**Additional Disruption Event**").

If an Additional Disruption Event occurs, the Issuer may:

- adjust the determinations and calculations with respect to the Securities (without the consent of investors); or
- elect to redeem the Securities prior to their scheduled redemption date (following which the Issuer shall pay the holder of each Security an amount equal to the early cash settlement amount of such Securities, or, in respect of certain hedging disruptions, the early termination amount),

in each case, in accordance with the terms and conditions of the Securities.

Any adjustment made to the terms and conditions of the Securities may have a negative effect on the value of the Securities, and any early cash settlement amount or early termination amount received by investors may be less than their initial investment and could be zero.

3.4 *Issuer event of default*

On an event of default by the Issuer (such as a failure to pay interest or return capital, or if the Issuer is subject to a winding-up order) investors may choose to require immediate redemption of their Securities at the early cash settlement amount. Any amount received by investors in such circumstances may be less than their initial investment and could be zero.

3.5 *Costs associated with any early redemption of the Securities*

If the Securities are redeemed prior to their scheduled redemption date, the Issuer may take into account when determining the relevant settlement amount or entitlement, and deduct therefrom, an amount in respect of all costs, losses and expenses (if any) incurred (or expected to be incurred) by or on behalf of the Issuer in connection with the

redemption of the Securities. Such costs, losses and expenses will reduce the amount received by investors on redemption and may reduce the relevant settlement to zero.

3.6 *The exercise of an Issuer call option*

Where the terms and conditions of the Securities provide that the Issuer has the right to call and redeem the Securities, then, following the exercise by the Issuer of such option, an investor will no longer be able to realise his or her expectations for a gain in the value of the Securities or to participate in the performance of any Underlying Asset. The yields received upon redemption following an Issuer call may be lower than expected, and the amount received may be lower than the initial price paid for the Securities and may be zero.

Additionally, the Issuer call option feature is likely to limit the market value of the Securities, as during any period when the Issuer may elect to call and redeem the Securities, the market value is unlikely to rise substantially above the price at which they can be redeemed. This may also be true prior to any redemption period.

3.7 *The Securities may be redeemed early in connection with a Nominal Call Event*

Where the terms of Securities provide that the Issuer may redeem the Securities prior to their scheduled redemption date if the aggregate nominal amount or the number of Securities outstanding drops below a certain threshold (such an event being a "**Nominal Call Event**"), Securities will be redeemed at or subject to payment of the optional cash settlement amount, which may be lower than the initial price paid for the Securities and may be zero.

3.8 *Minimum Tradable Amount*

Where the terms and conditions of the Securities specify minimum tradable amount consisting of a nominal amount plus one or more integral multiples of another smaller amount, an investor who holds an amount which is less than the minimum tradable amount in its account with the relevant clearing system at the relevant time:

- (i) will not be able to transfer or sell its holding; and
- (ii) would need to purchase a principal amount of Securities such that its holding amounts to such Minimum Tradable Amount to be able to sell or transfer Securities.

3.9 *Interest*

If the Final Terms specify Fixed Amount or Fixed Rate as being the applicable interest type, a holder is exposed to the risk that the price of such Security falls as a result of changes in the market interest rate. While the nominal interest rate of a fixed rate Security is fixed during the life of such Security, the current interest rate on the capital market ("market interest rate") typically changes on a daily basis. As the market interest rate changes, the price of a fixed rate Security also changes, but in the opposite direction. If the market interest rate increases, the price of a fixed rate Security typically falls, until the yield of such Security is approximately equal to the market interest rate of comparable issues. If the market interest rate falls, the price of a fixed rate Security typically increases, until the yield

of such Security is approximately equal to the market interest rate. Such changes in the market interest rate will be particularly relevant for any investor who wants to sell the Securities prior to the maturity date or if the Securities will be redeemed prior to maturity (also by the Issuer as the case may be).

If the Final Terms specify Floating Rate – Screen Rate Determination as being the applicable interest type, the interest income cannot be anticipated. Due to varying interest income, investors are not able to determine a definite yield of floating rate Securities at the time they purchase them, so that their return on investment cannot be compared with that of investments having fixed interest rates. Investors are exposed to the reinvestment risk if market interest rates decline. That means investors may reinvest the interest income paid to them only at the relevant lower interest rates then prevailing.

If the Final Terms specify Conditional Interest – Single Asset, Conditional Interest with Memory – Single Asset, Conditional Interest – Worst of or Conditional Interest with Memory – Worst of as being the applicable interest type, the Securities bear interest at a rate that is contingent upon the performance of one or more underlying shares, depository receipts representing shares, ETFs, equity indices, funds or profit participation certificates (*Genussscheine*) and may vary from one interest payment date to the next. The interest rate reflected by any given interest payment may be less than the rate that the Issuer (or any other bank or deposit taking institution) may pay in respect of deposits for an equivalent period and may be zero.

If the interest payments are contingent upon the performance of one or more Underlying Assets, investors should be aware of the risk that they may not receive any interest payments if an Underlying Asset does not perform as anticipated.

Interest will only be paid if the value or the level of each Underlying Asset is greater than, or equal to, a certain barrier. It is possible that the applicable barrier may not be reached throughout the lifetime of the Securities and, therefore, no interest will be payable.

3.10 *The yield associated with Fixed Rate Securities will differ according to the price at which the Securities are purchased*

In the case of fixed rate Securities, the indication of yield stated within any Final Terms of Securities applies only to investments made at (as opposed to above or below) the issue price of such Securities. If an investor invests in Securities at a price other than the issue price of the Securities, the yield on that particular investor's investment in the Securities will be different from the indication of yield on the Securities as set out in the Final Terms.

3.11 *Securities may have foreign exchange risks*

If the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities will be made in a currency which is different from the currency of the Underlying Asset(s), and/or different from the investor's home currency, the investor in such Securities may: (i) be exposed to the adverse movement of the settlement currency relative to the currency of the Underlying Asset(s), and/or the investor's home currency; and/or (ii) not be able to

benefit from the positive movement of the settlement currency relative to the currency of the Underlying Asset(s), and/or the investor's home currency.

If the terms and conditions of the Securities provide for cash payment and/or physical delivery of a particular Underlying Asset and the currency of the Underlying Asset is different from the settlement currency and/or the investor's home currency, the investor in such Securities will (i) not benefit from the positive movement of the settlement currency relative to the currency of the Underlying Asset, and/or (ii) be exposed to the volatility and fluctuations of such currency of the Underlying Asset relative to the settlement currency and/or the investor's home currency following the date the relevant determination is being made in respect of the redemption of such Securities. Further, where the currency of the Underlying Asset is different from the settlement currency, investors may be exposed to similar foreign exchange risk in respect of any fraction of Underlying Asset which is not delivered to investors but where they are entitled to a cash amount in lieu of such fraction.

Investors should be aware that foreign exchange rates are highly volatile and are determined by various factors, including supply and demand for currencies in the international foreign exchange markets, economic factors including inflation rates in the countries concerned, interest rate differences between the respective countries, economic forecasts, international political factors, currency convertibility, safety of making financial investments in the currency concerned, speculation and measures taken by governments and central banks. Such measures include, without limitation, imposition of regulatory controls or taxes, issuance of a new currency to replace an existing currency, alteration of the exchange rate or exchange characteristics by devaluation or revaluation of a currency or imposition of exchange controls with respect to the exchange or transfer of a specified currency that would affect exchange rates as well as the availability of a specified currency.

Foreign exchange fluctuations between an investor's home currency and the currency in which payment under the Securities is due may affect investors who intend to convert gains or losses from the exercise or sale of Securities into their home currency and may eventually cause a partial or total loss of the investor's initial investment. If the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities.

4 Risks associated with the Securities being linked to one or more Underlying Assets

4.1 *Value of the Securities is linked to the performance of the Underlying Asset(s)*

As the terms and conditions of the Securities reference one or more Underlying Assets, investors in the Securities are exposed to the performance of such Underlying Asset(s). The price or performance of the Underlying Asset(s) may be subject to unpredictable change over time, which may depend on many factors, including financial, political, military or economic events, government actions and the actions of market participants. Any of these events could have a negative effect on the value of the Underlying Asset(s) which in turn could adversely affect the value of the Securities.

Investors should also refer to the relevant "Risks associated with specific Underlying Asset(s)" for specific risks relating to their Securities.

4.2 *Past performance of an Underlying Asset is not indicative of future performance*

Any information about the past performance of an Underlying Asset available at the time of issuance of the Securities should not be regarded as indicative of any future performance of such Underlying Asset, or as an indication of the range of, trends or fluctuations in the price or value of such Underlying Asset that may occur in the future. It is therefore not possible to predict the future value of the Securities based on such past performance.

4.3 *Investors will have no claim against any Underlying Asset*

Investors should be aware that the relevant Underlying Asset(s) will not be held by the Issuer for the benefit of the investors and investors will not have any claim in respect of any Underlying Asset or any rights of ownership, including, without limitation, any voting rights or rights to receive dividends or any other distributions in respect of the relevant Underlying Asset(s). In addition, investors will have no claim against any share issuer, index sponsor, fund issuer, fund sponsor or profit participation certificate issuer (*Genussscheinsemittent*) or any other third party in relation to an Underlying Asset; such parties have no obligation to act in the interests of investors.

4.4 *Hedging*

Investors intending to purchase Securities to hedge against the market risk associated with investing in a product linked to the performance of an Underlying Asset should recognise the complexities of utilising Securities in this manner. Due to fluctuating supply and demand for the Securities and various other factors, investors should be aware of the risk that the value of the Securities may not correlate with movements of the Underlying Asset(s).

4.5 *Determination Agent alternative calculation or postponement of valuation following a disruption event*

A 'disruption event' may occur which prevents valuation of an Underlying Asset as planned. The Determination Agent will determine on any given day whether such a disruption event (including, for example, the failure to open an exchange on a calculation date) has occurred. In such instance the Determination Agent may:

- Postpone valuation; or
- Provide for an alternative valuation to be calculated; or
- Calculate an alternative valuation in its discretion.

Such action by the Determination Agent may have a negative effect on the value of the Securities and/or may result in the postponement of the redemption date.

Investors should refer to risk factor which relates to the specific type of Underlying Asset(s) for further detail in respect of such disruption events.

4.6 *Emerging markets*

Where the Securities are linked, directly or indirectly, to emerging market jurisdictions investors will be exposed to the risks of volatility, governmental intervention and the lack of a developed system of law which are associated with such jurisdictions.

In relation to Securities linked to securities issued by emerging market issuers, there are specific risks that there is generally less publicly available information about emerging market issuers and potentially less developed accounting, auditing and financial reporting standards and requirements and securities trading rules. Additionally, the prices of securities in emerging market jurisdictions and the financial health of the issuers may be affected by political, economic, financial and social instability in such jurisdictions, including changes in a country's government, economic and fiscal policies, currency exchange laws or other foreign laws or restrictions.

Securities linked indirectly to emerging markets, via securities, indices, commodities or currencies, may also be exposed to the risks of economic, social, political, financial and military conditions in such jurisdictions, including, in particular, political uncertainty and financial instability; the increased likelihood of restrictions on export or currency conversion; the greater potential for an inflationary environment; the possibility of nationalisation or confiscation of assets; the greater likelihood of regulation by the national, provincial and local governments, including the imposition of currency exchange laws and taxes; less liquidity in emerging market currency markets as compared to the liquidity in developed markets and less favourable growth prospects, capital reinvestment, resources and self-sufficiency.

A combination of any or all of the risk factors outlined above may have a negative impact on the value of any Underlying Asset linked to emerging markets or on the value of the Securities directly.

4.7 *The effect of averaging*

If "averaging-in" or "averaging-out" is provided for in the Final Terms, the amount payable or deliverable in respect of the Securities will be calculated based on an initial price or final price which is the arithmetic average of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset on the specified averaging dates, rather than on one initial valuation date or final valuation date, meaning that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset dramatically changes on one or more of the averaging dates, the amount payable or deliverable on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or deliverable had been calculated by reference to a single value taken on an initial valuation date or final valuation date.

4.8 *The effect of lookback dates*

If "min lookback-out" is provided for in the Final Terms, the amount payable or deliverable in respect of the Securities will be calculated based on the lowest of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset on the specified min lookback-out dates, rather than a single final valuation date, meaning that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset dramatically falls on one of the min lookback-out

dates, the amount payable or deliverable on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or deliverable had been calculated by reference to a single value taken on a single valuation date.

If "max lookback-in" is provided for in the Final Terms, the amount payable or deliverable in respect of the Securities will be calculated based on the maximum of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset on the specified max lookback-in dates, rather than a single initial valuation date, meaning that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset dramatically surges on one of the max lookback-in dates, the amount payable or deliverable on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or deliverable had been calculated by reference to a single value taken on a single valuation date.

4.9 *The potential for the value of the Securities to increase may be limited*

Where the terms and conditions of the Securities provide that the amount payable is subject to a cap, an investor's ability to participate in any change in the value of the Underlying Asset will be limited, no matter how much the level, price or other value of the Underlying Asset rises above the cap level over the life of the Securities. Accordingly, an investor's return on the Securities may be significantly less than if the investor had purchased the Underlying Asset directly.

4.10 *Risks associated with "Worst-of" Securities*

If the "Redemption Type" of the Securities is specified as "Vanilla – Worst of", "European Barrier – Worst of" or "American Barrier – Worst of" or if the "Interest Type" of the Securities is specified as "Conditional Interest – Worst of" or "Conditional Interest with Memory – Worst of" in the Final Terms, investors will be exposed to the performance of every Underlying Asset and, in particular, to any Underlying Asset which performs poorly.

This means that, irrespective of how the other Underlying Assets perform, if any one or more Underlying Assets fail to meet a relevant threshold or barrier for the payment of interest or the calculation of any redemption amount, investors might receive no interest payments and/or could lose some or all of their initial investment.

5 Risks associated with specific Underlying Assets

5.1 *Risks associated with common shares, ADRs, GDRs, ETFs and profit participation certificates (Genussscheine) as Underlying Asset*

The performance of common shares, ADRs, GDRs, ETFs and profit participation certificates (*Genussscheine*) is dependent upon macroeconomic factors, such as interest and price levels on the capital markets, currency developments and political factors as well as company specific factors such as earnings, market position, risk situation, shareholder structure and distribution policy.

(a) Common shares

Actions by share issuer may negatively affect the value of the Securities

The issuer of common shares of a company will not have participated in establishing the terms and conditions of the Securities or the preparation of the Final Terms relating to the Securities and the Issuer will not make any investigation or enquiry in connection with any such share issuer. Consequently, there can be no assurance that all events occurring prior to the relevant issue date that would affect the trading price of the relevant share(s) will have been publicly disclosed. Subsequent disclosure of any such events or the disclosure of or failure to disclose material future events concerning the share issuer could affect the trading price of the share and therefore the trading price of the Securities. Investors should also note that the issuer of any common shares may or may not take actions in respect of common shares without regard to the interests of any investors in the Securities and any of these actions could have a negative effect on the value of the Securities.

No dividends

Investors in Securities linked to common shares will not participate in dividends or any other distributions paid on those shares.

(b) Depositary Receipts

American depositary receipts ("ADRs") are instruments issued in the U.S. in the form of share certificates representing a number of shares held outside the U.S., in the country where the share issuer is domiciled. Global depositary receipts ("GDRs") are instruments in the form of share certificates representing a number of shares held in the country of domicile of the share issuer and are usually offered or issued in a country other than the U.S.

The amount an investor receives on Securities linked to an ADR or GDR may not reflect the return such investors would obtain if they actually owned the shares underlying such ADR or GDR because the price of the ADR or GDR may not take into account the value of any dividends paid on the underlying shares. Accordingly, investors who purchase Securities that are linked to an ADR or GDR may receive a lower return on the Securities than they would have received if they had invested in the shares underlying such ADR or GDR directly.

Risk of non-recognition of beneficial ownership

The legal owner of the shares underlying the ADR or GDR is the custodian bank which is also the issuing agent of the depositary receipts. Depending on the jurisdiction under which the depositary receipts have been issued, investors should be aware of the risk that such jurisdiction does not legally recognise the purchasers of the ADR or GDR as the beneficial owner of the underlying shares. In the event the custodian becomes insolvent or that enforcement measures are taken against the custodian it is possible that an order restricting the free disposition of the underlying shares is issued. In this event the purchaser of an ADR or GDR may lose its rights to the underlying shares under the ADR or

GDR and the ADR or GDR would become worthless. As a result, the value of the Securities may be negatively affected and could become worthless.

(c) Exchange Traded Funds ("ETFs")

Where the Securities are linked to an interest in an ETF (being a fund, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement and holding assets, such as shares, indices, bonds, commodities and/or other securities such as financial derivative instruments (for the purposes of this sub-paragraph, "Reference Asset(s)")) and listed on a recognised exchange and the investment objective of such ETF is to track the performance of such Reference Asset(s), the investors in such Securities are exposed to the performance of such ETF rather than the Reference Asset(s). The investors will bear the risk that such ETF may not reflect the actual return such investors would obtain if they actually owned Reference Asset(s) underlying such ETF. Accordingly, investors who purchase Securities that are linked to an ETF may receive a lower payment upon redemption of such Securities than such investors would have received if they had invested in the Reference Asset(s) underlying such ETF directly.

There is a risk that the ETF managers will not succeed in meeting the investment objectives of the ETF(s), that any analytical model used thereby will prove to be incorrect and that any assessments of the short-term or long-term prospects, volatility and correlation of the types of investments in which such ETF(s) has or may invest will prove inaccurate.

An ETF may invest in financial derivative instruments which expose the ETF and an investor to the credit, liquidity and concentration risks of the counterparties to such financial derivative instruments.

The management company, trustee or sponsor of an ETF will have no involvement in the offer and sale of the Securities and accordingly will have no obligation to any investor in the Securities and could take any actions without regard to the interests of investors in the Securities, which may have a negative effect on the value of the Securities.

An ETF may invest in financial derivative instruments which expose the ETF and an investor to the credit, liquidity and concentration risks of the counterparties to such financial derivative instruments.

(d) Profit Participation Certificates (*Genussscheine*)

Profit participation certificates are complex financial instruments that may have different features and may provide for all kinds of rights and/or restrictions.

Profit participation certificates are investment instruments that provide the holder with financial rights typical of shareholders, such as an interest in the profit, liquidation proceeds and/or other earnings of the company issuing the profit participation certificate. However, unlike shares, profit participation certificates do not constitute any rights in the company. In particular, holders of profit participation certificates normally do not have any voting rights, rights of rescission, subscription rights or other rights in the company and control rights.

Profit participation certificates often bear interest. However, the interest rate of the profit participation certificates normally depends on or is based on business ratios of the company. The terms and conditions of profit participation certificates often provide for a participation in losses that may have a negative effect on the repayment of or the interest on the profit participation certificate. Furthermore, profit participation certificates are in most cases subordinated, so that the repayment claims of the holders of profit participation certificates are subordinated to the claims of the company's other creditors in the event of insolvency or liquidation. Often, the company is entitled to terminate a profit participation certificate under certain circumstances, whereas holders of profit participation certificates usually do not have a right of ordinary termination. Also, in case of a deterioration of the company's economic situation, an extraordinary termination by the holders of profit participation certificates is usually excluded. This may have a negative effect on the value of the Securities.

Share specific risks

Physical delivery

The Securities may include the right of the Issuer to redeem the Securities by delivering common shares, ADRs, GDRs or shares in the ETF or shares in the profit participation certificates (*Genussscheine*) to the investors rather than a cash amount. The investor will therefore be exposed to the issuer of such common shares or shares underlying the ADRs or GDRs (as well as the custodian holding such shares), the ETF or profit participation certificates (*Genussscheine*) and the risks associated with such assets to be delivered. Investors should not assume they will be able to sell such delivered assets for a specific price after the redemption of the Securities and, under certain circumstances the delivered assets may have a very low value and may be worth zero. The investor may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

Additionally, where the physical entitlement due to be delivered to an investor would include a fraction of any component comprising the entitlement the relevant investor will be entitled to receive an amount in cash in lieu of such fraction as determined by the Determination Agent.

Investors should also refer to risk factor 2.5 "*Conditions to settlement*".

Extraordinary events

Certain extraordinary events relating to the underlying shares or the issuer of the relevant underlying shares (such as a share-for-share merger where the relevant company is not the surviving entity) may result in the amendment of the determinations and calculations in relation to the Securities, the early redemption of the Securities or the replacement of the deliverable shares for substitute shares.

Settlement disruption events

"**Settlement Disruption Events**", as defined in the terms and conditions of the Securities, such as an inability to secure a sufficient amount of the shares to be delivered, or where

such delivery is impossible or impracticable, may result in the right of the Issuer to postpone settlement or to pay a cash amount in lieu of delivering the relevant entitlement.

Potential adjustment event

On the occurrence of an event which has a diluting or concentrating effect on the value of the Underlying Asset, a "**Potential Adjustment Event**" as defined in the terms and conditions of the Securities, the Determination Agent may amend the determinations and calculations in relation to the Securities, or may opt to deliver additional Securities or cash to the investor to account for the diluting or concentrative effect of the event.

Substitution

If specified in the Final Terms, where the Issuer determines that the deliverable entitlement is not freely transferable, it is unable to acquire the underlying or the price has been significantly affected by illiquidity, the Issuer may substitute the stipulated deliverable with an equivalent value of a substitute asset or pay an equivalent cash amount.

Any of the above adjustments may have a negative effect on the value of the Securities.

5.2 Risks associated with Equity Indices as Underlying Assets

Equity Index Linked Securities offer investors the opportunity to invest in Securities linked to the performance of one or more equity indices. Such Securities provide investment diversification opportunities, but will be subject to the risk of fluctuations in both equity prices and the value and volatility of the relevant equity indices.

Equity Indices are comprised of a synthetic portfolio of shares, and, as such, the performance of an Equity Index is in turn subject to the risks associated with Indices, as outlined below, and with Shares as specified above in risk factor 5.1 "*Risks associated with common shares, ADRs, GDRs, ETFs and profit participation certificates (Genussscheine) as Underlying Assets*".

The amount payable or deliverable on any Securities that reference Equity Indices may not reflect the return that an investor would realise if he or she actually owned the relevant shares of the companies comprising that Equity Index because the closing index level on any specified valuation date may reflect the prices of such index components without taking into account any dividend payments on those component shares. Accordingly, investors in Securities linked to an Equity Index may receive a lower return on the Securities than such investor would have received if he or she had invested directly in those shares.

Investors in Securities linked to Equity Indices will not participate directly in dividends or any other distributions paid on the shares which make up such indices.

Change in composition, methodology or policy used in compiling the Index

The Index Sponsor can add, delete or substitute the components of an Index at its discretion, and may also alter the methodology used to calculate the level of the Index. These events may have a detrimental impact on the level of the Index, which in turn could have a negative impact on payments to be made to investors in the Securities.

Adjustment event

If an Index Sponsor makes a material alteration to an Index or cancels an Index and no successor exists, or fails to calculate and announce the Index, the Determination Agent may, if it deems the event to have a material effect on the Securities, calculate the level of the Index as per the previous formula and method or redeem the Securities prior to their scheduled redemption date in accordance with the terms and conditions of the Securities.

If a correction to the relevant Index is published prior to the next payment date, the Determination Agent will recalculate the amount payable based on the corrected level of the relevant Index.

If there is a manifest error in the calculation of an Index in the opinion of the Determination Agent, the Determination Agent may recalculate the Index based on the formula and method used prior to the manifest error occurring.

Successor Index or Index Sponsor

If an index is calculated by a successor index sponsor, or, is replaced by a successor index, the successor index or index as calculated by the successor index sponsor, will be deemed to be the Index if approved by the Determination Agent.

The Index or any of its underlying components may trade around-the-clock; however, the Securities may trade only during regular trading hours in Europe

If the market for the relevant Index or any of its underlying components is a global, around-the-clock market, the hours of trading for the Securities may not conform to the hours during which the relevant Index or any of its underlying components are traded. Significant movements may take place in the levels, values or prices of the relevant Index or any of its underlying components that will not be reflected immediately in the price of the relevant Securities. There may not be any systematic reporting of last-sale or similar information for the relevant Index or any of its underlying components. The absence of last-sale or similar information and the limited availability of quotations would make it difficult for many investors to obtain timely, accurate data about the state of the market for the relevant Index or any of its underlying components.

Data sourcing and calculation

The annual composition of Indices are typically recalculated in reliance upon historic price, liquidity and production data that are subject to potential errors in data sources or other errors that may affect the weighting of the index components. Any discrepancies that require revision are not applied retroactively but will be reflected in the weighting calculations of the Index for the following year. Index sponsors may not discover every discrepancy.

5.3 *Risks associated with dividends of shares comprised in an Equity Index as Underlying Assets*

Where the Securities reference dividends of shares comprised in an Equity Index, investors in such Securities will be exposed to the declaration and payment of such dividends (if

any) by the issuers of such shares, and such declaration and payment of dividends (if any) may be subject to the following risks:

- The value of the dividends paid by the individual constituent members of the Equity Index may be influenced by many factors: Payments of cash dividends by constituent members of the Equity Index may be reduced or not made at all due to a variety of independent factors, such as earnings and dividend policy, which could result in a reduction in the value of the Securities.
- Changes to the regulator and tax environment: Tax and regulatory decisions may result in reductions in the amount of dividends paid by individual constituent members of the Equity Index.
- Constituent members of the Equity Index may not pay dividends in the relevant dividend period at all: If no dividends are paid by constituent members of the Equity Index during the relevant dividend period to which the Securities are linked, investors could receive no return on their investment and, in some instances, the Securities may be worth zero.
- Not all dividends paid by constituent members may be reflected in the level of the Equity Index: The Equity Index may only reflect certain types of dividends, such as ordinary unadjusted gross cash dividends and/or withholding taxes on special cash dividends and capital returns as applied to the constituent members and may exclude extraordinary dividends which may, in turn, result in a lower return on the Securities.

6 Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities

6.1 *Investors in Securities are exposed to the creditworthiness of the Issuer*

The Securities are direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and will rank equally among themselves. Any payments to be made by the Issuer under the Securities are dependent upon the Issuer's ability to fulfil its obligations when they fall due. Investors are therefore exposed to the creditworthiness of the Issuer and any deterioration in the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness (whether measured by actual or anticipated changes in the credit ratings of the Issuer) may adversely affect the value of the Securities.

The Issuer is a major, global financial services company and, as such, faces a variety of risks that are substantial and inherent in its businesses, and which may affect its ability to fulfil its payment, delivery or other obligations under the relevant Securities. The following information describes the material risks which the Issuer believes could cause its future results of operations, financial condition and prospects to differ materially from current expectations. Certain of the risks below also have the potential to adversely impact the Issuer's reputation and brand which could in turn adversely affect the Issuer's results of its operations, financial condition and prospects.

6.2 *Business conditions and the general economy*

The Issuer has significant activities in a large number of countries. Consequently, there are many ways in which changes in business conditions and the economy in a single country or region or globally can adversely impact profitability, whether at the level of the Issuer the individual business units or specific countries of operation.

During 2012, the economic environment in the Issuer's main markets was marked by generally weak or negative growth (as measured by GDP), which has affected business, consumer and investor confidence across the regions in which the Issuer operates. Economic performance in the near term remains uncertain and is expected to be subdued, which may in some cases lead to material adverse impacts on the Issuer's operations, financial condition and prospects.

6.3 *Credit Risk: The financial condition of the Issuer's customers, clients and counterparties, including other financial institutions, could adversely affect the Issuer*

The Issuer is exposed to the risk of suffering loss if any of its customers, clients or market counterparties fails to fulfil its contractual obligations. The Issuer may also suffer loss where the downgrading of an entity's credit rating causes a fall in the value of the Issuer's investment in that entity's financial instruments. In addition, the Issuer may incur significant unrealised gains or losses due solely to changes in the Issuer's credit spreads or those of third parties, as these changes may affect the fair value of the Issuer's derivative instruments and the debt securities that the Group holds or issues. Weak or deteriorating economic conditions negatively impact these counterparty and credit-related risks. In recent times, the economic environment in the Issuer's main business markets (being Europe and the United States) have been marked by generally weaker than expected growth, increased unemployment, depressed housing prices, reduced business confidence, rising inflation and contracting GDP. Operations in the Eurozone remain affected by the ongoing sovereign debt crisis, the stresses being exerted on the financial system and the risk that one or more countries may exit the Euro. The current absence of a predetermined mechanism for a member state to exit the Euro means that it is not possible to predict the outcome of such an event and to accurately quantify the impact of such event on the Issuer's profitability, liquidity and capital. If some or all of these conditions persist or worsen, they may have a material adverse effect on the Issuer's operations, financial condition and prospects.

6.4 *Legal and regulatory related risks: The Issuer operates within a highly regulated industry, and the Issuer's businesses and results are significantly affected by the laws and regulations to which it is subject*

As a global financial services firm, the Issuer is subject to extensive and comprehensive regulation under the laws of the various jurisdictions in which it does business. These laws and regulations significantly affect the way that the Issuer does business, and can restrict the scope of its existing businesses and limit its ability to expand its product offerings or to pursue acquisitions, or can make its products and services more expensive for clients and

customers. Non-compliance by the Issuer with applicable laws, regulations and codes relevant to the financial services industry could lead to fines and/or substantial monetary damages, public reprimands, damage to reputation, increased prudential requirements, enforced suspension of operations or, in extreme cases, withdrawal of authorisations to operate.

The Issuer also faces significant legal risks, both from regulatory investigations and proceedings and from private actions brought against it. The Issuer may suffer significant financial losses if key contractual or intellectual property rights are not adequately protected or are not enforced as originally expected. The Issuer may also suffer losses from disputes and legal proceedings brought against it, the majority of which cannot be predicted in advance.

Conduct related issues

There are also a number of areas where the Group's conduct has not met the expectations of regulators and other stakeholders and where the Issuer has sustained financial and reputational damage in 2012, and where the consequences are likely to endure into 2013 and beyond. Where these consequences persist or worsen, they may have a material adverse effect on the Issuer's operations, financial condition and prospects.

Payment Protection Insurance Redress

In 2011, the Group announced that it would not be participating in any application for permission to appeal against the High Court judgment and that it had agreed with the (then) FSA that it would process all on-hold and any new complaints from customers about PPI policies that they hold. The Group also announced that, as a goodwill gesture, it would pay out compensation to customers who had PPI complaints put on hold. The Group initially took a provision of £1 billion to cover the cost of future redress and administration. On 26 April 2012, 18 October 2012 and 5 February 2013, following an increase in PPI complaint volumes, the Group announced that it had increased the provision by a further £300 million, £700 million and £600 million, respectively. The Group will continue to monitor actual claims volumes and the assumptions underlying the calculation of its PPI provision. It is possible that the eventual costs may materially differ to the extent that experience is not in line with management estimates.

Interest Rate Hedging Products

The provision of £850 million that the Group has made in 2012 for future redress to customers categorised as non-sophisticated has been based on the best currently available information, however there is a risk that the provision may need to be increased to the extent that experience is not in line with management estimates. In addition, customers could initiate civil litigation against the Group in connection with the sale of interest rate hedging products.

6.5 *Market Risk: The Issuer's financial position may be adversely affected by changes in both the level and volatility of prices (for example, interest rates, credit spreads, commodity prices, equity prices and foreign exchange rates)*

Market risk is the risk of the Issuer's earnings or capital being reduced due to volatility of trading book positions or an inability to hedge the banking book balance sheet. The Issuer is at risk from its earnings or capital being reduced due to: (i) changes in the level or volatility of positions in its trading books. This includes changes in interest rates, inflation rates, credit spreads, property prices, commodity prices, equity and bond prices and foreign exchange levels; (ii) the Issuer being unable to hedge its banking book balance sheet at prevailing market levels; and (iii) the Issuer's defined pensions benefit obligations increasing or the value of the assets backing these defined pensions benefit obligations decreasing due to changes in both the level and volatility of prices.

Market risk could lead to significantly lower revenues and adversely affect the Issuer's results of operations in future years.

6.6 *Funding Risk: If the Issuer does not effectively manage its liquidity (liquidity risk) and capital ratios (capital risk) its business could suffer*

Funding risk comprises capital risk, liquidity risk and structural risk. Liquidity risk is the risk that the Group is unable to meet its obligations as they fall due resulting in: an inability to support normal business activity, a failure to meet liquidity regulatory requirements; and/or credit rating downgrades. The Issuer is exposed to the risk that it may be unable to meet its obligations as they fall due as a result of a sudden, and potentially protracted, increase in net cash outflows. These outflows could be principally through customer withdrawals, wholesale counterparties removing financing, collateral posting requirements or loan draw-downs. Any credit rating downgrade as a result of funding constraints in turn could result in further contractual outflows due to collateral posting and potentially loss of unsecured funding.

Capital risk is the risk that the Group is unable to maintain appropriate capital ratios, which could lead to: an inability to support business activity; a failure to meet regulatory requirements; and/or credit rating downgrades, which could also result in increased costs or reduced capacity to raise funding.

In particular, there have been a number of regulatory developments that impact the Issuer's capital requirements; most significantly, Basel 3, which is planned to be adopted into EU law through the fourth Capital Requirements Directive (CRD IV) and Capital Requirements Regulation which have not yet been published. Additional capital requirements may arise from other proposals including the recommendations of the UK Independent Commission on Banking, including with respect to 'ring-fencing' separately the trading and non-trading businesses of banks: The Financial Services (Banking Reform) Bill; EU Review; and, section 165 of the Dodd-Frank Act. Increased capital requirements and changes to what is defined to constitute capital may constrain the Issuer's planned activities and could increase costs and contribute to adverse impacts on the Issuer's earnings. In addition, these laws could result in changes to the structure of Barclays, and

an increase in the amount of loss-absorbing capital issued by Barclays which could have an adverse impact on profitability, return on equity and financial condition.

Structural risk predominantly arises from the impact on the Issuer's balance sheet of changes in primarily interest rates on income or foreign exchange rates on capital ratios and is, therefore, difficult to predict with any accuracy and may have a material adverse effect on the Issuer's results of operations, financial condition and prospects.

6.7 *Reputation Risk: Damage to the Issuer's reputation could damage its businesses*

Reputational damage can result from the actual or perceived manner in which the Issuer conducts its business activities, from its financial performance, or from actual or perceived practices in the banking and financial industry. Such reputational damage reduces – directly or indirectly – the attractiveness of the Issuer to stakeholders and may lead to negative publicity, loss of revenue, litigation, regulatory or legislative action, loss of existing or potential client business, reduced workforce morale, and difficulties in recruiting talent. Sustained reputational damage could have a materially negative impact on our licence to operate and destroy shareholder value.

6.8 *Infrastructure Resilience, Technology and Cyberspace risk could materially adversely affect the Issuer's operations*

The Issuer is exposed to risks to its infrastructure resilience and maintaining a banking infrastructure which allows its customers to access their accounts and make payments in a timely fashion.

Any disruption in a customer's access to their account information or delays in making payments will have a significant impact on the Issuers performance and reputation.

Furthermore, there is a growing threat of attacks to the Issuer's systems, customers and the Group's information held on customers and transactions processed through these systems from individuals or groups via cyberspace. Risks to technology and cybersecurity change rapidly and require continued focus and investment. Failure to protect against such risks may lead to significant financial and legal exposure.

6.9 *Transform Programme*

The Group, as part of its strategic review and "Transform Programme", is seeking to restructure its European retail operations to focus on the mass affluent customer segment, manage risk weighted assets more efficiently through run-off of legacy assets in Europe and reduce total costs significantly across the Group.

As a result, the Group expects to incur significant restructuring charges and costs associated with implementing the strategic plan.

The development and implementation of the restructuring requires difficult, subjective and complex judgements, including forecasts of economic conditions in various parts of the world. Failure to successfully implement the Transform Programme could have a material adverse effect on the expected benefits of the Transform Programme and there is a risk

the costs associated with implementing the scheme may be higher than the current expectations for its success.

6.10 *Taxation risk could materially adversely affect the Issuer's operations*

The Issuer may suffer losses arising from additional tax charges, other financial costs or reputational damage due to: failure to comply with or correctly assess the application of relevant tax law; failure to deal with the tax authorities in a timely, transparent and effective manner; incorrect calculation of tax estimates for reported and forecast tax numbers; or provision of incorrect tax advice.

6.11 *The Issuer is affected by risks affecting its parent company*

The Issuer is also affected by risks affecting its parent company, Barclays PLC. Risks that affect Barclays PLC can also affect the Issuer as there is substantial overlap in the businesses of the Issuer and Barclays PLC. Further, the Issuer can be negatively affected by risks and other events affecting Barclays PLC even where the Issuer is not directly affected. For example, where Barclays PLC's reputation is damaged, the Issuer's reputation would likely also be damaged which could negatively affect the Issuer.

7 Risks associated with conflicts of interest

Conflict between the Issuer and investors

The Issuer and its affiliates may engage in trading and market-making activities and may hold long or short positions in instruments or derivative products based on or related to the relevant Underlying Asset(s) for their proprietary accounts or for other accounts under their management. To the extent that the Issuer, directly or through its affiliates, serves as issuer, agent, manager, sponsor or underwriter of such instruments, its interests with respect to such products may be adverse to those of the investors.

In connection with the offering of the Securities, the Issuer and/or any of its affiliates may enter into one or more hedging transactions with respect to the Underlying Asset(s) or related derivatives. In connection with such hedging activities or with respect to proprietary or other trading activities by the Issuer and/or any of its affiliates, the Issuer and/or any of its affiliates may enter into transactions in derivatives related to the Underlying Asset(s) which may, but are not intended to, affect the market price, liquidity or value of the Securities and which could be adverse to the interests of investors. The Issuer and/or any of its affiliates may pursue such hedging or related derivatives actions and take such steps as they deem necessary or appropriate to protect their interests without regard to the consequences for any investor.

Certain affiliates of the Issuer may from time to time, by virtue of their status as underwriter, adviser or otherwise, possess or have access to information relating to the Securities, the Underlying Asset(s) and any derivative instruments referencing them. Such affiliates will not be obliged to and will not disclose any such information to an investor of Securities.

Determination Agent and conflicts of interest

As the Determination Agent may be either the Issuer or an affiliate of the Issuer, potential conflicts of interest may exist between the Determination Agent and investors, including with

respect to the exercise of certain powers that the Determination Agent has. The Determination Agent has the authority: (i) to determine whether certain specified events relating to a series of Securities have occurred, and (ii) to determine any resulting adjustments and calculations to be made to the Securities as a result of the occurrence of such events. Any determination made by the Determination Agent may adversely affect the value of the Securities.

IMPORTANT INFORMATION

THE TERMS AND CONDITIONS OF SOME SECURITIES WILL PROVIDE THAT THE AMOUNT REPAYABLE ON MATURITY MAY BE LESS THAN THE ORIGINAL INVESTED AMOUNT (AND IN SOME CASES MAY BE ZERO), IN WHICH CASE INVESTORS MAY LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.

FOR ALL SECURITIES, IF THE ISSUER BECOMES INSOLVENT OR BANKRUPT OR OTHERWISE FAILS TO MAKE ITS PAYMENT OBLIGATIONS ON THE SECURITIES, INVESTORS WILL LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.

INVESTING IN SECURITIES INVOLVES CERTAIN RISKS, AND INVESTORS SHOULD FULLY UNDERSTAND THESE BEFORE THEY INVEST. SEE "RISK FACTORS" ON PAGES 6 TO 31 OF THIS BASE PROSPECTUS.

No Investment Advice

Neither this Base Prospectus nor any Final Terms is or purports to be investment advice. Unless expressly agreed otherwise with a particular investor, neither the Issuer nor any Manager is acting as an investment adviser or providing advice of any other nature to any investor in Securities.

Responsibility and Consent

The Issuer, Barclays Bank PLC, with its registered office in London, United Kingdom accepts responsibility for the information contained in this Base Prospectus and any Final Terms. To the best of the knowledge of the Issuer the information contained in this Base Prospectus and any Final Terms is accurate and does not contain any material omissions. The Issuer has taken all reasonable care to ensure that this is the case. The Issuer has taken all reasonable care to ensure that the information contained in the Base Prospectus is, to the best of its knowledge, in accordance with the facts and contains no omission likely to effect its import.

Certain tranches of Securities may, subject as provided below, be subsequently resold, placed or otherwise offered by financial intermediaries in circumstances where there is no exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Directive. Any such resale, placement or offer is referred to in this Base Prospectus as a "**Public Offer**".

If and to the extent specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, the Issuer consents to the use of this Base Prospectus and Final Terms (and accepts responsibility for the content of this Base Prospectus also with respect to subsequent resale or final placement of Securities by any financial intermediary which was given consent to use the Base Prospectus) with respect to any Public Offer of Securities which satisfied the following conditions:

- (i) the Public Offer is only made in respect of the tranche of Securities specified in the Final Terms;
- (ii) the Public Offer is only made in the Federal Republic of Germany, Austria, The Netherlands or Luxembourg;
- (iii) the Public Offer is only made during the offer period specified in the Final Terms (the "**Offer Period**"); and
- (iv) the Public Offer is made by an entity (an "**Authorised Offeror**") which is expressly named as an Authorised Offeror in the Final Terms.

The consent referred to above relates to Offer Periods occurring within 12 months from the date of approval of this Prospectus.

The Issuer may give consent to one or more additional Authorised Offerors in respect of a Public Offer after the filing date of the Final Terms, discontinue or change the Offer Period, and/or remove or add conditions to consent and, if it does so, such information will be published at www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors. Any new information with respect to Authorised Offerors unknown at the time of the approval of this Base Prospectus or the filing of the Final Terms will be published and can be found at www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors.

Neither the Issuer nor any Manager has any responsibility for any of the actions of any Authorised Offeror, including their compliance with applicable conduct of business rules or other local regulatory requirements or other securities law requirements in relation to an offer.

Other than as set out above, neither the Issuer nor any Manager has authorised (nor do they authorise or consent to the use of this Base Prospectus in connection with) the making of any Public Offer of the Securities by any person in any circumstances. Any such unauthorised offers are not made on behalf of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors and none of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors has any responsibility or liability for the actions of any person making such offers. Investors should enquire whether a financial intermediary is an Authorised Offeror. If an investor is offered Securities by a person or entity which is not an Authorised Offeror, the investor should check with such person or entity whether any entity is responsible for this Base Prospectus in the context of an offer of Securities to the public. If the investor is in doubt about whether it can rely on the Base Prospectus and/or who is responsible for its contents, it should take legal advice.

No person has been authorised to give any information or to make any representation not contained in or inconsistent with this Base Prospectus or any Final Terms. If given or made, it must not be relied upon as having been authorised by the Issuer or any Manager. The Issuer accepts responsibility only for any information contained in this Base Prospectus or any Final Terms.

In the event of an offer being made by an Authorised Offeror, the Authorised Offeror will provide information to investors on the terms and conditions of the offer at the time the offer is made.

Any offer or sale of Securities to an investor by an Authorised Offeror will be made in accordance with any terms and other arrangements in place between such Authorised Offeror and such investor including as to price allocations and settlement arrangements. Where such information is not contained in the Base Prospectus or Final Terms, it will be the responsibility of the applicable financial intermediary at the time of such offer to provide the investor with that information and neither the Issuer, nor any Manager or other Authorised Offeror has any responsibility or liability for such information.

Any Authorised Offeror using this Base Prospectus in connection with a Public Offer as set out above is required, for the duration of the relevant Offer Period, to publish on its website that it is using this Base Prospectus for such Public Offer in accordance with the consent of the Issuer and the conditions attached thereto.

Information sourced from a Third Party

The Issuer confirms that information contained in this Base Prospectus sourced from a third party (for example regarding the rating of the Issuer) has been accurately reproduced and that, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by that third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

Underlying Assets

If any Final Terms contain information relating to an Underlying Asset that have been extracted from third party sources, the Issuer will confirm in those Final Terms that such information has been accurately reproduced. In addition, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by such third party sources, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

The Final Terms specify, where information about the past and future performance of the Underlying Asset and its volatility can be obtained. If the Underlying Asset is a security, the Final Terms specify, *inter alia*, ISIN or further securities codes, name of the issuer of the security, the exchange on which such share is traded, and the currency of the Underlying Asset. If the Underlying Asset is an index, the Final Terms specify, *inter alia*, the name of the index, the relevant exchange and the place where information about the index can be obtained.

The Issuer does neither make any representation or warranty whatsoever or accepts any responsibility with respect to any Underlying Asset, nor does the Issuer make any representation or warranty whatsoever or accept any responsibility with respect to the performance of any Underlying Asset.

Independent Investigation

Nothing in this Base Prospectus should be considered as a recommendation by the Issuer or any Manager that any recipient of this Base Prospectus should purchase any Securities.

Given the nature, complexity and risks inherent in Securities, they may not be suitable for an investor's investment objectives in the light of his or her financial circumstances. Investors should not purchase the Securities unless they understand the extent of their exposure to potential loss. Prospective investors should consult with their legal, tax, accountancy, regulatory, investment or other professional advisers to assist them in determining whether the Securities are a suitable investment for them or to assist in the evaluation of the information contained or incorporated by reference into this Base Prospectus or any applicable supplement and the Final Terms.

Change of Circumstances

The Issuer will update the Base Prospectus in accordance with the provisions of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*) and prepare the relevant supplements accordingly. The information contained in this Base Prospectus and in any Final Terms could be outdated. Neither the delivery of this Base Prospectus or any Final Terms nor the sale of Securities pursuant thereto shall create any impression that the information therein relating to the Issuer is correct at any time subsequent to the date thereof, or that any other information supplied in connection with the Programme is correct as of any time subsequent to the date indicated in the document containing the same. Investors should review, *inter alia*, the most recent consolidated financial statements and any recent public announcements of the Issuer when interested in purchasing any Securities.

Distribution

The distribution or delivery of this Base Prospectus or any Final Terms and any offer and sale of Securities in certain jurisdictions may be restricted by law. This document does not constitute, and may not be used for the purposes of, an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such offering or solicitation. Other than expressly described in this Base Prospectus, no action is being taken to permit an offering of Securities or the delivery of this Base Prospectus in any jurisdiction. Persons into whose possession this Base Prospectus or any Final Terms come are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions.

Details of selling restrictions for various jurisdictions are set out in the section headed "Purchase and Sale".

United States Selling Restrictions

The Securities have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**") or with any securities regulatory authority of any state or other jurisdiction of the United States.

The Securities are being offered and sold outside the United States to non-US persons in reliance on Regulation S ("**Regulation S**") under the Securities Act.

The Securities may be subject to U.S. tax law requirements. Subject to certain exceptions, the Securities may not be offered, sold or delivered within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (as defined in the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended, and regulations thereunder).

For a description of these and certain further restrictions on offers, sales and transfers of Securities and delivery of this Base Prospectus and any Final Terms, see "Purchase and Sale".

THE SECURITIES HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE APPROVED OR DISAPPROVED BY THE US SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, ANY STATE SECURITIES COMMISSION IN THE UNITED STATES OR ANY OTHER US REGULATORY AUTHORITY, NOR HAVE ANY OF THE FOREGOING AUTHORITIES PASSED UPON OR ENDORSED THE MERITS OF THE OFFERING OF SECURITIES OR THE ACCURACY OR THE ADEQUACY OF THE OFFERING DOCUMENTS. ANY REPRESENTATION TO THE CONTRARY IS A CRIMINAL OFFENCE IN THE UNITED STATES.

INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE

The following information has been deposited with the FCA (formerly the Financial Services Authority) and shall be deemed to be incorporated in, and to form part of, this Base Prospectus pursuant to section 11 paragraph 1 sentence 2 of WpPG:

- the Annual Reports of the Issuer containing the audited consolidated financial statements of the Issuer in respect of the years ended 31 December 2011 (the "**2011 Issuer Annual Report**") and 31 December 2012 (the "**2012 Issuer Annual Report**"), respectively.
- the unaudited Interim Management Statement of Barclays PLC as filed with the SEC on Form 6-K on Film Number 13779449 on 24 April 2013 in respect of the three months ended 31 March 2013;
- the sections set out below from the Annual Report of Barclays PLC, as filed with the U.S. Securities and Exchange Commission (the "SEC") on Form 20-F in respect of the years ended 31 December 2011 and 31 December 2012 (the "**Barclays PLC Annual Report**"):

Corporate Governance Report	6 to 29
Directors' report	30 to 34
Board of Directors	35 to 37
People	38
Remuneration Report	39 to 68
Risk Review	69 to 160
Financial Review	161 to 188
Risk Management	273 to 303
Shareholder Information	304 to 316
Additional Information	317 to 346
Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays Bank PLC in respect of the years ended 31 December 2011 and 31 December 2012	347
Barclays Bank PLC Data	348 to 363

To the extent that information is incorporated into this Prospectus by making reference only to certain parts of a document, the non-incorporated parts are not relevant for investors in the Securities.

The above documents may be inspected during normal business hours at the registered office of the Issuer, at <http://group.barclays.com/about-barclays/investor-relations/results-announcements> and at the specified office of the Paying Agent as described in the section entitled "*Documents Available*" of "*General Information*".

The Issuer has applied International Financial Reporting Standards ("**IFRS**") as issued by the International Accounting Standards Board and as adopted by the European Union (the "**EU**") in the

financial statements incorporated by reference above. A summary of the significant accounting policies for the Issuer is included in each of the 2011 Issuer Annual Report and the 2012 Issuer Annual Report.

GENERAL INFORMATION

Authorisation and Consents

The establishment of the Programme and the issue of Securities under the Programme have been duly authorised by resolutions of an authorised committee of the Board of Directors of the Bank as part of the Barclays Retail Structured Securities Programme.

The Issuer has obtained all necessary consents, approvals and authorisations in connection with the establishing of this Programme and will obtain all such consents, approvals and authorisations in connection with the issue and performance of each Security or Series of Securities issued under this Programme.

Potential Investors

The Notes may be offered to retail clients, professional clients and other eligible counterparties.

Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue or Offer

Conflicts of interests to the detriment of the investors may arise if fees are paid to the Managers. Whether fees are paid to the Managers will be specified in the Final Terms.

Further interest of natural and legal persons involved in the issue or offer are mentioned in "Purchase and Sale" and the risk factor "Risks associated with conflicts of interest – Conflict between the Issuer and investors". So far as the Issuer is aware, no further person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.

Reasons for the Offer and Use of Proceeds

The Issuer intends to apply the proceeds from the sale of any Securities either for hedging purposes or for general corporate purposes unless otherwise specified in the Final Terms relating to a particular Security or Series of Securities. If, in respect of any particular issue of Securities, there is a particular identified reason for the offer or use of proceeds, this, the net proceeds and the estimated total expenses of the issue or offer will be stated in the Final Terms.

Offer

The specifics of the offer of Securities, in particular the Issue Date, total amount of the issue, the conditions of the offer, and the offer price in relation to each issue will be specified in the Final Terms.

In the case of an offer of Securities during a subscription period, the Final Terms specify the following:

- length of subscription period,
- description of the application process,
- minimum and/or maximum amount of application,
- manner in and date on which results of the offer are to be made public,
- process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made.

If any expenses and taxes are specifically charged to the subscriber or purchaser this will be specified in the Final Terms.

If the offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a certain tranche is reserved for certain markets, such tranche will be specified in the Final Terms.

Placing and Underwriting

As far as known by the Issuer, the Final Terms specify the names and addresses of entities agreeing to underwrite the issue on a firm commitment basis and names and addresses of dealers.

In the case of a syndicates issue, the Final Terms specify names and addresses of Managers, the underwriting commitments and the date of the underwriting agreement.

Base Prospectus and Supplements

This Base Prospectus is valid for a period of twelve months from the date of its approval in connection with a public offer of Securities in the EU, or for the listing and admission to trading on a stock exchange of a Series of Securities. An updated Base Prospectus will be prepared in connection with the listing of Securities or of any Series of Securities issued after such period unless all consents necessary are obtained for an extension of such period.

If at any time the Bank shall be required to prepare a supplement to the Base Prospectus (a "**Supplement**") pursuant to Section 16 of the WpPG the Bank will prepare and make available an appropriate amendment or Supplement to this Base Prospectus. Such Supplement shall in respect of any subsequent issue of Securities to be offered to the public constitute an integral part of this Base Prospectus.

Listing

With respect to any Series of Securities, application may be made to the Frankfurt Stock Exchange and/or the Baden-Württemberg Stock Exchange for such Securities to be admitted to trading, either on the regulated market (*regulierter Markt*), or on the unregulated market (Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Scoach Premium) und/oder Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EUWAX)) and/or to the SIX Swiss Exchange ("**SIX**") for such Securities to be listed at SIX and to be admitted to trading, either in the Main Segment (*Hauptsegment*) of the SIX or on the platform of Scoach Switzerland Ltd. or any other stock exchange, as the case may be. Unlisted Securities may also be issued under the Programme. If known by the Issuer, the Final Terms specify the earliest dates on which the Securities will be admitted to trading and additional existing listings.

If applicable, the Final Terms specify the names and addresses of entities (market maker) which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment.

Passporting

The Issuer has requested the BaFin to provide the competent authorities listed below with a certificate of approval attesting that the Base Prospectus has been drawn up in accordance with the WpPG (the "**Notification**"):

- (a) Finanzmarktaufsicht (FMA) (Austria);

- (b) Autoriteit Financiële Markten (AFM) (The Netherlands); and
- (c) Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) (Luxembourg).

The Issuer may request the BaFin to provide additional Member States within the European Economic Area with a Notification.

Relevant Clearing Systems

The Securities issued under the Programme may be accepted for clearance through the Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt or SIX SIS Ltd. systems or any other Clearing System. The Relevant Clearing System is set out in the Final Terms. The appropriate common code for each Series of Securities allocated by Euroclear, Clearstream or the securities number (*Wertpapierkennnummer*, "*WKN*") allocated by Clearstream Frankfurt or the Valoren indicated by SIX SIS Ltd. will be set out in the Final Terms, together with the International Securities Identification Number (the "*ISIN*") for that Series. The transactions will normally be effected for settlement not earlier than three Business Days after the date of the transaction.

The addresses of the Clearing Systems are: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Clearstream Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Germany and SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Switzerland.

Documents Available

For as long as this Base Prospectus remains in effect or any Securities remain outstanding, copies of the following documents will, when available, be made available during usual business hours on a weekday (Saturdays, Sundays and public holidays excepted) for inspection and, in the case of (b), (c), (e) and (f) below, shall be available for collection free of charge at the registered office of the Issuer and at the specified office of the Paying Agent and at www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors:

- (a) the constitutional documents of the Issuer;
- (b) the Annual Reports of the Issuer containing the audited consolidated financial statements of the Issuer in respect of the years ended 31 December 2011 and 31 December 2012, respectively and the other documents set out under "Information Incorporated by Reference" in this Prospectus;
- (c) all future annual reports and semi-annual financial statements of the Bank;
- (d) the current Base Prospectus in respect of the Programme and any future supplements thereto;
- (e) any Final Terms issued in respect of Securities admitted to listing, trading and/or quotation by any listing authority, stock exchange, and/or quotation system since the most recent base prospectus was published; and
- (f) any other future documents and/or announcements issued by the Issuer.

Post-issuance Information

The Issuer does not intend to provide any post-issuance information in relation to any of the Securities or the performance of any Underlying Asset or any other underlying relating to Securities.

Ratings

As far as credit ratings are referred to in this Base Prospectus, any Final Terms or any document incorporated by reference, these will be treated as having been issued by Fitch Ratings Limited ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") and Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**Standard & Poor's**"). Each of Fitch and Standard and Poor's, as well as Moody's is established in the European Union and is registered under Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies as amended by Regulation (EU) No. 513/2011 and is included in the list of registered credit rating agencies published on the website of the European Securities and Markets Authority at <http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs>.

As of the date of this Base Prospectus, the short term unsecured obligations of the Bank are rated A-1 by Standard & Poor's, P-1 by Moody's, and F1 by Fitch and the long-term obligations of the Bank are rated A by Standard & Poor's, A2 by Moody's, and A by Fitch.

The Ratings have the following meaning:

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Short-term Rating)			Definition
P-1	A-1+	F1+	Highest quality of obligations, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be exceptionally strong.
	A-1	F1	
P-2	A-2	F2	High quality, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be strong but somewhat more susceptible to changes as compared with top class
P-3	A-3	F3	Adequate quality, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be strong, however, susceptible to changes
NP	B	B	Moody's: Issuers rated Not Prime do not fall within any of the Prime rating categories, Fitch / S & P: the ability to pay strongly depends on financial or economic conditions

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Short-term Rating)			Definition
NP	C	C	The ability to pay seems arguable, high default risk, the ability to meet financial obligations, solely depends on beneficial business and the economic environment
NP	SD ¹⁾ /D	RD ²⁾ / D	Questionable quality of obligations, ability to repay short-term debt obligations in due time is uncertain, default of payment

¹⁾ SD = Selective Default

²⁾ RD = Restricted Default

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Long-term Rating)			Definition
			Exceptional
Aaa	AAA	AAA	Highest quality of obligations, i.e. exceptional certainty with respect to payments of principal and interest
			Excellent
Aa1	AA+	AA+	High quality, i.e. very good to good certainty with respect to payments of principal and interest
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
			Good
A1	A+	A+	Good to adequate coverage of principal and interest, many favorable investment characteristics, but also elements which may have adverse effects in case of changes in economic conditions
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Baa1	BBB+	BBB+	Adequate quality, adverse economic conditions or changes may weaken the capacity of the obligor to meet its financial commitment
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Long-term Rating)			Definition
			Speculative
Ba1	BB+	BB+	Speculative element, but economic parameters still good, moderate coverage of payments of principal and interest under unfavorable economic conditions
Ba2	BB	BB	
Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	Very speculative, low protection of long-term payments of principal and interest
B2	B	B	
B3	B-	B-	
			Highly speculative
Caa	CCC+	CCC+	Lowest quality, currently vulnerable and lowest investor protection, first signs of payment default
	CCC	CCC	
	CCC-	CCC-	
Ca	CC	CC	Highly speculative, default obvious
C	C	C	Lowest Moody's rating, in payment default

German Act on Notes

The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "SchVG"*). The terms and conditions of the Securities, issued under this Programme will not provide for meetings of Holders or majority resolutions by Holders pursuant to §§ 5 et seq. SchVG.

Significant Change Statement

There has been no significant change in the financial position of the Group since 31 December 2012.

Material Adverse Change Statement

There has been no material adverse change in the prospects of the Issuer since 31 December 2012, the date of its last published audited financial statements.

Legal Proceedings

Save as disclosed under: (a) "*The Issuer and the Group — Competition and Regulatory Matters*" (on pages 46 to 50 of this Base Prospectus under the headings "*London Interbank Offered Rate*", "*Interest Rate Hedging Product Redress*", "*FERC Investigation*" and "*Other Regulatory Investigations*"); and (b) "*The Issuer and the Group — Legal Proceedings*" on pages 51 to 56 of this Base Prospectus above (under the headings "*Lehman Brothers*", "*American Depositary Shares*", "*U.S. Federal Housing Finance*"),

Agency and other residential mortgage-backed securities litigation", "*Devonshire Trust*", "*LIBOR Civil Actions*" and "*Other*"), there are no governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which the Issuer is aware), which may have or have had during the 12 months preceding the date of this Base Prospectus, a significant effect on the financial position or profitability of the Issuer and/or the Group.

INFORMATION RELATING TO THE ISSUER

This section provides a description of the Issuer's business activities as well as certain financial information in respect of the Issuer.

THE ISSUER AND THE GROUP

The Issuer is a public limited company established under the laws of and registered in England and Wales under number 1026167 with the Companies House of England and Wales in Cardiff. The liability of the members of the Issuer is limited. It has its registered and head office at 1 Churchill Place, London, E14 5HP, United Kingdom (telephone number +44 (0)20 7116 1000). The Issuer was incorporated on 7 August 1925 under the Colonial Bank Act 1925 and on 4 October 1971 was registered as a company limited by shares under the Companies Acts 1948 to 1967. Pursuant to The Barclays Bank Act 1984, on 1 January 1985, the Issuer was re-registered as a public limited company and its name was changed from "Barclays Bank International Limited" to "Barclays Bank PLC". The commercial name of the Bank is "Barclays".

The Issuer and its subsidiary undertakings (taken together, the "**Group**") is a major global financial services provider engaged in retail and commercial banking, credit cards, investment banking, wealth management and investment management services with an extensive international presence in Europe, United States, Africa and Asia. Pursuant to the Bank's Memorandum of Association dated 1 June 2005, its statutory purpose is to carry on the business of banking in all its aspects, including but not limited to the transaction of all financial, monetary and other business which now is or at any time during the existence of the Bank may be usually or commonly carried on in any part of the world by banks, discount houses, merchant banks or financiers, as well as to carry on the business of a holding and investment company, the business of an insurance and guarantee company and other business, in particular, in relation to financial advice and consultancy, trusts, securities dealings, financing, executive services, agency and real as well as personal property. The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of the Group.

The short term unsecured obligations of the Issuer are rated A-1 by Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, P-1 by Moody's Investors Service Ltd. and F1 by Fitch Ratings Limited and the long-term obligations of the Issuer are rated A by Standard & Poor's, A2 by Moody's and A by Fitch.

The following financial information is extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the year ended 31 December 2012 and 31 December 2011, respectively:

	2012	2011
	£m	£m
Total Assets	1,490,747	1,563,402
Net Loans and advances	466,627	478,726

	2012	2011
	£m	£m
Total Deposits	462,806	457,161
Total Shareholders' equity	62,894	65,170
Non-controlling interests	2,856	3,092
Profit before tax from continuing operations	99	5,974
Credit impairment charges	3,596	3,802

Investors should have regard to the Issuer and group disclosure set out in the Barclays PLC Annual Report (each as defined in the section of this Base Prospectus entitled "Information Incorporated by Reference").

Competition and Regulatory Matters

Regulatory change

There is continuing political and regulatory scrutiny of the banking industry which, in some cases, is leading to increased or changing regulation which is likely to have a significant effect on the industry.

On 4 February 2013, the UK Government introduced the Financial Services (Banking Reform) Bill (the "Bill") to the House of Commons. The Bill would give the UK authorities the powers to implement the key recommendations of the Independent Commission on Banking by requiring, amongst other things: (i) the separation of the UK and EEA retail banking activities of UK banks in a legally distinct, operationally separate and economically independent entity (so-called "ring-fencing") and (ii) the increase of the loss-absorbing capacity of ring-fenced banks and UK-headquartered global systemically important banks to levels higher than the Basel 3 guidelines. The Bill would also give depositors protected under the Financial Services Compensation Scheme preference if a bank enters insolvency. At the same time, the UK Government announced that it will be bringing forward amendments to the Bill to establish a reserve power allowing the regulator, with approval from the UK Government, to enforce full separation under certain circumstances. The UK Government is expected to publish draft secondary legislation by late summer this year. The UK Government intends that primary and secondary legislation will be in place by the end of this Parliament (May 2015) and that UK banks will be required to be compliant by 1 January 2019.

The U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act contains far reaching regulatory reform including potential reform of the regulatory regime for foreign banks operating in the U.S. which may, amongst other things, require the U.S. subsidiaries of foreign banks to be held

under a U.S. intermediate holding company subject to a comprehensive set of prudential and supervisory requirements in the U.S. The full impact on the Issuer's businesses and markets will not be known until the principal implementing rules are adopted in final form by governmental authorities, a process which is underway and which will take effect over several years.

Interchange

The Office of Fair Trading, as well as other competition authorities elsewhere in Europe, continues to investigate Visa and MasterCard credit and debit interchange rates. These investigations may have an impact on the consumer credit industry as well as having the potential for the imposition of fines. The timing of these cases is uncertain and it is not possible to provide an estimate of the potential financial impact of this matter on the Bank.

London Interbank Offered Rate

The FCA (formerly the Financial Services Authority), the U.S. Commodity Futures Trading Commission (the "CFTC"), the SEC, the U.S. Department of Justice Fraud Section (the "DOJ-FS") and Antitrust Division, the European Commission, The UK Serious Fraud Office and various U.S. state attorneys general are amongst various authorities conducting investigations (the "Investigations") into submissions made by the Issuer and other panel members to the bodies that set various interbank offered rates, such as the London Interbank Offered Rate ("LIBOR") and the Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR").

On 27 June 2012, the Issuer announced that it had reached settlements with the FCA, the CFTC and the DOJ-FS in relation to their Investigations and the Issuer has agreed to pay total penalties of £290 million (pounds sterling equivalent), which have been reflected in operating expenses for 2012. The settlements were made by entry into a Settlement Agreement with the FCA, a Non-Prosecution Agreement ("NPA") with the DOJ-FS and a Settlement Order Agreement with the CFTC. In addition, the Issuer has been granted conditional leniency from the Antitrust Division of the Department of Justice in connection with potential U.S. antitrust law violations with respect to financial instruments that reference EURIBOR.

The terms of the Settlement Agreement with the FCA are confidential. However, the Final Notice of the FCA, which imposed a financial penalty of £59.5m, is publicly available on the website of the FCA. This sets out the reasoning of the FCA for the penalty, references the settlement principles and sets out the factual context and justification for the terms imposed. Summaries of the NPA and the CFTC Order are set out below. The full text of the NPA and the CFTC Order are publicly available on the websites of the DOJ and the CFTC, respectively.

In addition to a \$200m civil monetary penalty, the CFTC Order requires the Issuer to cease and desist from further violations of specified provisions of the U.S. Commodity Exchange Act and take specified steps to ensure the integrity and reliability of its benchmark interest rate submissions, including LIBOR and EURIBOR, and improve related internal controls. Amongst other things, the CFTC Order requires the Issuer to:

- make its submissions based on certain specified factors, with the Issuer's transactions being given the greatest weight, subject to certain specified adjustments and considerations;

- implement firewalls to prevent improper communications including between traders and submitters;
- prepare and retain certain documents concerning submissions and retain relevant communications;
- implement auditing, monitoring and training measures concerning its submissions and related processes;
- make regular reports to the CFTC concerning compliance with the terms of the CFTC Order;
- use best efforts to encourage the development of rigorous standards for benchmark interest rates; and
- continue to cooperate with the CFTC's ongoing investigation of benchmark interest rates.

As part of the NPA, the Issuer agreed to pay a \$160 million penalty. In addition, the DOJ agreed not to prosecute the Issuer for any crimes (except for criminal tax violations, as to which the DOJ cannot and does not make any agreement) related to the Issuer's submissions of benchmark interest rates, including LIBOR and EURIBOR, contingent upon the Issuer's satisfaction of specified obligations under the NPA. In particular, under the NPA, the Issuer agreed for a period of two years from 26 June 2012, amongst other things, to:

- commit no United States crime whatsoever;
- truthfully and completely disclose non-privileged information with respect to the activities of the Issuer, its officers and employees, and others concerning all matters about which the DOJ inquires of it, which information can be used for any purpose, except as otherwise limited in the NPA;
- bring to the DOJ's attention all potentially criminal conduct by the Issuer or any of its employees that relates to fraud or violations of the laws governing securities and commodities markets; and
- bring to the DOJ's attention all criminal or regulatory investigations, administrative proceedings or civil actions brought by any governmental authority in the United States by or against the Issuer or its employees that alleges fraud or violations of the laws governing securities and commodities markets.

The Issuer also agreed to cooperate with the DOJ and other government authorities in the United States in connection with any investigation or prosecution arising out of the conduct described in the NPA, which commitment shall remain in force until all such investigations and prosecutions are concluded. The Issuer also continues to cooperate with the other ongoing investigations.

It is not practicable to provide an estimate of the financial impact of these matters or what effect, if any, that the matters might have upon operating results, cash flows or the Issuer's financial position in any particular period.

Please see "Legal Proceedings — LIBOR Civil Actions" for a discussion of litigation arising in connection with the Investigations.

Interest Rate Hedging Product Redress

On 29 June 2012, the FCA announced that it had reached agreement with a number of UK banks, including the Issuer, in relation to a review and redress exercise to be carried out in respect of interest rate hedging products sold to small and medium sized enterprises. During the second half of 2012, the Issuer completed a pilot review of a sample of individual cases. On 31 January 2013, the FCA issued a report on the findings of the pilot, along with those conducted by a number of other banks. The report included a number of changes and clarifications to the requirements under which the main review and redress exercise should be conducted. The Issuer has agreed to conduct the exercise in line with the approach set out in this report and will commence shortly. Our current analysis suggests that there are approximately 4,000 private or retail classified customers to which interest rate hedging products were sold within the relevant timeframe, of which approximately 3,000 are likely to be categorised as non-sophisticated under the terms of the agreement.

As at 30 June 2012, a provision of £450 million was recognised, reflecting management's initial estimate of future redress to customers categorised as non-sophisticated and related costs. As at 31 December 2012, an additional provision of £400m has been recognised, reflecting the results of the pilot review, an updated estimate of administrative costs and the greater clarity afforded by the implementation requirements agreed with the FCA. The provision recognised in the balance sheet as at 31 December 2012 is £814m, after utilisation of £36m during 2012, primarily related to administrative costs.

The pilot exercise provides the best currently available information upon which to base an estimate. However, the ultimate cost of the exercise will depend on the extent and nature of redress payable across the impacted population. This will be impacted by a number of factors, including:

- the number of customers for which the Issuer is deemed not to have complied with relevant regulatory requirements at the time of sale;
- the nature of any redress offered by the Issuer, in particular whether existing products are terminated or replaced with alternative products; and
- the level of reasonably foreseeable consequential loss payable.

The appropriate provision level will be kept under ongoing review as the main redress and review exercise progresses.

FERC Investigation

The United States Federal Energy Regulatory Commission (the "FERC") Office of Enforcement has been investigating the Group's power trading in the western U.S. with respect to the period from late 2006 through 2008. On 31 October 2012, the FERC issued a public Order to Show Cause and Notice of Proposed Penalties ("**Order and Notice**") against the Issuer in relation to this matter. In the Order and Notice the FERC asserts that the Issuer violated the FERC's Anti-Manipulation Rule by manipulating the electricity markets in and around California from November 2006 to December 2008. The FERC is proposing that the Issuer pay a U.S.\$435 million civil penalty and disgorge an additional U.S.\$34.9 million of profits plus interest. The Issuer intends to vigorously defend this matter.

Other Regulatory Investigations

The FCA and the Serious Fraud Office are both investigating certain commercial agreements between the Issuer and Qatari interests and whether these may have related to the Issuer's capital raisings in June and November 2008. The FCA investigation involves four current and former senior employees, including Chris Lucas, Group Finance Director as well as the Issuer. The FCA enforcement investigation began in July 2012 and the Serious Fraud Office commenced its investigation in August 2012.

In October 2012 the Issuer was informed by the U.S. Department of Justice and the U.S. Securities and Exchange Commission that they had commenced an investigation into whether the Group's relationships with third parties who assist the Issuer to win or retain business are compliant with the United States Foreign Corrupt Practices Act.

The Issuer is co-operating with all the authorities fully. It is not possible to estimate the financial impact upon the Issuer should any adverse findings be made.

Directors

The Directors of the Issuer, each of whose business address is 1 Churchill Place, London E14 5HP, United Kingdom, their functions in relation to the Group and their principal outside activities (if any) of significance to the Group are as follows:

Name	Function(s) within the Group	Principal outside activities
Sir David Walker	Chairman	-
Antony Jenkins	Group Chief Executive	-
Chris Lucas ¹	Group Finance Director	-
David Booth	Non-Executive Director	Director, East Ferry Investors Inc
Tim Breedon CBE	Non-Executive Director	Non-Executive Director, Ministry of Justice
Fulvio Conti	Non-Executive Director	Chief Executive Officer, Enel SpA; Director, AON Corporation; Independent Director, RCS MediaGroup S.p.A
Simon Fraser	Non-Executive Director	Non-Executive Director, Fidelity Japanese Values Plc and Fidelity European Values Plc; Chairman, Foreign & Colonial Investment Trust PLC; Chairman, Merchants Trust PLC; Non-Executive Director, Ashmore Group PLC
Reuben Jeffery III	Non-Executive Director	Senior Adviser, Center for Strategic & International Studies; Chief Executive Officer, Rockefeller & Co., Inc.

¹ On 4 February 2013, the Issuer announced that the Group Finance Director, Chris Lucas, had decided to retire from the Issuer. Chris has agreed to remain in his role until his successor has been appointed and an appropriate handover completed.

Name	Function(s) within the Group	Principal outside activities
Sir Andrew Likierman	Non-Executive Director	Dean of London Business School; Chairman, National Audit Office
Dambisa Moyo	Non-Executive Director	Non-Executive Director, SABMiller plc; Non-Executive Director, Barrick Gold Corporation
Sir Michael Rake	Deputy Chairman and Senior Independent Director	Chairman, BT Group PLC; Director, McGraw-Hill Companies; Chairman, EasyJet PLC
Sir John Sunderland	Non-Executive Director	Chairman, Merlin Entertainments Group; Non-Executive Director, AFC Energy plc
Diane de Saint Victor	Non-Executive Director	General Counsel, Company Secretary and a member of the Group Executive Committee of ABB Limited

No potential conflicts of interest exist between any duties to the Issuer of the Directors listed above and their private interests or other duties.

Employees

As at 31 December 2012, the total number of persons employed by the Group (full time equivalents) was 139,200 (2011: 141,100).

Legal Proceedings

Lehman Brothers

On 15 September 2009, motions were filed in the United States Bankruptcy Court for the Southern District of New York (the "**Bankruptcy Court**") by Lehman Brothers Holdings Inc. ("**LBHI**"), the SIPA Trustee for Lehman Brothers Inc. (the "**Trustee**") and the Official Committee of Unsecured Creditors of Lehman Brothers Holdings Inc. (the "**Committee**"). All three motions challenged certain aspects of the transaction pursuant to which Barclays Capital Inc. ("**BCI**") and other companies in the Group acquired most of the assets of Lehman Brothers Inc. ("**LBI**") in September 2008 and the court order approving such sale (the "**Sale**"). The claimants were seeking an order voiding the transfer of certain assets to BCI; requiring BCI to return to the LBI estate alleged excess value BCI received; and declaring that BCI is not entitled to certain assets that it claims pursuant to the sale documents and order approving the Sale (the "**Rule 60 Claims**"). On 16 November 2009, LBHI, the Trustee and the Committee filed separate complaints in the Bankruptcy Court asserting claims against BCI based on the same underlying allegations as the pending motions and seeking relief similar to that which is requested in the motions. On 29 January 2010, BCI filed its response to the motions and also filed a motion seeking delivery of certain assets that LBHI and LBI have failed to deliver as required by the sale documents and the court order approving the Sale (together with the Trustee's competing claims to those assets, the "**Contract Claims**"). Approximately U.S.\$4.5 billion (£2.8 billion) of the assets acquired as part of the acquisition had not been received by 31 December 2012, approximately U.S.\$3.0 billion (£1.9 billion) of which were recognised as part of the accounting for the acquisition and are included in the

balance sheet as at 31 December 2012. This results in an effective provision of U.S.\$1.5 billion (£0.9 billion) against the uncertainty inherent in the litigation and issues relating to the recovery of certain assets held by institutions outside the United States.

On 22 February 2011, the Bankruptcy Court issued its Opinion in relation to these matters, rejecting the Rule 60 Claims and deciding some of the Contract Claims in the Trustee's favour and some in favour of BCI. On 15 July 2011, the Bankruptcy Court entered final Orders implementing its Opinion. BCI and the Trustee each appealed the Bankruptcy Court's adverse rulings on the Contract Claims to the United States District Court for the Southern District of New York (the "**District Court**"). LBHI and the Committee did not pursue an appeal from the Bankruptcy Court's ruling on the Rule 60 Claims. After briefing and argument, the District Court issued its Opinion on 5 June 2012 in which it reversed one of the Bankruptcy Court's rulings on the Contract Claims that had been adverse to BCI and affirmed the Bankruptcy Court's other rulings on the Contract Claims. On 17 July 2012, the District Court issued an amended Opinion, correcting certain errors but not otherwise affecting the rulings, and an agreed judgment implementing the rulings in the Opinion (the "**Judgment**"). BCI and the Trustee have each appealed the adverse rulings of the District Court to the United States Court of Appeals for the Second Circuit.

Under the Judgment, BCI is entitled to receive: (i) U.S.\$1.1 billion (£0.7 billion) from the Trustee in respect of "clearance box" assets; (ii) property held at various institutions to secure obligations under the exchange-traded derivatives transferred to BCI in the Sale (the "**ETD Margin**"), subject to the proviso that BCI will be entitled to receive U.S.\$507 million (£0.3 billion) of the ETD Margin only if and to the extent the Trustee has assets available once the Trustee has satisfied all of LBI's customer claims; and (iii) U.S.\$769 million (£0.5 billion) from the Trustee in respect of LBI's 15c3-3 reserve account assets only if and to the extent the Trustee has assets available once the Trustee has satisfied all of LBI's customer claims.

A portion of the ETD Margin which has not yet been recovered by BCI or the Trustee is held or owed by certain institutions outside the United States (including several Lehman affiliates that are subject to insolvency or similar proceedings). As at the date of this Base Prospectus, the Issuer cannot reliably estimate how much of the ETD Margin held or owed by such institutions BCI is ultimately likely to receive. Further, the Issuer cannot reliably estimate (as at the date of this Base Prospectus) if and to the extent the Trustee will have assets remaining available to it to pay BCI the U.S.\$507 million (£0.3 billion) in respect of ETD Margin or the U.S.\$769 million (£0.5 billion) in respect of LBI's 15c3-3 reserve account assets after satisfying all of LBI's customer claims. In this regard, the Trustee announced in October 2012 that if his proposed settlement agreements with LBHI and with the administrator for the liquidation of Lehman Brothers Inc. (Europe) are approved by the relevant courts, then the Trustee should be in position to satisfy all customer claims and make meaningful distributions to creditors (without having to use any of the assets that BCI claims). If the District Court's rulings were to be unaffected by future proceedings, conservatively assuming no recovery by BCI of any of the ETD Margin not yet recovered by BCI or the Trustee that is held or owed by institutions outside the United States and no recovery by BCI of the U.S.\$507 million (£0.3 billion) in respect of ETD Margin or the U.S.\$769 million (£0.5 billion) in respect of LBI's 15c3-3 reserve account assets, the Issuer estimates its loss would be approximately U.S.\$0.9 billion (£0.5 billion). Under the same scenario, but assuming the Trustee's proposed settlement agreements with LBHI and the administrator for the liquidation of

Lehman Brothers Inc. (Europe) are implemented, and result in the receipt by BCI of the \$507 million ETD Margin and \$769 million in respect of the 15c3-3 reserve account assets, the Issuer estimates its profit would be approximately \$0.4 billion (£0.2 billion) plus the value of any recovery of the ETD Margin held or owed by institutions outside of the United States. In this context, the Issuer is satisfied with the valuation of the asset recognised on its balance sheet and the resulting level of effective provision.

American Depositary Shares

The Issuer, Barclays PLC and various current and former members of Barclays PLC's Board of Directors have been named as defendants in five proposed securities class actions (which have been consolidated) pending in the United States District Court for the Southern District of New York (the "**Court**"). The consolidated amended complaint, dated 12 February 2010, alleges that the registration statements relating to American Depositary Shares representing Preferred Stock, Series 2, 3, 4 and 5 (the "**ADS**") offered by the Issuer at various times between 2006 and 2008 contained misstatements and omissions concerning (amongst other things) the Issuer's portfolio of mortgage-related (including U.S. subprime-related) securities, the Issuer's exposure to mortgage and credit market risk and the Issuer's financial condition. The consolidated amended complaint asserts claims under Sections 11, 12(a)(2) and 15 of the Securities Act of 1933. On 5 January 2011, the Court issued an order and, on 7 January 2011, judgment was entered, granting the defendants' motion to dismiss the complaint in its entirety and closing the case. On 4 February 2011, the plaintiffs filed a motion asking the Court to reconsider in part its dismissal order. On 31 May 2011, the Court denied in full the plaintiffs' motion for reconsideration. The plaintiffs have appealed both decisions (the grant of the defendants' motion to dismiss and the denial of the plaintiffs' motion for reconsideration) to the United States Court of Appeals for the Second Circuit. Oral argument was held on 18 October 2012.

The Issuer considers that these ADS-related claims against it are without merit and is defending them vigorously. As at the date of this Base Prospectus, it is not practicable to estimate the Issuer's possible loss in relation to these claims or any effect that they might have upon operating results in any particular financial period.

U.S. Federal Housing Finance Agency and Other Residential Mortgage-Backed Securities Litigation

The U.S. Federal Housing Finance Agency ("**FHFA**"), acting for two U.S. government sponsored enterprises, Fannie Mae and Freddie Mac (collectively, the "**GSEs**"), filed lawsuits against 17 financial institutions in connection with the GSEs' purchases of residential mortgage-backed securities ("**RMBS**"). The lawsuits allege, amongst other things, that the RMBS offering materials contained materially false and misleading statements and/or omissions. The Issuer and/or certain of its affiliates or former employees are named in two of these lawsuits, relating to sales between 2005 and 2007 of RMBS, in which BCI was lead or co-lead underwriter.

Both complaints demand, amongst other things: rescission and recovery of the consideration paid for the RMBS; and recovery for the GSEs' alleged monetary losses arising out of their ownership of the RMBS. The complaints are similar to other civil actions filed against the Issuer and/or certain of its affiliates by other plaintiffs, including the Federal Home Loan Bank of Seattle, Federal Home Loan Bank of Boston, Federal Home Loan Bank of Chicago, Cambridge Place Investment Management, Inc., HSH

Nordbank AG (and affiliates), Sealink Funding Limited, Landesbank Baden-Württemberg (and affiliates), Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG (and affiliates) and Stichting Pensioenfonds ABP, Royal Park Investments SA/NV, Bayerische Landesbank, John Hancock Life Insurance Company (and affiliates), Prudential Life Insurance Company of America (and affiliates) and the National Credit Union Administration relating to purchases of RMBS. The Issuer considers that the claims against it are without merit and intends to defend them vigorously.

The original amount of RMBS related to the claims against the Issuer in the FHFA cases and the other civil actions against the Group totalled approximately U.S.\$8.5 billion, of which approximately U.S.\$2.7 billion was outstanding as at 31 December 2012. Cumulative losses reported on these RMBS as at 31 December 2012 were approximately U.S.\$0.4 billion. If the Issuer were to lose these cases the Issuer believes it could incur a loss of up to the outstanding amount of the RMBS at the time of judgment (taking into account further principal payments after 31 December 2012), plus any cumulative losses on the RMBS at such time and any interest, fees and costs, less the market value of the RMBS at such time. The Issuer has estimated the total market value of the RMBS as at 31 December 2012 to be approximately U.S.\$1.6 billion. The Issuer may be entitled to indemnification for a portion of any losses. These figures do not include two related class actions brought on behalf of a putative class of investors in RMBS issued by Countrywide and underwritten by BCI and other underwriters, in which the Issuer is indemnified by Countrywide.

Devonshire Trust

On 13 January 2009, the Issuer commenced an action in the Ontario Superior Court (the "**Court**") seeking an order that its early terminations earlier that day of two credit default swaps under an ISDA Master Agreement with the Devonshire Trust ("**Devonshire**"), an asset-backed commercial paper conduit trust, were valid. On the same day, Devonshire purported to terminate the swaps on the ground that the Issuer had failed to provide liquidity support to Devonshire's commercial paper when required to do so. On 7 September 2011, the Court ruled that the Issuer's early terminations were invalid, Devonshire's early terminations were valid and, consequently, Devonshire was entitled to receive back from the Issuer cash collateral of approximately C\$533 million together with accrued interest thereon. The Issuer is appealing the Court's decision. If the Court's decision were to be unaffected by future proceedings, the Issuer estimates that its loss would be approximately C\$500 million, less any impairment provisions taken by the Issuer for this matter.

LIBOR Civil Actions

The Issuer and other banks have been named as defendants in class action and non-class action lawsuits pending in United States Federal Courts in connection with their roles as contributor panel banks to U.S. Dollar LIBOR, the first of which was filed on 15 April 2011. The complaints are substantially similar and allege, amongst other things, that the Issuer and the other banks individually and collectively violated various provisions of the Sherman Act, the U.S. Commodity Exchange Act, the Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act ("**RICO**") and various state laws by suppressing or otherwise manipulating U.S. Dollar LIBOR rates. The lawsuits seek an unspecified amount of damages and trebling of damages under the Sherman and RICO Acts. The proposed class actions purport to be brought on behalf of (amongst others) plaintiffs that (i) engaged in U.S. Dollar LIBOR-linked over-the-counter transactions; (ii) purchased U.S. Dollar LIBOR-linked financial instruments on an exchange;

(iii) purchased U.S. Dollar LIBOR-linked debt securities; (iv) purchased adjustable-rate mortgages linked to U.S. Dollar LIBOR; or (v) issued loans linked to U.S. Dollar LIBOR.

An additional class action was commenced on 30 April 2012 in the United States District Court for the Southern District of New York (the "**District Court**") against the Issuer and other Japanese Yen LIBOR panel banks by plaintiffs involved in exchange-traded derivatives. The complaint also names members of the Japanese Bankers Association's Euroyen Tokyo Interbank Offered Rate ("**TIBOR**") panel, of which the Issuer is not a member. The complaint alleges, amongst other things, manipulation of the Euroyen TIBOR and Yen LIBOR rates and breaches of U.S. antitrust laws between 2006 and 2010.

A further class action was commenced on 6 July 2012 in the District Court against the Issuer and other EURIBOR panel banks by plaintiffs that purchased or sold EURIBOR-related financial instruments. The complaint alleges, amongst other things, manipulation of the EURIBOR rate and breaches of the Sherman Act and the U.S. Commodity Exchange Act beginning as early as 1 January 2005 and continuing through to 31 December 2009. On 23 August 2012, the plaintiffs voluntarily dismissed the complaint.

On 21 February 2013, a class action was commenced in the United States District Court for the Northern District of Illinois against the Issuer and other EURIBOR panel banks by plaintiffs that purchased or sold a NYSE LIFFE EURIBOR futures contract. The complaint alleges manipulation of the EURIBOR rate and violations of the Sherman Act beginning as early as 1 June 2005 and continuing through 30 June 2010.

In addition, the Issuer has been granted conditional leniency from the Antitrust Division of the DOJ in connection with potential U.S. antitrust law violations with respect to financial instruments that reference EURIBOR.

The Issuer has also been named as a defendant along with four current and former officers and directors of the Issuer in a proposed securities class action pending in the District Court in connection with the Issuer's role as a contributor panel bank to LIBOR. The complaint principally alleges that the Issuer's Annual Reports for the years 2006 to 2011 contained misstatements and omissions concerning (amongst other things) the Issuer's compliance with its operational risk management processes and certain laws and regulations. The complaint also alleges that the Issuer's daily U.S. Dollar LIBOR submissions themselves constituted false statements in violation of U.S. securities law. The complaint is brought on behalf of a proposed class consisting of all persons or entities (other than the defendants) that purchased American Depositary Receipts sponsored by the Issuer on an American securities exchange between 10 July 2007 and 27 June 2012. The complaint asserts claims under sections 10(b) and 20(a) of the U.S. Securities Exchange Act 1934.

It is not practicable to provide an estimate of the financial impact of the potential exposure of any of the actions described or what effect, if any, that they might have upon operating results, cash flows or the Issuer's or Group's financial position in any particular period.

Other

Barclays PLC, the Issuer and the Group are engaged in various other legal proceedings both in the United Kingdom and a number of overseas jurisdictions, including the United States, involving claims by and against it which arise in the ordinary course of business, including debt collection, consumer claims and contractual disputes. The Issuer does not expect the ultimate resolution of any of these proceedings to which the Group is party to have a material adverse effect on its results of operations, cash flows or the financial position of the Group and the Issuer has not disclosed the contingent liabilities associated with these claims either because they cannot reliably be estimated or because such disclosure could be prejudicial to the conduct of the claims. Provisions have been recognised for those cases where the Issuer is able reliably to estimate the probable loss where the probable loss is not *de minimis*.

Auditors

The annual consolidated and unconsolidated financial statements of the Issuer for the two years ended 31 December 2011 and 31 December 2012 have been audited without qualification by PricewaterhouseCoopers of Southwark Towers, 32 London Bridge Street, London SE1 9SY, chartered accountants and registered auditors (authorised and regulated by the Financial Conduct Authority for designated investment business). PricewaterhouseCoopers in the United Kingdom is not a member of any professional body. However, PricewaterhouseCoopers are registered with the Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW) and the Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB).

DESCRIPTION OF THE SECURITIES

The information set out below provides an overview of material terms of the types of Securities which may be issued under this Programme. Capitalised terms are explained in further detail in Section D of the Conditions.

The Final Terms and characteristics of the Securities will only be determined when the Securities are publicly offered and/or issued. This Description of the Securities should be read in conjunction with the relevant Final Terms. The Final Terms will be published upon each public offer and/or issue of Securities in accordance with Section 14 of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*).

The Conditions comprise the "Payoff Conditions" (see Section A – Conditions relating to interest and redemption payments ("**Payoff Conditions**") of the Conditions), the "Equity Linked Conditions" (see Section B – Conditions relating to the index or share to which the Securities are linked ("**Equity Linked Conditions**") of the Conditions), the "Additional Conditions" (see Section C – All other aspects of the Securities ("**Additional Conditions**") of the Conditions) and the "Definitions" (see Section D – Definitions that will apply to the Securities ("**Definitions**") of the Conditions). The Conditions contain a variety of possible options for a provision. The Final Terms provide the missing information and specify which of the possibilities provided by the Conditions shall apply with respect to the specific issue of Securities. The Conditions are then to be read as if they contained the appropriately completed and specified provisions.

General and Overview

Securities issued under this Programme will be Notes or Certificates. If issued under German law, Notes as well as Certificates will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the meaning of section 793 German Civil Code. Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) or uncertificated Swiss law book entry securities (*Schweizerische Wertrechte*).

A typical feature of Notes and Certificates is, that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not securitize (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.

The holder of a Note or a Certificate is entitled to repayment and to payment of interest (if applicable) at the agreed interest rate. The Securities have a fixed term maturity and, if specified in the Final Terms, can be redeemed earlier at the option of the Issuer.

It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.

The following are the main features of the Securities:

Interest: The amount of interest payable on the Securities (i) may be fixed, or (ii) may depend on a fixed rate of interest, a floating rate of interest or the value of one or more assets to which the Securities are linked (the "**Underlying Asset(s)**"). In some cases the interest amount could be zero.

Final Redemption: If the Securities have not redeemed early they will generally redeem on the Scheduled Redemption Date. The investor will receive either a cash payment or, in the case of share-linked Securities, the Underlying Asset (or in the case of more than one Underlying Asset, the Worst Performing Underlying Asset). Both will be determined by the performance of the Underlying Asset(s) and on the Final Valuation Date.

Underlying Assets are for example: common share(s), an index or indices, ADR(s), GDR(s), ETF(s) or profit participation certificate(s) (*Genussschein(e)*).

Governing Law

The Issuer may issue (i) bearer notes (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the form of Certificates or Notes subject to German law or Swiss law as well as (ii) uncertificated securities (*Wertrechte*) subject to Swiss law.

Form, Custody and Transfer

Securities issued as bearer notes will be issued in global form and in the denominations specified in the Final Terms. Securities issued as uncertificated securities (*Wertrechte*) will be issued in dematerialised form according to article 973c of the Swiss Federal Code of Obligations. Uncertificated securities have the same function as physical securities.

U.S. Tax Law Characteristics

Securities in bearer form will be issued in accordance with the TEFRA D Rules, unless the relevant Final Terms provide that: (i) such Securities will be issued in accordance with the TEFRA C Rules; (ii) such Securities will be issued in circumstances in which the Securities will not constitute "registration required obligations" for U.S. federal income tax purposes (which circumstances will be referred to in the relevant Final Terms as a transaction to which TEFRA is "not applicable"). Bearer Securities of a particular tranche or series issued in accordance with TEFRA D will initially be represented by a Temporary Global Security. On or after the date which is 40 days after the date on which such Temporary Global Security is issued and upon certification as to non-U.S. beneficial ownership thereof or otherwise as required by U.S. Treasury Regulations, interests in a Temporary Global Security will be exchangeable for interests in a Permanent Global Security in accordance with the terms of such Temporary Global Security.

Bearer Securities of any particular tranche or series issued in accordance with TEFRA C or to which neither the TEFRA C Rules nor the TEFRA D Rules apply will be represented by a Permanent Global Security.

Clearing

The relevant Temporary Global Security or Permanent Global Security relating to the Securities will be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Federal Republic of Germany) or a depositary common to Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg), and Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium) or SIX SIS Ltd (Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Switzerland) or any other clearing system, as specified in the Final Terms.

The Securities may be transferred in accordance with rules of the relevant clearing system.

Currency

Subject to compliance with all applicable laws, regulation and directories, Securities under the Base Prospectus and the Programme may be issued in any currency as may be determined in the Final Terms.

Type and Class

Under the Programme, the Issuer will issue different Series of Securities. Each Series may be subdivided into different tranches. The Conditions of any one tranche are identical in every respect, whereas the tranches of a Series may have different issue dates, interest commencement dates and/or issue prices.

The ISIN or any other security identification code will be specified in the Final Terms.

Status and Ranking

The Securities are direct, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer.

Functionality of the Securities

The following section describes the functionality of the payoff profiles (interest and redemption profiles) of the individual Securities.

This description is only a general description of the individual payoff profiles. Investors should not make any investment decision solely on the basis of this description but only after consideration of the information contained in the entire Base Prospectus as well as any supplements (if any) and the respective Final Terms.

The detailed provisions in relation to interest and redemption payments are contained in Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*).

In the Final Terms one interest profile will be combined with one redemption profile for redemption of the Securities at the scheduled maturity.

The following combinations are possible (for Securities issued in the form of Notes and Securities issued in the form of Certificates):

Single Underlying Asset Linked Securities:				Interest profile	Redemption profile
Interest profile	Redemption profile			Floating Rate – Screen	Vanilla – Single Asset
Fixed Amount	Vanilla – Single Asset			Rate Determination	
Fixed Amount	European	Barrier–	Single	Floating Rate – Screen	European Barrier– Single
	Asset		Asset	Rate Determination	Asset
Fixed Amount	American	Barrier–	Single	Floating Rate – Screen	American Barrier– Single
	Asset		Asset	Rate Determination	Asset
Fixed Rate	Vanilla – Single Asset			Conditional Interest –	Vanilla – Single Asset
				Single Asset	
Fixed Rate	European	Barrier–	Single	Conditional Interest –	European Barrier– Single
	Asset		Asset	Single Asset	Asset
Fixed Rate	American	Barrier–	Single	Conditional Interest –	American Barrier– Single
	Asset		Asset		Asset

Interest profile	Redemption profile	Interest profile	Redemption profile
Single Asset	Asset	Rate Determination	
Conditional Interest with Memory – Single Asset	Vanilla – Single Asset	Floating Rate – Screen Rate Determination	European Barrier –Worst of
Conditional Interest with Memory – Single Asset	European Barrier– Single Asset	Floating Rate – Screen Rate Determination	American Barrier –Worst of
Conditional Interest with Memory – Single Asset	American Barrier– Single Asset	Conditional Interest – Worst of	Vanilla –Worst of
Worst of Underlying Asset Linked Securities		Conditional Interest – Worst of	European Barrier –Worst of
Interest profile	Redemption profile	Conditional Interest – Worst of	American Barrier –Worst of
Fixed Amount	Vanilla –Worst of	Conditional Interest with Memory – Worst of	Vanilla –Worst of
Fixed Amount	European Barrier –Worst of	Conditional Interest with Memory – Worst of	European Barrier –Worst of
Fixed Amount	American Barrier –Worst of	Conditional Interest with Memory – Worst of	American Barrier –Worst of
Fixed Rate	Vanilla –Worst of		
Fixed Rate	European Barrier –Worst of		
Fixed Rate	American Barrier –Worst of		
Floating Rate – Screen	Vanilla –Worst of		

In addition the redemption profiles regarding early redemption (issuer call and nominal call) may apply. The Final Terms specify the combination chosen by the Issuer. Investors should therefore read the description of the interest profile specified in the Final Terms as well as the description of the redemption profile specified in the Final Terms.

In addition to the Payoff Conditions, Section B of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to the index or share to which the Securities are linked ("Equity Linked Conditions")*) contains certain rights of the Issuer in relation to adjustment measures and Disruption Events. In addition, the Payoff Conditions contain a provision according to which the Issuer may terminate the Securities early instead of making an adjustment (Payoff Condition 2.3).

Interest profiles

The interest amount payable under the Securities (if any) will depend on the type of interest applicable pursuant to the respective Final Terms, being one of the following:

- (1) *Fixed Amount*
- (2) *Fixed Rate*
- (3) *Floating Rate – Screen Rate Determination*
- (4) *Conditional Interest – Single Asset; Conditional Interest – Worst of;*
- (5) *Conditional Interest With Memory– Single Asset; Conditional Interest With Memory – Worst of*

The detailed provisions in relation to these interest profiles are contained in Number 1.1 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption*

payments ("Payoff Conditions")) under the same respective heading as well as in Number 10 of the respective Final Terms.

(1) Fixed Amount

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(2) Fixed Rate

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and the relevant Day Count Fraction.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(3) Floating Rate – Screen Rate Determination

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay an amount of interest on each Interest Payment Date linked to a reference interest rate plus margin, if any (each as set out in the Final Terms of each Series of Securities). The reference interest rate may include a participation factor, maximum or minimum interest rate, or any combination of those features.

The reference interest rate may be EURIBOR, LIBOR or (currency) interbank offered rate as set out in the Final Terms.

EURIBOR (Euro interbank offered rate) means the interbank interest rate (i.e. the rate at which banks lend to each other), calculated daily as the average of the quotations for one to twelve month observed at 11.00 a.m. Brussels time of a sample of commercial banks, selected periodically by the European Banking Federation.

LIBOR (London Interbank Offered Rate) is the rate at which an individual contributor panel bank could borrow funds, were it to do so by asking for and then accepting interbank offers in reasonable market size, just prior to 11.00 a.m. London time.

This means that, unless the reference interest rate on the relevant determination date is equal to zero, an investor will generally receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(4) Conditional Interest – Single Asset; Conditional Interest – Worst of

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will only pay interest if the closing price or level of each Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to its corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means:

- (A) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is above its Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (B) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is equal to its Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to its Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (C) *If the Interest Barrier is below the Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, the closing price or level of any Underlying Asset is lower than its corresponding Interest Barrier on every Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(5) Conditional Interest With Memory – Single Asset; Conditional Interest With Memory – Worst of

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of each Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to its corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the sum of (a) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, and (b) the product of (a) and the number of previous consecutive Interest Valuation Dates in respect of which no interest was payable ("Y"). This

means that the amount of interest that is paid on an Interest Payment Date will also include interest in respect of any previous consecutive Interest Valuation Dates for which no interest was payable.

This means:

- (A) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is above its Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (B) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is equal to its Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to its Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (C) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is below its Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, the closing price or level of any Underlying Asset is lower than its corresponding Interest Barrier on every Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Redemption Profiles

The type of settlement depends on the provisions of the Final Terms and the type of the Underlying Asset(s). This is either (i) a cash amount ("**cash**") or (ii) a cash amount or the physical delivery of the (Worst Performing) Underlying Asset ("**cash or physical**"). Physical delivery does not apply if any Underlying Asset is an index.

I Early Redemption of the Securities

(i) Issuer Call

The Final Terms may specify that the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities prior to the redemption date on any Interest Payment Date excluding the Final Interest Payment Date subject to prior publication of the relevant notice.

Number 12 of the respective Final Terms of the Securities specifies if such type of redemption applies to the relevant Securities. The detailed provisions in relation to this feature are contained in Number 2.1 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 12 of the respective Final Terms.

(ii) Nominal Call

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of the relevant notice, if the outstanding Aggregate Nominal Amount or the outstanding Number of Securities, respectively of a Series of Securities is less than a certain threshold specified in the Final Terms.

Number 12 of the respective Final Terms of the Securities specifies if such type of redemption applies to the relevant Securities. The detailed provisions in relation to this feature are contained in Number 2.2 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 12 of the respective Final Terms.

II Redemption at the scheduled maturity of the Securities

If the Securities have not redeemed early, they will redeem on the Scheduled Redemption Date. The redemption amount payable (if any) will depend on the type of redemption applicable pursuant to the respective Final Terms. The following types of redemption may apply to the Securities:

- (1) *Vanilla – Single Asset*
- (2) *European Barrier – Single Asset*
- (3) *American Barrier – Single Asset*
- (4) *Vanilla – Worst of*
- (5) *European Barrier – Worst of*
- (6) *American Barrier – Worst of*

The return on the Securities will depend on the value or performance of the Underlying Asset(s) during the life of the Securities. The Final Valuation Price is calculated by the Determination Agent with reference to one or more closing prices or levels of the Underlying Asset(s).

The detailed provisions in relation to these redemption profiles are contained in Number 1.2 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 11 of the respective Final Terms.

(1) Vanilla – Single Asset

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset in the following respects:

- if "cash" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "cash or physical" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or

- the number of units of the Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Terms specify "cash" as the form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price and (2) the Strike Price.

If the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Terms specify "cash or physical" as the form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price. If the currency of the Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will receive a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below the Strike Price).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

(2) European Barrier – Single Asset

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset in the following respects:

- if "cash" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "cash or physical" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price is less than the Knock-in Barrier Price and the Final Terms specify "cash" as the form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the

product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price and (2) the Strike Price.

If the Final Valuation Price is less than the Knock-in Barrier Price and the Final Terms specify "cash or physical" as the form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price. If the currency of the Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below the Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount.

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

(3) American Barrier – Single Asset

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset in the following respects:

- if "cash" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "cash or physical" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price or a Trigger Event (as described below) has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Terms specify "cash" as the form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price and (2) the Strike Price.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Terms specify "cash or physical" as the form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by

dividing the Calculation Amount by the Strike Price. If the currency of the Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

To determine whether a Trigger Event has occurred, different observation types are relevant: (1) daily observation and (2) continuous observation. In the first case, a Trigger Event occurs if the Valuation Price of the Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price. In the second case, a Trigger Event occurs if the market price or level of the Underlying Asset at any time on any Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways or moves slightly downwards during the life of the Securities (such that on any Scheduled Trading Day it is never below the Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the price or level of the Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below the Strike Price).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one Scheduled Trading Day it is below the Knock-in Barrier Price) and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

(4) Vanilla – Worst of

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset in the following respects:

- if "cash" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "cash or physical" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Worst Performing Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Worst Performing Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "cash" as the form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "cash or physical" as the form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset. If the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will receive a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to its Initial Price moves upwards or sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below its Strike Price).

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

(5) *European Barrier – Worst of*

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset in the following respects:

- if "cash" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "cash or physical" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Worst Performing Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Worst Performing Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "cash" as the form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and (2) the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "cash or physical" as the form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset. If the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below its Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount.

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

(6) American Barrier – Worst of

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of each Underlying Asset in the following respects:

- if "cash" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "cash or physical" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Worst Performing Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Worst Performing Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset or a Trigger Event (as described below) has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify

"cash" as the form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and (2) the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "cash or physical" as the form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset. If the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

To determine whether a Trigger Event has occurred, different observation types are relevant: (1) daily observation and (2) continuous observation. In the first case, a Trigger Event occurs if the Valuation Price of any Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset. In the second case, a Trigger Event occurs if the market price or level of any Underlying Asset at any time on any Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset.

This means:

If (i) the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways or (ii) the price or level of no Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on any Scheduled Trading Day it is never below its Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below its Strike Price).

If the price or level of any Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one Scheduled Trading Day it is below its Knock-in Barrier Price) and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

Determination of Initial Price and Final Valuation Price

Initial Price

The Initial Price of an Underlying Asset is either:

- the price or level specified as such in the Final Terms; or

- if "Averaging-in" is specified as applicable in the Final Terms: the arithmetic average of the closing prices or levels of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "Min Lookback-in" is specified as applicable in the Final Terms: the lowest closing price or level of the Underlying Asset observed on certain dates; or
- if "Max Lookback-in" is specified as applicable in the Final Terms: the maximum closing price or level of the Underlying Asset observed on certain dates; or
- if nothing is specified in the Final Terms, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date.

Final Valuation Price

The Final Valuation Price of an Underlying Asset is either:

- if "Averaging-out" is specified as applicable in the Final Terms: the arithmetic average of the closing prices or levels of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "Min-Lookback-out" is specified as applicable in the Final Terms: the minimum closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "Max-Lookback-out" is specified as applicable in the Final Terms: the maximum closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if nothing is specified in the Final Terms, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Final Valuation Date.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN
TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

(see dual language version in the German prospectus)

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN/
FORM OF FINAL TERMS

(see dual language version in the German prospectus)

TAXATION

General Taxation Information

The information provided below does not purport to be a complete summary of tax law and practice currently applicable to the Securities. Transactions involving Securities (including purchases, transfers and/or redemptions), the accrual or receipt of any interest or premium payable on the Securities, the delivery of any entitlement and the death of a holder of any Security may have tax consequences for investors which may depend, amongst other things, upon the tax residence and/or status of the investor. Investors are therefore advised to consult their own tax advisers as to the tax consequences of transactions involving Securities and the effect of any tax laws in any jurisdiction in which they may be tax resident or otherwise liable to tax. In particular, no representation is made as to the manner in which payments under the Securities would be characterised by any relevant taxing authority.

The following summaries do not consider the tax treatment of payments or deliveries in respect of Underlying Assets. The taxation provisions applicable to such items may be different (and in some cases significantly different) from those described in the summary below.

Purchasers and/or sellers of Securities may be required to pay stamp taxes and other charges in addition to the issue price or purchase price (if different) of the Securities and in connection with the transfer or delivery of any Underlying Asset.

Investors are referred to Equity Linked Condition 6 and Additional Condition 8.

Terms defined in the sections below are defined for the purpose of the relevant section only.

As used below, the Savings Directive shall mean European Council Directive 2003/48/EC on the taxation of savings income.

1 United Kingdom Taxation

The comments are of a general nature based on current United Kingdom tax law and HM Revenue & Customs ("HMRC") published practice and are a summary of the understanding of the Issuer of current law and practice in the United Kingdom relating only to certain aspects of United Kingdom taxation. They are not intended to be exhaustive. They relate only to persons who are the beneficial owners of Securities and do not apply to certain classes of taxpayers (such as persons carrying on a trade of dealing in Securities, certain professional investors and persons connected with the Issuer) to whom special rules may apply.

Investors who may be subject to tax in a jurisdiction other than the United Kingdom or who may be unsure as to their tax position should seek their own professional advice.

Withholding Tax

(i) Payments of interest by the Issuer only

The Issuer, provided that it continues to be a bank within the meaning of section 991 of the Income Tax Act 2007 (the "Act"), and provided that the interest on Securities is paid in the ordinary course of

its business within the meaning of section 878 of the Act, will be entitled to make payments of interest without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax.

(ii) Payments of interest in respect of Securities which are listed on a recognised stock exchange

Payments of interest under Securities may be made without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax, provided that such Securities carry a right to interest, and are and remain listed on a "recognised stock exchange", as defined in section 1005 of the Act. The London Stock Exchange is a recognised stock exchange. Securities will satisfy this requirement if they are admitted to trading on the relevant recognised stock exchange, and are (in the case of the UK) included in the Official List or (in a country outside the UK where there is a recognised stock exchange) are officially listed in accordance with provisions corresponding to those generally applicable in EEA states.

Provided, therefore, that Securities are and remain so listed, interest on such Securities will be payable without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax whether or not the Issuer carries on a banking business in the United Kingdom and whether or not the interest is paid in the ordinary course of its business.

(iii) Payments of interest to certain holders

Interest on Securities may also be paid without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax where, at the time the payment is made, the Issuer reasonably believes that either:

- (a) the person beneficially entitled to the interest payable on such Securities is within the charge to United Kingdom corporation tax as regards the payment of such interest; or
- (b) the payment is made to one of the classes of exempt bodies or persons set out in section 936 of the Act,

provided that HMRC has not given a direction (in circumstances where it has reasonable grounds to believe that such payment of interest will not be an "excepted payment" at the time the payment is made) that the interest should be paid under deduction of tax.

(iv) Securities with a maturity of less than 365 calendar days

Interest on Securities having a maturity of less than one year from the date of issue and which are not issued under arrangements, the effect of which is to render such Securities part of a borrowing with a total term of a year or more, may also be paid without deduction for or on account of United Kingdom income tax.

(v) Other withholdings

In other cases, an amount may have to be withheld from payments of interest on Securities for or on account of United Kingdom income tax at the basic rate, subject to the availability of other exemptions or reliefs or to any direction to the contrary from HMRC in respect of such relief as may be available under an applicable double taxation treaty.

In addition, an amount for or on account of United Kingdom income tax at the basic rate may have to be withheld on payments on Securities where such payments do not constitute interest for United Kingdom tax purposes but instead constitute either annual payments or, in the case of Securities

which are capable of physical settlement, manufactured payments for United Kingdom tax purposes, in each case subject to the availability of exemptions or reliefs or subject to any direction to the contrary from HMRC in respect of such relief as may be available under an applicable double taxation treaty.

Reporting Requirements

Persons in the United Kingdom paying interest to, or receiving interest on behalf of, another person who is an individual may be required to provide certain information to HMRC regarding the identity of the payee or the person entitled to the interest. In certain circumstances, such information may be exchanged with tax authorities in other countries.

The provisions referred to above may also apply, in certain circumstances, to payments of amounts due on redemption of Securities that constitute "deeply discounted securities" (as defined in Chapter 8 of Part 4 of the Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005). However, HMRC's published practice indicates that no such information will be required in relation to such redemption amounts where they are paid before 5 April 2013. It is likely that HMRC will continue to apply this concession beyond 5 April 2013, however, HMRC has not yet confirmed this.

Investors are also directed to the disclosure below in respect of the Savings Directive.

United Kingdom Stamp Duty and Stamp Duty Reserve Tax ("SDRT")

Depending upon the terms and conditions of the relevant Securities (including, but not limited to, whether the Securities are in bearer or registered form), UK stamp duty or SDRT may be payable on the issue or on the subsequent transfer of such Securities.

Proposed Financial Transaction Tax

On 1 February 2013, the European Commission announced that on 14 February 2013 it would adopt a proposal for a council directive on a common system of financial transaction tax ("FTT") and amending Directive 2008/7/EC to be implemented under enhanced co-operation by 11 Member States. If all participating Member States agree the text of the Directive by 30 September 2013, it is proposed that the FTT will apply in those 11 Member States from 1 January 2014.

Subject to certain exemptions, the FTT will apply to all financial transactions (including those relating to shares and securities) to which a financial institution established in the territory of one of the 11 participating Member States is party (acting either for its own account or for the account of another person). The FTT is primarily a tax levied on financial institutions (such as banks, credit institutions and pension funds) in the secondary market and not on primary market transactions i.e. subscriptions and issuances such as under this Base Prospectus). However, such financial institutions may choose to transfer the FTT cost on to the holders of Securities, who may consequently suffer additional capital and transaction costs.

As at the date of this Base Prospectus, the United Kingdom is not one of the 11 Member States that will introduce the FTT. Should this position change the United Kingdom would be required to remove the UK stamp duty and SDRT charge on transactions which would be subject to the FTT.

However, notwithstanding that the United Kingdom is not a participant Member State, any financial transaction between a UK financial institution and an EU financial institution in a participating Member

State will bring the transaction within the scope of the FTT and make both counterparties jointly and severally liable.

2 European Union Taxation

EU Savings Tax Directive

On 3 June 2003 the European Union Council adopted the directive 2003/48/EC regarding the taxation of savings income (the "**Savings Directive**"). The Savings Directive is effective as from 1 July 2005. Under the Savings Directive each Member State is required to provide to the tax authorities of another Member State details of payments of interest or other similar income paid by a person within its jurisdiction to an individual resident in that other Member State. Austria, Belgium and Luxembourg may instead apply a withholding system for a transitional period in relation to such payments, deducting tax at rates rising over time to 35%. However, Belgium has elected to switch to the exchange of information system with effect from 1 January 2010. The transitional period has commenced on 1 July 2005 and terminates at the end of the first fiscal year following agreement by certain non-EU countries to the exchange of information relating to such payments (the ending of such transitional period being dependent upon the conclusion of certain other agreements relating to information exchange with certain other countries). Similar provisions may apply under agreements entered into pursuant to the Savings Directive in respect of interest payments made by persons within the jurisdiction of certain territories, not being Member States to individuals resident in Member States, and, in some cases, vice versa.

On 13 November 2008, the European Commission published a proposal for amendments to the Savings Directive, which included a number of suggested changes which, if implemented, would broaden the scope of the requirements described above. The European Parliament expressed its opinion on the proposal on 24 April 2009, and the European Economic and Social Committee did the same on 13 May 2009.

A second review of the Savings Directive was published on 2 March 2012. The main findings of the review, including the widespread use of offshore jurisdictions for intermediary entities and the growth in key markets that provide products comparable to debt claims, reinforce the case to not only extend the scope of the Savings Directive, but also of relevant agreements.

Prospective Holders who are in any doubt as to their position should consult their own tax advisers.

3 German Taxation

German tax resident investors

The following general overview does not consider all aspects of income taxation in the Federal Republic of Germany ("**Germany**") that may be relevant to a Holder in the light of the Holder's particular circumstances and income tax situation. This general overview is based on German tax laws and regulations, all as currently in effect and all subject to change at any time, possibly with retroactive effect.

German tax resident investors holding Securities as private assets

Taxation of income from the Securities

If the Securities are held as private assets (*Privatvermögen*) by an individual investor whose residence or habitual abode is in Germany, payments of interest under the Securities are generally taxed as investment income (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) at a 25 per cent. flat tax (*Abgeltungsteuer*) (plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) thereon and, if applicable to the individual investor, church tax (*Kirchensteuer*)).

The same applies to capital gains from the sale or redemption of the Securities. The capital gain is generally determined as the difference between the proceeds from the sale or redemption of the Securities and the acquisition costs. Expenses directly and factually related (*unmittelbarer sachlicher Zusammenhang*) to the sale or redemption are taken into account in computing the taxable capital gain. Otherwise the deduction of related expenses for tax purposes is not permitted. In case of physical delivery of assets upon redemption of the Securities, generally the fair market value of the assets delivered will be taken into account when determining the amount of proceeds received from the redemption subject to the provisions on the rollover relief described below.

Where the Securities are acquired and/or sold in a currency other than Euro, the acquisition costs will be converted into Euro at the time of acquisition, the sales proceeds will be converted in Euro at the time of sale, and only the difference will then be computed in Euro.

In case of Securities where the Issuer is entitled to physical delivery of shares or securities (*Wertpapiere*), the delivery of the shares or securities may, depending on the final terms of the Securities, not constitute a taxable event with respect to capital gain or losses built into the Securities at the time of the delivery (so-called rollover relief). In case of the rollover relief being available, the acquisition costs the investor has in the Securities will generally be rolled over into acquisition costs of the shares or securities delivered. Any capital gains or losses built into the Securities would then be taxable upon the sale or redemption of the shares or securities delivered only.

The flat tax is generally collected by way of withholding (see subsequent paragraph – *Withholding tax*) and the tax withheld shall generally satisfy the individual investor's tax liability with respect to the Securities. If, however, no or not sufficient tax was withheld (e.g., in case there is no Domestic Paying Agent, as defined below) the investor will have to include the income received with respect to the Securities in its annual income tax return. The flat tax will then be collected by way of tax assessment. The investor may also opt for inclusion of investment income in its income tax return if the aggregated amount of tax withheld on investment income during the year exceeded the investor's aggregated flat tax liability on investment income (e.g., because of available losses carried forward or foreign tax credits). If the investor's individual income tax rate which is applicable on all taxable income including the investment income is lower than 25 per cent., the investor may opt to be taxed at individual progressive rates with respect to its investment income.

Capital losses from the sales or redemption of the Securities held as private assets should generally be tax-recognised irrespective of the holding period of the Securities. However, in case where no (or only *de minimis*) payments are made to the Holders on the maturity or redemption date of the Securities, any capital losses might not be recognised by the German tax authorities. Any tax-recognised capital losses may not be used to offset other income like employment or business income but may only be

offset against investment income. Capital losses not utilised in one annual assessment period may be carried forward into subsequent assessment periods but may not be carried back into preceding assessment periods.

Individual investors are entitled to a saver's lump sum tax allowance (*Sparer-Pauschbetrag*) for investment income of 801 Euro per year (1,602 Euro jointly assessed husband and wife). The saver's lump sum tax allowance is also taken into account for purposes of withholding tax (see subsequent paragraph – *Withholding tax*) if the investor has filed a withholding tax exemption request (*Freistellungsauftrag*) with the respective Domestic Paying Agent (as defined below). The deduction of related expenses for tax purposes is not permitted.

Withholding tax

There is in the Federal Republic of Germany no statutory obligation for the Issuer to withhold or deduct taxes or other duties on capital and/or interest payments on the Notes ("withholding tax") on the date of this Prospectus. The flat tax (please see paragraph below), for the withholding of which the German Paying Agent is responsible, is to be distinguished from the aforesaid.

If the Securities are kept or administered in a domestic securities deposit account by a German credit institution (*Kreditinstitut*) or financial services institution (*Finanzdienstleistungsinstitut*) (or with a German branch of a foreign credit or financial services institution), or with a German securities trading company (*Wertpapierhandelsunternehmen*) or a German securities trading bank (*Wertpapierhandelsbank*) (altogether a "**Domestic Paying Agent**") which pays or credits the interest, a 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, resulting in a total withholding tax charge of 26.375 per cent, is levied on the interest payments. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax is collected for the individual investor.

Capital gains from the sale or redemption of the Securities are also subject to the 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, if the Securities are kept or administered by a Domestic Paying Agent effecting the sale or redemption from the time of their acquisition. If the Securities were sold or redeemed after being transferred to a securities deposit account with another Domestic Paying Agent, 25 per cent. withholding tax (plus solidarity surcharge thereon) would be levied on 30 per cent. of the proceeds from the sale or the redemption, as the case may be, unless the investor or the previous depository bank was able and allowed to prove evidence for the investor's actual acquisition costs to the current Domestic Paying Agent. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax is collected for the individual investor.

German resident investors holding the Securities as business assets

Taxation of income from the Securities

If the Securities are held as business assets (*Betriebsvermögen*) by an individual or corporate investor which is tax resident in Germany (i.e., a corporation with its statutory seat or place of management in Germany), interest income and capital gains from the Securities are subject to personal income tax at individual progressive rates or corporate income tax (plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon and church tax, if applicable) and, in general, trade tax. The effective trade tax rate depends on the applicable trade tax factor (*Gewerbsteuer-Hebesatz*) of the relevant municipality where the business

is located. In case of individual investors the trade tax may, however, be partially or fully creditable against the investor's personal income tax liability depending on the applicable trade tax factor and the investor's particular circumstances.

In case of physical delivery of assets upon redemption of the Securities, the delivery will constitute a taxable exchange where the difference amount between the fair market value of the Securities and the tax base of the Securities (i.e., generally book values) will be subject to personal income tax or corporate income tax and, in general, trade tax as described above. Unlike for German tax resident investors holding the Securities as private assets, no rollover relief will be available for German resident investors holding the Securities as business assets.

Capital losses from the sale or redemption of the Securities should generally be tax-recognised and may generally be offset against other income. It can however not be ruled out that certain Securities may be classified as derivative transactions (*Termingeschäfte*) for tax purposes. In this case, any capital losses from such Securities would be subject to a special ring-fencing provision and could generally only be offset against gains from other derivative transactions.

Withholding tax

If the Securities are kept or administered by a Domestic Paying Agent which pays or credits the interest, a 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, resulting in a total withholding tax charge of 26.375 per cent, is generally levied on the interest payments. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax is collected for the individual investor.

No withholding is generally required on capital gains from the disposal or redemption of the Securities which is derived by German resident corporate investors and, upon application, by individual investors holding the Securities as assets of a German business, subject to certain requirements.

Any capital losses incurred from the disposal or redemption of the Securities will not be taken into account for withholding tax purposes. The withholding tax does not satisfy the investor's personal or corporate income tax liability with respect to the Securities. The income from the Securities will have to be included in the investor's personal or corporate income tax return.

Any German withholding tax (including surcharges) is generally fully creditable against the investor's personal or corporate income tax liability or refundable, as the case may be.

Non-German tax resident investors

Income derived from the Securities by investors who are not tax resident in Germany is in general not subject to German income taxation, and no withholding tax shall be withheld, provided however (i) the Securities are not held as business assets of a German permanent establishment of the investor or by a permanent German representative of the investor and (ii) the income derived from the Securities does not otherwise constitute German source income (such as income from the letting and leasing of certain property located in Germany) or (iii) the income is paid by a Domestic Paying Agent against presentation of the Securities or interest coupons (so-called over-the-counter transaction, *Tafelgeschäfte*).

If the income derived from the Securities is subject to German taxation according to (i) through (iii) above, the income is subject to German income taxation and withholding tax similar to that described above for German tax residents. Under certain circumstances, foreign investors may benefit from tax

reductions or tax exemptions under applicable double tax treaties (*Doppelbesteuerungsabkommen*) entered into with Germany.

Inheritance tax and gift tax

The transfer of Securities to another person by way of gift or inheritance may be subject to German gift or inheritance tax, respectively, if *inter alia*

- (i) the testator, the donor, the heir, the donee or any other acquirer had his residence, habitual abode or, in case of a corporation, association (*Personenvereinigung*) or estate (*Vermögensmasse*), has its seat or place of management in Germany at the time of the transfer of property,
- (ii) except as provided under (i), the testator's or donor's Securities belong to business assets attributable to a permanent establishment or a permanent representative in Germany.

Special regulations may apply to certain German expatriates.

Prospective Holders are urged to consult with their tax advisor to determine the particular inheritance or gift tax consequences in light of their particular circumstances.

Other taxes

The purchase, sale or other disposal of Securities does not give rise to capital transfer tax, value added tax, stamp duties or similar taxes or charges in Germany. However, under certain circumstances entrepreneurs may choose liability to value added tax with regard to the sales of Securities to other entrepreneurs which would otherwise be tax exempt. Net wealth tax (*Vermögensteuer*) is, at present, not levied in Germany.

4 Austrian Taxation

This section on taxation contains a brief summary of the Issuer's understanding with regard to certain important principles which are of significance in connection with the purchase, holding or sale of the Securities in the Republic of Austria. This summary does not purport to exhaustively describe all possible tax aspects and does not deal with specific situations which may be of relevance for certain potential investors. The following comments are rather of a general nature and included herein solely for information purposes. These comments are not intended to be, nor should they be construed to be, legal or tax advice. This summary furthermore only refers to investors which are subject to unlimited (corporate) income tax liability in Austria. It is based on the currently valid tax legislation, case law and regulations of the tax authorities, as well as their respective interpretation, all of which may be amended from time to time. Such amendments may possibly also be effected with retroactive effect and may negatively impact on the tax consequences described. It is recommended that potential purchasers of the Securities consult with their legal and tax advisors as to the tax consequences of the purchase, holding or sale of the Securities. Tax risks resulting from the Securities (in particular from a potential qualification as a foreign investment fund within the meaning of sec. 188 of the Austrian Investment Funds Act 2011 (*Investmentfondsgesetz 2011*)) shall in any case be borne by the purchaser. For the purposes of the following it is assumed that the Securities are legally and factually offered to an indefinite number of persons.

General remarks

Individuals having a permanent domicile (*Wohnsitz*) and/or their habitual abode (*gewöhnlicher Aufenthalt*) in Austria are subject to income tax (*Einkommensteuer*) in Austria on their worldwide income (unlimited income tax liability; *unbeschränkte Einkommensteuerpflicht*). Individuals having neither a permanent domicile nor their habitual abode in Austria are subject to income tax only on income from certain Austrian sources (limited income tax liability; *beschränkte Einkommensteuerpflicht*).

Corporations having their place of effective management (*Ort der Geschäftsleitung*) and/or their legal seat (*Sitz*) in Austria are subject to corporate income tax (*Körperschaftsteuer*) in Austria on their worldwide income (unlimited corporate income tax liability; *unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht*). Corporations having neither their place of effective management nor their legal seat in Austria are subject to corporate income tax only on income from certain Austrian sources (limited corporate income tax liability; *beschränkte Körperschaftsteuerpflicht*).

Both in case of unlimited and limited (corporate) income tax liability Austria's right to tax may be restricted by double taxation treaties.

Income taxation of the Securities

Pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act (*Einkommensteuergesetz*), the term investment income (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) comprises:

- income from the letting of capital (*Einkünfte aus der Überlassung von Kapital*) pursuant to sec. 27(2) of the Austrian Income Tax Act, including dividends and interest;
- income from realised increases in value (*Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen*) pursuant to sec. 27(3) of the Austrian Income Tax Act, including gains from the sale, redemption and other realisation of assets that lead to income from the letting of capital, zero coupon bonds and also broken-period interest; and
- income from derivatives (*Einkünfte aus Derivaten*) pursuant to sec. 27(4) of the Austrian Income Tax Act, including cash settlements, option premiums received and income from the sale or other realisation of forward contracts like options, futures and swaps and other derivatives such as index certificates.

Also the withdrawal of the Securities from a bank deposit (*Depotentnahme*) and circumstances leading to Austria's loss of taxation right regarding the Securities vis-à-vis other countries, e.g., a relocation from Austria (*Wegzug*), are in general deemed to constitute a sale (cf. sec. 27(6)(1) of the Austrian Income Tax Act).

Individuals subject to unlimited income tax liability in Austria holding the Securities as a non-business asset are subject to income tax on all resulting investment income pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act. In case of investment income with an Austrian nexus (*inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen*), basically meaning income that is paid by an Austrian paying agent (*auszahlende Stelle*) or an Austrian custodian agent (*depotführende Stelle*), the income is subject to a withholding tax of 25%; no additional income tax is levied over and above the amount of tax withheld (final taxation pursuant to sec. 97(1) of the Austrian Income Tax Act). In case of investment income without an Austrian nexus, the income must be included in the income tax return and is subject to a

flat income tax rate of 25%. In both cases upon application the option exists to tax all income subject to the tax rate of 25% at the lower progressive income tax rate (option to regular taxation pursuant to sec. 27a(5) of the Austrian Income Tax Act). Pursuant to sec. 27(8) of the Austrian Income Tax Act, losses from investment income may not be offset with other types of income. Negative income subject to the flat tax rate of 25% may not be offset with income subject to the progressive income tax rate (this equally applies in case of an exercise of the option to regular taxation). Further, an offsetting of losses from realised increases in value and from derivatives in the form of securities with (i) interest and other claims against credit institutions and (ii) income from Austrian or foreign private law foundations and comparable legal estates (*privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen*) is not permissible.

Individuals subject to unlimited income tax liability in Austria holding the Securities as a business asset are subject to income tax on all resulting investment income pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act. In case of investment income with an Austrian nexus (as described above) the income is subject to a withholding tax of 25%. While this withholding tax has the effect of final taxation for income from the letting of capital, income from realised increases in value and income from derivatives must on the other hand be included in the income tax return (nevertheless flat income tax rate of 25%). In case of investment income without an Austrian nexus, the income must always be included in the income tax return (flat income tax rate of 25%). In both cases upon application the option exists to tax all income subject to the tax rate of 25% at the lower progressive income tax rate (option to regular taxation pursuant to sec. 27a(5) of the Austrian Income Tax Act). Pursuant to sec. 6(2)(c) of the Austrian Income Tax Act, depreciations to the lower fair market value and losses from the sale, redemption and other realisation of financial assets and derivatives in the sense of sec. 27(3) and (4) of the Austrian Income Tax Act, which are subject to the special tax rate of 25%, are primarily to be offset against income from realised increases in value of such financial assets and derivatives and with appreciations in value of such assets; only half of the remaining negative difference may be offset against other types of income (and carried forward).

Corporations subject to unlimited corporate income tax liability in Austria are subject to corporate income tax on interest from the Securities at a rate of 25%. In case of investment income with an Austrian nexus (as described above) the income is subject to a withholding tax of 25%, which can be credited against the corporate income tax liability. However, under the conditions set forth in sec. 94(5) of the Austrian Income Tax Act no withholding tax is levied in the first place. Income from the sale of the Securities is subject to corporate income tax of 25%. Losses from the sale of the Securities can be offset against other income (and carried forward).

Private foundations pursuant to the Austrian Private Foundations Act fulfilling the prerequisites contained in sec. 13(3) and (6) of the Austrian Corporate Income Tax Act and holding the Securities as a non-business asset are subject to interim taxation at a rate of 25% on interest income, income from realised increases in value and income from derivatives in the form of securities. Interim tax does not fall due insofar as distributions subject to withholding tax are made to beneficiaries in the tax period. In case of investment income with an Austrian nexus (as described above) the income is in general subject to a withholding tax of 25%, which can be credited against the tax falling due. Under the conditions set forth in sec. 94(12) of the Austrian Income Tax Act no withholding tax is levied.

Pursuant to sec. 93(6) of the Austrian Income Tax Act, the Austrian custodian agent is obliged to automatically offset negative investment income against positive investment income, taking into account all of a taxpayer's bank deposits with the custodian agent. If negative and at the same time or later positive income is earned, then the negative income is to be offset against the positive income. If positive and later negative income is earned, then the withholding tax on the positive income is to be refunded, with such refund being limited with 25% of the negative income. In certain cases, the offsetting is not permissible. The custodian agent has to issue a written confirmation on the offsetting of losses for each bank deposit.

Pursuant to sec. 188 of the Austrian Investment Funds Act 2011, a foreign investment fund is defined as any assets subject to a foreign jurisdiction which, irrespective of the legal form they are organized in, are invested according to the principle of risk-spreading on the basis either of a statute, of the entity's articles or of customary exercise. Certain collective investment vehicles investing in real estate are exempted. It should be noted that the Austrian tax authorities have commented upon the distinction between index certificates of foreign issuers on the one hand and foreign investment funds on the other hand in the Investment Fund Regulations (*Investmentfondsrichtlinien*). Pursuant to these, no foreign investment fund may be assumed if for the purposes of the issuance no predominant actual purchase of the underlying assets by the issuer or a trustee of the issuer, if any, is made and no actively managed assets exist. Directly held bonds shall not be considered as foreign investment funds if the performance of the bonds depends on an index, notwithstanding the fact of whether the index is a well-known one, an individually constructed "fixed" index or an index which is changeable at any time.

EU withholding tax

Sec. 1 of the Austrian EU Withholding Tax Act (*EU-Quellensteuergesetz*) – which transforms into national law the provisions of Council Directive 2003/48/EC of 3 June 2003 on taxation of savings income in the form of interest payments – provides that interest payments paid or credited by an Austrian paying agent to a beneficial owner who is an individual resident in another EU member state (or in certain dependent or associated territories) are subject to a withholding tax of 35% if no exception from such withholding applies. Sec. 10 of the Austrian EU Withholding Tax Act provides for an exemption from withholding tax where the beneficial owner presents to the paying agent a certificate drawn up in his/her name by the competent authority of his/her member state of residence for tax purposes, indicating the name, address and tax or other identification number or, failing such, the date and place of birth of the beneficial owner, the name and address of the paying agent, and the account number of the beneficial owner or, where there is none, the identification of the security; such certificate shall be valid for a period not exceeding three years.

Regarding the issue of whether also index certificates are subject to the EU withholding tax, the Austrian tax authorities distinguish between index certificates with and without a capital guarantee, a capital guarantee being the promise of repayment of a minimum amount of the capital invested or the promise of the payment of interest. The exact tax treatment of index certificates furthermore depends on their underlying.

Tax treaty between Austria and Switzerland

On 1 January 2013 the Treaty between the Republic of Austria and the Swiss Confederation on Cooperation in the Areas of Taxation and Capital Markets entered into force. The treaty provides that a Swiss paying agent has to withhold a withholding tax with the effect of final taxation corresponding to the Austrian income tax, amounting to 25%, on income and capital gains from assets booked with an account or deposit of such Swiss paying agent, if the relevant holder of such assets (i.e. in general individuals on their own behalf and as beneficial owners of domiciliary companies) is tax resident in Austria. The following income and capital gains are subject to the withholding tax: interest income, dividends and capital gains. The treaty, however, does not apply to interest covered by the Agreement between the European Community and the Swiss Confederation providing for measures equivalent to those laid down in Council Directive 2003/48/EC on taxation of savings income in the form of interest payments. The taxpayer can opt for voluntary disclosure instead of the withholding tax by expressly authorising the Swiss paying agent to disclose to the competent Austrian authority the income and capital gains; these subsequently have to be included in the income tax return.

Austrian inheritance and gift tax

Austria does not levy inheritance or gift tax.

However, it should be noted that certain gratuitous transfers of assets to (Austrian or foreign) private law foundations and comparable legal estates (*privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen*) are subject to foundation tax (*Stiftungseingangssteuer*) pursuant to the Austrian Foundation Tax Act (*Stiftungseingangssteuergesetz*). Such tax is triggered if the transferor and/or the transferee at the time of transfer have a domicile, their habitual abode, their legal seat or their place of effective management in Austria. Certain exemptions apply in case of a transfer *mortis causa*, in particular for bank deposits, publicly placed bonds and portfolio shares (i.e., less than 1%). The tax basis is the fair market value of the assets transferred minus any debts, calculated at the time of transfer. The tax rate is in general 2.5%, with a higher rate of 25% applying in special cases.

In addition, a special notification obligation exists for gifts of money, receivables, shares in corporations, participations in partnerships, businesses, movable tangible assets and intangibles. The notification obligation applies if the donor and/or the donee have a domicile, their habitual abode, their legal seat or their place of effective management in Austria. Not all gifts are covered by the notification obligation: In case of gifts to certain related parties, a threshold of EUR 50,000 per year applies; in all other cases, a notification is obligatory if the value of gifts made exceeds an amount of EUR 15,000 during a period of five years. Furthermore, gratuitous transfers to foundations falling under the Austrian Foundation Tax Act described above are also exempt from the notification obligation. Intentional violation of the notification obligation may lead to the levying of fines of up to 10% of the fair market value of the assets transferred.

Further, it should be noted that gratuitous transfers of the Securities may trigger income tax on the level of the transferor pursuant to sec. 27(6)(1) of the Austrian Income Tax Act (see above).

5 Dutch Taxation

The following summary of certain Dutch taxation matters is based on the laws and practice in force as of the date of this Base Prospectus and is subject to any changes in law and the interpretation and application thereof, which changes could be made with retroactive effect. The following summary does not purport to be a comprehensive description of all the tax considerations that may be relevant to a decision to acquire, hold or dispose of a Security, and does not purport to deal with the tax consequences applicable to all categories of investors, some of which may be subject to special rules.

Investors are advised to consult their professional advisers as to the tax consequences of purchase, ownership and disposition of the Securities.

Withholding Tax

All payments made by the Issuer of interest and principal under the Securities can be made free of withholding or deduction of any taxes of whatever nature imposed, levied, withheld or assessed by The Netherlands or any political subdivision or taxing authority thereof or therein.

Other Taxes

The subscription, issue, placement, allotment, delivery or transfer of a Security will not be subject to registration tax, stamp duty or any other similar tax or duty payable in The Netherlands.

Residence

The holder of a Security will not be, or deemed to be, resident in The Netherlands for tax purposes and, subject to the exceptions set out above, will not otherwise be subject to Dutch taxation, by reason only of acquiring, holding or disposing of a Security or the execution, performance, delivery and/or enforcement of a Security.

6 Luxembourg Taxation

The comments below are intended as a basic summary of certain tax consequences in relation to the purchase, ownership and disposal of the Securities under Luxembourg law. Persons who are in any doubt as to their tax position should consult a professional tax adviser.

Withholding tax and Self-Applied Tax

Under Luxembourg tax law currently in effect and with the possible exception of interest paid to certain individual holders of Securities or so-called residual entities, there is no Luxembourg withholding tax on payments of interest (including accrued but unpaid interest). There is also no Luxembourg withholding tax, with the possible exception of payments made to certain individual holders of Securities or so-called residual entities, upon repayment of principal in case of reimbursement, redemption, repurchase or exchange of the Securities.

Luxembourg non-resident individuals

Under the Luxembourg laws dated 21 June 2005 (the "Laws") implementing the Savings Directive and several agreements concluded between Luxembourg and certain dependent or associated territories of the EU, a Luxembourg based paying agent (within the meaning of the Laws) is required since 1 July

2005 to withhold tax on interest and other similar income paid by it to (or under certain circumstances, to the benefit of) an individual or certain "residual entities" resident or established in another Member State or in certain EU dependent or associated territories, unless the beneficiary of the interest payments elects for the exchange of information or, in case of an individual beneficiary, the tax certificate procedure. "Residual entities" within the meaning of Article 4.2 of the Savings Directive are entities established in a Member State or in certain EU dependent or associated territories which are not legal persons (the Finnish and Swedish companies listed in Article 4.5 of the Savings Directive are not considered as legal persons for this purpose), whose profits are not taxed under the general arrangements for the business taxation, which are not and have not opted to be treated as UCITS recognised in accordance with the Council Directive 85/611/EEC, as replaced by the European Council Directive 2009/65/EC, or similar collective investment funds located in Jersey, Guernsey, the Isle of Man, the Turks and Caicos Islands, the Cayman Islands, Montserrat or the British Virgin Islands.

The current withholding tax rate is 35 per cent. The withholding tax system will only apply during a transitional period, the ending of which depends on the conclusion of certain agreements relating to information exchange with certain third countries.

The European Commission has proposed certain amendments to the Savings Directive, which may, if implemented, amend or broaden the scope of the requirements described above.

Luxembourg resident individuals

In accordance with the law of 23 December 2005, as amended (the "Law") on the introduction of a withholding tax on certain interest payments on savings income, interest payments made by Luxembourg paying agents (defined in the same way as in the Savings Directive) to Luxembourg individual residents or to certain residual entities that secure interest payments on behalf of such individuals (unless such entities have opted either to be treated as UCITS recognised in accordance with the European Council Directive 85/611/EEC, as replaced by the European Council Directive 2009/65/EC, or for the exchange of information regime) are subject to a 10 per cent. withholding tax.

Pursuant to the Law, Luxembourg resident individuals, acting in the course of their private wealth, can opt to self-declare and pay a 10 per cent. tax on interest payments made after 31 December 2007 by paying agents (defined in the same way as in the Savings Directive) located in an EU Member State other than Luxembourg, a Member State of the European Economic Area other than an EU Member State or in a State or territory which has concluded an international agreement directly related to the Savings Directive.

7 Belgian Taxation

The following summary describes the principal Belgian tax considerations with respect to the holding of Securities obtained by an investor in Belgium. This information is of a general nature based on the description of the Securities in the Conditions and does not purport to be a comprehensive description of all Belgian tax considerations that may be relevant to a decision to acquire, to hold or to dispose of the Securities. In some cases, different rules can be applicable taking into account the Final Terms. This summary is based on Belgian tax legislation, treaties, rules, and administrative interpretations and similar documentation, in force as of the date of the publication of this Base Prospectus, without

prejudice to any amendments introduced at a later date, even if implemented with retroactive effect. Unless expressly stated otherwise, this summary does not describe the tax consequences for a holder of Securities that are redeemable in exchange for, or convertible into shares or other underlying assets, or of the exercise, settlement or redemption of such Securities.

Each investor should consult a professional adviser with respect to the tax consequences of an investment in the Securities, taking into account the Final Terms and taking into account the influence of each regional, local or national law.

Belgian Withholding Tax and Belgian Income Tax

Tax rules applicable to natural persons resident in Belgium

Individuals who are Belgian residents for tax purposes, i.e., individuals subject to the Belgian individual income tax (*Personenbelasting / Impôt des personnes physiques*) and who hold the Securities as a private investment, are subject to the following tax treatment in Belgium with respect to the Securities. Other tax rules apply to Belgian resident individuals holding the Securities not as a private investment but in the framework of their professional activity or when the transactions with respect to the Securities fall outside the scope of the normal management of their own private estate.

Under Belgian tax law, "interest" income includes: (i) periodic interest income, (ii) any amount paid by the Issuer in excess of the issue price (whether or not on the maturity date), and (iii) only if the Securities qualify as "fixed income securities" (in the meaning of Article 2, §1, 8° Belgian Income Tax Code), in the case of a realisation of the Securities between two interest payment dates, the interest accrued during the holding period. In general, Securities are qualified as "fixed income securities" if there is a causal link between the amount of interest income and the holding period of the security, on the basis of which it is possible to calculate the amount of pro rata interest income at the moment of the sale of the Securities during their lifetime.

Payments of interest on the Securities made through a paying agent in Belgium will in principle be subject to a 25 per cent. withholding tax in Belgium (calculated on the interest received after deduction of any non-Belgian withholding taxes). The Belgian withholding tax constitutes the final income tax for Belgian resident individuals. This means that they do not have to declare the interest obtained on the Securities in their personal income tax return, provided withholding tax was levied on these interest payments. They may nevertheless elect to declare interest in respect of the Securities in their personal income tax return.

If the interest is paid outside Belgium without the intervention of a Belgian paying agent, the interest received (after deduction of any non-Belgian withholding tax) must be declared in the personal income tax return.

Interest income which is declared in the annual personal income tax return will in principle be taxed at a flat rate of 25 per cent. (or at the progressive personal tax rate taking into account the taxpayer's other declared income, whichever is more beneficial). If the interest payment is declared, any withholding tax retained may be credited.

Capital gains realised upon the sale of the Securities or upon the exercise or settlement of exercisable Certificates, are in principle tax exempt, except if the capital gains are realised outside the scope of the

management of one's private estate or except to the extent that the capital gains qualify as interest (as defined above). Capital losses are in principle not tax deductible.

Belgian resident corporations

Corporations that are Belgian residents for tax purposes, i.e., corporations subject to Belgian corporate income tax (*Vennootschapsbelasting / Impôt des sociétés*) are subject to the following tax treatment in Belgium with respect to the Securities.

Interest derived by Belgian corporate investors on the Securities and capital gains realised on the disposal or settlement of the Securities will in principle be subject to Belgian corporate income tax at the rate of in principle 33.99 per cent. However, in the event of a physical delivery of assets upon exercise of exercisable Certificates, Belgian corporations in principle have to record the assets received upon exercise at a value equal to the premium paid for the exercisable Certificates increased with the strike price of the exercisable Certificates. Capital losses on the Securities are in principle tax deductible.

Payments of interest (as defined in the section "*Tax rules applicable to natural persons resident in Belgium*") on the Securities made through a paying agent in Belgium will in principle be subject to a 25 per cent. withholding tax in Belgium (calculated on the interest received after deduction of any non-Belgian withholding taxes).

However, interest payments on the Securities (except Zero Coupon Securities and other Securities which provide for the capitalisation of interest) made through a paying agent in Belgium can under certain circumstances be exempt from withholding tax, provided a special affidavit is delivered. The Belgian withholding tax that has been levied is creditable and refundable in accordance with the applicable legal provisions.

Other Belgian legal entities

Legal entities that are Belgian residents for tax purposes, i.e. that are subject to Belgian tax on legal entities (*Rechtspersonenbelasting / Impôt des personnes morales*) are subject to the following tax treatment in Belgium with respect to the Securities.

Payments of interest (as defined in the section "*Tax rules applicable to natural persons resident in Belgium*") on the Securities made through a paying agent in Belgium will in principle be subject to a 25 per cent. withholding tax in Belgium and no further tax on legal entities will be due on the interest. However, if the interest is paid outside Belgium, i.e., without the intervention of a Belgian paying agent and without deduction of the Belgian withholding tax, the legal entity itself is liable to declare the interest to the Belgian tax administration and to pay the 25 per cent. withholding tax to the Belgian treasury.

Capital gains realised on the Securities (including upon the settlement of exercisable Certificates) are in principle tax exempt, except to the extent the capital gain qualifies as interest (as defined in the section "*Tax rules applicable to natural persons resident in Belgium*"). Capital losses on the Securities are in principle not tax deductible.

Organisation for Financing Pensions

Belgian pension fund entities that have the form of an Organisation for Financing Pensions ("OFFP") are subject to Belgian corporate income tax (*Vennootschapsbelasting / Impôt des sociétés*). OFFPs are subject to the following tax treatment in Belgium with respect to the Securities.

Interest derived on the Securities and capital gains realised on the Securities (including upon the settlement of exercisable Certificates) will not be subject to Belgian corporate income tax in the hands of OFFPs. Capital losses incurred by OFFPs on the Securities will not be tax deductible. Any Belgian withholding tax that has been levied is creditable and refundable in accordance with the applicable legal provisions.

Non-residents of Belgium

The interest income on the Securities paid to a Belgian non-resident outside of Belgium, i.e. without the intervention of a professional intermediary in Belgium, is not subject to Belgian withholding tax. Interest income on the Securities paid through a Belgian professional intermediary will in principle be subject to a 25 per cent. Belgian withholding tax, unless the holder is resident in a country with which Belgium has concluded a double taxation agreement and delivers the requested affidavit.

Non-resident holders that have not allocated the Securities to business activities in Belgium can also obtain an exemption of Belgian withholding tax on interest if the interest is paid through a Belgian credit institution, a Belgian stock market company or a Belgian clearing or settlement institution and provided that the non-resident (i) is the owner or usufruct holder of the Securities, (ii) has not allocated the Securities to business activities in Belgium and (iii) delivers an affidavit confirming his non-resident status and the fulfilment of conditions (i) and (ii).

Non-resident holders using the Securities to exercise a professional activity in Belgium through a permanent establishment are subject to the same tax rules as the Belgian resident corporations (see above). Non-resident holders who do not allocate the Securities to a professional activity in Belgium are not subject to Belgian income tax, save, as the case may be, in the form of withholding tax.

Implementation of the Savings Directive

Individuals not resident in Belgium

A Belgian paying agent within the meaning of the Savings Directive will exchange information with the country of tax residence of the beneficial owner regarding interest payments as defined by the Savings Directive. It concerns payments made to an individual, beneficial owner of the interest payments and resident in another EU Member State or resident in Curaçao, Bonaire, Saba, Sint-Maarten and Sint-Eustatius (former Netherlands Antilles), Aruba, Guernsey, Jersey, the Isle of Man, Montserrat and the British Virgin Islands. Residual entities (in the meaning of the Savings Directive) are subject to a specific regime. The communicated information will include the identity and residence of the beneficial owner, the name and address of the paying agent, the account number of the beneficial owner and information concerning the interest payment. The exchange of information cannot be avoided by the submission of an affidavit.

Individuals resident in Belgium

An individual resident in Belgium will be subject to the provisions of the Savings Directive, if he receives interest payments from a paying agent (within the meaning of the Savings Directive) established in another EU Member State, Switzerland, Liechtenstein, Andorra, Monaco, San Marino, Curaçao, Bonaire, Saba, Sint-Maarten and Sint-Eustatius (former Netherlands Antilles), Aruba, Guernsey, Jersey, the Isle of Man, Montserrat, the British Virgin Islands, Anguilla, the Cayman Islands or the Turks and Caicos Islands.

If the interest received by an individual resident in Belgium has been subject to source tax pursuant to the withholding system under the Savings Directive, such source tax does not liberate the Belgian individual from declaring the interest income in the personal income tax declaration. The source tax will be credited against the personal income tax. If the source tax withheld exceeds the personal income tax due, the excessive amount will be reimbursed, provided it reaches a minimum of 2.5 EUR.

Belgian tax on stock exchange transactions and tax on repurchase transactions

A stock exchange tax ("*Taxe sur les opérations de bourse*", "*Taks op de beursverrichtingen*") will be levied on the acquisition and disposal of the Securities for consideration on the secondary market in Belgium through a professional intermediary. The tax is due separately from each party to any such transaction, i.e., the seller (transferor) and the purchaser (transferee), both collected by the professional intermediary. The tax rate is in principle 0.09 per cent. for Notes and Certificates (excluding exercisable Certificates) with a maximum amount of EUR 650 per transaction and per party. The tax rate is in principle 0.25 per cent. for exercisable Certificates, with a maximum amount of EUR 740 per transaction and per party.

A tax on repurchase transactions ("*taxe sur les reports*") at the rate of 0.085 per cent. subject to a maximum of EUR 650 per party and per transaction, will be due from each party to any such transaction entered into or settled in Belgium in which a professional intermediary for stock transactions acts for either party.

However, the tax on stock exchange transactions and the tax on repurchase transactions referred to above will not be payable by exempt persons acting for their own account, including non-residents (subject to certain formalities) and certain Belgian institutional investors, as defined in Articles 126-1.2 and 139 of the Code of various duties and taxes ("*Code des droits et taxes divers*").

Belgian tax on the physical delivery of bearer Securities

A tax of 0.6 per cent. is levied upon the physical delivery of bearer Securities pursuant to their acquisition on the secondary market through a professional intermediary. The same tax applies to the conversion of registered Securities into bearer Securities and to the physical delivery of bearer Securities pursuant to a withdrawal of these Securities from open custody.

The tax on the delivery of bearer Securities is due either on the sums payable by the purchaser, or on the sales value of the Securities as estimated by the custodian in the case of a withdrawal from open custody or by the person asking for the conversion of the Securities in case of conversion of registered Securities into bearer Securities. The tax is payable by the issuer, the professional intermediary or the custodian.

The physical delivery of bearer Securities to recognised Belgian professional intermediaries (such as credit institutions), acting for their own account, is exempt from the above tax.

Belgian estate and gift tax

Individuals resident in Belgium

An estate tax is levied on the value of the Securities transferred as part of a Belgian resident's estate.

Gifts of Securities in Belgium are subject to gift tax, unless the gift is made by way of a purely physical delivery of bearer Securities or otherwise without written evidence of the gift being submitted to the Belgian Tax Administration. However, estate taxes on donated Securities are avoided only if a person can demonstrate that the gift occurred more than three years preceding the death of the grantor.

Individuals not resident in Belgium

There is no Belgian estate tax on the transfer of Securities on the death of a Belgian non-resident.

Gifts of Securities in Belgium are subject to gift tax, unless the gift is made by way of a purely physical delivery of bearer Securities or otherwise without written evidence of the gift being submitted to the Belgian Tax Administration.

8 United States Taxation

TO ENSURE COMPLIANCE WITH TREASURY DEPARTMENT CIRCULAR 230, INVESTORS ARE HEREBY NOTIFIED THAT: (A) ANY DISCUSSION OF FEDERAL TAX ISSUES IN THIS BASE PROSPECTUS IS NOT INTENDED OR WRITTEN TO BE RELIED UPON, AND CANNOT BE RELIED UPON, BY INVESTORS FOR THE PURPOSE OF AVOIDING PENALTIES THAT MAY BE IMPOSED ON INVESTORS UNDER THE INTERNAL REVENUE CODE; (B) SUCH DISCUSSION IS INCLUDED HEREIN BY THE ISSUER IN CONNECTION WITH THE PROMOTION OR MARKETING (WITHIN THE MEANING OF CIRCULAR 230) BY THE ISSUER OF THE TRANSACTIONS OR MATTERS ADDRESSED HEREIN; AND (C) INVESTORS SHOULD SEEK ADVICE BASED ON THEIR PARTICULAR CIRCUMSTANCES FROM AN INDEPENDENT TAX ADVISER.

The following is a summary of certain material U.S. federal income tax consequences of the acquisition, ownership and disposition of Securities by a non-U.S. holder. For purposes of this section, a "non-U.S. holder" is a beneficial owner of Securities that is: (i) a non-resident alien individual for U.S. federal income tax purposes; (ii) a foreign corporation for U.S. federal income tax purposes; or (iii) an estate or trust whose income is not subject to U.S. federal income tax on a net income basis. If the investor is not a non-U.S. holder, he/she should consult his/her tax advisor with regard to the U.S. federal income tax treatment of an investment in Securities.

An individual may, subject to certain exceptions, be deemed to be a resident of the United States for federal income tax purposes by reason of being present in the United States for at least 31 days in the calendar year and for an aggregate of at least 183 days during a three year period ending in the current calendar year (counting for those purposes all of the days present in the current year, one third of the days present in the immediately preceding year, and one sixth of the days present in the second preceding year).

This summary is based on interpretations of the Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "Code"), Treasury regulations issued thereunder, and rulings and decisions currently in effect (or in some cases proposed), all of which are subject to change. Any of those changes may be applied retroactively and may adversely affect the U.S. federal income tax consequences described herein. Investors considering the purchase of Securities should consult their own tax advisors concerning the application of U.S. federal income tax laws to their particular situations as well as any consequences of the purchase, beneficial ownership and disposition of Securities arising under the laws of any other taxing jurisdiction.

INVESTORS SHOULD CONSULT THEIR TAX ADVISORS AS TO THE U.S. FEDERAL, STATE, LOCAL, AND OTHER TAX CONSEQUENCES TO THEM OF THE PURCHASE, OWNERSHIP AND DISPOSITION OF SECURITIES.

U.S. Federal Tax Treatment of Non-U.S. Holders

In general and subject to the discussion in the following paragraphs, payments on the Securities to a non-U.S. holder and gain realized on the sale, exchange, redemption or other disposition of the Securities by a non-U.S. holder will not be subject to U.S. federal income or withholding tax, unless (1) such income is effectively connected with a trade or business conducted by such non-U.S. holder in the United States, or (2) in the case of gain, such non-U.S. holder is a non-resident alien individual who holds the Securities as a capital asset and is present in the United States for more than 182 days in the taxable year of the sale and certain other conditions are satisfied.

It is possible that Securities that do not guarantee a return of principal ("**Non-Principal-Protected Securities**") could be treated as forward or executory contracts for U.S. federal income tax purposes. The Internal Revenue Service ("**IRS**") released a notice in 2007 that may affect the taxation of non-U.S. holders of Non-Principal-Protected Securities. According to the notice, the IRS and the Treasury Department are actively considering whether, among other issues, the holder of instruments such as Non-Principal-Protected Securities should be required to accrue ordinary income on a current basis. It is not possible to determine what guidance they will ultimately issue, if any. It is possible, however, that under such guidance, non-U.S. holders of such Securities will ultimately be required to accrue income currently and that non-U.S. holders of such Securities could be subject to withholding tax on deemed income accruals and/or other payments made in respect of such Securities. In addition, alternative treatments of Non-Principal-Protected Securities are possible under U.S. federal income tax law. Under one such alternative characterisation, it is possible that an investor could be treated as owning the Underlying Asset of such Securities.

If the amount that is payable on a Security is determined by reference to dividends that are paid or declared with respect to a U.S. stock, it is possible that the IRS could assert that investors should be subject to U.S. withholding tax in respect of such dividends. Similarly, in the case of Securities that are linked to one or more assets characterised as "U.S. real property interests" (as such term is defined in Section 897(c) of the Code), non-U.S. holders may be subject to special rules governing the ownership and disposition of U.S. real property interests. Prospective non-U.S. holders should consult their own tax advisors regarding the possible alternative treatments of the Securities.

In addition, the Treasury Department has issued proposed regulations under Section 871(m) of the Code which address payments contingent on or determined by reference to dividends paid on U.S. equities which could ultimately require the Issuer to treat all or a portion of any payment in respect of

the Securities as a "dividend equivalent" payment that is subject to withholding tax at a rate of 30 per cent. (or a lower rate under an applicable treaty). However, such withholding would potentially apply only to payments made after December 31, 2013. Investors could also be required to make certain certifications in order to avoid or minimize such withholding obligations, and could be subject to withholding (subject to the investor's potential right to claim a refund from the IRS) if such certifications were not received or were not satisfactory. Investors should consult their tax advisors concerning the potential application of these regulations to payments received with respect to the Securities when these regulations are finalised.

Foreign Account Tax Compliance Withholding

A 30 per cent. withholding tax will be imposed on certain payments to certain non-U.S. financial institutions that fail to comply with information reporting requirements or certification requirements in respect of their direct and indirect United States shareholders and/or United States accountholders. United States accountholders subject to such information reporting or certification requirements may include holders of the Securities. To avoid becoming subject to the 30 per cent. withholding tax on such payments, the Issuer and other non-U.S. financial institutions may be required to report information to the IRS regarding the holders of Securities and, in the case of holders who (i) fail to provide the relevant information, (ii) are non-U.S. financial institutions who have not agreed to comply with these information reporting requirements, or (iii) hold Securities directly or indirectly through such non-compliant non-U.S. financial institutions, withhold on a portion of payments under the Securities. Under final regulations issued by the Treasury Department, such withholding will not apply to payments made before January 1, 2014 with respect to U.S. source payments (e.g., "dividend equivalent" payments) and before January 1, 2017 with respect to non-U.S. source payments.

9 Swiss Taxation

The following is a summary only of the Issuer's understanding of current law and practice in Switzerland relating to the taxation of the Securities issued under the Programme. Because this summary does not address all tax considerations under Swiss law and as the specific tax situation of an investor cannot be considered in this context, investors are recommended to consult their personal tax advisers as to the tax consequences of the purchase, ownership, sale or redemption of and the income derived from the Securities issued under the Programme including, in particular, the effect of tax laws of any other jurisdiction.

The Swiss Federal Tax Administration has issued on 7 February 2007 a Circular Letter No. 15 regarding Certificates and Derivative Financial Instruments subject to Direct Federal Tax, Withholding Tax and Stamp Duty ("**Circular Letter No. 15**"). The Securities issued under the Programme will be taxed in accordance with Circular Letter No. 15 and its appendices. Depending on the qualification of the relevant Security by the competent Swiss tax authorities the taxation of each Security may be different.

Income Tax

Securities are held as private assets (Privatvermögen) by investors resident in Switzerland

Pursuant to the principles of Swiss income taxation, capital gains are in principle Swiss personal income tax exempt for (i) federal direct tax purposes if realised upon a disposal or exchange of movable and immovable private assets and for (ii) cantonal/municipal direct tax purposes if realised upon a disposal or exchange of movable private assets whereas investment income (such as, but not limited to, interest, dividends etc.) deriving from private assets is subject to Swiss personal income tax. However, any capital losses sustained in relation to private assets are not tax deductible. Hence, (i) capital gains realised upon a sale or redemption of the Securities or (ii) income derived from the Securities stemming from capital gains are in principle Swiss personal income tax exempt for an investor resident in Switzerland holding the Securities as private assets whereas investment income deriving from the Securities is in principle subject to Swiss personal income tax.

Securities are held as business assets (Geschäftsvermögen) by investors resident in Switzerland

Pursuant to the principles of Swiss income taxation, capital gains realised upon disposal, exchange or re-evaluation of business assets are in general subject to (i) either Swiss personal income tax with respect to individuals or (ii) to Swiss corporate income tax with respect to corporations in the same manner as any other commercial or investment income. This applies to both movable and immovable assets. However, as capital gains in relation to business assets are in principle fully taxable, it follows that capital loss in relation to business assets is tax deductible. Hence, (i) capital gains realised upon a sale, exchange, redemption or re-evaluation of the Securities or (ii) income derived from the Securities, irrespective of whether such income stems from investment income or capital gains, are in principle subject to either Swiss personal income tax with respect to an individual investor resident in Switzerland holding the Securities as business assets or subject to Swiss corporate income tax with respect to a corporate investor resident in Switzerland.

Withholding Tax

The Swiss federal withholding tax is in principle levied on income (such as, but not limited to, interest, pensions, profit distributions etc.) from, amongst others, bonds and other similar negotiable debt instruments issued by a Swiss tax resident (*Inländer*), distributions from Swiss tax resident corporations, interest on deposits with Swiss banks as well as distributions of or in connection with Swiss tax resident collective investment schemes. For Swiss federal withholding tax purposes, an individual or corporation qualifies as Swiss tax resident (*Inländer*) being subject to withholding taxation if it (i) is resident in Switzerland, (ii) has its permanent abode in Switzerland, (iii) is a company incorporated under Swiss law having its statutory seat in Switzerland, (iv) is a company incorporated under foreign law but with a registered office in Switzerland, or (v) is a company incorporated under foreign law but is managed and conducts business activities in Switzerland. Hence, as long as the Securities are not issued by an issuer qualifying as a Swiss tax resident for the purposes of the Swiss withholding tax, income derived from the Securities is in principle not subject to Swiss withholding tax.

Securities Transfer Tax

Swiss securities transfer tax is levied on the transfer of ownership against consideration of certain taxable securities (including, but not limited to, bonds) if a Swiss securities dealer is involved in the transaction. Hence, secondary market transactions in the Securities are subject to Swiss securities transfer tax, calculated on the purchase price or sales proceed, if the Securities are qualified as taxable securities, provided that a Swiss securities dealer is involved in the transaction and no exemption applies.

EU System of Tax Retention

Switzerland has introduced a tax retention (withholding tax) pursuant to the agreement between the European Community and the Swiss Confederation providing for measures equivalent to those laid down in the Savings Directive effective as of 1 July 2005 (the "**Agreement**") on interest payments or similar income paid by a Swiss paying agent to an individual resident of an EU Member State, unless the interest payments are made as debt-claims issued by debtors who are residents of Switzerland or pertaining to permanent establishments in Switzerland of non-residents, of 15 per cent. during the first three years from the date of application of the Agreement, 20 per cent. for the subsequent three years, and 35 per cent. thereafter. The beneficial owner may avoid the retention by expressly authorising the paying agent in Switzerland to report the interest payments to the competent authority of that state. The competent authority of Switzerland then communicates the information to the competent authority of the EU Member State of residence of the beneficial owner.

Rubik Agreements

Switzerland has signed agreements on a final withholding tax (*Quellensteuerabkommen*) with the United Kingdom and with Austria. Furthermore, it is expected that Switzerland will sign similar agreements with other countries in the near future. According to these agreements, qualifying Swiss paying agents levy a final withholding tax on any investment income if the Securities are held in a custody account with a qualifying Swiss paying agent and if the custody account is directly or indirectly owned by an individual resident in the other contracting state (e.g. Austria). The applicable final withholding tax rate may vary depending on the applicable tax rate in the other contracting state and the type of realised investment income (dividend, interest, capital gain, etc.). Furthermore, the calculation of the income subject to a final withholding tax may vary depending on the applicable agreement. A person subject to a final withholding tax ("**Affected Person**") may avoid such final withholding tax by expressly allowing the qualifying Swiss paying agent to report to the foreign tax authorities in the state of residence of the Affected Person, amongst others, the identity of the Affected Person and the amount of the realised investment income in a certain period.

PURCHASE AND SALE

The Issuer may from time to time enter into an agreement with a manager or managers (each a "**Manager**") on the basis of which such Manager or Managers agree to purchase Securities. Any such agreement will extend, *inter alia*, to those matters stated under "Summary" and the relevant "Terms and Conditions" set out above.

No representation is made that any action has been or will be taken by the Issuer or the Managers in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms in relation to any Securities in any country or jurisdiction where action for that purpose is required (other than actions by the Issuer to meet the requirements of the Prospectus Directive for offerings contemplated in this Base Prospectus and/or the Final Terms). No offers, sales, resales or deliveries of any Securities, or distribution of any offering material relating to any Securities, may be made in or from any jurisdiction and/or to any individual or entity except in circumstances which will result in compliance with any applicable laws and regulations and which will not impose any obligation on the Issuer and/or the Managers.

Selling Restrictions

1 European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area which has implemented the Prospectus Directive (each a "**Relevant Member State**"), each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the "**Relevant Implementation Date**") it has not made and will not make an offer of Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to the public in that Relevant Member State except that it may, with effect from and including the Relevant Implementation Date, make an offer of such Securities to the public in that Relevant Member State:

- (a) If the Issuer expressly specifies that an offer of those Securities may be made other than pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive in that Relevant Member State (a "**Public Offer**"), following the date of publication of a prospectus in relation to such Securities which has been approved by the competent authority in that Relevant Member State or, where appropriate, approved in another Relevant Member State and notified to the competent authority in that Relevant Member State, provided that any such prospectus has subsequently been completed by the Final Terms contemplating such Public Offer, in accordance with the Prospectus Directive, in the period beginning and ending on the dates specified in such prospectus or Final Terms, as applicable and the Issuer has consented in writing to its use for the purpose of that Public Offer;
- (b) at any time to any person or entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive;

- (c) at any time to fewer than 100 or, if the Relevant Member State has implemented the relevant provisions of the 2010 PD Amending Directive, 150, natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive), subject to obtaining the prior consent of the relevant Manager or Managers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (d) at any time in any other circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive, provided that no such offer of Securities referred to in (b) to (d) above shall require the Issuer or any Manager to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive, or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression "an offer of Securities to the public" in relation to any Securities in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State. The expression "**Prospectus Directive**" means Directive 2003/71/EC (and amendments thereto, including the 2010 PD Amending Directive, to the extent implemented in the Relevant Member State), and includes any relevant implementing measure in the Relevant Member State and the expression "**2010 PD Amending Directive**" means Directive 2010/73/EU.

2 United States of America

US Tax Selling Restrictions

Securities issued in bearer form for US tax purposes ("**Bearer Instruments**") may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person except as permitted under US Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the "**D Rules**").

The Issuer and each Manager has represented and agreed (and each additional Manager named in a set of Final Terms will be required to represent and agree) that in addition to the relevant US Securities Selling Restrictions set forth below:

- (a) except to the extent permitted under the D Rules, (x) it has not offered or sold, and during the restricted period it will not offer or sell, Bearer Instruments to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person and (y) such Manager has not delivered and agrees that it will not deliver within the United States or its possessions definitive Bearer Instruments that will be sold during the restricted period;
- (b) it has and agrees that throughout the restricted period it will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Bearer Instruments are aware that Bearer Instruments may not be offered or sold during the restricted period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person (except to the extent permitted under the D Rules);
- (c) if it is a United States person, it is acquiring the Bearer Instruments for purposes of resale in connection with their original issuance, and if it retains Bearer Instruments for its own account, it will do so in accordance with the requirements of the D Rules;

- (d) with respect to each affiliate or distributor that acquires Bearer Instruments from a Manager for the purpose of offering or selling such Bearer Instruments during the restricted period, the Manager either repeats and confirms the representations and agreements contained in sub clauses (a), (b) and (c) above on such affiliate's or distributor's behalf or agrees that it will obtain from such affiliate or distributor for the benefit of the Issuer and each Manager the representations and agreements contained in such sub clauses; and
- (e) it has not and agrees that it will not enter into any written contract (other than confirmation or other notice of the transaction) pursuant to which any other party to the contract (other than one of its affiliates or another Manager) has offered or sold, or during the restricted period will offer or sell, any Bearer Instruments except where pursuant to the contract the relevant Manager has obtained or will obtain from that party, for the benefit of the Issuer and each Manager, the representations contained in, and that party's agreement to comply with, the provisions of sub clauses (a), (b), (c) and (d).

Terms used in this section "US Tax Selling Restrictions" shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by the Internal Revenue Code and the US Treasury Regulations thereunder, including the D Rules.

US Securities Selling Restrictions

The Securities, and in, certain cases, the Entitlements have not been and will not be registered under the Securities Act and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, US persons, except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act. Terms used in this section (*US Securities Selling Restrictions*) shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

Each Manager has agreed (and each further Manager named in the Final Terms will be required to agree) that it will not offer or sell Securities (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 calendar days after the completion of the distribution of an identifiable tranche of which such Securities are part, as determined and certified to the Agent by such Manager (in the case of a non-syndicated issue) or the relevant lead Manager (in the case of a syndicated issue), within the United States or to, or for the account or benefit of, US persons, and it will have sent to each Manager to which it sells Securities during the Distribution Compliance Period a confirmation or other notice setting out the restrictions on offers and sales of the Securities within the United States or to, or for the account or benefit of, US persons. Terms used in the preceding sentence have the meanings given to them by Regulation S. Neither such Manager nor its affiliates, nor any persons acting on its or their behalf, have engaged or will engage in any directed selling efforts (as defined in Regulation S) with respect to the Securities, and such Manager, its affiliates and all persons acting on its or their behalf have complied and will comply with the offering restrictions requirement of Regulation S.

The Securities are being offered and sold outside the United States to non-US persons in reliance on Regulation S.

The Base Prospectus has been prepared by the Issuer for use in connection with the offer and sale of Securities outside the United States and for the resale of the Registered Securities in the United States and for the listing of Securities on the Relevant Stock Exchange. The Issuer and the Managers reserve the right to reject any offer to purchase the Securities, in whole or in part, for any reason. The Base

Prospectus does not constitute an offer to any person in the United States or to any US person. Distribution of the Base Prospectus by any non-US person outside the United States is unauthorised, and any disclosure without the prior written consent of the Issuer of any of its contents to any of such US person or other person within the United States is prohibited.

US Retirement Plan Selling Restrictions

The Securities may not be sold or transferred to, and each purchaser by its purchase of Securities shall be deemed to have represented and covenanted that it is not acquiring the Securities for or on behalf of, and will not transfer Securities to, any pension or welfare plan, as defined in Section 3 of the Employee Retirement Income Security Act ("**ERISA**"), that is subject to Title I of ERISA or any plan or arrangement that is subject to Section 4975 of the Internal Revenue Code, or an entity the assets of which are considered assets of such a plan, except that such purchase for or on behalf of a plan shall be permitted when, in the sole judgement of the relevant Manager, and to the extent:

- (a) such purchase is made by or on behalf of a bank collective investment fund maintained by the purchaser in which no plan (together with any other plans maintained by the same employer or employee organisation) has an interest in excess of 10 per cent. of the total assets in such collective investment fund, and the other applicable conditions of Prohibited Transaction Class Exemption ("**PTCE**") 91–38 issued by the U.S. Department of Labor are satisfied;
- (b) such purchase is made by or on behalf of an insurance company pooled separate account maintained by the purchaser in which, at any time while the Securities are outstanding, no plan (together with any other plans maintained by the same employer or employee organisation) has an interest in excess of 10 per cent. of the total of all assets in such pooled separate account, and the other applicable conditions of PTCE 90–1 issued by the US Department of Labor are satisfied;
- (c) such purchase is made on behalf of a plan by (i) an investment adviser registered under the US Investment Advisers Act of 1940, as amended (the "**Investment Advisers Act**"), that had as at the last day of its most recent fiscal year total assets under its management and control in excess of \$85 million and had stockholders' or partners' equity in excess of \$1 million, as shown in its most recent balance sheet prepared in accordance with generally accepted accounting principles, or (ii) a bank as defined in Section 202(a)(2) of the Investment Advisers Act with equity capital in excess of \$1 million as at the last day of its most recent fiscal year or (iii) an insurance company which is qualified under the laws of more than one state to manage, acquire or dispose of any assets of a pension or welfare plan, which insurance company had as at the last day of its most recent fiscal year, net worth in excess of \$1 million and which is subject to supervision and examination by a State authority having supervision over insurance companies and, in any case, such investment adviser, bank or insurance company is otherwise a qualified professional asset manager, as such term is used in PTCE 84–14 issued by the US Department of Labor, and the assets of such plan when combined with the assets of other plans established or maintained by the same employer (or affiliate thereof) or employee organisation and managed by such investment adviser, bank or insurance company, do not represent more than 20 per cent. of the total client assets managed by such investment adviser, bank or insurance company at the time of the transaction, and the other applicable conditions of such exemption are otherwise satisfied;

- (d) such plan is a governmental plan (as defined in Section 3(3) of ERISA) which is not subject to the provisions of Title I of ERISA or Section 4975 of the Internal Revenue Code;
- (e) such purchase is made by or on behalf of an insurance company using the assets of its general account, of which the reserves and liabilities for the general account contracts held by or on behalf of any plan, together with any other plans maintained by the same employer (or its affiliates) or employee organisation, do not exceed 10 per cent. of the total reserves and liabilities of the insurance company general account (exclusive of separate account liabilities), plus surplus as set forth in the National Association of Insurance Commissioners Annual Statement filed with the state domicile of the insurer, in accordance with PTCE 95–60, and the other applicable conditions of such exemption are otherwise satisfied;
- (f) such purchase is made by an in-house asset manager within the meaning of Part IV(a) of PTCE 96–23, such manager has made or properly authorized the decision for such plan to purchase Securities, under circumstances such that PTCE 96–23 is applicable to the purchase and holding of Securities; or
- (g) such purchase will not otherwise give rise to a transaction described in Section 406 of ERISA or Section 4975(c)(1) of the Internal Revenue Code for which a statutory or administrative exemption is unavailable.

3 United Kingdom

Each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that:

- (a) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Securities in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA would not, if it was not an authorised person, apply to the Issuer; and
- (b) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Securities in, from or otherwise involving the United Kingdom.

4 Switzerland

The Securities may not be publicly distributed in Switzerland. This Base Prospectus shall not be despatched, copied to or otherwise made available to, and the Securities may not be offered for sale to any person in Switzerland, except to Qualified Investors as defined in article 10 of the Swiss Act on Collective Investment Schemes ("CISA").

This document is neither a prospectus according to article 652a or article 1156 of the Swiss Code of Obligations nor a simplified prospectus according to article 5 of the CISA nor a listing prospectus according to the Listing Rules of the SIX.

5 General

The selling restrictions may be modified by the agreement of the Issuer and the relevant Manager, including following a change in a relevant law, regulation or directive.

No action has been taken in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities, or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each Manager has agreed that it will comply with all relevant laws, regulations and directives, and obtain all relevant consents, approvals or permissions, in each jurisdiction in which it purchases, offers, sells or delivers Securities or has in its possession or distributes the Base Prospectus, any other offering material or any Final Terms, and neither the Issuer nor any Manager shall have responsibility therefor.

ISSUER

Barclays Bank PLC
Registered Seat
1 Churchill Place
London E14 5HP
United Kingdom

PAYING AGENT

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Grosse Gallusstrasse 10-14
60272 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Paris, succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
P.O. Box
8022 Zürich
Switzerland

Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade
London E14 4BB
United Kingdom

DETERMINATION AGENT

Barclays Bank PLC
1 Churchill Place
London E14 5HP
United Kingdom

LEGAL ADVISORS TO THE MANAGER

German Law:

Linklaters LLP
Mainzer Landstrasse 16
60325 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany

Luxembourg Law:

Linklaters LLP
Avenue John F. Kennedy 35
L-1855 Luxembourg

Swiss Law:

Walder Wyss Ltd.
Seefeldstrasse 123
P.O. Box 1236
8034 Zürich
Switzerland

Dutch Law:

Clifford Chance
Droogbak 1A
1013 GE Amsterdam
PO Box 251
The Netherlands

US Law:

Sullivan & Cromwell LLP
125 Broad Street
New York, NY 10004
United States of America

Austrian Law:

Wolff Theis
Schubertring 6
A-1010 Wien
Austria

Belgian Law:

Linklaters LLP
Rue Brederode 13
Brüssel
B-1000 Belgium